KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 593 endg.
Brüssel, den 16.12.1994

94/0314 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Das Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) bildet den Bezugsrahmen für die Erstellung der von der Gemeinschaft benötigten Konten, denn mit ihm wird eine Methodik geschaffen, die zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse ermöglicht.

1. Zweck des Verordnungsentwurfs ist die Einführung

 - einer Methodik für gemeinsame Normen, Definitionen, Systematiken und Buchungsregeln, die die Bezeichnung Europäisches System Vokswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) trägt und zur Erstellung von Konten und Tabellen auf vergleichbaren Grundlagen für die Zwecke der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist,

 - eines Programms zur Übermittlung der nach dem ESVG erstellten Konten und Tabellen an die Kommission nach einem genauen Zeitplan.

2. An dem Vorhaben sind die Mitgliedstaaten beteiligt. Es zielt darauf ab, die Begriffe und Systematiken für die Datensammlung zu harmonisieren und festzulegen, welche Informationen für die wichtigsten Benutzer benötigt werden: Gemeinschaftsinstitutionen, nationale, regionale und kommunale Behörden, Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Für die Datensammlung selbst und die dafür eingesetzten Methoden sind die Mitgliedstaaten zuständig.

3. Es sind alle Mitgliedstaaten betroffen. Schon heute sammeln die Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Informationen über die Konten. Im Rahmen der geplanten Maßnahme werden zusätzliche Informationen (für die meisten Mitgliedstaaten in ziemlich begrenztem Umfang) gesammelt und Änderungen an den verwendeten Begriffen und Systematiken vorgenommen werden.

 In dem Verordnungsvorschlag werden die einschlägigen internationalen Empfehlungen respektiert. Er berücksichtigt der Notwendigkeit der Anpassung der statistischen Definitionen an die Veränderungen im Zusammenhang mit den sozioökonomischen und technischen Entwicklungen, die sich auf das Produktionssystem auswirken. Er nimmt Einfluß auf die Qualität der Beobachtung und der Analyse des Bedarfs für die Wirtschaftspolitiken.

4. Nur eine gemeinschaftliche Maßnahme wie diese ermöglicht die Fixierung des Bezugsrahmens für die gemeinschaftlichen Normen, Definitionen, Systematiken und Buchungsregeln und die Auflistung der benötigten Informationen; die Konten der Mitgliedstaaten werden dann von den Mitgliedstaaten selbst in dem auf Gemeinschaftsebene festgelegten Rahmen erstellt.

5. Mit dieser Rechtsvorschrift wird es möglich, die gemeinschaftlichen statistischen Informationen im Bereich der nationalen und regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verbessern und kohärenter zu gestalten. Mit ihrer Hilfe wird die Vergleichbarkeit verbessert, wodurch wiederum die Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wirtschafts- und Währungsunion und der Verwendung der Gesamtgrößen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die gemeinschaftlichen Berechnungen im administrativen und insbesondere im budgetären Bereich besser erfüllt werden können. Ohne eine solche Rechtsvorschrift stünden für die Erarbeitung, das Follow-up, die Kontrolle und die Bewertung der gemeinschaftlichen Wirtschafts- und Währungspolitiken nur unvollständige, nicht harmonisierte und nicht ausreichend aktuelle Statistiken zur Verfügung, was mit entsprechenden Risiken verbunden wäre.

6. Mit einer Rechtsvorschrift, und zwar einer Verordnung des Rates, kann der Bezugsrahmen (Begriffe, Systematiken, Liste der benötigten Informationen) festgelegt werden, ohne daß im Detail auf organisatorische Fragen und Methoden zur Erstellung der Konten eingegangen werden muß.

7. Eine Verordnung des Rates ist notwendig, um den Bezugsrahmen festzulegen, für das Vorgehen bei der Erstellung der Konten sind jedoch weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig, deren Aufgabe es auch ist, ihre statistischen Systeme anzupassen.

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Schaffung und laufenden Beobachtung der Wirtschafts- und Währungsunion sind vergleichbare, aktuelle und zuverlässige Informationen über Struktur und Entwicklung der Wirtschaft eines jeden Landes bzw. einer jeden Region erforderlich.

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind als Instrument für die Analyse der Wirtschaft eines Landes bzw. einer Region von grundlegender Bedeutung, sofern sie nach strengen Grundsätzen erstellt werden, die unterschiedliche Auslegungen nicht zulassen.

Das dem Vertrag über die Europäische Union beigefügte Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nimmt auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen Bezug, und die Verordnung (EG) Nr. 3605/93(1) des Rates über die Anwendung des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sieht in Artikel 7 vor, daß die Änderung dieses Systems vom Rat der Europäischen Union beschlossen wird.

Die Richtlinie 89/130/EWG(2) , Euratom des Rates zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (BSPmp) sieht vor, daß die begriffliche Vergleichbarkeit des BSPmp durch die Einhaltung der Definitionen und der Verbuchungsregeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen gewährleistet wird, und die Verordnung Nr. 1553/89/EWG(3) , Euratom über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel legt fest, daß zur Berechnung des gewogenen mittleren Mehrwertsteuersatzes die Aufgliederung der besteuerbaren Transaktionen mit Hilfe der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bestimmt wird, die gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen erstellt werden.

(1) ABl. Nr. L 332 vom 31.12.1993
(2) ABl. Nr. L 49 vom 21.2.1989
(3) ABl. Nr. L 155 vom 7.6.1989

In den Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88[4] und Nr. 2081/93[5] des Rates über die Aufgaben der Strukturfonds ist festgelegt, daß die Förderungswürdigkeit der Regionen im Rahmen der Ziele 1 und 5 b) der Strukturfonds im wesentlichen durch den Vergleich ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf mit dem Gemeinschaftsdurchschnitt bestimmt wird.

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen muß für die Zwecke der Wirtschafts- und Währungsunion überarbeitet und danach zur Erstellung der durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften vorgesehenen nationalen und regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet werden.

Das überarbeitete System mit dem Titel „Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)" bildet den Bezugsrahmen der gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Europäischen Gemeinschaft und ermöglicht es dadurch, zu Ergebnissen zu gelangen, die zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind.

Die Ergebnisse der gemäß dem überarbeiteten ESVG (ESVG 95) erstellten Konten und Tabellen aller Mitgliedstaaten sind den Benutzern von der Kommission insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Konvergenz der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten zu genau festgelegten Zeitpunkten zur Verfügung zu stellen.

Die Zeitpunkte für die Erstellung sind nach großen Kategorien von Konten und Tabellen zu staffeln, und lediglich die für die Zwecke der Europäischen Gemeinschaft wesentlichen Informationen müssen zu genau festgelegten Zeitpunkten statistisch aufbereitet und der Kommission mitgeteilt werden.

Angesichts des Umfangs und der Bedeutung der einschlägigen Konten, der Untergliederungsebene und der geographischen Reichweite sowie der jeweiligen Lage in den Mitgliedstaaten werden denjenigen Mitgliedstaaten, die objektiv nicht in der Lage sind, die von der Verordnung vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, ausnahmsweise und zeitlich begrenzt gewisse zusätzliche Fristen für die Übermittlung der Daten eingeräumt.

Die Lösung des Problems der Zuordnung der indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM) würde eine wesentliche qualitative Verbesserung der Methodik des ESVG 95 bedeuten, und die Mitgliedstaaten sowie die Kommission verpflichten sich, bis zum 31. Dezember 1996 eine zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten, die für die erste Datenübermittlung 1998 angewandt werden kann.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Informationen ermöglichen, eine Maßnahme, die nur auf Gemeinschaftsebene effizient ausgeführt werden kann; ihre Anwendung wird in den einzelnen Mitgliedstaaten unter der Aufsicht der für die Erstellung der amtlichen Statistik zuständigen Organisationen und Institutionen erfolgen.

Die Europäische Gemeinschaft arbeitet in einer für beide Seiten vorteilhaften Weise mit Drittländern zusammen, insbesondere mit den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

(4) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988
(5) ABl. Nr. L 193 vom 31.7.1993

Die Statistische Kommission der Vereinten Nationen hat im Februar 1993 das neue System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA) angenommen, um in allen Ländern die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf weltweiter Ebene sicherzustellen.

Das ESVG, das die auf die volkswirtschaftlichen Strukturen der Mitgliedstaaten zugeschnittene Fassung des SNA darstellt, muß dessen Aufbau Rechnung tragen, damit Informationen zur Verfügung stehen, die mit den von den wichtigsten Weltwirtschaftspartnern erstellten Daten vergleichbar sind.

Es ist ein Verfahren zur Anpassung und Aktualisierung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung in Zusammenarbeit mit dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom[6] des Rates eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) vorzusehen.

Der Ausschuß für das Statistische Programm und der durch den Beschluß 91/115/EWG[7] des Rates eingesetzte Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) haben sich für den Verordnungsentwurf ausgesprochen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

1. Ziel dieser Verordnung ist die Anpassung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen durch:

 a) eine im Anhang aufgeführte Methodik mit den gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln, nachstehend Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 95 (ESVG 95) genannt, die die Erstellung der Konten und Tabellen auf vergleichbaren Grundlagen für die Zwecke der Europäischen Gemeinschaft ermöglichen soll, und

 b) ein in Artikel 3 aufgeführtes Übermittlungsprogramm für die gemäß dem ESVG 95 erstellten Konten und Tabellen für die Zwecke der Gemeinschaft zu genau festgelegten Zeitpunkten.

2. Diese Verordnung verpflichtet keinen Mitgliedstaat dazu, für seine eigenen Zwecke die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach dem ESVG 95 zu erstellen.

(6) ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989
(7) ABl. Nr. L 59 vom 6.3.1991

Artikel 2

Methodik

Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung genannte Methodik des ESVG 95 wird in Anhang A wiedergegeben.

Änderungen an der Methodik des ESVG 95, die inhaltliche Klarstellungen und Verbesserungen zum Ziel haben, werden von der Kommission nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren beschlossen, sofern sich durch sie die Grundkonzepte nicht ändern, für ihre Durchführung keine zusätzlichen Mittel erforderlich sind und ihre Anwendung keine Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinschaft verursacht.

Das Verfahren nach Artikel 5 findet auch auf die Einführung des in Anhang 1 der Methodik beschriebenen Systems der Zuordnung der indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit Anwendung. Die Kommission beschließt darüber spätestens am 31. Dezember 1996.

Artikel 3

Übermittlung an die Kommission

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Konten und Tabellen des Anhangs B innerhalb der für die einzelnen Tabellen vorgesehenen Fristen.

 Die einigen Mitgliedstaaten gemäß Anhang B gewährten zusätzlichen Fristen laufen spätestens am 1. Januar 2005 aus.

 Nach Anhörung des ASP erstattet die Kommission dem Rat der Europäischen Union spätestens am 1. Juli 2003 Bericht über die Nutzung der gewährten zusätzlichen Fristen, um zu prüfen, ob sie weiterhin gerechtfertigt sind.

 Der Rat der Europäischen Union beschließt vor dem 1. Januar 2005 auf Vorschlag der Kommission über eine Verlängerung der einigen Mitgliedstaaten für die Übermittlung der Daten gewährten zusätzlichen Fristen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln gemäß den Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90[8] des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften die Ergebnisse des Anhangs B einschließlich der von ihnen entsprechend ihrer nationalen Gesetzgebung oder ihren nationalen Gepflogenheiten betreffend die statistische Geheimhaltung für vertraulich erklärten Daten.

 Im Rahmen von Artikel 2 Absatz 2 können von der Kommission nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren Anpassungen hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten zu liefernden Informationen - neue Tabellen, einbezogene Länder und/oder Regionen - beschlossen werden.

(8) ABl. Nr. L 151 vom 15.6.1990

Artikel 4

Ausschuß und Aufgaben des Ausschusses

1. Die Kommission wird vom Ausschuß für das Statistische Programm, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

2. Der Ausschuß prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, die der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates zur Sprache bringt.

Artikel 5

Verfahren

1. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der jeweiligen Angelegenheit festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

2. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar durchzuführen sind. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet um drei Monate.

3. Der Rat kann innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 6

Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen

1. Zu allen Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich des AWFZ fallen, holt die Kommission gemäß Artikel 2 des Beschlusses 91/115/EWG die Stellungnahme dieses Ausschusses ein.

2. Die Kommission übermittelt dem durch die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuß für das Bruttosozialprodukt alle für die Ausführung seines Auftrags erforderlichen Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 7

Erste Datenübermittlung

Die Datenübermittlung nach dem ESVG 95 wird gemäß den in Anhang B vorgesehenen Fristen für die Jahre 1995, 1996 und 1997 spätestens am 1.1.1998 beginnen.

Bis zur erstmaligen Übermittlung nach dem ESVG 95 übersenden die Mitgliedstaaten der Kommission die Konten und Tabellen weiterhin nach den geltenden Verordnungen und Richtlinien.

Artikel 8

Auf das ESVG bezogene Rechtsvorschriften

Bei Bezugnahmen auf das ESVG in einer bestehenden oder künftigen Rechtsvorschrift wird davon ausgegangen, daß sie mit den Definitionen des ESVG 95 in Einklang stehen.

Für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften beginnen die Mitgliedstaaten mit der erstmaligen Übermittlung der Ergebnisse nach dem ESVG 95 für die Jahre 1995, 1996 und 1997 spätestens am 1.1.1998.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage I:	Mitteilung an die Kommission
Anlage Ia:	Zusammenfassung
Anlage II:	Finanzbogen
Anlage III:	Folgenabschätzung
Anlage IV:	Auswirkungen für die EFTA-Länder

Anlage I

Mitteilung an die Kommission

Betr.: **Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft**

Begründung

1. Die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten, deren Arbeiten von Eurostat koordiniert werden, spielen eine wichtige Rolle bei der Deckung des gemeinschaftlichen Bedarfs an Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

 In den vergangenen beiden Jahren hat Eurostat in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und verschiedenen internationalen Organisationen eine grundlegende Revision des bestehenden Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) vorgenommen. Diese Revision sollte es ermöglichen, das ESVG im Hinblick auf die wirtschaftlichen Entwicklungen zu aktualisieren, es in einigen Punkten klarer zu gestalten und mit anderen gemeinschaftlichen statistischen Systemen zu harmonisieren und die Unterschiede zu beseitigen, die zwischen ihm und dem volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungssystem bestanden, das in der OECD sowie weltweit angewendet wird (SNA).

2. Zu dem Verordnungsentwurf gehören zwei Anhänge: Anhang A, der die Methodik des europäischen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungssystems enthält, und Anhang B, bei dem es sich um die Aufstellung der Tabellen handelt, die der Kommission von den nationalen statistischen Ämtern zu übermitteln sind.

 Die revidierte Methodik steht voll und ganz in Einklang mit dem volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungssystem der Vereinten Nationen (SNA), ist jedoch stärker auf die Institutionen und Gegebenheiten in der Europäischen Gemeinschaft abgestellt; die sich daraus ergebende bessere Vergleichbarkeit der Daten ermöglicht es, den Erfordernissen besser gerecht zu werden, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wirtschafts- und Währungsunion und mit der Verwendung von VGR-Aggregaten für administrative, insbesondere haushaltsbezogene Berechnungen der Gemeinschaft enstehen.

 Was die Produktion von VGR-Daten betrifft, so werden insbesondere die Auswertung und Verbreitung der Daten innerhalb kürzerer Fristen, ein höherer Erfassungsgrad (auch in geographischer Hinsicht) und eine stärkere Harmonisierung der Daten angestrebt. Damit wird zweifellos ein Beitrag zu einer besseren Verwaltung und Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

3. Die Gesamtkosten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts in den ersten drei Jahren der Durchführung der Maßnahme (1995-1997) belaufen sich auf 9 Mio. ECU; davon entfallen 90 % auf Maßnahmen zur Unterstützung der statistischen Dienste der Mitgliedstaaten und 10 % auf operationelle Ausgaben für Studien und Datenverwaltung.

Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

4. Die benötigten Daten werden im Rahmen amtlicher Statistiken und überwiegend auf der Grundlage von bereits bestehenden Erhebungssystemen erstellt. Die Maßnahme hat daher deutlich begrenzte Auswirkungen auf die Unternehmen.

Verordnungsentwurf

5. Die Kommission wird gebeten, den beiliegenden Verordnungsentwurf zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.

Anlage I a

Zusammenfassung

Verordnungsentwurf zum ESVG

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) bildet den Bezugsrahmen für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Zwecke der Gemeinschaft, denn mit ihm wird eine Methodik eingeführt, durch die die Ergebnisse der Mitgliedstaaten vergleichbar werden.

Durch den Verordnungsentwurf sollen festgelegt werden:

- eine als Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) bezeichnete Methodik, die gemeinsame Normen, Definitionen, Systematiken und Verbuchungsregeln umfaßt und es ermöglichen soll, daß für die Zwecke der Europäischen Gemeinschaft Konten und Tabellen auf vergleichbarer Basis erstellt werden;

- ein Programm, das die Übermittlung der gemäß dem ESVG erstellten Konten und Tabellen an die Kommission nach einem genauen Zeitplan vorsieht.

Die Durchführung der Maßnahme wird in den ersten drei Jahren 9 Mio. ECU kosten, von denen 90 % für die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten bestimmt sind.

Die Kommission wird gebeten, den Verordnungsentwurf zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.

Anlage II

Finanzbogen

1 BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft.

2 HAUSHALTSLINIE(N)

- Teileinzelplan B-5 - Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Industrie und transeuropäische Netze
- Kapitel B5-60 - Politik auf dem Gebiet der statistischen Information im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes und den flankierenden Maßnahmen zur Politik der Gemeinschaft
- Artikel B5-600 - Politik auf dem Gebiet der statistischen Information mit Beteiligung der Drittstaaten.

3 RECHTSGRUNDLAGE

- Artikel 213 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;
- Vertrag über die Europäische Union;
- Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- Entscheidung des Rates 93/464/EWG vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993-1997, insbesondere die Bestimmungen zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion (ABl. Nr. L 219 vom 28.8.1993, S. 1);
- Richtlinie 89/190/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (ABl. Nr. L 49 vom 21.2.1989, S. 26);
- Entscheidung der Kommission 93/570/EWG, Euratom vom 4. Oktober 1993 bezüglich der Abgrenzung der "sonstigen Produktionssteuern" von den "Vorleistungen" im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 1 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (ABl. Nr. L 276 vom 9.11.1993, S. 13);
- Entscheidung der Kommission 94/168/EG vom 22. Februar 1994 über Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (ABl. Nr. L 77 vom 19.3.1994, S. 51);
- Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. Nr. L 193 vom 31.7.1993, S. 5);
- Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. Nr. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

4 BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 ALLGEMEINES ZIEL DER MAßNAHME

Mit der Maßnahme sollen den Verantwortlichen der europäischen Institutionen und der nationalen Regierungen harmonisierte statistische Indikatoren an die Hand gegeben werden, mit denen sie feststellen können, inwieweit die im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion beschlossenen Ziele erreicht werden. Die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten benötigen diese statistischen Daten, um verfolgen zu können, inwieweit die Grundsätze eingehalten werden, die in Artikel 3a und den Artikeln 130a bis 130e des Vertrags über die Europäische Union zur Konvergenz der Wirtschaftspolitiken und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt vorgesehen sind.

Mit der Maßnahme wird den statistischen Systemen der Mitgliedstaaten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen die Durchführung von statistischen Erhebungen oder die Aufbereitung vorhandenen Datenmaterials nach einheitlichen Modalitäten ermöglicht.

Die Maßnahme hat folgende Ziele:

- Einführung von Normen, Methoden und Organisationsstrukturen, mit deren Hilfe in der gesamten Gemeinschaft vergleichbare, zuverlässige und aussagekräftige Statistiken erstellt werden können;
- Lieferung der Informationen, die die europäischen Institutionen und die Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung, Überwachung und Bewertung der Konvergenz der Wirtschaftspolitiken und der Regionalentwicklung der EU benötigen;
- Verbreitung der statistischen Informationen an die Öffentlichkeit, die Unternehmen und alle im Wirtschafts- und Sozialbereich tätigen Kräfte, um sie bei ihren Entscheidungen zu unterstützen;
- Verbesserung der statistischen Systeme in den Mitgliedstaaten.

4.2 DAUER DER MAßNAHME UND GGF. BESTIMMUNGEN ÜBER IHRE ERNEUERUNG ODER VERLÄNGERUNG

Mehrjährige Maßnahme, da die benötigten statistischen Informationen fortlaufend zu liefern sind.

5 EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 OBLIGATORISCHE/NICHTOBLIGATORISCHE AUSGABEN (OA/NOA)

NOA

5.2 GETRENNTE/NICHTGETRENNTE MITTEL (GM/NGM)

GM

5.3 BETROFFENE EINNAHMEN: EINNAHMEN AUS DEM VERKAUF DER STATISTIKEN, DURCH DIE DIE PRODUKTIONSKOSTEN DER VERÖFFENTLICHUNGEN TEILWEISE GEDECKT WERDEN

6 ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

6.1 - 100%iger Zuschuß

Nein: Der Beitrag aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt nur einen geringen Teil (± 5 %) der tatsächlichen Datenerhebungskosten, da das Subsidiaritätsprinzip bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Statistik sehr weitgehend zur Anwendung kommt; die Ausgaben sind dennoch von entscheidender Bedeutung für die Standardisierung der erhobenen Daten, ihre Aufbereitung und ihre Übermittlung an Eurostat.

6.2 - Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern

Ja: Kofinanzierung mit dem öffentlichen Sektor (Haushalte der nationalen statistischen Dienste) und dem privaten Sektor (Einnahmen aus dem Verkauf der Statistikprodukte und Finanzierung von Erhebungen durch die Unternehmen).

6.3. - Zinsvergünstigung

Nein

6.4 - Sonstige

Keine

6.5. - Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen?

6.6. **Entfällt**

- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen?

Ja: Durch die Ergebnisse der statistischen Arbeiten zu den Indikatoren für die Eigenmittel (BSP, MwSt., Zölle) kann sich das Gesamtvolumen des Haushalts u. U. ändern.

6.7. - Wiederverwendung

Die Ausgaben können zu Einnahmen führen, die wiederverwendet werden können.

7 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 BERECHNUNGSWEISE FÜR DIE GESAMTKOSTEN DER MAßNAHME IM HAUSHALTSJAHR 1995

Veranschlagter jährlicher Mittelbedarf nach der Art der Ausgaben aus operationellen Mitteln:

Die Gesamtkosten der Maßnahme untergliedern sich in drei Posten:

Beitrag für die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten:	8,1 Mio. ECU
Dienstleistungen von privaten Forschungsstellen und privaten Unternehmen aus den Mitgliedstaaten:	0,8 Mio. ECU
Information und Veröffentlichung:	0,1 Mio. ECU

7.2 AUFSCHLÜSSELUNG JE HAUSHALTSJAHR (IN TSD. ECU)

1995	**1996**	**1997**
3000	3000	3000

7.3 IN TEIL B BERÜCKSICHTIGTE OPERATIONELLE AUSGABEN FÜR STUDIEN, SACHVERSTÄNDIGENSITZUNGEN USW.

Die administrativen Ausgaben, die unmittelbar mit dem Ziel der Maßnahme zusammenhängen und Bestandteil der Maßnahme sind, belaufen sich auf 0,9 Mio. Ecu:

	1995	**1996**	**1997**
Studien	0,25	0,25	0,15
Sachverständigensitzungen	0,05	0,05	0,05
Konferenzen und Kongresse	-	-	-
Information und Veröffentlichung	-	-	0,1

7.4 FÄLLIGKEITSPLAN BEI MEHRJÄHRIGEN MAßNAHMEN, FÜR DIE EIN NOTWENDIG ERACHTETER BETRAG FESTGELEGT IST

8 VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Die statistische Information gilt als Instrument zur objektiven Bewertung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme und trägt daher zur Konsolidierung des Instrumentariums für die Betrugsbekämpfung bei.

9 ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 QUANTIFIZIERBARE EINZELZIELE, ZIELGRUPPE

Einzelziele:

Das unter Ziffer 4.1 genannte Ziel steht in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Vertrages über:

die Wirtschafts- und Währungsunion.

Zur Erreichung dieses Ziels werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

a) Entwicklung gemeinsamer Systematiken, Methodiken und Definitionen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar angewendet werden können und sich auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften stützen;

b) Durchführung von gemeinsamen statistischen Erhebungen auf einer harmonisierten methodischen Grundlage;

c) Aufbereitung, Analyse und Verbreitung der statistischen Ergebnisse der Gemeinschaft; dies beinhaltet auch Vergleiche zwischen einzelnen Ländern und Regionen;

d) Einarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in die statistischen Programme der Mitgliedstaaten;

e) Verstärkte Angleichung der in den Mitgliedstaaten angewendeten Verfahren mit Hilfe gemeinsamer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;

f) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer statistischen Systeme durch strukturelle Maßnahmen und einen Technologie- und Erfahrungsaustausch zwischen ihnen.

Sektorale Programme

Die sektoralen Programme für die Wirtschafts- und Währungsunion: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen; Statistik des Sektors Staat und Zahlungsbilanzstatistik; die Indikatoren für die Koordinierung der Währungspolitik und Ecu-Statistik; Außenhandelsstatistik.

Zielgruppe

Die Maßnahme kommt zugute: den EU-Institutionen, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Unternehmen, den wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungsträgern der Mitgliedstaaten sowie Forschungsinstituten, Hochschulen und Medien.

9.2 BEGRÜNDUNG DER MAßNAHME

Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft

Die Maßnahme erfüllt einen vierfachen Zweck:

- Sie gibt den EU-Institutionen die quantitativen Informationen an die Hand, die erforderlich sind, damit alle Aktionsprogramme in Einklang mit Artikel 3 der Haushaltsordnung aufgestellt, durchgeführt und bewertet werden können, und ermöglicht so einen effizienteren und sachdienlicheren Einsatz der Haushaltsmittel der Gemeinschaft. Sie trägt ferner zur Betrugsbekämpfung bei und ermöglicht es, daß auf allen in sie einbezogenen Gebieten möglichst angemessene Entscheidungen getroffen werden.
- Sie stellt den nationalen Behörden auf nationaler und regionaler Ebene vergleichbare Statistiken über sämtliche Mitgliedstaaten zur Verfügung, die es diesen ermöglichen, die Entwicklung der gemeinschaftlichen politischen Programme zu bewerten und zu überwachen.
- Sie liefert auf politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene tätigen Akteuren der Europäischen Gemeinschaft das Datenmaterial, das diese für ihre Entscheidungen auf ihrem jeweiligen Fachgebiet und für deren Bewertung benötigen. Sie ist damit ein wichtiger Bestandteil des europäischen Informationsmarktes, da sie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gegenüber Drittländern gewährleistet.
- Sie gibt der Wissenschaft die Informationen an die Hand, die diese benötigt, um das Wissen über das wirtschaftliche und soziale Leben in der Gemeinschaft voranzubringen.

Wahl der Interventionsmodalitäten

- Die Maßnahme wird im wesentlichen von den Mitgliedstaaten finanziert (vgl. Ziffer 6 Absatz 1), die über ein gut eingeführtes Erhebungs- und Aufbereitungssystem verfügen. Falls die Kommission die Maßnahme vollständig finanzieren müßte, würden ihr dadurch extrem hohe Kosten entstehen und das Ergebnis wäre weniger zuverlässig.
- Die Maßnahme trägt zur Verbesserung der statistischen Informationen bei, die im Zusammenhang mit den Arbeiten auf folgenden Gebieten verwendet werden: Höhe des Bruttosozialprodukts (BSP) der Mitgliedstaaten, Verteilung der Mittel des Regional- und des Kohäsionsfonds, Agrarabschöpfungen, MwSt.-Berechnungen und Zolleinnahmen.
- Die Erhebung der statistischen Informationen erfolgt im Rahmen einer Struktur, die durch eine sehr weitgehende Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gekennzeichnet ist und bei der die nationalen Systeme auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten Verantwortung tragen. Das gemeinschaftliche statistische Programm wird zum integralen Bestandteil der nationalen statistischen Programme und trägt damit zur Schaffung eines europäischen Statistikraumes bei.
- Es werden Impulse gegeben für einen europäischen Statistikraum und damit für eine stärkere Integration der nationalen statistischen Systeme.
- Im Rahmen des gemeinschaftlichen statistischen Programms werden die Mittel der nationalen statistischen Systeme mobilisiert, die einen bedeutenden Beitrag zu seiner Durchführung leisten.
- Die Maßnahme hat Auswirkungen auf Forschungs- und Hochschulkreise, die über ein einzigartiges wissenschaftliches Instrumentarium für Studien und sozioökonomische Analysen verfügen.

Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahme beeinträchtigen können

Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.

9.3 FOLLOW-UP UND BEWERTUNG DER MAßNAHME

Erfolgsindikatoren

Zur Beurteilung des Standes der Arbeiten werden drei Arten von Erfolgsindikatoren herangezogen:

Haushaltsbezogene Indikatoren: Sie geben Auskunft darüber, inwieweit die für die Maßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel Ende 1998 wie geplant verwendet worden sind; der Haushaltsplan muß zu 100 % ausgeführt sein;

Planungsindikatoren: Sie ermöglichen den Vergleich der statistischen Ergebnisse mit dem zuvor festgelegten Programm sowie mit dem für seine Durchführung veranschlagten Mittelbedarf;

Indikatoren für die Ressourcenverwendung: Vorgesehen sind vergleichende Untersuchungen, die es ermöglichen sollen, den Mittelbedarf für vergleichbare Maßnahmen festzustellen und die Berechnungen zu korrigieren.

A. Ausführung des Haushaltsplans (Mio. ECU)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1995	3,0	2,1
Ende 1996	3,0	3,0
Ende 1997	3,0	3,0
Ende 1998	nicht veranschlagt	0,9
Insgesamt	9,0	9,0

B. Durchführung der Maßnahme

Bestehende Programme

- Verkürzung der Frist, innerhalb derer die Daten den Benutzern zur Verfügung gestellt werden;
- Umfang der Datennachfrage.

Neue Programme

- Durchführung der Erhebungen und/oder Datenaufbereitung innerhalb der im Rahmen des Programms beschlossenen Fristen;
- Durchführung der Erhebungen und/oder der Datenaufbereitung innerhalb des finanziellen Rahmens der einzelnen Programme;
- Umfang der den Benutzern zur Verfügung stehenden neuen Datenbanken.

C. Verwendung der personellen und finanziellen Mittel

- Analyse und Bewertung der für Standardmaßnahmen erforderlichen Ressourcen;

- verstärkter DV-Einsatz in den Dienststellen, um die Arbeiten mit geringeren Ressourcen durchführen zu können.

Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung

Die Durchführung dieser Maßnahme, zu der die Zustimmung des Rates erforderlich ist (Verordnung), wird von einem Ausschuß überwacht, der sich aus einem Vorsitzenden und den Leitern der nationalen statistischen Ämter zusammensetzt:

Ausschuß für das Statistische Programm (Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates vom 19. Juni 1989).

Der Ausschuß beschäftigt sich mit allen die Durchführung der Verordnung betreffenden Fragen, die vom Vorsitzenden von sich aus oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates zur Sprache gebracht werden.

Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?

Die Maßnahme ist durch das Statistische Programm abgedeckt, ihre Finanzierung wurde jedoch seinerzeit nicht berücksichtigt.

Welchem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeineren Ziel entspricht die Maßnahme?

10 VERWALTUNGSAUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

10.1 ERFORDERT DIE MAßNAHME EINE ERHÖHUNG DES PERSONALBESTANDS DER KOMMISSION?

Nein.

10.2 GEBEN SIE BITTE DIE DURCH DIE MAßNAHME ENTSTEHENDEN VERWALTUNGS- UND PERSONALAUSGABEN AN.

Anlage III

FOLGENABSCHÄTZUNG

DIE AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KMU

BEZEICHNUNG DES VORGE

SCHLAGENEN RECHTSAKTS: Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft

DER VORGESCHLAGENE RECHTSAKT

1 Durch den vorgeschlagenen Rechtsakt soll eine gemeinsame statistische Sprache festgeschrieben werden, mit deren Hilfe harmonisierte statistische Indikatoren erstellt werden können, die Aufschluß darüber geben, inwieweit die im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion beschlossenen Ziele erreicht werden. Ferner soll den statistischen Systemen der Mitgliedstaaten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen die Durchführung von statistischen Erhebungen oder die Aufbereitung vorhandenen Datenmaterials nach einheitlichen Modalitäten ermöglicht werden.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN

2 Der vorgeschlagene Rechtsakt hat keine direkten Auswirkungen auf die Unternehmen; dabei ist es unerheblich, welchem Wirtschaftszweig die Unternehmen angehören, wie groß sie sind und in welcher Region sie sich befinden.

3 Mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt sind für die Unternehmen keine besonderen Verpflichtungen verbunden; dank der Entwicklung und Einführung geeigneter Normen, Methoden und Organisationsstrukturen wird ihnen vielmehr ein Bezugsrahmen für innerhalb der Gemeinschaft vergleichbare, zuverlässige und aussagekräftige Statistiken an die Hand gegeben.

4 Die direkten wirtschaftlichen Auswirkungen sind beträchtlich; zu erwarten sind darüber hinaus Zeiteinsparungen und ein besseres gegenseitiges Verstehen der Gesprächspartner aufgrund der einheitlichen Anwendung einer stringenteren Terminologie.

5 In dem vorgeschlagenen Rechtsakt werden Normen, Konzepte, eine Terminologie und Prioritäten festgelegt. Spezielle Maßnahmen für eine bestimmte Art von Unternehmen sind in ihm nicht vorgesehen.

KONSULTIERUNG

6 Die UNICE und die wichtigsten europäischen Industrieverbände (FEBI) wurden über andere Entwürfe dieses Verordnungsvorschlags indirekt informiert.

Anlage IV

AUSWIRKUNGEN FÜR DIE EFTA-LÄNDER

BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE EFTA-LÄNDER

Der Verordnungsentwurf betrifft auch die EFTA-Länder, die in die Diskussion über den Text einbezogen wurden.

Die EFTA-Länder haben an den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen" teilgenommen, auf denen der Verordnungsentwurf erörtert wurde.

eurostat

EUROPÄISCHE SYSTEM VOLKSWIRTSCHAFTLICHER GESAMTRECHNUNGEN

ESVG 1995

NOVEMBRE 1994

1

ESVG 1995

INHALT

Kapitel:

I.	Die wichtigsten Merkmale des Systems	5
II	Die Einheiten und ihre Zusammenfassungen	33
III.	Gütertransaktionen	69
IV.	Verteilungstransaktionen	113
V.	Finanzielle Transaktionen	163
VI.	Sonstige Ströme	201
VII	Vermögensbilanzen	219
VIII.	Kontenfolge und Kontensalden	255
IX.	Der Input-Output-Rahmen	329
X.	Preis- und Volumenmessungen	361
XI.	Bevölkerung und Arbeitsinput	383
XII.	Vierteljährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	395
XIII.	Regionale Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	399

Anhang:

1.	Indirekt erfaßte Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit	411
2.	Leasing und Teilzahlungskauf von dauerhaften Gütern	419
3.	Versicherungen	425
4.	Systematiken und Konten	447

Kapitel I

Die wichtigsten Merkmale des Systems

I EINLEITUNG

1.01 Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 1995 oder kurz "ESVG") ist ein international kompatibles Gesamtrechnungssystem, das die systematische und genaue Beschreibung einer Gesamtwirtschaft (d.h. einer Region, eines Landes oder einer Ländergruppe), ihrer Bestandteile und ihrer Beziehungen zu anderen Gesamtwirtschaften ermöglicht.

Das ESVG 1995 ersetzt das 1970 veröffentliche Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1970; 1978 erschien eine zweite, leicht geänderte Auflage).

Das ESVG 1995 steht voll und ganz in Einklang mit den revidierten weltweit gültigen Leitlinien für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, dem "System of National Accounts" (SNA 1993 oder kurz "SNA"; diese Leitlinien wurden von den Vereinten Nationen, dem IWF, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der OECD und der Weltbank gemeinsam erarbeitet). Das ESVG berücksichtigt jedoch stärker die Gegebenheiten in der Europäischen Union und deren Datenbedarf. Wie das SNA ist auch das ESVG auf die Konzepte und Systematiken abgestimmt, die bei zahlreichen anderen Wirtschafts und Sozialstatistiken (etwa der Beschäftigungs und Außenhandelsstatistik, der Statistik des Verarbeitenden Gewerbes) Verwendung finden. Das ESVG kann daher als zentraler Bezugsrahmen für die Wirtschafts und Sozialstatistik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten dienen.

1.02 Das ESVG enthält zwei große Gruppen von Tabellen:

- die Sektorkonten (vgl. Kapitel VIII);
- die Input-Output-Rechnung (vgl. Kapitel IX) und die Konten nach Tätigkeitsbereichen (vgl. Kapitel VIII).

Die Sektorkonten liefern, untergliedert nach institutionellen Sektoren, eine systematische Beschreibung der verschiedenen Phasen des Wirtschaftskreislaufs, d.h. der Produktion, der Einkommensentstehung, verteilung, umverteilung und verwendung sowie der Bildung von finanziellem und nichtfinanziellem Vermögen. Zu den Sektorkonten gehören auch Vermögensbilanzen, aus denen die Bestände an Aktiva und Passiva am Anfang und am Ende des Rechnungszeitraums ersichtlich sind.

Die Input-Output-Rechnung und die Konten nach Tätigkeitsbereichen liefern eine genauere Beschreibung des Produktionsprozesses (Kostenstruktur, entstandenes Einkommen und Beschäftigung) und der Waren- und Dienstleistungsströme (Output, Einfuhr, Ausfuhr, letzter Verbrauch, Vorleistungen und Investitionen nach Gütergruppen).

Im ESVG werden Bevölkerungs- und Beschäftigungskonzepte definiert (vgl. Kapitel XI). Sie sind sowohl für die Sektorkonten als auch für die Input-Output-Rechnung relevant.

Das ESVG gilt nicht nur für jährliche, sondern auch für vierteljährliche und regionale Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (vgl. Kapitel XII und XIII).

II Die Verwendungsmöglichkeiten des ESVG

1.03 Mit Hilfe des ESVG können analysiert und bewertet werden:

- die Struktur einer Gesamtwirtschaft:
 * Wertschöpfung und Beschäftigung nach Tätigkeitsbereichen,
 * Wertschöpfung und Beschäftigung nach Regionen,
 * Einkommensverteilung nach Sektoren,
 * Einfuhr und Ausfuhr nach Gütergruppen,
 * Ausgaben für den letzten Verbrauch nach Gütergruppen,
 * Anlageinvestitionen und Anlagevermögen nach Tätigkeitsbereichen,
 * Zusammensetzung der Bestände und Ströme von finanziellen Aktiva nach Arten von Aktiva und nach Sektoren;
- einzelne Teile oder Aspekte einer Gesamtwirtschaft:
 * der Banken- und Finanzsektor in der Gesamtwirtschaft,
 * die Rolle des Staates,
 * die Volkswirtschaft einer bestimmten Region (im Vergleich zur Volkswirtschaft des gesamten Landes);
- die Entwicklung einer Gesamtwirtschaft im Zeitablauf, etwa durch:
 * Analyse der Wachstumsraten des BIP,
 * Inflationsanalyse,
 * Analyse der saisonalen Entwicklung des privaten Verbrauchs anhand vierteljährlicher Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (VGR),
 * Analyse der sich verändernden Bedeutung von bestimmten Finanzinstrumenten, z.B. der zunehmenden Bedeutung von Optionen,
 * Beobachtung der industriellen Strukturen der Volkswirtschaft über einen langen Zeitraum hinweg (z.B. 30 Jahre);
- eine Gesamtwirtschaft im Vergleich zu anderen Gesamtwirtschaften, etwa durch:
 * den Vergleich der Rolle des Staates in zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 * die Analyse der Interdependenzen zwischen den Volkswirtschaften der Europäischen Union,
 * die Analyse von Zusammensetzung und Bestimmung der Ausfuhr der Europäischen Union,
 * den Vergleich der Wachstumsraten des BIP oder des verfügbaren Einkommens je Einwohner in der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und Japan.

1.04 Für die EU und ihre Mitgliedstaaten spielen die Daten, die das ESVG liefert, eine wichtige Rolle bei der Festlegung und Überwachung ihrer Wirtschafts und Sozialpolitik.

Des weiteren gibt es für diese Daten (1995) einige sehr wichtige speziellere Verwendungszwecke:

- Überwachung und Steuerung der europäischen Währungspolitik: Die Konvergenzkriterien für die Europäische Währungsunion basieren auf Größen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (öffentliches Defizit, öffentlicher Schuldenstand und BIP);
- Gewährung finanzieller Unterstützung für die Regionen der EU: Die Ausgaben für die Strukturfonds der EU basieren z.T. auf Daten der regionalen VGR;
- Festlegung der Eigenmittel der EU, die in dreierlei Hinsicht von VGR-Daten abhängen:
 * Die Höhe der Gesamtmittel der EU wird als Prozentsatz des Volkseinkommens der Mitgliedstaaten festgelegt (im ESVG 1970 wurde das Bruttovolkseinkommen als Bruttosozialprodukt (BSP) bezeichnet).
 * Die dritte Eigenmittelquelle der EU ist die MwSt.-Eigenmittelquelle. Die Beiträge der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Eigenmittelquelle hängen weitgehend von VGR-Daten ab, da diese Daten zur Berechnung des durchschnittlichen MwSt. Satzes herangezogen werden.
 * Die Beiträge der Mitgliedstaaten im Rahmen der vierten Eigenmittelquelle der EU richten sich nach dem Bruttovolkseinkommen der einzelnen Länder.

1.05 Im Interesse einer möglichst weitgehenden Anpassung der auf der Basis des ESVG ermittelten Daten an den tatsächlichen Datenbedarf weisen die im ESVG verwendeten Konzepte acht wichtige Merkmale auf:

1. Sie sind international kompatibel.
2. Sie sind auf die in anderen Wirtschafts und Sozialstatistiken verwendeten Konzepte abgestimmt.
3. Sie sind konsistent.
4. Sie sind operationell.
5. Sie unterscheiden sich von den meisten für administrative Zwecke verwendeten Konzepten.
6. Sie haben sich bereits bewährt und bleiben lange Zeit gültig.
7. Sie dienen primär der Beschreibung des Wirtschaftskreislaufs in monetären und leicht erfaßbaren Kategorien.
8. Es handel sich bei ihnen um flexible Mehrzweckkonzepte.

1.06 Die Konzepte sind international kompatibel, denn:

- für die EU-Mitgliedstaaten ist das ESVG die Norm, auf deren Basis nationale VGR-Daten an sämtliche internationalen Organisationen zu übermitteln sind; lediglich in nationalen Publikationen können Daten veröffentlicht werden, die nicht voll mit dem ESVG übereinstimmen;
- die Konzepte des ESVG stehen voll und ganz in Einklang mit den weltweit geltenden Leitlinien für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, d.h. dem SNA.

Die internationale Kompatibilität der Konzepte ist für Vergleiche der Daten verschiedener Länder von entscheidender Bedeutung.

1.07 Die Konzepte sind auf die in anderen Wirtschafts- und Sozialstatistiken verwendeten Konzepte abgestimmt, denn:

- im ESVG findet eine Vielzahl von Konzepten und Systematiken (z. B. die NACE Rev. 1) Verwendung, die auch für die anderen Wirtschafts- und Sozialstatistiken (etwa die Beschäftigungs- und Außenhandelsstatistik, die Statistik des Verarbeitenden Gewerbes) der EU-Mitgliedstaaten gelten; konzeptuelle Unterschiede wurden auf ein Minimum begrenzt. Ferner sind die EU-Konzepte und -Systematiken auf die von den Vereinten Nationen verwendeten Konzepte und Systematiken abgestimmt;
- die Konzepte des ESVG sind ebenso wie die des SNA auch auf die Konzepte abgestimmt, die in den wichtigsten internationalen Leitlinien für bestimmte andere Wirtschaftsstatistiken verwendet werden; zu nennen sind hier insbesondere die IWF-Veröffentlichungen "Balance of Payments Manual" und "Government Finance Statistics", die OECD-Publikation "Revenue Statistics" und dieAO-Entschließungen zu den Konzepten Beschäftigung, geleistete Arbeitsstunden und Arbeitskosten.

Durch diese Harmonisierung mit anderen Wirtschafts- und Sozialstatistiken werden die Verknüpfung und der Vergleich mit Daten aus diesen Quellen beträchtlich erleichtert. Daher können jetzt bessere VGR-Daten erstellt werden, und die Informationen, die die anderen Statistiken liefern, können besser zu den allgemeinen Angaben über die Volkswirtschaft, d. h. zu den VGR-Daten wie BSP oder Wertschöpfung je Tätigkeitsbereich oder Sektor, in Beziehung gesetzt werden.

1.08 Die im ESVG geltenden Identitätsbeziehungen kommen der Konsistenz der Konzepte zugute, die zur Beschreibung der verschiedenen Phasen des Wirtschaftskreislaufs (Produktion, Einkommensverteilung und -verwendung, Vermögensbildung) herangezogen werden. Dank dieser internen Konsistenz können Daten aus verschiedenen Teilen des Gesamtrechnungssystems zueinander in Beziehung gesetzt werden. So ist es z. B. möglich, die folgenden Verhältniszahlen zu berechnen:

- Produktivitätsangaben wie Wertschöpfung je geleistete Arbeitsstunde (diese Angabe setzt die Konsistenz der Konzepte Wertschöpfung und geleistete Arbeitsstunden voraus),
- das verfügbare Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung (diese Verhältniszahl setzt die Konsistenz der Konzepte verfügbares Volkseinkommen und Bevölkerung voraus),
- die Anlageinvestitionen im Verhältnis zum Anlagevermögen (diese Verhältniszahl setzt die Konsistenz der Definitionen dieser Strom- bzw. Bestandsgrößen voraus),
- das öffentliche Defizit und der öffentliche Schuldenstand im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (diese Angaben setzen die Konsistenz der Konzepte öffentliches Defizit, öffentlicher Schuldenstand und Bruttoinlandsprodukt voraus).

Aufgrund dieser internen Konsistenz sind ferner Schätzungen durch Restgrößenbildung möglich; so kann die Ersparnis z. B. anhand der Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen und den Ausgaben für den letzten Verbrauch geschätzt werden (vgl. auch Kapitel IX).

1.09 Die Konzepte des ESVG sind operationelle Konzepte, da sie zu Meßzwecken entwickelt wurden. Ihr operationeller Charakter wird auf verschiedene Weise deutlich:

- Für bestimmte Tätigkeiten und Positionen sind nur Werte anzugeben, wenn sie einen signifikanten Umfang erreichen. Dies gilt z. B. für die für eigene Rechnung erfolgende Warenproduktion der privaten Haushalte. Daher sind das Weben von Stoffen und die Produktion von Töpferwaren nicht als Produktion zu erfassen, da man davon ausgeht, daß diese Art der Produktion in den EU-Ländern keinen signifikanten Umfang hat. Ebenso werden Kleinwerkzeuge und -geräte, die nicht teuer sind, nur dann als Anlageinvestitionen verbucht, wenn die Ausgaben des Produzenten für derartige dauerhafte Güter 500 ECU (zu Preisen von 1995) pro Artikel (bzw., wenn sie in größeren Mengen gekauft werden, für die insgesamt gekaufte Menge) überschreiten; andernfalls sind sie unter den Vorleistungen auszuweisen.
- Bei einigen Konzepten wird genau angegeben, wie sie zu schätzen sind. So wird bei der Definition der Abschreibungen z. B. auf die lineare Abschreibung verwiesen, und zur Schätzung des Anlagevermögens wird die Perpetual-Inventory-Methode empfohlen. Ein weiteres Beispiel ist die Bewertung der Produktion für eigene Rechnung. Grundsätzlich sollte sie zu Herstellungspreisen erfolgen, falls erforderlich, können Näherungswerte für die Herstellungspreise jedoch durch Addition der angefallenen Kosten ermittelt werden.
- Es wurden bestimmte Vereinbarungen im Interesse einer Vereinfachung getroffen. Z. B. wurde vereinbart, daß es sich bei den vom Staat erbrachten kollektiven Dienstleistungen ausnahmslos um Ausgaben für den letzten Verbrauch handelt. Keine dieser Dienstleistungen (z. B. die Bereitstellung von Bildungs- und Infrastruktureinrichtungen) wird als Input in den inländischen Produktionsprozeß behandelt.
- Die Konzepte sind auf die Konzepte der Wirtschafts- und Sozialstatistiken abgestimmt, die in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eingehen.

1.10 Gleichzeitig sind die Konzepte allerdings nicht immer leicht zu operationalisieren, da sie in der Regel in bestimmten Punkten von den in administrativen Datenquellen verwendeten Konzepten abweichen. Dies betrifft z. B. Angaben aus der betrieblichen Buchführung oder über bestimmte Abgabenarten (MwSt., Einkommensteuer, Einfuhrabgaben usw.), Sozialversicherungsdaten und Angaben von Aufsichtsorganen des Banken- und Versicherungswesens. Diese administrativen Daten werden häufig zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogen. Zu diesem Zweck müssen sie daher im allgemeinen zuvor auf die ESVG-Konzepte umgestellt werden.

Die ESVG-Konzepte unterscheiden sich in der Regel in bestimmten Punkten von den entsprechenden administrativen Konzepten, denn:

- administrative Konzepte sind von Land zu Land verschieden; daher ist internationale Kompatibilität bei Verwendung von administrativen Konzepten nicht gewährleistet;
- administrative Konzepte ändern sich in Laufe der Zeit; daher kann Vergleichbarkeit über bestimmte Zeiträume hinweg nicht durch die Verwendung von administrativen Konzepten erreicht werden;
- die in den administrativen Datenquellen verwendeten Konzepte sind normalerweise untereinander nicht konsistent; die Verknüpfung und der Vergleich von Daten (beides ist für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von entscheidender Bedeutung) ist jedoch nur bei konsistenten Konzepten möglich;

- die administrativen Konzepte sind für wirtschaftliche Analysen und die Bewertung der Wirtschaftspolitik in der Regel nicht optimal.

Dennoch werden administrative Datenquellen dem Datenbedarf sowohl der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als auch anderer Statistiken gelegentlich durchaus gerecht, denn:

- bisweilen werden Konzepte und Systematiken, die ursprünglich für statistische Zwecke entwickelt wurden, auch für administrative Zwecke verwendet (so etwa die Systematik der Ausgaben des Staates nach der Art);
- in administrativen Datenquellen wird der (spezielle) Datenbedarf der Statistik z. T. ausdrücklich berücksichtigt; dies gilt z. B. für das Intrastat-Berichtssystem über Warenlieferungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

1.11 Die wichtigsten Konzepte des ESVG haben sich bereits bewährt und bleiben lange Zeit gültig, denn:

- sie wurden als internationale Normen für die kommenden Jahrzehnte angenommen;
- der größte Teil der grundlegenden Konzepte wurde in den verschiedenen internationalen Leitlinien für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die im Laufe der Zeit veröffentlicht wurden, kaum geändert.

Aufgrund dieser konzeptuellen Kontinuität verringert sich die Notwendigkeit zur Neuberechnung von Zeitreihen und zum Lernen neuer Konzepte. Ferner sind die Konzepte so weniger anfällig für nationalen und internationalen politischen Druck. Daher dienen die VGR-Daten der Wirtschaftspolitik und -analyse seit Jahrzehnten als objektive Grundlage.

1.12 Die ESVG-Konzepte dienen primär der Beschreibung des Wirtschaftskreislaufs in monetären und leicht erfaßbaren Kategorien. Strom- und Bestandsgrößen, die in monetären Kategorien nicht leicht erfaßbar sind oder zu denen es nicht eindeutig einen monetären Gegenposten gibt, werden daher überwiegend nicht berücksichtigt.

Dieser Grundsatz wurde nicht durchgehend befolgt, da auch dem Erfordernis der Konsistenz und dem unterschiedlichen Datenbedarf Rechnung zu tragen ist. Die Konsistenz verlangt z. B., daß die vom Staat erbrachten kollektiven Dienstleistungen als Output erfaßt werden, da sowohl die Zahlung von Einkommen aus unselbständiger Arbeit als auch der Kauf aller Arten von Waren und Dienstleistungen seitens des Staates unschwer in monetären Kategorien erfaßt werden kann. Ferner können die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Ganzes besser für die Zwecke der Wirtschaftspolitik und -analyse verwendet werden, wenn die vom Staat erbrachten kollektiven Dienstleistungen im Verhältnis zum Rest der Volkswirtschaft beschrieben werden.

1.13 Zur Verdeutlichung des Darstellungsgegenstands der Konzepte des ESVG sind nachstehend einige wichtige Grenzfälle aufgeführt.

Unter das Produktionskonzept des ESVG (vgl. Ziffern 3.07-3.09) fallen:

- die Produktion von individuellen und kollektiven Dienstleistungen seitens des Staates,
- die Produktion von Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz,

- die Produktion von Waren (z.B. landwirtschaftlichen Erzeugnissen) für den eigenen letzten Verbrauch,
- Bautätigkeit (auch von privaten Haushalten) für eigene Rechnung,
- die Produktion von Dienstleistungen durch bezahlte Hausangestellte,
- das Heranwachsen von Fischen in Fischzuchtbetrieben,
- gesetzlich untersagte Produktion (z. B. Prostitution und Produktion von Drogen),
- Produktion, bei der die aus ihr erzielten Einnahmen den Steuerbehörden nicht vollständig gemeldet werden (z. B. die Untergrundproduktion von Textilien).

Unter das Produktionskonzept fallen nicht:

- häusliche und persönliche Dienste, die von ein und demselben privaten Haushalt erbracht und in Anspruch genommen werden (z. B. Reinigungsdienste, Zubereitung von Speisen, Betreuung kranker oder älterer Menschen),
- freiwillig erbrachte Dienstleistungen, die nicht zur Produktion von Waren führen (z. B. unentgeltliche Hausmeister- oder Reinigungstätigkeiten),
- das natürliche Heranwachsen von Fischen in Ozeanen.

Generell wird im ESVG sämtlicher Output erfaßt, der das Ergebnis einer unter das Produktionskonzept des ESVG fallenden Produktionstätigkeit ist. Von dieser Regel gibt es allerdings einige Ausnahmen:

- Der Output einer Hilfstätigkeit ist nicht auszuweisen; alle durch eine Hilfstätigkeit verbrauchten Inputs wie Material, Arbeitskräfte, Abschreibungen usw. werden als Inputs für die durch die Hilfstätigkeit unterstützte Haupt- oder Nebentätigkeit behandelt.
- Der von einer örtlichen fachlichen Einheit (FE) (vgl. auch Ziffer 1.29) produzierte Output, der von derselben örtlichen FE als Vorleistungen verwendet wird, ist nicht zu erfassen; dagegen sind alle Güter, die für andere örtlichen FE derselben institutionellen Einheit produziert werden, als Output auszuweisen.

Aus den Verbuchungsregeln des ESVG ergibt sich folgendes: Wird eine Tätigkeit der Produktion zugerechnet und ist ihr Output zu erfassen, so sind Einkommen, Beschäftigung, letzter Verbrauch usw., die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, ebenfalls zu erfassen. Da z. B. die Produktion von Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz als Produktion verbucht wird, sind auch die durch sie für die betreffenden Wohnungseigentümer entstehenden Einkommen und Ausgaben für den letzten Verbrauch zu verbuchen. Das Umgekehrte gilt, wenn eine Tätigkeit nicht als Produktion erfaßt wird. Durch häusliche Dienste, die in ein und demselben Haushalt erbracht und in Anspruch genommen werden, entstehen weder Einkommen noch Ausgaben für den letzten Verbrauch, und nach den ESVG-Regeln liegt in diesem Fall auch keine Beschäftigung vor.

Im ESVG werden ferner zahlreiche Vereinbarungen für bestimmte Einzelfälle getroffen; dies betrifft z. B.:

- die Bewertung des Outputs des Staates,
- die Bewertung des Outputs an Versicherungsdienstleistungen und an indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit,

- die Tatsache, daß die vom Staat erbrachten kollektiven Dienstleistungen ausnahmslos als Ausgaben für den letzten Verbrauch (und nicht z.T. als Vorleistungen) ausgewiesen werden,
- die Tatsache, daß die Verwendung von indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit als Vorleistungen eines fiktiven Sektors oder Tätigkeitsbereichs erfaßt wird.

1.14 Bei den Konzepten des ESVG handelt es sich um Mehrzweckkonzepte: Sie sind für eine Vielzahl von Verwendungszwecken akzeptabel, für bestimmte Zwecke müssen sie möglicherweise jedoch ergänzt werden (vgl. auch Ziffer 1.18).

1.15 Der Detaillierungsgrad des konzeptuellen Rahmens des ESVG ermöglicht Flexibilität: Bestimmte Konzepte werden im ESVG nicht ausdrücklich erwähnt, können aus ihm jedoch leicht abgeleitet werden. So erhält man z. B. die Wertschöpfung zu Faktorkosten, indem man den Nettowert der sonstigen Produktionssteuern von der Wertschöpfung zu Herstellungspreisen in Abzug bringt. Ebenso können durch Neugruppierung der im ESVG definierten Teilsektoren neue Sektoren geschaffen werden.

1.16 Eine flexible Verwendung ist auch durch die Einbringung zusätzlicher Kriterien möglich, die der Logik des Gesamtsystems nicht widersprechen. Ein solches Kriterium wäre z. B. bei Unternehmen die Beschäftigtenzahl und bei privaten Haushalten die Einkommenshöhe. Die Beschäftigung könnte nach Bildungsniveau, Alter und Geschlecht der Beschäftigten untergliedert werden.

1.17 Diese flexible Verwendung kann in einer Sozialrechnungsmatrix erfolgen. Sie verdeutlicht die Verbindung zwischen einer Aufkommens- und Verwendungstabelle und den Sektorkonten. Eine Sozialrechnungsmatrix liefert in der Regel durch eine Aufgliederung des Einkommens aus unselbständiger Arbeit nach Gruppen von Beschäftigten zusätzliche Informationen über Umfang und Zusammensetzung von Beschäftigung bzw. Arbeitslosigkeit. Die erwähnte Aufgliederung betrifft sowohl den (aus den Aufkommens- und Verwendungstabellen hervorgehenden) Arbeitseinsatz nach Tätigkeitsbereichen als auch das (im Primäreinkommensallokationskonto der privaten Haushalte dargestellte) Arbeitsangebot nach sozioökonomischen Haushaltsgruppen. Auf diese Weise werden das Angebot an und der Einsatz von verschiedenen Kategorien von Arbeitskräften systematisch dargestellt.

1.18 Auf bestimmten Gebieten kann der Datenbedarf am besten durch die Erstellung separater Satellitenkonten gedeckt werden. Dies gilt z. B. für den Datenbedarf im Zusammenhang mit folgenden Analysen:

- volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus,
- Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens,
- volkswirtschaftliche Bedeutung von Forschung, Entwicklung und Humankapital,
- Untersuchung von Einkommen und Ausgaben der privaten Haushalte anhand von mikroökonomischen Einkommens- und Ausgabenkonzepten,
- Interaktion von Umwelt und Volkswirtschaft,
- Haushaltsproduktion,
- Wohlfahrtsveränderungen,

- Unterschiede zwischen VGR-Daten und Daten der betrieblichen Buchführung und ihre Auswirkungen auf Aktien- und Devisenmärkte,
- Schätzung des Steueraufkommens.

1.19 Dieser Datenbedarf kann durch Satellitenkonten gedeckt werden, die:

- soweit erforderlich, einen größeren Detaillierungsgrad aufweisen und gleichzeitig keine überflüssigen Angaben beinhalten,
- nichtmonetäre Daten, z. B. über Umweltverschmutzung und Umweltvermögen, liefern und damit den Darstellungsgegenstand der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erweitern,
- bestimmte grundlegende Konzepte erweitern, z. B. Investitionen um die Ausgaben für Forschung und Entwicklung oder für das Bildungswesen.

1.20 Ein wichtiges Merkmal von Satellitenkonten besteht darin, daß grundsätzlich alle grundlegenden Konzepte und Systematiken des Standard-Geamtrechnungssystems beibehalten werden. Die grundlegenden Konzepte werden nur dann geändert, wenn dies aufgrund des speziellen Verwendungszwecks eines Satellitenkontos unbedingt erforderlich ist. Das Satellitenkonto sollte dann auch eine Tabelle beinhalten, aus der die Beziehung zwischen den wichtigsten Gesamtgrößen des Satellitenkontos und denen des Standardsystems hervorgeht. Auf diese Weise bleibt das Standardsystem weiterhin der Bezugsrahmen, während gleichzeitig einem spezielleren Datenbedarf Rechnung getragen wird.

1.21 Strom- und Bestandsgrößen, die nicht leicht in monetären Kategorien erfaßbar sind (oder zu denen es nicht eindeutig einen monetären Gegenposten gibt) bleiben im Standardsystem weitgehend unberücksichtigt. Aufgrund ihres besonderen Charakters lassen sich derartige Größen in der Regel genausogut mit Hilfe von Statistiken in nichtmonetären Kategorien analysieren, wie folgende Beispiele zeigen:

- Die Haushaltsproduktion läßt sich am leichtesten anhand der für die verschiedenen Tätigkeiten aufgewendeten Stunden beschreiben.
- Das Bildungswesen kann anhand der Unterrichtsart, der Schüler-/Studentenzahl, der durchschnittlichen Zeit bis zum Erreichen eines Abschlusses u. ä. Größen dargestellt werden.
- Die Auswirkungen der Umweltverschmutzung lassen sich am besten anhand der Veränderung der Anzahl lebender Arten, des Zustands des Waldes, des Müllaufkommens, des Umfangs der Kohlenmonoxidemissionen und der Strahlenbelastung usw. beschreiben.

Über Satellitenkonten kann eine Verbindung zwischen derartigen Statistiken in nichtmonetären Kategorien und dem Standardsystem der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen hergestellt werden, wenn bei diesen nichtmonetären Statistiken soweit als möglich die Klassifikationen des Standardsystems (etwa die Klassifikation nach Haushaltsgruppen oder nach Tätigkeitsbereichen) verwendet werden. Auf diese Weise wird ein konsistentes erweitertes System entwickelt, das dann die Datengrundlage für die Untersuchung und Bewertung aller Arten von Interdependenzen zwischen den Variablen des Standardsystems und denen der Satellitenkonten liefern kann.

1.22 Wohlfahrtsveränderungen werden durch das Standardsystem und seine wichtigsten Gesamtgrößen nicht ausgewiesen. Zu diesem Zweck können erweiterte Konten erstellt werden, in denen u. a. auch der unterstellte monetäre Wert folgender Sachverhalte erfaßt wird:

- häusliche und persönliche Dienste, die von ein und demselben Haushalt erbracht und in Anspruch genommen werden,
- die Entwicklung der Freizeit,
- Vor- und Nachteile des Lebens in der Stadt,
- Unterschiede in der Einkommensverteilung auf Einzelpersonen.

Ferner können in diesen erweiterten Konten die Ausgaben für bedauerliche Notwendigkeiten (wie etwa Verteidigung) den Vorleistungen (d. h. den nicht zur Wohlfahrt beitragenden Ausgaben) zugerechnet werden. Ebenso kann auch der durch Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen verursachte Schaden als Vorleistungen (d. h. als Verringerung der (absoluten) Wohlfahrt) ausgewiesen werden.

Auf diese Weise könnte man versuchen, einen sehr groben und unvollkommenen Indikator der Wohlfahrtsveränderungen zu erstellen. Wohlfahrt hat jedoch viele Dimensionen, von denen die meisten möglichst nicht in monetären Kategorien dargestellt werden sollten. Für die Zwecke der Wohlfahrtsmessung ist es daher besser, wenn für jede dieser Dimensionen eigene Indikatoren und Maßeinheiten verwendet werden. Geeignete Indikatoren wären z. B. Säuglingssterblichkeit, Lebenserwartung, Analphabetenquote oder Volkseinkommen je Einwohner. Sie könnten in ein Satellitenkonto aufgenommen werden.

1.23 Im Interesse eines konsistenten, international kompatiblen Systems wurden in das ESVG keine administrativen Konzepte aufgenommen. Für verschiedene nationale Verwendungszwecke können Daten, die auf administrativen Konzepten basieren, jedoch sehr nützlich sein. Zur Schätzung des Steueraufkommens sind z. B. Angaben über das steuerpflichtige Einkommen erforderlich. Diese Angaben lassen sich ableiten, wenn an VGR-Daten bestimmte Änderungen vorgenommen werden. Bei einigen für die nationale Wirtschaftspolitik relevanten Konzepten könnte in ähnlicher Weise verfahren werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B.:

- das Inflationskonzept, das bei der Erhöhung von Renten, Arbeitslosenunterstützung oder des an öffentliche Bedienstete gezahlten Einkommens aus unselbständiger Arbeit zugrunde gelegt wird,
- die bei der Diskussion über die optimale Größe des öffentlichen Sektors verwendeten Konzepte Steuern, Sozialbeiträge, Staat und öffentlicher Sektor,
- das im Zusammenhang mit der nationalen Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftspolitik der EU verwendete Konzept der strategischen Sektoren/Tätigkeitsbereiche,
- das ebenfalls für die nationale Wirtschaftspolitik relevante Konzept der Investitionstätigkeit der Unternehmen.

Satellitenkonten oder einfache Zusatztabellen könnten diesem in der Regel speziellen nationalen Datenbedarf gerecht werden.

1.24 Das ESVG (ESVG 1995) steht voll und ganz in Einklang mit dem revidierten volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungssystem der Vereinten Nationen (SNA 1993), in dem für sämtliche Länder der Welt Leitlinien für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen festgelegt werden. Dennoch bestehen zwischen dem ESVG 1995 und dem SNA 1993 gewisse Unterschiede:

- Unterschiede in der Darstellung, wie etwa die folgenden:
 * Das ESVG enthält jeweils ein Kapitel über die Gütertransaktionen, die Verteilungstransaktionen und die finanziellen Transaktionen. Im SNA dagegen werden diese Transaktionen in sieben Kapiteln dargestellt, die jeweils einem Konto (z. B. dem Produktionskonto, dem primären Einkommensverteilungskonto, dem Vermögensveränderungskonto und dem Konto der Übrigen Welt) gewidmet sind.
 * Das ESVG erklärt ein Konzept durch eine Definition und eine Auflistung der Sachverhalte, die unter dieses Konzept fallen, und derjenigen, die nicht von ihm abgedeckt werden. Im SNA werden Konzepte dagegen meist durch allgemeinere Ausführungen erklärt und es wird zusätzlich erläutert, welche grundsätzlichen Überlegungen den getroffenen Vereinbarungen zugrunde liegen.
 * Das ESVG enthält Kapitel zu regionalen und vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.
 * Das SNA enthält ein Kapitel zum Thema Satellitenkonten.
- Die ESVG-Konzepte sind in einigen Fällen konkreter und präziser als die des SNA; Beispiele:
 * Im SNA wird der marktbestimmte Output anhand des Begriffs "wirtschaftlich signifikante Preise" definiert. Im ESVG wird zusätzlich darauf hingewiesen, daß ein wirtschaftlich signifikanter Preis in den Ländern der EU mindestens 50 % der Produktionskosten des betreffenden Gutes decken sollte.
 * Nur im ESVG werden konkrete Schwellenwerte angegeben, etwa für die Verbuchung von Kleinwerkzeugen und *geräten als Vorleistungen.
 * Im ESVG geht man davon aus, daß bestimmte Formen der Haushaltsproduktion von Waren, wie z. B. das Weben von Stoffen und die Möbelherstellung, in den EU*Mitgliedstaaten nicht signifikant sind und daher nicht erfaßt zu werden brauchen.
 * Im ESVG wird ausdrücklich auf bestimmte institutionelle Regelungen in der EU verwiesen, so etwa auf das Intrastat-System zur Erfassung der Warenströme innerhalb der EU oder auf die Beiträge der Mitgliedstaaten zur EU.
 * Das ESVG enthält EU*spezifische Systematiken, z. B. die Gütersystematik CPA und die Wirtschaftszweigsystematik NACE Rev. 1 (die trotz ihres EU-spezifischen Charakters auf die entsprechenden Systematiken der Vereinten Nationen abgestimmt sind).
 * Das ESVG sieht eine zusätzliche Untergliederung der Transaktionen mit der Übrigen Welt vor: Bei ihnen sollte zwischen Transaktionen zwischen Gebietsansässigen der EU einerseits und Transaktionen mit Gebietsansässigen von Drittländern andererseits unterschieden werden.

Da das ESVG ausschließlich für die EU-Mitgliedstaaten gilt, kann es konkreter sein als das SNA. Angesichts des Datenbedarfs der EU sollte es dies aber auch.

1.25 Das ESVG 1995 unterscheidet sich vom ESVG 1970 sowohl hinsichtlich der dargestellten Sachverhalte als auch in hinsichtlich einzelner Konzepte. Diese Unterschiede ergeben sich überwiegend aus den Unterschieden zwischen dem SNA 1968 und dem SNA 1993. Hinsichtlich der berücksichtigten Sachverhalte sind u. a. folgende Unterschiede zu nennen:

- die Aufnahme von Vermögensbilanzen,
- die Aufnahme von Konten für die sonstigen Veränderungen der Aktiva, d. h. die Einführung der Konzepte sonstige Volumenveränderungen, nominale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva und reale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva,
- die weitere Untergliederung des Sektors Private Haushalte,
- die Einführung eines neuen Konzepts des letzten Verbrauchs: den tatsächlichen letzten Verbrauch,
- die Einführung eines neuen preisbereinigten Einkommenskonzepts: das reale verfügbare Volkseinkommen,
- die Aufnahme des Konzepts der Kaufkraftparitäten.

Beispiele für wichtige konzeptuelle Unterschiede:

- Literarisch-künstlerische Arbeiten (Schreiben von Büchern, Komponieren von Musikstücken) werden jetzt der Produktion zugerechnet; bei Zahlungen für literarisch-künstlerische Arbeiten handelt es sich daher um Zahlungen für Dienstleistungen und nicht um Einkommen aus Vermögen.
- Die Bewertung des Outputs an Versicherungsdienstleistungen hat sich in verschiedener Hinsicht geändert; so werden bei der Bewertung des Outputs an Nichtlebensversicherungsdienstleistungen jetzt auch die versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.
- Handelsspannen und Transportkosten werden jetzt differenzierter behandelt.
- Zur Berechnung von konstanten Preisen wird Verkettung eingeführt.
- Das Konzept des Finanzierungsleasing wird eingeführt (im SNA 1968 und im ESVG 1970 wurde nur Operating-Leasing berücksichtigt).
- Ausgaben für die Exploration von Bodenschätzen und für DV-Software werden jetzt den Investitionen (und nicht den Vorleistungen) zugerechnet.
- Abschreibungen sind auch für Infrastruktureinrichtungen des Staates (Straßen, Dämme usw.) zu verbuchen.
- Neue Finanzinstrumente, wie Pensionsgeschäfte und derivative Finanzinstrumente (z. B. Optionen), werden berücksichtigt.

Einige Unterschiede zwischen dem ESVG 1995 und dem ESVG 1970 sind nicht auf Änderungen im SNA zurückzuführen. Beispiele:

- die Einführung von Aufkommens- und Verwendungstabellen (sie waren bereits im SNA 1968 enthalten);

- die Einführung von Erfassungsschwellen und der Verweis auf bestimmte institutionelle Regelungen in der EU (vgl. Ziffer 1.24);
- die eindeutige Entscheidung für eine Bewertung des Outputs zu Herstellungspreisen (laut ESVG 1970, SNA 1968 und SNA 1993 ist auch eine Bewertung zu Ab-Werk-Preisen zulässig).
- die Einführung der Konzepte Erwerbsbevölkerung und Arbeitslosigkeit (sie enthält weder das SNA 1968 noch das SNA 1993).

III Das ESVG als System

1.26 Im folgenden werden die Grundzüge des Systems beschrieben:

- die statistischen Einheiten und ihre Zusammenfassung,
- Strom- und Bestandsgrößen,
- das Kontensystem und die volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen,
- die Input-Output-Rechnung.

A) Die Statistischen Einheiten und ihre Zusammenfassung[1]

1.27 Das ESVG ist durch die Verwendung von zwei verschiedenen Arten von Einheiten und Aufteilungsformen der Volkswirtschaft gekennzeichnet, wobei jede von ihnen besonderen analytischen Anforderungen entspricht.

Zur Darstellung der Einkommen, ihrer Verwendung, der finanziellen Ströme und der Vermögensbilanzen werden im ESVG institutionelle Einheiten anhand ihrer wichtigsten Funktionen, Verhaltensmerkmale und Ziele zu Sektoren zusammengefaßt.

Zur Beschreibung des Produktionsprozesses und für die Zwecke der Input-Output-Analyse werden im ESVG örtliche fachliche Einheiten (örtliche FE) anhand ihrer Tätigkeit zu Tätigkeitsbereichen zusammengefaßt. Eine Tätigkeit ist durch einen Input an Gütern, einen Produktionsprozeß und einen Output an Gütern gekennzeichnet.

1) Institutionelle Einheiten und Sektoren

1.28 Institutionelle Einheiten sind wirtschaftliche Einheiten, die Eigentümer von Waren und Vermögenswerten sein können und eigenständig Verbindlichkeiten eingehen, wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und Transaktionen mit anderen Einheiten vornehmen können. Im ESVG sind die institutionellen Einheiten zu fünf institutionellen Sektoren zusammengefaßt, wobei sie jeweils nur einem dieser Sektoren angehören können:

- nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften,
- finanzielle Kapitalgesellschaften,
- Staat,
- private Haushalte,
- Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten.

[1] Vgl. Kapitel II "Die Einheiten und ihre Zusammenfassungen"

Die fünf Sektoren bilden zusammen die Gesamtwirtschaft. Jeder Sektor ist in Teilsektoren untergliedert. Das System sieht vor, daß für jeden Sektor (und Teilsektor, sofern gewünscht) sowie für die Gesamtwirtschaft ein vollständiger Satz von Stromkonten und Vermögensbilanzen erstellt wird.

2) Örtliche fachliche Einheiten und Tätigkeitsbereiche

1.29 Die meisten institutionellen Einheiten üben als Produzenten mehrere Tätigkeiten aus; wenn technisch-wirtschaftliche Beziehungen aufgezeigt werden sollen, ist eine auf der Art der Tätigkeit basierende Aufgliederung der institutionellen Einheiten erforderlich.

Um diesem Erfordernis in operationeller Weise gerecht zu werden, wird das Konzept der örtlichen fachlichen Einheit (örtliche FE) eingeführt. Die örtliche FE umfaßt sämtliche Teile einer institutionellen Einheit in deren Eigenschaft als Produzent, die an einem Standort oder mehreren nahe beieinanderliegenden Standorten zu einer Tätigkeit entsprechend der vierstelligen Ebene (Klasse) der NACE Rev. 1 beitragen.

Grundsätzlich sind so viele örtliche FE zu erfassen, wie Nebentätigkeiten bestehen; wenn die Rechnungslegungsunterlagen, die für den Ausweis dieser Nebentätigkeiten als eigene örtliche FE erforderlich wären, nicht vorliegen, kann eine örtliche FE jedoch mehrere Nebentätigkeiten umfassen.

Die Gruppe aller örtlichen FE, die dieselbe oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben, bildet einen Tätigkeitsbereich.

Zwischen institutionellen Einheiten und örtlichen FE besteht eine hierarchische Beziehung. Eine institutionelle Einheit umfaßt eine oder mehrere komplette örtliche FE; eine örtliche FE gehört zu genau einer institutionellen Einheit.

Für detaillierte Untersuchungen des Produktionsprozesses wird eine analytische Produktionseinheit eingeführt. Diese Einheit, die (außer wenn es sich um eine örtliche FE handelt, die nur einen Gütertyp produziert) nicht beobachtet werden kann, ist die homogene Produktionseinheit, die definitionsgemäß keine Nebentätigkeiten hat. Die homogenen Produktionseinheiten werden zu homogenen Produktionsbereichen zusammengefaßt.

3) Gebietsansässige und gebietsfremde Einheiten; Gesamtwirtschaft und Übrige Welt

1.30 Die Gesamtwirtschaft besteht aus gebietsansässigen Einheiten. Eine Einheit wird als gebietsansässige Einheit eines Landes bezeichnet, wenn ein Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes liegt, d. h. wenn sie während eines längeren Zeitraums (ein Jahr oder länger) wirtschaftliche Tätigkeiten in diesem Gebiet ausübt. Die obengenannten institutionellen Sektoren sind Gruppen von gebietsansässigen institutionellen Einheiten.

Gebietsansässige Einheiten führen Transaktionen mit gebietsfremden Einheiten durch (d. h. mit Einheiten, die gebietsansässige Einheiten anderer Volkswirtschaften sind). Diese Transaktionen werden als Transaktionen der Volkswirtschaft mit der Übrigen Welt bezeichnet und im Konto der Übrigen Welt nachgewiesen. Innerhalb der Struktur des ESVG spielt die Übrige Welt daher eine ähnliche Rolle wie die institutionellen Sektoren, wobei gebietsfremde Einheiten nur dann der Übrigen Welt zugerechnet werden, wenn sie Transaktionen mit gebietsansässigen institutionellen Einheiten vornehmen. Daher wird am Ende der Sektoraufgliederung jeweils eine spezielle Position "Übrige Welt" aufgeführt.

Als fiktive gebietsansässige Einheiten, die im ESVG wie institutionelle Einheiten behandelt werden, sind definiert:

- die Teile von gebietsfremden Einheiten, die im Wirtschaftsgebiet des Landes einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses haben (was in den meisten Fällen bedeutet, daß sie ein Jahr lang oder länger wirtschaftliche Transaktionen in diesem Gebiet durchführen oder daß sie, wenn es sich bei ihrem Output um Bruttoanlageinvestitionen handelt, in diesem Gebiet weniger als ein Jahr lang eine Bautätigkeit ausüben);
- gebietsfremde Einheiten in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden im Wirtschaftsgebiet des Landes, jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit Transaktionen mit diesen Grundstücken oder Gebäuden.

B) Strom- und Bestandsgrößen

1.31 Im ESVG werden zwei Grundtypen von Angaben erfaßt: Strom- und Bestandsgrößen. Während Stromgrößen Vorgänge und Auswirkungen von Ereignissen betreffen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums stattfinden, geben Bestandsgrößen die Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder.

1) Stromgrößen

1.32 Stromgrößen beschreiben die Schaffung oder Umwandlung, den Austausch oder die Übertragung oder Auflösung von wirtschaftlichen Werten. Sie implizieren Veränderungen des Wertes der Aktiva oder Passiva einer institutionellen Einheit. Es gibt zwei Arten von wirtschaftlichen Stromgrößen: i) Transaktionen und ii) sonstige Veränderungen der Aktiva. Transaktionen werden außer im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva und im Umbewertungskonto in allen Konten und Tabellen nachgewiesen, die Stromgrößen enthalten. Sonstige Veränderungen der Aktiva werden lediglich im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva und im Umbewertungskonto nachgewiesen.

Es gibt unzählige einzelne Transaktionen und sonstige Stromgrößen. Im ESVG werden sie nach ihrer Art zu einer relativ geringen Zahl von Gruppen zusammengefaßt.

a) Transaktionen

1.33 Eine Transaktion ist eine wirtschaftliche Stromgröße, bei der es sich entweder um eine im gegenseitigen Einvernehmen erfolgende Interaktion zwischen institutionellen Einheiten oder um einen Vorgang innerhalb einer institutionellen Einheit handelt, der sinnvollerweise als Transaktion behandelt wird, da die Einheit bei ihm häufig in zwei verschiedenen Eigenschaften agiert. Es lassen sich vier Hauptgruppen von Transaktionen unterscheiden:

1- Gütertransaktionen

Sie beschreiben die Herkunft (inländischer Output oder Einfuhr) und die Verwendung (Vorleistungen, letzter Verbrauch, Investitionen oder Ausfuhr) von Gütern.[2]

2 Vgl. Kapitel III "Gütertransaktionen".

2- Verteilungstransaktionen

Sie beschreiben, wie die Wertschöpfung der Produktion auf Arbeit, Kapital und den Staat verteilt wird und wie Einkommen und Vermögen umverteilt werden (Einkommen- und Vermögensteuern und sonstige Übertragungen).[3]

3- Finanzielle Transaktionen

Sie beschreiben für jede Kategorie von Finanzinstrumenten den Nettoerwerb von finanziellen Aktiva bzw. den Nettoanstieg der Passiva. Derartige Transaktionen bilden oft die Gegenleistung zu nichtfinanziellen Transaktionen, ihnen können jedoch auch andere finanzielle Transaktionen gegenüberstehen.[4]

4- Transaktionen, die keiner der drei genannten Gruppen zuzuordnen sind

Hierbei handelt es sich um Abschreibungen und Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva.[5]

b) Merkmale von Transaktionen

b.1) Interaktionen im Gegensatz zu Transaktionen innerhalb von Einheiten

1.34 Bei den meisten Transaktionen handelt es sich um Interaktionen zwischen zwei oder mehr institutionellen Einheiten. Im ESVG werden jedoch auch bestimmte Vorgänge innerhalb von institutionellen Einheiten den Transaktionen zugeordnet. Der Ausweis dieser Transaktionen innerhalb von Einheiten dient einer aussagekräftigeren Beschreibung von Output, letzter Verwendung und Kosten.

Abschreibungen, die im ESVG den Kosten zugerechnet werden, sind eine wichtige Transaktion innerhalb von Einheiten. Alle anderen Transaktionen innerhalb von Einheiten sind Gütertransaktionen, die in der Regel dann auszuweisen sind, wenn institutionelle Einheiten, die sowohl als Produzenten als auch als Letztverbraucher auftreten, einen Teil ihres eigenen Outputs verbrauchen. Dies gilt oft für private Haushalte und den Staat.

135 Erfaßt wird dabei der gesamte selbstproduzierte Output, der in die letzte Verwendung innerhalb derselben institutionellen Einheit eingeht. Selbstproduzierter Output, der in die Vorleistungen derselben institutionellen Einheit eingeht, wird nur dann ausgewiesen, wenn Produktion und Vorleistungen in unterschiedlichen örtlichen FE ein und derselben institutionellen Einheit stattfinden. Output, der in ein und derselben örtlichen FE produziert wird und in die Vorleistungen eingeht, wird nicht erfaßt.

b.2) Monetäre im Gegensatz zu nichtmonetären Transaktionen

1.36 Bei den im ESVG ausgewiesenen Transaktionen handelt es sich überwiegend um monetäre Transaktionen, d. h. um Transaktionen, bei denen die beteiligten Einheiten Zahlungen vornehmen oder erhalten, Verbindlichkeiten eingehen oder Vermögenswerte erhalten, die auf Währungseinheiten lauten.

3 Vgl. Kapitel IV "Verteilungstransaktionen"
4 Vgl. Kapitel V "Finanzielle Transaktionen"
5 Vgl. Kapitel VI "Sonstige Ströme".

Transaktionen, bei denen kein Austausch von Bargeld oder von auf Währungseinheiten lautenden Aktiva oder Passiva stattfindet, sind nichtmonetäre Transaktionen. Bei den Transaktionen innerhalb von Einheiten handelt es sich in der Regel um nichtmonetäre Transaktionen. Nichtmonetäre Transaktionen zwischen institutionellen Einheiten kommen bei Gütertransaktionen (Gütertausch), Verteilungstransaktionen (Sachbezüge, Sachübertragungen usw.) und sonstigen Transaktionen (Tausch von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva) vor.

Im ESVG werden sämtliche Transaktionen in monetären Kategorien ausgewiesen. Die für nichtmonetäre Transaktionen anzugebenden Werte müssen daher indirekt erfaßt oder in anderer Weise geschätzt werden.

b.3) Transaktionen mit und ohne Gegenleistung

1.37 Transaktionen, an denen nicht nur eine Einheit beteiligt ist, sind entweder zweiseitig oder einseitig. Bei zweiseitigen Transaktionen handelt es sich um Tauschgeschäfte zwischen institutionellen Einheiten, d. h. Waren, Dienstleistungen oder Vermögenswerte werden für eine Gegenleistung, etwa Geld, bereitgestellt. Bei einseitigen Transaktionen werden in der Regel Sach- oder Geldleistungen von einer institutionellen Einheit für eine andere ohne Gegenleistung erbracht. Transaktionen mit Gegenleistung kommen bei allen vier Arten von Transaktionen vor, Transaktionen ohne Gegenleistung dagegen überwiegend bei den Verteilungstransaktionen (z. B. Steuern, Leistungen der Sozialhilfe oder Schenkungen).

b.4) Abgewandelte Transaktionen

1.38 Im ESVG werden die meisten Transaktionen so verbucht, wie sie von den beteiligten institutionellen Einheiten wahrgenommen werden. Einige Transaktionen werden jedoch so abgewandelt, daß die ihnen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Beziehungen deutlicher erkennbar sind. Die Abwandlung von Transaktionen kann auf drei Arten erfolgen: durch "Rerouting", Aufteilung oder Betonung des Haupttransaktionspartners.

"Rerouting"

1.39 Eine Transaktion, die für die beteiligten Einheiten direkt zwischen den Einheiten A und C stattzufinden scheint, ist u. U. so zu verbuchen, als ob eine dritte Einheit B zwischengeschaltet wäre. Die Transaktion zwischen A und C, bei der es sich faktisch nur um eine Transaktion handelt, wird somit als zwei Transaktionen verbucht, nämlich als Transaktion zwischen A und B und als Transaktion zwischen B und C.

Ein bekanntes Beispiel für diese Art des "Rerouting" ist die Verbuchung der Sozialbeiträge der Arbeitgeber, die von diesen direkt an Sozialschutzsysteme gezahlt werden. Im ESVG werden diese Zahlungen als zwei Transaktionen verbucht: i) die Arbeitgeber zahlen an ihre Arbeitnehmer die Sozialbeiträge der Arbeitgeber, ii) die Arbeitnehmern führen dieselben Beiträge an Sozialschutzsysteme ab. Wie immer bei Anwendung des "Rerouting" so soll auch in diesem Fall die der Transaktion zugrunde liegende wirtschaftliche Realität deutlicher erkennbar werden, was in diesem Fall bedeutet, daß die Sozialbeiträge der Arbeitgeber so ausgewiesen werden, daß erkennbar ist, daß sie zugunsten der Arbeitnehmer gezahlt werden.

Eine andere Art des "Rerouting" findet bei Transaktionen Anwendung, die so verbucht werden, als ob sie zwischen zwei oder mehr institutionellen Einheiten stattfänden, obwohl aus Sicht der Transaktionspartner überhaupt keine Transaktion stattfindet. Ein Beispiel hierfür ist die Behandlung des bei bestimmten Versicherungen anfallenden Einkommens aus Vermögen, das von Versicherungsunternehmen einbehalten wird. Im ESVG wird es so ausgewiesen, als ob es von den Versicherungsunternehmen an die Versicherungsnehmer gezahlt würde und als ob diese dann den gleichen Betrag in Form von zusätzlichen Prämien an die Versicherungsunternehmen zurückzahlen würden.

Aufteilung

1.40 Wird eine Transaktion, die von den Transaktionspartnern als eine einzige Transaktion wahrgenommen wird, als zwei oder mehr Transaktionen verbucht, die unterschiedlichen Kategorien zuzuordnen sind, spricht man von einer aufgeteilten Transaktion. Aufteilung bedeutet in der Regel nicht, daß zusätzliche Einheiten als Transaktionspartner eingeführt werden.

Die Verbuchung der Zahlung von Nichtlebensversicherungsprämien ist ein typisches Beispiel für die Aufteilung einer Transaktion. Obwohl Versicherungsnehmer wie auch Versicherer derartige Zahlungen als eine einzige Transaktion wahrnehmen, werden sie im ESVG in zwei völlig verschiedene Transaktionen aufgeteilt, nämlich in: i) Zahlungen als Gegenleistung für Nichtlebensversicherungsdienstleistungen und ii) Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien. Ein weiteres wichtiges Beispiel für die Aufteilung einer Transaktion ist die Verbuchung von Handelsspannen.

Betonung des Haupttransaktionspartners

1.41 Wird eine Transaktion von einer Einheit für eine andere Einheit vorgenommen, wird sie ausschließlich in den Konten des Haupttransaktionspartners verbucht. Generell sollte man nicht über diesen Grundsatz hinausgehen, und z. B. nicht versuchen, Steuern oder Subventionen unter Zugrundelegung von bestimmten Annahmen der sie letztlich zahlenden bzw. der von ihnen letztlich begünstigten Einheit zuzurechnen.

b.5) Grenzfälle

1.42 Eine Interaktion zwischen institutionellen Einheiten ist definitionsgemäß nur dann eine Transaktion, wenn sie in gegenseitigem Einvernehmen stattfindet, d. h. wenn sie mit Wissen und Zustimmung der beteiligten institutionellen Einheiten erfolgt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß alle Einheiten eine Transaktion grundsätzlich freiwillig vornehmen, denn bestimmte Transaktionen sind gesetzlich vorgeschrieben. Dies gilt vor allem für bestimmte Verteilungstransaktionen, wie etwa die Zahlung von Steuern oder Zahlungen aufgrund von Geldstrafen und gebührenpflichtigen Verwarnungen. Bei der entschädigungslosen Beschlagnahme von Aktiva handelt es sich allerdings, auch wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht um eine Transaktion.

Illegale wirtschaftliche Vorgänge sind nur dann Transaktionen, wenn alle beteiligten Einheiten an ihnen freiwillig teilnehmen. Beim Kauf, Verkauf oder Tausch von illegalen Drogen oder Diebesgut handelt es sich daher um Transaktionen, bei Diebstahl dagegen nicht.

c) Sonstige Veränderungen der Aktiva

1.43 Sonstige Veränderungen der Aktiva sind Veränderungen, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind[6]. Sie umfassen i) sonstige Veränderungen des Volumens der Aktiva und Passiva und ii) Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva.

c.1) Sonstige Veränderungen des Volumens der Aktiva und Passiva

1.44 Sie lassen sich grob in drei Kategorien einteilen:

i) normales, nicht auf Transaktionen zurückzuführendes Entstehen bzw. Verschwinden von Aktiva

ii) Veränderungen der Aktiva und Passiva aufgrund von außergewöhnlichen, unvorhergesehenen Ereignissen

iii) Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart.

1.45 Unter Kategorie i) fallen z. B. die Entdeckung und der Abbau von Bodenschätzen oder das natürliche Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen. Kategorie ii) umfaßt Veränderungen (in der Regel Verluste) von Aktiva aufgrund von Naturkatastrophen, Krieg oder schweren Verbrechen[7] sowie einseitige Schuldenaufhebung oder entschädigungslose Beschlagnahme von Aktiva. Unter Kategorie iii) fallen Veränderungen, die auf eine Änderung der Sektorzuordnung von institutionellen Einheiten oder der Vermögensart zurückzuführen sind.

c.2) Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

1.46 Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva entstehen durch Veränderungen des Preises der Aktiva bzw. Passiva. Sie können sämtliche Arten von finanziellen und nichtfinanziellen Aktiva sowie von Passiva betreffen. Sie entstehen einzig und allein dadurch, daß die Aktiva bzw. Passiva während eines bestimmten Zeitraums gehalten werden, ohne daß sie in irgendeiner Form umgewandelt würden.

Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva, die sich bei Zugrundelegung der jeweiligen Marktpreise ergeben, werden als nominale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva bezeichnet. Ausgehend davon unterscheidet man neutrale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva, die Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus widerspiegeln, und reale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva, die durch Veränderungen der relativen Preise der Aktiva bzw. Passiva bedingt sind.

2) Bestandsgrößen

1.47 Bestandsgrößen liefern Angaben über die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Bestände an Aktiva und Passiva. Sie werden am Anfang und am Ende jedes Rechnungszeitraums in den sogenannten Vermögensbilanzen ausgewiesen[8].

Darüber hinaus werden Bestandsgrößen für die Bevölkerung und den Arbeitsinput erfaßt. Bei ihnen handelt es sich allerdings um Durchschnittswerte des Rechnungszeitraums.

6 Vgl. Kapitel VI "Sonstige Ströme"

7 Die Auswirkungen von geringfügigeren Verbrechen, wie etwa Ladendiebstahl, können als Vorratsveränderung und damit als Transaktion verbucht werden.

8 Vgl. Kapitel VII "Vermögensbilanzen".

Bestandsgrößen werden für sämtliche unter die Konzepte des ESVG fallenden Aktiva bzw. Passiva ausgewiesen, d.h. für finanzielle Aktiva und für Passiva und für produzierte und nichtproduzierte nichtfinanzielle Aktiva. Dabei werden allerdings lediglich diejenigen Aktiva berücksichtigt, die für die Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden und an denen Eigentumsrechte bestehen. Für Aktiva wie Humanvermögen und natürliche Ressourcen, an denen keine Eigentumsrechte bestehen können, werden daher keine Bestandsgrößen ausgewiesen.

Innerhalb der beschriebenen Grenzen werden im ESVG sämtliche Strom und Bestandsgrößen erfaßt, so daß sämtliche Veränderungen von Bestandsgrößen vollständig durch die verbuchten Stromgrößen erklärt werden können.

C) Das Kontensystem und die volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen[9]

1) Verbuchungsregeln

1.48 In einem Konto werden für einen bestimmten Aspekt des Wirtschaftsprozesses das Aufkommen und die Verwendung oder die Veränderungen von Aktiva und Passiva während des jeweiligen Rechnungszeitraums oder die Bestände an Aktiva und Passiva am Anfang und am Ende dieses Zeitraums verbucht.

a) Bezeichnung der beiden Kontenseiten

1.49 Im ESVG wird die rechte Seite der Konten für die laufenden Transaktionen, auf der die Transaktionen verbucht werden, die für einen Einheit oder einen Sektor einen Wertezufluß bewirken, mit "Aufkommen" überschrieben. Die linke Kontenseite, auf der die Transaktionen ausgewiesen werden, die für eine Einheit oder einen Sektor einen Werteabfluß zur Folge haben, trägt die Bezeichnung "Verwendung".

Die rechte Seite der Vermögensbildungskonten wird mit "Veränderung der Passiva und des Reinvermögens", die linke Seite mit "Veränderung der Aktiva" überschrieben.

In den Vermögensbilanzen werden "Passiva und Reinvermögen" (die Differenz zwischen Aktiva und Passiva) auf der rechten und "Aktiva" auf der linken Seite ausgewiesen. Ein Vergleich der Vermögensbilanzen für zwei aufeinanderfolgende Rechnungszeiträume gibt Aufschluß über die Veränderung der Passiva und des Reinvermögens und die Veränderung der Aktiva.

b) Doppelbuchung/Vierfachbuchung

1.50 Was eine einzelne Einheit oder einen einzelnen Sektor betrifft, so basieren die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf dem Prinzip der doppelten Buchführung, d. h. jede Transaktion ist zweimal zu verbuchen, einmal auf der Aufkommensseite (oder auf der Seite "Veränderung der Passiva") und einmal auf der Verwendungsseite (oder der Seite "Veränderung der Aktiva"). Da die Summe der auf der Aufkommensseite oder der Seite "Veränderung der Passiva" verbuchten Transaktionen gleich der Summe der auf der Verwendungsseite oder der Seite "Veränderung der Aktiva" ausgewiesenen Transaktionen sein muß, kann die Konsistenz der Konten überprüft werden.

9 Vgl. Kapitel VII "Vermögensbilanzen" und Kapitel VIII "Kontenfolge und Kontensalden"

Betrachtet man sämtliche Einheiten und Sektoren insgesamt, so gilt für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in der Praxis jedoch das Prinzip der vierfachen Buchführung, da an den meisten Transaktionen zwei institutionelle Einheiten beteiligt sind und jede dieser Transaktionen von den beteiligten Transaktionspartnern zweimal zu verbuchen ist. So wird z. B. eine von einer staatlichen Einheit an einen privaten Haushalt gezahlte soziale Geldleistung in den Konten des Staates auf der Verwendungsseite als Übertragung und als negativer Erwerb von Aktiva unter Bargeld und Einlagen verbucht, während sie in den Konten des Sektors Private Haushalte auf der Aufkommensseite unter Übertragungen und als Erwerb von Aktiva unter Bargeld und Einlagen ausgewiesen wird.

Für Transaktionen, die innerhalb ein und derselben Einheit stattfinden (etwa der Verbrauch von Output durch dieselbe Einheit, von der er produziert wurde), sind dagegen lediglich zwei Buchungen vorzunehmen, deren Werte geschätzt werden müssen.

c) Bewertung

1.51 Abgesehen von einigen Variablen zu Bevölkerung und Arbeit werden im ESVG alle Strom und Bestandsgrößen in monetären Kategorien ausgewiesen, und es wird nicht versucht, ihren Nutzwert zu ermitteln. Die Angaben zu den Strom- und Bestandsgrößen basieren vielmehr auf deren Tauschwert, d.h. dem Wert, zu dem sie effektiv gegen Bargeld eingetauscht werden bzw. eingetauscht werden könnten. Im ESVG erfolgt die Bewertung daher grundsätzlich anhand von Marktpreisen.

1.52 Im Falle von monetären Transaktionen und von Bargeldbeständen und -verbindlichkeiten liegen die benötigten Werte unmittelbar vor. In den meisten anderen Fällen sollten zur Bewertung die Marktpreise von vergleichbaren Waren, Dienstleistungen oder Vermögenswerten herangezogen werden. Dieses Verfahren findet z.B. bei Tauschhandel und Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz Anwendung. Liegen keine Marktpreise von vergleichbaren Gütern vor, wie etwa bei nichtmarktbestimmten Dienstleistungen des Staates, so sind zur Bewertung die Produktionskosten heranzuziehen. Kann keines der beiden Verfahren eingesetzt werden, können die Strom- und Bestandsgrößen anhand des Gegenwartswertes der erwarteten künftigen Erträge bewertet werden. Da dieses Verfahren mit großen Unsicherheiten behaftet ist, wird es jedoch nur als letzte Möglichkeit empfohlen.

1.53 Bestandsgrößen sind zu den am Bilanzstichtag geltenden jeweiligen Preisen zu bewerten und nicht zu den Preisen, die zum Zeitpunkt der Produktion oder des Erwerbs der Waren bzw. Vermögenswerte gelten, aus denen sich die Bestände zusammensetzen. Bisweilen ist es erforderlich, zur Bewertung von Bestandsgrößen Schätzungen für deren um die Abschreibungen berichtigten jeweiligen Anschaffungswert oder deren Produktionskosten heranzuziehen.

c.1) Besondere Regeln für die Bewertung von Gütern[10]

1.54 Aufgrund von Transportkosten, Handelsspannen und Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen stellt sich der Wert eines bestimmten Gutes für die Einheit, die das Gut produziert und die Einheit, die es verwendet, in der Regel unterschiedlich dar. Damit die Sichtweise der Transaktionspartner weitgehend gewahrt bleibt, wird im ESVG die Verwendung von Gütern grundsätzlich zu Anschaffungspreisen bewertet, die Transportkosten, Handelsspannen und Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen einschließen, während der Output von Gütern zu Herstellungspreisen ausgewiesen wird, in die die genannten Elemente nicht eingehen.

1.55 Die Ein und die Ausfuhr von Gütern wird zum Wert der Güter an der Grenze verbucht. Die Bewertung der Gesamteinfuhr und ausfuhr erfolgt zum Wert der Güter an der Zollgrenze des Ausfuhrlandes, d.h. zum fobWert. Da für Gütergruppen in einer detaillierteren Untergliederung fob-Werte u.U. nicht zu beschaffen sind, wird die Einfuhr in den Tabellen, die nähere Angaben zum Außenhandel enthalten, zum Wert der Güter an der Zollgrenze des Einfuhrlandes (d. h. zum cifWert) ausgewiesen; zusätzlich enthalten diese Tabellen globale Angaben zur Anpassung an den fob-Wert. Der cif-Wert enthält zwischen der Grenze des Ausfuhrlandes und der des Einfuhrlandes angefallene Versicherungs und Transportkosten.

c.2) Bewertung zu konstanten Preisen[11]

1.56 Bewertung zu konstanten Preisen heißt, daß die Strom und Bestandsgrößen eines Rechnungszeitraums zu Preisen eines früheren Rechnungszeitraums bewertet werden. Auf diese Weise sollen die im Zeitablauf aufgetretenen Veränderungen der Werte der Strom und Bestandsgrößen in Preis und in Volumenänderungen aufgegliedert werden. Strom und Bestandsgrößen in konstanten Preisen werden als Größen in Volumenwerten bezeichnet.

Viele Strom und Bestandsgrößen, wie z.B. Einkommen, haben keine eigene Preis- und Mengendimension. Die Kaufkraft dieser Variablen läßt sich jedoch ermitteln, indem die jeweiligen Werte anhand eines geeigneten Preisindex, z. B. des Preisindex der letzten inländischen Verwendung ohne die Vorratsveränderung, deflationiert werden. Deflationierte Strom und Bestandsgrößen werden als Größen in realen Werten bezeichnet. Ein Beispiel hierfür ist das reale verfügbare Einkommen.

d) Verbuchungszeitpunkt

1.57 Stromgrößen werden im ESVG nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung verbucht, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden.

Output wird daher nicht verbucht, wenn der Käufer ihn bezahlt, sondern wenn er produziert wird, und der Verkauf eines Vermögenswertes wird zu dem Zeitpunkt ausgewiesen, zu dem der Eigentümer des Vermögenswertes wechselt, und nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Zahlung erfolgt. Zinsen werden in dem Rechnungszeitraum verbucht, in dem sie auflaufen, unabhängig davon, ob sie in diesem Rechnungszeitraum tatsächlich gezahlt werden. Die Verbuchung nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung gilt für alle Stromgrößen, d.h. für monetäre ebenso wie für nichtmonetäre und für Transaktionen innerhalb ein und derselben Einheit ebenso wie für Transaktionen zwischen Einheiten.

10 Vgl. Kapitel III "Gütertransaktionen".
11 Vgl. Kapitel X "Preis- und Volumenmessungen".

In einigen Fällen ist bezüglich des Verbuchungszeitpunkts jedoch eine gewisse Flexibilität erforderlich. Dies gilt vor allem für Steuern und andere den Staat betreffende Ströme, die in der Buchführung des Staates häufig auf der Basis der Zahlungsvorgänge erfaßt werden. Es ist bisweilen schwierig, diese auf der Basis der Zahlungsvorgänge verbuchten Ströme korrekt nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung zu verbuchen. In diesen Fällen müssen daher u.U. Näherungswerte verwendet werden.

Jede Transaktion sollte von allen an ihr beteiligten institutionellen Einheiten und in allen relevanten Konten zum gleichen Zeitpunkt verbucht werden. Dieser einfach erscheinende Grundsatz ist nicht immer leicht zu befolgen, denn nicht in allen institutionellen Einheiten gelten dieselben Verbuchungsregeln, und selbst wenn dies der Fall ist, kann die effektive Verbuchung aus praktischen Gründen, wie etwa einer verspäteten Mitteilung, unterschiedlich aussehen. Transaktionen werden daher von den beteiligten Transaktionspartnern u.U. zu unterschiedlichen Zeitpunkten verbucht. Diese Diskrepanzen müssen durch Anpassungen beseitigt werden.

e) Konsolidierung und Saldierung

e.1) Konsolidierung

1.58 Konsolidierung bedeutet, daß Transaktionen zwischen Einheiten, die derselben Gruppe von Einheiten angehören, sowohl auf der Aufkommens als auch auf der Verwendungsseite ebenso wie wechselseitige finanzielle Aktiva und Passiva eliminiert werden.

Auf der Ebene der Sektoren und Teilsektoren findet grundsätzlich keine derartige Konsolidierung statt.

Konsolidierte Konten können jedoch für die Zwecke von ergänzenden Darstellungen und Analysen erstellt werden. Für bestimmte Arten von Analysen sind Angaben über die Transaktionen zwischen diesen Sektoren bzw. Teilsektoren und anderen Sektoren und über die entsprechende finanzielle Position dieser Sektoren gegenüber den anderen Sektoren aussagekräftiger als globale Bruttodaten.

Ferner geben die Konten und Tabellen, aus denen die Gläubiger Schuldner Beziehung ersichtlich ist, genauen Aufschluß über die Finanzierung der Volkswirtschaft und sind sehr hilfreich, wenn es darum geht, den Weg der Finanzierungsüberschüsse von den als Kreditgeber zu den als Kreditnehmer auftretenden Sektoren nachzuvollziehen.

e.2) Saldierung

1.59 In den Konten einzelner Einheiten oder Sektoren erscheint die gleiche Art von Transaktion u. U. sowohl auf der Aufkommens- als auch auf der Verwendungsseite (z. B. wenn Einheiten Zinsen sowohl zahlen als auch erhalten); ebenso stellt die gleiche Art von Finanzinstrument für einzelne Einheiten oder Sektoren möglicherweise sowohl ein Aktivum als auch ein Passivum dar.

Im ESVG wird, abgesehen von der Saldierung, die durch die Systematiken vorgegeben ist, der Bruttoausweis empfohlen.

Bestimmte Transaktionskategorien implizieren eine Saldierung; das deutlichste Beispiel hierfür ist die Position "Vorratsveränderung", die so gewählt wurde, da der Schwerpunkt auf dem analytisch wichtigen Aspekt der Gesamtinvestitionen und nicht auf der Beobachtung der täglichen Zu- und Abgänge liegt.

Ebenso wird, abgesehen von wenigen Ausnahmen, im Finanzierungskonto und in den Konten für die sonstigen Veränderungen der Aktiva der Nettoanstieg der Aktiva und Passiva ausgewiesen, wodurch die sich am Ende des Rechnungszeitraums letztlich ergebenden Auswirkungen der entsprechenden Ströme verdeutlicht werden.

f) Konten, Kontensalden und volkswirtschaftliche Gesamtgrößen

1.60 Für die Einheiten (institutionelle Einheiten; örtliche fachliche Einheiten) oder Gruppen von Einheiten (institutionelle Sektoren und in Anlehnung daran die Übrige Welt; Tätigkeitsbereiche) werden die Transaktionen und sonstigen Stromgrößen, die einen bestimmten Aspekt des Wirtschaftsprozesses (z. B. die Produktion) betreffen, in verschiedenen Unterkonten verbucht. Die in einem solchen Unterkonto ausgewiesenen Transaktionen gleichen sich in der Regel nicht aus, d.h. der auf der Aufkommensseite ausgewiesene Gesamtbetrag ist normalerweise nicht gleich dem auf der Verwendungsseite ausgewiesenen Gesamtbetrag. Daher ist ein Saldo erforderlich. Ein Saldo ist in der Regel auch zum Ausgleich des Gesamtbetrags der Aktiva und des Gesamtbetrags der Passiva einer institutionellen Einheit oder eines institutionellen Sektors erforderlich. Die Kontensalden als solche sind aussagekräftige Maßgrößen der wirtschaftlichen Leistung. Wenn sie für die Gesamtwirtschaft berechnet werden, stellen sie aussagekräftige volkswirtschaftliche Gesamtgrößen dar.

2) Die Kontenfolge

1.61 Das Kernstück des ESVG ist eine Folge von miteinander verbunden Konten.

Die vollständige Kontenfolge für die institutionellen Einheiten und die Sektoren besteht aus Konten für die laufenden Transaktionen, Vermögensbildungskonten und Vermögensbilanzen.

In den Konten für die laufenden Transaktionen werden die Produktion, die Entstehung, Verteilung und Umverteilung von Einkommen sowie seine Verwendung in Form des letzten Verbrauchs dargestellt. In den Vermögensbildungskonten werden die Veränderungen der Aktiva und Passiva und die Veränderung des Reinvermögens (der Differenz zwischen den Aktiva und Passiva einer institutionellen Einheit oder einer Gruppe von Einheiten) nachgewiesen. In den Vermögensbilanzen werden Bestände an Aktiva und Passiva und das Reinvermögen dargestellt.

1.62 Für eine örtliche fachliche Einheit kann keine vollständige Kontenfolge, die auch Vermögensbilanzen einschießen würde, erstellt werden, da örtliche FE in der Regel weder Eigentümer von Waren oder Vermögenswerten sein noch Einkommen empfangen oder zahlen können. Daher umfaßt die Kontenfolge für örtliche FE und für Tätigkeitsbereiche nur die ersten Konten für die laufenden Transaktionen: das Produktionskonto und das Einkommensentstehungskonto, dessen Saldo der Betriebsüberschuß ist.

3) Das Waren- und Dienstleistungskonto

1.63 Das Waren- und Dienstleistungskonto zeigt für die Gesamtwirtschaft oder für Gütergruppen das Aufkommen (Produktion und Einfuhr) und die Verwendung von Waren und Dienstleistungen (Vorleistungen, letzter Verbrauch, Vorratsveränderung, Bruttoanlageinvestitionen, Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen sowie Ausfuhr).

4) Die Konten der Übrigen Welt

1.64 In den Konten der Übrigen Welt werden Transaktionen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden institutionellen Einheiten und, sofern relevant, die entsprechenden Bestände an Aktiva und Passiva dargestellt.

Da die Übrige Welt innerhalb des Kontensystems eine ähnliche Rolle spielt wie ein institutioneller Sektor, wird das Konto der Übrigen Welt aus der Sicht der Übrigen Welt erstellt. Was im Konto der Übrigen Welt auf der Aufkommensseite verbucht wird, erscheint auf der Verwendungsseite der Konten der Gesamtwirtschaft und umgekehrt. Ein positiver Saldo bedeutet für die Übrige Welt einen Überschuß und für die Gesamtwirtschaft ein Defizit; im Falle eines negativen Saldos ist es umgekehrt.

5) Kontensalden

1.65 Ein Saldo ist ein Konstrukt des Rechnungswesens, das man erhält, indem man den Gesamtwert der Positionen auf der einen Kontenseite vom Gesamtwert der Positionen auf der andern Kontenseite in Abzug bringt. Ein Saldo kann nicht unabhängig von den übrigen Positionen ermittelt werden; da es sich bei ihm um eine abgeleitete Position handelt, schlägt sich in ihm die Anwendung der allgemeinen Buchungsregeln auf die einzelnen Positionen der beiden Kontenseiten nieder.

Salden dienen jedoch nicht nur dem Kontenausgleich, sondern sind an sich sehr aussagekräftig und stellen einige der wichtigsten Positionen des ESVG, wie etwa Wertschöpfung, Betriebsüberschuß, verfügbares Einkommen, Ersparnis, Finanzierungsüberschuß/-defizit oder Reinvermögen.

6) Volkswirtschaftliche Gesamtgrößen

1.66 Die volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen zeigen das Ergebnis der Tätigkeit der Gesamtwirtschaft, wobei diese Tätigkeit unter bestimmten Gesichtspunkten betrachtet werden kann, wie etwa unter dem des Outputs, der Wertschöpfung, des verfügbaren Einkommens, des letzten Verbrauchs, der Ersparnis, der Investitionen usw. Obwohl die Bildung von volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen weder das einzige noch das wichtigste Ziel des ESVG darstellt, wird deren Bedeutung als Indikatoren einer Gesamtbetrachtung und als Bezugsgrößen für die makroökonomische Analyse sowie für zeitliche und räumliche Vergleiche anerkannt.

Es lassen sich zwei Arten von Gesamtgrößen unterscheiden:

- Gesamtgrößen, die unmittelbar bestimmten Transaktionen des Systems entsprechen, wie z. B. Output an Waren und Dienstleistungen, tatsächlicher letzter Verbrauch,

- Gesamtgrößen, die Kontensalden darstellen, wie z. B. Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP), Betriebsüberschuß der Gesamtwirtschaft, Volkseinkommen, verfügbares Volkseinkommen, Ersparnis, Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt, Reinvermögen der Gesamtwirtschaft.

1.67 Verschiedene VGR-Daten können für zusätzliche Verwendungszwecke eingesetzt werden, wenn sie pro-Kopf berechnet werden. Weitgefaßte Gesamtgrößen wie BIP, Volkseinkommen oder letzter Verbrauch der privaten Haushalte sind in der Regel auf die (gebietsansässige) Gesamtbevölkerung bezogen. Sollen die Konten oder ein Teil der Konten auch für Teilsektoren des Sektors Private Haushalte erstellt werden, sind Angaben über die Anzahl der Haushalte und der natürlichen Personen in den einzelnen Teilsektoren erforderlich.[12]

D) Die Input-Output-Rechnung[13]

1.68 Die Input-Output-Rechnung besteht aus Aufkommens- und Verwendungstabellen nach Tätigkeitsbereichen, Tabellen zur Herstellung der Verbindung zwischen Aufkommens- und Verwendungstabellen und Sektorkonten sowie Input-Output-Tabellen nach homogenen Produktionsbereichen (Gütern).

1.69 Aufkommens und Verwendungstabellen zeigen in Matrixform (wobei die Güter in den Zeilen und die Tätigkeitsbereiche in den Spalten dargestellt sind), wie sich ein Güteraufkommen auf inländische Tätigkeitsbereiche und Einfuhr verteilt und in welcher Aufteilung es den verschiedenen Arten der intermediären und der letzten Verwendung, einschließlich der Ausfuhr, zugeführt wird. Sie machen ferner Aussagen über die Struktur der Produktionskosten und das durch diese Produktion entstandene Einkommen, da sie für jeden Tätigkeitsbereich die Stromgrößen ausweisen, die im Waren und Dienstleistungskonto und den nach Tätigkeitsbereichen untergliederten Konten für die laufenden Transaktionen verbucht sind.

Die Aufkommens und Verwendungstabellen sind der zentrale Rahmen für sämtliche Tabellen nach Tätigkeitsbereichen und (oder) nach Gütern, die Angaben über Arbeitsinput, Bruttoanlageinvestitionen, Bestände an Anlagevermögen oder detaillierte Preisindizes beinhalten, und liefern daher eine genaue Beschreibung der Kostenstruktur, des entstandenen Einkommens, der Beschäftigung, der Arbeitsproduktivität und der Kapitalintensität.

1.70 Zwischen den Aufkommens- und Verwendungstabellen und den Sektorkonten kann eine Verbindung hergestellt werden, indem man für Output, Vorleistungen und die Bestandteile der Wertschöpfung eine Kreuztabellierung nach Sektoren und nach Tätigkeitsbereichen vornimmt.

1.71 Input-Output-Tabellen vom Typ Güter x Güter unterscheiden sich konzeptuell insofern von Aufkommens- und Verwendungstabellen nach Tätigkeitsbereichen, als in ihnen sowohl in den Zeilen als auch in den Spalten eine Gütersystematik zur Gliederung verwendet wird.

12 Vgl. Kapitel XI "Bevölkerung und Arbeitsinput".

13 Vgl. Kapitel IX "Der Input-Output-Rahmen"

Kapitel II

Die Einheiten und ihre Zusammenfassungen

2.01 Die Wirtschaft eines Landes setzt sich aus der Tätigkeit einer Vielzahl von Einheiten zusammen, die zahlreiche, verschiedenartige Transaktionen durchführen, welche auf die Produktion, die Finanzierung, die Versicherung, die Umverteilung und den Verbrauch gerichtet sind.

2.02 Die im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu betrachtenden Einheiten und Gruppen von Einheiten müssen jeweils nach den Modellen der Wirtschaftsanalyse definiert werden, deren Untersuchung vorgesehen ist, und nicht nach den Typen von Einheiten, die üblicherweise für statistische Erhebungen gewählt werden. Diese letztgenannten Einheiten (Unternehmen, Holdinggesellschaften, fachliche Einheiten, örtliche Einheiten, öffentliche Körperschaften, Organisationen ohne Erwerbscharakter, private Haushalte usw.) können nicht immer den für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bestimmten Definitionen genügen, da sie im allgemeinen auf hergebrachten Kriterien juristischer, verwaltungs- oder buchmäßiger Art beruhen.

Die Statistiker werden die im ESVG verwendeten Definitionen der Darstellungseinheiten berücksichtigen müssen, damit in den Erhebungen über die konkret zu untersuchenden Einheiten nach und nach alle erforderlichen Unterlagen erscheinen, mit deren Hilfe die Angaben für die Darstellungseinheiten des ESVG gewonnen werden können.

2.03 Bezeichnend für das ESVG ist die Verwendung von drei Typen von Darstellungseinheiten, die zwei deutlich unterschiedlichen Arten der Aufgliederung einer Volkswirtschaft entsprechen. Für die Analyse der Stromgrößen des Produktionsprozesses müssen Einheiten gewählt werden, welche die technisch-wirtschaftlichen Beziehungen aufzeigen; für die Analyse insbesondere der Einkommens-, Vermögens-, finanziellen und Vermögensbilanzströme ist es unumgänglich, Einheiten zu wählen, welche die Verhaltensweisen der Wirtschaftssubjekte aufzeigen.

Ausgehend von diesen beiden Zielsetzungen werden im folgenden die sogenannten institutionellen Einheiten für die Analyse von Verhaltensweisen und die sogenannten örtlichen fachlichen Einheiten und homogenen Produktionseinheiten für die Analyse technisch-wirtschaftlicher Beziehungen definiert. In der Praxis erhält man diese drei Typen von Einheiten durch Zusammenfassung oder Aufspaltung der Grundeinheiten statistischer Erhebungen; in einigen Fällen sind sie direkt statistischen Erhebungen zu entnehmen. Bevor die drei Typen von Einheiten des ESVG definiert werden, ist die Abgrenzung des Begriffs der Volkswirtschaft eines Landes als Ganzes notwendig.

Abgrenzung der Volkswirtschaft eines Landes

2.04 Als institutionelle Einheiten, örtliche fachliche Einheiten bzw. homogene Produktionseinheiten, welche die Wirtschaft eines Landes bilden und deren Transaktionen im ESVG erfaßt sind, werden diejenigen angesehen, die einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet dieses Landes besitzen. Diese als gebietsansässig bezeichneten Einheiten können die Staatsanhörigkeit dieses oder eines anderen Landes besitzen, eigene Rechtspersönlichkeit haben oder nicht und sich im Augenblick der Durchführung einer Transaktion auf dem Wirtschaftsgebiet dieses Landes oder außerhalb desselben aufhalten. Die Volkswirtschaft eines Landes wird also durch die gebietsansässigen Einheiten abgegrenzt, wobei die Bedeutung der Ausdrücke Wirtschaftsgebiet und Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses zu klären ist.

2.05 Unter Wirtschaftsgebiet eines Landes ist zu verstehen:

a) das von einem Staat verwaltete geographische Gebiet, innerhalb dessen Freiheit des Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs herrscht,

b) Zollfreigebiete, Zollfreilager und Fabriken unter Zollaufsicht,

c) der Luftraum, die Hoheitsgewässer und der Festlandsockel unterhalb von internationalen Gewässern, über den das betreffende Land Hoheitsrechte besitzt[1],

d) territoriale Exklaven, d. h. Gebietsteile der übrigen Welt, die aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von inländischen staatlichen Stellen (Botschaften, Konsulaten, Militär- und Forschungsbasen usw.) genutzt werden,

e) Bodenschätze in internationalen Gewässern außerhalb des zum betreffenden Land gehörenden Festlandsockels, die von Einheiten ausgebeutet werden, die in dem in den vorstehenden Absätzen abgegrenzten Gebiet ansässig sind.

2.06 Nicht zum Wirtschaftsgebiet eines Landes zählen exterritoriale Enklaven, d. h. die von staatlichen Stellen eines anderen Landes, von Institutionen der Europäischen Union oder von internationalen Organisationen aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen genutzten Teile des geographischen Gebietes des betreffenden Landes[2].

2.07 Mit dem Ausdruck Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses soll darauf hingewiesen werden, daß es in innerhalb des Wirtschaftsgebietes einen Ort gibt, an dem oder von dem aus eine Einheit entweder auf unbestimmte Zeit oder über einen bestimmten, jedoch längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr) hinweg in bedeutendem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten und Transaktionen ausübt und weiterhin auszuüben beabsichtigt. Daraus folgend unterstellt man, daß eine Einheit, die unter diesen Bedingungen Transaktionen im Wirtschaftsgebiet mehrerer Länder durchführt, Schwerpunkte ihres wirtschaftlichen Interesses in mehreren Ländern besitzt.
Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden innerhalb des Wirtschaftsgebietes gilt an sich bereits als ausreichender Beleg dafür, daß der Eigentümer einen Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Interesses in diesem Wirtschaftsgebiet besitzt.

2.08 Ausgehend von diesen Definitionen können in einer Aufzählung die Einheiten angegeben werden, die als Gebietsansässige des Landes anzusehen sind. Man unterscheidet hierbei im einzelnen:

a) Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht zu produzieren, zu finanzieren, zu versichern und umzuverteilen, für alle Transaktionen außer ihrer Tätigkeit als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden,

b) Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht zu verbrauchen[3], für alle Transaktionen außer ihrer Tätigkeit als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden,

1 Fischereifahrzeuge, sonstige Schiffe, schwimmende Bohrinseln und Luftfahrzeuge werden im ESVG wie alle übrigen beweglichen Ausrüstungen behandelt, die gebietsansässigen Einheiten gehören und/oder von ihnen betrieben werden bzw. die als Eigentum gebietsfremder von gebietsansässigen Einheiten betrieben werden. Die Transaktionen im Zusammenhang mit dem Eigentum (Bruttoanlageinvestitionen) und dem Betrieb dieser Ausrüstungen (Vermietung, Versicherung usw.) werden der Volkswirtschaft des Landes zugerechnet, in dem der Eigentümer bzw. der Unternehmer gebietsansässig ist. Im Falle des Finanzierungsleasing wird ein Eigentümerwechsel unterstellt.

2 Die von Institutionen der Europäischen Union und von den internationalen Organisationen genutzten Gebiete bilden somit Wirtschaftsgebiete eigener Art, die dadurch gekennzeichnet sind, daß darin nur die betreffenden Institutionen bzw. Organisationen ansässig sind (vgl. 210 e).

3 Der Verbrauch ist nicht die einzige Tätigkeit, die private Haushalte ausüben können. Sie können als Unternehmer allen Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen.

c) alle Einheiten hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, mit Ausnahme der Eigentümer von exterritorialen Enklaven, die Teil des Wirtschaftsgebietes anderer Länder sind oder Wirtschaftsgebiete eigener Art bilden (vgl. 206).

2.09 Bei den Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht zu produzieren, zu finanzieren, zu versichern und umzuverteilen, werden für alle Transaktionen außer ihrer Tätigkeit als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden folgende zwei Fälle unterschieden:

a) ausschließlich im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes ausgeübte Tätigkeit: Die Einheiten, die eine solche Tätigkeit ausüben, sind gebietsansässige Einheiten dieses Landes;

b) über ein Jahr oder länger ausgeübte Tätigkeit im Wirtschaftsgebiet mehrerer Länder: Nur der Teil der Einheit, der einen Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes besitzt, wird als gebietsansässige Einheit betrachtet. Dabei kann es sich handeln

- entweder um eine gebietsansässige institutionelle Einheit (vgl. 212), von der die während eines Jahres oder länger ausgeübte Tätigkeit in der übrigen Welt abgetrennt worden ist[4],
- oder eine fiktive gebietsansässige Einheit (vgl. 215), der die während eines Jahres oder länger im betreffenden Land ausgeübte Tätigkeit einer gebietsfremden Einheit zugerechnet wird[4].

2.10 Unter den Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht zu verbrauchen (außer ihrer Tätigkeit als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden), werden als gebietsansässige Einheiten die privaten Haushalte angesehen, die einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im betreffenden Land besitzen, auch wenn sie sich für kürzere Zeit (weniger als ein Jahr) in die übrige Welt begeben. Damit sind insbesondere folgende Fälle einbegriffen:

a) Grenzgänger, d.h. Personen, die täglich die Landesgrenzen überschreiten, um ihre Arbeitstätigkeit in einem Nachbarland auszuüben,

b) Saisonarbeiter, d. h. Personen, die aus dem Land ausreisen, um in einem anderen Land für einen Zeitraum von einigen Monaten, aber weniger als einem Jahr, eine Tätigkeit in bestimmten Wirtschaftszweigen auszuüben, in denen saisonbedingt ein Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften besteht,

c) Touristen, Kurgäste, Studenten[5], Beamte auf Dienstreisen, Geschäftsreisende, Handelsvertreter, Künstler, Mitglieder von Besatzungen, die sich in die übrige Welt begeben,

d) örtliche Bedienstete von ausländischen staatlichen Stellen, die in exterritorialen Enklaven tätig sind,

e) Bedienstete von Institutionen der Europäischen Union und von militärischen oder nichtmilitärischen Organisationen, die ihren Sitz in exterritorialen Enklaven haben,

4 Nur wenn diese Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ausgeübt wird, soll sie nicht von derjenigen der produzierenden institutionellen Einheit abgelöst werden. Das mag auch dann gelten, wenn eine derartige – während eines Jahres oder länger ausgeübte – Tätigkeit sehr unbedeutend ist, und auf jeden Fall, wenn Ausrüstungen im Ausland installiert werden. Bei einer in einem anderen Land gebietsansässigen Einheit, die in dem betreffenden Land für eine Dauer von weniger als einem Jahr eine Bautätigkeit ausübt, wird hingegen davon ausgegangen, daß sie einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes besitzt, sofern der Output dieser Bautätigkeit als Bruttoanlageinvestition anzusehenist. Daher sollte solch eine Einheit als fiktive gebietsansässige Einheit betrachtet werden

5 Studenten werden immer als Gebietsansässige behandelt, unabhängig davon, wie lange sie im Ausland studieren.

f) akkredierte zivile und militärische Bedienstete inländischer staatlicher Stellen (einschließlich der zugehörigen privaten Haushalte), die ihren Sitz in territorialen Exklaven haben.

2.11 In ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken und/oder Gebäuden, die Teil des Wirtschaftsgebietes sind, werden alle Einheiten als gebietsansässige Einheiten oder als fiktive gebietsansässige Einheiten (vgl. 215) des Landes betrachtet, in dem diese Grundstücke und Gebäude - geographisch betrachtet - liegen.

Die institutionellen Einheiten

2.12 Definition: Die institutionelle Einheit ist ein grundlegendes wirtschaftliches Entscheidungszentrum, das ein einheitliches Verhalten aufweist und Entscheidungsfreiheit in der Ausübung seiner Hauptfunktion besitzt. Eine gebietsansässige Einheit wird als institutionell bezeichnet, wenn sie Entscheidungsfreiheit in bezug auf ihre Hauptfunktion besitzt und entweder über eine vollständige Rechnungsführung verfügt oder es sowohl aus wirtschaftlicher wie auch aus juristischer Sicht möglich und sinnvoll wäre, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen, sofern dies erforderlich ist.

- Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion heißt, daß die Einheit
 * berechtigt ist, selbst Eigentümer von Gütern oder Aktiva zu sein; sie kann aus diesem Grund das Eigentum an Gütern oder Aktiva im Wege von Transaktionen mit anderen institutionellen Einheiten austauschen;
 * wirtschaftliche Entscheidungen treffen kann und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben kann, für die sie selbst direkt verantwortlich und haftbar ist;
 * in ihrem eigenen Namen Verbindlichkeiten eingehen, andere Schuldtitel aufnehmen oder weitergehende Verpflichtungen übernehmen sowie Verträge abschließen kann.

- Das Vorhandensein einer vollständigen Rechnungsführung bedeutet, daß die Einheit zugleich Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen für den Berichtszeitraum hervorgeht, und eine Bilanz ihrer Aktiva und Passiva besitzt.

2.13 In Anwendung dieser Regeln wird für Institutionen, die nicht eindeutig die beiden genannten Voraussetzungen einer institutionellen Einheit erfüllen, folgendes bestimmt:

a) Private Haushalte genießen Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion und sind daher institutionelle Einheiten, auch wenn sie keine vollständige Rechnungsführung besitzen.

b) Institutionen, die über keine vollständige Rechnungsführung verfügen oder für die es nicht möglich oder sinnvoll wäre, erforderlichenfalls eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen, sind den Einheiten zuzuordnen, in deren Rechnung ihre Teilbuchführung enthalten ist.

c) Institutionen mit vollständiger Rechnungsführung, aber ohne Entscheidungsbefugnis für die Ausübung ihrer Hauptfunktion, sind in die Einheiten einzubeziehen, von denen sie beherrscht werden.

d) Institutionen, die der Definition der institutionellen Einheit entsprechen, werden auch dann als solche betrachtet, wenn sie ihre Rechnungsführung in keiner Form veröffentlichen.

e) Zu einem Unternehmenskonzern[6] gehörende Einheiten, die eine vollständige Rechnungsführung besitzen, werden als institutionelle Einheiten betrachtet, selbst wenn sie einen Teil ihrer Entscheidungsbefugnis an die Dachgesellschaft (Holdinggesellschaft) abgetreten haben, welche die Gesamtleitung des Konzerns wahrnimmt. Die Holdinggesellschaft selbst gilt als selbständige institutionelle Einheit neben den von ihr kontrollierten Einheiten, es sei denn, es gilt b).

f) Quasi-Kapitalgesellschaften verfügen über eine vollständige Rechnungsführung, haben jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr wirtschaftliches und finanzielles Verhalten unterscheidet sich jedoch von dem ihrer Eigentümer und entspricht in etwa dem von Kapitalgesellschaften. Deshalb wird davon ausgegangen, daß sie Entscheidungsfreiheit besitzen, und sie werden somit als getrennte institutionelle Einheiten angesehen.

2.14 Holdinggesellschaften sind institutionelle Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht, eine Gruppe von Tochterunternehmen zu kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrzunehmen.

2.15 Unter fiktiven gebietsansässigen Einheiten sind zu verstehen:

- die Teile von gebietsfremden Einheiten, die einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des Landes haben (in den meisten Fällen sind das diejenigen gebietsfremden Einheiten, die während eines Zeitraums von mindestens einem Jahr dort wirtschaftliche Transaktionen verrichten oder die für die Dauer von weniger als einem Jahr dort eine Bautätigkeit ausüben, wobei der Output als Bruttoanlageinvestition anzusehen ist),
- gebietsfremde Einheiten als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, die im Wirtschaftsgebiet des betreffendes Landes gelegen sind, und zwar nur hinsichtlich der Transaktionen mit diesen Grundstücken und Gebäuden.

Die fiktiven gebietsansässigen Einheiten werden wie institutionelle Einheiten behandelt, auch wenn sie nur eine Teilbuchführung besitzen und in der Regel keine Entscheidungsfreiheit genießen.

2.16 Abschließend sind also als institutionelle Einheiten anzusehen:

- Einheiten mit vollständiger Rechnungsführung und Entscheidungsbefugnis:
 a) private und öffentliche Kapitalgesellschaften
 b) Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 c) öffentliche Unternehmen mit besonderen Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht,
 d) Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 e) öffentliche Körperschaften.

6 Das Unternehmen stellt im ESVG-95 keine separate statistische Einheit dar. In Übereinstimmung mit dem SNA wird der Begriff "Unternehmen" für Einheiten verwendet, die eine Produktionstätigkeit ausüben.

- Einheiten mit vollständiger Rechnungsführung, denen eine Entscheidungsbefugnis zugeschrieben wird:

 f) Quasi-Kapitalgesellschaften (vgl. 213 f)

- Einheiten, die nicht unbedingt eine vollständige Rechnungsführung besitzen, denen jedoch vereinbarungsgemäß eine Entscheidungsbefugnis unterstellt wird:

 g) private Haushalte,

 h) fiktive gebietsansässige Einheiten (vgl. 215).

Die institutionellen Sektoren

2.17 In einer zusammenfassenden Darstellung ist es nicht möglich, die institutionellen Einheiten einzeln zu betrachten. Diese müssen daher zu Gesamtheiten zusammengefaßt werden, die *institutionelle Sektoren* oder kurz *Sektoren* genannt werden und in *Teilsektoren* untergliedert werden können.

Im ESVG werden folgende Sektoren und Teilsektoren unterschieden:

Sektoren und Teilsektoren	Öffentlich	Inländisch privat	Unter usländischer Kontrolle
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften S.11	S.11001	S.11002	S.11003
Finanzielle Kapitalgesellschaften S.12			
Zentralbank S.121			
Sonstige geldschöpfende Finanzinstitute S.122	S.12201	S.12202	S.12203
Sonstige finanzielle Mittler, außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen S.123	S.12301	S.12302	S.12303
Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes S.124	S.12401	S.12402	S.12403
Versicherungsunternehmen und Pensionskassen S.125	S.12501	S.12502	S.12503

Staat	S.13	
Zentralstaat		S.1311
Bundesländer		S.1312
Lokale Gebietskörperschaften		S.1313
Sozialversicherung		S.1314
Private Haushalte	S.14	
Arbeitgeber (einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen)		S.141 + S.142
Arbeitnehmer		S.143
Empfänger von Einkommen aus Vermögen		S.1441
Empfänger von Renten		S.1442
Empfänger von sonstigen Übertragungseinkommen		S.1443
Sonstige		S.145
Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.15	
Übrige Welt	S.2	
Europäische Union	S.21	
Mitgliedstaaten der EU		S.211
Institutionen der EU		S.212
Drittländer und internationale Organisationen	S.22	

2.18 Die Sektoren und Teilsektoren fassen die institutionellen Einheiten zusammen, die ein gleichartiges wirtschaftliches Verhalten aufweisen.

Die institutionellen Einheiten werden den Sektoren aufgrund ihrer Hauptfunktion zugeordnet, wobei diese als ausschlaggebend für ihr wirtschaftliches Verhalten angesehen wird. Wenn die Hauptfunktion der Einheit nicht deutlich erkennbar ist, wird sie durch Bezugnahme auf die Hauptmittel der Einheit bestimmt. Die Aufgliederung der Sektoren in Teilsektoren erfolgt für jeden Sektor nach eigenen Regeln, die das wirtschaftliche Verhalten der Einheiten im einzelnen besser zu kennzeichnen vermögen.

Die Konten der Sektoren und Teilsektoren erfassen alle - hauptsächlich oder nebenbei ausgeübten - Tätigkeiten der dort eingeordneten institutionellen Einheiten.

Jede institutionelle Einheit gehört nur einem Sektor oder Teilsektor an.

2.19 Besteht die Hauptfunktion der Einheit darin, Waren- und Dienstleistungen zu produzieren, so muß im Hinblick auf ihre sektorielle Zuordnung zunächst unterschieden werden, um welche Art von Output an Waren und Dienstleistungen es sich handelt:

- marktbestimmter Output (P.11) (vgl. 317)
- Output für die eigene letzte Verwendung (P.12) (vgl. 322)
- sonstiger nichtmarktbestimmter Output (P.13) (vgl. 325)

Institutionelle Einheiten, bei deren Output es sich im wesentlichen um marktbestimmten Output[7] handelt, werden den Sektoren Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11), Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) oder Private Haushalte (S.14) zugeordnet.

Für die eigene letzte Verwendung produzierter und für den eigenen letzten Verbrauch einbehaltener Output kann nur von privaten Haushalten erzeugt werden (vgl. 323). Institutionelle Einheiten, bei deren Output es sich im wesentlichen um für die eigene letzte Verwendung produzierten und für den eigenen letzten Verbrauch zurückbehaltenen Output[8] handelt, sind dem Sektor Private Haushalte (S.14) zuzuordnen.

Institutionelle Einheiten, bei deren Output es sich im wesentlichen um sonstigen nichtmarktbestimmten Output[9] handelt, werden den Sektoren Staat (S.13) oder Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (S.15) zugeordnet.

7 Marktbestimmter Output ist der Output von Produzenten, deren Verkäufe (ohne Gütersteuern) im allgemeinen den größten Teil ihrer Produktionskosten decken (vgl. 327).

8 Wichtigste Beispiele für einen derartigen Output sind Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz, von Landwirten einbehaltene landwirtschaftliche Erzeugnisse oder durch bezahlte Hausangestellte erbrachte Dienstleistungen (vgl. 323).

9 Sonstiger nichtmarktbestimmter Output ist Output, der anderen institutionellen Einheiten unentgeltlich bzw. zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung gestellt wird (vgl. 325)

2.20 Die Hauptfunktion und die Art der Hauptmittel, die es ermöglichen, jeden Sektor zu kennzeichnen, sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

Sektor	Ausschlaggebende Faktoren für das wirtschaftliche Verhalten:	
	Hauptfunktion	Hauptmittel
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 221) (S.11)	Produktion von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen	Einnahmen aus dem Verkauf von marktbestimmtem Output
Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) (vgl. 232)	Finanzielle Mittlertätigkeit einschließlich Versicherungswesen Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Aufgenommene finanzielle Mittel; Zinsen, Provisionen; Gebühren; vertragsbestimmte Prämien
Staat (S.13) (vgl. 268)	Produktion und Angebot von nichtmarktbestimmtem Output für den Kollektiv- und den Individualverbrauch sowie Durchführung von Umverteilungstransaktionen des Volkseinkommens und -vermögens	Unmittelbar oder mittelbar empfangene Zwangsabgaben von anderen Sektoren angehörenden Einheiten
Private Haushalte (S.14)		
– in ihrer Eigenschaft als Verbraucher	Verbrauch	Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Einkommen aus Vermögen, Übertragungen von anderen Sektoren
– in ihrer Eigenschaft als Unternehmer (vgl. 275)	Produktion von marktbestimmtem Output; Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen für den eigenen letzten Verbrauch	Einnahmen aus dem Verkauf des marktbestimmten Output Unterstellte Einnahmen für Güter des eigenen letzten Verbrauchs
Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (vgl. 287) (S.15)	Produktion und Angebot von nichtmarktbestimmtem Output für den Kollektiv- und den Individualverbrauch	Freiwillige Beiträge von privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Verbraucher; Einkommen aus Vermögen

Die übrige Welt (S.2) ist eine Zusammenfassung institutioneller Einheiten (vgl. 289), die nicht durch eine bestimmte Hauptfunktion und durch bestimmte Hauptmittel gekennzeichnet ist. Dieser Sektor faßt die gebietsfremden institutionellen Einheiten zusammen, insofern sie Transaktionen mit gebietsansässigen Einheiten durchführen.

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)

2.21 Definition: Der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) umfaßt institutionelle Einheiten, deren Verteilungs- und finanzielle Transaktionen von denen ihrer Eigentümer getrennt sind und deren Hauptfunktion in der Produktion von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht. Beim Output dieser Einheiten handelt es sich im wesentlichen um marktbestimmten Output (vgl. 219)[10].

2.22 Zum Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zählen ebenfalls nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften.

2.23 Unter der Bezeichnung "nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" versteht man alle Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Hauptfunktion in der Produktion von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen zum Verkauf auf dem Markt besteht.

Hierzu zählen folgende institutionelle Einheiten:

a) private und öffentliche Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen zu produzieren,

b) Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen zu produzieren,

c) öffentliche Unternehmen mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht, und deren Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen zu produzieren,

d) Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen zu produzieren[11],

e) Holdinggesellschaften, die einen Unternehmenskonzern kontrollieren (vgl. 226), sofern die überwiegende Tätigkeit des Konzerns insgesamt - gemessen an der Wertschöpfung - in der Produktion von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht,

f) private und öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen zu produzieren.

2.24 Als nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften gelten alle Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Hauptfunktion in der Produktion von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht und die die Bedingungen für die Einstufung als Quasi-Kapitalgesellschaften (vgl. 213 f) erfüllen.

10 Marktordnungsstellen, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich der Ankauf, die Lagerung und der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Nahrungsmitteln ist, sind vereinbarungsgemäß im Sektor S.11 zu erfassen (vgl. 269, Fußnote 1).

11 Einschließlich der Organisationen, die aus freiwilligen Beiträgen mit abgabeähnlichem Charakter finanziert werden, welche von Unternehmen an Einheiten zu zahlen sind, deren Hauptfunktion darin besteht, als Gegenleistung dafür Dienstleistungen bereitzustellen. Diese Beiträge werden Käufen von marktbestimmten Dienstleistungen gleichgestellt.

Quasi-Kapitalgesellschaften müssen über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und werden geführt wie Kapitalgesellschaften. Das De-facto-Verhältnis zu ihrem Eigentümer entspricht dem Verhältnis zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern.

Daher werden nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften, die im Eigentum von privaten Haushalten, staatlichen Einheiten oder Organisationen ohne Erwerbscharakter stehen, mit den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften im Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zusammengefaßt.

Das Vorhandensein einer vollständigen Rechnungsführung einschließlich Vermögensbilanzen ist keine hinreichende Bedingung für die Einstufung von Unternehmen als Quasi-Kapitalgesellschaften. Daher sind Personengesellschaften und öffentliche Unternehmen mit Ausnahme der unter 223 a), b) c) und f) genannten sowie Einzelunternehmen, auch wenn sie über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, in der Regel keine getrennten institutionellen Einheiten, weil sie keine Entscheidungsfreiheit genießen. Ihre Geschäftsführung bleibt von den privaten Haushalten, Organisationen ohne Erwerbscharakter oder öffentlichen Körperschaftenstellen abhängig, in deren Eigentum sie stehen.

2.25 Zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zählen ebenfalls alle fiktiven gebietsansässigen Einheiten (vgl. 215), die vereinbarungsgemäß wie Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden.

2.26 Kontrolle über eine Kapitalgesellschaft ist definiert als die Möglichkeit, die allgemeine Unternehmenspolitik festzulegen, indem - falls erforderlich - geeignete Personen in die Unternehmensleitung berufen werden.

Eine einzelne institutionelle Einheit, eine andere Kapitalgesellschaft, ein privater Haushalt oder eine staatliche Einheit kontrolliert eine Kapitalgesellschaft, wenn sie über mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile verfügt oder auf anderem Wege mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Anteilseigner kontrolliert. Darüber hinaus kann die Kontrolle einer Kapitalgesellschaft durch den Staat aufgrund eines besonderen Gesetzes, Erlasses oder einer besonderen Verordnung erfolgen, die den Staat ermächtigt, die Unternehmenspolitik festzulegen oder die Unternehmensleitung einzusetzen.

Um mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Anteilseigner kontrollieren zu können, muß eine institutionelle Einheit nicht selbst Eigentümer von stimmberechtigten Gesellschaftsanteilen sein. So könnte eine Kapitalgesellschaft C auch Tochterunternehmen einer anderen Kapitalgesellschaft B sein, bei der eine dritte Kapitalgesellschaft A über die Mehrheit an stimmberechtigten Gesellschaftsanteilen verfügt.

Die Kapitalgesellschaft C gilt als Tochterunternehmen der Kapitalgesellschaft B, wenn die Kapitalgesellschaft B mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anteile an der Kapitalgesellschaft C kontrolliert oder wenn die Kapitalgesellschaft B Anteilseigner von C ist und das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder der Unternehmensleitung von C einzusetzen oder zu entlassen.

2.27 Der Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften ist in drei Teilsektoren untergliedert:

- Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11001)
- Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11002)

– Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften unter ausländischer Kontrolle (S.11003)

Der Teilsektor Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11001)

2.28 Definition: Der Teilsektor Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften umfaßt alle nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die von staatlichen Einheiten kontrolliert werden (vgl. 226).

2.29 Öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaften sind Quasi-Kapitalgesellschaften, deren direkte Eigentümer staatliche Einheiten sind.

Der Teilsektor Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11002)

2.30 Definition: Der Teilsektor inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften umfaßt alle nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die nicht vom Staat oder von gebietsfremden institutionellen Einheiten kontrolliert werden. Zu diesem Teilsektor zählen alle Organisationen ohne Erwerbscharakter, die dem Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften angehören (vgl. 223 d).

Dieser Teilsektor umfaßt Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition sind (vgl. 465) und die nicht zum Teilsektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften unter ausländischer Kontrolle (S.11003) gehören.

Der Teilsektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften unter ausländischer Kontrolle (S.11003)

2.31 Definition: Der Teilsektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften unter ausländischer Kontrolle umfaßt alle nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die von gebietsfremden institutionellen Einheiten kontrolliert werden (vgl. 226).

Zu diesem Teilsektor gehören:

- alle Tochterunternehmen von gebietsfremden Kapitalgesellschaften,
- alle von einer gebietsfremden institutionellen Einheit, die selbst keine Kapitalgesellschaft ist, kontrollierten Kapitalgesellschaften, beispielsweise eine von einem ausländischen Staat kontrollierte Kapitalgesellschaft. Dazu zählen Kapitalgesellschaften unter der Kontrolle einer Gruppe von gebietsfremden Einheiten, die gemeinsam handeln,
- alle Zweigniederlassungen oder sonstigen Vertretungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit von gebietsfremden Kapitalgesellschaften oder Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die fiktive gebietsansässige Einheiten sind und als nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften zu behandeln sind (vgl. 225).

Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)

2.32 Definition: Der Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) umfaßt alle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion in der finanziellen Mittlertätigkeit besteht (finanzielle Mittler) und/oder die hauptsächlich im Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe tätig sind (Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes)[12].

12 Vereinbarungsgemäß umfaßt der Sektor S.12 Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Tochterunternehmen, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, kontrollieren und ihre

Finanzielle Mittlertätigkeit ist die Tätigkeit einer institutionellen Einheit, die darin besteht, für eigene Rechnung (vgl. 233) finanzielle Aktiva zu erwerben und gleichzeitig im Wege finanzieller Transaktionen auf dem Markt (vgl. 237, 238) Verbindlichkeiten (Passiva) einzugehen (vgl. 234). Die Aktiva und Passiva der finanziellen Mittler weisen unterschiedliche Merkmale auf. Die Mittel werden im Verlauf der finanziellen Mittlertätigkeit umgewandelt und umgeschichtet, insbesondere was die Laufzeit, die Staffelung, das Risiko und dergleichen anbetrifft.

Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes sind solche Tätigkeiten, die in engem Zusammenhang mit der finanziellen Mittlertätigkeit stehen, selbst jedoch keine finanzielle Mittlertätigkeit sind (vgl. 239).

2.33 Im Wege der finanziellen Mittlertätigkeit werden finanzielle Mittel zwischen Dritten, die über einen Überschuß an Mitteln verfügen, und Dritten, die eine Finanzierungslücke zu verzeichnen haben, kanalisiert. Ein finanzieller Mittler fungiert nicht nur als Beauftragter der letztgenannten institutionellen Einheiten, sondern übernimmt durch den Erwerb finanzieller Aktiva und das Eingehen von Verbindlichkeiten für eigene Rechnung selbst Risiken.

2.34 Gegenstand der finanziellen Mittlertätigkeit können alle Kategorien von Passiva sein, mit Ausnahme der sonstigen Verbindlichkeiten (AF.7).

Bei den finanziellen Aktiva, die Gegenstand der finanziellen Mittlertätigkeit sind, kann es sich um finanzielle Aktiva aller Kategorien handeln, mit Ausnahme der Kategorie Versicherungstechnische Rückstellungen (AF.6), jedoch einschließlich der Kategorie Sonstige Forderungen (Factoring). Darüber hinaus können finanzielle Mittler ihre Mittel in nichtfinanzielle Aktiva einschließlich Immobilien anlegen. Um jedoch als finanzieller Mittler eingestuft zu werden, sollte eine Kapitalgesellschaft zusätzlich auf dem Markt Verbindlichkeiten eingehen und Mittel umwandeln. Aus diesem Grunde werden Immobiliengesellschaften (NACE-Abteilung 70) nicht als finanzielle Mittler angesehen.

2.35 Die Haupttätigkeit von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen besteht in der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken. Die wichtigsten Passiva dieser institutionellen Einheiten sind die versicherungstechnischen Rückstellungen (AF.6). Die Gegenposten dieser Rückstellungen bilden Investitionen der Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, die damit als finanzielle Mittler fungieren.

2.36 Investmentfonds gehen hauptsächlich Verbindlichkeiten ein, indem sie Anteile (AF.52) ausgeben. Sie wandeln diese Mittel um, indem sie finanzielle Aktiva und/oder Immobilien erwerben. Aus diesem Grunde werden Investmentfonds als finanzielle Mittler angesehen. Wie bei anderen Kapitalgesellschaften kommt jede Veränderung des Wertes ihrer Aktiva und Passiva mit Ausnahme ihrer eigenen Anteile in Eigenmitteln der Investmentfonds zum Ausdruck (vgl. 705). Da der Betrag der Eigenmittel eines Investmentfonds normalerweise dem Wert der Anteile an diesem Fonds entspricht, spiegelt sich jede Veränderung des Wertes der Aktiva und Passiva des Fonds im Marktpreis der Fondsanteile wider.

Investmentfonds, die ausschließlich in Immobilien investieren, werden ebenfalls als finanzielle Mittler angesehen.

Gesamtleitung wahrnehmen (vgl. 243), sowie Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften (vgl. 244)

2.37 Als finanzielle Mittlertätigkeit gelten im allgemeinen nur finanzielle Transaktionen auf dem Markt. Mit anderen Worten, beim Erwerb von Aktiva und beim Eingehen von Verbindlichkeiten sollte es sich um Transaktionen mit der Allgemeinheit oder mit speziellen oder relativ großen Gruppen davon handeln. Beschränkt sich die Tätigkeit auf kleine Gruppen von Einzelpersonen oder Familien, liegt in der Regel keine finanzielle Mittlertätigkeit vor. Nicht zur finanziellen Mittlertätigkeit zählt insbesondere die Tätigkeit einer institutionellen Einheit, die für einen Unternehmenskonzern die Aufgaben einer Finanzabteilung wahrnimmt. Die Sektorzuordnung dieser institutionellen Einheiten erfolgt anhand der Hauptfunktion des Unternehmenskonzerns im Wirtschaftsgebiet. Unterliegt die institutionelle Einheit, die die Aufgaben der Finanzabteilung wahrnimmt, jedoch der Finanzaufsicht, so wird sie vereinbarungsgemäß dem Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften zugerechnet.

2.38 Es gibt jedoch möglicherweise Ausnahmen von der Regel, daß als finanzielle Mittlertätigkeit lediglich finanzielle Transaktionen auf dem Markt gelten, beispielsweise kommunale Kreditinstitute, die weitgehend von den betreffenden kommunalen Körperschaften abhängen, oder Finanzierungsleasing-Kapitalgesellschaften, die, was den Erwerb oder die Anlage von Mitteln anbetrifft, von einem Mutterkonzern abhängen. Um als finanzielle Mittler eingestuft zu werden, sollte das Kredit- und Spareinlagengeschäft dieser Institute jedoch unabhängig von der betreffenden kommunalen Körperschaft bzw. dem Mutterkonzern getätigt werden.

2.39 Zum Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe zählen Hilfstätigkeiten, die zur Durchführung von Transaktionen mit finanziellen Aktiva und mit Passiva oder zur Umwandlung bzw. Umschichtung von Mitteln ausgeübt werden. Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes übernehmen selbst keine Risiken durch den Erwerb finanzieller Aktiva oder das Eingehen von Verbindlichkeiten. Sie erleichtern lediglich die finanzielle Mittlertätigkeit.

2.40 Im Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) sind folgende institutionelle Einheiten zu erfassen:

a) private oder öffentliche Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben,

b) Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben,

c) öffentliche Unternehmen mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben,

d) Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben oder die im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften stehen,

e) Holdinggesellschaften (vgl. 214), wenn die Gruppe von im Wirtschaftsgebiet ansässigen Tochterunternehmen als ganzes hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausübt,

f) Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Wertpapierbestände umfassen, welche den Anteilseignern gemeinsam gehören, und die in der Regel von anderen finanziellen Kapitalgesellschaften verwaltet werden. Diese Fonds werden vereinbarungsgemäß als von den für ihre Verwaltung zuständigen finanziellen Kapitalgesellschaften getrennte institutionelle Einheiten angesehen,

g) finanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften:

- Bei Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und der Regulierung und Aufsicht unterstehen (in meisten Fällen werden diese Einheiten dem Teilsektor Sonstige geldschöpfende Finanzinstitute oder dem Teilsektor Versicherungsunternehmen und Pensionskassen zugerechnet), wird unterstellt, daß sie Entscheidungsfreiheit genießen und über eine von ihren Eigentümern unabhängige, autonome Unternehmensleitung verfügen. Das wirtschaftliche und finanzielle Verhalten dieser einheiten ähnelt demjenigen von finanziellen Kapitalgesellschaften. Deshalb werden sie als separate institutionelle Einheiten behandelt. Ein Beispiel sind die Zweigniederlassungen gebietsfremder finanzieller Kapitalgesellschaften.

- Sonstige Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben, jedoch keiner Regulierung oder Aufsicht unterstehen, werden nur dann als finanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften betrachtet, wenn sie die Voraussetzungen für die Einstufung als Quasi-Kapitalgesellschaften (vgl. 213 f) erfüllen;

- Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben, werden nur dann als finanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften betrachtet, wenn sie die Voraussetzungen für die Einstufung als Quasi-Kapitalgesellschaften (vgl. 213 f) erfüllen.

2.41 Der Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften gliedert sich in fünf Teilsektoren:

- Zentralbank (S.121),
- Sonstige geldschöpfende Finanzinstitute (S.122),
- Sonstige finanzielle Mittler außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.123),
- Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes (S.124),
- Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125).

Der Teilsektor Sonstige geldschöpfende Finanzinstitute entspricht dem in den Abschnitten 4.88-4.94 des SNA 1993 definierten Teilsektor "Other depository corporations". Während mit der Definition des Teilsektors Sonstige geldschöpfende Finanzinstitute (vgl. 248) diejenigen finanziellen Mittler erfaßt werden sollen, über die die Wirkung der Geldpolitik der Zentralbank auf die übrigen Wirtschaftsteilnehmer weitergegeben wird, wird in der Definition des Teilsektors "Other depository corporations" im SNA 1993 auf weitgefaßte Geldmengenaggregate Bezug genommen. Zusammengenommen entsprechen die Teilsektoren S.121 und S.122 den vom EWI für statistische Zwecke definierten geldschöpfenden Finanzinstituten (vgl. 249).

2.42 Mit Ausnahme des Teilsektors S.121 lassen sich alle Teilsektoren folgendermaßen tiefer untergliedern:

- öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften,
- inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften,
- finanzielle Kapitalgesellschaften unter ausländischer Kontrolle.

Dabei gelten die gleichen Kriterien wie für die Untergliederung des Sektors Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 226-231).

2.43 Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Tochterunternehmen, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen, sind dem Teilsektor Sonstige finanzielle Mittler außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.123) zuzuordnen.[13] Holdinggesellschaften, die selbst finanzielle Kapitalgesellschaften sind, sind dagegen unter Berücksichtigung ihrer hauptsächlichen finanziellen Tätigkeit den entsprechenden Teilsektoren zuzuordnen.

2.44 Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften, die selbst weder finanzielle Mittlertätigkeiten noch Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, sind im Teilsektor Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes (S.124) zu erfassen.

Der Teilsektor Zentralbank (S.121)

2.45 Definition: Der Teilsektor Zentralbank umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, Zahlungsmittel auszugeben, den inneren und den äußeren Wert der Landeswährung aufrechtzuerhalten und die internationalen Währungsreserven des Landes zu halten.

2.46 Im Teilsektor S.121 sind folgende finanzielle Mittler zu erfassen:

a) die Zentralbank des Landes, auch für den Fall, daß sie Teil eines Europäischen Systems der Zentralbanken ist,

b) zentrale, im wesentlichen vom Staat geschaffene geldschöpfende Institutionen, (z. B. Devisenverrechnungsstellen oder Stellen, die Zahlungsmittel ausgeben), die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und gegenüber dem Zentralstaat Entscheidungsfreiheit besitzen. Diese Tätigkeiten werden überwiegend entweder vom Zentralstaat oder von der Zentralbank ausgeübt. In diesen Fällen handelt es sich nicht um getrennte institutionelle Einheiten.

2.47 Nicht in diesem Teilsektor zu erfassen sind andere Institutionen und Stellen als die Zentralbank, die für die Regulierung und Beaufsichtigung finanzieller Kapitalgesellschaften oder der Finanzmärkte zuständig sind. Sie werden im Teilsektor S.124, Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes, erfaßt (vgl. 258 g).[14]

13 Die Zuordnung von Holdinggesellschaften, die dem Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften angehören, weicht von Abschnitt 4.100 des SNA 1993 ab, um die Übereinstimmung mit den vom EWI für statistische Zwecke definierten geldschöpfenden Finanzinstituten und den amtlichen Statistiken über Versicherungsunternehmen zu gewährleisten

14 Hier wird von Abschnitt 4.86 und 4.101 des SNA 1993 abgewichen, um die Übereinstimmung mit den vom EWI für statistische Zwecke definierten geldschöpfenden Finanzinstituten zu gewährleisten

Der Teilsektor Sonstige geldschöpfende Finanzinstitute (S.122)

2.48 Definition: Der Teilsektor Sonstige geldschöpfende Finanzinstitute (S.122) umfaßt alle nicht zum Teilsektor Zentralbank zählenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen und/oder Substitute für Einlagen von anderen institutionellen Einheiten als geldschöpfenden Finanzinstituten entgegenzunehmen und für eigene Rechnung Kredite zu gewähren und/oder Wertpapieranlagen zu tätigen.

2.49 Zu den geldschöpfenden Finanzinstituten zählen der Teilsektor Zentralbank (S.121) und der Teilsektor Sonstige geldschöpfende Finanzinstitute (S.122). Sie entsprechen den vom EWI für statistische Zwecke definierten geldschöpfenden Finanzinstituten (vgl. 241).

2.50 Geldschöpfende Finanzinstitute sind nicht mit "Banken" gleichzusetzen, da sie möglicherweise finanzielle Kapitalgesellschaften umfassen, die sich selbst nicht als Banken bezeichnen, oder solche, die in einigen Ländern die Bezeichnung "Bank" nicht führen dürfen, während andere finanzielle Kapitalgesellschaften, die sich selbst als Banken bezeichnen, möglicherweise überhaupt keine geldschöpfenden Finanzinstitute sind. Im Teilsektor S.122 sind im großen und ganzen die folgenden finanziellen Mittler zu erfassen:

a) Geschäftsbanken, Universalbanken;

b) Sparkassen (einschließlich Trustee Savings Banks und Savings and Loan Associations);

c) Postscheckämter, Postbanken, Girobanken;

d) Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken;

e) Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften;

f) Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken);

2.51 Die folgenden finanziellen Mittler können ebenfalls dem Teilsektor S.122 zugeordnet werden, wenn ihre Tätigkeit darin besteht, von der Allgemeinheit rückzahlbare Mittel in Form von Einlagen oder anderen Anlageinstrumenten wie Daueranleihen oder sonstigen vergleichbaren Wertpapieren entgegenzunehmen. Andernfalls sollten sie im Teilsektor S.123 erfaßt werden:

a) Kapitalgesellschaften, die Hypothekarkredite gewähren (einschließlich Bausparkassen, Hypothekenbanken und Realkreditinstitute);

b) Investmentfonds, Investmentgesellschaften und sonstige gemeinschaftliche Kapitalanlagesysteme;

c) kommunale Kreditinstitute.

2.52 Nicht zum Teilsektor S.122 gehören:

– Holdinggesellschaften, die einen Unternehmenskonzern, der sich überwiegend aus sonstigen geldschöpfenden Finanzinstituten zusammensetzt, kontrollieren und seine Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine sonstigen geldschöpfenden Finanzinstitute sind. Sie sind dem Teilsektor S.123 zuzurechnen (vgl. 243);

- Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von sonstigen geldschöpfenden Finanzinstituten, die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilsektor S.124 zuzurechnen (vgl. 244).

Der Teilsektor Sonstige finanzielle Mittler außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.123)

2.53 Definition: Der Teilsektor Sonstige finanzielle Mittler außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.123) umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen, die von anderen institutionellen Einheiten als geldschöpfenden finanziellen Kapitalgesellschaften entgegengenommen werden, oder von versicherungstechnischen Rückstellungen haben.

2.54 Zum Teilsektor S.123 zählen verschiedene Arten von finanziellen Mittlern, insbesondere diejenigen, die überwiegend im Bereich der langfristigen Finanzierung tätig sind. In den meisten Fällen unterscheidet sich dieser Teilsektor aufgrund der vorwiegend langen Fristigkeit vom Teilsektor Sonstige geldschöpfende Finanzinstitute. Die Abgrenzung gegenüber dem Teilsektor Versicherungsunternehmen und Pensionskassen erfolgt durch den Ausschluß von Passiva in Form von versicherungstechnischen Rückstellungen.

2.55 Sofern es sich nicht um geldschöpfende Finanzinstitute handelt, sind insbesondere die folgenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften in Teilsektor S.123 zu erfassen:

a) Finanzierungsleasing-Kapitalgesellschaften,

b) Teilzahlungskauf-Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die Konsumentenkredite oder Handelskredite gewähren,

c) Factoring-Kapitalgesellschaften,

d) Wertpapierhändler und Händler, die (für eigene Rechnung) mit derivativen Finanzinstrumenten handeln,

e) spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften wie Wagniskapital- Beteiligungsgesellschaften und im Bereich Entwicklungsfinanzierung und Export-/Importfinanzierung tätige Unternehmen,

f) finanzielle Mantel-Kapitalgesellschaften, die eigens gegründet wurden, um verbriefte Vermögenswerte zu halten,

g) finanzielle Mittler, die ausschließlich von geldschöpfenden Finanzinstituten Einlagen und/oder Substitute für Einlagen entgegennehmen;

h) Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Tochterunternehmen, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten und/oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine finanziellen Kapitalgesellschaften sind (vgl. 243).

2.56 Nicht zum Teilsektor S.123 zählen die Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von sonstigen finanziellen Mittlern außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilsektor S.124 zuzurechnen (vgl. 244).

Der Teilsektor Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes (S.124)

2.57 Definition: Der Teilsektor Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes (S.124) umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, d. h. Tätigkeiten, die in engem Zusammenhang mit der finanziellen Mittlertätigkeit stehen, selbst jedoch keine finanzielle Mittlertätigkeit darstellen (vgl. 239).

2.58 Zum Teilsektor S.124 zählen insbesondere die folgenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften:

a) Versicherungsmakler, im Bereich Bergung und Havariereguliérung tätige Unternehmen, Versicherungs- und Rentenberater usw.,

b) Finanzmakler, Effektenmakler, Anlageberater usw.,

c) Kapitalgesellschaften, die die Emission von Wertpapieren übernehmen (Emissionshäuser),

d) Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion Bürgschaften durch Indossierung von Wechseln und ähnlichen Finanzinstrumenten gewähren,

e) Kapitalgesellschaften, die derivative Finanzinstrumente und Sicherungsinstrumente wie Swaps, Optionen und Terminkontrakte vermitteln (sie jedoch nicht emittieren),

f) Kapitalgesellschaften, die Infrastrukturen für Finanzmärkte bereitstellen,

g) zentrale Aufsichtsbehörden für finanzielle Mittler und Finanzmärkte, sofern es sich um separate institutionelle Einheiten handelt,

h) Verwalter von Pensionskassen, Investmentfonds usw.,

i) Kapitalgesellschaften, die Wertpapier- und Versicherungsbörsen betreiben,

j) Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von finanziellen Kapitalgesellschaften, die selbst weder finanzielle Mittlertätigkeiten noch Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben (vgl. 244).

2.59 Nicht zum Teilsektor S.124 zählen Holdinggesellschaften, die lediglich eine Gruppe von Tochterunternehmen, die vorwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben, kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine finanziellen Mittler sind. Sie sind dem Teilsektor S.123 zuzurechnen (vgl. 243)

Der Teilsektor Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125)

2.60 Definition: Der Teilsektor Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben (vgl. 235).

2.61 Bei den abgeschlossenen Versicherungsverträgen kann es sich um Einzelverträge und/oder Gruppenverträge handeln, was aus einer allgemeinen, vom Staat auferlegten Verpflichtung beruhen kann oder nicht. Darüber hinaus kann es sich bei einem Großteil der abgeschlossenen Verträgen um Versicherungsverträge im Rahmen des Sozialschutzes (vgl. 483-491) handeln.

2.62 Zum Teilsektor S.125 zählen sowohl firmeneigene Versicherungsunternehmen als auch Rückversicherungsunternehmen.

2.63 Nicht zum Teilsektor S.125 zählen:

- institutionelle Einheiten, die alle drei der in Abschnitt 274 aufgeführten Kriterien erfüllen. Sie sind dem Teilsektor S.1314 zuzurechnen;
- Holdinggesellschaften, die einen Unternehmenskonzern, der sich überwiegend aus Versicherungsunternehmen und Pensionskassen zusammensetzt, kontrollieren und seine Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine Versicherungsunternehmen und Pensionskassen sind. Sie sind dem Teilsektor S.123 zuzurechnen (vgl. 243);
- Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben. Sie sind dem Teilsektor S.124 zuzurechenen (vgl. 244).

2.64 Der Teilsektor Versicherungsunternehmen und Pensionskassen läßt sich untergliedern in:

- Versicherungsunternehmen,
- (rechtlich selbständige) Pensionskassen.

Rechtlich selbständige Pensionskassen sind Pensionskassen, die Entscheidungsfreiheit besitzen und über eine vollständige Rechnungsführung verfügen. Aus diesem Grunde sind sie als institutionelle Einheiten anzusehen. Rechtlich unselbständige Pensionskassen sind keine institutionellen Einheiten und bleiben deshalb Bestandteil der institutionellen Einheit, die sie betreibt.

2.65 Lebensversicherungsunternehmen wie auch Nichtlebensversicherungsunternehmen können sowohl Einzel- als auch Gruppenrisiken übernehmen. Einige Versicherungsunternehmen beschränken sich jedoch möglicherweise auf Gruppenversicherungsverträge. Diese Unternehmen können alle Arten von Gruppen versichern.

2.66 Pensionskassen sind Einrichtungen, die im Zusammenhang mit sozialen Risiken und Bedürfnissen (vgl. 484) der Versicherten Gruppenrisiken übernehmen. Typische Teilnehmergruppen solcher Versicherungssysteme sind Arbeitnehmer eines einzigen Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen, Arbeitnehmer eines Produktionsbereichs oder eines Tätigkeitsbereichs sowie Personen, die der gleichen Berufsgruppe angehören. Bei den vertraglich vereinbarten Leistungen kann es sich um Leistungen handeln, die nach dem Tod des Versicherten an seine Hinterbliebenen gezahlt werden (insbesondere bei Arbeitsunfällen), um Leistungen, die nach dem Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden, oder um Leistungen, die nach der Invalidisierung des Versicherten gezahlt werden.

2.67 In einigen Ländern können alle diese Arten von Risiken gleichermaßen von Lebensversicherungsunternehmen und von Pensionskassen abgesichert werden. In anderen Ländern wiederum können diese Risikokategorien nur von Lebensversicherungsunternehmen versichert werden. Im Gegensatz zu Lebensversicherungsunternehmen sind Pensionskassen (von Gesetzes wegen) auf spezifische Gruppen von Arbeitnehmern und Selbständigen beschränkt.

Der Sektor Staat (S.13)

2.68 Definition: Der Sektor Staat (S.13) umfaßt alle institutionellen Einheiten, die in ihrer Hauptfunktion (sonstige) nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen (vgl. 325) für den Individual- und den Kollektivverbrauch produzieren und/oder Transaktionen zur Umverteilung des Volkseinkommens und -vermögens vornehmen. Die Hauptmittel des Sektors stammen aus direkt oder indirekt empfangenen Zwangsabgaben, die von Einheiten, die anderen Sektoren angehören, geleistet werden.

2.69 Im Sektor S.13 sind folgende institutionelle Einheiten zu erfassen:

a) öffentliche Stellen (ohne öffentliche Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften oder mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht, oder in Form von Quasi-Kapitalgesellschaften, sofern sie den nichtfinanziellen oder finanziellen Sektoren zugeordnet werden), die eine Gesamtheit von Tätigkeiten, welche hauptsächlich in der Bereitstellung von nichtmarktbestimmten Waren und Dienstleistungen bestehen, für die Allgemeinheit ausführen und finanzieren[15];

b) Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit, die hauptsächlich nichtmarktbestimmte Waren- und Dienstleistungen produzieren, vom Staat kontrolliert werden und deren Hauptmittel (außer aus Verkaufserlösen) aus Zuwendungen der unter a) erwähnten öffentlichen Körperschaften stammen;

c) rechtlich selbständige Pensionskassen, sofern sie die drei in Abschnitt 274 genannten Kriterien erfüllen.

2.70 Der Sektor Staat gliedert sich in vier Teilsektoren:

- Zentralstaat (S.1311)
- Bundesländer (S.1312)
- lokale Gebietskörperschaften (S.1313)
- Sozialversicherung (S.1314)

Der Teilsektor Zentralstaat (S.1311)

2.71 Definition: Der Teilsektor Zentralstaat umfaßt alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung.

Zum Teilsektor S.1311 zählen ebenfalls die vom Zentralstaat kontrollierten Organisationen ohne Erwerbscharakter, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt.

15 Vereinbarungsgemäß werden die Institutionen mit marktregulierender Funktion, die ausschließlich oder hauptsächlich Subventionen gewähren, im Sektor S.13, Teilsektor Zentralstaat (S.1311), erfaßt. Dagegen werden diejenigen Institutionen, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich im Ankauf, in der Lagerung und im Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Nahrungsmitteln besteht, im Sektor S.11 erfaßt (vgl. 221, Fußnote 1).

Der Teilsektor Bundesländer (S.1312)

2.72 Definition: Der Teilsektor Bundesländer umfaßt die als separate institutionelle Einheiten angesehenen Bundesländer, die auf der Ebene unterhalb des Zentralstaates und oberhalb der staatlichen institutionellen Einheiten auf lokaler Ebene staatliche Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung.

Zum Teilsektor S.1312 zählen die von den Bundesländern kontrollierten Organisationen ohne Erwerbscharakter, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der Bundesländer beschränkt ist.

Der Teilsektor Lokale Gebietskörperschaften (S.1313)

2.73 Definition: Der Teilsektor Lokale Gebietskörperschaften umfaßt alle öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme der lokalen Stellen von Sozialversicherungen.

Zum Teilsektor S.1313 zählen die von lokalen Gebietskörperschaften kontrollierten Organisationen ohne Erwerbscharakter, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der lokalen Gebietskörperschaften beschränkt ist.

Der Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)

2.74 Definition: Der Teilsektor Sozialversicherung umfaßt alle institutionellen Einheiten des Zentralstaates, der Bundesländer und der lokalen Gebietskörperschaften, deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Sozialleistungen besteht und die die folgenden drei Kriterien erfüllen:

- bestimmte Bevölkerungsgruppen sind aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen – mit Ausnahme der Rechtsverordnungen betreffend die Bediensteten des Staates – zur Teilnahme an dem System oder zur Beitragszahlung verpflichtet,
- der Zentralstaat ist, unabhängig von seiner Funktion als Aufsichtsbehörde oder Arbeitgeber, für die Leitung der Einrichtung zuständig, soweit es um die Festlegung oder Genehmigung der Beiträge und Leistungen geht,
- der Zentralstaat garantiert die Zahlung der Leistungen.

Der Sektor Private Haushalte (S.14)

2.75 Definition: Der Sektor Private Haushalte (S.14) umfaßt die Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Verbraucher und ggf. in ihrer Funktion als Unternehmer, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren, soweit nicht im letzteren Fall für die betreffenden Tätigkeiten gesonderte Einheiten gebildet werden, die als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden. Der Sektor umfaßt ebenfalls die Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Produzenten von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen, die ausschließlich für den eigenen letzten Verbrauch bestimmt sind (vgl. 322-323).

Die privaten Haushalte in ihrer Funktion als Verbraucher können als kleine Gruppen von Personen definiert werden, die in der gleichen Wohnung leben, einen Teil ihres Einkommens und Vermögens oder ihr gesamtes Einkommen und Vermögen zusammenlegen und bestimmte Arten von Waren- und Dienstleistungen, insbesondere Wohnung und Essen, gemeinsam verbrauchen. Ferner kann das Kriterium der Existenz familiärer oder emotionaler Bindungen zur Definition herangezogen werden.

Die Hauptmittel der in diesem Sektor erfaßten Einheiten stammen aus Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Vermögenserträgen, Übertragungen von anderen Sektoren, Einnahmen aus dem Verkauf von marktbestimmten Gütern oder unterstellten Einnahmen für den Output an Gütern, die für den eigenen letzten Verbrauch produziert werden.

2.76 Im Sektor private Haushalte werden erfaßt:

- Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, deren Hauptfunktion der Verbrauch ist;
- Personen, die auf Dauer in Einrichtungen leben und in wirtschaftlichen Fragen nur geringe oder überhaupt keine Handlungs- oder Entscheidungsfreiheit genießen (beispielsweise in Klöstern lebende Mitglieder religiöser Orden, Langzeitpatienten in Krankenhäusern, lange Haftstrafen verbüßende Strafgefangene, auf Dauer in Altersheimen lebende ältere Menschen). Bei diesen Personen wird davon ausgegangen, daß sie zusammen eine institutionelle Einheit, d. h. einen privaten Haushalt, bilden;
- Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, deren Hauptfunktion der Verbrauch ist und die ausschließlich Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die für ihren eigenen letzten Verbrauch bestimmt sind. Im ESVG werden lediglich zwei Kategorien von Dienstleistungen erfaßt, die für den eigenen letzten Verbrauch produziert werden, und zwar Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz und von bezahlten Hausangestellten erbrachte häusliche Dienste;
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit – soweit sie nicht als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden – deren Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Waren und Dienstleistungen zu produzieren;
- Organisationen ohne Erwerbscharakter ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Dienst von privaten Haushalten und solche mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Bedeutung gering ist (vgl. 288); ihre Hauptmittel stammen aus freiwilligen Beiträgen von privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Verbraucher sowie aus Vermögenserträgen.

2.77 Der Sektor Private Haushalte gliedert sich in sechs Teilsektoren:

- Arbeitgeber (einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen) (S.141 + S.142)
- Arbeitnehmer (S.143)
- Empfänger von Einkommen aus Vermögen (S.1441)
- Empfänger von Renten (S.1442)
- Empfänger von sonstigen Übertragungseinkommen (S.1443)
- Sonstige (S.145)

2.78 Die Zuordnung der privaten Haushalte zu den Teilsektoren erfolgt anhand der wichtigsten Einkommenskategorie (Einkommen aus Unternehmertätigkeit, Einkommen aus unselbständiger Arbeit usw.) des privaten Haushalts insgesamt. Werden in einem privaten Haushalt mehrere Einkommen unterschiedlicher Kategorien erzielt, so erfolgt die Zuordnung auf der Grundlage des Gesamteinkommens des privaten Haushalts innerhalb der einzelnen Kategorien.

Der Teilsektor Arbeitgeber (einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen) (S.141 + S.142)

2.79 Definition: Der Teilsektor Arbeitgeber (einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen) umfaßt die Gruppe von privaten Haushalten, für die das (gemischte) Einkommen (B.3), das von Eigentümern von dem Sektor Private Haushalte zugerechneten Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit oder ohne bezahlten Arbeitnehmern aufgrund ihrer Tätigkeit als Produzenten von marktbestimmten Waren und Dienstleistungen erwirtschaftet wird, die wichtigste Einkommensquelle für den Haushalt insgesamt darstellt, selbst wenn dieses Einkommen weniger als die Hälfte des gesamten Haushaltseinkommens ausmacht.

Der Teilsektor Arbeitnehmer (S.143)

2.80 Definition: Der Teilsektor Arbeitnehmer umfaßt die Gruppe von privaten Haushalten, für die das Einkommen aus unselbständiger Arbeit (D.1) die wichtigste Einkommensquelle für den Haushalt insgesamt darstellt.

Der Teilsektor Empfänger von Einkommen aus Vermögen (S.1441)

2.81 Definition: Der Teilsektor Empfänger von Einkommen aus Vermögen umfaßt die Gruppe von privaten Haushalten, für die das Einkommen aus Vermögen (D.4) die wichtigste Einkommensquelle für den Haushalt insgesamt darstellt.

Der Teilsektor Empfänger von Renten (S.1442)

2.82 Definition: Der Teilsektor Empfänger von Renten umfaßt die Gruppe von privaten Haushalten, für die das Renteneinkommen die wichtigste Einkommensquelle für den Haushalt insgesamt darstellt.

Rentnerhaushalte sind private Haushalte, die den größten Teil ihres Einkommens aus Altersruhegeldern und sonstigen Renten einschließlich Rentenzahlungen früherer Arbeitgeber beziehen.

Der Teilsektor Empfänger von sonstigen Übertragungseinkommen (S.1443)

2.83 Definition: Der Teilsektor Empfänger von sonstigen Übertragungseinkommen umfaßt die Gruppe von privaten Haushalten, für die das Einkommen aufgrund von sonstigen laufenden Übertragungen die wichtigste Einkommensquelle für den Haushalt insgesamt darstellt.

Sonstige laufende Übertragungen sind alle anderen laufenden Übertragungen als Einkommen aus Vermögen, Renten und Einkommen von Personen, die auf Dauer in Einrichtungen leben.

Der Teilsektor Sonstige (S.145)

2.84 Definition: Der Teilsektor Sonstige umfaßt Personen, die auf Dauer in Einrichtungen leben.

Auf Dauer in Einrichtungen lebende Personen sind getrennt zu erfassen, da diese Personen anhand des Kriteriums der wichtigsten Einkommensquelle keinem der vorstehend genannten Teilsektoren zugerechnet werden können.

2.85 Ist die wichtigste Einkommensquelle des privaten Haushalts insgesamt nicht bekannt, um die Sektorzuordnung vornehmen zu können, so ist als Kriterium für die Klassifizierung das Einkommen der Referenzperson heranzuziehen. Die Referenzperson eines privaten Haushalts ist in der Regel die Person mit dem höchsten Einkommen. Ist nicht bekannt, welche Person das höchste Einkommen bezieht, so kann zur sektoriellen Zuordnung der privaten Haushalte das Einkommen derjenigen Personen herangezogen werden, die erklärt, daß sie die Referenzperson ist.

2.86 Für verschiedene Arten von Analysen oder als Grundlage für politische Entscheidungen sind jedoch eventuell andere Kriterien geeignet, beispielsweise die Untergliederung der privaten Haushalte in ihrer Funktion als Unternehmer nach der Tätigkeit in landwirtschaftliche Haushalte und nichtlandwirtschaftliche Haushalte (Tätigkeitsbereich, Produktion von Dienstleistungen für den Verkauf, Produktion von Dienstleistungen zur unentgeltlichen Abgabe).

Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (S.15)

2.87 Definition: Der Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (S.15) umfaßt Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit, die privaten Haushalten dienen und in ihrer Hauptfunktion nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen für bestimmte Gruppen von privaten Haushalten produzieren. Ihre Hauptmittel stammen, von etwaigen Verkaufserlösen abgesehen, direkt oder indirekt aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Verbraucher leisten, aus Zahlungen des Staates[16] sowie aus Vermögenserträgen .

2.88 Organisationen von geringer Bedeutung sind nicht in diesen Sektor einbezogen; ihre Transaktionen werden zusammen mit denen der privaten Haushalte (S.14) erfaßt.

Zum Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten zählen die folgenden wichtigsten Arten von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen für private Haushalte bereitstellen:

- Gewerkschaften, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Verbraucherverbände, politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften (einschließlich derjenigen, die vom Staat finanziert, jedoch nicht kontrolliert werden) sowie soziale und kulturelle Vereinigungen, Sport- und Freizeitclubs;
- Wohlfahrtsverbände sowie Hilfswerke und Entwicklungshilfeorganisationen, die sich aus freiwilligen Sach- oder Geldübertragungen anderer institutioneller Einheiten finanzieren.

Zum Sektor S.15 gehören Wohlfahrtsverbände sowie Hilfswerke und Entwicklungshilfeorganisationen im Dienst von gebietsfremden Einheiten, nicht jedoch Organisationen, deren Mitglieder automatisch Anspruch auf bestimmte Waren und Dienstleistungen haben.

Übrige Welt (S.2)

2.89 Definition: Die übrige Welt (S.2) ist eine Zusammenfassung von Einheiten, die nicht durch eine Funktion oder überwiegende Mittel gekennzeichnet ist. Sie faßt die gebietsfremden Einheiten[17] zusammen, soweit sie Transaktionen mit gebietsansässigen institutionellen Einheiten durchführen oder andere Wirtschaftsbeziehungen mit gebietsansässigen Einheiten unterhalten. Die Konten dieses Sektors sollen einen Gesamtüberblick über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Volkswirtschaft des betreffenden Landes und der übrigen Welt geben.

16 Vom Staat finanzierte und kontrollierte Organisationen ohne Erwerbscharakter werden dem Sektor Staat zugerechnet (vgl. 269 b).

17 Dazu zählen auch die Institutionen der EU und internationale Organisationen (vgl. 206).

2.90 Die übrige Welt ist kein Sektor, für den eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen ist, wenngleich es häufig praktisch erscheinen mag, bei der Beschreibung der übrigen Welt so zu tun, als handele es sich um einen Sektor. Sektoren ergeben sich aus der Zerlegung der Gesamtwirtschaft mit dem Ziel, homogenere Gruppen gebietsansässiger institutioneller Einheiten zu erhalten, die sich in ihrem wirtschaftlichen Verhalten, ihren Zielen und Funktionen ähneln. Dies ist nicht der Fall beim Sektor Übrige Welt, in dem die Transaktionen und sonstige Ströme von nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften, Organisationen ohne Erwerbscharakter, privaten Haushalten und des Staates mit gebietsfremden institutionellen Einheiten sowie sonstige Wirtschaftsbeziehungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, beispielsweise Forderungen von Gebietsansässigen gegenüber Gebietsfremden, erfaßt werden.

2.91 Es darauf hinzuweisen, daß die Regel, wonach die Konten der übrigen Welt alle Transaktionen zwischen gebietsansässigen institutionellen Einheiten und gebietsfremden Einheiten erfassen, folgenden Ausnahmen unterworfen ist:

a) Von gebietsansässigen Einheiten erbrachte Verkehrsdienstleistungen (bis zur Grenze des ausführenden Landes) im Zusammenhang mit Wareneinfuhren werden im Konto der Übrigen Welt zum fob-Wert der Einfuhren erfaßt, obwohl es sich um eine Leistung gebietsansässiger Einheiten handelt (vgl. 3114).

b) Transaktionen zwischen Gebietsansässigen verschiedener Sektoren, die sich auf Auslandsforderungen beziehen, werden im aufgegliederten Finanzierungskonto der übrigen Welt erfaßt; zwar verändern sie nicht die finanzielle Position des Landes gegenüber der übrigen Welt, doch führen sie zu einer Veränderung der finanziellen Beziehungen jedes Sektors mit der übrigen Welt.

c) Die Transaktionen zwischen Gebietsfremden in Forderungen gegenüber Gebietsansässigen werden, wenn die Gebietsfremden verschiedenen Ländergruppen angehören, im regional gegliederten Konto für die übrige Welt erfaßt. Obwohl diese Transaktionen nicht die finanziellen Verbindlichkeiten des Landes gegenüber der übrigen Welt insgesamt verändern, führen sie zu einer Veränderung der finanziellen Verbindlichkeiten des Landes gegenüber Teilen der übrigen Welt.

2.92 Der Sektor Übrige Welt (S.2) gliedert sich in:

- Europäische Union (S.21)
 * Mitgliedstaaten der EU (S.211)
 * Institutionen der EU (S.212)
- Drittländer und internationale Organisationen (S.22)

Sektorielle Zuordnung der produzierenden Einheiten nach gebräuchlichen Bezeichnungen

2.93 In den nachstehenden Abschnitten werden die Grundsätze der sektoriellen Zurechnung der produzierenden Einheiten noch einmal zusammengefaßt, und zwar ausgehend von den gebräuchlichen Bezeichnungen der Rechtsformen dieser Einheiten.

SEKTORIELLE ZUORDNUNG DER PRODUZIERENDEN EINHEITEN NACH DEN

GEBRÄUCHLICHE BEZEICHNUNG (Rechtsform) HAUPTFUNKTION (und ggf. Hauptmittel)		PRODUZIEREN VON MARKTBESTIMMTEN WAREN UND NICHTFINANZIELLEN DIENSTLEISTUNGEN	FINANZIELLE MITTLERTÄTIGKEIT
Private und öffentliche Kapitalgesellschaften		S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 a)	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 a und 240 f)
Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit		S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 b)	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 b)
Öffentliche Unternehmen mit besonderem Statut, das ihnen eine eigene Rechtspersönlichkeit verleiht		S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 c)	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 c)
Öffentliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	mit den Merkmalen von Quasi-Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 f)	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 g)
	andere	S.13 Staat (vgl. 269 a)	
Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit		S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 d)	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 d)
Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit Einzelunternehmen	mit den Merkmalen von Quasi-Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 f)	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 g)
	andere	S.14 Private Haushalte (vgl. 275)	S.14 Private Haushalte (vgl. 275)
Holdinggesellschaften		Die sektorielle Zuordnung derartiger Einheiten geht nicht unmittelbar aus ihren Hauptfunktionen hervor, sondern richtet sich nach der Haupttätigkeit des von ihnen kontrollierten Unternehmenskonzerns: je nach dem Einzelfall sind sie dem Sektor S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 e) oder S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 e) zuzurechnen.	

PRODUZIEREN VON NICHTMARKTBESTIMMTEN WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN	
VON ANDEREN EINHEITEN GELEISTETE ZWANGSABGABEN	FREIWILLIGE BEITRÄGE VON PRIVATEN HAUSHALTEN IN IHRER EIGENSCHAFT ALS VERBRAUCHER, ZAHLUNGEN DES STAATES UNDVERMÖGENSERTRÄGE
S.13 Staat (vgl. 269 b)	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten[18] (vgl. 287)

18 Mit Ausnahme von Organisationen ohne Erwerbscharakter, die nur geringe Bedeutung haben (vgl. 288).

2.94 Private und öffentliche Kapitalgesellschaften werden zugeordnet:

a) wenn ihre Hauptfunktion im Produzieren von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht, dem Sektor S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 a)

b) wenn sie in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, dem Sektor S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 a und 240 f).

2.95 Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit werden zugeordnet:

a) wenn ihre Hauptfunktion im Produzieren von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht, dem Sektor S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 b),

b) wenn sie in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, dem Sektor S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 b).

2.96 Öffentliche Unternehmen mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht, werden zugeordnet:

a) wenn ihre Hauptfunktion im Produzieren von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht, dem Sektor S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 c),

b) wenn sie in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, dem Sektor S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 c).

2.97 Öffentliche Untenehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden zugeordnet:

- sofern sie Quasi-Kapitalgesellschaften sind (vgl. 213 f):

 a) wenn ihre Hauptfunktion im Produzieren von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht, dem Sektor S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 f),

 b) wenn sie in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, dem Sektor S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 g);

- wenn sie keine Quasi-Kapitalgesellschaften sind, dem Sektor S.13 Staat (sie werden dann in die Einheiten einbezogen, die sie beherrschen) (vgl. 269 a).

2.98 Organisationen (Vereinigungen, Stiftungen usw.) ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit werden zugeordnet:

a) wenn ihre Hauptfunktion im Produzieren von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht, dem Sektor S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 d),

b) wenn sie in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, dem Sektor S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 d);

c) wenn ihre Hauptfunktion im Produzieren nichtmarktbestimmter Dienstleistungen besteht und

- ihre Hauptmittel vom Staat stammen: dem Sektor S.13 Staat (vgl. 269 b),
- ihre Hauptmittel, von etwaigen Verkaufserlösen abgesehen, aus freiwilligen Beiträgen von privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Verbraucher, aus Zahlungen des Staates oder aus Vermögenserträgen stammen: dem Sektor S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (vgl. 287).

2.99 Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Einzelunternehmen werden zugeordnet:

- sofern sie Quasi-Kapitalgesellschaften sind (vgl. 213 f):

 a) wenn ihre Hauptfunktion im Produzieren von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht, dem Sektor S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 223 f),

 b) wenn sie in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten oder Tätigkeiten des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes ausüben, dem Sektor S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. 240 g);

- wenn sie keine Quasi-Kapitalgesellschaften sind, dem Sektor S.14 Private Haushalte (vgl. 275).

2.100 Holdinggesellschaften (d. h. Kapitalgesellschaften, welche die Gesamtleitung eines Unternehmenskonzerns wahrnehmen) werden zugeordnet:

a) dem Sektor S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmenskonzerns insgesamt im Produzieren von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen besteht (vgl. 223 e),

b) dem Sektor S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften, wenn der Unternehmenskonzern insgesamt überwiegend finanzielle Mittlertätigkeiten ausübt (vgl. 240 e).

2.101 In der Übersicht auf Seite 61 und 62 sind die einzelnen oben erwähnten Fälle schematisch dargestellt.

ÖRTLICHE FACHLICHE EINHEITEN UND TÄTIGKEITSBEREICHE

2.102 In Wirklichkeit haben die institutionellen Einheiten, die Waren und Dienstleistungen produzieren, in ihrer Mehrzahl gemischte oder nebeneinander- laufende Tätigkeiten. Außer ihrer Haupttätigkeit haben sie gegebenfalls Nebentätigkeiten und Hilfstätigkeiten (vgl. 310-313).

2.103 Eine Tätigkeit ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Mitteln (Ausrüstungen, Arbeitskräfte, Fabrikationsprozesse, Informationsnetze, Erzeugnisse), die zur Erzeugung bestimmter Waren oder Dienstleistungen führen. Eine Tätigkeit ist durch den Input von Erzeugnissen (Waren oder Dienstleistungen), einen Produktionsprozeß und die produzierten Erzeugnisse gekennzeichnet.

Die Tätigkeiten werden mit Bezug auf eine spezifische Ebene der NACE Rev. 1 bestimmt.

2.104 Werden mehrere Tätigkeiten in ein und derselben Einheit ausgeführt so werden die Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um Hilfstätigkeiten handelt, nach der von ihnen erzeugten Bruttowertschöpfung geordnet. Auf der Grundlage der überwiegenden Bruttowertschöpfung wird dann zwischen Haupttätigkeit und Nebentätigkeiten unterschieden. Hilfstätigkeiten werden weder zu gesonderten Einheiten isoliert noch von den Haupt- oder Nebentätigkeiten derjenigen Einheiten, denen sie dienen, getrennt.

2.105 Für die Analyse der Ströme, die im Produktionsprozeß und im Zuge der Verwendung von Waren und Dienstleistungen von Bedeutung sind, müssen Einheiten gewählt werden, die die technisch-wirtschaftlichen Zusammenhänge aufzeigen. Dies bedeutet, daß institutionelle Einheiten in der Regel im Hinblick auf ihre Produktion in kleinere und homogenere Einheiten aufgeteilt werden müssen. Als erster, praxisorientierter operationeller Ansatz hierfür dienen die örtlichen fachlichen Einheiten.

Die örtliche fachliche Einheit

2.106 Definition: Die örtliche fachliche Einheit (örtliche FE) ist der Teil einer fachlichen Einheit, der sich auf örtlicher Ebene befindet.[19] Die fachliche Einheit (FE) faßt innerhalb einer institutionellen Einheit in ihrer Funktion als Produzent sämtliche Teile zusammen, die zur Ausübung einer Tätigkeit auf der Ebene der (vierstelligen) Klasse der NACE Rev. 1 beitragen. Es handelt sich um eine Einheit, die einer oder mehreren operationellen Unterabteilungen der institutionellen Einheit entspricht. Die institutionelle Einheit muß über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, den Wert der Produktion und der Vorleistungen, des Einkommens aus unselbständiger Arbeit, den Betriebsüberschuß sowie Beschäftigung und Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen.

Die örtliche Einheit ist eine an einem räumlich festgestellten Ort gelegene, Waren- und Dienstleistungen produzierende institutionelle Einheit oder ein Teil davon.

Eine örtliche FE kann einer institutionellen Einheit in ihrer Eigenschaft als Produzent oder einem Teil davon entsprechen, sie kann jedoch nie zwei verschiedenen institutionellen Einheiten angehören.

2.107 Wenn eine Waren und Dienstleistungen produzierende institutionelle Einheit eine Haupttätigkeit und eine oder mehrere Nebentätigkeiten hat, ist sie in eine entsprechende Zahl von FE zu zerlegen, wobei die Nebentätigkeiten in andere Positionen der Systematik einzuordnen sind als die Haupttätigkeit. Dagegen werden die Hilfstätigkeiten nicht von den Haupt- oder Nebentätigkeiten, zu denen sie gehören, getrennt. Die in einer bestimmten Position der Systematik eingeordneten FE können jedoch wegen der diesen FE zugeordneten Nebentätigkeiten, die aus den verfügbaren Rechnungsunterlagen nicht hervorgehen, Güter produzieren, die nicht zu der für ihre Tätigkeit typischen homogenen Gruppe gehören. Demnach kann eine FE eine oder mehrere Nebentätigkeiten ausüben.

Der Tätigkeitsbereich

2.108 Definition: Ein Tätigkeitsbereich umfaßt eine Gruppe örtlicher FE, die die gleiche oder ähnliche Arten von Tätigkeiten ausüben. Auf der tiefsten Gliederungsstufe umfaßt ein Tätigkeitsbereich alle örtlichen FE, die einer einzigen (vierstelligen) Klasse der NACE Rev. 1 angehören und demnach die gleiche Tätigkeit wie in der NACE Rev. 1 definiert ausüben.

19 Im SNA und in der ISIC Rev. 3 wird die örtliche fachliche Einheit "establishment" genannt.

Tätigkeitsbereiche umfassen sowohl örtliche FE, die marktbestimmte Waren und Dienstleistungen produzieren, als auch örtliche FE, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen produzieren. Definitionsgemäß umfaßt ein Tätigkeitsbereich eine Gruppe örtlicher FE, die die gleicher Art von Produktionstätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob die institutionellen Einheiten, denen sie angehören, marktbestimmten oder nichtmarktbestimmten Output erzeugen.

2.109 Tätigkeitsbereiche können drei Kategorien zugeordnet werden:

a) Tätigkeitsbereiche, die marktbestimmte Waren und Dienstleistungen erzeugen (marktbestimmte Tätigkeitsbereiche), sowie Waren und Dienstleistungen für die eigene letzte Verwendung[20],

b) Tätigkeitsbereiche des Staates die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen erzeugen: nichtmarktbestimmte Tätigkeitsbereiche des Staates,

c) Tätigkeitsbereiche der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen erzeugen: nichtmarktbestimmte Tätigkeitsbereiche der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten.

SYSTEMATIK DER TÄTIGKEITSBEREICHE

2.110 Die Zusammenfassung örtlicher FE zu Tätigkeitsbereichen erfolgt anhand der NACE Rev. 1.

HOMOGENE PRODUKTIONSEINHEITEN UND HOMOGENE PRODUKTIONSBEREICHE

2.111 Die örtliche FE entspricht den Erfordernissen der Analyse des Produktionsprozesses nur annähernd (vgl. 2105 und 2107). Die optimale Einheit für diese Art der Analyse, d. h. die Input-Output-Analyse, ist die homogene Produktionseinheit.

Die homogene Produktionseinheit

2.112 Definition: Die homogene Produktionseinheit ist durch eine einheitliche Tätigkeit, nämlich durch Gütereingänge, einen Produktionsprozeß und durch einen Produktionsausstoß homogener Güter gekennzeichnet. Die Güter, die die Eingänge und den Produktionsausstoß darstellen, sind in bezug auf eine Gütersystematik gleichzeitig durch ihre Beschaffenheit, ihren Verarbeitungsgrad und die angewandte Produktionstechnik gekennzeichnet (vgl. 2118).

2.113 Wenn eine Waren und Dienstleistungen produzierende institutionelle Einheit eine Haupttätigkeit und eine oder mehrere Nebentätigkeiten hat, ist sie in eine entsprechende Zahl von homogenen Produktionseinheiten zu zerlegen. Hilfstätigkeiten werden nicht von den Haupt- oder Nebentätigkeiten getrennt. Ebenso wie die örtliche FE kann die homogene Produktionseinheit einer institutionellen Einheit oder einem Teil einer solchen entsprechen; sie kann jedoch nie zwei verschiedenen institutionellen Einheiten angehören.

20 Dienstleistungen für die eigene letzte Verwendung sind lediglich Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz und von bezahlten Hausangestellten erbrachte häusliche Dienste (vgl. 323).

Der homogene Produktionsbereich

2.114 Definition: Der homogene Produktionsbereich stellt eine Zusammenfassung von homogenen Produktionseinheiten dar. Die Beschreibung der in einem homogenen Produktionsbereich zusammengefaßten Tätigkeiten erfolgt durch Bezugnahme auf eine Gütersystematik. Der homogene Produktionsbereich stellt die in der Systematik bezeichneten Waren und Dienstleistungen her, und zwar alle und nur diese.

2.115 Die homogenen Produktionsbereiche sind Einheiten für die Analyse der Ergebnisse, die im allgemeinen nicht unmittelbar beobachtet werden können; sie werden daher anhand von Angaben zusammengestellt, die für Erhebungseinheiten ermittelt werden.

2.116 Die homogenen Produktionsbereiche können in drei Arten zusammengefaßt werden:

a) homogene Produktionsbereiche, die marktbestimmte Waren und Dienstleistungen erzeugen (Marktproduktionsbereiche), sowie Waren und Dienstleistungen für die eigene letzte Verwendung[21],

b) homogene Produktionsbereiche des Staates, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen erzeugen: Bereiche der nichtmarktbestimmten Produktion des Staates,

c) homogene Produktionsbereiche der Oranisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen erzeugen: Bereiche der nichtmarktbestimmten Produktion der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten.

2.117 Die homogenen Produktionsbereiche, die marktbestimmte Waren und Dienstleistungen und Waren und Dienstleistungen für die eigene letzte Verwendung erzeugen, fassen alle homogenen Produktionseinheiten aus allen insitutionellen Sektoren zusammen, deren ausschließliche Tätigkeit darin besteht, marktbestimmte Waren und Dienstleistungen oder Waren und Dienstleistungen für die eigene letzte Verwendung zu erzeugen. Der auf die Erzeugung von marktbestimmten Waren- und Dienstleistungen (einschließlich der für den Staat oder die Organisationen ohne Erwerbscharakter selbst bestimmten) entfallende Teil der Tätigkeit der Sektoren Staat und Organisationen ohne Erwerbscharakter bildet homogene Produktionseinheiten, die den betreffenden Marktproduktionsbereichen zugeordnet werden.

Die homogenen Bereiche der nichtmarktbestimmten Produktion des Staates, die nichmarktbestimmte Waren- und Dienstleistungen produzieren, umfassen alle homogenen Produktionseinheiten des Sektors Staat, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen erzeugen.

Die homogenen Bereiche der nichtmarktbestimmten Produktion der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten umfassen alle homogenen Produktionseinheiten des Sektors Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten, die nichtmarktbestimmte Waren und Dienstleistungen produzieren.

21 Dienstleistungen für die eigene letzte Verwendung sind lediglich Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz und von bezahlten Hausangestellten erbrachte häusliche Dienste (vgl. 323).

DIE SYSTEMATIK DER HOMOGENEN PRODUKTIONSBEREICHE

2.118 Bei der in den Input-Output-Tabellen verwendeten Systematik der homogenen Produktionsbereiche handelt es sich um die Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA). Die CPA ist eine Güterklassifikation, deren Elemente gemäß dem Kriterium des industriellen Ursprungs nach der Definition der NACE Rev. 1 strukturiert sind.

Kapitel III
Gütertransaktionen

INLEITUNG

3.01 Definition: Unter Gütern sind sämtliche Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die innerhalb der Produktionsgrenze geschaffen werden. Die Definition der letzteren folgt in Abschnitt 3.07.

3.02 Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) weist folgende Hauptkategorien von Gütertransaktionen aus:

Transaktionskategorien	Schlüssel
Output	P1
Vorleistungen	P2
Ausgaben für den letzten Verbrauch	P3
Tatsächlicher letzter Verbrauch	P4
Bruttoinvestitionen	P5
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	P6
Einfuhr von Waren und Dienstleistungen	P7

3.03 Gütertransaktionen werden in folgenden Konten verbucht:

- Im Waren- und Dienstleistungskonto werden Output und Einfuhr als Aufkommen verbucht, die anderen Gütertransaktionen werden als Verwendung ausgewiesen.
- Im Produktionskonto werden der Output als Aufkommen und die Vorleistungen als Verwendung verbucht.
- Im Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens werden die Ausgaben für den letzten Verbrauch als Verwendung ausgewiesen.
- Im Konto für die Verwendung des berichtigten verfügbaren Einkommens wird der tatsächliche letzte Verbrauch als Verwendung verbucht.
- Im Vermögensveränderungskonto werden Bruttoinvestitionen als Verwendung (Veränderung der Aktiva) ausgewiesen.
- Im Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt wird die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen als Aufkommen verbucht, während die Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen als Verwendung ausgewiesen wird.

3.04 In der Aufkommenstabelle werden Output und Einfuhr als Aufkommen verbucht. In der Verwendungstabelle werden Vorleistungen, Bruttoinvestitionen, Ausgaben für den letzten Verbrauch und Ausfuhr als Verwendung ausgewiesen. In der symmetrischen Input-Output-Tabelle werden Output und Einfuhr als Aufkommen verbucht, die anderen Gütertransaktionen werden als Verwendung ausgewiesen.

3.05 Güteraufkommen werden zu Herstellungspreisen (Definition siehe Abschnitt 3.38) bewertet. Güterverwendungen werden zu Anschaffungspreisen (Definition siehe Abschnitt 3.06) bewertet. Für einige Arten von Aufkommen und Verwendungen, zum Beispiel für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, werden genauere Bewertungsprinzipien verwendet.

3.06 Definition: Zum Kaufzeitpunkt ist unter dem Anschaffungspreis der Preis zu verstehen, den der Käufer tatsächlich für die Güter bezahlt:

- einschließlich sämtlicher Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen (jedoch ohne abzugsfähige Gütersteuern wie zum Beispiel die Mehrwertsteuer);
- einschließlich aller Transportkosten, die vom Käufer gesondert zu bezahlen sind, um Waren zur gewünschten Zeit am gewünschten Ort abnehmen zu können;
- nach Abzug aller eventuellen Rabatte von den üblichen Preisen oder Kosten bei Mengeneinkäufen oder bei Käufen außerhalb der Hauptnachfragezeit;
- ohne laut Kreditvereinbarungen zusätzlich anfallende Zinsen oder Dienstleistungsentgelte;
- ohne irgendwelche Preisaufschläge, die bei Nichtzahlung innerhalb einer zum Zeitpunkt des Kaufabschlusses festgelegten Frist fällig werden.

Falls Verwendungs- und Kaufzeitpunkt nicht übereinstimmen, sind Korrekturen vorzunehmen, mit denen sich aus der zeitlichen Verschiebung ergebende Preisänderungen (symmetrisch zu den Vorratspreisänderungen) berücksichtigt werden. Diese Änderungen sind besonders wichtig, wenn sich die Preise der betroffenen Güter innerhalb eines Jahres drastisch ändern.

PRODUKTION UND OUTPUT

3.07 Allgemeine Definition der Produktion: Produktion ist eine unter Kontrolle und Verantwortung einer institutionellen Einheit ausgeführte Tätigkeit, bei der diese Einheit durch den Input von Arbeitskräften, Kapital sowie Waren und Dienstleistungen wiederum Waren und Dienstleistungen produziert. Natürliche Prozesse ohne jedes menschliche Zutun wie das unbeeinflußte Wachsen von Fischbeständen in internationalen Gewässern rechnen nicht zur Produktion (wohl aber die Fischzucht).

3.08 Die Produktion schließt ein:

a) die Produktion sämtlicher Güter und Dienstleistungen für den privaten oder kollektiven Verbrauch, die an andere Einheiten, die sie nicht selbst herstellen, geliefert werden (oder die zur Lieferung an diese bestimmt sind);

b) die für eigene Rechnung vorgenommene Produktion aller Waren, die von ihren Produzenten für den eigenen letzten Verbrauch oder eigene Bruttoanlageinvestitionen einbehalten werden. Die für eigene Rechnung vorgenommene Produktion für Bruttoanlageinvestitionen (selbsterstellte Anlagen) umfaßt die Produktion von Anlagevermögen wie Gebäuden, die Entwicklung von Software und die Exploration von Bodenschätzen für eigene Bruttoanlageinvestitionen (Bruttoanlageinvestitionen als Begriff siehe die Abschnitte 3.90-3.117).

Die für eigene Rechnung vorgenommene Produktion von Waren durch private Haushalte bezieht sich im allgemeinen auf:

- den Bau von Wohnungen für eigene Rechnung;
- die Produktion und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie die Produktion von Mehl durch Mahlen, die Konservierung von Obst durch Trocknen und Einmachen, die Produktion von Molkereierzeugnissen wie Butter und Käse sowie die Produktion von Bier, Wein und Spirituosen;

- die Produktion von Grundstoffen wie den Abbau von Salz in Bergwerken, das Stechen von Torf und den Transport von Wasser;
- sonstige Arten der Veredelung wie das Weben von Stoffen, die Produktion von Töpferwaren sowie die Möbelproduktion.

Die für eigene Rechnung vorgenommene Produktion einer Ware durch private Haushalte ist zu erfassen, wenn diese Art der Produktion signifikant ist, d.h. wenn sie im Verhältnis zu dem Gesamtaufkommen an dieser Ware in einem Land als quantitativ bedeutsam angesehen wird.

Das ESVG umfaßt vereinbarungsgemäß nur den Bau von Wohnungen für eigene Rechnung sowie die Produktion, Lagerung und Veredelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; die übrige Produktion von Waren für eigene Rechnung durch private Haushalte wird als für die EU-Länder nicht signifikant gewertet;

c) Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz;

d) häusliche und persönliche Dienste, die durch die Beschäftigung bezahlter Hausangestellter geleistet werden;

e) freiwillig übernommene Tätigkeiten, die Waren zur Folge haben, zum Beispiel der Bau einer Wohnung, einer Kirche oder eines sonstigen Gebäudes, die als Produktion zu verbuchen sind. Davon ausgenommen sind freiwillig übernommene Tätigkeiten, die keine Waren zur Folge haben, zum Beispiel unentgeltliche Hausmeister- und Reinigungsarbeiten.

Alle derartigen Tätigkeiten sind auch dann eingeschlossen, wenn sie illegal sind oder weder bei Steuer-, Sozialversicherungs- oder Statistikbehörden noch bei sonstigen Behörden gemeldet sind.

3.09 Von der Produktion sind die häuslichen und persönlichen Dienste ausgeschlossen, die ein privater Haushalt für sich selbst erbringt (mit Ausnahme der durch die Beschäftigung bezahlter Hausangestellter erbrachten Dienste sowie der Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz). Es geht hierbei um folgende Fälle:

a) Reinigung, Innenausstattung und Instandhaltung von Wohnungen, wenn es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die auch für Mieter normal sind;

b) Reinigung, Wartung und Reparatur von langlebigen Haushaltsgütern;

c) Zubereitung und Auftragen von Speisen;

d) Betreuung, Ausbildung und Unterrichtung von Kindern;

e) Betreuung kranker, gebrechlicher oder alter Menschen;

f) Beförderung von zum privaten Haushalt gehörenden Personen oder ihrer Waren.

Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeiten

3.10 Definition: Die Haupttätigkeit einer örtlichen fachlichen Einheit (FE) ist die Tätigkeit, deren Wertschöpfung die Wertschöpfung jeder anderen innerhalb der gleichen Einheit NACE Rev 1 zunächst auf der höchsten und danach auf den tieferen Gliederungsebenen.

3.11 Definition: Eine Nebentätigkeit ist eine innerhalb einer einzelnen örtlichen FE neben der Haupttätigkeit ausgeübte Tätigkeit. Der Output aus der Nebentätigkeit ist ein Nebenprodukt.

3.12 Definition: Der Output aus einer Hilfstätigkeit ist nicht zur Verwendung außerhalb des Unternehmens bestimmt. Die Hilfstätigkeit ist eine unterstützende Tätigkeit, die innerhalb eines Unternehmens verrichtet wird, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Haupt- oder Nebentätigkeiten der örtlichen FE ausgeübt werden können. Charakteristisch für die bei Hilfstätigkeiten erzeugten Outputs ist, daß sie als Inputs in fast alle Arten von Produktionstätigkeiten - gleich welchen Umfangs - eingehen.

Zu den Hilfstätigkeiten können beispielsweise Ankauf, Verkauf, Marketing, Buchführung, Datenverarbeitung, Transport, Lagerung, Instandhaltung, Reinigung und Sicherheitsleistungen gehören. Unternehmen können die Wahl haben, Hilfstätigkeiten entweder selbst auszuüben oder diese Dienstleistungen von spezialisierten Dienstleistern auf dem Markt zu erwerben.

Investitionen für eigene Rechnung werden nicht als Hilfstätigkeit betrachtet.

3.13 Hilfstätigkeiten werden als Bestandteil der Haupt- oder Nebentätigkeiten behandelt, mit denen sie im Zusammenhang stehen. Infolgedessen:

- wird der Output aus einer Hilfstätigkeit nicht ausdrücklich gesondert ausgewiesen und verbucht, woraus folgt, daß die Verwendung dieses Outputs ebenfalls nicht verbucht wird;
- werden alle in eine Hilfstätigkeit eingehenden Inputs wie Material, Arbeit, Abschreibungen usw. als Inputs in die durch die Hilfstätigkeit unterstützte Haupt- oder Nebentätigkeit behandelt.

Output (P1)

3.14 Definition: Der Output besteht aus den Gütern, die während des Rechnungszeitraums geschaffen werden.

Als Sonderfälle gehören hierzu:

- Waren und Dienstleistungen, die eine örtliche FE einer anderen örtlichen FE liefert, die zur selben institutionellen Einheit gehört;
- Waren, die von einer örtlichen FE produziert werden und am Ende des Zeitraums, in dem sie produziert werden, in den Vorräten verbleiben, ungeachtet ihrer späteren Verwendung.

Waren oder Dienstleistungen, die im gleichen Rechnungszeitraum und von der gleichen örtlichen FE produziert und verbraucht worden sind, werden jedoch nicht gesondert ausgewiesen. Sie werden daher nicht als Teil des Outputs oder der Vorleistungen dieser örtlichen FE verbucht.

3.15 Wenn eine institutionelle Einheit mehr als eine örtliche FE umfaßt, so ist der Output der institutionellen Einheit die Summe der Outputs der zu ihr gehörenden örtlichen FE einschließlich der Outputs, mit denen sich die einzelnen örtlichen FE untereinander beliefern.

3.16 Das ESVG weist drei Typen von Output aus:

- marktbestimmten Output (P11);
- für die eigene letzte Verwendung erzeugten Output (P12);
- sonstigen nichtmarktbestimmten Output (P13).

Diese Unterscheidung ist von grundlegender Bedeutung, weil dadurch die für den Output anzuwendenden Bewertungsgrundsätze festgelegt werden: Der marktbestimmte Output und der für die eigene letzte Verwendung erzeugte Output werden zu Herstellungspreisen bewertet, wohingegen der sonstige nichtmarktbestimmte Output unter dem Kostenaspekt (siehe Abschnitt 3.43) bewertet wird. Außerdem wird die Unterscheidung für die Klassifizierung der Produzenten nach Marktproduzenten, Produzenten für die eigene letzte Verwendung und sonstigen Nichtmarktproduzenten verwendet (siehe Abschnitt 3.25-3.34).

Marktbestimmter Output (P11)

3.17 Definition: Unter marktbestimmtem Output wird der Output zusammengefaßt, der auf dem Markt veräußert wird (siehe Abschnitt 3.18) bzw. für die Veräußerung auf dem Markt bestimmt ist.

3.18 Zum marktbestimmten Output gehören:

a) zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkaufte Güter;

b) getauschte Güter;

c) für Sachleistungen (einschließlich Sachbezüge) verwendete Güter;

d) von einer örtlichen FE an eine andere örtliche FE innerhalb der gleichen institutionellen Einheit gelieferte Güter, die als Vorleistungen oder zur letzten Verwendung eingesetzt werden;

e) Zugänge von Gütern zu den Vorräten an Fertigerzeugnissen und unfertige Erzeugnisse bzw. in Durchführung befindliche Arbeiten, die für eine der obengenannten Verwendungen bestimmt sind (einschließlich natürliches Wachstum im Zusammenhang mit tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen und noch nicht vollendete Bauten, deren Käufer unbekannt sind).

3.19 Definition: Unter einem wirtschaftlich signifikanten Preis ist ein Preis zu verstehen, der auf dem Markt Anwendung findet. Als Markt wird der gesamte Output zusammengefaßt, der zu Marktbedingungen geliefert wird. Unter Marktbedingungen ist es die freie Entscheidung der Produzenten, was und wie sie erzeugen und an wen sie liefern; sie müssen lediglich einige allgemeine Vorschriften, zum Beispiel hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen und der Qualität der Güter, befolgen. Preis(änderungs)regelungen stehen im allgemeinen im Einklang mit den Marktbedingungen, da der Wettbewerb außer auf Preisen auch auf anderen Variablen, beispielsweise auf dem Kundendienst und der Qualität der Güter, aufbauen kann.

Im ESVG hat ein wirtschaftlich signifikanter Preis (ohne Gütersteuern und einschließlich Gütersubventionen) vereinbarungsgemäß mindestens 50 % der Kosten der Produktion des jeweiligen Gutes zu decken.

3.20 Der Umsatz zu wirtschaftlich signifikanten Preisen kann aus verschiedenen Elementen bestehen. Bei den medizinischen Versorgungsleistungen eines Krankenhauses kann der Umsatz zum Beispiel entsprechen:

- Käufen durch Arbeitgeber, die als Sacheinkommen ihrer Arbeitnehmer und deren Ausgaben für den letzten Verbrauch verbucht werden;
- Käufen durch private Versicherungsgesellschaften;
- Käufen durch die Sozialversicherung und den Staat, die als soziale Sachleistungen eingestuft werden;
- Käufen durch private Haushalte ohne Erstattung (Ausgaben für den letzten Verbrauch).

Nur Subventionen und Geschenke (z.B. von Wohlfahrtseinrichtungen) rechnen nicht zum Umsatz.

Analog dazu kann der Umsatz an Verkehrsleistungen durch Unternehmen Vorleistungen durch Produzenten, von Arbeitgebern bereitgestellten Sacheinkommen, vom Staat gewährten sozialen Sachleistungen und Käufen durch private Haushalte ohne Erstattung entsprechen.

3.21 Für den Fall, daß ein Produzent nur ein Gut produziert (oder alle Güter unter die gleiche Gütergruppe fallen), müssen die Kosten der Produktion dieses Gutes die in Abschnitt 3.43 definierten Produktionskosten einschließen. In allen anderen Fällen sollten die Kosten der Nebentätigkeiten aufgegliedert werden, um die Produktionskosten nach Gütern zu berechnen.

In der statistischen Praxis kann eine klare Unterscheidung zwischen den verschiedenen Gütern der örtlichen FE des Staates und der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten schwierig sein. Dies gilt um so mehr für die Produktionskosten im Verhältnis zu den einzelnen Gütern. In diesem Fall besteht eine einfache Lösung darin, alle Einnahmen sonstiger Nichtmarktproduzenten aus einer oder mehreren Nebentätigkeiten als Einnahmen aus einer Art von marktbestimmtem Output zu behandeln. Dies gilt zum Beispiel für die Einnahmen eines Museums aus dem Verkauf von Plakaten und Postkarten (auch wenn diese Einnahmen unter Umständen nicht ausreichen, um 50% aller Kosten des Museumsladens zu decken, zum Beispiel weil dazu auch das Einkommen aus unselbständiger Arbeit des Ladenpersonals gehört).

Sonstige Nichtmarktproduzenten können auch Einnahmen aus dem Verkauf ihres nichtmarktbestimmten Outputs zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen haben, zum Beispiel die Einnahmen des Museums aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Diese Einnahmen betreffen den sonstigen nichtmarktbestimmten Output. Wenn jedoch die Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Einnahmen (Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten und Einnahmen aus dem Verkauf von Plakaten und Postkarten) schwierig ist, können sie beide entweder als Einnahmen aus marktbestimmtem Output oder Einnahmen aus sonstigem nichtmarktbestimmtem Output behandelt werden. Die Entscheidung für die eine oder die andere Erfassungsalternative sollte man von der relativen Bedeutung abhängig machen, die man den beiden Einnahmearten zumißt (Verkauf von Eintrittskarten im Verhältnis zum Verkauf von Plakaten und Postkarten).

Vereinbarungsgemäß kann der Output eines Marktproduzenten niemals sonstiger nichtmarktbestimmter Output sein (siehe Abschnitt 3.34). Somit sind die primären und sekundären Outputs eines Marktproduzenten stets marktbestimmter Output oder Output für die eigene letzte Verwendung.

Output für die eigene letzte Verwendung (P12)

3.22 Definition: Der für die eigene letzte Verwendung erzeugte Output besteht aus Waren und Dienstleistungen, die entweder von einer institutionellen Einheit für ihren eigenen letzten Verbrauch oder von einer örtlichen FE für ihre eigenen Bruttoanlageinvestitionen einbehalten werden.

3.23 Nur der Sektor der privaten Haushalte kann zum eigenen letzten Verbrauch einbehaltene Güter produzieren. Typische Beispiele hierfür sind:

- von Landwirten einbehaltene landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz
- häusliche Dienste, die durch die Beschäftigung bezahlter Hausangestellter geleistet werden.

3.24 Für eigene Bruttoanlageinvestitionen verwendete Güter können in jedem Sektor produziert werden. Dies sind zum Beispiel:

- von Maschinenbauunternehmen hergestellte spezielle Werkzeugmaschinen;
- von privaten Haushalten erstellte Wohnungen oder Ausbauten;
- für eigene Rechnung errichtete Bauten einschließlich der von Gruppen privater Haushalte gemeinschaftlich errichteten Bauten.

Sonstiger nichtmarktbestimmter Output (P13)

3.25 Definition: Sonstiger nichtmarktbestimmter Output setzt sich aus Output zusammen, der anderen Einheiten unentgeltlich bzw. zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung gestellt wird.

Drei Kategorien von Produzenten

3.26 Produzenten lassen sich unterteilen in:

- Marktproduzenten;
- Produzenten für die eigene letzte Verwendung;
- sonstige Nichtmarktproduzenten .

3.27 Definition: Marktproduzenten sind örtliche FE, deren Output zum größten Teil marktbestimmten Output darstellt, d. h. deren Verkäufe (ohne Gütersteuern) im allgemeinen den größten Teil ihrer Produktionskosten decken.

Eine dem institutionellen Sektor Staat zugehörige und hauptsächlich wirtschaftlich signifikante Preise anwendende örtliche FE ist als Marktproduzent und nicht als sonstiger Nichtmarktproduzent zu behandeln.

3.28 Definition: Produzenten für die eigene letzte Verwendung sind örtliche FE, deren Output (wertmäßig) zum größten Teil für die eigene letzte Verwendung bestimmt ist. Im ESVG gilt dies vereinbarungsgemäß nur für die Produzenten von Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz und in sehr begrenztem Maße für die für eigene Rechnung vorgenommene Produktion von Waren durch private Haushalte (siehe Abschnitt 3.08 b).

3.29 Definition: Sonstige Nichtmarktproduzenten sind örtliche FE, deren Output (wertmäßig) zum größten Teil unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung gestellt wird.

3.30 Der in den Abschnitten 3.27-3.29 verwendete Ausdruck "zum größten Teil" bezieht sich auf mindestens 50 % des Outputs (oder im Fall von Abschnitt 3.27 der Produktionskosten). Im Extremfall könnten es 34 % sein, da es hier um 3 Kategorien geht und die geringeren Anteile jeweils 33 % betragen könnten. In der Praxis wird die Tendenz allerdings dahin gehen, daß ein oder zwei Outputtypen dominieren.

3.31 Wenn das Kriterium "zum größten Teil" für mehrere Jahre erfüllt ist oder wenn es für das laufende Jahr erfüllt ist und dies auch für die nahe Zukunft zu erwarten ist, sollte es angewandt werden. Im Falle unterschiedlicher Outputtypen mit ungefähr gleichem Umfang machen jährliche Schwankungen des jeweiligen Umfangs jedoch keine Neueinstufung der örtlichen FE erforderlich.

3.32 Da abgesehen von den privaten Haushalten als Eigentümer ihrer Wohnungen in Europa die Zahl der getrennten örtlichen FE, die Output für die eigene letzte Verwendung erzeugen, unerheblich ist, werden im ESVG praktisch nur zwei Unterkategorien von Tätigkeitsbereichen verwendet:

- Marktproduzenten und Produzenten für die eigene letzte Verwendung;
- sonstige Nichtmarktproduzenten.

3.33 Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Kategorien von Produzenten und ihren Outputs werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Marktproduzenten	Produzenten für die eigene letzte Verwendung	Sonstige Nichtmarktproduzenten	Insgesamt
Marktbestimmter Output	X	0	x	Marktbestimmter Gesamt- output
Output für die eigene letzte Verwendung	x	Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz	x	Gesamtoutput für die eigene letzte Verwendung
Sonstiger nichtmarktbestimmter Output	0	0	X	Sonstiger nichtmarktbestimmter Gesamtoutput
Gesamt	Gesamtoutput der Marktproduzenten	Gesamtoutput der Produzenten für die eigene letzte Verwendung	Gesamtoutput der sonstigen Nichtmarktproduzenten	Gesamtoutput

X = umfangreicher Output; x = geringer Output; 0 = kein Output (vereinbarungsgemäß)

3.34 Marktproduzenten und Produzenten für die eigene letzte Verwendung könnten im Prinzip auch sonstigen nichtmarktbestimmten Output liefern. Es wird jedoch vereinbarungsgemäß angenommen, daß dieser Sekundäroutput gleich Null ist[1]. Dies hat zur Folge, daß dieser Output entweder als Teil ihres sonstigen Outputs oder - durch die Schaffung und Erfassung einer getrennten örtlichen FE, die sich ausschließlich oder hauptsächlich mit der Produktion dieses sonstigen nichtmarktbestimmten Outputs befaßt - als Teil des Outputs von sonstigen Nichtmarktproduzenten verbucht wird.

3.35 Sonstige Nichtmarktproduzenten können als Sekundäroutputs marktbestimmten Output und für die eigene letzte Verwendung bestimmten Output liefern. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn staatliche Krankenhäuser für ihre Dienstleistungen wirtschaftlich signifikante Preise in Rechnung stellen. Weitere Beispiele sind der Verkauf von Reproduktionen durch staatliche Museen und der Verkauf von Wettervorhersagen durch meteorologische Institute.

Zeitpunkt der Verbuchung und Bewertung von Output

3.36 Output ist dann zu verbuchen und zu bewerten, wenn er im Produktionsprozeß entsteht.

3.37 Der gesamte Output wird zu Herstellungspreisen bewertet. Für die Bewertung des sonstigen nichtmarktbestimmten Outputs gelten gesonderte Vereinbarungen (siehe die Abschnitte 3.43-3.45).

3.38 Definition: Der Herstellungspreis ist der dem Produzenten vom Käufer für eine als Output erzeugte Waren- oder Dienstleistungseinheit zu zahlende Preis abzüglich der für diese Einheit als Folge ihrer Produktion oder ihres Verkaufs zu entrichtenden Steuern und zuzüglich der dafür zu fordernden Subventionen. Eventuelle Transportkosten, die vom Produzenten gesondert in Rechnung gestellt werden, sind in diesem Preis nicht enthalten. Enthalten sind hingegen alle vom Produzenten mit gleicher Rechnung berechneten Transportspannen, selbst wenn sie als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen werden.

3.39 Output für die eigene letzte Verwendung (P12) ist zu den Herstellungspreisen ähnlicher, auf dem Markt verkaufter Güter zu bewerten; folglich kann im Zusammenhang mit diesem Output ein Nettobetriebsüberschuß oder ein gemischtes Einkommen entstehen. Dies gilt auch für Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz (siehe Abschnitt 3.54). Es wird allerdings meistens notwendig sein, den Output von Bauleistungen für eigene Rechnung über die Produktionskosten zu bewerten.

3.40 Zugänge bei unfertigen Erzeugnissen werden anteilmäßig zum geschätzten jeweiligen Herstellungspreis der Fertigerzeugnisse bewertet.

1 Sofern genügend Informationen verfügbar sind (siehe Abschnitt 2.106), kann für die Verbuchung des sonstigen nichtmarktbestimmten Outputs eines Marktproduzenten eine getrennte örtliche FE vorgesehen werden.

3.41 Wenn der Wert des Outputs, der als unfertige Erzeugnisse bzw. in Durchführung befindliche Arbeit behandelt wird, im voraus zu schätzen ist, muß diese Schätzung auf den tatsächlich entstandenen Kosten basieren, zuzüglich eines Aufschlags für den geschätzten Betriebsüberschuß oder eines Schätzwertes für das gemischte Einkommen. Die vorläufigen Schätzwerte müssen später durch die bei der Verteilung des tatsächlichen Wertes (sobald dieser bekannt wird) der Fertigerzeugnisse erhaltenen Zahlenwerte ersetzt werden. Der tatsächliche Wert ist die Summe der Werte der:

- verkauften oder getauschten Fertigerzeugnisse;
- Zugänge von Fertigerzeugnissen zu den Vorräten abzüglich Abgängen;
- von ihrem Produzenten verbrauchten Fertigerzeugnisse.

3.42 Für in nicht vollendetem Zustand erworbene Gebäude und Bauten (unbewegliche Anlagegüter) wird ausgehend von den bis dahin entstandenen Kosten ein Wert geschätzt, der auch einen Aufschlag für Betriebsüberschuß oder gemischtes Einkommen enthält. (Dieser Aufschlag ergibt sich durch die Schätzung des Wertes ausgehend von den Preisen für vergleichbare Gebäude und Bauten.) Die Beträge der etappenweisen Zahlungen können verwendet werden, um die Werte der vom Käufer in jeder Etappe getätigten Bruttoanlageinvestitionen zu schätzen (ohne Berücksichtigung von Vorauszahlungen oder Rückständen).

Wird die Errichtung eines Bauwerks für eigene Rechnung innerhalb eines Rechnungszeitraums nicht abgeschlossen, so ist der Wert des Outputs und der entsprechenden Bruttoanlageinvestitionen zu schätzen, indem der in diesem Zeitraum anfallende Anteil der Gesamtproduktionskosten zu dem geschätzen jeweiligen Herstellungspreis in Beziehung gesetzt wird. Ist eine Schätzung des Herstellungspreises für das fertige Bauwerk nicht möglich, so muß es zu seinen Gesamtproduktionskosten bewertet werden. Wird die Arbeit ganz oder teilweise kostenlos erbracht, wie dies z.B. bei von privaten Haushalten gemeinschaftlich durchgeführter Bautätigkeit der Fall sein kann, so wird in die geschätzten Gesamtproduktionskosten eine Schätzung der Kosten für entsprechende bezahlte Arbeit einbezogen , die auf den Löhnen für vergleichbare Arbeiten in der Umgebung oder der Region basiert.

3.43 Der Output eines sonstigen Nichtmarktproduzenten ist anhand der Gesamtproduktionskosten zu bewerten, d.h. anhand der Summe aus:

- Vorleistungen;
- Einkommen aus unselbständiger Arbeit;
- Abschreibungen;
- sonstigen Produktionssteuern (D29).

Vereinbarungsgemäß gehen Zinszahlungen nicht in die Kosten der sonstigen nichtmarktbestimmten Produktion ein. Das gleiche gilt für den Mietwert von Nichtwohngebäuden, die als Eigentum in der sonstigen nichtmarktbestimmten Produktion vorhanden sind und genutzt werden.

3.44 Wenn bei sonstigen Nichtmarktproduzenten kein marktbestimmter Sekundäroutput vorhanden ist, ist der sonstige nichtmarktbestimmte Output zu Produktionskosten zu bewerten. Ist bei sonstigen Nichtmarktproduzenten marktbestimmter Sekundäroutput vorhanden, so ist der sonstige nichtmarktbestimmte Output als Restposten, d.h. als Differenz zwischen den Gesamtproduktionskosten der sonstigen Nichtmarktproduzenten und ihrem Einkommen aus marktbestimmtem Output, zu bewerten.

3.45 Grundsätzlich ist der marktbestimmte Output sonstiger Nichtmarktproduzenten zu Herstellungspreisen zu bewerten. Manchmal kann es jedoch schwierig sein, zu entscheiden, ob bestimmte Nebentätigkeiten sonstiger Nichtmarktproduzenten zu marktbestimmtem Output führen (siehe Abschnitt 3.21). Aus praktischen Gründen können in diesen Fällen alle Einnahmen aus Nebentätigkeiten entweder als Einnahmen aus marktbestimmtem Output oder als Einnahmen aus sonstigem nichtmarktbestimmtem Output betrachtet werden.

3.46 Die Einnahmen aus dem Verkauf sonstigen nichtmarktbestimmten Outputs haben keinen Einfluß auf den Outputwert, denn:

- sie sind für die Ermittlung des Wertes des Gesamtoutputs eines sonstigen Nichtmarktproduzenten nicht relevant (Abschnitt 3.43),
- sie sind zur Ermittlung des Wertes des sonstigen nichtmarktbestimmten Outputs eines sonstigen Nichtmarktproduzenten nicht relevant (Abschnitt 3.44),
- sie sind für die Bestimmung des Wertes des marktbestimmten Outputs eines sonstigen Nichtmarktproduzenten nicht relevant (Abschnitt 3.21; lediglich aus praktischen Gründen können sie in einigen Fällen als Teil von Einnahmen aus dem Verkauf von marktbestimmtem Sekundäroutput verbucht werden).

3.47 Bei bestimmten Outputtypen unterliegen die Zeitpunkte für die Verbuchung und Bewertung des Outputs nachstehenden Erklärungen und Ausnahmeregelungen, die in der Reihenfolge der Abschnitte der CPA aufgeführt werden.

3.48 A. Erzeugnisse der Landwirtschaft, gewerblichen Jagd und Forstwirtschaft;
B. Fische

Der Output landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist so zu verbuchen, als würde er kontinuierlich über die gesamte Produktionszeit hin produziert (nicht nur zur Erntezeit für pflanzliche bzw. zur Schlachtzeit für tierische Erzeugnisse).

Im Wachstum befindliche Anbaukulturen, Holz auf dem Stamm und für Nahrungszwecke aufgezogene Fisch- bzw. Tierbestände sind während des Produktionsprozesses als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen und nach Beendigung dieses Prozesses als Vorräte an Fertigerzeugnissen zu behandeln.

3.49 D. Erzeugnisse des verarbeitenden Gewerbes; F. Bauleistungen

Wird für ein Gebäude oder ein sonstiges Bauwerk, dessen Errichtung sich über mehrere Rechnungszeiträume erstreckt, im voraus ein Kaufvertrag abgeschlossen, so wird der in jedem Zeitraum erzeugte Output als zum Ende des jeweiligen Zeitraums an den Käufer veräußert behandelt, d. h. als Anlageinvestition des Käufers und nicht als unfertiges Erzeugnis bzw. in Durchführung befindliche Arbeit im Baugewerbe. Der erzeugte Output wird als in den Etappen an den Käufer verkauft betrachtet, in denen dieser rechtlich Besitz von dem Output ergreift. Sind im Vertrag etappenweise Zahlungen vorgesehen, so kann der Wert des Outputs oftmals anhand des Wertes der in jedem Zeitraum vorgenommenen etappenweisen Zahlungen geschätzt werden. Ist jedoch kein Kaufvertrag vorhanden, so wird der in jedem Zeitraum erzeugte unvollendete Output als unfertiges Erzeugnis bzw. in Durchführung befindliche Arbeit verbucht.

3.50 G. Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern

Der Output von Leistungen des Groß- und Einzelhandels wird anhand der Handelsspannen bewertet, die mit den Waren erzielt werden, die dieser zum Weiterverkauf erwirbt.

Definition: Eine Handelsspanne ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen oder unterstellten Preis, der mit einer für den Weiterverkauf erworbenen Ware erzielt wird, und dem Preis, der vom Händler gezahlt werden müßte, um die Ware zum Zeitpunkt ihres Verkaufs oder ihrer anderweitigen Veräußerung wiederzubeschaffen.

Vereinbarungsgemäß sind Gewinne und Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva nicht in der Handelsspanne enthalten. In der Praxis kann es jedoch vorkommen, daß es die Datenquellen nicht erlauben, alle derartigen Gewinne und Verluste gesondert auszuweisen.

3.51 H. Dienstleistungen des Gastgewerbes

Der Dienstleistungsoutput von Hotels und Gaststätten schließt den Wert der dort verzehrten Speisen, Getränke usw. ein.

3.52 I. Dienstleistungen des Verkehrs, der Lagerei und der Nachrichtenübermittlung

Der Output von Verkehrsleistungen wird in Höhe der für die Beförderung von Waren oder Personen zu zahlenden Beträge gemessen. Die Beförderung für die Eigenverwendung in den örtlichen FE wird als Hilfstätigkeit betrachtet und nicht gesondert ausgewiesen und verbucht.

Der Output von Lagereileistungen wird als der Wert eines Zugangs bei den unfertigen Erzeugnissen bzw. den in Durchführung befindlichen Arbeiten gemessen, und zwar entweder als zusätzlicher Output im Sinne der Beförderung über einen Zeitraum (z. B. Lagerung für andere örtliche FE), oder als physische Veränderung (z. B. beim Ausreifen von Wein).

Der Output von Reisebüroleistungen wird gemessen als der Wert des Dienstleistungsentgelts der Büros (Gebühren oder Provisionen) und nicht anhand der vollen Ausgaben der Reisenden im Reisebüro. In den letzteren können zum Beispiel auch die Kosten für die Beförderung durch Dritte enthalten sein.

Der Output von Reiseveranstalterleistungen wird anhand der vollen Ausgaben gemessen, die den Reisenden gegenüber dem Reiseveranstalter entstehen.

Der Unterschied zwischen Reisebüroleistungen und Reiseveranstalterleistungen besteht darin, daß Reisebüroleistungen lediglich Vermittlungsleistungen für den Reisenden sind, während mit Reiseveranstalterleistungen ein neues Produkt geschaffen wird, d.h. eine Reise wird organisiert, bei der die Preise für die einzelnen Komponenten (z. B. Fahrt, Unterbringung, Unterhaltung) als solche für den Reisenden nicht erkennbar sind.

3.53 J. Dienstleistungen des Kredit- und Versicherungsgewerbes

Der Output von Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit, für die keine ausdrücklichen Gebühren erhoben werden, wird vereinbarungsgemäß gemessen als das von der die Leistungen erbringenden Einheit erzielte gesamte Einkommen aus Vermögen abzüglich ihrer gesamten Zinszahlungen, ausgenommen der Wert aller Einnahmen aus der Anlage ihrer Eigenmittel (da diese Einnahmen nicht aus der finanziellen Mittlertätigkeit stammen) und bei Nebentätigkeiten der Finanzmittler im Versicherungssektor ausgenommen das Einkommen aus der Anlage von versicherungstechnischen Rückstellungen. Bei der Messung dieses Outputs sind Gewinne und Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva außer acht zu lassen, da im Rahmen des Systems derartige Gewinne nicht im Produktionskonto, sondern auf einem getrennten Konto (dem Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva) verbucht werden. Dies gilt auch für Gewinne aus dem Halten von Devisen und Wertpapieren durch berufsmäßige Händler (wenngleich diese Gewinne im allgemeinen positiv sein und von den Händlern selbst als Teil ihrer normalen Einnahmen betrachtet werden dürften). Die Handelsspannen bei Devisen und Wertpapieren (d. h. die normalen Differenzbeträge zwischen den Anschaffungspreisen für den Händler und den Anschaffungspreisen für den Käufer) sind hingegen ähnlich wie für Groß- und Einzelhändler in den Output einzuschließen. Hierbei kann es ebenfalls zu Problemen mit den Daten bei der Unterscheidung dieser Handelsspannen von den Gewinnen aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva kommen, die so gut wie möglich zu bewältigen sind.

Der Output der von Zentralbanken erbrachten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit ist in gleicher Weise wie der Output der Leistungen der sonstigen Finanzmittler zu messen.

Die Tätigkeit von Geldverleihern, die nur ihre eigenen Mittel verleihen, wird nicht als Produktion von Dienstleistungen behandelt.

Die Finanzmittler können auch verschiedene Finanzdienstleistungen und Dienstleistungen für Unternehmen erbringen, für die ausdrücklich Gebühren oder Provisionen erhoben werden. Gemeint sind hier zum Beispiel das Geldwechselgeschäft und die Anlageberatung sowie die Beratung beim Erwerb von Immobilien und die Steuerberatung. Die Bewertung des Outputs dieser Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage der erhobenen Gebühren oder Provisionen.

Der Output von Versicherungsdienstleistungen (Dienstleistungsentgelt) wird wie folgt gemessen:

+ Gesamtbetrag der verdienten tatsächlichen Prämien

+ Gesamtbetrag der zusätzlichen Prämien (gleich dem Ertrag aus der Anlage der versicherungstechnischen Rückstellungen)

- Gesamtbetrag der fälligen Leistungen
- Veränderungen der Deckungsrückstellungen und der Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten.

Gewinne und Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva bleiben bei der Messung des Outputs von Versicherungsdienstleistungen unberücksichtigt. Sie sind weder als Einkommen aus der Anlage von versicherungstechnischen Rückstellungen noch als Veränderungen der Deckungsrückstellungen und der Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten zu betrachten.

Es ist darauf hinzuweisen, daß versicherungstechnische Rückstellungen in Nebentätigkeiten der Versicherungsgesellschaften investiert werden können, zum Beispiel in die Vermietung von Wohnungen oder Büros. In diesem Fall ist der Nettobetriebsüberschuß aus diesen Nebentätigkeiten Einkommen aus der Anlage von versicherungstechnischen Rückstellungen.

In ähnlicher Weise wird der Output von Dienstleistungen der Pensionskassen gemessen, nämlich:

+ Gesamtbetrag der tatsächlichen Beiträge an die Pensionskassen
+ Gesamtbetrag der zusätzlichen Beitragsleistungen (gleich dem Einkommen aus der Anlage der versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen)
- fällige Leistungen
- Veränderungen der Deckungsrückstellungen.

3.54 K. Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens, Vermietung beweglicher Sachen, Dienstleistungen für Unternehmen

Der Output von Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz ist in der geschätzten Höhe des Mietbetrages zu bewerten, den ein Mieter für die gleiche Unterkunft zahlen würde, wobei Faktoren wie Lage, Wohnqualität des Viertels usw. sowie Größe und Qualität der Wohnung selbst zu berücksichtigen sind. Dennoch ist dieser Output zu Herstellungspreisen zu bewerten. Das bedeutet, daß alle normalerweise von Mietern, nicht aber von Unternehmen zu entrichtenden Steuern ausgeschlossen werden. Bei getrennt von der Wohnung gelegenen Garagen, die vom Eigentümer in Verbindung mit der Nutzung der Wohnung für Zwecke des eigenen letzten Verbrauchs genutzt werden, ist eine ähnliche Unterstellung vorzunehmen. Für Garagen, die von ihren privaten Eigentümern lediglich zum Parken in der Nähe des Arbeitsplatzes genutzt werden, sind keine Unterstellungen vorzunehmen. Der Mietwert von eigengenutzten Wohnungen im Ausland, zum Beispiel von Ferienhäusern, wird nicht als Teil der Inlandsproduktion verbucht, sondern als Einfuhr von Dienstleistungen und der entsprechende Nettobetriebsüberschuß als aus der Übrigen Welt erhaltenes Primäreinkommen. Für eigengenutzte Wohnungen, deren Eigentümer Gebietsfremde sind, sollten entsprechende Buchungen vorgenommen werden. Im Falle von Time-Sharing-Wohnungen ist ein Anteil des Dienstleistungsentgelts als solches zu verbuchen.

Bei Immobiliendienstleistungen im Zusammenhang mit Nichtwohngebäuden ist der Output in Höhe der zu entrichtenden Miete zu verbuchen.

Der Output von Dienstleistungen des Operating Leasing (Vermietung beweglicher Anlagegüter) wird in Höhe des Mietbetrages gemessen, den der Mieter (Leasingnehmer) an den Vermieter (Leasinggeber) entrichtet. Operating Leasing ist klar vom Finanzierungs-Leasing zu unterscheiden, das eine Methode zur Finanzierung des Erwerbs von Anlagevermögen ist, indem der Leasingnehmer vom Leasinggeber einen Kredit erhält. Beim Finanzierungs-Leasing bestehen die Leasingeinnahmen (hauptsächlich) aus Rückzahlungen und Zinszahlungen, und der Wert der Dienstleistungen ist im Vergleich zu den gezahlten Gesamtleasinggebühren sehr gering (siehe Anhang zum Leasing).

Soweit möglich sollte für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (F&E) eine getrennte örtliche FE berücksichtigt werden. Ist dies nicht möglich, so sind alle F&E-Tätigkeiten von signifikantem Umfang (verglichen mit der Haupttätigkeit) als Nebentätigkeit der örtlichen FE zu verbuchen.

Der Output von Dienstleistungen der F&E wird wie folgt gemessen:

- F&E durch darauf spezialisierte kommerzielle Forschungslabors oder -institute wird in der üblichen Weise nach den Einnahmen aus dem Verkauf, aus Verträgen, Provisionen, Gebühren usw. bewertet.
- Der Output von F&E zur Verwendung innerhalb desselben Unternehmens sollte prinzipiell auf der Grundlage der geschätzten Herstellungspreise bewertet werden, die zu zahlen wären, wenn der Forschungsauftrag auf kommerzieller Grundlage weitervergeben würde. In der Praxis wird er jedoch wahrscheinlich auf der Grundlage der gesamten Produktionskosten zu bewerten sein.
- F&E durch staatliche Einheiten, Universitäten, Forschungsinstitute ohne Erwerbscharakter usw. ist in der Regel sonstige nichtmarktbestimmte Produktion und daher auf der Grundlage der Produktionskosten zu bewerten. Einnahmen aus dem Verkauf von F&E durch sonstige Nichtmarktproduzenten von F&E sind als Einnahmen aus marktbestimmtem Nebenoutput zu verbuchen.

Ausgaben für F&E sind von Ausgaben für Bildung und Ausbildung zu trennen. Ausgaben für F&E enthalten nicht die Kosten für die Entwicklung von Software als Haupt- oder Nebentätigkeit. Ihre Behandlung bei der Verbuchung ist jedoch beinahe gleich; der einzige Unterschied besteht darin, daß Software als immaterielles produziertes Aktivum angesehen und nicht patentiert wird.

3.55 L. Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung

Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und gesetzlichen Sozialversicherung werden stets als sonstige nichtmarktbestimmte Dienstleistungen erbracht und sind dementsprechend zu bewerten.

3.56 M. Dienstleistungen des Bereichs Erziehung und Unterricht;
N. Dienstleistungen des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens

Im Falle von Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen kann es oft notwendig sein, eine genaue Grenze zwischen Marktproduzenten und sonstigen Nichtmarktproduzenten und zwischen ihrem marktbestimmten und nichtmarktbestimmten Output zu ziehen. Für einige Formen der Ausbildung und der medizinischen Behandlung können staatliche Einrichtungen (oder andere Einrichtungen infolge spezieller Subventionen) beispielsweise symbolische Gebühren erheben, während sie für andere Ausbildungsmaßnahmen und spezielle medizinische Behandlungen gewerbliche Tarife berechnen. Ein weiterer einschlägiger Fall ist beispielsweise, wenn die gleiche Art von Dienstleistungen (z. B. die Hochschulbildung) zum einen vom Staat (oder durch seine Vermittlung) und zum anderen von gewerblichen Einrichtungen erbracht wird. Dann bestehen oft große Unterschiede zwischen den in Rechnung gestellten Preisen und der Qualität der Dienstleistungen.

Von den Dienstleistungen des Bildungs- und des Gesundheitswesens sind F&E- Arbeiten ausgeschlossen; von den Dienstleistungen des Gesundheitswesens sind Ausbildungsmaßnahmen im Gesundheitssektor, z. B. an Universitätskliniken, ausgeschlossen.

3.57 O. Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen

Die Produktion von Büchern, Aufnahmen, Filmen, Software, Bändern, Platten usw. ist ein in zwei Etappen ablaufender Prozeß und wird entsprechend gemessen:

(i) Der Output aus der Produktion von Originalen, d.h.immateriellen Werten, wird bei Verkauf ausgehend von dem bezahlten Preis und bei Nichtverkauf ausgehend von dem für ähnliche Originale bezahlten Herstellungspreis, von ihren Produktionskosten oder vom Gegenwartswert der aus ihrer Nutzung in der Produktion künftig zu erwartenden Einnahmen gemessen.

(ii) Der Eigentümer der immateriellen Werte kann diese direkt verwenden oder in späteren Zeiträumen davon Kopien anfertigen (als Abschreibungen zu verbuchen). Wenn der Eigentümer anderen Produzenten eine Lizenz zur Nutzung der Originale in der Produktion erteilt, sind die Gebühren, Provisionen, usw., die er aus den Lizenzen erhält, sein Output aus den Dienstleistungen. In dieser zweiten Etappe ist der Verkauf der immateriellen Werte eine negative Anlageinvestition.

3.58 P. Private Haushalte (mit Arbeitnehmern)

Vereinbarungsgemäß wird der Output häuslicher Dienste, die durch die Beschäftigung bezahlter Hausangestellter geleistet werden, nach dem Einkommen aus unselbständiger Arbeit bewertet, das den Angestellten gezahlt wird; darin ist jede Art von Sachbezügen wie etwa Verpflegung und Unterkunft inbegriffen.

VORLEISTUNGEN (P2)

3.59 Definition: Die Vorleistungen setzen sich aus dem Wert der als Inputs in einem Produktionsprozeß verbrauchten Waren und Dienstleistungen zusammen, ausgenommen das Anlagevermögen, dessen Verbrauch als Abschreibungen verbucht wird. Die Waren und Dienstleistungen können im Produktionsprozeß entweder verarbeitet oder verbraucht werden.

3.60 Folgende Grenzfälle sind in den Vorleistungen enthalten:

a) der Wert aller als Input in Hilfstätigkeiten verwendeten Waren und Dienstleistungen. Es handelt sich hierbei um Käufe, Verkäufe, Marketing, Buchhaltung, Datenverarbeitung, Transport, Lagerung, Instandhaltung, Sicherheit usw. Dabei wird nicht unterschieden zwischen diesen Waren und Dienstleistungen und den von einer örtlichen FE im Rahmen ihrer Haupt- (oder Neben-)Tätigkeiten verbrauchten Waren und Dienstleistungen;

b) der Wert der von einer anderen örtlichen FE der gleichen institutionellen Einheit erhaltenen Waren und Dienstleistungen (sofern sie der allgemeinen Definition in Abschnitt 3.59 entsprechen);

c) die Kosten für die Nutzung gemieteten Anlagevermögens, z.B. für Operating Leasing von Maschinen oder Kraftfahrzeugen;

d) Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen an Wirtschaftsverbände ohne Erwerbscharakter;

e) nicht zu den Bruttoinvestitionen rechnende Posten, zum Beispiel:

- Kleinwerkzeuge, die nicht teuer sind und für verhältnismäßig einfache Arbeitsgänge verwendet werden, wie etwa Sägen, Hämmer, Schraubendreher und andere Handwerkzeuge, sowie kleine Geräte wie etwa Taschenrechner. Alle Ausgaben für solche dauerhaften Güter, die 500 ECU (in Preisen von 1995) pro Artikel (bzw. als Gesamtkaufpreis, wenn sie in größeren Mengen gekauft werden) nicht überschreiten, sind nach dem ESVG vereinbarungsgemäß als Vorleistungen zu verbuchen;
- die normale, regelmäßige Instandhaltung und Reparatur des in der Produktion verwendeten Anlagevermögens;
- militärische Vernichtungswaffen und für ihre Lieferung benötigte Ausrüstungen (nicht jedoch von Polizei- und Sicherheitskräften erworbene leichte Waffen oder gepanzerte Fahrzeuge, da diese zu den Bruttoanlageinvestitionen rechnen);
- Dienstleistungen der Forschung und Entwicklung, Schulung von Mitarbeitern, Marktforschung und ähnliche Tätigkeiten, die von einer außenstehenden Einrichtung gekauft oder von einer getrennten örtlichen FE derselben institutionellen Einheit erbracht bzw. durchgeführt werden;

f) Zahlungen für die Nutzung von immateriellen nichtproduzierten Aktiva wie patentierten Aktiva, Warenzeichen, Urheberrechten usw. (ausgenommen Zahlungen für den Kauf der entsprechenden Eigentumsrechte, die als Erwerb eines immateriellen nichtproduzierten Aktivums behandelt werden);

g) vom Arbeitgeber erstattete Ausgaben der Arbeitnehmer für Artikel, die für den Produktionsprozeß des Arbeitgebers notwendig sind, z. B. bei vertraglicher Verpflichtung, Werkzeuge oder Schutzbekleidung für eigene Rechnung zu kaufen;

h) Ausgaben des Arbeitgebers, die sowohl zu seinem eigenen Nutzen als auch zum Nutzen seiner Arbeitnehmer sind, weil sie für die Produktion des Arbeitgebers notwendig sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um:

- Erstattungen für Reise-, Trennungs-, Umzugskosten und Repräsentationsausgaben, die Arbeitnehmern im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten entstehen;
- Ausstattung der Arbeitsräume.

In den Abschnitten zum Einkommen aus unselbständiger Arbeit (D1) wird eine umfassendere Aufstellung gegeben;

i) von örtlichen FE für Nichtlebensversicherungsdienstleistungen gezahltes Entgelt: Um nur das Dienstleistungsentgelt als Vorleistungen zu verbuchen, müssen von den gezahlten Prämien z. B. die ausgezahlten Leistungen und die Nettoveränderungen der Deckungsrückstellungen abgezogen werden. Letztere können als Anteil der gezahlten Prämien auf die örtlichen FE umgelegt werden;

j) nur für die Gesamtwirtschaft: alle von gebietsansässigen Produzenten erbrachten indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM).

3.61 Die Vorleistungen enthalten nicht:

a) als Bruttoinvestitionen behandelte Posten wie:

- Wertgegenstände;
- Exploration von Bodenschätzen;
- größere Verbesserungen, die beträchtlich über das hinausgehen, was erforderlich ist, um das Anlagevermögen einfach in gutem, betriebsfähigem Zustand zu halten, z B. Renovierungen, Umbauten bzw. Erweiterungen;
- für eigene Rechnung gekaufte oder hergestellte Software.

b) Ausgaben von Arbeitgebern, die als Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen gelten (siehe Abschnitt 5.05);

c) durch staatliche Einheiten erbrachte kollektive Dienstleistungen, die von für den Markt produzierenden Einheiten oder von für eigene Rechnung produzierenden Einheiten in Anspruch genommen werden (sie werden als Ausgaben für den Kollektivverbrauch durch den Staat behandelt);

d) innerhalb des gleichen Rechnungszeitraums und der gleichen örtlichen FE produzierte und verbrauchte Waren oder Dienstleistungen (sie werden ebenfalls nicht als Output verbucht);

e) Zahlungen für staatliche Genehmigungen und Gebühren, die als Produktionssteuern (siehe Abschnitt 4.14 und 4.15) behandelt werden.

Zeitpunkt der Verbuchung und Bewertung von Vorleistungen

3.62 Als Vorleistungen verwendete Güter sind zu dem Zeitpunkt zu verbuchen und zu bewerten, da sie in den Produktionsprozeß eingehen. Sie sind zu den Anschaffungspreisen für ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu diesem Zeitpunkt zu bewerten.

3.63 In der Praxis verbuchen produzierende Einheiten gewöhnlich die tatsächliche Verwendung der Waren im Produktionsprozeß nicht direkt. Sie verbuchen die Käufe, die als Inputs verwendet werden sollen, und die Veränderungen der Vorräte an diesen Waren. Deshalb müssen die Vorleistungen geschätzt werden, indem die Veränderungen der Vorräte an Inputs (für deren korrekte Bewertung siehe die Abschnitte 3.111-3.114) von den Käufen abgezogen werden.

LETZTER VERBRAUCH (P3, P4)

3.64 Es werden zwei Begriffe für den letzten Verbrauch verwendet:

- Ausgaben für den letzten Verbrauch (P3),
- tatsächlicher letzter Verbrauch (P4).

Der Begriff der Ausgaben für den letzten Verbrauch bezieht sich auf die Ausgaben eines Sektors für Konsumgüter und Dienstleistungen. Im Gegensatz dazu bezieht sich der tatsächliche letzte Verbrauch auf den Erwerb von Konsumgütern und Dienstleistungen durch diesen Sektor. Der Unterschied zwischen diesen Begriffen liegt in der Behandlung bestimmter Waren und Dienstleistungen, die vom Staat oder von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten finanziert, aber privaten Haushalten als soziale Sachübertragungen zur Verfügung gestellt werden.

Ausgaben für den letzten Verbrauch (P3)

3.65 Definition: Ausgaben für den letzten Verbrauch sind Ausgaben, die gebietsansässigen institutionellen Einheiten für Waren und Dienstleistungen entstehen, die zur unmittelbaren Befriedigung individueller Bedürfnisse und Wünsche oder kollektiver Bedürfnisse der Allgemeinheit verwendet werden. Ausgaben für den letzten Verbrauch können im Inland oder im Ausland getätigt werden.

3.66 Die Ausgaben für den letzten Verbrauch der privaten Haushalte enthalten folgende Grenzfälle:

a) Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz;

b) Sacheinkommen wie:

- Waren und Dienstleistungen, die als Sacheinkommen aus unselbständiger Arbeit bezogen werden;
- Waren und Dienstleistungen, die als Output von privaten Haushalten gehörenden Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit produziert und für den Verbrauch durch Mitglieder dieser Haushalte einbehalten werden. Es handelt sich hierbei um Nahrungsmittel und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz, häusliche Dienste, die durch die Beschäftigung bezahlter Hausangestellter (Dienstboten, Köche, Gärtner, Chauffeure usw.) geleistet werden;

c) nicht unter Vorleistungen fallende Posten wie:

- Material für kleine Reparaturen und Innenausstattungsarbeiten in Wohnungen, wie sie normalerweise sowohl von Mietern als auch von Eigentümern ausgeführt werden;
- Material für Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an dauerhaften Konsumgütern einschließlich Fahrzeugen;

d) nicht unter Investitionen fallende Posten, insbesondere dauerhafte Konsumgüter, die ihre Funktion über mehrere Rechnungszeiträume ausüben; dies schließt die Übertragung des Eigentums an bestimmten dauerhaften Gütern von einem Unternehmen an einen privaten Haushalt ein (siehe Transaktionen mit vorhandenen Gütern, Abschnitt 3.137);

e) direkt in Rechnung gestellte Finanzdienstleistungen;

f) Versicherungsdienstleistungen in Höhe des einbegriffenen Dienstleistungsentgelts (siehe Abschnitt 3.53);

g) Dienstleistungen der Pensionskassen in Höhe des einbegriffenen Dienstleistungsentgelts (siehe Abschnitt 3.53);

h) Zahlungen privater Haushalte für Genehmigungen, Zulassungen usw., die als Erwerb von Dienstleistungen betrachtet werden (siehe Abschnitt 4.14 und 4.15);

i) den Kauf von Output zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen, z. B. Eintrittsgebühren für Museen (siehe Abschnitt 3.21).

3.67 In den Ausgaben für den letzten Verbrauch der privaten Haushalte sind nicht enthalten:

a) soziale Sachübertragungen, wie etwa zunächst von den privaten Haushalten getragene, aber von der Sozialversicherung später erstattete Ausgaben, zum Beispiel einige Ausgaben für medizinische Zwecke;

b) Posten, die unter Vorleistungen oder Bruttoinvestitionen fallen, wie etwa:

- Ausgaben privater Haushalte als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wenn sie für geschäftliche Zwecke getätigt werden, z. B. für dauerhafte Güter wie Fahrzeuge, Möbel oder elektrische Ausrüstungen (Bruttoanlageinvestitionen) sowie ferner für Verbrauchsgüter wie Brennstoffe (Vorleistungen);
- Ausgaben, die privaten Haushalten für Innenausstattungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten bei eigengenutztem Wohnungsbesitz entstehen, die von Mietern normalerweise nicht ausgeführt werden (sie werden als Vorleistungen bei der Erbringung häuslicher Dienste behandelt);
- Wohnungserwerb (wird als Bruttoanlageinvestitionen behandelt);
- Ausgaben für Wertgegenstände (werden als Bruttoinvestitionen behandelt);

c) unter den Erwerb nichtproduzierter Aktiva fallende Positionen, insbesondere Grundstückserwerb;

d) alle Zahlungen privater Haushalte, die als Steuern zu betrachten sind, wie etwa Genehmigungen für den Besitz von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Jagd-, Waffen- oder Angelscheine (siehe Abschnitt 4.14 und 4.15).

e) Beiträge und sonstige Zahlungen von privaten Haushalten an Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten wie Gewerkschaften, Berufsverbände, Verbraucherverbände, Kirchen sowie soziale und kulturelle Vereine, Freizeitklubs und Sportvereine;

f) freiwillige Geld- oder Sachübertragungen von privaten Haushalten an wohltätige Einrichtungen und Hilfsorganisationen.

3.68 In den Ausgaben für den letzten Verbrauch von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten sind zwei gesonderte Kategorien enthalten:

a) der Wert der von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten erzeugten Waren und Dienstleistungen außer selbsterstellten Anlagen und außer Ausgaben privater Haushalte und sonstiger Einheiten;

b) Ausgaben von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten für Waren und Dienstleistungen von Marktproduzenten, die ohne irgendwelche Umwandlungen als soziale Sachleistungen den privaten Haushalten für ihren Verbrauch zur Verfügung gestellt werden.

3.69 In den Ausgaben des Staates für den letzten Verbrauch sind zwei Ausgabenkategorien enthalten, die den Kategorien der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten ähneln:

a) der Wert der Waren und Dienstleistungen, die vom Staat selbst erzeugt werden (vereinbarungsgemäß wird angenommen, daß sie auch vom Staat selbst verbraucht werden), außer selbsterstellten Anlagen und außer Ausgaben anderer Einheiten;

b) vom Staat gekaufte Waren und Dienstleistungen, die von Marktproduzenten produziert worden sind und ohne irgendwelche Umwandlungen als soziale Sachleistungen den privaten Haushalten für ihren Verbrauch zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, daß der Staat lediglich für Waren und Dienstleistungen zahlt, die die Verkäufer den privaten Haushalten zur Verfügung stellen.

3.70 Kapitalgesellschaften tätigen keine Ausgaben für den letzten Verbrauch. Ihre Käufe von Waren und Dienstleistungen der gleichen Art, wie sie die privaten Haushalte für den letzten Verbrauch verwenden, werden entweder für Vorleistungen verwendet oder Arbeitnehmern als Sacheinkommen aus unselbständiger Arbeit zur Verfügung gestellt, d.h. sie werden als unterstellte Ausgaben privater Haushalte für den letzten Verbrauch behandelt. Selbst dann, wenn die Gesellschaften den Individualverbrauch beispielsweise durch Werbung finanzieren, werden diese Ausgaben zu den Vorleistungen gerechnet.

Tatsächlicher letzter Verbrauch

3.71 Definition: Der tatsächliche letzte Verbrauch setzt sich zusammen aus den von gebietsansässigen institutionellen Einheiten zur unmittelbaren Befriedigung individueller oder kollektiver menschlicher Bedürfnisse erworbenen Waren und Dienstleistungen.

3.72 Definition: Waren und Dienstleistungen für den Individualverbrauch ("individuelle Waren und Dienstleistungen") werden von einem privaten Haushalt zur Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder dieses Haushalts erworben und verwendet. Individuelle Waren und Dienstleistungen besitzen folgende Merkmale:

(a) Es muß möglich sein, den Erwerb der Waren oder Dienstleistungen durch einen einzelnen privaten Haushalt oder ein Haushaltsmitglied sowie den Zeitpunkt dieses Erwerbs zu beobachten und zu verbuchen.

(b) Der private Haushalt muß der Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung zugestimmt haben und alle erforderlichen Schritte einleiten, um sie zu ermöglichen - beispielsweise durch den Besuch einer Schule oder den Aufenthalt in einer Klinik.

(c) Die Ware oder Dienstleistung muß so beschaffen sein, daß ihr Erwerb durch einen einzigen privaten Haushalt oder eine einzige Person oder auch durch eine begrenzte Personengruppe ihren Erwerb durch andere private Haushalte oder Personen ausschließt.

3.73 Definition: Dienstleistungen für den Kollektivverbrauch ("kollektive Dienstleistungen") werden allen Mitgliedern der Bevölkerung oder allen Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, beispielsweise allen privaten Haushalten einer bestimmten Region, gleichzeitig zur Verfügung gestellt. Kollektive Dienstleistungen haben folgende Merkmale:

(a) Sie können jedem einzelnen Mitglied der Bevölkerung oder einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, beispielsweise allen in einer bestimmten Region oder Ortschaft lebenden Personen, gleichzeitig erbracht werden.

(b) Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen erfolgt gewöhnlich passiv und erfordert nicht das ausdrückliche Einverständnis oder die aktive Beteiligung aller betroffenen Personen.

(c) Das Erbringen einer kollektiven Dienstleistung für eine Einzelperson verringert nicht die für andere Personen derselben Bevölkerungsgruppe oder der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehende Dienstleistungsmenge. Es gibt beim Erwerb keinerlei Konkurrenz.

3.74 Alle Ausgaben privater Haushalte für den letzten Verbrauch sind individueller Natur. Alle von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten zur Verfügung gestellten Waren und Dienstleistungen werden vereinbarungsgemäß als individuelle Waren und Dienstleistungen behandelt.

3.75 Bei Waren und Dienstleistungen, die von Einheiten des Staates zur Verfügung gestellt werden, wird die Grenze zwischen Waren und Dienstleistungen für den Individualverbrauch und für den Kollektivverbrauch auf der Grundlage der Systematik und Schlüsselung der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) gezogen.

Vereinbarungsgemäß sind alle Ausgaben des Staates für den letzten Verbrauch unter sämtlichen nachstehenden Positionen als Ausgaben für den Individualverbrauch von Dienstleistungen zu behandeln, außer den Ausgaben für allgemeine Verwaltung, Regulierung, Forschung usw. in jeder dieser Kategorien:

- 04 Unterrichtswesen;
- 05 Gesundheitswesen;
- 06 Soziale Sicherung;
- 08.01 Sport und Erholung;
- 08.02 Kultur.

Außerdem sind die Ausgaben zu folgenden Unterpositionen ebenfalls zu den Ausgaben für den Individualverbrauch zu rechnen, wenn sie signifikant sind:

- 07.11 Bereitstellung von Wohnungen (teilweise);
- 07.31 Hausmüllabfuhr (teilweise);
- 12.12 Betrieb von Verkehrsnetzen (teilweise).

Die Ausgaben für den Kollektivverbrauch sind die restlichen Ausgaben des Staates für den letzten Verbrauch. Sie setzten sich im einzelnen zusammen aus Ausgaben für:

- Verwaltung und Regulierung der Gesellschaft;
- Gewährleistung von Sicherheit und Verteidigung;
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Gesetzgebung und Regulierung;
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit;
- Umweltschutz;
- Forschung und Entwicklung;
- Entwicklung der Infrastruktur und der Wirtschaft.

3.76 Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Begriffen können mit Hilfe einer Tabelle veranschaulicht werden:

	Sektor, in dem Ausgaben anfallen			
	Staat	Org. ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	private Haushalte	Erwerb insgesamt
Individualverbrauch	X (= soziale Sachübertragungen)	X	X	Tatsächlicher letzter Individualverbrauch
Kollektivverbrauch	X	0	0	Tatsächlicher letzter Kollektivverbrauch
Insgesamt	Ausgaben des Staates für den letzten Verbrauch	Ausgaben für den letzten Verbrauch der Org. ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Ausgaben privater Haushalte für den letzten Verbrauch	Tatsächlicher letzter Verbrauch = Gesamtausgaben für den letzten Verbrauch

3.77 Alle Ausgaben für den letzten Verbrauch der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten sind vereinbarungsgemäß individuelle Ausgaben. Demzufolge ist der gesamte tatsächliche letzte Verbrauch gleich der Summe aus dem tatsächlichen letzten Verbrauch der privaten Haushalte und dem tatsächlichen letzten Verbrauch des Staates.

3.78 Vereinbarungsgemäß gibt es keine sozialen Sachübertragungen mit der Übrigen Welt (obwohl es entsprechende Geldübertragungen gibt). Folglich ist der gesamte tatsächliche letzte Verbrauch gleich den Gesamtausgaben für den letzten Verbrauch.

Zeitpunkt der Verbuchung und Bewertung von Ausgaben für den letzten Verbrauch

3.79 Wie schon in Kapitel I erklärt wurde, sind Waren und Dienstleistungen im allgemeinen dann zu verbuchen, wenn die Verbindlichkeiten eintreten, also wenn dem Käufer eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer erwächst. Das bedeutet, Ausgaben für eine Ware sind zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels zu verbuchen; Ausgaben für eine Dienstleistung sind zu dem Zeitpunkt zu verbuchen, wenn diese Dienstleistung vollständig erbracht worden ist.

3.80 Die Verbuchung von Ausgaben für eine durch Teilzahlungskauf oder eine ähnliche Kreditvereinbarung (auch durch Finanzierungs-Leasing) erworbene Ware erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware, selbst wenn in diesem Augenblick kein rechtsgültiger Eigentümerwechsel stattfindet.

3.81 Verbrauch für eigene Rechnung wird zum Zeitpunkt der Produktion des für den eigenen letzten Verbrauch einbehaltenen Outputs verbucht.

3.82 Die Verbuchung der Ausgaben privater Haushalte für den letzten Verbrauch erfolgt zu Anschaffungspreisen. Darunter ist der Preis zu verstehen, den der Käufer zum Kaufzeitpunkt tatsächlich für die Güter bezahlt. Eine genauere Definition ist in Abschnitt 3.06 enthalten.

3.83 Die Bewertung von Waren und Dienstleistungen, die als Sacheinkommen aus unselbständiger Arbeit zur Verfügung gestellt werden, erfolgt zu Herstellungspreisen, wenn sie vom Arbeitgeber erzeugt worden sind, und zu den Anschaffungspreisen des Arbeitgebers, wenn sie von ihm angekauft worden sind.

3.84 Für den eigenen Verbrauch einbehaltene Waren oder Dienstleistungen werden zu Herstellungspreisen bewertet.

3.85 Ausgaben des Staates oder der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten für den letzten Verbrauch von durch diese jeweils selbst erzeugten Gütern werden zum Zeitpunkt ihrer Produktion verbucht, der zugleich der Zeitpunkt der Bereitstellung dieser Güter durch den Staat bzw. die Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten ist. Bei Ausgaben für den letzten Verbrauch von durch Marktproduzenten gelieferten Waren und Dienstleistungen ist der Zeitpunkt der Lieferung der Verbuchungszeitpunkt.

3.86 Ausgaben des Staates oder der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten für den letzten Verbrauch sind gleich der Summe ihrer jeweiligen Outputs, zuzüglich der Ausgaben für den privaten Haushalten über Marktproduzenten (d.h. als soziale Sachübertragungen) zur Verfügung gestellte Güter und abzüglich der Zahlungen durch andere Einheiten sowie abzüglich selbsterstellter Anlagen.

Zeitpunkt der Verbuchung und Bewertung des tatsächlichen letzten Verbrauchs

3.87. Der Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch institutionelle Einheiten erfolgt dann, wenn sie die neuen Eigentümer der Waren werden bzw. die Lieferung der Waren und Dienstleistungen an sie abgeschlossen ist.

3.88 Der Erwerb - der tatsächliche letzte Verbrauch - wird für die Einheiten, bei denen die Ausgaben entstehen, zu Anschaffungspreisen bewertet.

Sachübertragungen, die keine sozialen Sachübertragungen vom Staat oder von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten sind, werden wie Geldübertragungen behandelt. Folglich werden die Werte der Waren oder Dienstleistungen effektiv als Ausgaben der sie erwerbenden institutionellen Einheiten oder Sektoren verbucht.

3.89 Die Werte der beiden Gesamtgrößen Ausgaben für den letzten Verbrauch und tatsächlicher letzter Verbrauch sind gleich. Die Bewertung der von gebietsansässigen privaten Haushalten durch soziale Sachübertragungen erworbenen Waren und Dienstleistungen wird somit zu den gleichen Preisen vorgenommen wie ihre Bewertung in den Ausgabenaggregaten.

BRUTTOINVESTITIONEN (P5)

3.90 Die Bruttoinvestitionen setzen sich zusammen aus:

- Bruttoanlageinvestitionen (P51);
- Vorratsveränderungen (P52);
- Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen (P53).

3.91 Bruttoinvestitionen sind Investitionen inklusive Abschreibungen. Die Nettoinvestitionen lassen sich durch Abziehen der Abschreibungen von den Bruttoinvestitionen errechnen.

Bruttoanlageinvestitionen

3.92 Definition: Die Bruttoanlageinvestitionen enthalten den Erwerb von Anlagevermögen durch gebietsansässige Produzenten abzüglich Veräußerungen von Anlagevermögen in einem bestimmten Zeitraum zuzüglich gewisser Erhöhungen des Wertes nichtproduzierter Aktiva durch die Produktionstätigkeit von produzierenden oder institutionellen Einheiten. Als Anlagevermögen bezeichnet man als Output in Produktionsprozessen entstandene Sachanlagen und immaterielle Werte, die selbst wiederholt oder kontinuierlich länger als ein Jahr in Produktionsprozessen verwendet werden.

3.93 Bruttoanlageinvestitionen enthalten sowohl positive als auch negative Werte:

a) positive Werte:

- gekauftes neues oder vorhandenes Anlagevermögen;
- für die eigene Verwendung der Produzenten erzeugtes und einbehaltenes Anlagevermögen (einschließlich der Produktion von noch nicht völlig fertiggestelltem oder voll ausgewachsenem Anlagevermögen für eigene Rechnung);
- im Tausch erworbenes neues oder vorhandenes Anlagevermögen;

- in Form von Sachvermögensübertragungen erhaltenes neues oder vorhandenes Anlagevermögen;
- vom Nutzer mittels Finanzierungs-Leasing erworbenes neues oder vorhandenes Anlagevermögen;
- maßgebliche Verbesserungen an Anlagevermögen und vorhandenen Baudenkmälern;
- natürliches Wachstum natürlicher Aktiva, die Dauerkulturen darstellen;

b) negative Werte (d.h. als negativer Erwerb verbuchte Veräußerungen von Anlagevermögen):

- verkauftes vorhandenes Anlagevermögen;
- vom Eigentümer abgerissenes, verschrottetes oder geschlachtetes vorhandenes Anlagevermögen;
- im Tausch aufgegebenes vorhandenes Anlagevermögen;
- als Sachvermögensübertragung aufgegebenes vorhandenes Anlagevermögen.

3.94 Zu den Bestandteilen von Anlagevermögensveräußerungen zählen nicht:

- Abschreibungen (einschließlich vorhersehbare normale Schadensfälle);
- außerordentliche Verluste wie Dürreverluste oder Verluste durch andere Naturkatastrophen (sie werden verbucht unter sonstige Veränderungen des Volumens der Aktiva).

3.95 Es lassen sich folgende Arten von Bruttoanlageinvestitionen unterscheiden:

a) Erwerb abzüglich Veräußerungen von Sachanlagen:

- Wohnungen;
- sonstige unbewegliche Anlagegüter;
- bewegliche Anlagegüter;
- kultivierte Aktiva (Bäume und Vieh);

b) Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen Werten:

- Exploration von Bodenschätzen;
- Computersoftware;
- Originale der Unterhaltungsindustrie, literarische und künstlerische Originale
- sonstige immaterielle Werte.

c) maßgebliche Verbesserungen an materiellen nichtproduzierten Aktiva, insbesondere solche, die Grund und Boden betreffen (wobei der Erwerb nichtproduzierter Aktiva nicht enthalten ist).

d) mit der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten Aktiva wie etwa Grund und Boden sowie Patenten verbundene Kosten (wobei der Erwerb dieser Aktiva selbst nicht enthalten ist).

3.96 Maßgebliche Verbesserungen an Grund und Boden beinhalten:

- Landgewinnung aus dem Meer durch den Bau von Deichen, Dämmen und Sperrmauern für diesen Zweck;
- Rodung von Wäldern, Beseitigung von Felsgestein usw., um den Grund und Boden erstmals für die Produktion zu nutzen;
- Trockenlegung von Marschland oder Bewässerung von Wüsten durch den Bau von Deichen, Gräben und Bewässerungskanälen;
- Vorbeugung gegen Überschwemmungen und Bodenerosion durch Meer und Flüsse durch den Bau von Wellenbrechern, Dämmen oder Hochwassersperren.

Diese Tätigkeiten können zur Schaffung großer neuer unbeweglicher Anlagegüter wie etwa Dämmen, Hochwassersperren und Staumauern führen, die allerdings selbst nicht wie sonst bei unbeweglichen Anlagegütern üblich unmittelbar zur Produktion anderer Waren und Dienstleistungen verwendet werden. Sie werden gebaut, um dadurch mehr bzw. besseren Grund und Boden zu bekommen, und es ist der Grund und Boden, ein nichtproduziertes Aktivum, der für die Produktion benötigt wird. Eine Staumauer, die zur Produktion von Elektrizität gebaut worden ist, dient z. B. einem ganz anderen Zweck als ein Damm, der gebaut worden ist, um das Meer abzuhalten. Nur die Errichtung des letztgenannten Damms ist als Verbesserung von Grund und Boden einzuordnen.

3.97 Bruttoanlageinvestitionen enthalten folgende Grenzfälle:

- Erwerb von Hausbooten, Binnenschiffen, Wohnwagen und Caravans, die als Wohnsitz privater Haushalte genutzt werden, sowie alle damit in Verbindung stehenden Bauten wie etwa Garagen;
- militärisch genutzte Bauten und Anlagen - ähnlich denjenigen, die von zivilen Produzenten genutzt werden - beispielsweise Flugplätze, Hafenanlagen, Straßen und Krankenhäuser;
- leichte Waffen und gepanzerte Fahrzeuge, die von nichtmilitärischen Einheiten genutzt werden;
- Veränderungen des Jahr für Jahr für die Produktion genutzten Viehbestands, zum Beispiel Zucht- und Milchvieh, Wollschafe und Zugtiere;
- Veränderungen des Jahr für Jahr kultivierten Baumbestandes, zum Beispiel Obstbäume, Weinstöcke, Kautschukbäume, Palmen usw.;
- Verbesserungen an vorhandenem Anlagevermögen, die weit über die Erfordernisse von normaler Instandhaltung und Reparaturen hinausgehen;
- Erwerb von Anlagevermögen über Finanzierungs-Leasing.

3.98 Bruttoanlageinvestitionen enthalten nicht:

a) in den Vorleistungen enthaltene Transaktionen wie:
 - Erwerb von Kleinwerkzeugen für Produktionszwecke (siehe Abschnitt 3.60e);
 - normale Instandhaltung und Reparaturen;
 - Kauf von militärischen Waffen und Systemen für ihre Unterstützung;
 - Erwerb von Anlagevermögen im Rahmen eines Operating-Leasing-Vertrags (siehe auch den Anhang über Leasing und Teilzahlungskauf von dauerhaften Gütern);

b) als Vorratsveränderungen verbuchte Transaktionen:

- Produktion von Schlachtvieh einschließlich Geflügel;
- Baumaufzucht für die Nutzholzproduktion (unfertige Erzeugnisse);

c) von privaten Haushalten zu Zwecken des letzten Verbrauchs (Ausgaben für den letzten Verbrauch) erworbene bewegliche Anlagegüter;

d) Gewinne und Verluste aus Anlagevermögen (sonstige Veränderungen der Aktiva);

e) Katastrophenverluste aus Anlagevermögen (sonstige Veränderungen der Aktiva), z.B. Zerstörung von kultivierten Aktiva und Viehbeständen durch Ausbruch von Krankheiten (von der Versicherung in der Regel nicht gedeckte Schäden) oder Schäden infolge von ungewöhnlichem Hochwasser, Stürmen oder Waldbränden (siehe Kapitel VI).

3.99 Bruttoanlageinvestitionen in Form von Verbesserungen an vorhandenem Anlagevermögen sind wie der Erwerb gleichartigen neuen Anlagevermögens einzustufen.

3.100 Immaterielle Werte bestehen normalerweise aus neuen Informationen, Spezialwissen usw. und umfassen:

- Exploration von Bodenschätzen, einschließlich der Kosten für tatsächliche Versuchsbohrungen, Luftbild- und sonstige Erhebungen, Transportkosten usw.;
- Computersoftware und große Datenbanken, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden;
- literarische und künstlerische Originale von Manuskripten, Übertragungen, Modellen, Filmen, Tonaufzeichnungen usw.

3.101 Sowohl bei Anlagevermögen als auch bei nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva beinhalten die dem neuen Eigentümer bei der Eigentumsübertragung entstehenden Kosten folgende Positionen:

a) bei der Abnahme dieser (neuen oder vorhandenen) Aktiva am jeweils gewünschten Ort und zum gewünschten Zeitpunkt entstehende Kosten, zum Beispiel Transportkosten, Bau- und Montagekosten usw.;

b) anfallende Honorare oder Provisionen, zum Beispiel an Sachverständige, Ingenieure, Anwälte, Schätzer usw. gezahlte Gebühren, ferner an Grundstücksmakler, Auktionatoren usw. gezahlte Provisionen;

c) vom neuen Eigentümer bei der jeweiligen Eigentumsübertragung entrichtete Steuern.

All diese Kosten sind als Bruttoanlageinvestitionen des neuen Eigentümers zu verbuchen. Dabei sind die Steuern als Steuern auf die Dienstleistungen der Mittler und nicht als Steuern auf die gekauften Aktiva zu behandeln.

Zeitpunkt der Verbuchung und Bewertung von Bruttoanlageinvestitionen

3.102 Die Verbuchung von Bruttoanlageinvestitionen erfolgt zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums am Anlagevermögen auf die institutionelle Einheit, die seine Nutzung in der Produktion beabsichtigt.

Von dieser allgemeinen Regel ist abzuweichen im Falle von:

- Finanzierungs-Leasing (dann wird ein Eigentümerwechsel unterstellt);
- selbsterstellten Anlagen.

Mittels Finanzierungs-Leasing erworbene Aktiva werden so verbucht, als würde der Nutzer zum Eigentümer, wenn er die Waren in Besitz nimmt. Selbsterstellte Anlagen werden bei der Produktion verbucht.

3.103 Die Bewertung von Bruttoanlageinvestitionen erfolgt zu Anschaffungspreisen einschließlich Montagekosten und anderer Kosten der Eigentumsübertragung. Die Bewertung selbsterstellter Anlagen erfolgt zu den Herstellungspreisen für ähnliches Anlagevermögen (was einen Aufschlag für Nettobetriebsüberschuß oder gemischtes Einkommen impliziert) oder zu Produktionskosten, falls solche Preise nicht zur Verfügung stehen.

3.104 Die Bewertung des Erwerbs von immateriellen Werten erfolgt auf unterschiedliche Art und Weise:

a) Exploration von Bodenschätzen: zu den Kosten der tatsächlichen Versuchsbohrungen und sonstigen Bohrungen sowie den Kosten, die entstehen, um Versuchsbohrungen überhaupt erst zu ermöglichen (zum Beispiel Luftbild- und andere Erhebungen);

b) Computersoftware: zu Anschaffungspreisen, wenn sie auf dem Markt erworben wurde, wohingegen sie bei betriebsinterner Entwicklung zum geschätzten Herstellungspreis (oder ihren Produktionskosten, wenn nicht anders machbar) bewertet wird;

c) Originale der Unterhaltungsindustrie, literarische und künstlerische Originale: Sie werden zu dem Preis bewertet, den der Käufer beim Kauf zahlt, oder, wenn sie nicht verkauft werden, zu den Herstellungskosten für ähnliche Originale, zu ihren Produktionskosten oder zum Gegenwartswert der aus ihrer Nutzung in der Produktion künftig zu erwartenden Einnahmen.

3.105 Veräußerungen vorhandenen Anlagevermögens durch Verkauf werden zu (Herstellungs-)Preisen nach Abzug aller dem Verkäufer durch die Eigentumsübertragung entstehenden Kosten bewertet.

3.106 Die Kosten für die Eigentumsübertragung gelten sowohl für produzierte Aktiva, wozu auch das Anlagevermögen zählt, als auch für nichtproduzierte Aktiva wie Grund und Boden.

Bei produzierten Aktiva werden diese Kosten in die Anschaffungspreise einbezogen. Im Falle von Grund und Boden sowie sonstigen nichtproduzierten Aktiva müssen sie von den Käufen und Verkäufen getrennt und als gesonderte Position bei den Bruttoanlageinvestitionen verbucht werden.

Vorratsveränderungen (P52)

3.107 Definition: Vorratsveränderungen werden in Höhe des Wertes der Vorratszugänge abzüglich des Wertes der Abgänge sowie des Wertes aller wiederkehrenden Verluste von bevorrateten Waren bewertet.

3.108 Durch natürlichen Verderb, Schadensfälle oder kleinere Diebstähle können bei allen bevorrateten Waren wiederkehrende Verluste auftreten, zum Beispiel:

- Verluste von Material, Hilfs- und Betriebsstoffen
- Verluste von unfertigen Erzeugnissen;
- Verluste von Fertigerzeugnissen;
- Verluste von Waren für den Weiterverkauf (z.B. Ladendiebstahl).

3.109 Vorräte setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen:

a) Material, Hilfs- und Betriebsstoffe;

zu Material, Hilfs- und Betriebsstoffen gehören alle Waren, die mit der Absicht auf Lager gehalten werden, sie als intermediäre Inputs in der Produktion zu verwenden. Hierunter fallen auch vom Staat auf Lager gehaltene Waren. Positionen wie Gold, Diamanten usw. werden dann mit aufgenommen, wenn sie für die industrielle Verwendung oder eine andere Produktion eingesetzt werden sollen;

b) unfertige Erzeugnisse;

unfertige Erzeugnisse sind erzeugter Output, der noch nicht fertiggestellt ist. Sie werden in den Vorräten der sie produzierenden Einheit verbucht. Es kann sich dabei um die unterschiedlichsten Outputarten handeln, z. B.:

- im Wachstum befindliche Anbaukulturen;
- heranwachsende Baum- und Viehbestände;
- unvollendete Bauten (außer den Bauten, die auf der Grundlage eines im voraus abgeschlossenen Kaufvertrages oder für eigene Rechnung errichtet werden und zu den Anlageinvestitionen zählen);
- unvollendetes sonstiges Anlagevermögen, z. B. Schiffe und Bohrinseln;
- noch nicht abgeschlossene Nachforschungen im Rahmen von Rechts- oder Beratungsvorgängen,
- zum Teil fertiggestellte Filmproduktionen;
- zum Teil fertiggestellte Computerprogramme.

Unfertige Erzeugnisse sind für jeden Produktionsprozeß zu verbuchen, der zum Ende des jeweiligen Zeitraums noch nicht abgeschlossen ist. Das ist insbesondere für die Quartalsabschlüsse von Bedeutung, z. B. wenn die Produktion pflanzlicher Erzeugnisse innerhalb eines Quartals nicht abgeschlossen ist.

Abgänge unfertiger Erzeugnisse finden bei Abschluß des Produktionsprozesses statt. Zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche unfertigen Erzeugnisse in fertige Erzeugnisse umgewandelt.

c) Fertigwaren;

Fertigwaren als Teil der Vorräte bestehen aus Outputs, die ihr Produzent vor der Auslieferung nicht weiterverarbeiten will (auch wenn sie als intermediäre Inputs für andere Produktionsprozesse geliefert werden);

d) für den Weiterverkauf bestimmte Waren;

Waren für den Weiterverkauf werden zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung in unverändertem Zustand erworben.

Zeitpunkt der Verbuchung und Bewertung von Vorratsveränderungen

3.110 Der Zeitpunkt der Verbuchung und Bewertung von Vorratsveränderungen sollte mit dem anderer Gütertransaktionen übereinstimmen. Das gilt besonders für Vorleistungen (z. B. Material, Hilfs- und Betriebsstoffe), Output (z. B. unfertige Erzeugnisse und Output aus der Lagerhaltung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und Bruttoanlageinvestitionen (z. B. unfertige Erzeugnisse). Konsistenz ist auch bei den Strömen der Lohnveredelung erforderlich. Wenn Waren beispielsweise im Ausland veredelt werden und es dabei zu wesentlichen physischen Veränderungen kommt, müssen sie zur Ausfuhr (und später dann zur Einfuhr) gerechnet werden (siehe Abschnitt 3.125). Diese Ausfuhr spiegelt sich in einer gleichzeitigen Abnahme der Vorräte wider, und die damit verbundene Einfuhr wird später auch als Zunahme der Vorräte verbucht (wenn nicht sofort eine Verwendung bzw. ein Verkauf erfolgt).

3.111 Vorratsveränderungen sind zum Zeitpunkt des Lagereingangs (Wareneingang) oder zum Zeitpunkt des Lagerausgangs (Warenausgang) zu verbuchen.

3.112 Die verwendeten Preise sollten mit den Preisen für andere Ströme konsistent sein, was konkreter gesagt bedeutet, daß:

a) der Output an Fertigerzeugnissen, der in die Vorräte des Produzenten dieser Erzeugnisse übernommen wird, so bewertet wird, als wäre er zu diesem Zeitpunkt zum jeweiligen Herstellungspreis verkauft worden;

b) Zugänge zu den unfertigen Erzeugnissen im Verhältnis zum geschätzten jeweiligen Herstellungspreis der Fertigerzeugnisse bewertet werden;

c) Abgänge unfertiger Erzeugnisse (als Lagerausgang nach Abschluß der Produktion) zu Herstellungspreisen bewertet werden;

d) zum Verkauf aus den Vorräten entnommene Waren zu Herstellungspreisen bewertet werden;

e) zum Weiterverkauf bestimmte Waren, die in die Vorräte von Groß- und Einzelhändlern usw. eingehen, zu den tatsächlichen oder geschätzten Anschaffungspreisen des Händlers bewertet werden;

f) zum Weiterverkauf bestimmte Waren, die aus den Vorräten entnommen werden, zu den Anschaffungspreisen bewertet werden, zu denen sie zum Zeitpunkt ihres Lagerausgangs (nicht ihres Erwerbs) wiederbeschafft werden können.

3.113 Verluste durch natürlichen Verderb, versicherbare Schadensfälle oder kleinere Diebstähle werden wie folgt verbucht und bewertet:

- bei Material, Hilfs- und Betriebsstoffen: als tatsächliche Lagerausgänge zur Verwendung in der Produktion (Vorleistungen);
- bei unfertigen Erzeugnissen: als Abzug von den im gleichen Zeitraum durch Produktion entstandenen Zugängen;
- bei fertigen Erzeugnissen und für den Weiterverkauf bestimmten Waren: als Entnahmen zum jeweiligen Preis von einwandfreien Waren.

3.114 In den vorstehenden Abschnitten ist die begrifflich korrekte Bewertung jeder einzelnen Lagereingangs- und -ausgangstransaktion beschrieben worden, die erforderlich ist, um die Übereinstimmung mit der Bewertung des Outputs, der Vorleistungen und der letzten Verwendungen zu gewährleisten. In der Praxis wird ein solches Vorgehen oft zu schwierig sein, und daher sollten Näherungsmethoden verwendet werden:

(a) Verändert sich das Vorratsvolumen einigermaßen regelmäßig, so besteht eine praktische Methode, die dem theoretischen Bewertungsgrundsatz sehr nahekommt, darin, die Volumenveränderung der Vorräte mit den Durchschnittspreisen für den jeweiligen Zeitraum (Anschaffungspreise für bei Benutzern, Groß- und Einzelhändlern lagernde Vorräte und Herstellungspreise für Vorräte, die von den Produzenten gehalten werden) zu multiplizieren.

(b) Sofern die Preise der betreffenden Waren weitgehend konstant bleiben, kann selbst bei starken Schwankungen des Vorratsvolumens die einfache Näherung, d.h. die Multiplikation der Volumenänderung mit dem Durchschnittspreis, angewandt werden.

(c) Wenn sich im Rechnungszeitraum sowohl das Volumen als auch die Preise der Vorräte wesentlich ändern, sind differenziertere Näherungsverfahren erforderlich, beispielsweise die vierteljährliche Bewertung der Vorratsveränderungen oder die Verwendung von Vorabinformationen über die Verteilung der Schwankungen innerhalb des Rechnungszeitraums (die Schwankungen können gegen Ende des Kalenderjahres, während der Erntezeit usw. am größten sein).

(d) Falls nur Informationen über die Werte zu Beginn und am Ende des Zeitraums zur Verfügung stehen (z.B. beim Groß- oder Einzelhandel, wo die Vorräte oft aus vielen unterschiedlichen Gütern bestehen), sind die Volumenveränderungen zwischen Beginn und Ende des Zeitraums ebenfalls zu schätzen. Dies läßt sich erreichen, indem die Umschlaghäufigkeit nach Güterarten geschätzt (angenommen) wird.

Zu den saisonbedingten Preisänderungen sei bemerkt, daß sie zum Teil Qualitätsunterschiede reflektieren können, z.B. Ausverkaufspreise oder Preise für Obst und Gemüse außerhalb der Saison. Diese Veränderungen in der Qualität sind als Volumenänderungen zu behandeln.

Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen (P53)

3.115 Definition: Wertgegenstände sind in erster Linie als Wertanlage erworbene und einbehaltene nichtfinanzielle Waren, die nicht hauptsächlich für die Produktion bzw. den Verbrauch verwendet werden und unter normalen Bedingungen im Laufe der Zeit nicht dem (natürlichen) Verderb unterliegen.

3.116 Zu den Wertgegenständen zählen folgende Arten von Waren:

a) Edelsteine und Edelmetalle wie Diamanten, Nichtwährungsgold, Platin, Silber usw.;

b) Antiquitäten und sonstige Kunstgegenstände wie Gemälde, Skulpturen usw.;

c) sonstige Wertgegenstände wie aus Edelsteinen und Edelmetallen gefertigte Schmuckstücke und Sammlerstücke.

Diese Arten von Waren werden als Erwerb oder Veräußerung von Wertgegenständen verbucht:

- bei Erwerb oder Veräußerung von Nichtwährungsgold, Silber usw. durch (Zentral-)Banken und sonstige finanzielle Mittler;

- bei Erwerb oder Veräußerung derartiger Waren durch Unternehmen, sofern die Produktion dieser Warenarten bzw. der Handel mit ihnen nicht zu ihrer Haupt- oder Nebentätigkeit gehört; infolgedessen sind Erwerb und Veräußerung derartiger Waren nicht in den Vorleistungen oder Anlageinvestitionen dieser Unternehmen enthalten;
- bei Erwerb oder Veräußerung dieser Waren durch private Haushalte; infolgedessen ist der Erwerb derartiger Waren nicht in den Ausgaben der privaten Haushalte für den letzten Verbrauch enthalten.

Im ESVG werden vereinbarungsgemäß auch die folgenden Fälle als Erwerb oder Veräußerung von Wertgegenständen verbucht:

- Erwerb oder Veräußerung dieser Waren durch Juweliere und Kunsthändler (nach der allgemeinen Definition von Wertgegenständen müßte der Erwerb derartiger Waren durch Juweliere und Kunsthändler eigentlich als Bestandsveränderungen verbucht werden);
- Erwerb oder Veräußerung dieser Waren durch Museen (nach der allgemeinen Definition von Wertgegenständen müßte der Erwerb derartiger Waren durch ein Museum eigentlich als Anlageinvestitionen verbucht werden).

Durch diese Vereinbarung wird eine häufige Umbuchung zwischen den drei Hauptarten von Investitionen vermieden, d. h. zwischen Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen, Anlageinvestitionen und Bestandsveränderungen (z. B. bei Transaktionen mit diesen Waren zwischen privaten Haushalten und Kunsthändlern).

3.117 Die Produktion von Wertgegenständen wird zu Herstellungspreisen bewertet (siehe auch Abschnitt 3.57 zur Produktion von Originalen). Sämtlicher sonstiger Erwerb von Wertgegenständen wird zu den für sie gezahlten Anschaffungspreisen einschließlich der Vertreterprovisionen bewertet. Sie enthalten auch die Handelsspannen, wenn vom Händler gekauft wird. Veräußerungen von Wertgegenständen werden zu den Preisen bewertet, die die Verkäufer nach Abzug aller an Vertreter oder andere Mittler gezahlten Gebühren oder Provisionen erzielen. Läßt man die Produktion von Wertgegenständen außer acht, so gleichen sich insgesamt Erwerb und Veräußerungen zwischen den gebietsansässigen Sektoren aus, übrig bleiben nur die Gewinnspannen der Vertreter bzw. Händler.

EINFUHR UND AUSFUHR VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (P6 UND P7)

3.118 Definition: Die Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen umfaßt Transaktionen mit Waren und Dienstleistungen (Verkäufe, Tausch, Schenkungen oder Übereignungen) von Gebietsansässigen an Gebietsfremde.

3.119 Definition: Die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen umfaßt Transaktionen mit Waren und Dienstleistungen (Verkäufe, Tausch, Schenkungen oder Übereignungen) von Gebietsfremden an Gebietsansässige.

3.120 Die Einfuhr und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen enthält nicht:

- Establishment Trade, d.h.:
 * Lieferungen an Gebietsfremde durch gebietsfremde Beteiligungsgesellschaften von gebietsansässigen Unternehmen, zum Beispiel Auslandsumsätze durch ausländische Beteiligungsgesellschaften eines im Eigentum/unter der Kontrolle von Gebietsansässigen befindlichen multinationalen Unternehmens;

* Lieferungen an Gebietsansässige durch gebietsansässige Beteiligungsgesellschaften von gebietsfremden Unternehmen, zum Beispiel Umsätze inländischer Beteiligungsgesellschaften eines ausländischen multinationalen Unternehmens.

- Primäreinkommensströme mit dem Ausland wie Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Zinsen und Einnahmen aus Direktinvestitionen; in den Einnahmen aus Direktinvestitionen kann ein nicht getrennt ausweisbarer Anteil für das Erbringen verschiedener Dienstleistungen enthalten sein, z.B. für die Ausbildung von Arbeitnehmern, für Managementdienstleistungen sowie für die Nutzung von Patenten und Warenzeichen;

- den Verkauf oder Kauf von finanziellen oder nichtproduzierten Aktiva wie Grund und Boden oder Patenten.

3.121 Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen ist zu unterscheiden zwischen:

- Intra-EU-Lieferungen
- Extra-EU-Einfuhr und -Ausfuhr

Aus praktischen Gründen wird hier beides als Einfuhr und Ausfuhr bezeichnet.

Einfuhr und Ausfuhr von Waren (P61 und P71)

3.122 Einfuhr und Ausfuhr von Waren findet statt, wenn zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden ein Wechsel des Eigentums an den Waren erfolgt (unabhängig davon, ob auch entsprechende physische grenzüberschreitende Warenbewegungen stattfinden).

3.123 In vier Fällen wird jedoch der Grundsatz des Eigentumswechsels für die Verbuchung der Einfuhr und Ausfuhr von Waren modifiziert:

a) Finanzierungs-Leasing: Bei Finanzierungs-Leasing ist der Wechsel des Eigentums an den Waren vom Leasinggeber zum Leasingnehmer zu unterstellen; er wird dann verbucht, wenn der Leasingnehmer die Güter in Besitz nimmt (siehe den Anhang über Leasing und Teilzahlungskauf von dauerhaften Gütern);

b) Lieferungen zwischen verbundenen Unternehmen (Filialen, Tochtergesellschaften oder ausländischen Beteiligungsgesellschaften): Ein Eigentumswechsel wird immer dann unterstellt, wenn zwischen den verbundenen Unternehmen Warenlieferungen stattfinden;

c) Waren, die Gegenstand von signifikanten Lohnveredelungs- oder Reparaturarbeiten sind, werden sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr verbucht, wenngleich es nicht zum Eigentumswechsel kommt;

d) Merchanting (Transithandel): Es wird weder Einfuhr noch Ausfuhr verbucht, wenn Kaufleute oder Warenmakler von Gebietsfremden kaufen und anschließend im gleichen Rechnungszeitraum wieder an Gebietsfremde verkaufen. In ähnlicher Weise wird das Merchanting durch Gebietsfremde behandelt.

3.124 In folgenden Fällen findet Ausfuhr von Waren statt, ohne daß die Waren dabei jemals die Staatsgrenze überschreiten:

a) Von gebietsansässigen Einheiten, die in internationalen Gewässern tätig sind, werden Waren erzeugt und direkt an Gebietsfremde in anderen Ländern verkauft (Erdöl, Erdgas, Fischereierzeugnisse, maritimes Bergungsgut usw.).

b) Transporteinrichtungen oder sonstige bewegliche Ausrüstungen, die nicht an einen festen Ort gebunden sind, müssen die Grenze des Ausfuhrlandes beim Verkauf durch einen Gebietsansässigen an einen Gebietsfremden nicht unbedingt überschreiten.

c) Waren gehen nach dem Eigentumswechsel verloren oder werden zerstört, noch bevor sie die Grenze des Ausfuhrlandes überschritten haben.

Ähnliches gilt auch für die Einfuhr von Waren.

3.125 Zur Einfuhr und Ausfuhr von Waren gehören Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden mit:

- Nichtwährungsgold, d.h. Gold, das nicht (mehr) für währungspolitische Zwecke verwendet wird;
- Silberbarren, Diamanten sowie sonstigen Edelmetallen und Edelsteinen;
- nicht im Umlauf befindlichem Papiergeld und Münzen sowie genehmigten, noch nicht emittierten Wertpapieren (bewertet als Waren, nicht zu ihrem Nennwert);
- Elektrizität, Gas und Wasser;
- über die Grenzen gebrachtem Vieh;
- Postpaketen;
- Ausfuhren des Staates einschließlich von mit Zuschüssen und Krediten finanzierten Waren;
- Waren, die in das oder aus dem Eigentum einer Ausgleichslager-einrichtung übertragen werden;
- Waren, die von gebietsansässigen Unternehmen an gebietsfremde Beteiligungsgesellschaften geliefert werden;
- Waren, die gebietsansässige Unternehmen von gebietsfremden Beteiligungsgesellschaften erhalten;
- Schmuggelwaren;
- sonstigen nicht verbuchten Sendungen, zum Beispiel Geschenken und unter einem festgesetzten Mindestwert liegenden Sendungen;
- im Ausland lohnveredelten Waren, wenn an ihnen wesentliche physische Veränderungen vorgenommen werden, sowie ähnlichen Waren, die im Inland im Auftrag von Gebietsfremden lohnveredelt werden;

- im Ausland reparierten Investitionsgütern, wenn ein beträchtlicher Umfang an Sanierungs- bzw. Fertigungsarbeiten anfällt, sowie im Inland im Auftrag von Gebietsfremden reparierten ähnlichen Gütern.

3.126 Nicht zur Einfuhr und Ausfuhr von Waren gehören folgende Waren, selbst wenn sie die Staatsgrenze überschreiten:

- Waren bei der Durchfuhr durch ein Land;
- Waren, die an Botschaften, Militärstützpunkte oder sonstige Enklaven eines Landes innerhalb der Grenzen eines anderen Landes oder von ihnen versandt werden;

- Fahrzeuge und sonstige bewegliche Ausrüstungen, die ohne irgendeinen Eigentumswechsel das Land vorübergehend verlassen, (z.B. Bauausrüstungen für Bau- und Montagearbeiten im Ausland);
- Ausrüstungen und sonstige Waren, die für kleinere Veredelungs-, Instandhaltungs-, Dienstleistungs- oder Reparaturarbeiten ins Ausland geschickt werden;
- sonstige vorübergehend das Land verlassende und im allgemeinen innerhalb eines Jahres in ihrem Originalzustand und ohne Eigentumswechsel wieder zurückgeführte Waren (z.B. für Ausstellungen bzw. zu Unterhaltungszwecken ins Ausland geschickte Waren, im Zuge von Operating Leasing - auch über mehrere Jahre - versandte Waren, infolge nicht zustande gekommener erwarteter Verkäufe zurückgehende Waren);
- nach Überschreiten der Grenze vor Zustandekommen des Eigentumswechsels verlorengegangene oder zerstörte Kommissionswaren.

3.127 Die Einfuhr und Ausfuhr von Waren ist grundsätzlich bei der Übertragung des Eigentums an den Waren zu verbuchen. In der Praxis wird der Zeitpunkt als Vollzug des Eigentumswechsels betrachtet, zu dem die an der Transaktion Beteiligten diese in ihren Büchern oder Konten ausweisen. Es kann sein, daß hierbei keine Übereinstimmung mit den einzelnen Etappen des Vertragsprozesses besteht, wie zum Beispiel:

- mit dem Verpflichtungszeitpunkt (Datum des Vertragsabschlusses);
- mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen sowie des Erwerbs eines Zahlungsanspruchs (Datum der Übertragung);
- mit dem Zeitpunkt der Befriedigung dieses Anspruchs (Zahlungstermin).

3.128 Die Bewertung der Einfuhr und Ausfuhr von Waren erfolgt zum fob-Wert (frei an Bord) an der Grenze des Ausfuhrlandes. Dieser Wert enthält folgende Bestandteile:

- den Wert der Waren zu Herstellungspreisen;
- zuzüglich der damit zusammenhängenden Verkehrs- und Verteilungsdienstleistungen bis zu diesem Punkt der Grenze einschließlich Kosten der Verladung auf ein Beförderungsmittel für den Weitertransport (im Bedarfsfall) (siehe Tabelle 3.1 zweiter Teil zweite Spalte);
- zuzüglich sämtlicher Steuern abzüglich Subventionen auf die ausgeführten Waren; bei Intra-EU-Lieferungen sind darin die Mehrwertsteuer sowie sonstige im Ausfuhrland auf die Waren erhobene Steuern enthalten.

In den Aufkommens- und Verwendungstabellen sowie in den symmetrischen Input-Output-Tabellen ist die Einfuhr von Waren für einzelne Gütergruppen anders zu bewerten: zum cif-Preis (Kosten, Versicherung, Fracht) an der Grenze des Einfuhrlandes.

Definition: Der cif-Preis ist der Preis einer an die Grenze des Einfuhrlandes gelieferten Ware oder der Preis einer einem Gebietsansässigen erbrachten Dienstleistung vor der Zahlung eventueller Einfuhrzölle oder sonstiger Einfuhrabgaben oder Handels- und Transportspannen im Lande. (Zum Preis einschließlich Handels- und Transportspannen siehe auch Tabelle 3.2 zweiter Teil dritte Spalte.)

3.129 Die Verwendung von Ersatzwerten für den fob-Wert kann zum Beispiel unter folgenden Umständen erforderlich werden:

a) Beim Tausch von Waren ist der Herstellungspreis zu berücksichtigen, der bei ihrem Verkauf gegen bar erzielt worden wäre.

b) Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen: In der Regel sind die tatsächlichen Übertragungswerte zu verwenden. Wenn diese allerdings sehr stark von den Marktpreisen abweichen, sind sie durch ein geschätztes Marktpreisäquivalent zu ersetzen oder zumindest für Analysezwecke besonders zu kennzeichnen.

c) Im Rahmen von Finanzierungs-Leasing übertragene Waren: Die Waren sind auf der Grundlage des vom Leasinggeber gezahlten Anschaffungspreises (nicht zum kumulierten Wert der Leasingzahlungen) zu bewerten.

d) Die Wareneinfuhr ist auf der Grundlage von Zollangaben (beim Extra-EU-Handel) oder von Intrastat-Informationen (beim Intra-EU-Handel) zu schätzen. Beide Datenquellen wenden nicht den fob-Wert an, sondern den cif-Wert an der EU-Grenze beziehungsweise die cif-Werte an der jeweiligen Staatsgrenze. Da fob-Werte nur auf der höchsten Aggregationsebene und cif-Werte auf Gütergruppenebene verwendet werden, sind diese Änderungen auch nur auf der höchsten Aggregationsebene, d.h. bei der cif/fob-Anpassung, anzuwenden.

e) Die Einfuhr und Ausfuhr von Waren ist auf der Grundlage von Erhebungsdaten oder verschiedener Arten von Ad-hoc-Informationen zu bewerten. In diesen Fällen läßt sich normalerweise nur das nach Gütern aufgegliederte Gesamtumsatzvolumen ermitteln. Folglich wird die Schätzung von den Anschaffungspreisen und nicht von den fob-Werten ausgehen.

Einfuhr und Ausfuhr von Dienstleistungen (P62 und P72)

3.130 Definition: Die Ausfuhr von Dienstleistungen umfaßt alle von Gebietsansässigen an Gebietsfremde erbrachten Dienstleistungen.

3.131 Definition: Die Einfuhr von Dienstleistungen umfaßt alle von Gebietsfremden an Gebietsansässige erbrachten Dienstleistungen.

3.132 Die Ausfuhr von Dienstleistungen umfaßt folgende Grenzfälle:

- Transport von ausgeführten Waren, nachdem diese die Grenze des Ausfuhrlandes verlassen haben, sofern er von einem gebietsansässigen Spediteur durchgeführt wird (Fall 2 und 3 in Tabelle 3.1);

- Transport von eingeführten Waren durch einen gebietsansässigen Spediteur
 * bis zur Grenze des Ausfuhrlandes, wenn die Waren fob bewertet werden, um den im fob-Wert enthaltenen Transportanteil abzurechnen (Fall 3 in Tabelle 3.2);
 * bis zur Grenze des Einfuhrlandes, wenn die Waren cif bewertet werden, um den im cif-Wert enthaltenen Transportanteil abzurechnen (Fall 3 und 2 cif in Tabelle 3.2);

- Transport von Waren durch Gebietsansässige im Aufttag von Gebietsfremden, ohne daß es dabei zur Einfuhr oder Ausfuhr der Waren kommt (z. B. der Transport von Waren, die das Land nicht als Ausfuhr verlassen, oder der Transport von Waren im Ausland)

- internationale oder nationale Personenbeförderung im Auftrag von Gebietsfremden durch gebietsansässige Beförderungsunternehmen;
- kleinere Veredelungs- und Reparaturarbeiten im Auftrag von Gebietsfremden;
- Bauleistungen, wenn das Büro einer Baustellenleitung im Ausland nicht als Quasi-Kapitalgesellschaft behandelt wird. Dies gilt für Bauvorhaben, die weniger als ein Jahr dauern und deren Output keine Bruttoanlageinvestition ist (siehe Abschnitt 2.09 und besonders die dazugehörige Fußnote);
- Montage von Ausrüstungen im Ausland, wenn ein Vorhaben seinem Wesen nach von begrenzter Dauer ist;
- Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit in Höhe der effektiven Provisionen und Gebühren;
- Versicherungsdienstleistungen in Höhe des Dienstleistungsentgelts;
- Ausgaben von gebietsfremden Touristen und Geschäftsreisenden (sie werden vereinbarungsgemäß als Dienstleistungen eingestuft; für die Zwecke der Aufkommens- und Verwendungstabellen sowie der symmetrischen Input-Output-Tabellen kann jedoch eine globale Aufschlüsselung nach Gütern erforderlich werden);
- Ausgaben von Gebietsfremden für Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen, die von Gebietsansässigen erbracht werden; dies gilt für die Erbringung dieser Dienstleistungen im Inland ebenso wie im Ausland ;
- Dienstleistungen aus eigengenutzten Ferienhäusern gebietsfremder Eigentümer (siehe Abschnitt 3.54);
- Nutzungs- und Lizenzgebühren, deren Einnahme mit der genehmigten Nutzung von immateriellen nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva und Eigentumsrechten wie Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen, industriellen Herstellungsverfahren, Franchisen usw. sowie mit der Verwendung von produzierten Originalen oder Prototypen, z. B. Manuskripten, Gemälden usw., im Rahmen von Lizenzvereinbarungen zusammenhängt.

3.133 Bei der Einfuhr von Dienstleistungen sind die Grenzfälle meist das Spiegelbild der entsprechenden Fälle bei der Ausfuhr dieser Dienstleistungen; daher sind nur einige wenige spezielle Klarstellungen zur Einfuhr von Dienstleistungen erforderlich.

3.134 Die Einfuhr von Verkehrsleistungen schließt folgende Grenzfälle ein:

- Transport von ausgeführten Waren bis zur Grenze des Ausfuhrlandes, wenn er von einem gebietsfremden Spediteur durchgeführt wird, um den im fob-Wert der ausgeführten Waren enthaltenen Transportanteil abzurechnen (Fall 4 in Tabelle 3.1);
- Transport von eingeführten Waren durch einen gebietsfremden Spediteur
 * von der Grenze des Ausfuhrlandes als getrennte Transportleistung, wenn die eingeführten Waren fob bewertet werden (Fall 4 und 5 fob in Tabelle 3.2);
 * von der Grenze des Einfuhrlandes als getrennte Transportleistung, wenn die eingeführten Waren cif bewertet werden (in diesem Fall ist der Wert der Transportleistung zwischen der Grenze des Ausfuhrlandes und der Grenze des Einfuhrlandes bereits im cif-Wert der Ware enthalten (Fall 4 in Tabelle 3.2);

- Transport von Waren durch Gebietsfremde im Auftrag von Gebietsansässigen, ohne daß es dabei zur Einfuhr oder Ausfuhr von Waren kommt (jedoch z. B. zum Transit von Waren bzw. zum Transport von Waren im Ausland);
- internationale oder nationale Personenbeförderung im Auftrag von Gebietsansässigen durch gebietsfremde Beförderungsunternehmen.

Die Einfuhr von Verkehrsleistungen beinhaltet nicht den Transport von ausgeführten Waren nach Verlassen der Grenze des Ausfuhrlandes, wenn er durch einen gebietsfremden Spediteur durchgeführt wird (Fall 5 und 6 in Tabelle 3.1). Die Ausfuhr von Waren wird fob bewertet, und alle diesbezüglichen Verkehrsleistungen werden somit als Transaktionen zwischen Gebietsfremden betrachtet, d. h. zwischen einem gebietsfremden Spediteur und einem gebietsfremden Importeur. Dies gilt auch dann, wenn diese Verkehrsleistungen vom Exporteur im Rahmen von cif-Ausfuhrverträgen bezahlt werden.

3.135 Die Einfuhr im Zusammenhang mit Direktkäufen im Ausland durch Gebietsansässige umfaßt alle Käufe von Waren und Dienstleistungen durch Gebietsansässige bei geschäftlichen oder privaten Auslandsreisen. Es ist hierbei zwischen zwei Kategorien zu unterscheiden, die unterschiedlich zu behandeln sind:

- Ausgaben von Geschäftsreisenden sind Vorleistungen;
- Ausgaben von Privatreisenden sind Ausgaben für den letzten Verbrauch privater Haushalte.

3.136 Die Einfuhr und Ausfuhr von Dienstleistungen wird zum Zeitpunkt ihrer Erbringung verbucht, der meistens mit dem Zeitpunkt ihrer Produktion übereinstimmt. Die Einfuhr wird zu Anschaffungspreisen, die Ausfuhr zu Herstellungspreisen bewertet.

Tabelle 3.1 Die Behandlung des Transports von ausgeführten Waren

Erläuterung: Der erste Teil dieser Tabelle zeigt, daß es sechs verschiedene Möglichkeiten des Transports von ausgeführten Waren gibt, je nachdem, ob der Spediteur gebietsansässig oder gebietsfremd ist und wo der Transport stattfindet, nämlich von einem Ort im Inland zur Landesgrenze, von der Landesgrenze zur Grenze des Einfuhrlandes oder von der Grenze des Einfuhrlandes zu einem Ort innerhalb des Einfuhrlandes. Im zweiten Teil der Tabelle wird für jede dieser sechs Möglichkeiten angegeben, ob eine Verbuchung als Ausfuhr von Waren, Ausfuhr von Dienstleistungen, Einfuhr von Waren oder Einfuhr von Dienstleistungen vorzunehmen ist.

Inland	Gebiet zwischen Inland und Einfuhrland	Einfuhrland
1. gebietsansässiger Spediteur ⇒	2. gebietsansässiger Spediteur ⇒	3. gebietsansässiger Spediteur ⇒
4. gebietsfremder Spediteur ⇒	5. gebietsfremder Spediteur ⇒	6. gebietsfremder Spediteur ⇒

	Ausfuhr von Waren (fob)	Ausfuhr von Dienstleistungen	Einfuhr von Waren (cif/fob)	Einfuhr von Dienstleistungen
1.	x	-	-	-
2.	-	x	-	-
3.	-	x	-	-
4.	x	-	-	x
5.	-	-	-	-
6.	-	-	-	-

Tabelle 3.2 Die Behandlung des Transports von eingeführten Waren

Erläuterung: Der erste Teil dieser Tabelle zeigt, daß es sechs verschiedene Möglichkeiten des Transports von eingeführten Gütern gibt, je nachdem, ob der Spediteur gebietsansässig oder gebietsfremd ist und wo der Transport stattfindet, nämlich von einem Ort innerhalb des Ausfuhrlandes zur Grenze des Ausfuhrlandes, von der Grenze des Ausfuhrlandes zur Grenze des Einfuhrlandes oder von der Grenze des Einfuhrlandes zu einem Ort innerhalb des Einfuhrlandes. Im zweiten Teil der Tabelle wird für jede dieser sechs Möglichkeiten angegeben, ob eine Verbuchung als Einfuhr von Waren, Einfuhr von Dienstleistungen, Ausfuhr von Waren oder Ausfuhr von Dienstleistungen vorzunehmen ist. In einigen Fällen (2 und 5) hängt die Verbuchung von dem für eingeführte Waren gewählten Bewertungsgrundsatz ab.

Inland	Gebiet zwischen Inland und Ausfuhrland	Ausfuhrland
1. gebietsansässiger Spediteur ⇐	2. gebietsansässiger Spediteur ⇐	3. gebietsansässiger Spediteur ⇐
4. gebietsfremder Spediteur ⇐	5. gebietsfremder Spediteur ⇐	6. gebietsfremder Spediteur ⇐

	Bewertung eingeführter Waren	Einfuhr von Waren	Einfuhr von Dienst-leistungen	Ausfuhr von Waren (fob)	Ausfuhr von Dienst-leistungen
1.	cif/fob	-	-	-	-
2.	fob	-	-	-	-
	cif	x	-	-	x
3.	cif/fob	x	-	-	x
4.	cif/fob	-	x	-	-
5.	fob	-	x	-	-
	cif	x	-	-	-
6.	cif/fob	x	-	-	-

Der Übergang von der cif-Bewertung der eingeführten Güter zur fob-Bewertung erfolgt durch:

- cif-/fob-Anpassung, d. h. von 2 cif an 2 fob (verringert die Geamteinfuhr und -ausfuhr),
- cif-/fob-Umbuchung, d. h. von 5 cif auf 5 fob (läßt die Gesamteinfuhr und -ausfuhr unverändert).

TRANSAKTIONEN MIT VORHANDENEN GÜTERN

3.137 Definition: Vorhandene Güter sind bereits verwendete Güter (Vorräte nicht inbegriffen).

3.138 Zu den vorhandenen Gütern gehören:

- vorhandene Gebäude und sonstige Anlagegüter, die von produzierenden Einheiten an andere Einheiten verkauft werden:
 * um unverändert wiederverwendet zu werden;
 * um abgebrochen zu werden, wobei das Ergebnis in den meisten Fällen einen Rohstoff (z. B. Schrott) für die Produktion neuer Waren (z. B. Stahl) bildet;
- Wertgegenstände, die von einer Einheit an eine andere verkauft werden;
- vorhandene dauerhafte Konsumgüter, die von privaten Haushalten oder Militärbehörden an andere Einheiten verkauft werden:
 * um unverändert wiederverwendet zu werden;
 * um abgebrochen und damit zu Abbruchmaterial zu werden;
- vorhandene Verbrauchsgüter (z.B. Altpapier, Lumpen, getragene Kleidungsstücke, gebrauchte Flaschen), die von Einheiten verkauft werden, um unverändert wiederverwendet zu werden oder als Rohstoff für die Produktion neuer Waren zu dienen (Rückgewinnungsgüter).

3.139 Die Übertragung vorhandener Güter wird als Negativausgabe (-erwerb) für den Verkäufer und als Positivausgabe (-erwerb) für den Käufer verbucht.

3.140 Das hat folgende Konsequenzen:

(a) Findet der Verkauf eines vorhandenen Anlagegutes oder Wertgegenstandes zwischen zwei gebietsansässigen Produzenten statt, so heben sich die für Bruttoanlageinvestitionen verbuchten positiven und negativen Werte für die Gesamtwirtschaft gegenseitig auf, wenn man von den Kosten der Eigentumsübertragung absieht.

(b) Der Verkauf eines vorhandenen unbeweglichen Anlagegutes (z. B. eines Gebäudes) an einen Gebietsfremden wird vereinbarungsgemäß so behandelt, als würde dieser ein finanzielles Aktivum, d. h. Eigenkapital einer fiktiven gebietsansässigen Einheit erwerben, und diese fiktive gebietsansässige Einheit wird dann als Käufer des Anlagegutes betrachtet. Folglich finden Verkauf und Kauf des Anlagegutes zwischen gebietsansässigen Einheiten statt.

(c) Bei der Ausfuhr eines beweglichen Anlagegutes, zum Beispiel eines Schiffes oder eines Flugzeugs, wird nirgends in der Wirtschaft eine positive Bruttoanlageinvestition verbucht, um die negative Bruttoanlageinvestition des Verkäufers auszugleichen.

(d) Einige dauerhafte Güter, zum Beispiel Fahrzeuge, können je nach Eigentümer und Verwendungszweck als Anlagegüter oder als dauerhafte Konsumgüter eingestuft werden. Infolgedessen wird, wenn das Eigentum an einem solchen Gut von einem Unternehmen auf einen privaten Haushalt zur Verwendung für den letzten Verbrauch übertragen wird, für das Unternehmen eine negative Bruttoanlageinvestition und für den privaten Haushalt eine positive Ausgabe für den letzten Verbrauch verbucht. Würde, was seltener vorkommt, das Eigentum an einem solchen Gut von einem privaten Haushalt auf ein Unternehmen übertragen, so müßte für den privaten Haushalt eine negative Ausgabe für den letzten Verbrauch und für das Unternehmen eine positive Bruttoanlageinvestition verbucht werden.

(e) Transaktionen mit vorhandenen Wertgegenständen sind als Erwerb von Wertgegenständen (positive Bruttoinvestition) durch den Käufer und als Veräußerung von Wertgegenständen (negative Bruttoinvestition) durch den Verkäufer zu verbuchen. Im Falle einer Transaktion mit der Übrigen Welt ist die Einfuhr oder Ausfuhr einer Ware zu verbuchen (siehe Abschnitt 3.125). Der Verkauf eines Wertgegenstandes durch einen privaten Haushalt ist nicht als negative Ausgabe für den letzten Verbrauch zu verbuchen.

(f) Der Verkauf vorhandener militärischer dauerhafter Güter durch den Staat im Ausland ist als Ausfuhr von Waren und als negative Vorleistungen (und letzter Verbrauch) durch den Staat zu verbuchen.

3.141 Die dem früheren Eigentümer entstehenden Verkaufskosten (Kosten der Eigentumsübertragung) sind als Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva zu verbuchen. Eine ähnliche Buchung ist für den Teil seiner ursprünglichen Anschaffungskosten vorzunehmen, der nicht als Abschreibungen verbucht worden ist.

3.142 Transaktionen mit vorhandenen Gütern sind zum Zeitpunkt ihres Eigentumswechsels zu verbuchen. Dabei sind jeweils die den betreffenden Transaktionsarten angemessenen Bewertungsgrundsätze anzuwenden.

Kapitel IV

Verteilungstransaktionen

INLEITUNG

4.01 Verteilungstransaktionen sind diejenigen Transaktionen, durch die die Wertschöpfung der Produktion auf Arbeit, Kapital und den Staat verteilt wird, sowie diejenigen Transaktionen, durch die Einkommen und Vermögen umverteilt werden.

Im System wird zwischen laufenden Übertragungen und Vermögensübertragungen unterschieden; durch letztere wird nicht Einkommen, sondern Ersparnis oder Vermögen umverteilt.

EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT (D.1)

4.02 Definition: Einkommen aus unselbständiger Arbeit (D.1) ist definiert als sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer als Entgelt für die von diesem im Rechnungszeitraum geleistete Arbeit erbracht werden.

Das Einkommen aus unselbständiger Arbeit untergliedert sich in:

- Löhne und Gehälter (D.11): Löhne und Gehälter in Form von Geldleistungen; Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen;
- Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12): tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.121); unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.122).

Löhne und Gehälter (D.11)

1) Löhne und Gehälter in Form von Geldleistungen

4.03 Zu den Löhnen und Gehältern in Form von Geldleistungen gehören sämtliche vom Arbeitnehmer gezahlten Sozialbeiträge, Einkommensteuern usw., selbst wenn diese vom Arbeitgeber einbehalten und für den Arbeitnehmer direkt an Sozialschutzsysteme, Steuerbehörden usw. abgeführt werden.

Die Löhne und Gehälter in Form von Geldleistungen umfassen folgende Arten von Vergütungen:

a) regelmäßig gezahlte Direktlöhne und -gehälter;

b) Zuschläge für Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, unangenehme oder gefährliche Arbeitsbedingungen;

c) Teuerungszulagen und Auslandszulagen;

d) Ergebnisprämien, Produktivitätszuschläge, Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen, außer Sozialleistungen für Arbeitnehmer (vgl. 4.07c), zusätzliche Monatsgehälter;

e) Fahrtkostenzuschüsse, nicht jedoch Entschädigungen oder Erstattungen für Reise-, Trennungs-, Umzugskosten und Repräsentationsausgaben von Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit (vgl. 4.07a);

f) Entgelte für arbeitsfreie Feiertage und bezahlte Urlaubstage;

g) Provisionen, Trinkgelder, Anwesenheitsvergütungen und Tantiemen, die an Arbeitnehmer gezahlt werden;

h) Prämien oder andere an den Gesamterfolg des Unternehmens geknüpfte Sonderzahlungen auf Leistungsbasis;

i) Zahlungen von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer zum Zwecke der Vermögensbildung;

j) außertarifliche Sonderzahlungen im Falle des Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus dem Unternehmen;

k) Wohnungszuschüsse, die Arbeitgeber in bar an ihre Arbeitnehmer zahlen.

2) Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen

4.04 Definition: Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen umfassen Waren, Dienstleistungen und sonstige Leistungen, die unentgeltlich oder verbilligt von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden und von den Arbeitnehmern nach eigenem Ermessen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse oder der Bedürfnisse von Mitgliedern ihres Haushalts verwendet werden können. Diese Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen sind für den Produktionsprozeß des Arbeitgebers nicht erforderlich. Für die Arbeitnehmer sind Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen zusätzliches Einkommen, da sie einen Marktpreis hätten zahlen müssen, wenn sie diese Leistungen gekauft hätten.

4.05 Die gängigsten Arten von Löhnen und Gehältern in Form von Sachleistungen sind:

a) Mahlzeiten und Getränke, auch bei Geschäftsreisen (da sie der Arbeitnehmer ohnehin zu sich genommen hätte), nicht jedoch Mahlzeiten und Getränke, die aufgrund von außergewöhnlichen Arbeitsbedingungen erforderlich werden. Verbilligte Preise in kostenlosen oder subventionierten Kantinen oder in Form von Essensgutscheinen sind als Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen zu verbuchen;

b) für eigene Rechnung erbrachte oder gekaufte Wohnungs- oder Unterbringungsdienstleistungen, die von allen Mitgliedern des Haushalts des Arbeitnehmers in Anspruch genommen werden können;

c) Uniformen und andere spezielle Bekleidung, die von den Arbeitnehmern nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch außerhalb des Arbeitsplatzes häufig getragen wird;

d) Fahrzeuge und andere dauerhafte Güter, die den Arbeitnehmern zur persönlichen Benutzung zur Verfügung gestellt werden;

e) im Rahmen des Produktionsprozesses des Arbeitgebers produzierte Waren und Dienstleistungen, etwa Freifahrten und -flüge für die Arbeitnehmer von Eisenbahn- oder Fluggesellschaften, Deputatkohle für Bergarbeiter oder kostenlose Lebensmittel für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft,

f) Sport-, Freizeit- und Ferieneinrichtungen für Arbeitnehmer und ihre Familien;

g) Beförderung zum und vom Arbeitsplatz, sofern sie nicht während der Arbeitszeit stattfindet, Parkraum;

h) Betriebskinderkrippen;

i) Zahlungen der Arbeitgeber an Betriebsräte oder vergleichbare Gremien;

j) Wert der an Arbeitnehmer ausgegebenen Gratisaktien;

k) Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen können auch den Wert der Zinseinnahmen einschließen, auf die Arbeitgeber verzichten, wenn sie ihren Arbeitnehmern zinsverbilligte oder zinsfreie Darlehen gewähren. Diese entgangenen Zinseinnahmen lassen sich berechnen, indem man von dem Betrag, den der Arbeitnehmer bei Zugrundelegung von durchschnittlichen Hypothekenzinsen (im Falle des Wohnungskaufs) bzw. durchschnittlichen Verbraucherkreditzinsen (im Falle des Kaufs von sonstigen Waren oder Dienstleistungen) zahlen müßte, den Betrag der tatsächlich gezahlten Zinsen abzieht.

Im primären Einkommensverteilungskonto wird eine unterstellte Zinszahlung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber verbucht.

4.06 Die Waren, Dienstleistungen und sonstige Leistungen sind, wenn sie vom Arbeitgeber produziert werden, zum Herstellungspreis und, wenn sie vom Arbeitgeber gekauft werden, zum Anschaffungspreis (d. h. zu dem vom Arbeitgeber tatsächlich gezahlten Preis) zu bewerten.

Werden die Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen kostenlos zur Verfügung gestellt, wird der Gesamtwert der Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen anhand des Herstellungspreises (bzw. im Falle ihres Kaufs seitens des Arbeitgebers anhand des Anschaffungspreises) der betreffenden Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen berechnet.

Werden die Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen verbilligt zur Verfügung gestellt, ergibt sich der Gesamtwert der Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen aus der Differenz zwischen dem wie oben angegeben berechneten Betrag und dem vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlten Betrag.

4.07 Löhne und Gehälter umfassen nicht:

a) Ausgaben der Arbeitgeber, die diesen ebenso zugute kommen wie ihren Arbeitnehmern, da sie für den Produktionsprozeß der Arbeitgeber erforderlich sind:

- Entschädigungen oder Erstattungen für Reise-, Trennungs-, Umzugskosten und Repräsentationsausgaben von Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit;
- Ausgaben für die Ausstattung der Arbeitsräume, für ärztliche Untersuchungen, die aufgrund der Art der Arbeit erforderlich sind, und für Arbeitskleidung, die ausschließlich oder überwiegend am Arbeitsplatz getragen wird;
- Unterbringungsdienstleistungen am Arbeitsplatz, die nicht von den Mitgliedern des Haushalts des Arbeitnehmers in Anspruch genommen werden können (Kasernen, Bauunterkünfte, Schlafräume, usw.);
- Mahlzeiten und Getränke, die aufgrund von außergewöhnlichen Arbeitsbedingungen erforderlich werden;
- Vergütungen, die an Arbeitnehmer zum Kauf von Werkzeugen, Material oder von besonderer Arbeitskleidung gezahlt werden, die ausschließlich oder überwiegend für die Arbeit benötigt wird, bzw. der Teil der Löhne und Gehälter, den die Arbeitnehmer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für derartige Käufe aufwenden müssen.

Derartige Ausgaben für Waren und Dienstleistungen, die die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen, müssen, damit diese ihre Arbeit ausführen können, werden als Vorleistungen der Arbeitgeber behandelt;

b) Löhne und Gehälter, die vom Arbeitgeber während eines bestimmten Zeitraums im Falle von Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Invalidität, Entlassung usw. ihrer Arbeitnehmer weitergezahlt werden; diese Lohn- und Gehaltsfortzahlungen werden zu den nach dem Umlageverfahren finanzierten Sozialleistungen für Arbeitnehmer (D.623) gerechnet und erscheinen mit dem gleichen Betrag bei den unterstellen Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.122);

c) sonstige nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer in Form von Kindergeld, Ehegattenzuschlägen, Erziehungszulagen oder anderen Zulagen für Familienangehörige oder in Form von kostenloser medizinischer Versorgung des Arbeitnehmers und seiner Familie (sofern sie nicht aufgrund der Art der Arbeit erforderlich ist);

d) sämtliche vom Arbeitgeber auf die Lohnsumme zu zahlenden Steuern. Sie werden als sonstige Produktionssteuern behandelt.

Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12)

4.08 Unter der Position "Einkommen aus unselbständiger Arbeit" ist ein Betrag in Höhe des Wertes der Sozialbeiträge zu verbuchen, die von den Arbeitgebern gezahlt werden, damit ihre Arbeitnehmer Anspruch auf Sozialleistungen haben. Bei den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber handelt es sich entweder um tatsächliche oder um unterstellte Beiträge.

Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.121)

4.09 Definition: Die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.121) umfassen deren Zahlungen an Versicherungsträger (Sozialversicherung oder nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Systeme) zugunsten ihrer Arbeitnehmer. Diese Zahlungen umfassen die gesetzlich vorgeschriebenen, die gewohnheitsmäßig gewährten, die vertraglichen sowie die freiwilligen Beiträge zur Versicherung gegen soziale Risiken oder Bedürfnisse (vgl. D.6).

Obwohl diese Arbeitgeberbeiträge von den Arbeitgebern direkt an die Versicherungsträger gezahlt werden, sind sie als ein Bestandteil des Einkommens aus unselbständiger Arbeit anzusehen, den die Arbeitnehmer empfangen und anschließend an die Versicherungsträger abführen.

Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.122)

4.10 Definition: Die unterstellen Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.122) stellen den Gegenwert der nach dem Umlageverfahren finanzierten Sozialleistungen (abzüglich des eventuellen Arbeitnehmeranteils der tatsächlichen Sozialbeiträge) dar, die von den Arbeitgebern direkt, ohne Zwischenschaltung eines Versicherungsunternehmens oder einer rechtlich selbständigen Pensionskasse, und ohne daß zu diesem Zweck ein spezieller Fonds oder spezielle Rückstellungen gebildet werden, an die von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte gezahlt werden[1].

1 Die unterstellen Sozialbeiträge der Arbeitgeber schließen einen Betrag in Höhe der Löhne und Gehälter ein, die vom Arbeitgeber während eines bestimmten Zeitraums im Falle von Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Invalidität, Entlassung usw. ihrer Arbeitnehmer weitergezahlt werden, sofern dieser Betrag getrennt ausgewiesen werden kann.

Die Tatsache, daß einige Sozialleistungen direkt von den Arbeitgebern und nicht über die Sozialversicherung oder sonstige Versicherungsträger gewährt werden, ändert nichts an ihrer Eigenschaft als Sozialleistungen. Da aber die Aufwendungen für diese Leistungen einen Teil der Lohnkosten des Arbeitgebers bilden, ist es angebracht, sie dem Einkommen aus unselbständiger Arbeit zuzurechnen.

4.11 In den Konten der Sektoren erscheinen die Ausgaben für direkte Sozialleistungen einmal auf der Verwendungsseite des Einkommensentstehungskontos als Bestandteil der Einkommen aus unselbständiger Arbeit und ein zweites Mal auf der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos als Sozialleistungen. Um das letztgenannte Konto auszugleichen, wird angenommen, daß die Arbeitnehmerhaushalte an den jeweiligen Arbeitgebersektor die unterstellen Sozialbeiträge der Arbeitgeber zurückzahlen, welche (zusammen mit dem eventuellen Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge) die direkten Sozialleistungen finanzieren, die von diesen Arbeitgebern an sie gezahlt werden. Dieser unterstellte Kreislauf entspricht dem der tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber, welche die Konten des Sektors Private Haushalte durchlaufen, so daß sie buchungsmäßig von diesen an die Versicherer gezahlt werden.

Die Frage der Bewertung der unterstellen Sozialbeiträge der Arbeitgeber, deren Betrag nicht unbedingt gleich dem der direkten Sozialleistungen sein muß, wird bei der Position D.612 behandelt.

4.12 Verbuchungszeitpunkt des Einkommens aus unselbständiger Arbeit:

- Löhne und Gehälter (D.11) werden in dem Zeitraum verbucht, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird. Prämien und andere Sonderzahlungen, zusätzliche Monatsgehälter usw. werden jedoch zum Fälligkeitszeitpunkt ausgewiesen.
- Die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.121) werden in dem Zeitraum verbucht, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird.
- Die unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.122):
 * werden, soweit ihnen als Gegenbuchung direkte gesetzliche Sozialleistungen gegenüberstehen, in dem Zeitraum verbucht, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird;
 * werden, soweit ihnen als Gegenbuchung direkte freiwillige Sozialleistungen gegenüberstehen, zum Zeitpunkt der Erbringung dieser Leistungen verbucht.

4.13 Beim Einkommen aus unselbständiger Arbeit kann es sich handeln um:

a) von gebietsansässigen Arbeitgebern an gebietsansässige Arbeitnehmer geleistete Einkommen aus unselbständiger Arbeit;

b) von gebietsfremden Arbeitgebern an gebietsansässige Arbeitnehmer geleistete Einkommen aus unselbständiger Arbeit;

c) von gebietsansässigen Arbeitgebern an gebietsfremde Arbeitnehmer geleistete Einkommen aus unselbständiger Arbeit.

Im ESVG werden diese verschiedenen Bestandteile folgendermaßen gebucht:

- Von gebietsansässigen Arbeitgebern an gebietsansässige und gebietsfremde Arbeitnehmer geleistete Einkommen aus unselbständiger Arbeit umfassen die Bestandteile a und c und erscheinen auf der Verwendungsseite des Einkommensentstehungskontos der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, denen die Arbeitgeber angehören.
- An gebietsansässige Arbeitnehmer von gebietsansässigen und gebietsfremden Arbeitgebern geleistete Einkommen aus unselbständiger Arbeit umfassen die Bestandteile a und b und erscheinen auf der Aufkommensseite des Primäreinkommensallokationskontos der privaten Haushalte.
- Der Bestandteil b, von gebietsfremden Arbeitgebern an gebietsansässige Arbeitnehmer geleistete Einkommen aus unselbständiger Arbeit, erscheint auf der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.
- Der Bestandteil c, von gebietsansässigen Arbeitgebern an gebietsfremde Arbeitnehmer geleistete Einkommen aus unselbständiger Arbeit, erscheint auf der Aufkommensseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

PRODUKTIONSSTEUERN UND EINFUHRABGABEN (D.2)

4.14 Definition: Produktionssteuern und Einfuhrabgaben (D.2) sind Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die der Staat oder die Institutionen der Europäischen Union ohne Gegenleistung auf die Produktion und die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder das Eigentum an oder den Einsatz von Grundstücken, Gebäuden oder anderen im Produktionsprozeß eingesetzten Aktiva erheben. Diese Steuern sind ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob Betriebsgewinne erzielt worden sind oder nicht.

4.15 Produktionssteuern und Einfuhrabgaben untergliedern sich in:

- Gütersteuern (D.21)
 - * Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.) (D.211);
 - * Einfuhrabgaben ohne MwSt. (D.212)
 - infuhrzölle (D.2121)
 - infuhrabgaben ohne MwSt. und Einfuhrzölle (D.2122)
 - * Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben (D.214)
- Sonstige Produktionssteuern (D.29).

Gütersteuern (D.21)

4.16 Definition: Gütersteuern (D.21) sind Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder in eine Transaktion einbezogenen Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind. Sie können entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit einer Ware oder Dienstleistung oder wertbezogen festgesetzt werden, d. h. als bestimmter Prozentsatz des Preises pro Einheit oder des Wertes der produzierten oder den Gegenstand der Transaktion bildenden Waren oder Dienstleistungen. Generell gilt, daß Steuern, die auf ein Gut erhoben werden, unabhängig davon, von welcher institutionellen Einheit sie gezahlt werden, den Gütersteuern zuzurechnen sind, es sei denn, sie sind ausdrücklich in eine andere Position einbezogen.

Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.) (D.211)

4.17 Definition: Eine Steuer vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.) ist eine Steuer auf Waren und Dienstleistungen, die stufenweise bei den Unternehmen erhoben und letztlich vollständig vom Endabnehmer getragen wird.

Die Position Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (D.211) - im folgenden der Einfachheit halber bezeichnet als "MwSt." - umfaßt die vom Staat auf Güter der Inlandsproduktion und auf Einfuhren erhobene Mehrwertsteuer ebenso wie etwaige sonstige abzugsfähige Gütersteuern, soweit sie ähnlichen Regeln wie die Mehrwertsteuer unterliegen.

Sie umfaßt ferner Steuern, bei denen es sich rechtlich um Mehrwertsteuern handelt, die jedoch nicht auf ein Gut im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erhoben werden (z. B. auf den Verkauf von Grundstücken)[2].

Die Produzenten müssen lediglich die Differenz zwischen der MwSt. auf ihre Verkäufe und der MwSt. auf ihre Käufe von Vorleistungen und für Bruttoanlageinvestitionen zahlen.

Die MwSt. ist nach dem Nettosystem zu verbuchen; dies bedeutet:

- Die Produktion von Waren und Dienstleistungen sowie Einfuhren werden ohne in Rechnung gestellte MwSt. verbucht.
- Käufe von Waren und Dienstleistungen werden einschließlich der nichtabzugsfähigen MwSt. verbucht. Bei der Verbuchung der MwSt. wird davon ausgegangen, daß diese nicht vom Verkäufer, sondern vom Käufer getragen wird, sofern sie für diesen nicht abzugsfähig ist. Die MwSt. wird daher im ESVG zum größten Teil als Steuer verbucht, die auf die letzte Verwendung, d. h. überwiegend auf den letzten Verbrauch der privaten Haushalte, gezahlt wird. Ein Teil der MwSt. kann jedoch von den Unternehmen, vor allem den nicht mehrwertsteuerpflichtigen, gezahlt werden.

Für die Gesamtwirtschaft entspricht die MwSt. der Differenz zwischen der gesamten in Rechnung gestellten und der gesamten abzugsfähigen MwSt.

Einfuhrabgaben ohne MwSt. (D.212)

4.18 Definition: Die Einfuhrabgaben ohne MwSt. (D.212) umfassen alle Zwangsabgaben, ausgenommen die Mehrwertsteuer, die vom Staat oder von Institutionen der Europäischen Union auf eingeführte Güter, die in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets eingehen, oder auf Dienstleistungen erhoben werden, die von gebietsfremden Einheiten für gebietsansässige Einheiten erbracht werden.

Hierzu gehören:

a) Einfuhrzölle (D.2121): Sie umfassen Zölle und sonstige Einfuhrabgaben, die aufgrund von Zolltarifen auf bestimmte Waren zu entrichten sind, wenn diese zur Verwendung in das Wirtschaftsgebiet des Verwendungslandes eingehen.

[2] MwSt. auf den Verkauf von Grundstücken wird in Aufkommens- und Verwendungstabellen als Steuer auf die Dienstleistung von Immobilienmaklern behandelt.

b) Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Einfuhrzölle (D.2122)

Sie umfassen:

- Abschöpfungsbeträge auf eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Währungsausgleichsbeträge, die bei der Einfuhr erhoben werden;
- allgemeine und spezielle Verbrauchsabgaben auf eingeführte Güter, wenn dieselben Steuern auf vergleichbare inländische Güter durch die produzierende Einheit selbst entrichtet werden;
- allgemeine Umsatzsteuern auf die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen;
- Abgaben auf bestimmte Dienstleistungen, die von gebietsfremden Unternehmen für gebietsansässige Einheiten im Wirtschaftsgebiet erbracht werden;
- an den Staat abgeführte Gewinne von öffentlichen Unternehmen, die das Einfuhrmonopol für bestimmte Waren oder Dienstleistungen besitzen.

Die Nettoeinfuhrabgaben werden als Differenz zwischen den Einfuhrabgaben ohne Mehrwertsteuer (D.212) und den Einfuhrsubventionen (D.311) ermittelt.

Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben (D.214)

4.19 Definition: Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben (D.214) umfassen Steuern auf Waren und Dienstleistungen, die aufgrund der Produktion, der Ausfuhr, des Verkaufs, der Übertragung, des Leasing oder der Lieferung dieser Waren und Dienstleistungen oder aufgrund ihrer Verwendung für den Eigenverbrauch oder für die Produktion von selbsterstellten Anlagen zu entrichten sind.

4.20 Hierzu gehören insbesondere:

a) Verbrauchsabgaben und -steuern (mit Ausnahme der in den Einfuhrabgaben enthaltenen);

b) Stempelgebühren auf den Verkauf bestimmter Güter, etwa von alkoholischen Getränken oder Tabak, oder auf Urkunden oder Schecks;

c) Steuern auf finanzielle Transaktionen und Vermögenstransaktionen, die auf den Kauf oder Verkauf von nichtfinanziellen und finanziellen Aktiva, einschließlich Devisen, zu entrichten sind. Sie sind zahlbar, wenn der Eigentümer von Grund und Boden oder anderen Aktiva wechselt, es sei denn, dies geschieht aufgrund von Vermögensübertragungen (vor allem Vermächtnisse und Schenkungen). Diese Steuern werden als Steuern auf die Dienstleistung der Mittler behandelt;

d) Kfz.-Zulassungssteuern;

e) Vergnügungsteuern;

f) Wett-, Spiel- und Lotteriesteuern ohne Steuern auf die erzielten Gewinne;

g) Steuern auf die Versicherungsprämien;

h) sonstige Steuern auf bestimmte Dienstleistungen: Dienstleistungen des Hotel- und Gaststättengewerbes, Dienstleistungen aus Wohnungsbesitz, Transport-, Kommunikations-, Werbedienstleistungen;

i) allgemeine Steuern auf Verkäufe oder den Umsatz (ohne Steuern vom Typ MwSt.): hierzu gehören z. B. Steuern auf die Verkäufe von Herstellern, Groß- und Einzelhändlern und Steuern auf Käufe.

j) an den Staat abgeführte Gewinne von Staatsmonopolen, außer von öffentlichen Unternehmen, die das Einfuhrmonopol für bestimmte Waren oder Dienstleistungen besitzen (die entsprechenden Gewinne werden Position D.2122 zugeordnet). Staatsmonopole sind öffentliche Unternehmen, denen nicht aus wirtschafts- oder sozialpolitischen Gründen, sondern zur Einnahmenbeschaffung das Monopol der Produktion oder des Vertriebs bestimmter Waren oder Dienstleistungen gewährt wurde. Ein öffentliches Unternehmen, dem aufgrund des besonderen Charakters der betreffenden Ware, Dienstleistung oder Produktionstechnik durch eine bewußte wirtschafts- oder sozialpolitische Entscheidung ein Monopol gewährt wurde, gilt dagegen nicht als Staatsmonopol - dies ist z. B. der Fall bei öffentlichen Versorgungsbetrieben, Post- und Telekommunikationsunternehmen, den Eisenbahnen usw. Staatsmonopole produzieren im allgemeinen Waren oder Dienstleistungen, die in anderen Ländern hoch besteuert werden; ihre Produktion beschränkt sich in der Regel auf bestimmte Verbrauchsgüter (alkoholische Getränke, Tabakwaren, Streichhölzer usw.) oder Treibstoffe;

k) Ausfuhrabgaben und bei der Ausfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge.

4.21 Die Nettogütersteuern werden als Differenz zwischen den Gütersteuern (D.21) und den Gütersubventionen (D.31) ermittelt.

Sonstige Produktionssteuern (D.29)

4.22 Definition: Die sonstigen Produktionssteuern (D.29) umfassen sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit, unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter, zu entrichten sind.

Sie sind zahlbar auf den Grund und Boden, das Anlagevermögen oder die Arbeitskräfte, die im Rahmen des Produktionsprozesses eingesetzt werden, oder auf bestimmte Tätigkeiten oder Transaktionen.

4.23 Die sonstigen Produktionssteuern (D.29) umfassen insbesondere:

a) Steuern auf das Eigentum an oder den Einsatz von Grundstücken, Gebäuden und anderen im Produktionsprozeß eingesetzten unbeweglichen Anlagegütern;

b) Steuern auf den Einsatz von beweglichen Anlagegütern (Fahrzeugen, Maschinen und Anlagen) für Produktionszwecke, unabhängig davon, ob diese Anlagegüter Eigentum der produzierenden Einheiten oder von diesen gemietet sind;

c) Steuern auf die Lohnsumme oder die Beschäftigtenzahl;

d) Steuern auf internationale Transaktionen (Auslandsreisen, Auslandsüberweisungen und vergleichbare Transaktionen mit Gebietsfremden), die zu Produktionszwecken getätigt werden;

e) von Unternehmen zu entrichtende Abgaben für Berechtigungen zur Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit, sofern diese Berechtigungen automatisch gegen Zahlung des verlangten Betrages erteilt werden. Prüft der Staat vor Erteilung der Berechtigungen jedoch die Eignung oder Sicherheit der Geschäftsräume, die Zuverlässigkeit oder Sicherheit der Anlagen, die fachliche Qualifikation der Beschäftigten oder die Qualität oder Vorschriftsmäßigkeit der produzierten Waren oder Dienstleistungen, werden die Zahlungen als Dienstleistungskäufe behandelt, es sei denn, die Höhe der für die Berechtigungen in Rechnung gestellten Beträge steht in keinem Verhältnis zu den Kosten der vom Staat vorgenommenen Überprüfungen;

f) Abgaben auf Umweltverschmutzung infolge von Produktionstätigkeiten; sie umfassen Abgaben auf die Einleitung von schädlichen Gasen, Flüssigkeiten oder anderen Schadstoffen in die Umwelt. Hierzu gehören nicht Zahlungen für die Sammlung oder Beseitigung von Abfällen oder Schadstoffen durch den Staat; sie sind den Vorleistungen der Unternehmen zuzuordnen;

g) die in der Landwirtschaft häufig anzutreffende MwSt.-Unterkompensation infolge des Pauschalierungssystems.

4.24 Diese Position umfaßt nicht von den privaten Haushalten zu entrichtende Steuern auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen usw. für private Zwecke; sie sind den laufenden Steuern auf Einkommen, Vermögen usw. zuzuordnen.

Produktionssteuern und Einfuhrabgaben an die Institutionen der Europäischen Union

4.25 Die Produktionssteuern und Einfuhrabgaben an die Institutionen der Europäischen Union umfassen insbesondere:

a) Steuern, die von gebietsansässigen produzierenden Einheiten direkt an Institutionen der Europäischen Union abgeführt werden (EGKS-Umlage bei Kohle- und Stahlunternehmen);

b) Steuern, die von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen für Rechnung von Institutionen der Europäischen Union erhoben werden, z. B.:

- Einnahmen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik:

 Abschöpfungsbeträge für eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, Währungsausgleichsbeträge, die bei der Ausfuhr oder Einfuhr erhoben werden, Zuckerabgabe und Isoglucosesteuer sowie die Mitverantwortungsabgabe auf Milch und Getreide;

- Einnahmen aus dem Handel mit Drittländern: Zölle, die auf der Grundlage des integrierten Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften (TARIC) erhoben werden;

- Einnahmen aus dem Mehrwertsteueraufkommen in den Mitgliedstaaten.

4.26 Verbuchung der Produktionssteuern und Einfuhrabgaben: Produktionssteuern und Einfuhrabgaben werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die Tätigkeiten, Transaktionen oder sonstigen Ereignisse stattfinden, durch die die Steuerverbindlichkeiten entstehen.

4.27 Einige wirtschaftliche Tätigkeiten, Transaktionen oder Ereignisse, mit denen für die betreffenden Einheiten gemäß den Steuervorschriften die Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern verbunden ist, entgehen jedoch dauerhaft der Aufmerksamkeit der Steuerbehörden. Es wäre unrealistisch anzunehmen, daß durch derartige Tätigkeiten, Transaktionen oder Ereignisse finanzielle Aktiva oder Passiva in Form von Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen. Für die im System zu verbuchenden Beträge sind daher nur dann die fälligen Beträge maßgebend, wenn sie durch Steuerbescheide, -erklärungen oder andere Unterlagen nachgewiesen werden, durch die Verbindlichkeiten in Form von eindeutigen Zahlungsverpflichtungen seitens der Steuerpflichtigen entstehen. Nicht gezahlte Steuern, für die keine Steuerbescheide vorliegen, werden im System nicht unterstellt.

Steuern, für die Steuerbescheide vorliegen, die jedoch nie gezahlt werden (z. B. aufgrund eines Konkurses) werden zunächst behandelt, als ob sie gezahlt wurden; dann bestehen zwei Möglichkeiten:

- Der Staat schreibt die Forderung als uneinbringlich endgültig ab; diese Abschreibung wird im Konto des Staates und des zahlungsunfähigen Schuldners für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva verbucht.
- Die Verbindlichkeit wird von Staat und Schuldner im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben; diese Schuldenaufhebung wird im Vermögensveränderungskonto als Vermögensübertragung des Staates an den Schuldner verbucht; gleichzeitig wird die entsprechende Forderung im Finanzierungskonto ausgebucht.

4.28 Der zu buchende Steuerbetrag enthält auch Verzugszuschläge und Steuerstrafen, wenn diese nicht getrennt von den Steuern verbucht werden können, sowie eventuelle zusätzliche Einziehungs- und Veranlagungskosten; er ist vermindert um Steuererstattungen, die der Staat im Rahmen seiner Wirtschaftspolitik vornimmt, sowie um Rückzahlungen bei ungerechtfertigter Erhebung.

4.29 Im Kontensystem erscheinen die Produktionssteuern und Einfuhrabgaben (D.2):

- auf der Verwendungsseite des Einkommensentstehungskontos der Gesamtwirtschaft;
- auf der Aufkommensseite des Primäreinkommensallokationskontos des Sektors Staat und des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

Die Gütersteuern werden auf der Aufkommensseite des Waren- und Dienstleistungskontos der Gesamtwirtschaft verbucht. Durch diesen Buchungsvorgang kann das Aufkommen an Waren und Dienstleistungen, das abzüglich der Gütersteuern bewertet wird, mit der einschließlich dieser Steuern bewerteten Verwendung ausgeglichen werden.

Die sonstigen Produktionssteuern (D.29) erscheinen auf der Verwendungsseite des Einkommensentstehungskontos der Tätigkeitsbereiche und Sektoren, die sie entrichten.

SUBVENTIONEN (D.3)

4.30 Definition: Subventionen (D.3) sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat oder Institutionen der Europäischen Union im Rahmen ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik an gebietsansässige[3] Marktproduzenten und andere gebietsansässige Produzenten auf deren marktbestimmten Output leisten, um den Umfang der Produktion dieser Einheiten oder ihre Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder um eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

3 Die Institutionen der Europäischen Union gewähren Subventionen an gebietsansässige Einheiten in der gesamten EU.

4.31 Von Institutionen der Europäischen Union gewährte Subventionen betreffen nur die von diesen direkt an gebietsansässige Produktionseinheiten geleisteten laufenden Übertragungen.

4.32 Da die zu Marktproduktionsbereichen zusammengefaßten produzierenden Einheiten institutionell zu verschiedenen Sektoren gehören können, sind Subventionen an jeden Sektor möglich, soweit sie mit entsprechenden marktbestimmten Produktionstätigkeiten zusammenhängen.

Die Subventionen untergliedern sich in:

- Gütersubventionen (D.31)
 * Einfuhrsubventionen (D.311)
 * Sonstige Gütersubventionen (D.319)
- Sonstige Produktionssubventionen (D.39)

Gütersubventionen (D.31)

4.33 Definition: Gütersubventionen (D.31) sind Subventionen, die pro Einheit einer produzierten oder eingeführten Ware oder Dienstleistung geleistet werden. Sie können entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit einer Ware oder Dienstleistung oder wertbezogen festgesetzt werden, d. h. als bestimmter Prozentsatz des Preises pro Einheit. Sie können ferner als Differenz zwischen einem angestrebten Preis und dem vom Käufer tatsächlich gezahlten Marktpreis berechnet werden. Gütersubventionen sind in der Regel zahlbar, wenn die Ware oder Dienstleistung produziert, verkauft oder eingeführt wird.

Einfuhrsubventionen (D.311)

4.34 Definition: Einfuhrsubventionen (D.311) sind Subventionen auf Waren oder Dienstleistungen, die zahlbar sind, wenn die Waren die Grenze zur Verwendung im Wirtschaftsgebiet überschreiten oder wenn die Dienstleistungen für gebietsansässige institutionelle Einheiten erbracht werden. Zu den Einfuhrsubventionen gehören auch auf eine bewußte staatliche Politik zurückzuführende Verluste von staatlichen Handels- und Vorratsstellen, die die Aufgabe haben, Güter von gebietsfremden Einheiten zu kaufen und zu niedrigeren Preisen an gebietsansässige Einheiten zu verkaufen.

Sonstige Gütersubventionen (D.319)

4.35 Die sonstigen Gübersubventionen (D.319) umfassen:

a) Subventionen auf im Inland verwendete Güter: Hierbei handelt es sich um Subventionen, die an gebietsansässige Produzenten für ihren im Wirtschaftsgebiet eingesetzten oder verbrauchten Output geleistet werden;

b) Verluste von staatlichen Handels- und Vorratsstellen, die die Aufgabe haben, die von gebietsansässigen Produzenten produzierten Güter zu kaufen und zu verkaufen, sofern diese Verluste auf eine bewußte staatliche Wirtschafts- oder Sozialpolitik zurückzuführen sind;

c) Subventionen, die an öffentliche Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften gezahlt werden, um anhaltende Verluste aus ihrer Produktionstätigkeit auszugleichen, die darauf zurückzuführen sind, daß die von diesen Gesellschaften verlangten Preise aufgrund einer bewußten staatlichen Wirtschafts- oder Sozialpolitik unter ihren durchschnittlichen Produktionskosten liegen;

d) direkte Ausfuhrsubventionen, die unmittelbar an gebietsansässige Produzenten geleistet werden, wenn die Waren das Wirtschaftsgebiet verlassen oder die Dienstleistungen für gebietsfremde Einheiten erbracht werden, mit Ausnahme von an der Zollgrenze erfolgenden Rückzahlungen von zuvor gezahlten Gütersteuern und des Erlasses der Steuern, die im Falle des Verkaufs oder der Verwendung der Waren im Wirtschaftsgebiet zu entrichten wären;

e) Verluste von staatlichen Handels- und Vorratsstellen, die die Aufgabe haben, die von gebietsansässigen Unternehmen produzierten Güter zu kaufen und zu niedrigeren Preisen an gebietsfremde Einheiten zu verkaufen.

SONSTIGE PRODUKTIONSSUBVENTIONEN (D.39)

4.36 Definition: Bei den sonstigen Produktionssubventionen (D.39), die an gebietsansässige Produktionseinheiten aufgrund ihrer Produktionstätigkeit gezahlt werden, handelt es sich um Subventionen, die nicht an die Menge oder den Wert der produzierten oder verkauften Waren oder Dienstleistungen gebunden sind.

4.37 Sie umfassen insbesondere:

a) Subventionen auf die Lohnsumme oder die Beschäftigten: Hierbei handelt es sich um Subventionen, die an die Lohnsumme oder die Gesamtbeschäftigtenzahl oder an die Beschäftigung von Angehörigen bestimmter Personengruppen, z. B. von Körperbehinderten oder von Langzeitarbeitslosen, gekoppelt sind oder zur Deckung der Kosten von seitens der Unternehmen veranstalteten oder finanzierten Fortbildungsmaßnahmen gewährt werden;

b) Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung: Hierbei handelt es sich um laufende Subventionen zur partiellen oder vollständigen Deckung der Kosten, die mit zusätzlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Abgabe von Schadstoffen in die Umwelt verbunden sind;

c) Zinszuschüsse an gebietsansässige Produktionseinheiten, selbst wenn sie dazu bestimmt, sind, Investitionstransaktionen zu erleichtern[4]. Sie stellen nämlich laufende Übertragungen dar, deren Zweck darin besteht, die Betriebskosten des Produzenten zu verringern. Sie werden als Subventionen gebucht, die an den begünstigten Produzenten gezahlt werden, auch dann, wenn die Zinsdifferenz tatsächlich von der staatlichen Stelle an das Kreditinstitut gezahlt wird, das den Kredit gewährt;

d) die in der Landwirtschaft häufig anzutreffende MwSt.-Überkompensation infolge des Pauschalierungssystems.

4.38 Nicht als Subventionen gelten:

a) laufende Übertragungen des Staates an private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Verbraucher; diese Übertragungen werden entweder bei den Sozialleistungen oder bei den laufenden Übertragungen a.n.g. gebucht;

4 Jedoch ist in den Fällen, in denen ein Zuschuß gleichzeitig zur Tilgung des aufgenommenen Kredits und zur Zinszahlung verwendet werden kann, ohne daß diese beiden Elemente getrennt nachweisbar sind, der gesamte Zuschuß als Investitionszuschuß zu buchen.

b) laufende Übertragungen zwischen staatlichen Stellen untereinander in ihrer Eigenschaft als Produzenten von nichtmarktbestimmten Waren und Dienstleistungen; sie werden in der Position Laufende Übertragungen innerhalb des Staates (D.73) gebucht;

c) laufende Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbscharakter in ihrer Eigenschaft als Produzenten von nichtmarktbestimmten Waren und Dienstleistungen; sie werden in der Position Laufende Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (D.75) gebucht;

d) Investitionszuschüsse (D.92);

e) Sonderzahlungen an Sozialschutzsysteme, durch die die Deckungsrückstellungen dieser Systeme erhöht werden sollen. Derartige Zahlungen werden unter der Position Sonstige Vermögensübertragungen (D.99) nachgewiesen;

f) Übertragungen des Staates an nichtfinanzielle Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften zwecks Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder von außerordentlichen Verlusten, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit des Unternehmens liegen; derartige Übertragungen sind in der Position Sonstige Vermögensübertragungen (D.99) zu buchen;

g) Aufhebung von Schulden von produzierenden Einheiten gegenüber dem Staat (z. B. aus Vorschüssen, die einem Produktionsunternehmen, bei dem sich im Laufe mehrerer Geschäftsjahre Verluste angehäuft haben, von einer staatlichen Stelle gewährt wurden); diese Transaktionen sind in der Position Sonstige Vermögensübertragungen (D.99) einzuordnen;

h) Schadenleistungen für Katastrophenschäden an Anlagegütern, die vom Staat oder von der Übrigen Welt gezahlt werden; diese sind ebenfalls in der Position Sonstige Vermögensübertragungen (D.99) einzuordnen;

i) Erwerb von Aktien und sonstigen Beteiligungen an Gesellschaften durch den Staat; dieser Vorgang wird in der Position Aktien und sonstige Beteiligungen nachgewiesen;

j) Zahlungen, die der Staat zur Erfüllung außergewöhnlicher Pensionslasten von öffentlichen Unternehmen übernimmt. Derartige Zahlungen sind in der Position Laufende Übertragungen a.n.g. (D.75) nachzuweisen.

4.39 Verbuchungszeitpunkt: Subventionen werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die Transaktion oder das Ereignis (Produktion, Verkauf, Einfuhr usw.) stattfindet, das die Subvention nach sich zieht.

Sonderfälle:

- Subventionen, die in Form von unterschiedlich hohen An- und Verkaufspreisen durch staatliche Handels- und Vorratsstellen gewährt werden, werden zum Zeitpunkt des Ankaufs der Waren durch die betreffende Stelle verbucht, wenn zu diesem Zeitpunkt der Verkaufspreis bekannt ist.
- Subventionen zum Zwecke der Deckung eines Betriebsverlustes einer in einen Marktproduktionsbereich eingeordneten Einheit werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem der Staat die Verlustdeckung beschließt.

4.40 Im Kontensystem erscheinen die Subventionen:

- mit einem negativen Vorzeichen auf der Verwendungsseite des Einkommensentstehungskontos der Gesamtwirtschaft;

- mit einem negativen Vorzeichen auf der Aufkommensseite des Primäreinkommensallokationskontos des Sektors Staat sowie des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen:

Die Gütersubventionen werden mit einem negativen Vorzeichen auf der Aufkommensseite des Waren- und Dienstleistungskontos der Gesamtwirtschaft verbucht. Durch diesen Buchungsvorgang kann das Aufkommen an Waren und Dienstleistungen mit der Verwendung ausgeglichen werden.

Die Sonstigen Produktionssubventionen (D.39) werden mit einem negativen Vorzeichen auf der Verwendungsseite des Einkommensentstehungskontos der Tätigkeitsbereiche und Sektoren verbucht, die sie erhalten.

Auswirkungen multipler Wechselkurse auf die Produktionssteuern und Einfuhrabgaben und auf die Subventionen: Die Mitgliedstaaten der EU wenden derzeit untereinander keine multiplen Wechselkurse an. Bei Vorliegen multipler Wechselkurse gilt:

- Die impliziten Einfuhrabgaben werden als Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Einfuhrzölle (D.2122) behandelt.
- Die impliziten Ausfuhrabgaben werden als Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben (D.214) behandelt.
- Die impliziten Einfuhrsubventionen werden als Einfuhrsubventionen (D.311) behandelt.
- Die impliziten Ausfuhrsubventionen werden als sonstige Gütersubventionen (D.319) behandelt.

EINKOMMEN AUS VERMÖGEN (D.4)

4.41 Definition: Einkommen aus Vermögen (D.4) ist das Einkommen, das der Eigentümer eines finanziellen Aktivums oder eines materiellen nichtproduzierten Aktivums als Gegenleistung dafür erhält, daß er einer anderen institutionellen Einheit finanzielle Mittel oder das materielle nichtproduzierte Aktivum zur Verfügung stellt.

Einkommen aus Vermögen werden im ESVG wie folgt untergliedert:

- Zinsen (D.41);
- verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften (D.42);
 - Dividenden (D.421);
 - entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften (D.422);
- reinivestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen (D.43)
- auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen (D.44);
- Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen (D.45).

Zinsen (D.41)

4.42 Definition: Zinsen (D.41) sind der Betrag, den der Schuldner dem Gläubiger gemäß den Modalitäten des zwischen beiden vereinbarten Finanzinstruments während eines bestimmten Zeitraums zu zahlen hat, ohne daß sich dadurch der ausstehende Kapitalbetrag verringert.

4.43 Durch Mittelausleihungen von Gläubigern an Schuldner entstehen die nachstehend aufgeführten Finanzinstrumente.

Diese Art des Einkommens aus Vermögen steht den Eigentümern folgender Arten von finanziellen Aktiva zu:

Einlagen (AF.2)

Wertpapiere, außer Aktien (AF.3)

Kredite (AF.4)

Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.7)

1) Zinsen auf Einlagen, Kredite und sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten

4.44 Die Zinsforderungen bzw. -verbindlichkeiten aus diesen finanziellen Aktiva und Passiva werden berechnet, indem man den relevanten Zinssatz auf den während des gesamten Rechnungszeitraums jeweils ausstehenden Kapitalbetrag anwendet.

2) Zinsen auf Wertpapiere

a) Zinsen auf Geldmarktpapiere:

4.45 Die Verzinsung während der Laufzeit eines Papiers errechnet sich als Differenz zwischen dem Nennwert und dem Emissionskurs (d. h. als der sogenannte Diskontabschlag). Bei dem Wertzuwachs eines Geldmarktpapiers aufgrund aufgelaufener Zinsen handelt es sich nicht um einen Gewinn aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva, da dieser Wertzuwachs auf einen Anstieg des ausstehenden Kapitalbetrages und nicht auf eine Änderung des Kurses des Papiers zurückzuführen ist. Sonstige Änderungen des Wertes des Papiers werden als Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva behandelt.

b) Zinsen auf Schuldverschreibungen

4.46 Schuldverschreibungen sind langfristige Wertpapiere, mit denen für ihren Inhaber der unbedingte Anspruch auf ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons oder auf Zahlung eines bestimmten Festbetrages zu einem oder mehreren festgelegten Tilgungszeitpunkten oder auf beides verbunden ist.

* Null-Kupon-Anleihen:

Die Anleihen sind nicht mit Kupons ausgestattet. Die sich aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Emissionskurs ergebende Verzinsung muß über den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Anleihe verteilt werden. Die jährlich auflaufenden Zinsen werden vom Inhaber der Anleihe in die Anleihe reinvestiert; daher ist im Finanzierungskonto ein Betrag in Höhe der aufgelaufenen Zinsen als Erwerb weiterer Anleihestücke durch den Inhaber und als Emission weiterer Anleihestücke durch den Emittenten oder Schuldner (d. h. als Anstieg des "Volumens" der ursprünglichen Anleihe) zu verbuchen.

* Sonstige Anleihen, einschließlich Anleihen mit niedriger Nominalverzinsung und hohem Rückzahlungskurs ("Deep discount bonds"):

Die Zinsen setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

- dem pro Rechnungszeitraum anfallenden Geldeinkommen aus Zahlungen auf Kupons;
- den pro Rechnungszeitraum aufgrund der Differenz zwischen Rückzahlungs- und Emissionskurs auflaufenden Zinsen; sie werden wie bei Null-Kupon-Anleihen berechnet.

 * Indexgebundene Wertpapiere:

Die Höhe der Zahlungen auf Kupons und/oder des ausstehenden Kapitalbetrages ist an einen Preisindex gekoppelt. Die durch die Entwicklung dieses Indexes bedingte Veränderung des Wertes des ausstehenden Kapitalbetrages zwischen dem Anfang und dem Ende eines bestimmten Rechnungszeitraums wird als in diesem Zeitraum auflaufende Zinsen behandelt, die zu den in diesem Zeitraum fälligen Zinsen hinzukommen. Die aufgrund der Indexierung aufgelaufenen Zinsen werden in das Wertpapier reinvestiert und sind im Finanzierungskonto des Inhabers und des Emittenten des Papiers zu verbuchen.

3) Zinsswaps und Forward Rate Agreements

4.47 Swaps sind Verträge zwischen zwei institutionellen Einheiten, in denen diese vereinbaren, Zahlungsströme, die sich auf Verbindlichkeiten gleichen Umfangs beziehen, während eines bestimmten Zeitraums auszutauschen. Gängige Swaparten sind Zins- und Währungsswaps.

Die Zinszahlungen aufgrund der Swapvereinbarungen sind nach Abzug von Zahlungen zu verbuchen, die an Dritte für die Vermittlung des Swaps erfolgen; diese Zahlungen werden als Käufe von Dienstleistungen verbucht.

Bei Forward Rate Agreements wird nach dem gleichen Grundsatz verfahren.

4) ZINSEN AUF FINANZIERUNGSLEASING

4.48 Finanzierungsleasing ist eine Alternative zur Kreditaufnahme als Möglichkeit der Finanzierung des Kaufs von beweglichen Anlagegütern. Es handelt es sich dabei um einen Vertrag, der vorsieht, daß ein Kreditgeber einem Kreditnehmer Mittel zur Verfügung stellt: Der Leasinggeber kauft das Anlagegut, und der Leasingnehmer verpflichtet sich zur Zahlung von Leasingraten, die es dem Leasinggeber ermöglichen, während der Vertragslaufzeit die ihm entstandenen Kosten einschließlich Zinsen vollständig oder praktisch vollständig zu decken.

Der Leasinggeber gewährt dem Leasingnehmer einen Kredit in Höhe des Anschaffungspreises des Anlagegutes, und dieser Kredit wird während der Vertragslaufzeit nach und nach vollständig zurückgezahlt. Man geht daher davon aus, daß sich die vom Leasingnehmer gezahlten Leasingraten jeweils aus zwei Bestandteilen zusammensetzen: einer Tilgungszahlung und einer Zinszahlung. Der für den unterstellten Kredit gezahlte Zinssatz ergibt sich implizit aus dem Verhältnis des Gesamtbetrages der während der Vertragslaufzeit gezahlten Leasingraten zum Anschaffungspreis des Anlagegutes. In dem Maße, in dem der Kapitalbetrag zurückgezahlt wird, verringert sich während der Laufzeit des Vertrages der auf die Zinszahlung entfallende Teil der Leasingraten. Der vom Leasingnehmer ursprünglich in Anspruch genommene Kredit und die Tilgungszahlungen werden im Finanzierungskonto des Leasinggebers und des Leasingnehmers verbucht. Die Zinszahlungen werden unter der Position Zinsen im primären Einkommensverteilungskonto der beiden Transaktionspartner ausgewiesen.

4.49 5 In die Position Zinsen sind ebenfalls einzubeziehen:

a) Überziehungsprovisionen, Treueprämien und auf festverzinsliche Wertpapiere ausgeloste Prämien;

b) den Anteilsinhabern zugerechnete Zinseinnahmen von Investmentfonds aus den von diesen vorgenommenen Anlagen, selbst wenn diese Einnahmen kapitalisiert werden, abzüglich eines Teils der Verwaltungskosten; dazu gehören nicht Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva im Zusammenhang mit im Besitz von Investmentfonds befindlichen Finanzinstrumenten; sie werden nicht als Einkommen aus Vermögen behandelt. Der in Abzug zu bringende Teil der Verwaltungskosten ist proportional zum Anteil der Zinsen an der Gesamtsumme aus Zinsen und Dividenden.

4.50 Verbuchungszeitpunkt:

Die Verbuchung der Zinsen erfolgt nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung entsprechend ihrem Auflaufen, d. h. bei der Verbuchung der Zinsen wird davon ausgegangen, daß die Zinsen auf den ausstehenden Kapitalbetrag dem Gläubiger kontinuierlich zuwachsen. Die pro Rechnungszeitraum auflaufenden Zinsen sind unabhängig davon zu verbuchen, ob sie tatsächlich ausgezahlt oder dem ausstehenden Kapitalbetrag zugeschlagen werden. Werden die Zinsen nicht ausgezahlt, ist der Anstieg des Kapitalbetrages im Finanzierungskonto als weiterer Erwerb des betreffenden finanziellen Aktivums durch den Gläubiger und als Erhöhung der entsprechenden Verbindlichkeit des Schuldners auszuweisen.

4.51 Die Zinsen sind vor Steuern zu verbuchen. Empfangene und geleistete Zinszahlungen sind grundsätzlich einschließlich von Zinszuschüssen auszuweisen, selbst wenn diese direkt an Finanzeinrichtungen und nicht an die Begünstigten gezahlt werden (vgl. Abschnitt "Subventionen").

Da der Wert der von den finanziellen Mittlern erbrachten Dienstleistungen nicht verschiedenen Kunden zugerechnet wird, werden die von finanziellen Mittlern tatsächlich geleisteten oder empfangenen Zinszahlungen nicht um die Spanne bereinigt, bei der es sich um das implizite Entgelt der finanziellen Mittler handelt. Im Primäreinkommensallokationskonto der finanziellen Mittler und eines fiktiven Tätigkeitsbereichs, dem vereinbarungsgemäß der gesamte Output der finanziellen Mittler als Vorleistungen zugerechnet wird, ist ein Berichtigungsposten erforderlich.

4.52 Im Kontensystem erscheinen die Zinsen:

- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Primäreinkommensallokationskontos der Sektoren[5];
- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

5 Dieses Verfahren unterscheidet sich von dem, das meistens in der Rechnungsführung der Unternehmen angewendet wird, wo gezahlte Zinsen normalerweise ebenso wie andere Produktionskosten als Aufwendungen in der Erfolgsrechnung erscheinen.

Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften (D.42)

Dividenden (D.421)

4.53 Definition: Dividenden (D.421) sind eine Form vom Einkommen aus Vermögen, das die Eigentümer von Aktien (AF.5) als Gegenleistung dafür erhalten, daß sie Kapitalgesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Die Beschaffung von Eigenkapital durch die Ausgabe von Aktien ist eine Alternative zur Aufnahme von Fremdmitteln. Anders als mit Fremdkapital ist mit Eigenkapital jedoch keine in monetärer Hinsicht feste Verbindlichkeit verbunden, und die Aktionäre einer Kapitalgesellschaft haben kein Anrecht auf ein festes oder im voraus festgelegtes Einkommen.

4.54 Die Position Dividenden umfaßt auch:

a) Aktien, die anstelle der Dividende für den Geschäftszeitraum an die Aktionäre ausgegeben werden, nicht jedoch die Ausgabe von Kapitalberichtigungsaktien, hinter der die Einbeziehung von Eigenmitteln in Form von Rücklagen und nicht ausgeschütteten Gewinnen in das Grundkapital steht und bei der der Aktionär neue Titel nach Maßgabe seines bisherigen Beteiligungsverhältnisses erhält;

b) den Anteilsinhabern zugerechnete Dividendeneinnahmen von Investmentfonds aus den von diesen vorgenommenen Anlagen, selbst wenn diese Einnahmen kapitalisiert werden, abzüglich eines Teils der Verwaltungskosten; dazu gehören nicht Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva im Zusammenhang mit im Besitz von Investmentfonds befindlichen Finanzinstrumenten; sie werden nicht als Einkommen aus Vermögen behandelt. Der in Abzug zu bringende Teil der Verwaltungskosten ist proportional zum Anteil der Dividenden an der Gesamtsumme aus Zinsen und Dividenden;

c) Gewinnabführungen von öffentlichen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben, an den Staat.

4.55 Verbuchungszeitpunkt: Die Dividenden werden zu dem von der Kapitalgesellschaft festgelegten Fälligkeitszeitpunkt verbucht.

Im Kontensystem erscheinen die Dividenden :

- auf der Verwendungsseite des Primäreinkommensallokationskontos der Sektoren, denen die Kapitalgesellschaften zugeordnet sind;
- auf der Aufkommensseite des Primäreinkommensallokationskontos der Sektoren, denen die Aktionäre zugeordnet sind;
- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften (D.422)

4.56 Definition: Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften (D.422) sind die Beträge, welche die Eigentümer für ihren eigenen Bedarf tatsächlich aus den erzielten Gewinnen ihrer Quasi-Kapitalgesellschaften entnehmen.

4.57 Diese Beträge sind vor Abzug der laufenden Steuern auf Einkommen, Vermögen usw. darzustellen, da diese Steuern immer als von den Eigentümern gezahlt nachgewiesen werden.

4.58 Wenn eine Quasi-Kapitalgesellschaft Gewinne erzielt, kann die Einheit, der sie angehört, ihr ganz oder teilweise das Verfügungsrecht darüber einräumen, insbesondere zu Investitionszwecken. Diese der Verfügung von Quasi-Kapitalgesellschaften überlassenen Einkommen erscheinen als eigene Ersparnis dieser Gesellschaften, da lediglich die von den Eigentümern tatsächlich entnommenen Gewinne bei den entnommenen Gewinnen aus Quasi-Kapitalgesellschaften gebucht werden.

4.59 Wenn in der Übrigen Welt von Zweigstellen, Niederlassungen, Geschäftsstellen usw. gebietsansässiger Unternehmen Gewinne erzielt werden, werden einbehaltene Gewinne als reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen (D.43) ausgewiesen, sofern diese Zweigstellen usw. als gebietsfremde Einheiten zu behandeln sind. Nur die tatsächlich an das Mutterunternehmen abgeführten Gewinnanteile werden als von der Übrigen Welt empfangenes Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften nachgewiesen. Entsprechend wird vorgegangen, um die Beziehungen zwischen den im Berichtsland tätigen Zweigstellen, Niederlassungen, Geschäftsstellen usw. und den gebietsfremden Unternehmen, von denen sie abhängen, darzustellen.

4.60 Die Position schließt auch den Nettobetriebsüberschuß ein, den Gebietsansässige als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden in der Übrigen Welt erhalten bzw. den Gebietsfremde aus dem Eigentum von Grundstücken und Gebäuden im Inland erzielen. Gebietsfremde Einheiten werden nämlich nach den Regeln des ESVG hinsichtlich aller ihrer Transaktionen in Grundstücken und Gebäuden im Wirtschaftsgebiet eines Landes als fiktive gebietsansässige Einheiten dieses Landes angesehen, deren Eigenkapital sich im Besitz der gebietsfremden Eigentümer befindet.

Der Mietwert von Eigentümerwohnungen in der Übrigen Welt wird als Einfuhr von Dienstleistungen und der entsprechende Nettobetriebsüberschuß wird als von der Übrigen Welt empfangenes Primäreinkommen verbucht; der Mietwert von Eigentümerwohnungen, die Eigentum von Gebietsfremden sind, wird als Ausfuhr von Dienstleistungen und der entsprechende Nettobetriebsüberschuß wird als an die Übrige Welt gezahltes Primäreinkommen erfaßt.

4.61 Nicht einbezogen in die Position Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften sind die Beträge, die den Eigentümern aus folgenden Transaktionen zufließen:

- aus dem Verkauf von vorhandenen Anlagegütern;
- aus dem Verkauf von Grundstücken und immateriellen Werten;
- aus Kapitalentnahmen (z. B. der Liquidation einer Beteiligung an der Quasi-Kapitalgesellschaft oder eines Teils derselben).

Diese Beträge werden im Finanzierungskonto als Kapitalentnahmen ausgewiesen. Entsprechend werde Mittel, die der oder die Eigentümer einer Quasi-Kapitalgesellschaft für den Erwerb von Aktiva oder die Verringerung der Passiva der Gesellschaft zur Verfügung stellen, als Kapitalaufstockung behandelt. Wenn sich die Quasi-Kapitalgesellschaft in Staatsbesitz befindet und aufgrund einer bewußten staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik anhaltende Betriebsverluste ausweist, sind sämtliche regelmäßigen Mittelübertragungen des Staates an das Unternehmen zur Deckung von dessen Verlusten jedoch als Subventionen zu behandeln.

4.62 Verbuchungszeitpunkt: Die entnommenen Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften werden zum Zeitpunkt der Entnahme durch die Eigentümer verbucht.

4.63 Im Kontensystem erscheinen die entnommenen Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften:

- auf der Verwendungsseite des Primäreinkommensallokationskontos der Sektoren, denen die Quasi-Kapitalgesellschaften zugeordnet sind;
- auf der Aufkommensseite des Primäreinkommensallokationskontos der Eigentümersektoren;
- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen (D.43)

4.64 Definition:

Die reinvestierten Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen (D.43) errechnen sich wie folgt:

Betriebsüberschuß des Unternehmens, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist

+ empfangene Einkommen aus Vermögen und laufende Übertragungen
- gezahlte Einkommen aus Vermögen und laufende Übertragungen, einschließlich der tatsächlichen Zahlungen an ausländische Direktinvestoren sowie sämtlicher Steuern auf das Einkommen, Vermögen usw. des Unternehmens, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist.

4.65 Bei einem Unternehmen, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist, handelt es sich um ein Unternehmen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, bei dem ein ausländischer Investor mindestens 10 Prozent der Stammaktien oder der Stimmrechte (im Falle eines Unternehmens mit Rechtspersönlichkeit) oder einen vergleichbaren Anteil (im Falle eines Unternehmens ohne Rechtspersönlichkeit) besitzt. Unternehmen, die Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition sind, umfassen Tochterunternehmen (Anteil des Investors: mehr als 50 Prozent), verbundene Unternehmen, an denen der Investor zu höchsten 50 Prozent beteiligt ist, und Zweigniederlassungen (Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die sich vollständig oder teilweise im Besitz des Investors befinden), an denen der Investor direkt oder indirekt beteiligt ist. Der Begriff "Unternehmen, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist", ist daher umfassender als der Begriff "Kapitalgesellschaft unter ausländischer Kontrolle".

4.66 Ausschüttungen aus dem Einkommen aus Unternehmertätigkeit eines Unternehmens, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist, können in Form von Dividenden oder entnommenen Gewinnen aus Quasi-Kapitalgesellschaften erfolgen.

Einbehaltene Gewinne werden behandelt, als ob sie an die ausländischen Direktinvestoren im Verhältnis zur ihrer Beteiligung ausgeschüttet und von diesen dann reinvestiert würden.

Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen können negativ oder positiv sein.

4.67 Verbuchungszeitpunkt: Die reinvestierten Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem sie erzielt werden.

Im Kontensystem erscheinen die reinvestierten Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen:

- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Primäreinkommensallokationskontos der Sektoren;
- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen (D.44)

4.68 Definition: Das auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen ist gleich den gesamten Primäreinkommen aus der Anlage von versicherungstechnischen Rückstellungen. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden von Versicherungsunternehmen und rechtlich selbständigen Pensionskassen in finanziellen Aktiva oder Grundstücken (in diesem Fallen entstehen Nettoeinkommen aus Vermögen, d. h. Einkommen aus Vermögen nach Abzug sämtlicher Zinszahlungen) oder in Gebäuden angelegt (in letzterem Fall entstehen Nettobetriebsüberschüsse). Damit das Nettoeinkommen aus der Anlage der eigenen Mittel von Versicherungsunternehmen unberücksichtigt bleibt, ist vom Gesamtnettoeinkommen aus der Anlage der vesicherungstechnischen Rückstellungen und der eigenen Mittel der Versicherungsunternehmen ein Prozentsatz in Abzug zu bringen, der dem Verhältnis der Eigenmittel zur Summe aus Eigenmitteln und versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht.

4.69 Da es sich bei den versicherungstechnischen Rückstellungen um Forderungen der Versicherungsnehmer handelt, werden die Erträge aus ihrer Anlage im Kontensystem als auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen ausgewiesen, das von den Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen an die Versicherungsnehmer gezahlt wird.

Da dieses Einkommen in der Praxis jedoch von den Versicherungsunternehmen und rechtlich selbständigen Pensionskassen einbehalten wird, wird es so behandelt, als ob es an die Versicherungsunternehmen und rechtlich selbständigen Pensionskassen in Form von zusätzlichen Prämien- und Beiträgen, die zu den tatsächlich gezahlten Prämien und Beiträgen hinzukommen, zurückgezahlt würde.

Diese zusätzlichen Prämien und Beiträge für Nichtlebensversicherungen und für Lebensversicherungen im Rahmen von Sozialschutzsystemen werden zusammen mit den tatsächlichen Prämien- und Beitragszahlungen im sekundären Einkommensverteilungskonto der betreffenden Einheiten verbucht.

Die zusätzlichen Prämien für Einzellebensversicherungen, die nicht im Rahmen eines Sozialschutzsystems abgeschlossen wurden, sind ebenso wie die tatsächlichen Prämien keine laufenden Übertragungen und werden daher nicht im sekundären Einkommensverteilungskonto verbucht. Sie werden direkt als eines der Elemente berücksichtigt, die zur Veränderung der "Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen" beitragen, die im Finanzierungskonto der betreffenden Einheiten verbucht wird.

4.70 Verbuchungszeitpunkt: Das auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen wird zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem es anfällt.

4.71 Im Kontensystem erscheint das auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen:

- auf der Aufkommensseite des Primäreinkommensallokationskontos der Versicherungsnehmer;
- auf der Verwendungsseite des Primäreinkommensallokationskontos der Versicherer;
- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

PACHTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR DEN ABBAU VON BODENSCHÄTZEN (D.45)

1) Pachten

4.72 Bei den Pachten, die einem Grundeigentümer von einem Pächter gezahlt werden, handelt es sich um eine Form von Einkommen aus Vermögen.

Zu der Position gehören auch die an die Eigentümer von Binnengewässern zu zahlenden Vergütungen für die Nutzung dieser Gewässer zu Erholungs- und anderen Zwecken, einschließlich des Fischfangs.

Ein Grundeigentümer muß u. U. Grundsteuern zahlen oder bestimmte Ausgaben für den laufenden Unterhalt einzig und allein infolge seines Grundeigentums entrichten. Diese Steuern und Ausgaben werden vereinbarungsgemäß als von der zur Nutzung des Grund und Bodens berechtigten Person zu zahlende Steuern und Ausgaben behandelt; man geht dabei davon aus, daß sie von dieser Person von den Pachten in Abzug gebracht werden, die diese andernfalls an den Grundeigentümer zahlen müßte.

4.73 Pachten schließen nicht die Mieten für auf dem entsprechenden Grund und Boden befindliche Gebäude und Wohnungen ein; diese Mieten werden als Preis einer marktbestimmten Dienstleistung angesehen, die vom Eigentümer an den Mieter des Gebäudes oder der Wohnung erbracht wird, und sind als Vorleistungen oder als letzter Verbrauch der mietenden Einheiten nachzuweisen. Fehlt eine objektive Basis für die Aufteilung der Zahlung in Pacht und in Miete für die auf dem Grund und Boden befindlichen Gebäude, gilt folgendes: Wird der Wert des Grund und Bodens höher eingeschätzt als der der auf ihm befindlichen Gebäude, so wird die gesamte Zahlung als Pacht behandelt; andernfalls ist sie als Miete auszuweisen.

2) Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen

4.74 Diese Position umfaßt die Vergütungen, die die Eigentümer von Mineralvorkommen oder von Vorkommen fossiler Brennstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas) dafür erhalten, daß sie anderen institutionellen Einheiten während eines bestimmten Zeitraums die Exploration oder Ausbeutung dieser Vorkommen gestatten.

4.75 Verbuchungszeitpunkt: Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen werden in dem Zeitraum verbucht, in dem sie fällig sind.

4.76 Im Kontensystem erscheinen Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen:

- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Primäreinkommensallokationskontos der Sektoren;
- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

LAUFENDE STEUERN AUF EINKOMMEN, VERMÖGEN USW. (D.5)

4.77 Definition: Die laufenden Steuern auf Einkommen, Vermögen usw. (D.5) umfassen alle Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die regelmäßig vom Staat und von der Übrigen Welt ohne Gegenleistung auf Einkommen und Vermögen von institutionellen Einheiten erhoben werden, sowie einige regelmäßig zu entrichtende Steuern, die weder auf das Einkommen noch auf das Vermögen erhoben werden.

Die laufenden Steuern auf Einkommen, Vermögen usw. untergliedern sich in:

- Einkommensteuern (D.51)
- sonstige laufende Steuern (D.59).

EINKOMMENSTEUERN (D.51)

4.78 Definition: Die Einkommensteuern (D.51) umfassen Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge. Sie werden auf das tatsächliche oder angenommene Einkommen von natürlichen Personen, privaten Haushalten, Kapitalgesellschaften oder Organisationen ohne Erwerbscharakter erhoben. Sie schließen auch Vermögen-, Grund- und Immobiliensteuern ein, wenn die entsprechenden Vermögenswerte zur Schätzung des Einkommens ihrer Eigentümer herangezogen werden. Zu den Einkommensteuern gehören:

a) Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen oder privaten Haushalten (aus unselbständiger Arbeit, Vermögen, Unternehmertätigkeit, Renten usw.), einschließlich von den Arbeitgebern einbehaltener Steuern (Quellensteuern). Die Position umfaßt auch Steuern auf das Einkommen der Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;

b) Steuern auf das Einkommen und die Gewinne von Kapitalgesellschaften;

c) Steuern auf Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva;

d) Steuern auf Lotterie- und Spielgewinne, die auf die von den Gewinnern erhaltenen Beträge zu entrichten sind, nicht jedoch Steuern auf den Umsatz der Produzenten, die Spiele oder Lotterien veranstalten; sie werden als Gütersteuern behandelt.

Sonstige laufende Steuern (D.59)

4.79 Die sonstigen laufenden Steuern (D.59) umfassen:

a) laufende Abgaben vom Vermögen: hierzu gehören von den Eigentümern regelmäßig auf das Eigentum an oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden zu entrichtende Steuern sowie laufende Steuern auf das Reinvermögen und andere Vermögenswerte (Schmuck und andere äußere Zeichen von Wohlstand), nicht jedoch die Position D.29 zuzuordnenden Steuern (die von den Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit zu entrichten sind) und die unter Position D.51 (Einkommensteuern) fallenden Steuern;

b) Kopfsteuern, die je Erwachsener oder je Haushalt, unabhängig von Einkommen und Vermögen, erhoben werden;

c) Ausgabensteuern, die auf die Gesamtausgaben von natürlichen Personen oder privaten Haushalten zu entrichten sind;

d) Zahlungen von privaten Haushalten für Berechtigungen zum Erwerb des Eigentums an oder zur Nutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen (die nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden) oder für Jagd- oder Angelscheine, Schießgenehmigungen usw.[6];

e) Abgaben auf internationale Transaktionen (Auslandsreisen, Auslandsüberweisungen, Auslandsinvestitionen usw.), außer von Produzenten zu entrichtenden Abgaben und von privaten Haushalten zu zahlenden Einfuhrzöllen.

4.80 Die laufenden Steuern auf Einkommen, Vermögen usw. umfassen nicht:

a) Erbschaft- und Schenkungssteuern, bei denen angenommen wird, daß sie aus der Vermögenssubstanz der Erben bzw. Beschenkten entrichtet werden, und die daher bei den vermögenswirksamen Steuern (D.91) ausgewiesen werden;

b) außerordentliche Vermögensabgaben; diese Ströme werden bei den vermögenswirksamen Steuern (D.91) gebucht;

c) Steuern auf Grundstücke, Gebäude und andere Vermögenswerte, deren Eigentümer oder Mieter Unternehmen sind und die von diesen im Produktionsprozeß eingesetzt werden; diese Steuern werden als sonstige Produktionssteuern (D.29) behandelt;

d) Zahlungen von privaten Haushalten für Berechtigungen, bei denen es sich nicht um Berechtigungen zur Nutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen, um Jagd- oder Angelscheine oder um Schießgenehmigungen handelt: Kraftfahrzeugführerscheine oder Pilotenscheine, Fernseh- und Hörfunkgenehmigungen, Waffenscheine, Eintrittskarten für Museen und Bibliotheken, Abfallbeseitigungsgebühren usw.; derartige Zahlungen werden in den meisten Fällen als Dienstleistungskäufe beim Staat behandelt.[6]

6 Die Abgrenzung zwischen Steuern und Dienstleistungskäufen beim Staat erfolgt anhand der gleichen Kriterien wie im Falle der von Unternehmen zu entrichtenden Abgaben: Werden die Berechtigungen automatisch gegen Zahlung des verlangten Betrages erteilt, werden die entsprechenden Zahlungen als Steuern behandelt. Benutzt der Staat die Erteilung der Berechtigungen jedoch, um eine Kontrollfunktion auszuüben (etwa durch Prüfung der Befähigung oder der Qualifikation der betreffenden Person), sind die Zahlungen nicht als Steuern, sondern als Dienstleistungskäufe beim Staat zu behandeln, es sei denn, die Höhe der Zahlungen steht in keinem Verhältnis zu den Kosten der Erbringung der Dienstleistungen.

4.81 Der zu buchende Steuerbetrag enthält auch Verzugszuschläge und Steuerstrafen, wenn diese nicht getrennt verbucht werden können, sowie eventuelle zusätzliche Einziehungs- und Veranlagungskosten; er ist vermindert um Steuererstattungen, die der Staat im Rahmen seiner Wirtschaftspolitik vornimmt, sowie um Rückzahlungen bei ungerechtfertigter Erhebung.

4.82 Verbuchung der laufenden Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.:

Die laufenden Steuern auf Einkommen, Vermögen usw. werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die Tätigkeiten, Transaktionen oder sonstigen Ereignisse stattfinden, durch die die Steuerverbindlichkeiten entstehen.

Einige wirtschaftliche Tätigkeiten, Transaktionen oder Ereignisse, mit denen für die betreffenden Einheiten gemäß den Steuervorschriften die Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern verbunden ist, entgehen jedoch dauerhaft der Aufmerksamkeit der Steuerbehörden. Es wäre unrealistisch anzunehmen, daß durch derartige Tätigkeiten, Transaktionen oder Ereignisse finanzielle Aktiva oder Passiva in Form von Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen. Für die im System zu verbuchenden Beträge sind daher nur dann die fälligen Beträge maßgebend, wenn sie durch Steuerbescheide, -erklärungen oder andere Unterlagen nachgewiesen werden, durch die Verbindlichkeiten in Form von eindeutigen Zahlungsverpflichtungen seitens der Steuerpflichtigen entstehen. Nicht gezahlte Steuern, für die keine Steuerbescheide vorliegen, werden im ESVG nicht unterstellt.

Steuern, für die Steuerbescheide vorliegen, die jedoch nie gezahlt werden (z. B. aufgrund eines Konkurses) werden behandelt, als ob sie gezahlt wurden; danach bestehen zwei Möglichkeiten:

- Der Staat schreibt die Forderung als uneinbringlich endgültig ab; diese Abschreibung wird unter den sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva des Staates bzw. der Passiva des zahlungsunfähigen Schuldners verbucht.
- Die Verbindlichkeit wird von Staat und Schuldner in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben; diese Schuldenaufhebung wird im Vermögensveränderungskonto als Vermögensübertragung des Staates an den Schuldner verbucht; gleichzeitig wird die entsprechende Forderung im Finanzierungskonto ausgebucht.

In einigen Fällen kann die Einkommensteuerverbindlichkeit erst in einem späteren Rechnungszeitraum als dem, in dem das Einkommen anfällt, festgelegt werden. Hinsichtlich des Verbuchungszeitpunkts derartiger Steuern ist daher eine gewisse Flexibilität erforderlich. An der Quelle einbehaltene Einkommensteuern und regelmäßige Einkommensteuervorauszahlungen können in den Zeiträumen verbucht werden, in denen sie gezahlt werden, und die Verbuchung der endgültigen Steuerverbindlichkeit kann in dem Zeitraum erfolgen, in dem diese festgelegt wird.

Im Kontensystem erscheinen die laufenden Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.:

- auf der Verwendungsseite des sekundären Einkommnesverteilungskontos der Sektoren, denen die Steuerpflichtigen angehören;
- auf der Aufkommensseite des sekundären Einkommensverteilungskontos des Sektors Staat;
- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

SOZIALBEITRÄGE UND SOZIALLEISTUNGEN (D6)

Definitionen:

4.83 Sozialleistungen sind Geld- oder Sachübertragungen, die im Rahmen kollektiver Vorsorgesysteme oder außerhalb von ihnen von staatlichen Einheiten oder Organisationen ohne Erwerbscharakter an private Haushalte erbracht werden, um die Lasten zu decken, die den privaten Haushalten durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen.

4.84 Das Verzeichnis der Risiken und Bedürfnisse, die Anlaß für Sozialleistungen sein können, wird vereinbarungsgemäß folgendermaßen festgelegt:

a) Krankheit,

b) Invalidität, Gebrechen,

c) Arbeitsunfall, Berufskrankheit,

d) Alter,

e) Hinterbliebene,

f) Mutterschaft,

g) Familie,

h) Beschäftigungsförderung,

i) Arbeitslosigkeit,

j) Wohnung[7],

k) Bildung,

l) allgemeine Bedürftigkeit.

4.85 Sozialleistungen umfassen:

a) laufende oder einmalige Übertragungen im Rahmen von beitragsfinanzierten Systemen, in die die gesamte Bevölkerung oder weite Kreise der Bevölkerung einbezogen sind und die von staatlichen Einheiten vorgeschrieben und kontrolliert werden (Sozialversicherungssysteme);

b) laufende oder einmalige Übertragungen im Rahmen von Systemen, die von Unternehmen für die von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmer oder deren Angehörige eingerichtet werden (nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private oder nach dem Umlageverfahren finanzierte betriebliche Systeme); Beiträge können von den Arbeitnehmern, den Arbeitgebern und von Selbständigen geleistet werden;

c) laufende Übertragungen von staatlichen Einheiten und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten, die keine vorherigen Beitragszahlungen voraussetzen (Sozialhilfe).

[7] Als Sozialleistungen gelten die Zahlungen des Staates an Wohnungsmieter zwecks Senkung ihrer Mietbelastung, nicht jedoch Sonderzuschüsse des Staates in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber.

4.86 Sozialleistungen umfassen nicht:

a) Versicherungsleistungen aufgrund von Versicherungsverträgen, die vom Versicherten unabhängig von seinem Arbeitgeber und vom Staat ausschließlich im eigenen Interesse abgeschlossen wurden;

b) Versicherungsleistungen aufgrund von Versicherungsverträgen, die ausschließlich zwecks Erhalt eines Rabatts abgeschlossen wurden, selbst wenn diese Verträge durch eine Kollektivvereinbarung bedingt sind.

4.87 Ein Einzelversicherungsvertrag kann nur dann als Teil eines Sozialschutzsystems behandelt werden, wenn die Ereignisse und Umstände, gegen die die Versicherungsnehmer versichert sind, den in Ziffer 4.84 aufgeführten Risiken oder Bedürfnissen entsprechen und wenn darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die Teilnahme an dem System ist entweder gesetzlich für eine bestimmte Kategorie von Arbeitnehmern oder Nichtarbeitnehmern oder aufgrund der für einen Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern geltenden Beschäftigungsbedingungen vorgeschrieben.

b) Bei dem System handelt es sich um ein kollektives System, das zugunsten einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern oder Nichtarbeitnehmern besteht, und die Teilnahme an dem System ist auf Mitglieder dieser Gruppe beschränkt.

c) Ein Arbeitgeber leistet zu dem System einen (tatsächlichen oder unterstellten) Beitrag für einen Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob dieser ebenfalls einen Beitrag leistet.

4.88 Sozialschutzsysteme sind Systeme, durch die Arbeitskräfte von ihren Arbeitgebern oder vom Staat dazu verpflichtet oder ermutigt werden, sich gegen bestimmte Ereignisse oder Umstände zu versichern, die ihr Wohlergehen oder das ihrer Angehörigen beeinträchtigen können.

Folgende Arten von Sozialschutzsystemen lassen sich unterscheiden:

a) Sozialversicherungssysteme, in die die gesamte Bevölkerung oder weite Kreise der Bevölkerung einbezogen sind und die von staatlichen Einheiten vorgeschrieben, kontrolliert und finanziert werden;

b) nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Systeme; sie umfassen:
 - Systeme, bei denen die Sozialbeiträge an Dritte (Versicherungsunternehmen, rechtlich selbständige Pensionskassen) gezahlt werden;
 - Systeme, bei denen Arbeitgeber getrennt von ihren sonstigen Rückstellungen spezielle Rückstellungen bilden, auch wenn dadurch keine von den Arbeitgebern getrennten institutionellen Einheiten entstehen. In diesem Fall spricht man von rechtlich unselbständigen Pensionskassen. Die Rückstellungen werden als Vermögenswerte der Begünstigten und nicht als Vermögenswerte der Arbeitgeber behandelt;

c) nach dem Umlageverfahren finanzierte Systeme, bei denen Arbeitgeber den von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmern oder deren Angehörigen Sozialleistungen aus ihren eigenen Mitteln gewähren, ohne zu diesem Zweck spezielle Rückstellungen zu bilden.

4.89 Sozialschutzsysteme, die von staatlichen Einheiten für ihre eigenen Arbeitnehmer und nicht für die gesamte Erwerbsbevölkerung eingerichtet werden, sind nicht den Sozialversicherungssystemen, sondern den nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten privaten oder den nach dem Umlageverfahren finanzierten Systemen zuzuordnen.

4.90 Die Sozialbeiträge lassen sich untergliedern in tatsächliche Sozialbeiträge im Rahmen der beiden unter Ziffer 4.88a und b genannten Systeme und in unterstellte Sozialbeiträge im Rahmen von nach dem Umlageverfahren finanzierten Systemen.

4.91 Die Sozialbeiträge lassen sich ferner untergliedern in gesetzlich vorgeschriebene und gesetzlich nicht vorgeschriebene Beiträge.

SOZIALBEITRÄGE (D.61)

Tatsächliche Sozialbeiträge (D.611)

4.92 Die tatsächlichen Sozialbeiträge umfassen:

a) die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.6111); sie sind mit dem Strom D.121 identisch.

Die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebern an die Sozialversicherung, Versicherungsunternehmen oder rechtlich selbständige oder rechtlich unselbständige Pensionskassen, die Sozialschutzsysteme verwalten, gezahlt, damit die Arbeitnehmer dieser Arbeitgeber Sozialleistungen erhalten.

Da die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer dieser Arbeitgeber gezahlt werden, werden sie ebenso wie die Löhne und Gehälter in Form von Geld- und von Sachleistungen als einer der Bestandteile des Einkommens aus unselbständiger Arbeit verbucht. Sie werden ferner als laufende Übertragungen der Arbeitnehmer an die Sozialversicherung, die Versicherungsunternehmen, die rechtlich selbständigen oder die rechtlich unselbständigen Pensionskassen ausgewiesen.

b) Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge (D.6112):

Hierbei handelt es sich um die Sozialbeiträge, die von den Arbeitnehmern an die Sozialversicherung, an nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialschutzsysteme oder an nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialschutzsysteme gezahlt werden. Der Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge umfaßt die tatsächlich gezahlten Beiträge sowie, im Falle von nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten privaten Systemen, die zusätzlichen Beiträge aus dem auf die Versicherungsnehmer entfallenden Einkommen aus Vermögen, das den an den Systemen teilnehmenden Arbeitnehmern zufließt, abzüglich des Dienstleistungsentgelts. Das Dienstleistungsentgelt wird grundsätzlich als Kosten angesehen, die aus den Sozialbeiträgen der Arbeitnehmer und nicht aus den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber gedeckt werden.

c) Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern (D.6113):

Hierbei handelt es sich um die Sozialbeiträge, die von Nichtarbeitnehmern, d. h. von Selbständigen (Arbeitgebern und für eigene Rechnung tätigen Personen), Arbeitslosen oder Nichterwerbspersonen, zu ihren eigenen Gunsten gezahlt werden. Sie umfassen auch die zusätzlichen Beiträge aus dem auf die Versicherungsnehmer entfallenden Einkommen aus Vermögen, das den an den Systemen teilnehmenden Nichtarbeitnehmern zufließt, und das so behandelt wird, als ob es von diesen zusätzlich zu ihren sonstigen Beiträgen an die Versicherungsunternehmen zurückgezahlt würde.

4.93 Die Entrichtung tatsächlicher Sozialbeiträge kann aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, aufgrund eines Tarifvertrags für einen Wirtschaftszweig, aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern auf Unternehmensebene, aufgrund des Arbeitsvertrags selbst und in bestimmten Fällen auf freiwilliger Grundlage erfolgen.

Bei den hier angesprochenen freiwilligen Beiträgen handelt es sich um:

a) Sozialbeiträge, die Personen, die nicht oder nicht mehr gesetzlich dazu verpflichtet sind, an Institutionen der Sozialversicherung zahlen oder weiterzahlen;

b) Sozialbeiträge an Versicherungsunternehmen (oder im gleichen Sektor eingeordnete Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Pensionskassen) im Rahmen von Zusatzversicherungssystemen, die von den Unternehmen zugunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und denen letztere freiwillig angehören;

c) Beiträge an Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit für Arbeitnehmer oder selbständige Gewerbetreibende.

4.94 Zur Unterscheidung zwischen Pflichtsozialbeiträgen und anderen Sozialbeiträgen wird eine weitere Systematikebene eingeführt:

- tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber (D.61111);
- tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.61112);
- Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer (D.61121);
- freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer (D.61122);
- Pflichtsozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern (D.61131);
- freiwillige Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern (D.61132).

4.95 Die tatsächlichen Sozialbeiträge an die Sozialversicherung und andere Institutionen des Staates werden mit ihrem Bruttobetrag in den Verteilungstransaktionen nachgewiesen.

Die Sozialbeiträge, die an Versicherungsunternehmen im Rahmen von nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten privaten Systemen oder an im gleichen Sektor eingeordnete Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder rechtlich selbständige Pensionskassen entrichtet werden, werden dagegen auf Nettobasis gebucht, d. h. nach Abzug des Teils der Beiträge, der dem Entgelt für die den (gebietsansässigen oder gebietsfremden) privaten Haushalten erbrachte Versicherungsdienstleistung enspricht. Vereinbarungsgemäß stellt dieser Teil des Beitrages nämlich die Bezahlung einer marktbestimmten Dienstleistung dar, die in den letzten Verbrauch der privaten Haushalte bzw. - im Falle von Sozialbeiträgen von gebietsfremden privaten Haushalten - in die Ausfuhr von Dienstleistungen eingeht.

Im Falle von rechtlich unselbständigen, nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten privaten Sozialschutzsystemen, bei denen die Arbeitgeber getrennte Rückstellungen bilden, wird von den Beiträgen der Arbeitnehmer kein Dienstleistungsentgelt in Abzug gebracht. Da in diesem Fall keine von den Arbeitgebern getrennten institutionellen Einheiten entstehen, werden die mit der Verwaltung der Mittel verbundenen Kosten zu den allgemeinen Produktionskosten der Arbeitgeber gerechnet.

4.96 Verbuchungszeitpunkt:

Die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.6111) und der Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge (D.6112) werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die Arbeitsleistung erbracht wird, durch die die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge entsteht. Die Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern (D.6113) werden zu dem Zeitpunkt ausgewiesen, zu dem die Zahlungsverpflichtung entsteht.

4.97 Im Kontensystem erscheinen die tatsächlichen Sozialbeiträge:

- auf der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der privaten Haushalte;
- auf der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (im Falle gebietsfremder privater Haushalte);
- auf der Aufkommensseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der Sektoren, denen die gebietsansässigen Versicherer bzw. Arbeitgeber angehören;
- auf der Aufkommensseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (im Falle gebietsfremder Versicherer bzw. Arbeitgeber).

Unterstellte Sozialbeiträge (D.612)

4.98 Definition: Die unterstellten Sozialbeiträge (D.612) stellen den Gegenwert der Sozialleistungen (abzüglich des eventuellen Arbeitnehmeranteils der tatsächlichen Sozialbeiträge) dar, die direkt, d. h. ohne Zwischenschaltung von Beitragszahlungen, von Arbeitgebern an die von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte gezahlt werden. Sie sind mit Strom D.122 identisch.

4.99 Ein Kreislauf von unterstellten Sozialbeiträgen muß ausgewiesen werden, um die direkten Sozialleistungen des Arbeitgebers bei den Sozialleistungen und die Kosten dieser Leistungen (soweit sie nicht durch den Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge gedeckt sind) in dem vom Arbeitgeber verteilten Einkommen aus unselbständiger Arbeit nachweisen zu können.

Wenn Arbeitgeber den von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmern oder deren Angehörigen Sozialleistungen direkt aus ihren eigenen Mitteln zahlen, d. h. ohne Zwischenschaltung der Sozialversicherung, eines Versicherungsunternehmens oder einer rechtlich selbständigen Pensionskasse und ohne daß zu diesem Zweck ein spezieller Fonds oder spezielle Rückstellungen gebildet werden, kann man davon ausgehen, daß die Begünstigten gegen bestimmte Bedürfnisse oder Umstände geschützt sind, auch wenn zum Zwecke dieses Schutzes keine Zahlungen erfolgen.

Für die Arbeitnehmer ist daher ein Einkommen aus unselbständiger Arbeit in Höhe der Sozialbeiträge zu unterstellen, die gezahlt werden müßten, damit sie de facto einen Anspruch auf die entsprechenden Sozialleistungen hätten. Die Höhe der zu unterstellenden Beiträge ist nicht nur von der Höhe der gegenwärtig erbrachten Leistungen abhängig, sondern auch von der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Verbindlichkeiten der Arbeitgeber aufgrund derartiger Systeme, die wiederum von Faktoren abhängt wie der erwarteten Entwicklung der Anzahl, der Altersstruktur und der Lebenserwartung der von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmer. Die Höhe der zu unterstellenden Beiträge sollten daher grundsätzlich nach denselben versicherungsmathematischen Prinzipien festgelegt werden, die auch für die Berechnung der an die Versicherungsunternehmen zu zahlenden Prämien ausschlaggebend sind. Wenn sich infolge politischer Ereignisse oder wirtschaftlicher Veränderungen das Verhältnis zwischen der Zahl der gegenwärtig beschäftigten Arbeitnehmer und der der Renten beziehenden früheren Arbeitnehmer wesentlich verschiebt und anormal wird, ist die Höhe der unterstellten Sozialbeiträge für die gegenwärtig beschäftigten Arbeitnehmer zu schätzen, wobei dieser Schätzwert vom Wert der tatsächlich gezahlten Renten abweichen wird. Hierfür kann ein angemessener Prozentsatz der an die gegenwärtig beschäftigten Arbeitnehmer gezahlten Löhne und Gehälter als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

In der Praxis ist es jedoch u. U. schwierig, die Höhe derartiger unterstellter Sozialbeiträge festzulegen. Möglicherweise erstellt das Unternehmen selbst Schätzungen - etwa anhand der Beiträge, die an vergleichbare nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte Systeme gezahlt werden -, um seine zu erwartenden künftigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Andernfalls besteht die einzig gangbare Alternative u. U. darin, die unterstellten Sozialbeiträge und das entsprechende unterstellte Einkommen aus unselbständiger Arbeit anhand der nach dem Umlageverfahren finanzierten Sozialleistungen (abzüglich des Arbeitnehmeranteils der tatsächlichen Sozialbeiträge) zu schätzen, die von dem Unternehmen während desselben Rechnungszeitraums gezahlt werden. Zweifellos gibt es viele Gründe dafür, warum die erforderlichen unterstellten Sozialbeiträge von den nach dem Umlageverfahren finanzierten Sozialleistungen abweichen könnten, die in demselben Rechnungszeitraum tatsächlich ausgezahlt wurden (etwa die sich ändernde Zusammensetzung und Altersstruktur der Arbeitskräfte des Unternehmens); dennoch lassen sich die unterstellen Sozialbeiträge und das entsprechende Einkommen aus unselbständiger Arbeit u. U. am besten anhand der in dem jeweiligen Rechnungszeitraum tatsächlich gezahlten Sozialleistungen schätzen.

4.100 Die Verbuchung der unterstellten Sozialbeiträge im Einkommensentstehungskonto erfolgt unter der Annahme, daß die Arbeitgeber an die von ihnen gegenwärtig beschäftigten Arbeitnehmer als Bestandteil des Einkommens aus unselbständiger Arbeit einen als unterstellte Sozialbeiträge bezeichneten Betrag zahlen, dessen Höhe den geschätzten Sozialbeiträgen enspricht, die als Gegenleistung für die nach dem Umlageverfahren finanzierten Sozialleistungen entrichtet werden müßten, auf die die Arbeitnehmer Anspruch haben. Für die Verbuchung der unterstellen Sozialbeiträge im sekundären Einkommensverteilungskonto ist die Annahme ausschlaggebend, daß die Arbeitnehmer an ihre Arbeitgeber den gleichen Betrag an unterstellten Sozialbeiträgen (d. h. laufende Übertragungen) so zurückzahlen, als ob sie sie an ein getrenntes Sozialschutzsystem zahlen würden.

4.101 Verbuchungszeitpunkt:

Unterstellte Sozialbeiträge, denen als Gegenbuchung direkte gesetzliche Sozialleistungen gegenüberstehen, werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen entsteht.

Unterstellte Sozialbeiträge, denen als Gegenbuchung direkte freiwillige Sozialleistungen gegenüberstehen, werden zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung verbucht.

4.102 Im Kontensystem erscheinen die unterstellten Sozialbeiträge:

- auf der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der privaten Haushalte und im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen;
- auf der Aufkommensseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der Sektoren, denen die Arbeitgeber angehören, und im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

Sozialleistungen, außer sozialen Sachübertragungen (D.62)

4.103 Diese Position umfaßt:

Geldleistungen der Sozialversicherung (D.621),

die an private Haushalte von Institutionen der Sozialversicherung erbracht werden (außer Erstattungengen, vgl. D.6311); derartige Leistungen erfolgen im Rahmen von Sozialversicherungssystemen;

nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen (D.622)

(in Form von Geld- oder von Sachleistungen), die an private Haushalte von Versicherungsunternehmen oder anderen institutionellen Einheiten erbracht werden, die nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialschutzsysteme verwalten;

nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer (D.623)

(in Form von Geld- oder von Sachleistungen), die von Arbeitgebern, die nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialschutzsysteme verwalten, an die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer sowie deren Angehörige oder Hinterbliebene gezahlt werden. Typische Beispiele hierfür sind:

a) die uneingeschränkte oder eingeschränkte Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Falle von Krankheit, Unfall, Mutterschaft usw.;

b) Kindergeld, Ehegattenzuschläge, Erziehungszulagen und anderen Zulagen für Familienangehörige;

c) die Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenrenten an frühere Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene und die Zahlung von Abfindungen an Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene im Falle von Entlassungen, Invalidität, Unfalltod usw. (sofern diese Zahlungen an Kollektivvereinbarungen geknüpft sind);

d) allgemeine medizinische Versorgung, die nicht mit der Arbeit des Arbeitnehmers in Zusammenhang steht;

e) Genesungs- und Altenheime.

Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern an ihrer früheren Arbeitnehmer und sonstige Berechtigte gezahlt werden, sind einschließlich der tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber zu verbuchen, d. h. der Zahlungen, die von den Arbeitgebern zugunsten der Betreffenden an Versicherer geleistet werden.

Geldleistungen der Sozialhilfe (D.624),

die an private Haushalte von staatlichen Einheiten oder Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten zur Deckung derselben Bedürfnisse, auf die Sozialschutzleistungen ausgerichtet sind, jedoch nicht im Rahmen eines Sozialschutzsystems erbracht werden, das Sozialbeiträge und Sozialschutzleistungen beinhaltet. Zu den Geldleistungen der Sozialhilfe gehören nicht laufende Übertragungen aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die in der Regel nicht durch Sozialschutzsysteme abgedeckt sind (d. h. Übertragungen aufgrund von Naturkatastrophen; sie werden den sonstigen laufenden Übertragungen zugeordnet.)

Soziale Sachübertragungen (D.63)

4.104 Definition: Soziale Sachübertragungen (D.63) sind einzelne Waren und Dienstleistungen, die einzelnen privaten Haushalten von staatlichen Einheiten und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten als Sachübertragungen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie von den staatlichen Einheiten und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten am Markt gekauft werden oder Teil von deren nichtmarktbestimmtem Output sind. Soziale Sachübertragungen können aus Steuereinnahmen, sonstigen staatlichen Einkommen oder Sozialversicherungsbeiträgen bzw., im Falle von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten, aus Schenkungen oder Einkommen aus Vermögen finanziert werden.

Obwohl einige der nichtmarktbestimmten Dienstleistungen, die von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten erbracht werden, Merkmale von kollektiven Dienstleistungen aufweisen, werden sämtliche nichtmarktbestimmten Dienstleistungen von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten der Einfachheit halber vereinbarungsgemäß als individuelle Dienstleistungen behandelt. Dienstleistungen, die für private Haushalte kostenlos oder zu einem wirtschaftlich nicht signifikanten Preis erbracht werden, werden als individuelle Dienstleistungen bezeichnet, um sie von kollektiven Dienstleistungen zu unterscheiden, die für die gesamte Bevölkerung oder weite Bevölkerungskreise erbracht werden. Die individuellen Dienstleistungen umfassen im wesentlichen Bildungs- und Gesundheitsleistungen, wobei häufig jedoch auch andere Arten von Dienstleistungen, etwa Dienstleistungen aus Wohnungsbesitz oder Kultur- und Freizeitdienstleistungen, auf dieser Basis erbracht werden.

Soziale Sachübertragungen (D.63) untergliedern sich in soziale Sachleistungen und Übertragungen von individuellen nichtmarktbestimmten Waren oder Dienstleistungen.

Soziale Sachleistungen (D.631)

4.105 Soziale Sachleistungen sind soziale Sachübertragungen (D.63), die unter die Definition der Sozialleistungen (vgl. 4.83) fallen. Sie lassen sich untergliedern in Sachleistungen, bei denen die begünstigten privaten Haushalte die Waren bzw. Dienstleistungen tatsächlich selbst kaufen und deren Kosten dann erstattet bekommen, und Sachleistungen, die direkt an die Begünstigen erbracht werden.

a) Erstattungen der Sozialversicherung (D.6311):

Bei diesen Leistungen handelt es sich um von Institutionen der Sozialversicherung vorgenommene Erstattungen von genehmigten Ausgaben der privaten Haushalte für bestimmte Waren oder Dienstleistungen.

Ein privater Haushalt, der eine Ware oder Dienstleistung kauft, deren Kosten ihm dann von einer Institution der Sozialversicherung vollständig oder teilweise erstattet werden, handelt praktisch für Rechnung dieser Institution. Er gewährt ihr faktisch einen kurzfristigen Kredit, der mit der Erstattung der Kosten getilgt wird.

Der Erstattungsbetrag wird so verbucht, als ob die Ausgaben zu dem Zeitpunkt, zu dem der private Haushalt den Kauf vornimmt, direkt von der Institution der Sozialversicherung getätigt würden; als einzige Ausgabe des privaten Haushalts wird eine gegebenenfalls bestehende Differenz zwischen dem gezahlten Anschaffungspreis und dem Erstattungsbetrag verbucht. Letzterer wird somit nicht als laufende Geldübertragung der Institutionen der Sozialversicherung an die privaten Haushalte behandelt.

b) Sonstige Sachleistungen der Sozialversicherung (D.6312):

Sie umfassen soziale Sachübertragungen, außer Erstattungen, von Institutionen der Sozialversicherung an private Haushalte. Dabei dürfte es sich im wesentlichen um ärztliche, zahnärztliche oder chirurgische Behandlungen, stationäre Versorgung, Brillen oder Kontaktlinsen, medizinische Hilfsmittel und Geräte sowie vergleichbare Waren und Dienstleistungen der Gesundheitsversorgung handeln. Die Leistung wird von Markt- oder Nichtmarktproduzenten direkt, ohne daß Erstattungen erfolgen, an die Begünstigten erbracht und ist entsprechend zu bewerten. Eventuelle symbolische Zahlungen der privaten Haushalte sind in Abzug zu bringen.

c) Sachleistungen der Sozialhilfe (D.6313):

Hierbei handelt es sich um Sachübertragungen, die von staatlichen Einheiten oder Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten an private Haushalte erbracht werden und von der Art her den Sachleistungen der Sozialversicherung vergleichbar sind, jedoch nicht im Rahmen eines Sozialschutzsystems erfolgen.

Übertragungen von individuellen nichtmarktbestimmten Waren oder Dienstleistungen (D.632)

4.106 Definition: Übertragungen von individuellen nichtmarktbestimmten Waren oder Dienstleistungen (D.632) umfassen Waren und Dienstleistungen, die einzelnen Haushalten von Nichtmarktproduzenten staatlicher Einheiten oder von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten kostenlos oder zu einem Preis zur Verfügung gestellt werden, der wirtschaftlich nicht signifikant ist.

Sie entsprechen den Ausgaben der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten und des Staates für den Individualverbrauch (vgl. 3.75) abzüglich sozialer Sachleistungen (D.631), die für private Haushalte im Rahmen von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfesystemen erbracht werden.

4.107 Verbuchungszeitpunkt der Sozialleistungen:

- Geldleistungen werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die Ansprüche auf die Leistungen begründet werden;
- Sachleistungen werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die Leistungen erbracht werden bzw. zu dem die Waren, die privaten Haushalten von Nichtmarktproduzenten direkt zur Verfügung gestellt werden, den Eigentümer wechseln.

4.108 Im Kontensystem erscheinen Sozialleistungen, außer sozialen Sachübertragungen (D.62):

- auf der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der Sektoren, die die Leistungen gewähren;
- auf der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (im Falle von seitens der Übrigen Welt erbrachten Leistungen);
- auf der Aufkommensseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der privaten Haushalte;
- auf der Aufkommensseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (im Falle von an gebietsfremde private Haushalte erbrachten Leistungen).

Soziale Sachübertragungen (D.63) werden nachgewiesen:

- auf der Verwendungsseite des Naturaleinkommensumverteilungskontos der Sektoren, die die Leistungen gewähren;
- auf der Aufkommensseite des Naturaleinkommensumverteilungskontos der privaten Haushalte;

Der Verbrauch der übertragenen Waren und Dienstleistungen wird im Konto für die Verwendung des berichtigten verfügbaren Einkommens verbucht.

Vereinbarungsgemäß gibt es keine sozialen Sachübertragungen, die an die Übrige Welt geleistet oder von ihr empfangen werden (derartige Übertragungen werden unter Position D.62 "Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen" verbucht).

SONSTIGE LAUFENDE ÜBERTRAGUNGEN (D.7)

Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien (D.71)

4.109 Definition: Die Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien (D.71) umfassen die Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von institutionellen Einheiten abgeschlossen wurden. Bei den von einzelnen privaten Haushalten abgeschlossenen Versicherungsverträgen handelt es sich um die Versicherungsverträge, die von diesen privaten Haushalten nicht im Rahmen eines Sozialschutzsystem, sondern, unabhängig von ihren Arbeitgebern und vom Staat, ausschließlich im eigenen Interesse abgeschlossen wurden[8]. Die Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien umfassen sowohl die tatsächlichen Prämien, die von den Versicherten im Rechnungszeitraum gezahlt werden, um den Versicherungsschutz zu erlangen (verdiente Prämien), als auch die zusätzlichen Prämien aus dem auf die Versicherungsnehmer entfallenden Einkommen aus Vermögen, abzüglich des Entgelts für die Dienstleistung der Versicherungsunternehmen.

Die Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien ermöglichen die Deckung der Risiken verschiedener Ereignisse oder Umstände, die auf natürliche Ursachen oder menschliche Einflußnahme zurückzuführen sind und Personen- oder Sachschäden zur Folge haben - wie etwa Feuer, Überschwemmung, Zusammenstoß, Schiffbruch, Diebstahl, Gewaltanwendung, Unfall, Krankheit usw. -, sowie des Risikos von finanziellen Verlusten aufgrund von Ereignissen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unfall usw.

4.110 Verbuchungszeitpunkt: Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem sie verdient werden:

Bei den Versicherungsprämien abzüglich des Dienstleistungsentgelts handelt es sich um den Teil der im laufenden oder in früheren Rechnungszeiträumen insgesamt eingezahlten Prämien, der im laufenden Rechnungszeitraum zur Risikodeckung bestimmt ist.

Die im laufenden Rechnungszeitraum verdienten Prämien sind von den im laufenden Rechnungszeitraum fälligen Prämien zu unterscheiden, die der Risikodeckung sowohl im laufenden als auch in künftigen Rechnungszeiträumen dienen dürften.

4.111 Im Kontensystem erscheinen die Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien:

- auf der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos gebietsansässiger Versicherungsnehmer;
- auf der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (im Falle gebietsfremder Versicherungsnehmer);
- auf der Aufkommensseite des sekundären Einkommensverteilungskontos gebietsansässiger Versicherungsunternehmen;
- auf der Aufkommensseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (im Falle gebietsfremder Versicherungsunternehmen).

[8] Bei den Lebensversicherungsprämien, die nicht als solche im Kontensystem erscheinen, werden unterschieden:
a) Prämien, die eine Art von Sozialbeiträgen darstellen (sie werden an Sozialschutzsysteme gezahlt);
b) Prämien für Einzellebensversicherungen.
Erstere werden in der Position Tatsächliche Sozialbeiträge ausgewiesen, während letztere nicht als Verteilungstransaktionen angesehen werden. Durch beide Kategorien der Lebensversicherungsprämien erhöhen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen, die im Finanzierungskonto und in der Vermögensbilanz ausgewiesen werden.

Nichtlebensversicherungsleistungen (D.72)

4.112 Definition: Nichtlebensversicherungsleistungen (D.72) sind die aufgrund von Nichtlebensversicherungsverträgen fälligen Leistungen[9], d. h. die Beträge, die von Versicherungsunternehmen zur Regelung von Schadensfällen zu zahlen sind, die Personen oder Sachen (einschließlich Anlagegüter) erleiden.

4.113 Nicht zu den Nichtlebensversicherungsleistungen gehören die Zahlungen, die als Sozialleistungen anzusehen sind.

4.114 Da das Dienstleistungsentgelt für die Nichtlebensversicherung gleich der Differenz zwischen der Summe aus verdienten und zusätzlichen Prämien und den fälligen Leistungen ist, muß der Gesamtbetrag der fälligen Leistungen eines Versicherungsunternehmens gleich den an dieses Unternehmen während desselben Rechnungszeitraums gezahlten Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien sein. Dies verdeutlicht, daß der Nichtlebensversicherung im wesentlichen eine Umverteilungsfunktion zukommt.

Die Erbringung einer Nichtlebensversicherungsleistung wird als Übertragung an den Geschädigten behandelt. Derartige Zahlungen werden immer als laufende Übertragungen behandelt, selbst wenn es bei ihnen infolge der unabsichtlichen Zerstörung eines Anlagegutes oder eines schwerwiegenden Personenschadens um große Beträge geht. Die an den Geschädigten gezahlten Beträge sind in der Regel nicht an eine bestimmte Verwendung gebunden, und die beschädigten oder zerstörten Vermögenswerte müssen nicht unbedingt repariert oder ersetzt werden.

Bestimmte Versicherungsleistungen sind zu erbringen, da der Versicherungsnehmer einem Dritten einen Personen- oder Sachschaden verursacht hat. Diese Leistungen werden als von dem Versicherungsunternehmen direkt an den Geschädigten und nicht als indirekte, über den Versicherungsnehmer erbrachte Leistungen verbucht.

4.115 Verbuchungszeitpunkt: Die Nichlebensversicherungsleistungen werden zum Zeitpunkt des Schadenseintritts verbucht.

4.116 Im Kontensystem erscheinen die Nichtlebensversicherungsleistungen:

- auf der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der gebietsansässigen Versicherungsunternehmen;
- auf der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (im Falle gebietsfremder Versicherungsunternehmen);
- auf der Aufkommensseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der Empfängersektoren;
- auf der Aufkommensseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (im Falle gebietsfremder Leistungsempfänger).

[9] Bei den Lebensversicherungsleistungen, die nicht als solche im Kontensystem erscheinen, werden unterschieden:
a) Leistungen, die eine Art von Sozialleistungen darstellen;
b) Leistungen aus Einzellebensversicherungen.
Erstere werden in der Position Sozialleistungen, außer sozialen Sachübertragungen ausgewiesen, während letztere nicht als Verteilungstransaktionen angesehen werden.
Durch beide Kategorien der Lebensversicherungsleistungen verringern sich die versicherungstechnischen Rückstellungen, die im Finanzierungskonto und in der Vermögensbilanz ausgewiesen werden.

Laufende Übertragungen innerhalb des Staates (D.73)

4.117 Definition: Die laufenden Übertragungen innerhalb des Staates (D.73) enthalten alle Übertragungsvorgänge zwischen den verschiedenen Teilsektoren des Staates (Zentralstaat, Bundesländer, Lokale Gebietskörperschaften, Sozialversicherung) mit Ausnahme von Subventionen, Investitionszuschüssen und sonstigen Vermögensübertragungen.

4.118 Zu den laufenden Übertragungen zwischen den Teilsektoren des Staates gehören nicht die Transaktionen zugunsten einer anderen institutionellen Einheit; diese sind nur einmal zu verbuchen, und zwar als Aufkommen der Einheit, zu deren Gunsten die Transaktion durchgeführt wird. Dies geschieht immer dann, wenn eine Körperschaft des Staates (z. B. der Zentralstaat) Steuern einnimmt, die voll oder zu einem bestimmten Anteil automatisch an eine andere staatliche Stelle (z. B. eine lokale Gebietskörperschaft) abgetreten werden müssen. In diesem Fall wird der der anderen staatlichen Stelle zustehende Anteil als direkt von dieser Stelle erhobene Steuer und nicht als laufende Übertragung des Staates verbucht. Diese Lösung bietet sich insbesondere dann an, wenn Steuern in Form von Zuschlägen zu Steuern des Zentralstaates erhoben werden, jedoch für andere staatliche Stellen bestimmt sind. Verzögerungen bei der Weiterleitung der Steuern von der einen an die andere staatliche Einheit sind im Finanzierungskonto als sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten zu verbuchen.

Zu den laufenden Übertragungen innerhalb des Staates gehören jedoch Übertragungen von Steuereinnahmen des Zentralstaates zugunsten anderer staatlicher Verwaltungen, wenn diese Übertragungstransaktionen unabhängig von den Einnahmen des Staates sind. Diese Übertragungen sind an keine besondere Steuerart gebunden und erfolgen nicht automatisch, sondern hauptsächlich über bestimmte Fonds (Provinzialfonds, Gemeindefonds) und entsprechend bestimmten vom Zentralstaat festgesetzten Verteilungsschlüsseln (z. B. allgemeine Finanzzuweisung).

4.119 Verbuchungszeitpunkt: Die laufenden Übertragungen innerhalb des Staates werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem sie gemäß der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen haben.

4.120 Im Kontensystem erscheinen die laufenden Übertragungen innerhalb des Staates auf der Verwendungs- und der Aufkommensseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der Teilsektoren des Staates[10].

Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (D.74)

4.121 Definition: Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (D.74) umfassen alle Sach- oder Geldübertragungstransaktionen zwischen dem Staat und staatlichen Stellen oder internationalen Organisationen[11] in der Übrigen Welt außer Investitionszuschüssen und sonstigen Vermögensübertragungen.

10 Bei den laufenden Übertragungen innerhalb des Staates handelt es sich um innersektorale Ströme, die in den konsolidierten Konten für den gesamten Staatssektor nicht erscheinen.

11 Der Begriff 'internationale Organisationen', wie er im ESVG verwendet wird, bezeichnet internationale Organisationen, die ihre Befugnisse entweder direkt oder - über andere internationale Organisationen, deren Mitglieder Einzelstaaten sind - indirekt von ihren Mitgliedstaaten ableiten.

4.122 Die Position D.74 enthält:

a) Beiträge des Staates an Institutionen der Europäischen Union, bei denen es sich nicht um Steuern handelt, mit Ausnahme der Beiträge im Rahmen der auf dem BSP basierenden vierten Eigenmittelquelle[12];

b) Beiträge des Staates an internationale Organisationen (mit Ausnahme der von Mitgliedstaaten an supranationale Organisationen zu entrichtenden Steuern);

c) laufende Übertragungen, die der Staat von den unter a und b genannten Organisationen empfängt;[13]

d) laufende Übertragungen, die ein Staat einem anderen Staat in Form von Geldleistungen (z. B. Zuschüsse zur Finanzierung von Haushaltsdefiziten des anderen Staates oder überseeischer Gebiete) oder von Sachleistungen (z. B. Gegenwert von Geschenken von Nahrungsmitteln, militärischer Ausrüstung oder Katastrophenhilfe in Form von Nahrungsmitteln, Kleidung, Medikamenten usw.) gewährt;

e) die Löhne und Gehälter, die eine staatliche Stelle, eine Institution der Europäischen Union oder eine internationale Organisation an ihre Beamten und sonstigen Bediensteten während deren Abordnung zur Dienstleistung in einem Entwicklungsland zahlt.

Die laufenden Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit umfassen Übertragungen zwischen dem Staat und den im Lande ansässigen internationalen Organisationen, da internationale Organisationen nicht als gebietsansässige institutionelle Einheiten des Landes, in dem sie ansässig sind, behandelt werden.

4.123 Verbuchungszeitpunkt: Die laufenden Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit werden entweder zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die Übertragungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen sind (Pflichtübertragungen), oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erfolgen (freiwillige Übertragungen).

4.124 Im Kontensystem erscheinen die laufenden Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit:

- auf der Verwendungs- und der Aufkommensseite des sekundären Einkommensverteilungskontos des Sektors Staat;
- auf der Verwendungs- und der Aufkommensseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

Laufende Übertragungen a.n.g. (D.75)

1) Laufende Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten

4.125 Laufende Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten umfassen alle Spenden (außer Vermächtnissen), Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse, die Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten von privaten Haushalten (einschließlich gebietsfremder privater Haushalte) und in zweiter Linie auch von anderen Einheiten erhalten.

12 Abgaben, die Institutionen der Europäischen Union direkt von gebietsansässigen produzierenden Einheiten erheben, werden als von diesen an die Übrige Welt gezahlte Produktionssteuern gebucht; Beiträge im Rahmen der auf dem BSP basierenden vierten Eigenmittelquelle, die durch den Beschluß des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften geschaffen wurde, werden der Position D.75 Laufende Übertragungen a.n.g. zugeordnet.

13 Laufende Übertragungen, die gebietsansässige Marktproduktionseinheiten direkt von Institutionen der Europäischen Union empfangen, werden als Subventionen der Übrigen Welt nachgewiesen.

4.126 Die Position umfaßt:

a) wiederkehrende Mitgliedsbeiträge von privaten Haushalten an Gewerkschaften, politische, sportliche, kulturelle, religiöse Vereinigungen usw., die diesem Sektor angehören;

b) Spenden (außer Vermächtnissen) von Kapitalgesellschaften, privaten Haushalten und der Übrigen Welt an Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten, einschließlich Sachübertragungen in Form von Geschenken von Nahrungsmitteln, Kleidung, Decken, Medikamenten usw. an karitative Einrichtungen zur Verteilung an gebietsansässige und gebietsfremde private Haushalte;

c) vom Staat gewährte Beihilfen und Zuschüsse, jedoch mit Ausnahme der Übertragungen, die speziell zur Finanzierung von Investitionsausgaben bestimmt sind; diese sind in der Position Investitionszuschüsse enthalten.

Die Position umfaßt nicht Mitgliedsbeiträge an zu den Marktproduzenten gehörende Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von Unternehmen, wie etwa Industrie- und Handelskammern oder Fachverbände, die als Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen behandelt werden.

4.127 Verbuchungszeitpunkt: Die laufenden Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem sie erfolgen.

4.128 Im Kontensystem erscheinen die laufenden Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten:

- auf der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der Spendersektoren;
- auf der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen;
- auf der Aufkommensseite des sekundären Einkommensverteilungskontos des Sektors Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten.

2) Laufende Übertragungen zwischen privaten Haushalten

4.129 Definition: Laufende Übertragungen zwischen privaten Haushalten umfassen sämtliche laufenden Geld- und Sachübertragungen, die gebietsansässige private Haushalte an andere gebietsansässige oder an gebietsfremde private Haushalte leisten oder von diesen empfangen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Geldüberweisungen von Auswanderern und dauernd im Ausland wohnenden (oder mindestens ein Jahr lang im Ausland arbeitenden) Arbeitnehmern an ihre im Herkunftsland verbliebenen Familienangehörigen oder von Eltern an ihre an einem anderen Ort lebenden Kinder.

4.130 Verbuchungszeitpunkt: Die laufenden Übertragungen zwischen privaten Haushalten werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem sie erfolgen.

4.131 Im Kontensystem erscheinen die laufenden Übertragungen zwischen privaten Haushalten:

- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der privaten Haushalte ;
- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

3) Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen

4.132 Definition: Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, die gegen institutionelle Einheiten von Gerichten oder Organen mit quasi-richterlichen Aufgaben ausgesprochen wurden, werden als laufende Pflichtübertragungen behandelt.

4.133 Die Position umfaßt nicht:

a) Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, die von den Steuerbehörden wegen Steuerumgehung oder verspäteter Steuerzahlung ausgesprochen wurden, da sie in der Regel nicht von den Steuern an sich unterschieden werden können;

b) Zahlungen für die Erteilung von Berechtigungen, da es sich bei ihnen entweder um Steuern oder um Zahlungen für von staatlichen Einheiten erbrachte Dienstleistungen handelt (vgl. D.29, D.59).

4.134 Verbuchungszeitpunkt: Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen werden zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeit verbucht.

4) Lotterien und Spiel

4.135 Die für Lotterielose gezahlten oder bei Wetten eingesetzten Beträge bestehen aus drei Bestandteilen: einem Dienstleistungsentgelt für die die Lotterie oder das Spiel veranstaltende Einheit, einer laufenden Übertragung zwischen privaten Haushalten (von den Verlierern an die Gewinner) und einer laufenden Übertragung an andere, von den Veranstalten benannte Begünstigte (karitative Einrichtungen). Die laufenden Übertragungen werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem sie erfolgen.

5) Entschädigungszahlungen

4.136 Definition: Entschädigungszahlungen sind laufende Übertragungen, mit Ausnahme von Nichtlebensversicherungsleistungen, die von institutionellen Einheiten an andere institutionelle Einheiten geleistet werden, um sie für von ersteren verursachte Personen- oder Sachschäden zu entschädigen. Bei den Entschädigungszahlungen handelt es sich entweder um gerichtlich angeordnete Pflichtzahlungen oder um außergerichtlich vereinbarte freiwillige Zahlungen. Die Position umfaßt auch freiwillige Entschädigungszahlungen von staatlichen Einheiten oder Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten für Katastrophenschäden, sofern sie nicht den Vermögensübertragungen zuzuordnen sind.

4.137 Verbuchungszeitpunkt: Entschädigungszahlungen werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem sie erfolgen (freiwillige Zahlungen) oder zu dem sie zu erfolgen haben (Pflichtzahlungen).

6) Zahlungen im Rahmen der auf dem BSP basierenden vierten Eigenmittelquelle

4.138 Die Zahlungen im Rahmen der auf dem BSP basierenden vierten Eigenmittelquelle, die durch den Beschluß des Rates von 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften geschaffen wurde, sind laufende Übertragungen des Sektors Staat der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten an die Institutionen der Europäischen Union.

Es handelt sich bei ihnen um zusätzliche Beiträge zum Haushalt dieser Institutionen, die auf der Grundlage des BSP der einzelnen Länder bemessen werden.

Verbuchungszeitpunkt: Die Zahlungen im Rahmen der auf dem BSP basierenden vierten Eigenmittelquelle werden zum Fälligkeitszeitpunkt verbucht.

Im Kontensystem erscheinen die Zahlungen im Rahmen der auf dem BSP basierenden vierten Eigenmittelquelle:

- auf der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos des Sektors Staat;
- auf der Aufkommensseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

7) Sonstige

4.139 a) Laufende Übertragungen von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten an den Staat, die keinen Abgabencharakter haben;

b) Zahlungen des Staates an öffentliche Unternehmen, die dem Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften zugeordnet sind, soweit diese Zahlungen der Deckung außergewöhnlicher Pensionslasten dienen;

c) Reisestipendien und Belohnungen, die vom Staat oder von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten an private Haushalte oder an die Übrige Welt gewährt werden;

d) wiederkehrende Zahlungen des Staates an private Haushalte als Prämien für Sparleistungen im Rechnungszeitraum;

e) Erstattungen von Leistungen, die private Haushalt von Trägern der Sozialhilfe erhalten haben;

f) laufende Übertragungen von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten an die Übrige Welt;

g) Sponsoring-Zahlungen von Kapitalgesellschaften, wenn es sich bei ihnen nicht um Käufe von Werbe- oder sonstigen Dienstleistungen handelt (z. B. Übertragungen für Wohltätigkeitszwecke oder Stipendien).

4.140 Verbuchungszeitpunkt: Mit Ausnahme der Übertragungen des Staates und der Übertragungen an den Staat, die zum Fälligkeitszeitpunkt auszuweisen sind, sind diese Übertragungen zu dem Zeitpunkt zu verbuchen, zu dem sie erfolgen.

Im Kontensystem erscheinen die laufenden Übertragungen a.n.g.:

- auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos sämtlicher Sektoren;

auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

BERICHTIGUNGSPOSTEN FÜR DIE VERÄNDERUNG DER NETTOANSPRÜCHE DER PRIVATEN HAUSHALTE AN PENSIONSKASSEN (D.8)

4.141 Definition: Der Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen (D.8) hat den Zweck, als Ersparnis der privaten Haushalte die Veränderung der Deckungsrückstellungen für Pensionen erscheinen zu lassen, auf welche die privaten Haushalte einen festen Anspruch haben (der sich auf finanzieller Ebene als Forderung in der Position F.61 niederschlägt) und die durch Prämien- und Beitragszahlungen gespeist werden, die im sekundären Einkommensverteilungskonto als Sozialbeiträge nachgewiesen werden.

4.142 Im System werden die Rückstellungen von rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten privaten Pensionssystemen in den Finanzierungskonten und in den Vermögensbilanzen als Forderungen der privaten Haushalte behandelt; daher muß durch einen Berichtigungsposten gewährleistet werden, daß sich der Betrag, um den die Pensionsbeiträge die Pensionsleistungen (d. h. die geleisteten die empfangenen "Übertragungen") gegebenenfalls übersteigen, nicht auf die Ersparnis der privaten Haushalte auswirkt.

Zu diesem Zweck wird in den Einkommensverwendungskonten das verfügbare oder das berichtigte verfügbare Einkommen der privaten Haushalte vor dem Ausweis der Ersparnis um einen Posten berichtigt, der sich wie folgt errechnet:

Gesamtbetrag der tatsächlichen Sozialbeiträge für Pensionen an nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Pensionssysteme

\+ Gesamtbetrag der zusätzlichen Beiträge aus dem auf die Versicherungsnehmer entfallenden Einkommen aus Vermögen

\- Entgelt für die entsprechenden Dienstleistungen

\- Gesamtbetrag der Pensionen, die von nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten privaten Pensionssystemen als Sozialschutzleistungen ausgezahlt werden.

Auf diese Weise ergibt sich für die Ersparnis der privaten Haushalte derselbe Wert, der sich ergeben hätte, wenn die Pensionsbeiträge und -leistungen nicht im sekundären Einkommensverteilungskonto als laufende Übertragungen verbucht worden wären. Dieser Berichtigungsposten ist unabdingbar, damit die Ersparnis der privaten Haushalte mit der im Finanzierungskonto ausgewiesenen Veränderung ihrer Nettoansprüche auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionkassen in Einklang gebracht werden kann. Im Einkommensverwendungskonto der Versicherungsunternehmen, der rechtlich selbständigen Pensionskassen und der Arbeitgeber, die rechtlich unselbständige Pensionskassen verwalten, ist selbstverständlich eine entsprechende Gegenberichtigung vorzunehmen.

4.143 Verbuchungszeitpunkt: Die Verbuchung des Berichtigungspostens erfolgt entsprechend der seine Bestandteile bildenden Ströme.

4.144 Im Kontensystem erscheint der Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen:

- auf der Verwendungsseite des Einkommensverwendungskontos des Sektors Versicherungsunternehmen sowie sonstiger Sektoren, die rechtlich unselbständige Pensionskassen verwalten;
- auf der Verwendungsseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (im Falle gebietsfremder Versicherer);
- auf der Aufkommensseite des Einkommensverwendungskontos des Sektors Private Haushalte;
- auf der Aufkommensseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (im Falle gebietsfremder privater Haushalte).

VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN (D.9)

4.145 Vermögensübertragungen unterscheiden sich dadurch von laufenden Übertragungen, daß sie den Erwerb oder die Veräußerung eines oder mehrerer Vermögenswerte seitens mindestens eines der Transaktionspartner beinhalten. Sie müssen, unabhängig davon, ob es sich um Geld- oder um Sachübertragungen handelt, eine entsprechende Veränderung der in der Vermögensbilanz eines oder beider Transaktionspartner ausgewiesenen finanziellen oder nichtfinanziellen Aktiva nach sich ziehen.

4.146 Eine Sachvermögensübertragung beinhaltet die Übertragung des Eigentums an einem Vermögenswert (außer an Vorräten und an Bargeld) oder die Aufhebung einer Verbindlichkeit seitens eines Gläubigers, ohne daß dafür eine Gegenleistung erfolgt.

Eine Geldvermögensübertragung beinhaltet die Übertragung von Bargeld, das sich entweder ein Transaktionspartner durch die Veräußerung eines oder mehrerer Vermögenswerte (außer Vorräten) beschafft hat oder das von einem Transaktionspartner für den Erwerb eines oder mehrerer Vermögenswerte (außer Vorräten) verwendet werden dürfte oder zu verwenden ist. Geldvermögensübertragungen erfolgen häufig unter der Bedingung, daß ihr Empfänger einen oder mehrere Vermögenswerte erwirbt.

4.147 Vermögensübertragungen umfassen vermögenswirksame Steuern (D.91), Investitionszuschüsse (D.92) und sonstige Vermögensübertragungen (D.99).

Vermögenswirksame Steuern (D.91)

4.148 Definition: Vermögenswirksame Steuern (D.91) sind Abgaben, die in unregelmäßigen und sehr großen Abständen auf den Wert der Vermögensgegenstände oder das Reinvermögen der institutionellen Einheiten oder auf den Wert der Vermögenswerte erhoben werden, die zwischen institutionellen Einheiten aufgrund von Vermächtnissen, Schenkungen oder anderen Übertragungstransaktionen übertragen werden.

4.149 Die vermögenswirksamen Steuern umfassen:

a) Steuern auf Vermögensübertragungen: Erbschaft- und Schenkungssteuern, die als Abgaben vom Vermögen des Begünstigten behandelt werden, mit Ausnahme von Steuern auf die Veräußerung von Vermögenswerten, da es sich hierbei nicht um Übertragungen handelt;

b) Vermögensabgaben: außerordentliche Abgaben auf die Vermögenswerte oder das Reinvermögen der institutionellen Einheiten[14]. Hierzu gehören Abgaben auf die Steigerung des Wertes von landwirtschaftlichem Grund und Boden aufgrund der Genehmigung zu seiner Erschließung für gewerbliche oder Wohnzwecke.

4.150 Verbuchungszeitpunkt: Vermögenswirksame Steuern werden zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerverbindlichkeit verbucht.

4.151 Im Kontensystem erscheinen die vermögenswirksamen Steuern:

- bei der Veränderung der Passiva und des Reinvermögens (-) im Vermögensveränderungskonto der Sektoren, denen die Steuerpflichtigen angehören;
- bei der Veränderung der Passiva und des Reinvermögens (+) im Vermögensveränderungskonto des Sektors Staat;
- bei der Veränderung der Passiva und des Reinvermögens im Vermögensveränderungskonto der Übrigen Welt.

Investitionszuschüsse (D.92)

4.152 Definition: Investitionszuschüsse (D.92) sind Geld- oder Sachvermögensübertragungen des Staates oder der Übrigen Welt[15] an andere gebietsansässige oder gebietsfremde institutionelle Einheiten, die dazu bestimmt sind, die Kosten des Erwerbs von Anlagevermögen seitens dieser Einheiten ganz oder teilweise zu finanzieren.

4.153 Bei Investitionszuschüssen kann es sich um Geld- oder um Sachübertragungen handeln. Investitionszuschüsse in Form von Sachübertragungen umfassen Übertragungen von Transportmitteln, Ausrüstung und sonstigen beweglichen Anlagegütern seitens des Staates an andere gebietsansässige oder gebietsfremde Einheiten sowie die direkte Bereitstellung von Gebäuden oder sonstigen unbeweglichen Anlagegütern an gebietsansässige oder gebietsfremde Einheiten.

4.154 Investitionszuschüsse umfassen nicht Übertragungen von Waffen oder sonstiger militärischer Ausrüstung, die ausschließlich zum Zweck der Benutzung dieser Waffen erfolgen, da es sich bei diesen nicht um Gegenstände des Anlagevermögens handelt.

4.155 Der Wert der Bruttoanlageinvestitionen des Staates zugunsten anderer Sektoren der Volkswirtschaft ist unter den Investitionszuschüssen zu verbuchen, soweit der Begünstigte eindeutig feststeht und das Eigentum an den Anlagen erwirbt. In diesem Fall ist die Anlageinvestition auf der Verwendungsseite des Vermögensveränderungskontos des begünstigten Sektors nachzuweisen, finanziert durch einen Investitionszuschuß gleicher Höhe der auf der Aufkommensseite desselben Kontos erscheint.

14 Kapitalertragsteuern sind jedoch unter der Position Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw. zu erfassen.

15 Investitionszuschüsse aus der Übrigen Welt sind namentlich diejenigen, die direkt von Institutionen der Europäischen Union überwiesen werden (z. B. Vermögensübertragungen des EAGFL).

4.156 Die Position D.92 umfaßt nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen während des gleichen Zeitraums, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Lauf einer früheren Periode durchgeführt wurden. So werden jährliche Zahlungen des Staates, die Tilgungsraten von Schulden darstellen, die Unternehmen zur Realisierung von Investitionsvorhaben aufgenommen haben und die von der öffentlichen Hand ganz oder teilweise getilgt werden, ebenfalls als Investitionszuschüsse angesehen.

Nicht dazu gehören dagegen vom Staat gewährte Zinszuschüsse, selbst wenn diese die Erleichterung von Investitionen zum Ziel haben. Die Übernahme eines Teils der Zinsbelastung durch die öffentliche Hand bildet nämlich wie der Zinsstrom selbst eine Einkommensverteilungstransaktion. Dies gilt nicht für den Fall, in dem ein Zuschuß gleichzeitig zur Tilgung des aufgenommenen Kredits und zur Zinszahlung verwendet werden kann, ohne daß diese beiden Elemente getrennt nachweisbar sind; in diesem Fall ist der gesamte Zuschuß als Investitionszuschuß zu buchen.

4.157 Investitionszuschüsse an den Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften umfassen außer den Kapitalzuschüssen an private Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften auch die Zuweisungen an öffentliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit nicht die staatliche Stelle, welche die Mittel gewährt, damit eine Forderung gegenüber den öffentlichen Unternehmen erwirbt.

4.158 Investitionszuschüsse an den Sektor Private Haushalte umfassen außer den Rationalisierungsprämien an Unternehmen, die keine Kapital- oder Quasi-Kapitalgesellschaften sind, die Prämien, die den privaten Haushalten für den Wohnungsbau, -erwerb oder -umbau gewährt werden.

4.159 Investitionszuschüsse an staatliche Stellen umfassen alle Zahlungen (außer Zinszuschüssen) an Teilsektoren des Staates[16], die den Zweck haben, Anlageinvestitionen zu finanzieren. Der wichtigste Fall betrifft die Zuweisungen des Zentralstaates an lokale Gebietskörperschaften, deren ausdrücklicher Zweck in der Finanzierung von Anlageinvestitionen besteht. Es ist wichtig, zu betonen, daß Übertragungen allgemeiner Art für vielfältige oder unbestimmte Zwecke als laufende Übertragungen innerhalb des Staates gebucht werden, selbst wenn sie teilweise zur Deckung von Investitionsausgaben herangezogen werden.

4.160 Investitionszuschüsse des Staates oder der Übrigen Welt an Organisationen ohne Erwerbscharakter sind von den laufenden Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbscharakter aufgrund desselben Kriteriums abzugrenzen.

4.161 Investitionszuschüsse an die Übrige Welt sind ebenfalls auf Übertragungen zu beschränken, deren besonderer Zweck die Finanzierung von Anlageinvestitionen gebietsfremder Einheiten ist. Sie betreffen beispielsweise verlorene Zuschüsse zum Bau von Brücken, Fabriken, Krankenhäusern, Schulen in Entwicklungsländern oder für den Bau von Gebäuden für internationale Organisationen. Sie könne sowohl einmalige als auch zeitlich gestaffelte Zahlungen umfassen. Die geschenkweise Lieferung von Anlagegütern ist ebenfalls in dieser Position nachzuweisen.

16 Investitionszuschüsse zwischen staatlichen Stellen sind innersektorale Ströme, die in den konsolidierten Konten für den gesamten Staatssektor nicht erscheinen.

4.162 Verbuchungszeitpunkt: Investitionszuschüsse in Form von Geldübertragungen werden zum Fälligkeitszeitpunkt verbucht. Investitionszuschüsse in Form von Sachübertragungen werden zu dem Zeitpunkt ausgewiesen, zu dem das Eigentum an dem Vermögenswert übertragen wird.

4.163 Im Kontensystem erscheinen Investitionszuschüsse:

- bei der Veränderung der Passiva und des Reinvermögens (-) im Vermögensveränderungskonto des Sektors Staat;
- bei der Veränderung der Passiva und des Reinvermögens (+) im Vermögensveränderungskonto der Sektoren, die die Zuschüsse empfangen;
- bei der Veränderung der Passiva und des Reinvermögens im Vermögensveränderungskonto der Übrigen Welt.

Sonstige Vermögensübertragungen (D.99)

4.164 Definition: Als sonstige Vermögensübertragungen (D.99) werden alle Übertragungsvorgänge (außer Investitionszuschüssen und vermögenswirksamen Steuern) erfaßt, die keine Transaktionen der Einkommensverteilung darstellen, sondern eine Ersparnis- oder Vermögensumverteilung zwischen den verschiedenen Sektoren oder Teilsektoren der Volkswirtschaft oder mit der Übrigen Welt bewirken.

4.165 Die Position Sonstige Vermögensübertragungen enthält folgende Transaktionen:

a) Entschädigungszahlungen des Staates oder der Übrigen Welt an die Eigentümer von Anlagegütern, die infolge von Kriegshandlungen, sonstigen politischen Ereignissen oder Naturkatastrophen (Überschwemmungen usw.) zerstört oder beschädigt worden sind;

b) Übertragungen des Staates an nichtfinanzielle Kapital- und Quasi-Kapitalgesellschaften zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder von außerordentlichen Verlusten, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit des Unternehmens liegen;

c) Übertragungen zwischen Teilsektoren des Staates zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben oder von angesammelten Verlusten[17];

d) einmalige Zahlungen des Staates an private Haushalte als Prämien für Sparleistungen, die diese im Laufe mehrerer Jahre erbracht haben;

e) Vermächtnisse und umfangreiche Schenkungen zwischen institutionellen Einheiten, die verschiedenen Sektoren angehören, einschließlich Vermächtnisse und umfangreiche Schenkungen an Organisationen ohne Erwerbscharakter (z. B. Schenkungen an Universitäten zur Deckung der Baukosten von Studentenheimen, Bibliotheken, Laboratorien usw.);

17 Diese Übertragungen zwischen staatlichen Stellen sind innersektorale Ströme des Staates, die in den konsolidierten Konten für den gesamten Staatssektor nicht erscheinen.

f) im gemeinsamen Einvernehmen erfolgende Schuldenaufhebungen zwischen institutionellen Einheiten, die verschiedenen Sektoren oder Teilsektoren angehören (z. B. Aufhebung von Schulden einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft oder eines fremden Landes gegenüber dem Staat, Garantieleistung zur Befreiung eines zahlungsunfähigen Schuldners von seiner Verpflichtung). Derartige Schuldenaufhebungen werden als Vermögensübertragungen der Gläubiger an die Schuldner in Höhe der zum Zeitpunkt der Aufhebung ausstehenden Schuld behandelt. Bei der Abschreibung einer Schuld handelt es sich dagegen nicht um eine Transaktion zwischen institutionellen Einheiten, so daß sie weder im Vermögensveränderungskonto noch im Finanzierungskonto erscheint. Stimmt der Gläubiger einer Abschreibung bzw. einem Ausfall in diesem Sinne zu, erfolgt die Verbuchung unter den sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva des Gläubigers bzw. der Passiva des Schuldners. Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen werden als Positionen der betrieblichen Buchführung behandelt, die im System nicht erscheinen. Die einseitige Nichtanerkennung einer Schuld durch den Schuldner ist ebenfalls keine Transaktion und erscheint daher nicht im System;

g) der Teil der realisierten Kapitalgewinne (-verluste), der an andere Sektoren ausgeschüttet wird;

h) umfangreiche Entschädigungszahlungen für Großschäden, die durch Versicherungsverträge nicht abgedeckt sind (außer den unter a aufgeführten Zahlungen des Staates oder der Übrigen Welt). Die Zahlungen werden entweder gerichtlich zuerkannt oder außergerichtlich vereinbart. Sie umfassen Entschädigungszahlungen für Schäden aufgrund von schweren Explosionen, Ölverschmutzungen, Arzneimittelnebenwirkungen usw.

i) Sonderzahlungen, die von Arbeitgebern (einschließlich des Staates) oder vom Staat (im Rahmen von dessen sozialen Aufgaben) an Sozialschutzsysteme zur Erhöhung der Deckungsrückstellungen dieser Systeme geleistet werden. Die entsprechende Berichtigung zwischen den Sozialschutzsystemen und den privaten Haushalten wird ebenfalls unter den sonstigen Vermögensübertragungen (D.99) erfaßt (vgl. Anhang 3 "Versicherungen", Ziffer 20).

4.166 Verbuchungszeitpunkt:

- Sonstige Geldvermögensübertragungen werden zum Fälligkeitszeitpunkt verbucht.
- Sonstige Sachvermögensübertragungen werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem das Eigentum an dem Vermögenswert übertragen wird, oder zu dem der Gläubiger die Verbindlichkeit aufhebt.

4.167 Im Kontensystem erscheinen die sonstigen Vermögensübertragungen unter der Veränderung der Passiva und des Reinvermögens im Vermögensveränderungskonto der Sektoren und der Übrigen Welt.

Kapitel V

Finanzielle Transaktionen

5.01 Definition: Finanzielle Transaktionen sind Transaktionen mit finanziellen Aktiva und mit Passiva zwischen institutionellen Einheiten sowie zwischen diesen und der Übrigen Welt.

5.02 Ausgehend von der Definition des Begriffs "Transaktion" (vgl. 1.33) handelt es sich bei einer finanziellen Transaktion um eine im gegenseitigen Einvernehmen erfolgende Interaktion zwischen institutionellen Einheiten oder zwischen einer institutionellen Einheit und der Übrigen Welt, in deren Rahmen ein finanzielles Aktivum und die ihm gegenüberstehende Verbindlichkeit gleichzeitig geschaffen oder aufgelöst werden, der Eigentümer eines finanziellen Aktivums wechselt oder eine Verbindlichkeit übernommen wird.

5.03 Finanzielle Aktiva sind wirtschaftliche Werte, die Zahlungsmittel, finanzielle Forderungen und wirtschaftliche Werte, die finanziellen Forderungen von ihrer Art her nahekommen, umfassen.

5.04 Zahlungsmittel sind Währungsgold, Sonderziehungsrechte, Bargeld und übertragbare Einlagen.

Finanzielle Forderungen berechtigen ihre Eigentümer (die Gläubiger) dazu, von anderen institutionellen Einheiten (den Schuldnern), die die den Forderungen gegenüberstehenden Verbindlichkeiten (oder Passiva) eingegangen sind, eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen ohne Gegenleistung zu erhalten.

Beispiele für wirtschaftliche Werte, die finanziellen Forderungen von ihrer Art her nahekommen, sind Aktien und sonstige Beteiligungen sowie z. T. Eventualforderungen. Man geht davon aus, daß die institutionelle Einheit, die ein derartiges finanzielles Aktivum ausgibt, die ihm gegenüberstehende Verbindlichkeit eingegangen ist.

5.05 Eventualforderungen sind vertragliche Vereinbarungen zwischen institutionellen Einheiten oder zwischen diesen und der Übrigen Welt, in denen eine oder mehrere Bedingungen festgelegt werden, die erfüllt sein müssen, bevor eine finanzielle Transaktion stattfindet. Beispiele sind Bürgschaften Dritter, Akkreditive, Kreditlinien, durch Kreditlinien abgesicherte Note Issuance Facilities (NIF) sowie zahlreiche derivative Finanzinstrumente. Im ESVG ist eine Eventualforderung dann als finanzielles Aktivum zu verbuchen, wenn die vertragliche Vereinbarung selbst einen Marktwert besitzt, da sie handelbar ist oder am Markt verrechnet werden kann. Andernfalls werden Eventualforderungen nicht im ESVG erfaßt.[1]

5.06 Es werden sieben Positionen von finanziellen Aktiva unterschieden: Währungsgold und Sonderziehungsrechte (AF.1), Bargeld und Einlagen (AF.2), Wertpapiere außer Aktien (AF.3), Kredite (AF.4), Aktien und sonstige Beteiligungen (AF.5), versicherungstechnische Rückstellungen (AF.6) und sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.7).

5.07 Mit Ausnahme der finanziellen Aktiva, die der Position Währungsgold und Sonderziehungsrechte (A.1) zuzuordnen sind, steht im ESVG jedem finanziellen Aktivum eine Verbindlichkeit gegenüber. Es werden sechs Passiva-Positionen unterschieden, die den Positionen der ihnen gegenüberstehenden finanziellen Aktiva entsprechen.

1 Versicherungstechnische Rückstellungen (AF.6) sind unbedingte Verbindlichkeiten von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen. Bei den ihnen gegenüberstehenden finanziellen Aktiva der einzelnen Versicherungsnehmer und Leistungsempfänger handelt es sich dagegen in den meisten Fällen um Eventualforderungen.

5.08 Die Systematik der finanziellen Transaktionen entspricht der Systematik der finanziellen Aktiva und der Passiva. Es werden sieben Positionen von finanziellen Transaktionen unterschieden: Transaktionen mit Währungsgold und Sonderziehungsrechten (SZR) (F.1), Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2), Transaktionen mit Wertpapieren außer Aktien (F.3), Transaktionen mit Krediten (F.4), Transaktionen mit Aktien und sonstigen Beteiligungen (F.5), Transaktionen mit versicherungstechnischen Rückstellungen (F.6) und Transaktionen mit sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten (F.7).

5.09 Die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Bestände an finanziellen Aktiva und an Passiva (eines Sektors oder der Übrigen Welt) werden in der Vermögensbilanz erfaßt (vgl. Kapitel VII). Finanzielle Transaktionen bewirken eine Veränderung der Vermögensbestände. Die Veränderungen zwischen der Vermögenseröffnungsbilanz und der Vermögensschlußbilanz können jedoch auch sonstige Ströme umfassen (vgl. Kapitel VI). Diese sind nicht auf im gegenseitigen Einvernehmen erfolgende Interaktionen zwischen institutionellen Einheiten oder zwischen diesen und der Übrigen Welt zurückzuführen. Sie untergliedern sich in Umbewertungen von finanziellen Aktiva und von Passiva und in nicht auf finanzielle Transaktionen zurückzuführende Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva. Erstere werden im Umbewertungskonto verbucht, letztere im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva als Katastrophenverluste, entschädigungslose Beschlagnahme, sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g. oder Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart.

5.10 Finanzielle Transaktionen zwischen institutionellen Einheiten werden im Finanzierungskonto der betreffenden Sektoren verbucht. Finanzielle Transaktionen zwischen institutionellen Einheiten und der Übrigen Welt werden im Finanzierungskonto der betreffenden Sektoren und im Finanzierungskonto der Übrigen Welt ausgewiesen (vgl. Kapitel VIII).

Auf der linken Seite des Finanzierungskontos (eines Sektors oder der Übrigen Welt) werden Erwerb abzüglich Veräußerungen von finanziellen Aktiva, auf der rechten Seite die eingegangenen abzüglich der zurückgezahlten Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der Saldo des Finanzierungskontos, d. h. der Nettoerwerb von finanziellen Aktiva abzüglich des Nettoanstiegs der Passiva, ist gleich dem Finanzierungsüberschuß (+) bzw. dem Finanzierungsdefizit (-) (B.9).

5.11 Das Finanzierungskonto eines Sektors kann konsolidiert sein oder nicht. Das anicht konsolidierte Finanzierungskonto eines Sektors zeigt die Veränderung der fiananziellen Aktiva und der Passiva aufgrund sämtlicher finanziellen Transaktionen, an denen institutionelle Einheiten beteiligt sind, die dem betreffenden Sektor angehören. Das konsolidierte Finanzierungskonto eines Sektors zeigt die Veränderung der finanziellen Aktiva und der Passiva aufgrund finanzieller Transaktionen zwischen institutionellen Einheiten des betreffenden Sektors und anderen institutionellen Einheiten oder der Übrigen Welt. Im Gegensatz zum nicht konsolidierten Finanzierungskonto werden im konsolidierten Finanzierungskonto die finanziellen Transaktionen zwischen institutionellen Einheiten des betreffenden Sektors nicht berücksichtigt. Das Finanzierungskonto der Übrigen Welt ist definitionsgemäß konsolidiert.

5.12 Eine finanzielle Transaktion zwischen zwei institutionellen Einheiten bewirkt einen Anstieg des Finanzierungsüberschusses/-defizits der einen institutionellen Einheit und eine Verringerung des Finanzierungsüberschusses/-defizits der anderen institutionellen Einheit um den gleichen Betrag. Durch finanzielle Transaktionen zwischen institutionellen Einheiten, die ein und demselben Sektor angehören, ändert sich der Finanzierungsüberschuß/das Finanzierungsdefizit des betreffenden Sektors nicht. Das konsolidierte und das nicht konsolidierte Finanzierungskonto eines Sektors weisen den gleichen Finanzierungsüberschuß/das gleiche Finanzierungsdefizit aus. Ebenso haben finanzielle Transaktionen zwischen institutionellen Einheiten keine Änderung des Finanzierungsüberschusses/-defizits der Gesamtwirtschaft zur Folge. Der Finanzierungsüberschuß/das Finanzierungsdefizit der Gesamtwirtschaft hat den gleichen Umfang, allerdings mit umgekehrtem Vorzeichen, wie der Finanzierungsüberschuß/das Finanzierungsdefizit, das aus dem Finanzierungskonto der Übrigen Welt hervorgeht. Der Finanzierungsüberschuß/das Finanzierungsdefizit sämtlicher institutionellen Einheiten und der Übrigen Welt insgesamt ist daher gleich null.

5.13 Bei dem Finanzierungskonto (eines Sektors oder der Übrigen Welt) nach Schuldnern/Gläubigern[2] handelt es sich um eine erweiterte Fassung des Finanzierungskontos, die zusätzlich eine Aufgliederung des Nettoerwerbs an finanziellen Aktiva nach Schuldnersektoren und eine Aufgliederung des Nettoanstiegs der Passiva nach Gläubigersektoren enthält. Sie liefert daher Informationen über die Schuldner-Gläubiger-Beziehungen und ist konsistent mit der finanziellen Vermögensbilanz nach Schuldnern/Gläubigern (vgl. 7.63). Was die finanziellen Transaktionen auf Sekundärmärkten betrifft, so kann aus dem Finanzierungskonto nach Schuldnern/Gläubigern allerdings nicht entnommen werden, an welche institutionellen Einheiten finanzielle Aktiva verkauft bzw. von welchen institutionellen Einheiten finanzielle Aktiva gekauft wurden, d. h. es beantwortete die Frage, wer von wem in einem Rechnungszeitraum finanziert wurde, nur unvollständig.

5.14 Das Finanzierungskonto ist das letzte Konto der kompletten Kontenfolge, in der Transaktionen verbucht werden (vgl. Kapitel VIII). Es hat daher keinen Saldo, der auf ein anderes Konto übertragen wird. Im Kontensystem ist sein Saldo identisch mit dem Saldo des Vermögensveränderungskontos. In der Praxis dürften die beiden Salden in der Regel voneinander abweichen, da sie anhand unterschiedlicher statistischer Daten berechnet werden.

5.15 Einer finanziellen Transaktion steht im Kontensystem immer eine andere Transaktion gegenüber, bei der es sich entweder ebenfalls um eine finanzielle Transaktion oder um eine Transaktion handelt, die nicht im Finanzierungskonto, sondern in einem anderen Konto zu verbuchen ist.

Die gleichzeitige Erhöhung oder Verringerung von finanziellen Aktiva und von Passiva wird ebenso wie der Austausch eines finanziellen Aktivums gegen ein anderes vollständig im Finanzierungskonto (eines Sektors oder der Übrigen Welt) verbucht. Handelt es sich bei einer Transaktion und der ihr gegenüberstehenden Transaktion um finanzielle Transaktionen, haben sie eine Änderung des Bestandes an finanziellen Aktiva und an Passiva und u. U. auch der Gesamtsumme der finanziellen Aktiva und der Passiva der betreffenden institutionellen Einheiten bzw. der Übrigen Welt, nicht jedoch des Finanzierungsüberschusses/-defizits oder des Reinvermögens, zur Folge.

2 Im SNA 1993 (11.103-11.111) wird hierfür die Bezeichnung "detailed flow of funds account" (detaillierte Finanzierungsrechnung) verwendet.

Bei der einer finanziellen Transaktionen gegenüberstehenden Transaktion kann es sich ferner um eine Gütertransaktion (vgl. Kapitel III), eine Verteilungstransaktion (vgl. Kapitel IV) oder eine Transaktion mit nichtfinanziellen nichtproduzierten Aktiva (vgl. 6.06) handeln. Steht einer finanziellen Transaktion keine andere finanzielle Transaktion gegenüber, ändert sich der Finanzierungsüberschuß/das Finanzierungsdefizit der beteiligten institutionellen Einheiten bzw.der Übrigen Welt.

5.16 Einer finanziellen Transaktion kann eine laufende Übertragung oder eine Vermögensübertragung gegenüberstehen (vgl. Kapitel IV). In diesem Fall wechselt im Rahmen der finanziellen Transaktion der Eigentümer eines finanziellen Aktivums, oder eine Verbindlichkeit wird von einem Schuldner übernommen (Schuldenübernahme), oder ein finanzielles Aktivum und die ihm gegenüberstehende Verbindlichkeit werden gleichzeitig aufgelöst (Schuldenaufhebung oder Schuldenerlaß). Die einer Schuldenübernahme oder Schuldenaufhebung gegenüberstehende Übertragung wird den Vermögensübertragungen (D.9) zugeordnet und im Vermögensveränderungskonto verbucht. Einer Schuldenübernahme oder Schuldenaufhebung muß jedoch nicht immer eine Übertragung gegenüberstehen. In den Fällen, in denen der Eigentümer einer Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft von dieser Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder finanzielle Forderungen an sie annulliert, steht der Schuldenübernahme bzw. Schuldenaufhebung eine Transaktion mit Aktien und sonstigen Beteiligungen (F.5) gegenüber.

Im Gegensatz zu Schuldenübernahme und Schuldenaufhebung werden die vollständige oder teilweise Abschreibung von zweifelhaften Forderungen durch einen Gläubiger und die einseitige Annullierung einer Verbindlichkeit durch einen Schuldner (Nichtanerkennung einer Schuld) nicht als finanzielle Transaktionen behandelt, da es sich bei ihnen nicht um im gegenseitigen Einvernehmen erfolgende Interaktionen zwischen institutionellen Einheiten oder zwischen diesen und der Übrigen Welt handelt. Die vollständige oder teilweise Abschreibung von zweifelhaften Forderungen durch einen Gläubiger wird im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva verbucht (vgl. 6.27d). Die Nichtanerkennung einer Schuld wird im ESVG nicht erfaßt.

5.17 Bei der einer finanziellen Transaktion gegenüberstehenden Transaktion kann es sich um Zinsen (D.41) handeln. Zinsen werden von den Schuldnern an die Gläubiger bestimmter Arten von finanziellen Forderungen gezahlt, die den Positionen Bargeld und Einlagen (AF.2), Wertpapiere außer Aktien (AF.3), Kredite (AF.4) oder Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.7) zugeordnet sind. Die Verbuchung der Zinsen erfolgt im ESVG nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung entsprechend ihrem Auflaufen, d. h. bei der Verbuchung der Zinsen wird davon ausgegangen, daß die Zinsen auf den ausstehenden Kapitalbetrag dem Gläubiger kontinuierlich zuwachsen (vgl. 4.50). Einem Eintrag unter der Position Zinsen (D.41) steht immer eine finanzielle Transaktion gegenüber, durch die eine zusätzliche finanzielle Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner entsteht. Diese finanzielle Transaktion hat zur Folge, daß die Zinsen reinvestiert werden. Die eigentliche Zahlung der Zinsen wird nicht als Zinsen (D.41) verbucht, sondern beinhaltet eine Transaktion im Zusammenhang mit dem Wechsel des Eigentümers des Zahlungsmittels. Dem steht eine finanzielle Transaktion gegenüber, durch die sich die finanzielle Nettoforderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner verringert. Werden aufgelaufene Zinsen nicht bei Fälligkeit gezahlt, entstehen Zinsrückstände. Da aufgelaufene Zinsen im System bereits verbucht sind, ändert sich durch Zinsrückstände zwar nicht der Gesamtbetrag der finanziellen Aktiva oder der Passiva, u. U. jedoch deren Zuordnung (vgl. 5.131).

5.18 Bei der einer finanziellen Transaktion gegenüberstehenden Transaktion kann es sich um zugerechnetes, aber nicht ausgeschüttetes Einkommen aus Vermögen handeln. Beispiele sind Zins- und Dividendeneinnahmen (D.41 bzw. D.421) von Investmentfonds aus den von diesen vorgenommenen Anlagen, die den Anteilsinhabern zugerechnet, aber nicht an sie ausgeschüttet werden (vgl. 4.49b und 4.54b), reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen (D.43) und auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen (D.44) im Falle von Einzellebensversicherungen, die nicht im Rahmen eines Sozialschutzsystems abgeschlossen wurden. Die dieser Transaktion gegenüberstehende finanzielle Transaktion hat zur Folge, daß das (positive oder negative) Einkommen aus Vermögen reinvestiert wird.

DIE SYSTEMATIK DER FINANZIELLEN TRANSAKTIONEN

5.19 Die Systematik der finanziellen Transaktionen besteht aus Positionen, die in Unterpositionen und z. T. weiter in Teilpositionen aufgegliedert sind. Die Systematik der Transaktionen mit finanziellen Aktiva und mit Passiva entspricht der Systematik der finanziellen Aktiva und der Passiva (vgl. 5.06 - 5.08). Daher finden sich die Definitionen der Positionen, Unterpositionen und Teilpositionen sowie die ergänzenden Erläuterungen nur an einer Stelle im ESVG, nämlich im vorliegenden Kapitel "Finanzielle Transaktionen". Im Hauptteil des Kapitels "Vermögensbilanzen" werden die Definitionen und zugehörigen Erläuterungen nicht wiederholt; Anhang 1 zu diesem Kapitel enthält jedoch eine Übersicht über sämtliche im ESVG definierten Aktiva und Passiva.

5.20 Die Systematik der finanziellen Transaktionen und der finanziellen Aktiva und der Passiva basiert in erster Linie auf der Liquidität und den rechtlichen Merkmalen der finanziellen Aktiva. Mit Ausnahme der Position "unter dem Strich" "Ausländische Direktinvestitionen" enthält die Systematik keine funktionellen Positionen. Die Definitionen der Positionen, Unterpositionen und Teilpositionen sind im allgemeinen unabhängig von der Systematik der institutionellen Einheiten. Falls erforderlich, kann die Systematik der finanziellen Aktiva und der Passiva jedoch durch eine Kreuztabellierung mit der Systematik der institutionellen Einheiten weiter aufgegliedert werden. Ein Beispiel hierfür wäre die Klasse Einlagen zwischen geldschöpfenden Finanzinstituten. Auf welcher Detaillierungsebene die Systematik der finanziellen Aktiva und der Passiva verwendet werden kann, richtet sich danach, welcher institutionelle Sektor untersucht werden soll.

Die Systematik der finanziellen Transaktionen	Code		
Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	**F.1**		
Währungsgold		F.11	
Sonderziehungsrechte (SZR)		F.12	
Bargeld und Einlagen	**F.2**		
Bargeld		F.21	
Übertragbare Einlagen		F.22	
Sonstige Einlagen		F.29	
Wertpapiere außer Aktien	**F.3**		
Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten		F.33	
Kurzfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten			F.331
Langfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten			F.332
Derivative Finanzinstrumente		F.34	
Kredite	**F.4**		
Kurzfristige Kredite		F.41	
Langfristige Kredite		F.42	
Aktien und sonstige Beteiligungen	**F.5**		
Aktien und sonstige Beteiligungen außer Anteilen an Investmentfonds		F.51	
Börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmenfonds			F.511
Nicht börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds			F.512
Sonstige Beteiligungen			F.513
Anteile an Investmentfonds		F.52	
Versicherungstechnische Rückstellungen	**F.6**		
Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen		F.61	
Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen			F.611
Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen			F.612
Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen		F.62	
Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten	**F.7**		
Handelskredite und Anzahlungen		F.71	
Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen		F.79	
Position "unter dem Strich": Ausländische Direktinvestitionen	F.m		

5.21 Damit untersucht werden kann, wie geldpolitische Maßnahmen weitergegeben werden, müssen in den Vermögensbilanzen und im Finanzierungskonto der Sektoren und der Übrigen Welt u. U. Geldmengenaggregate ausgewiesen werden. Die Definitionen der Geldmengenaggregate sind jedoch von Land zu Land verschieden und ändern sich im Laufe der Zeit. Darüber hinaus entsprechen die Bestandteile der Geldmengenaggregate in den meisten Fällen nicht den im ESVG definierten Positionen, Unterpositionen und Teilpositionen der finanziellen Aktiva und der Passiva. Ferner hängt die Zusammensetzung des geldschöpfenden, des geldhaltenden und des geldneutralen Sektors von der Definition des jeweiligen Geldmengenaggregates ab. Daher werden im ESVG keine Geldmengenaggregate definiert. Im Anhang zu dem vorliegenden Kapitel wird jedoch ein Verfahren dargestellt, mit dem in den Vermögensbilanzen und im Finanzierungskonto jedes beliebige Geldmengenaggregat ausgewiesen werden kann.

5.22 Aufgrund der Innovationen an den Finanzmärkten hat die Unterscheidung zwischen kurzfristigen und langfristigen finanziellen Aktiva und Passiva an Aussagekraft verloren. Wenn Laufzeiten wichtig sind, etwa für Analysen von Zinssätzen und Renditen von Aktiva, ist jedoch u. U. eine Aufgliederung nach Laufzeiten erforderlich. Die Laufzeit kann daher, wenn sie relevant ist, als sekundäres Klassifizierungskriterium verwendet werden.

Definition: Kurzfristige finanzielle Aktiva (Passiva) sind finanzielle Aktiva (Passiva), deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel höchstens ein Jahr und in außergewöhnlichen Fällen bis zu zwei Jahren beträgt.[3]

Langfristige finanzielle Aktiva (Passiva) sind finanzielle Aktiva (Passiva), deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr und in außergewöhnlichen Fällen mehr als zwei Jahre beträgt.

5.23 Viele der Positionen, Unterpositionen und Teilpositionen der finanziellen Aktiva und der Passiva können nach den Einheiten aufgegliedert werden, auf die sie lauten.

Definition: Finanzielle Aktiva (Passiva) in Landeswährung sind finanzielle Aktiva (Passiva), die auf die Währungseinheit(en) der gesetzlichen Zahlungsmittel des betreffenden Landes lauten.

Finanzielle Aktiva (Passiva) in Fremdwährung sind finanzielle Aktiva (Passiva), die nicht auf die Währungseinheit(en) der gesetzlichen Zahlungsmittel des betreffenden Landes lauten.

Finanzielle Aktiva in Fremdwährung umfassen finanzielle Aktiva, die auf einen Währungskorb lauten (z. B. Ecu oder Sonderziehungsrechte) und finanzielle Aktiva, die auf Gold lauten. Die Unterscheidung zwischen Landes- und Fremdwährung ist bei der Position Bargeld und Einlagen (AF.2) besonders sinnvoll.

WÄHRUNGSGOLD UND SONDERZIEHUNGSRECHTE (SZR) (F.1)

5.24 Position F.1 untergliedert sich in zwei Unterpositionen von finanziellen Transaktionen:

- Währungsgold (F.11)
- Sonderziehungsrechte (SZR) (F.12).

3 In bestimmten Fällen können vom Staat ausgegebene Wertpapiere, außer Aktien, mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren den kurzfristigen Papieren zugeordnet werden.

5.25 Die unter die Position Währungsgold und SZR (AF.1) fallenden finanziellen Aktiva sind die einzigen finanziellen Aktiva, denen im Kontensystem keine Verbindlichkeit gegenübersteht. Im Rahmen von Transaktionen mit Währungsgold und SZR (F.1) wechselt daher immer der Eigentümer von finanziellen Aktiva (vgl. 5.02)

Währungsgold (F.11)

5.26 Definition: Die Unterposition "Währungsgold" (F.11) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Währungsgold (AF.11), d. h. mit Gold, das von Währungsbehörden oder von anderen, die der effektiven Kontrolle der Währungsbehörden unterstehen, als Bestandteil der Währungsreserven gehalten wird.

5.27 Der Sektor Währungsbehörden, der auf einem funktionalen Konzept basiert, besteht aus dem Teilsektor Zentralbank (S.121) sowie aus Institutionen des Zentralstaats, die Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel der Zentralbank zukommen. Hierzu gehört die Ausgabe von Zahlungsmitteln, das Halten und die Verwaltung von Währungsreserven sowie die Verwaltung von Währungsausgleichsfonds.

Daher kann Gold in der Regel nur für die Zentralbank oder den Zentralstaat ein finanzielles Aktivum darstellten. Unter bestimmten Bedingungen können jedoch auch andere finanzielle Kapitalgesellschaften Gold halten, das sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Währungsbehörden veräußern können. In diesen Ausnahmefällen kann das Konzept der effektiven Kontrolle auf den Goldbestand von finanziellen Kapitalgesellschaften bezogen werden, bei denen es sich nicht um die Zentralbank handelt.

5.28 Währungsgold hat normalerweise die Form von Barren mit einer Feinheit von mindestens 995/1000.

5.29 Bei Transaktionen mit Währungsgold handelt es sich vor allem um den Kauf und den Verkauf von Währungsgold zwischen Währungsbehörden. Der Kauf von Währungsgold wird im Finanzierungskonto der inländischen Währungsbehörden als Erhöhung der finanziellen Aktiva verbucht. Ihr steht als Gegenbuchung eine Verringerung der finanziellen Aktiva der Übrigen Welt gegenüber.

5.30 Transaktionen mit Nichtwährungsgold, d. h. mit Gold, bei dem es sich nicht um Währungsgold handelt, werden (sofern sie ausschließlich zum Erwerb eines Wertaufbewahrungsmittel getätigt werden) als Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen und andernfalls als letzter Verbrauch oder Vorleistungen und/oder als Vorratsveränderung behandelt. Transaktionen mit Nichtwährungsgold umfassen Transaktionen der Währungsbehörden mit Gold, das nicht Bestandteil ihrer Währungsreserven ist.

5.31 Wenn Währungsbehörden Nichtwährungsgold in ihre Währungsgoldbestände aufnehmen oder Währungsgold aus ihren Beständen zu anderen als währungspolitischen Zwecken abziehen, wird dies als Monetisierung bzw. Demonetisierung von Gold bezeichnet. Die Monetisierung und Demonetisierung von Gold wird nicht im Finanzierungskonto verbucht; die Veränderung der Vermögensbestände wird vielmehr im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva als Änderung der Vermögensart erfaßt, d. h. als Umbuchung des Goldes von den Wertgegenständen (AN.13) in die Position Währungsgold (AF.11) (vgl. 6.32). Die Demonetisierung von Gold wird entsprechend ausgewiesen.

5.32 Auf Gold lautende Einlagen, Wertpapiere und Kredite werden als finanzielle Aktiva außer Währungsgold behandelt und zusammen mit den entsprechenden finanziellen Aktiva in Fremdwährung der jeweils zutreffenden Position zugeordnet.

Der vorübergehende Tausch von Nichtwährungsgold gegen Einlagen wird wie ein Lombardkredit behandelt (vgl. 5.81e).

Sonderziehungsrechte (SZR) (F.12)

5.33 Definition: Die Unterposition Sonderziehungsrechte (SZR) (F.12) umfaßt sämtliche Transaktionen mit SZR (AF.12), d. h. mit einem vom Internationalen Währungsfonds (IWF) geschaffenen internationalen Reservemedium, das den Mitgliedern des IWF zur Ergänzung der bestehenden Währungsreserven zugeteilt wird.

5.34 SZR werden nicht als Verbindlichkeiten des IWF angesehen, und für die IWF-Mitglieder, denen SZR zugeteilt werden, besteht keine (unbedingte) Verpflichtung zur Rückzahlung dieser SZR-Zuteilungen. SZR werden ausschließlich von amtlichen Inhabern gehalten, bei denen es sich in der Regel um Zentralbanken handelt, und die Mitglieder der SZR-Abteilung des IWF und sonstige Inhaber von SZR, die vom IWF benannt werden (andere Zentralbanken und bestimmte internationale Einrichtungen), können SZR untereinander übertragen. In SZR ist das gesicherte und unbedingte Recht ihrer Inhaber auf Erhalt anderer Reserveaktiva, insbesondere Devisen, verbrieft.

5.35 Veränderungen des SZR-Bestandes einer Währungsbehörde können aufgrund von Transaktionen mit SZR eintreten, in deren Rahmen SZR an den IWF, andere Mitglieder seiner SZR-Abteilung oder sonstige SZR-Inhaber gezahlt oder von diesen empfangen werden. Diese Veränderungen werden im Finanzierungskonto der Währungsbehörden bzw. der Übrigen Welt erfaßt. Weitere mögliche Ursachen von Veränderungen der SZR-Bestände sind Veränderungen des Wertes der SZR (sie werden im Umbewertungskonto verbucht) sowie die Zuteilung und Einziehung von SZR (die im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva nachgewiesen werden - vgl. 6.27a).

Bargeld und Einlagen (F.2)

5.36 Definition: Die Position Bargeld und Einlagen (F.2) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (AF.2), d. h. mit im Umlauf befindlichen Bargeld sowie mit allen Arten von Einlagen in Landeswährung und in Fremdwährung.

5.37 Position F.2 untergliedert sich in drei Unterpositionen von finanziellen Transaktionen:

- Bargeld (F.21)
- Übertragbare Einlagen (F.22)
- Sonstige Einlagen (F.29).

Die Unterscheidung zwischen übertragbaren und nicht übertragbaren Einlagen ist im Falle einiger Länder u. U. schwierig und für Analysezwecke wenig sinnvoll (zur Unterscheidung zwischen Einlagen und Krediten vgl. 5.74-5.76).

Bargeld (F.21)

5.38 Definition: Die Unterposition Bargeld (F.21) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Bargeld (AF.21), d. h. mit im Umlauf befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.

5.39 Unterposition AF.21 setzt sich zusammen aus:

a) von gebietsansässigen Währungsbehörden ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Banknoten und Scheidemünzen;

b) von gebietsfremden Währungsbehörden ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Banknoten und Scheidemünzen, die sich im Besitz von Gebietsansässigen befinden.

5.40 Unterposition AF.21 umfaßt nicht:

a) Banknoten und Scheidemünzen, die sich nicht im Umlauf befinden, z. B. die Zentralbankbestände an eigenen Banknoten oder Krisenbestände an Banknoten;

b) Gedenkmünzen, die nicht üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.

5.41 Bargeld kann von allen Sektoren und der Übrigen Welt gehalten werden; ausgegeben wird es von der Zentralbank, dem Zentralstaat, der Übrigen Welt und in Ausnahmefällen von sonstigen geldschöpfenden Finanzinstituten. Bargeld wird als Verbindlichkeit der institutionellen Einheit behandelt, die es ausgibt.

Übertragbare Einlagen (F.22)

5.42 Definition: Die Unterposition Übertragbare Einlagen (F.22) umfaßt sämtliche Transaktionen mit übertragbaren Einlagen (AF.22), d. h. mit Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Strafgebühr.

5.43 Unterposition F.22 umfaßt übertragbare Einlagen bei gebietsansässigen und gebietsfremden geldschöpfenden Finanzinstituten. Hierzu gehören übertragbare Einlagen von geldschöpfenden Finanzinstituten bei anderen Finanzinstituten, wie z. B. Einlagen, die sonstige geldschöpfende Finanzinstitute bei der Zentralbank als Mindestreserven unterhalten, sofern diese Einlagen übertragbar bleiben, oder "working balances" und Transaktionen zwischen Zentralbanken oder zwischen sonstigen geldschöpfenden Finanzinstituten, die den vorübergehenden Tausch von Fremdwährung gegen Einlagen beinhalten.

5.44 Übertragbare Einlagen können von allen Sektoren und der Übrigen Welt gehalten werden. Als Verbindlichkeiten kommen übertragbare Einlagen im wesentlichen bei geldschöpfenden Finanzinstituten und der Übrigen Welt sowie bisweilen beim Staat vor.

Sonstige Einlagen (F.29)

5.45 Definition: Die Unterposition Sonstige Einlagen (F.29) umfaßt sämtliche Transaktionen mit sonstigen Einlagen (AF.29), d. h. mit Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), bei denen es sich nicht um übertragbare Einlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Strafgebühr möglich, ihre Umwandlung in Bargeld oder übertragbare Einlagen zu verlangen.

5.46 Zu Unterposition AF.29 gehören:

a) Termineinlagen; über sie kann nicht jederzeit verfügt werden, da für sie ein fester Kündigungstermin oder eine Kündigungsfrist gilt. Hierzu gehören z. B. bei der Zentralbank als Mindestreserven unterhaltene Einlagen, soweit die Einleger nicht jederzeit und uneingeschränkt über sie verfügen können;

b) Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate, die nicht handelbar sind oder deren - theoretisch mögliche - Umlauffähigkeit in Wirklichkeit stark eingeschränkt ist;

c) Einlagen, die auf einem Sparvertrag oder Sparplan beruhen; bei derartigen Einlagen ist der Einleger häufig während eines festgelegten Zeitraums zu regelmäßigen Einzahlungen verpflichtet, und die eingezahlten Sparraten und die aufgelaufenen Zinsen sind bis zum Fälligkeitstermin festgelegt. Bisweilen sind derartige Einlagen nach Ablauf der Sparfrist auch mit einer jeweils nach dem Ansparguthaben bemessenen Darlehensgewährung verbunden, womit der Erwerb oder der Bau einer Wohnung finanziert werden kann;

d) von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u. ä. ausgegebene und bisweilen als "Aktien" bezeichnete Einlagenpapiere, die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kündbar sind;

e) rückzahlbare Einschußzahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von geldschöpfenden Finanzinstituten handelt (vgl. 5.81c);

f) kurzfristige Pensionsgeschäfte, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von geldschöpfenden Finanzinstituten handelt (vgl. 5.81d).[4]

5.47 Unterposition AF.29 umfaßt nicht marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe. Sie fallen unter die Position Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (AF.33).

[4] Das SNA 1993 (11.32, 11.72 und 11.83) ordnet Pensionsgeschäfte den Krediten zu, sofern es sich bei ihnen nicht um Bankverbindlichkeiten handelt und sie nicht Teil der nationalen Geldmenge im weiten Sinne sind; im letztgenannten Fall werden sie den sonstigen Einlagen zugerechnet.

5.48 Zu Unterposition AF.29 gehören ferner:

a) amtliche Ecu, die von der Zentralbank gehalten werden; bei diesen finanziellen Aktiva handelt es sich um die Ecu, die vom EWI zur Durchführung des EWS-Abkommens als Gegenwert für die Währungsreserven ausgegeben werden, die es von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten erhält. Diese Ecu können vom EWI und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten zum Saldenausgleich und für Geschäfte zwischen den Zentralbanken und dem EWI verwendet werden. Das EWI kann den Währungsbehörden dritter Länder sowie internationalen Währungseinrichtungen den Status eines "sonstigen Halters" von Ecu verleihen;[5]

b) finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten der Zentralbank aufgrund des Systems der sehr kurzfristigen Finanzierung und des Systems des kurzfristigen Währungsbeistands; sie werden vom EWI verwaltet;[6]

c) finanzielle Forderungen gegenüber dem IWF, die Bestandteil der Währungsreserven sind und denen keine Kredite zugrunde liegen; hierbei handelt es sich um die Reservetranche eines IWF-Mitgliedstaates, die sich aus dem eingezahlten Teil der Subskription des betreffenden Mitgliedstaates und der vom IWF vorgenommenen Nettoverwendung der Währung dieses Mitgliedstaates ergibt;

Verbindlichkeiten gegenüber dem IWF, denen keine Kredite zugrunde liegen; sie umfassen die in Anspruch genommenen IWF-Kredite im Rahmen des IWF-Generalkontos, das ausweist, in welcher Höhe ein Mitgliedstaat eigene Währung von IWF zurückkaufen muß.

5.49 Sonstige Einlagen können von allen Sektoren und der Übrigen Welt gehalten werden. Als Verbindlichkeiten kommen derartige Einlagen im wesentlichen bei geldschöpfenden Finanzinstituten und der Übrigen Welt, bisweilen jedoch auch bei anderen Sektoren, etwa beim Staat, vor (vgl. 5.74-5.76).

WERTPAPIERE AUßER AKTIEN (F.3)

5.50 Definition: Die Position Wertpapiere außer Aktien (F.3) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Wertpapieren außer Aktien (AF.3), d. h. mit finanziellen Aktiva, bei denen es sich um Inhaberpapiere handelt, die in der Regel begebbar sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können und mit deren Besitz für die Inhaber keinerlei Eigentumsrecht an den institutionellen Einheiten verbunden ist, die die Papiere ausgeben.

5.51 Position AF.3 umfaßt finanzielle Aktiva, die in umlauffähigen Titeln verbrieft sind und deren Nennwert bei der Ausgabe festgelegt wird. Hierzu gehören z. B. Wechsel, Anleihen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, handelbare derivative Finanzinstrumente und vergleichbare Papiere, die üblicherweise an den Finanzmärkten gehandelt werden (zur Unterscheidung zwischen Wertpapieren außer Aktien und Krediten vgl. 5.77-5.80).

5.52 Wertpapiere außer Aktien können von allen Sektoren und der Übrigen Welt als finanzielle Aktiva gehalten werden. Als Verbindlichkeiten kommen sie im wesentlichen bei finanziellen und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, dem Zentralstaat, Bundesländern und lokalen Gebietskörperschaften sowie der Übrigen Welt vor.

5 Artikel 6.2 und 6.3 des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts.

6 Artikel 6.1 zweiter Spiegelstrich des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts.

5.53 Position F.3 untergliedert sich in zwei Unterpositionen von finanziellen Transaktionen:[7]

- Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (F.33)
- derivative Finanzinstrumente (F.34).

WERTPAPIERE AUßER AKTIEN UND DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN (F.33)

5.54 Definition: Die Unterposition Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (F.33) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Wertpapieren außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (AF.33), d. h. mit Wertpapieren, bei denen es sich nicht um Aktien handelt und mit denen für ihre Inhaber der unbedingte Anspruch auf ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder auf Zahlung eines bestimmten Festbetrages zu einem oder mehreren festgelegten Zeitpunkten oder ab einem bei der Emission festgelegten Zeitpunkt verbunden ist.

5.55 Unterposition F.33 kann erforderlichenfalls in zwei Teilpositionen von finanziellen Transaktionen untergliedert werden:

- kurzfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (F.331)
- langfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (F.332).

Kurzfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (F.331)

5.56 Definition: Die Teilposition Kurzfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (F.331) umfaßt sämtliche Transaktionen mit kurzfristigen Wertpapieren außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (AF.331), d. h. mit Wertpapieren mit kurzer ursprünglicher Laufzeit (vgl. 5.22), bei denen es sich weder um Aktien noch um derivative Finanzinstrumente handelt.

5.57 Kurzfristige Wertpapiere außer Akfien und derivativen Finanzinstrumenten werden in der Regel mit einem Disagio begeben.

5.58 Teilposition AF.331 umfaßt:

a) Schatzwechsel, Schatzanweisungen und sonstige kurzfristige Staatspapiere einschließlich der von sonstigen geldschöpfenden Finanzinstituten im Rahmen der Mindestreservevorschriften gezeichneten Papiere;

b) von finanziellen oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften emittierte marktfähige kurzfristige Wertpapiere, wie etwa Commercial Paper, gezogene und eigene Wechsel oder Einlagenzertifikate;

c) im Rahmen von langfristigen durch Kreditlinien abgesicherten Note Issuance Facilities (NIF) emittierte kurzfristige Wertpapiere;

7 Das SNA 1993 (11.79, 11.80 und 11.81) empfiehlt für Transaktionen mit Wertpapieren außer Aktien eine fakultative Untergliederung in kurzfristige (F.31) und langfristige Papiere (F.32). Zusätzlich sieht das SNA 1993 (11.82) eine fakultative Untergliederung von Transaktionen mit Wertpapieren außer Aktien vor, wonach derivative Finanzinstrumente dann getrennt ausgewiesen werden können, wenn sie unter analytischen oder währungspolitischen Gesichtspunkten wichtig sind. Im ESVG hat man sich für die letztgenannte Alternative entschieden. Sie erleichtert auch die Verbindung zu der im Balance of Payments Manual von 1993 definierten Unterposition Schuldrechtliche Wertpapiere ("debt securities"), die dort untergliedert werden in Anleihen, Notes, Geldmarktpapiere und derivative Finanzinstrumente. Um Verwechslungen mit den Codes des SNA 1993 zu vermeiden, werden im ESVG die Codes F.31 und F.32 nicht verwendet.

d) Bankakzepte; ein Bankakzept ist ein von einer finanziellen Kapitalgesellschaft akzeptierter Wechsel, der von einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft ausgestellt wurde und das unbedingte Versprechen auf Zahlung eines bestimmten Betrages zu einem bestimmten Zeitpunkt beinhaltet. In einem Bankakzept ist eine unbedingte finanzielle Forderung des Inhabers und eine unbedingte Verbindlichkeit der finanziellen Kapitalgesellschaft, die ihn akzeptiert hat, verbrieft. Bei der dem Bankakzept gegenüberstehenden Transaktion handelt es sich um einen kurzfristigen Kredit der finanziellen Kapitalgesellschaft an ihren Kunden. Daher wird vorgeschlagen, Bankakzepte als Verbindlichkeit der sie akzeptierenden finanziellen Kapitalgesellschaft und als finanzielles Aktivum des Inhabers zu behandeln, auch wenn u. U. keine Mittel ausgetauscht wurden. Diese Empfehlung muß flexibel angewendet werden, wenn den nationalen Praktiken im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten und deren unterschiedlicher Ausgestaltung Rechnung getragen werden soll.

5.59 Teilposition AF.331 umfaßt nicht Wertpapiere, deren - theoretisch mögliche - Umlauffähigkeit in Wirklichkeit stark eingeschränkt ist und die daher der Unterposition Sonstige Einlagen (AF.29) bzw. Kurzfristige Kredite zuzuordnen sind (vgl. 5.74-5.76).

Langfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (F.332)

5.60 Definition: Die Teilposition Langfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (F.332) umfaßt sämtliche Transaktionen mit langfristigen Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (AF.332), d. h. mit Wertpapieren mit langer ursprünglicher Laufzeit (vgl. 5.22), bei denen es sich weder um Aktien noch um derivative Finanzinstrumente handelt.

5.61 Langfristige Wertpapiere werden im allgemeinen mit einem Kupon ausgegeben.

5.62 Teilposition AF.332 umfaßt:

a) Inhaberschuldverschreibungen;

b) nachrangige Anleihen, häufig auch bezeichnet als nachrangige Verbindlichkeiten;

c) Anleihen mit fakultativen Rückzahlungsterminen, deren spätester länger als ein Jahr entfernt ist;

d) ewige Anleihen;

e) Floating Rate Notes (FRN);

f) indexgebundene Wertpapiere, bei denen der Wert des Kapitalbetrages an einen Preisindex, den Preis einer Ware oder einen Wechselkursindex gekoppelt ist;

g) Anleihen mit niedriger Nominalverzinsung und hohem Rückzahlungskurs ("Deep discount bonds") sowie Null-Kupon-Anleihen;

h) Euroanleihen, d. h. Anleihen, die (in der Regeln von internationalen Konsortien, denen finanzielle Kapitalgesellschaften mehrerer Länder angehören) gleichzeitig in mindestens zwei Ländern aufgelegt werden und auf eine Währung lauten, bei der es sich nicht unbedingt um die Währung eines dieser beiden Länder handeln muß;

i) Privatplazierungen, d. h. aufgrund von zweiseitigen Abkommen bestimmen Anlegern vorbehaltene Emissionen von Anleihen, sofern sie zumindest potentiell übertragbar sind; andernfalls werden sie als langfristige Kredite behandelt;

j) Kredite, die de facto begebbar sind, d. h. die an organisierten Sekundärmärkten gehandelt werden (vgl. 5.79);

k) durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere; bei einer derartigen Umwandlung finden zwei finanzielle Transaktionen statt: die Löschung des Kredits und die Schaffung der neuen Wertpapiere;

l) Wandelschuldverschreibungen bis zur tatsächlichen Umwandlung, unabhängig davon, ob sie in Aktien der sie ausgebenden Kapitalgesellschaft oder in Aktien einer anderen Kapitalgesellschaft umwandelbar sind; bei einer derartigen Umwandlung finden zwei finanzielle Transaktionen statt: die Löschung der Schuldverschreibungen und die Ausgabe der Aktien. Von der eigentlichen Anleihe getrennt vorliegende Wandeloptionen sind als eigene finanzielle Aktiva anzusehen und der Unterposition Derivative Finanzinstrumente (AF.34) zuzuordnen (vgl. 5.67a und 5.67b);

m) Aktien oder Anteilsscheine, deren Inhaber feste regelmäßige Zahlungen erhalten, jedoch nicht am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, einschließlich Vorzugsaktien ohne Beteiligung am Liquidationserlös.

5.63 Teilposition AF.332 umfaßt ferner finanzielle Aktiva, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Aktiva begeben werden. Z. T. ersetzen die neuen Wertpapiere die ursprünglichen Aktiva, die effektiv gelöscht werden. Z. T. werden die ursprünglichen Aktiva auf eine andere institutionelle Einheit übertragen, und die neuen Wertpapiere treten in der Vermögensbilanz der institutionellen Einheit, von der die ursprünglichen Aktiva gehalten wurden, an deren Stelle. Im letztgenannten Fall sind die ursprünglichen Aktiva in der Vermögensbilanz der neuen institutionellen Einheit auszuweisen, von der sie gehalten werden.

5.64 Teilposition F.332 umfaßt nicht:

- Wertpapiertransaktionen im Rahmen von Pensionsgeschäften; Pensionsgeschäfte sind je nach den an ihnen beteiligten institutionellen Einheiten der Unterposition Sonstige Einlagen (vgl. 5.46f) oder der Position Kredite (vgl. 5.81d) zuzuordnen. Die Papiere, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sind, werden nicht von der Vermögensbilanz der einen in die Vermögensbilanz der anderen Einheit umgebucht und bleiben weiterhin Teilposition AF.332 zugeordnet;
- Transaktionen mit nicht begebbaren Wertpapieren; sie sind Teil der Unterposition Langfristige Kredite;
- Transaktionen mit nicht begebbaren Krediten, einschließlich derjenigen Kredite, die an Dritte verkauft wurden, für die jedoch kein organisierter Sekundärmarkt existiert (vgl. 5.79).

Derivative Finanzinstrumente (F.34)

5.65 Definition: Die Unterposition Derivative Finanzinstrumente umfaßt sämtliche Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten (AF.34), d. h. mit finanziellen Aktiva, die auf einem anderen Instrument basieren oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Instrument handelt es sich in der Regel um ein anderes finanzielles Aktivum, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

5.66 Derivative Finanzinstrumente werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Hedging-(Absicherungs-)Instrumente bezeichnet, da sie häufig zur Risikovermeidung geschaffen werden. Im ESVG gelten nur diejenigen sekundären Finanzinstrumente als finanzielle Aktiva, die einen Marktwert besitzen, da sie handelbar sind oder am Markt verrechnet werden können; sie werden Unterposition AF.34 zugerechnet (vgl. 5.05).

5.67 Unterposition AF.34 umfaßt:

a) Handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen); Optionen sind Eventualforderungen, durch die der Käufer der Option das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, erwirbt, innerhalb einer bestimmten Frist (amerikanische Option) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt (europäische Option) finanzielle oder nichtfinanzielle Aktiva (das Basisinstrument) zu einem festgelegten Preis (dem Basispreis) vom Optionsverkäufer zu kaufen (Kaufoption) oder an diesen zu verkaufen (Verkaufsoption). Der Optionskäufer zahlt eine "Prämie" (den Optionspreis) dafür, daß sich der Optionsverkäufer verpflichtet, den vereinbarten Betrag des Basisinstruments zu verkaufen bzw. zu kaufen oder auf Aufforderung des Käufers eine entsprechende Vergütung zu zahlen. Diese Verpflichtung wird vereinbarungsgemäß als Verbindlichkeit des Optionsverkäufers behandelt, da der Optionspreis den jeweiligen Kosten entspricht, die dem Verkäufer entstehen, wenn er sich aus seiner Eventualverbindlichkeit "freikauft";

b) Optionsscheine; sie sind eine Art von handelbaren Optionen, die ihren Inhaber berechtigen, vom Emittenten des Optionsscheins (in der Regel eine Kapitalgesellschaft) während eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Anzahl von Aktien oder Anleihen zu bestimmten Bedingungen zu kaufen. Es gibt ferner Währungsoptionsscheine, deren Wert auf dem Betrag einer Währung basiert, der erforderlich ist, um eine andere Währung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums zu kaufen, sowie Währungsoptionsscheine, die an Drittwährungen gekoppelt sind ("cross-currency warrants"). Man geht vereinbarungsgemäß davon aus, das der Emittent derartiger Wertpapiere eine Verbindlichkeit eingeht, die den jeweiligen Kosten entspricht, die ihm entstehen, wenn er sich aus seiner Eventualverbindlichkeit "freikauft";

c) Termingeschäfte, jedoch nur, wenn sie einen Marktwert besitzen, da sie handelbar sind oder zur verrechnet werden können; Termingeschäfte beinhalten die Zusage, eine bestimmte Menge einer standardisierten Basisgröße, bei der es sich um eine Ware, eine Währung oder ein Wertpapier handeln kann, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Preis zu liefern oder abzunehmen. Bei der Basisgröße kann es sich statt um ein bestimmtes finanzielles oder nichtfinanzielles Aktivum auch um einen Index handeln;

d) Swaps, jedoch nur, wenn sie einen Marktwert besitzen, da sie handelbar sind oder verrechnet werden können; Swaps sind Verträge zwischen zwei Transaktionspartnern, in denen diese vereinbaren, Zahlungsströme, die sich auf Verbindlichkeiten gleichen Umfangs beziehen, während eines bestimmen Zeitraums zu im voraus festgelegten Bedingungen auszutauschen. Die beiden gängigsten Swaparten sind Zins- und Währungsswaps. Bei Zinsswaps werden unterschiedliche Zinszahlungen ausgetauscht, z. B. Zahlungen auf der Basis eines festen gegen Zahlungen auf der Basis eines variablen Zinssatzes, Zahlungen auf der Basis von zwei verschiedenen variablen Zinssätzen, Zahlungen auf der Basis eines festen Zinssatzes in einer Währung gegen Zahlungen auf der Basis eines variablen Zinssatzes in einer anderen Währung usw. (vgl. 4.47). Bei Währungsswaps werden bestimmte Beträge von zwei verschiedenen Währungen einschließlich der Zins- und Tilgungszahlungen während eines bestimmten Zeitraums zu im voraus festgelegten Bedingungen ausgetauscht;

e) Forward Rate Agreements (FRA), jedoch nur, wenn sie einen Marktwert besitzen, da sie handelbar sind oder verrechnet werden können; Forward Rate Agreements sind Verträge zwischen zwei Transaktionspartnern, in denen diese, um sich gegen das Wechselkursrisiko zu schützen, einen Zinssatz vereinbaren, der zu einem bestimmten Erfüllungstag auf einen fiktiven Kapitalbetrag zu zahlen ist, der nie ausgetauscht wird. Die Zahlungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten FRA-Satz und dem am Erfüllungstag geltenden Marktzinssatz; sie werden im Kontensystem als Einkommen aus Vermögen verbucht (vgl. 4.47).

5.68 Unterposition AF.34 umfaßt nicht:

- das einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegende Instrument;
- rückzahlbare Einschußzahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten; sie werden je nach den beteiligten institutionellen Einheiten den Sonstigen Einlagen (AF.29) (vgl. 5.46e) oder den Krediten (AF.4) (vgl. 5.81c) zugeordnet;
- sekundäre Finanzinstrumente, die nicht handelbar sind und nicht am Markt verrechnet werden können.

KREDITE (F.4)

5.69 Definition: Die Position Kredite (F.4) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Krediten (AF.4), d. h. mit finanziellen Aktiva, die entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen, und die entweder in einem nicht begebbaren Titel oder gar nicht verbrieft sind.

5.70 Kredite weisen im allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden entweder von der finanziellen Kapitalgesellschaft festgelegt, die den Kredit gewährt, oder zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Die Initiative zu einem Kredit geht in der Regel vom Kreditnehmer aus.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muß und verzinslich ist.

5.71 Position F.4 kann erforderlichenfalls in zwei Unterpositionen von finanziellen Transaktionen untergliedert werden:

- kurzfristige Kredite (F.41)
- langfristige Kredite (F.42).

KURZFRISTIGE KREDITE (F.41)

5.72 Definition: Die Unterposition Kurzfristige Kredite (F.41) umfaßt sämtliche Transaktionen mit kurzfristigen Krediten (AF.41), d. h. mit Krediten mit kurzer ursprünglicher Laufzeit (vgl. 5.22) und mit jederzeit rückzahlbaren Krediten.

Langfristige Kredite (F.42)

5.73 Definition: Die Unterposition Langfristige Kredite (F.41) umfaßt sämtliche Transaktionen mit langfristigen Krediten (AF.41), d. h. mit Krediten mit langer ursprünglicher Laufzeit (vgl. 5.22).

5.74 Die Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten (F.4) und Transaktionen mit Einlagen (F.22, F.29) kann häufig anhand des Transaktionspartners erfolgen, von dem die Initiative zu der Transaktion ausgeht. Geht sie vom Schuldner aus, liegt ein Kredit vor. Geht sie vom Gläubiger aus, ist die Transaktion einer der Einlagen-Unterpositionen zuzuordnen. Die Frage, wer eine Transaktion initiiert hat, ist allerdings häufig eine Ermessensfrage.

5.75 Vereinbarungsgemäß gilt folgendes: Kurzfristige Kredite an gebietsansässige oder gebietsfremde geldschöpfende Finanzinstitute werden in der Regel einer der Einlagen-Unterpositionen (AF.22, AF.29) zugeordnet, und kurzfristige Einlagen bei gebietsansässigen oder gebietsfremden institutionellen Einheiten, bei denen es sich nicht um geldschöpfende Finanzinstitute handelt, werden normalerweise in der Unterposition Kurzfristige Kredite (AF.41) verbucht. Einlagen sind daher überwiegend Verbindlichkeiten von gebietsansässigen und gebietsfremden geldschöpfenden Finanzinstituten (vgl. 5.44 und 5.49), während kurzfristige Kredite im Kontensystem in der Regel nicht als Verbindlichkeiten von geldschöpfenden Finanzinstituten vorkommen.

5.76 Für Analysezwecke ist es u. U. sinnvoll, Ausnahmen von diesen Vereinbarungen vorzusehen. Dies gilt z. B. für Spareinlagen beim Staat und Transaktionen zwischen geldschöpfenden Finanzinstituten, die den vorübergehenden Tausch von Nichtwährungsgold gegen Einlagen beinhalten (vgl. 5.81e).[8]

5.77 Die Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten (F.4) und Transaktionen mit Wertpapieren außer Aktien (F.3) kann anhand des Grades der Marktfähigkeit der finanziellen Aktiva und der sich daraus ergebenden Implikationen erfolgen.

5.78 Wertpapieremissionen bestehen aus einer großen Zahl identischer Papiere, die jeweils auf einen runden Betrag lauten und zusammen den gesamten aufgenommenen Betrag ausmachen. Demgegenüber liegt über einen Kredit in der Regel nur ein Vertrag vor, und Transaktionen mit Krediten finden zwischen einem einzigen Gläubiger und einem einzigen Schuldner statt. Konsortialkredite werden allerdings von mehreren Gläubigern gewährt.

8 Transaktionen zwischen der Zentralbank und sonstigen geldschöpfenden Finanzinstituten, bei denen sich die Zentralbank bei einem anderen geldschöpfenden Finanzinstitut Fremdwährung gegen eine Einlage bei der Zentralbank beschafft und sich die Transaktionspartner verpflichten, die Transaktion zu einem späteren Zeitpunkt umzukehren, werden nicht der Position Kredite zugeordnet. In diesem Punkt weicht das ESVG vom SNA 1993 (11.33) ab.

5.79 Sekundärhandel mit Krediten existiert. Einzelne Kredite werden jedoch nur gelegentlich gehandelt. Wird ein Kredit an einem organisierten Markt handelbar, ist er der Position Wertpapiere außer Aktien zuzuordnen. In der Regel findet in einem solchen Fall eine ausdrückliche Umwandlung des ursprünglichen Kredits statt (vgl. 5.62j und 5.62k).

5.80 Standardkredite werden meist von finanziellen Kapitalgesellschaften angeboten und häufig privaten Haushalten gewährt. Die finanziellen Kapitalgesellschaften legen die Kreditbedingungen fest, und die privaten Haushalt können sie lediglich annehmen oder nicht annehmen. Die Bedingungen von Nichtstandardkrediten werden dagegen in der Regel zwischen Gläubiger und Schuldner ausgehandelt. Dies ist ein wichtiges Kriterium, das die Unterscheidung zwischen Nichtstandardkrediten und Wertpapieren außer Aktien erleichtert. Bei öffentlichen Emissionen von Wertpapieren werden die Bedingungen vom Schuldner (eventuell in Absprache mit seiner Bank/dem Konsortialführer) festgelegt. Bei Privatplazierungen werden die Bedingungen der Emission allerdings zwischen Schuldner und Gläubiger ausgehandelt (vgl. 5.62i).

5.81 Position AF.4 umfaßt:

a) Salden auf Kontokorrentkonten, z. B. gruppeninterne Salden zwischen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und ihren gebietsfremden Tochtergesellschaften, jedoch nicht Guthaben, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von geldschöpfenden Finanzinstituten handelt und die einer der Einlagen-Unterpositionen zugeordnet werden;

b) aus ihrer Beteiligung an den Gewinnen der Kapitalgesellschaft resultierende Guthaben von Arbeitnehmern;

c) rückzahlbare Einschußzahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von institutionellen Einheiten handelt, die keine geldschöpfenden Finanzinstitute sind (vgl. 5.46e);

d) kurzfristige Pensionsgeschäfte, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von institutionellen Einheiten handelt, die keine geldschöpfenden Finanzinstitute sind (vgl. 5.46f), sowie langfristige Pensionsgeschäfte;

e) Kredite aufgrund des vorübergehenden Tauschs von Nichtwährungsgold gegen Einlagen; derartige Transaktionen sind in wirtschaftlicher Hinsicht mit einem Lombardkredit vergleichbar, da der Käufer des Goldes dem Verkäufer einen Kredit gewährt, der während der Laufzeit der entsprechenden Vereinbarung durch das Gold besichert ist, und dafür eine Vergütung erhält, die sich aus dem festgelegten Rückkaufpreis des Goldes ergibt;

f) Kredite, bei denen es sich um die Bankakzepten gegenüberstehen Transaktionen handelt (vgl. 5.58e);

g) Verträge über Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf[9];

h) Kredite zur Finanzierung von Handelskrediten;

i) Hypothekarkredite;

j) Konsumentenkredite;

k) revolvierende Kredite;

l) Ratenkredite;

9 Vgl. Anhang 2 "Leasing und Teilzahlungskauf von dauerhaften Gütern".

m) Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden.

5.82 Position AF.4 umfaßt ferner:

a) finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten; diese Kredite werden vom EWI verwaltet;[10]

b) finanzielle Forderungen gegenüber dem IWF, denen Kredite im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen oder im Rahmen von speziellen Kreditvereinbarungen mit den IWF-Mitgliedstaaten zugrunde liegen;

Verbindlichkeiten gegenüber dem IWF, denen Kredite im Rahmen der Strukturanpassungsfazilität, der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität oder des Treuhandfonds zugrunde liegen.

5.83 Position AF.4 umfaßt nicht:

- sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.7), einschließlich Handelskrediten und Vorauszahlungen (AF.71);
- finanzielle Aktiva und Passiva, die entstehen, wenn Gebietsfremde Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden sind; sie werden der Teilposition Sonstige Beteiligungen (AF.513) zugeordnet (vgl. 5.95f).

5.84 Kredite können bei allen Sektoren und der Übrigen Welt als finanzielle Aktiva oder als Passiva vorkommen. Kurzfristige Kredite sind im Kontensystem allerdings normalerweise keine Passiva von geldschöpfenden Finanzinstituten.

5.85 Die Unterpositionen Kurzfristige Kredite und Langfristige Kredite werden im ESVG nicht in Teilpositionen aufgegliedert. Für Analysezwecke kann es insbesondere bei langfristigen Krediten dennoch sinnvoll sein, Konsumentenkredite[11], Hypothekarkredite[12] und sonstige Kredite zu unterscheiden.

AKTIEN UND SONSTIGE BETEILIGUNGEN (F.5)

5.86 Definition: Die Position Aktien und sonstige Beteiligungen (F.5) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Aktien und sonstigen Beteiligungen (AF.5), d. h. mit finanziellen Aktiva, in denen Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften verbrieft sind. Mit diesen finanziellen Aktiva ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn dieser Kapital- oder Quasi-Kapitalgesellschaften und auf einen Anteil an ihren Eigenmitteln im Falle der Liquidation verbunden.

5.87 Position F.5 untergliedert sich in die folgenden beiden Unterpositionen:

- Aktien und sonstige Beteiligungen außer Anteilen an Investmentfonds (F.51)

10 Artikel 6.1 dritter Spiegelstrich des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts.

11 Konsumentenkredite sind Kredite an private Haushalte, die diese Transaktionen nicht zu beruflichen oder geschäftlichen Zwecken tätigen. Hypothekarkredite zur Finanzierung des Baus oder Kaufs von Wohnungen (hierzu gehören u. a. Zwischenkredite) gehören nicht zu den Konsumentenkrediten. Konsumentenkredite sind ausschließlich Kredite für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen, die von privaten Haushalten individuell verbraucht werden. Aufgrund von in der Praxis bestehenden nationalen Unterschieden ist diese Definition u. U. leicht abzuändern.

12 Hypothekarkredite sind langfristige Kredite, die durch eine Hypothek auf eine Wohnung besichert sind, die vom Kreditnehmer selbst genutzt wird. Aufgrund von in der Praxis bestehenden nationalen Unterschieden ist diese Definition u. U. leicht abzuändern.

- Anteile an Investmentfonds (F.52).

Aktien und sonstige Beteiligungen außer Anteilen an Investmentfonds (F.51)

5.88 Definition: Die Unterposition Aktien und sonstige Beteiligungen außer Anteilen an Investmentfonds (F.51) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Aktien und sonstigen Beteiligungen außer Anteilen an Investmentfonds (AF.51), d. h. mit finanziellen Aktiva außer Anteilen an Investmentfonds, in denen Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften verbrieft sind. Mit diesen finanziellen Aktiva ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn dieser Kapital- oder Quasi-Kapitalgesellschaften und auf einen Anteil an ihren Eigenmitteln im Falle der Liquidation verbunden.

5.89 Unterposition F.51 kann erforderlichenfalls in drei Teilpositionen von finanziellen Transaktionen untergliedert werden:

- Börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (F.511)
- Nicht börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (F.512)
- Sonstige Beteiligungen (F.513)

Börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (F.511) und nicht börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (F.512)

5.90 Definition: Die Teilposition Börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (F.511) umfaßt sämtliche Transaktionen mit börsennotierten Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (AF.511); die Teilposition Nicht börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (F.512) umfaßt sämtliche Transaktionen mit nicht börsennotierten Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (AF.512). Aktien sind grundsätzlich begebbare Wertpapiere, in denen Beteiligungen am Kapital von Kapitalgesellschaften verbrieft sind. Teilposition AF.511 umfaßt diejenigen Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem anderen Sekundärmarkt notiert wird; Teilposition AF. 512 umfaßt diejenigen Aktien, deren Kurs nicht notiert wird.

5.91 Die Teilpositionen AF.511 und AF.512 umfassen:

a) von Aktiengesellschaften begebene Kapitalaktien, d. h. Titel, die ihren Inhabern die Eigenschaft von Teilhabern verleihen und ihnen zugleich einen Anspruch auf einen Anteil am gesamten ausgeschütteten Gewinn sowie am gesamten Nettovermögen im Liquidationsfall gewähren;

b) von Aktiengesellschaften begebenen Genußscheine, d. h. Titel, die nach Rückzahlung des Kapitals an die bisherigen Anteilseigner ausgegeben werden, welche weiter Teilhaber bleiben und am restlichen auszuschüttenden Gewinn (nach Bedienung des Aktienkapitals) sowie gegebenenfalls am Liquidationsüberschuß (Nettovermögen abzüglich Aktienkapital) teilhaben;

c) von Aktiengesellschaften begebene Dividendenaktien: Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die

- von Land zu Land und je nach den Umständen ihrer Begebung unter verschiedenen Bezeichnungen wie Gründeranteile, Gewinnanteile, Dividendenaktien usw. auftreten und nicht Bestandteil des im Handelsregister eingetragenen Kapitals sind,
- ihren Inhabern nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabern gewähren (Anteil am Kapital und dessen Ertrag, Stimmrecht in der Hauptversammlung usw.),
- Anspruch auf einen Teil des nach Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinns und auf einen Anteil am Liquidationsüberschuß geben;

d) Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, unabhängig davon, ob diese Aktien an einer amtlichen Börse notiert werden oder nicht.

5.92 Die Teilpositionen AF.511 und AF.512 umfassen nicht:

- Aktien, die bei der Emission nicht plaziert werden konnten; sie werden im Kontensystem nicht erfaßt;
- in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; sie werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter AF.33 gebucht (vgl. 5.62l);
- Beteiligungen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien; sie werden unter AF.513 erfaßt;
- Beteiligungen des Staates am Kapital internationaler Organisationen in der Rechtsform von Aktiengesellschaften; sie werden unter AF.513 ausgewiesen (vgl. 5.95c).

5.93 Die Teilpositionen F.511 und F.512 umfassen nicht Kapitalberichtigungsaktien, die an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfaßt (vgl. 6.56). Das gleiche gilt für den Aktiensplit.

Sonstige Beteiligungen (F.513)

5.94 Definition: Die Teilposition Sonstige Beteiligungen (F.513) umfaßt sämtliche Transaktionen mit sonstigen Beteiligungen (AF.513), d. h. mit allen Arten von Beteiligungen mit Ausnahme derjenigen, die der Teilposition AF.511 oder AF.512 oder der Unterposition AF.52 zugeordnet werden.

5.95 Teilposition AF.513 umfaßt:

a) sämtliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:

- Beteiligungen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien;
- Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit;

b) Beteiligungen des Staates am Kapital von öffentlichen Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht (vgl. 2.16c); hierzu gehören Zahlungen des Staates zur Änderung der Finanzstruktur des öffentlichen Unternehmens, durch die sich die finanziellen Aktiva des Staates gegenüber dem öffentlichen Unternehmen erhöhen;

c) Beteiligungen des Staates am Kapital internationaler oder supranationaler Organisationen mit Ausnahme des IWF, auch wenn diese Organisationen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft besitzen (z. B. Europäische Investitionsbank);

d) die finanziellen Mittel des EWI, die aus Beiträgen der nationalen Zentralbanken aufgebracht werden;[13]

e) Kapitaleinlagen in finanziellen und nichtfinanziellen Quasi-Kapitalgesellschaften (vgl. 2.13f); der Betrag dieser Beteiligungen entspricht den Bar- und Sacheinlagen abzüglich Kapitalrückforderungen (vgl. 4.61);

f) die Forderungen von gebietsfremden Einheiten gegenüber fiktiven gebietsansässigen Einheiten (vgl. 2.15) sowie die Forderungen der letztgenannten gegenüber den erstgenannten Einheiten.

Anteile an Investmentfonds (F.52)

5.96 Definition: Die Unterposition Anteile an Investmentfonds (F.52) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Anteilen an Investmentfonds (AF.52), d. h. mit den Kapitalanteilen, die von einer besonderen Art von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommen Mittel am Geldmarkt, am Kapitalmarkt und/oder in Immobilien anzulegen.

5.97 Unterposition AF.52 umfaßt die Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrusts oder Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Gesellschaften handelt. Die Anteile können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie in der Regel jederzeit rückzahlbar, und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht. Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen Bestandteile regelmäßig neu bewertet.

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN (F.6)[14]

5.98 Definition: Die Position Versicherungstechnische Rückstellungen (F.6) umfaßt sämtliche Transaktionen mit versicherungstechnischen Rückstellungen, d. h. mit den versicherungstechnischen Rückstellungen, die, wie in der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen[15] festgelegt, von Versicherungsunternehmen und (rechtlich selbständigen oder rechtlich unselbständigen) Pensionskassen für Forderungen von Versicherungsnehmern und Leistungsempfängern gebildet werden.

13 Artikel 16.2 des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts.

14 Wie Versicherungen im Rahmen des Sozialschutzes und sonstige Versicherungen im ESVG behandelt werden, wird in Anhang 3 "Versicherungen" beschrieben.

15 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 374 vom 31. Dezember 1991, S. 7-31.

5.99 Position AF.6 umfaßt:

- Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen
- Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen
- Beitragsüberträge
- Schadenrückstellungen.

5.100 Versicherungstechnische Rückstellungen sind finanzielle Aktiva:

- der Versicherungsnehmer (im Falle der Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen sowie im Falle der Beitragsüberträge);
- der Leistungsempfänger (im Falle der Schadenrückstellungen).

5.101 Versicherungstechnische Rückstellungen sind Verbindlichkeiten:

- von Lebens- und Nichtlebensversicherungs-Kapitalgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen, die dem Teilsektor Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) angehören;
- von rechtlich unselbständigen Pensionskassen, die demselben Sektor angehören, wie die institutionellen Einheiten, von denen sie eingerichtet wurden.

Rückstellungen oder vergleichbare Reserven, die von Arbeitgebern gebildet werden, um Renten für ihre Arbeitnehmer zu gewährleisten, (rechtlich unselbständige Pensionskassen) werden nur dann Position AF.6 zugeordnet, wenn sie nach denselben versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet werden, deren sich auch Versicherungsunternehmen und rechtlich selbständige Pensionskassen bedienen. Andernfalls sind diese Rückstellungen durch die Aktien oder sonstigen Beteiligungen gedeckt, die von der institutionellen Einheit ausgegeben werden, die die Rückstellungen bildet.

5.102 Position AF.6 umfaßt nicht Rückstellungen von institutionellen Einheiten, die dem Teilsektor Sozialversicherung (S.1314) zugerechnet werden; im ESVG werden derartige Rückstellungen nicht als Verbindlichkeiten des Teilsektors Sozialversicherung behandelt.

5.103 Position F.6 untergliedert sich in zwei Unterpositionen von finanziellen Transaktionen:

- Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen (F.61)
- Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen (F.62).

Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen (F.61)

5.104 Definition: Die Unterposition Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen (F.61) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Nettoansprüchen der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen (AF.61), d. h. mit versicherungstechnischen Rückstellungen, die von den betreffenden Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften gebildet werden, damit die vorgesehen Leistungen erbracht werden können, wenn die festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

5.105 Unterposition (F.61) untergliedert sich in zwei Teilpositionen von finanziellen Transaktionen:

- Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen (F.611)
- Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen (F.612).

Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen (F.611)

5.106 Definition: Die Teilposition Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die vesicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen (F.611) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Nettoansprüchen der privaten Haushalte auf die vesicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen (AF.611), d. h. mit Deckungsrückstellungen und Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten, die zur Versicherungssumme von Erlebensfallversicherungen mit Gewinnbeteiligung und vergleichbaren Versicherungen hinzukommen.

5.107 Teilposition AF.611 umfaßt Deckungsrückstellungen, Rückstellungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung sowie versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, wie sie in den Artikeln 27, 29 und 31 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen definiert sind.

5.108 Transaktionen mit den Nettoansprüchen der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen bestehen aus Zugängen abzüglich Abgängen, die von nominalen Gewinnen bzw. Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva im Zusammenhang mit den von den Versicherungsunternehmen angelegten Mitteln zu unterscheiden sind (vgl. 6.57):

Die Zugänge umfassen:

- die im laufenden Rechnungszeitraum tatsächlich verdienten Prämien
- zuzüglich zusätzlicher Prämien, die dem auf die privaten Haushalte der Versicherungsnehmer entfallenden Einkommen aus der Anlage der Rückstellungen entsprechen,

- abzüglich des Dienstleistungsentgelts für Lebensversicherungen.

Die Abgänge umfassen:

- die Beträge, die an die Versicherungsnehmer von Erlebensfall- und vergleichbaren Versicherungen am Ende der Vertragslaufzeit oder an die Leistungsempfänger im Todesfall der Versicherten zu zahlen sind,
- zuzüglich der im Falle des Rückkaufs von Versicherungen zu zahlenden Beträge.

5.109 Versicherungstechnische Rückstellungen für Lebensversicherungen sind finanzielle Aktiva von gebietsansässigen oder gebietsfremden privaten Haushalten und Verbindlichkeiten von gebietsansässigen oder gebietsfremden Versicherungsunternehmen.

Im Falle von Gruppenversicherungsverträgen, die z. B. von Kapitalgesellschaften für ihre Arbeitnehmer geschlossen werden, gelten die Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber als Gläubiger, da sie als die tatsächlichen Versicherungsnehmer angesehen werden.

Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen (F.612)

5.110 Definition: Die Teilposition Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen (F.612) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Nettoansprüchen der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen (AF.612), d. h. mit versicherungstechnischen Rückstellungen von rechtlich selbständigen oder rechtliche unselbständigen Pensionskassen, die von Arbeitgebern und/oder Arbeitnehmern oder Gruppen von Selbständigen eingerichtet werden, um für Arbeitnehmer oder Selbständige Renten zu gewährleisten.

5.111 Transaktionen mit den Nettoansprüchen der Privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen bestehen aus Zugängen abzüglich Abgängen, die von nominalen Gewinnen bzw. Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva im Zusammenhang mit den von den Pensionskassen angelegten Mitteln zu unterscheiden sind (vgl. 6.57):

Die Zugänge umfassen:

- die tatsächlichen Beiträge zu den Pensionskassen, die von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Selbständigen oder anderen institutionellen Einheiten für natürliche Personen oder private Haushalte gezahlt werden, die Anspruchsberechtigte der Pensionskassen sind,
- zuzüglich der zusätzlichen Beiträge, die dem Einkommen aus der Anlage der Rückstellungen der Pensionskassen entsprechen und die den an diesen Systemen teilnehmenden privaten Haushalte zugerechnet werden,
- abzüglich des im Rechnungszeitraum zu zahlenden Dienstleistungsentgelts für die Verwaltung der Pensionskassen.

Die Abgänge umfassen:

- die Sozialleistungen, die den Beträgen entsprechen, die an im Ruhestand befindliche natürliche Personen und deren Angehörige in Form von regelmäßigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen gezahlt werden,

- zuzüglich der Sozialleistungen, bei denen es sich um einmalige Kapitalbeträge handelt, die an natürliche Personen beim Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden.

5.112 Transaktionen mit den Nettoansprüchen der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen umfassen nicht die Mittelübertragungen einer rechtlich unselbständigen Pensionskasse an eine dem Teilsektor Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) zugerechnete rechtlich selbständige Pensionskasse, die im Rahmen der Umwandlung der einen Pensionskasse in die andere stattfinden. Dieser Vorgang ist im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva unter der Position Änderung der Sektorzuordnung (K.12.1) auszuweisen (vgl. 6.30).

5.113 Die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen sind finanzielle Aktiva von gebietsansässigen oder gebietsfremden privaten Haushalten, nicht jedoch der institutionellen Einheiten, von denen sie verwaltet werden.

Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen (F.62)

5.114 Definition: Die Unterposition Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen (F.62) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Beitragsüberträgen und Schadenrückstellungen (AF.62), d. h. mit versicherungstechnischen Rückstellungen, die von Versicherungsunternehmen und (rechtlich selbständigen oder rechtlich unselbständigen) Pensionskassen gebildet werden, und zwar in Höhe:

- des Teils der Bruttoprämien, der dem folgenden Rechnungszeitraum zuzurechnen ist (Beitragsüberträge);
- der geschätzten Gesamtaufwendungen, die aus der Abwicklung der bis zum Ende des Rechnungszeitraums angefallenen - gemeldeten oder nicht gemeldeten - Versicherungsfälle entstanden sind oder noch entstehen werden, abzüglich der für solche Versicherungsfälle bereits gezahlten Beträge (Schadenrückstellungen).

5.115 Beitragsüberträge ergeben sich daraus, daß Versicherungsprämien im allgemeinen zu Beginn des Versicherungszeitraums gezahlt werden müssen und daß dieser Zeitraum im allgemeinen nicht mit dem Rechnungszeitraum übereinstimmt. Am Ende des Rechnungszeitraums, wenn die Bilanz erstellt wird, dient daher ein Teil der im zurückliegenden Rechnungszeitraum gezahlten Prämien der Risikodeckung im folgenden Rechnungszeitraum. Bei der Festlegung der Beitragsüberträge wird von einer gleichmäßigen Risikoverteilung im Zeitablauf der Versicherungsverträge ausgegangen.

Bei den Beitragsüberträgen, die im Finanzierungskonto als Transaktionen zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen zu verbuchen sind, handelt es sich um die verdienten Prämien, d. h. den Teil der Prämien, der im jeweiligen Rechnungszeitraum gezahlt wurde und zur Risikodeckung im folgenden Rechnungszeitraum bestimmt ist.

5.116 Beitragsüberträge sind finanzielle Aktiva der Versicherungsnehmer. Bei Lebensversicherungen sind die Versicherungsnehmer gebietsansässige oder gebietsfremde private Haushalte, bei Nichtlebensversicherungen können sie hingegen jedem beliebigen inländischen Sektor oder der Übrigen Welt angehören. Als Kriterium für die Verteilung der Beitragsüberträge auf die Sektoren der Volkswirtschaft und die Übrige Welt können die von den Versicherungsnehmern gezahlten Versicherungsprämien oder Sozialbeiträge herangezogen werden.

5.117 Schadenrückstellungen werden von Versicherungsunternehmen zur Deckung der voraussichtlichen Verbindlichkeiten aus Schadensfällen gebildet, die, z. B. da sie strittig sind, noch nicht abgewickelt sind. Berechtigte Ansprüche, die von Versicherungsunternehmen anerkannt wurden, gelten als fällig, wenn das Ereignis eintritt, durch das der Anspruch entsteht, unabhängig davon, wie lange es dauert, bis strittige Schadensfälle abgewickelt sind.

5.118 Schadenrückstellungen sind finanzielle Aktiva der Leistungsempfänger, die jedem Sektor der Volkswirtschaft oder der Übrigen Welt angehören können.

5.119 Unterposition AF. 62 umfaßt Beitragsüberträge, sonstige versicherungstechnische Rückstellungen, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und die Schwankungsrückstellung, wie sie in den Artikeln 25, 26, 28 und 31 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen definiert sind.

SONSTIGE FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN (F.7)

5.120 Definition: Die Position Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (F.7) umfaßt sämtliche Transaktionen mit sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.7), d. h. mit finanziellen Forderungen, die durch eine finanzielle oder nichtfinanzielle Transaktion entstehen, bei der ein zeitlicher Abstand zwischen der betreffenden Transaktion und der entsprechenden Zahlung besteht.

5.121 Position F.7 umfaßt Transaktionen mit finanziellen Forderungen, die durch vorzeitige oder verspätete Zahlungen für Waren- oder Dienstleistungstransaktionen, Verteilungstransaktionen oder den Sekundärhandel mit finanziellen Aktiva entstanden sind. Hierzu gehören die Transaktionen, die als Gegenposten zu fälligen und noch nicht geleisteten Zahlungen zu verbuchen sind. Darüber hinaus fallen unter diese Position antizipative Aktiva und Passiva sowie Zahlungsrückstände.

5.122 Position F.7 umfaßt nicht:

- statistische Diskrepanzen (mit Ausnahme eines zeitlichen Abstandes) zwischen Waren- und Dienstleistungstransaktionen, Verteilungstransaktionen oder finanziellen Transaktionen und den entsprechenden Zahlungen;
- ihrer Art nach wenig bekannte Vorgänge; sie sind anhand der vorliegenden Anhaltspunkte einer Position zuzuordnen;
- völlig unbekannte Vorgänge;
- den sogenannten Restposten der Zahlungsbilanz, der auch als "Fehler und Auslassungen insgesamt" (net errors and omissions) bezeichnet wird;
- vorzeitige oder verspätete Zahlungen (einschließlich Zahlungsrückständen) im Zusammenhang mit der Schaffung von finanziellen Aktiva oder der Rückzahlung von Verbindlichkeiten, die nicht der Position F.7 zuzuordnen sind. Sie werden weiterhin der entsprechenden Position zugerechnet.

5.123 Position F.7 untergliedert sich in zwei Unterpositionen von finanziellen Transaktionen:

- Handelskredite und Anzahlungen (F.71)
- Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen (F.79).

Handelskredite und Anzahlungen (F.71)

5.124 Definition: Die Unterposition Handelskredite und Anzahlungen (F.71) umfaßt sämtliche Transaktionen mit Handelskrediten und Anzahlungen (AF.71), d. h. mit finanziellen Forderungen, die durch die direkte Kreditgewährung durch Lieferanten oder Käufer für Waren- oder Dienstleistungstransaktionen entstehen, sowie mit Anzahlungen auf in Durchführung befindliche oder geplante Arbeiten im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen.

5.125 Unterposition AF.71 umfaßt:

a) finanzielle Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die keine Zahlung erfolgt ist;

b) von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Handelskredite, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind;

c) aufgelaufene Gebäudemiete;

d) Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

5.126 Unterposition AF.71 umfaßt nicht Kredite zur Finanzierung von Handelskrediten. sie sind Position AF.4 zuzuordnen (vgl. 5.81h).

5.127 Handelskredite und Anzahlungen können als finanzielle Aktiva oder als Passiva sämtlicher Sektoren und der Übrigen Welt vorkommen.

Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen (F.79)

5.128 Definition: Die Unterposition Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen (F.79) umfaßt sämtliche Transaktionen mit sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen (AF.79), d. h. mit finanziellen Forderungen, die aufgrund eines zeitlichen Abstands zwischen Verteilungstransaktionen oder finanziellen Transaktionen am Sekundärmarkt und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Zu der Unterposition gehören ebenfalls antizipative Aktiva und Passiva.

5.129 Unterposition AF.79 umfaßt finanzielle Forderungen, die bedingt sind durch einen zeitlichen Abstand zwischen Transaktionen und Zahlungen im Zusammenhang mit z. B.:

a) Steuern;

b) Sozialbeiträgen;

c) Löhnen und Gehältern;

d) Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen;

e) Dividenden;

f) Zinsen;

g) am Sekundärmarkt stattfindenden Transaktionen mit finanziellen Aktiva.

5.130 Sofern möglich, sollte die finanzielle Transaktion, die auf finanzielle Aktiva aufgelaufenen Zinsen gegenübersteht (vgl. 5.17), so verbucht werden, als ob die aufgelaufenen Zinsen in die betreffenden finanziellen Aktiva reinvestiert würden. Die Verbuchung der Zinsen muß sich jedoch an den nationalen Praktiken orientieren. Werden die aufgelaufenen Zinsen nicht so ausgewiesen, als ob sie in die betreffenden finanziellen Aktiva reinvestiert würden, sind sie Unterposition F.79 zuzuordnen.

5.131 Am Fälligkeitstermin der Zinsen werden zwei finanzielle Transaktionen verbucht (vgl. 5.17). Erstens: im Falle der Zahlung eine Transaktion mit dem für die Zahlung verwendeten finanziellen Aktivum und im Falle der Nichtzahlung (in Unterposition F.79) eine Erhöhung der Zinsrückstände; zweitens die finanzielle Gegentransaktion, durch die sich die finanzielle Nettoforderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner verringert.

POSITION "UNTER DEM STRICH": AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN (F.M)

5.132 Definition: Ausländische Direktinvestitionen (F.m) umfassen sämtliche Transaktionen mit ausländischen Direktinvestitionen (AF.m), d. h. mit langfristigen Investitionen, durch die gebietsansässige institutionelle Einheiten einer Volkswirtschaft (die "Direktinvestoren") langfristige Beteiligungen an gebietsansässigen institutionellen Einheiten einer anderen Volkswirtschaft (den "Unternehmen, die Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition sind") erwerben. Der Direktinvestor tätigt die Investition, um maßgeblichen Einfluß auf das Management des in der anderen Volkswirtschaft ansässigen Unternehmens ausüben zu können. Zu den Direktinvestitionen gehören sowohl die ursprüngliche Transaktion zwischen dem Direktinvestor und dem Unternehmen, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist, als auch alle nachfolgenden Vermögenstransaktionen zwischen diesen und zwischen verbundenen Unternehmen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit.[16]

5.133 Transaktionen mit finanziellen Aktiva und mit Passiva, bei denen es sich um Direktinvestitionen handelt, sind unter der zutreffenden Position von finanziellen Transaktionen zu verbuchen, d. h. als Kredite (F.4), Aktien und sonstige Beteiligungen (F.5) oder Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (F.7). Zusätzlich sind die in diesen Aktiva-Positionen auf Direktinvestitionen entfallenden Beträge jedoch getrennt "unter dem Strich" auszuweisen.

REGELN FÜR DIE VERBUCHUNG VON FINANZIELLEN TRANSAKTIONEN

Bewertung

5.134 Finanzielle Transaktionen werden zum Transaktionswert verbucht, d. h. zu dem Wert in Landeswährung, zu dem die betreffenden finanziellen Aktiva bzw. Passiva aus rein kommerziellen Gründen geschaffen, aufgelöst, übernommen oder zwischen institutionellen Einheiten oder zwischen diesen und der Übrigen Welt ausgetauscht werden.

16 OECD-Referenzdefinition des Begriffs "ausländische Direktinvestitionen", 3. Auflage.

5.135 Finanzielle Transaktionen und die ihnen gegenüberstehenden finanziellen bzw. nichtfinanziellen Transaktionen werden mit demselben Transaktionswert ausgewiesen. Dabei sind drei Möglichkeiten denkbar:

a) Bei der finanziellen Transaktion handelt es sich um eine Transaktion mit Zahlungsmitteln in Landeswährung (vgl. 5.04 und 5.23): Der Transaktionswert ist gleich dem Betrag der ausgetauschten Zahlungsmittel.

b) Bei der finanziellen Transaktion handelt es sich um eine Transaktion mit Zahlungsmitteln in Fremdwährung (vgl. 5.04 und 5.23), und bei der ihr gegenüberstehenden Transaktion handelt es sich nicht um eine Transaktion mit Zahlungsmitteln in Landeswährung: Der Transaktionswert ist gleich dem in Landeswährung umgerechneten Betrag der ausgetauschten Zahlungsmittel, wobei zur Umrechnung der Marktwechselkurs zugrunde zu legen ist, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Zahlung erfolgt.

c) Weder bei der finanziellen Transaktion noch bei der ihr gegenüberstehenden Transaktion handelt es sich um eine Transaktion mit Zahlungsmitteln (vgl. 5.04): Als Transaktionswert wird der jeweilige Marktwert der betreffenden finanziellen Aktiva bzw. Passiva herangezogen.

5.136 Der Transaktionswert bezieht sich auf eine bestimmte finanzielle Transaktion und die ihr gegenüberstehende Transaktion. Konzeptuell ist der Transaktionswert klar zu unterscheiden von einem Wert, der auf einem am Markt notierten Preis, einem angemessenen Marktpreis oder einem Preis basiert, der für die Mehrheit der Preise einer Gruppe von vergleichbaren oder sogar identischen finanziellen Aktiva oder Passiva steht. In den Fällen, in denen einer finanziellen Transaktion z. B. eine Übertragung gegenübersteht und die finanzielle Transaktion daher nicht aus rein kommerziellen Gründen erfolgt, wird als Transaktionswert jedoch der jeweilige Marktwert der betreffenden finanziellen Aktiva bzw. Passiva herangezogen.

5.137 Der Transaktionswert schließt Dienstleistungsentgelte, Gebühren, Provisionen und vergleichbare Zahlungen für bei Durchführung der Transaktionen erbrachte Dienstleistungen nicht ein; sie sind als Zahlungen für Dienstleistungen zu verbuchen. Er versteht sich ferner ausschließlich Steuern auf finanzielle Transaktionen, die als Steuern auf Dienstleistungen behandelt und in der Position Gütersteuern ausgewiesen werden. Werden im Rahmen einer finanziellen Transaktion neue Verbindlichkeiten ausgegeben, ist der Transaktionswert gleich dem Betrag der eingegangenen Verbindlichkeiten abzüglich im voraus gezahlter Zinsen. Wird eine Verbindlichkeit aufgelöst, ist der Transaktionswert sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner gleich dem Betrag, um den sich die entsprechenden Verbindlichkeiten verringern.

Spezielle Kriterien für die Bewertung bestimmter Unterpositionen von finanziellen Transaktionen:

5.138 Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (F.33)

a) Werden Wertpapiere über Emissionskonsortien oder andere finanzielle Mittler aufgelegt und dann zu einem höheren Preis an die Anleger verkauft, sind die finanziellen Aktiva und die Passiva zu dem von den Anlegern gezahlten Preis zu verbuchen. Die Differenz zwischen den von den Anlegern gezahlten und den an die Emittenten geflossenen Beträgen ist als Zahlung der Emittenten an die Mittler für eine erbrachte Dienstleistung zu behandeln.

b) Wertpapieremissionen werden zum Ausgabepreis bewertet. Werden Wertpapiere mit einem Disagio oder Agio begeben, wird als Ausgabepreis der für den Emittenten zum Verkaufszeitpunkt entstehende Erlös und nicht der Nennwert der Emission verbucht. Die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Rückzahlungspreis ist als während der Laufzeit der Papiere aufgelaufene Zinsen zu behandeln.

c) Anleihen mit niedriger Nominalverzinsung und hohem Rückzahlungskurs ("Deep discount bonds") und Null-Kupon-Anleihen sind als mit einem Disagio begebene Wertpapiere zu behandeln. Bei den Zinsen ist davon auszugehen, daß sie während der Laufzeit der Papiere auflaufen und in weitere Stücke derselben Anleihen reinvestiert werden (vgl. 4.46).

d) Werden langfristige Wertpapiere mit einem nicht signifikanten Disagio begeben, kann die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Rückzahlungspreis zum Emissionszeitpunkt unterstellt werden.

e) Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Wert des Kapitalbetrages an einen Preisindex, den Preis einer Ware oder einen Wechselkursindex gekoppelt ist, wird der Ausgabepreis des Wertpapiers als Kapitalbetrag verbucht, und die aufgrund der Indexierung regelmäßig und/oder bei Fälligkeit erfolgende Zahlung wird als während der Laufzeit des Papiers auflaufende Zinsen behandelt; sie werden, da man davon ausgeht, daß sie reinvestiert werden, im Finanzierungskonto als Erwerb von Wertpapieren außer Aktien gegengebucht.

f) Der Erwerb von umlaufenden Wertpapieren am Sekundärmarkt wird zum Börsenkurs oder Marktpreis bewertet.

g) Zur Rückzahlung fällige Wertpapiere werden zum Rückzahlungspreis, gegebenenfalls einschließlich eines Rückzahlungsagios, aber ohne ausgeloste Prämien und Sparprämien (sie sind als Zinsen zu verbuchen), bewertet.

h) Die Umwandlung von Anleihen in Aktien ist als Verkauf von Anleihepapieren und Kauf von Aktien zu behandeln (vgl. 5.62l). Den Transaktionswert erhält man anhand des Marktwertes der verkauften Anleihepapiere, aus dem sich u. U. ein auf die Aktien entfallender Gewinn oder Verlust aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva ergibt, der im Umbewertungskonto zu verbuchen ist (vgl. 6.54).

5.139 Derivative Finanzinstrumente (F.34)

a) Beim Sekundärhandel mit Optionen und beim vorzeitigen Glattstellen vor Optionen finden finanzielle Transaktionen statt. Wird eine Option fällig, kann sie ausgeübt werden oder nicht. Wird sie ausgeübt, erfolgt u. U. eine Zahlung des Optionsverkäufers an den Optionskäufer in Höhe der Differenz zwischen dem geltenden Marktpreis des Basisinstruments und dem Basispreis, oder es findet ein Kauf oder Verkauf des Basisinstruments (bei dem des sich um ein finanzielles oder um eine nichtfinanzielles Aktivum handeln kann) statt, der zum geltenden Marktpreis verbucht wird und dem eine Zahlung zwischen dem Optionskäufer und dem Optionsverkäufer in Höhe des Basispreises gegenübersteht. Die Differenz zwischen dem geltenden Marktpreis des Basisinstruments und dem Basispreis ist in beiden Fällen gleich dem Liquidationswert der Option, d. h. dem Optionspreis bei Fälligkeit. Wird die Option nicht ausgeübt, findet keine Transaktion statt. Vielmehr erzielt der Optionsverkäufer einen Gewinn und der Optionskäufer einen Verlust aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva, der im Umbewertungskonto zu verbuchen ist.

b) Bei derivativen Finanzinstrumenten, die keine Optionen sind, liegen in der Regel Kontrakte vor, in denen die beiden Vertragsparteien vereinbaren, zu einem oder mehreren Zeitpunkten in der Zukunft bestimmte finanzielle oder nichtfinanzielle Aktiva auszutauschen. Im Zusammenhang mit derartigen derivativen Finanzinstrumenten ist sowohl der Handel mit den Kontrakten als auch der Nettowert am Abrechnungstag zu verbuchen. Ferner müssen u. U. Transaktionen im Zusammenhang mit dem Abschluß von derartigen Kontrakten verbucht werden. In vielen Fällen schließen die beiden Parteien jedoch den Kontrakt ab, ohne daß eine Zahlung zwischen ihnen erfolgt; in diesen Fällen ist der Wert der Transaktion, durch die der Kontrakt abgeschlossen wird, gleich null, so daß keine Buchung im Finanzierungskonto erforderlich ist.

c) Sämtliche Zahlungen, die an Dritte oder von Dritten ausdrücklich für die Vermittlung von Optionen, Termingeschäften, Swaps oder anderen Verträgen über derivative Finanzinstrumente geleistet werden, sind in den entsprechenden Konten als Zahlungen für Dienstleistungen zu behandeln. Zinszahlungsströme aufgrund von Swapvereinbarungen sind als Einkommen aus Vermögen auszuweisen, und Tilgungszahlungen sind im Finanzierungskonto zu verbuchen. Man geht davon aus, daß die Transaktionspartner eines Swaps füreinander keine Dienstleistung erbringen; vielmehr sind Zahlungen an Dritte für die Vermittlung des Swaps als Käufe von Dienstleistungen zu behandeln (vgl. 4.47). Theoretisch kann man zwar davon ausgehen, daß der an den Verkäufer einer Option gezahlte Optionspreis (die "Prämie") ein Dienstleistungsentgelt einschließt, in der Praxis ist es in der Regel jedoch nicht möglich, dieses Dienstleistungselement getrennt auszuweisen. Daher ist der gesamte Optionspreis als Erwerb eines finanziellen Aktivums seitens des Käufers und als eingegangene Verbindlichkeit des Verkäufers zu verbuchen.

5.140 Aktien und sonstige Beteiligungen außer Anteilen an Investmentfonds (F.51)

a) Neu emittierte Aktien werden zum Ausgabepreis bewertet, d. h. in der Regel zum Nennwert zuzüglich des Agios.

b) Transaktionen mit umlaufenden Aktien werden zum Transaktionswert erfaßt. Ist dieser Wert nicht bekannt, können börsennotierte Aktien zu ihrem Börsenkurs oder Marktpreis und nicht börsennotierten Aktien zu ihrem Buchwert bewertet werden.

c) Dividendenanrechtsscheine werden zu dem sich aus dem Dividendenvorschlag des Emittenten ergebenden Preis ausgewiesen.

d) Die Ausgabe von Kapitalberichtigungsaktien wird im ESVG nicht nachgewiesen (vgl. 5.93). Hat die Ausgabe von Kapitalberichtigungsaktien jedoch eine Änderung des Gesamtmarktwertes der Aktien einer Kapitalgesellschaft zur Folge, ist diese Änderung im Umbewertungskonto zu verbuchen (vgl. 6.56).

e) Der Transaktionswert von sonstigen Beteiligungen (F.513) ist gleich dem Betrag der von den Eigentümern an die Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften übertragenen Mittel. In bestimmten Fällen kann eine Mittelübertragung durch die Übernahme von Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft erfolgen.

5.141 Anteile an Investmentfonds (F.52)

a) Der Wert von Transaktionen mit Anteilen an Investmentfonds ergibt sich aus dem Wert des Nettobeitrags zu dem betreffenden Fonds.

b) Von Investmentfonds empfangenes Einkommen aus Vermögen abzüglich eines Teils der Verwaltungskosten, das den Anteilsinhabern zugerechnet wird, ist, obwohl es nicht ausgeschüttet wird, im Finanzierungskonto unter "Anteile an Investmentfonds" gegenzubuchen; dies hat zur Folge, daß das Einkommen aus Vermögen reinvestiert wird.

Verbuchungszeitpunkt

5.142 Finanzielle Transaktionen und die ihnen gegenüberstehenden Transaktionen sind zum selben Zeitpunkt zu verbuchen.

5.143 Steht einer finanziellen Transaktion eine nichtfinanzielle Transaktion gegenüber, werden beide Transaktionen zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die nichtfinanzielle Transaktion stattfindet. Wird z. B. beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ein Handelskredit gewährt, ist diese finanzielle Transaktion zu dem Zeitpunkt auszuweisen, zu dem die Verbuchung in den entsprechenden Konten für nichtfinanzielle Transaktionen erfolgt.

5.144 Steht einer finanziellen Transaktion eine andere finanzielle Transaktion gegenüber, sind drei Möglichkeiten denkbar:

a) Bei beiden finanziellen Transaktionen handelt es sich um Transaktionen mit Zahlungsmitteln (vgl. 5.04): Sie werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die erste Zahlung stattfindet.

b) Nur bei einer der beiden finanziellen Transaktionen handelt es sich um eine Transaktion mit Zahlungsmitteln (vgl. 5.04): Die beiden Transaktionen werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die Zahlung stattfindet.

c) Bei keiner der beiden finanziellen Transaktionen handelt es sich um eine Transaktion mit Zahlungsmitteln (vgl. 5.04): Die beiden Transaktionen werden zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die erste finanzielle Transaktion stattfindet.

Die Ermittlung von finanziellen Transaktionen anhand der Veränderung der Vermögensbestände

5.145 Liegen keine Basisdaten über finanzielle Transaktionen vor, können letztere anhand der Veränderung der finanziellen Vermögensbestände ermittelt werden, d. h. anhand der aus der Vermögensschlußbilanz gegenüber der Vermögenseröffnungsbilanz ersichtlich werdenden Veränderung der Bestände an finanziellen Aktiva und an Passiva. Die Differenz zwischen dem Betrag der finanziellen Transaktionen und der Veränderung der finanziellen Vermögensbestände besteht aus im Umbewertungskonto und im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva zu verbuchenden Positionen.

ANHANG

VERBINDUNG ZU DEN GELDMENGENAGGREGATEN

5.146 Im vorliegenden Anhang wird gezeigt, wie Geldmengenaggregate in den Vermögensbilanzen und im Finanzierungskonto ausgewiesen werden können.

5.147 Die Definitionen der Geldmengenaggregate sind von Land zu Land verschieden und ändern sich im Laufe der Zeit. Darüber hinaus basieren sie nicht notwendigerweise auf der im ESVG verwendeten Systematik der finanziellen Aktiva und der Sektoren. Daher werden Geldmengenaggregate im ESVG nicht definiert.

5.148 Die Einbeziehung von Geldmengenaggregaten in die Vermögensbilanzen und das Finanzierungskonto wirft folgende Probleme auf: Erstens stimmen die Bestandteile der Geldmengenaggregate u. U. nicht mit den im ESVG definierten Klassen, d. h. Positionen, Unterpositionen und Teilpositionen, von finanziellen Aktiva überein. So kann ein Geldmengenaggregat z. B. nur einen Teil der Position Bargeld und Einlagen (AF.2) umfassen, der anhand der Laufzeit und/oder anhand der institutionellen Einheiten definiert sein kann, die Bargeld und Einlagen halten oder ausgeben bzw. hereinnehmen. Zweitens können die Geldmengenaggregate geldschöpfende, geldhaltende und geldneutrale Sektoren implizieren, die sich nicht aus den im ESVG definierten Sektoren und Teilsektoren zusammensetzen lassen. Drittens werden in der Praxis zur Berechnung der Geldmengenaggregate u. U. andere Datenquellen verwendet als zur Erstellung der Vermögensbilanzen und des Finanzierungskontos der Sektoren und der Übrigen Welt.

5.149 Damit ein Geldmengenaggregat MX in den Vermögensbilanzen oder im Finanzierungskonto ausgewiesen werden kann, ist es gegebenenfalls erforderlich, jede im ESVG definierte Klasse i von finanziellen Aktiva und von Passiva in zwei Teilklassen zu untergliedern, nämlich in:

- MX_i: die Teilklasse der zu Klasse i gehörenden finanziellen Aktiva (Passiva), die Teil des Geldmengenaggregats MX sind;
- MX_{-i}: die Teilklasse der zu Klasse i gehörenden finanziellen Aktiva (Passiva), die nicht Teil des Geldmengenaggregats MX sind.

In der Praxis sind bestimmte Klassen von finanziellen Aktiva (Passiva) nicht einmal Teil weitgefaßter Geldmengenaggregate; dies gilt z. B. für Währungsgold und SZR (AF.1) oder versicherungstechnische Rückstellungen (AF.6). MX_1 und MX_6 würden daher den Wert null annehmen, d. h. eine Untergliederung von AF.1 in MX_1 und MX_{-1} oder von AF.6 in MX_6 und MX_{-6} ist nicht erforderlich.

5.150 Das Geldmengenaggregat MX ist gleich der Summe aller Teilklassen MX_i der finanziellen Aktiva der geldhaltenden Sektoren und gleich der Summe aller Teilklassen MX_i der Passiva der geldschöpfenden Sektoren.

5.151 Ein wichtiger Vorteil dieses Verfahrens ist seine Flexibilität. Wird die Definition eines Geldmengenaggregats geändert, ist lediglich die Aufgliederung einiger Klassen von finanziellen Aktiva und von Passiva in MX_i und MX_{-i} entsprechend anzupassen.

Geldmengenaggregate in den Vermögensbilanzen und im Finanzierungskonto

FINANZIELLE AKTIVA DER GELDHALTENDEN SEKTOREN				PASSIVA DER GELDSCHÖPFENDEN SEKTOREN		
Insgesamt	Private Haushalte	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Geldschöpfende Finanzinstitute	Übrige Welt	Insgesamt
			AF.1			
			AF.2			
			davon $\mathbf{MX_2}$ MX_{-2}			
			AF.3			
			AF.33			
			davon $\mathbf{MX_{33}}$ MX_{-33}			
			AF.34			
			davon $\mathbf{MX_{34}}$ MX_{-34}			
			AF.4			
			AF.41			
			davon $\mathbf{MX_{41}}$ MX_{-41}			
			AF.42			
			davon $\mathbf{MX_{42}}$ MX_{-42}			
			AF.5			
			AF.51			
			davon $\mathbf{MX_{51}}$ MX_{-51}			
			AF.52			
			davon $\mathbf{MX_{52}}$ MX_{-52}			
			AF.6			
			AF.7			
			AF.71			
			davon $\mathbf{MX_{71}}$ MX_{-71}			
			AF.79			
			Finanzielle Aktiva und Passiva insgesamt davon **MX**			

Kapitel VI

Sonstige Ströme

6.01 Zu den sonstigen Strömen gehören Abschreibungen (K.1), Erwerb und Veräußerung von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva (K.2) und sonstige Veränderungen der Aktiva (K.3 - K.12).

Die sonstigen Veränderungen der Aktiva bestehen aus verschiedenen Arten von Veränderungen der Aktiva, der Passiva und des Reinvermögens, die nicht das Ergebnis der Verbuchung von Transaktionen im Vermögensveränderungskonto und im Finanzierungskonto sind. Sie umfassen sonstige Veränderungen des Volumens (K.3 - K.10 und K.12) sowie Gewinne und Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva (K.11).

Abschreibungen (K.1)

6.02 Definition: Abschreibungen (K1) messen die Wertminderungen, welchen das Anlagevermögen während eines bestimmten Zeitraums durch normalen Verschleiß und normales wirtschaftliches Veralten unterliegt, unter Einschluß einer Rückstellung für Verluste von Anlagevermögen durch versicherbare Schadensfälle.

6.03 Abschreibungen sind zu berechnen für das gesamte Anlagevermögen einschließlich Sachanlagen und immaterielle Werte wie Kosten für Exploration von Bodenschätzen und Software, größere Verbesserungen an nichtproduzierten Aktiva und Kosten für die Eigentumsübertragung im Zusammenhang mit nichtproduzierten Aktiva.

6.04 Bei der Berechnung der Abschreibungen im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (die von den steuerlichen oder betriebswirtschaftlichen Abschreibungen zu unterscheiden sind) ist grundsätzlich von dem Bestand an Anlagevermögen und von der normalen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gütergruppen auszugehen. Zur Berechnung des Bestands an Anlagevermögen wird die Methode der laufenden Inventur empfohlen, wenn direkte Informationen über den Bestand an Anlagevermögen fehlen. Der Bestand an Anlagevermögen ist zu den Anschaffungspreisen des jeweiligen Zeitraums zu bewerten.

Verluste an Anlagevermögen aufgrund von versicherbaren Schadensfällen werden berücksichtigt, indem die durchschnittliche Nutzungsdauer der betreffenden Güter berechnet wird. Für die Volkswirtschaft insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß der tatsächliche normale Schadensfall innerhalb eines gegebenen Rechnungszeitraums gleich oder nahe dem Durchschnitt ist. Für einzelne Einheiten und Gruppen von Einheiten kann jedoch der tatsächliche normale Schadensfall vom durchschnittlichen Schadensfall abweichen. In diesem Fall wird für die Sektoren jede Differenz als sonstige Veränderungen des Volumens des Anlagevermögens verbucht.

Die Abschreibungen werden nach der „linearen" Methode berechnet, das heißt der abzuschreibende Wert wird gleichmäßig über die gesamte Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes verteilt.

Je nachdem, wie die Wertminderung eines Anlagegutes verläuft, kann es jedoch erforderlich sein, die Abschreibungen nach der Methode der geometrischen Abschreibungen zu berechnen.

6.05 Im Kontensystem werden die Abschreibungen unter den einzelnen jeweils brutto und netto ausgewiesenen Kontensalden verbucht. „Bruttoverbuchung" bedeutet Verbuchung ohne Abzug der Abschreibungen, und „Nettoverbuchung" bedeutet Verbuchung nach Abzug der Abschreibungen.

Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva (K.2)

6.06 Definition: Nichtproduzierte nichtfinanzielle Aktiva[1] sind Grund und Boden, sonstige materielle nichtproduzierte Aktiva, die zur Produktion von Waren und Dienstleistungen verwendet werden können, und immaterielle nichtproduzierte Aktiva.

6.07 Grund und Boden wird definiert als der Boden selbst einschließlich Bodendecke und zugehörige Oberflächengewässer[1]. Zu den zugehörigen Oberflächengewässern gehören alle Binnengewässer - Stauseen, Seen, Flüsse usw. -, an denen Eigentumsrechte bestehen können.

6.08 Die folgenden Posten sind in Grund und Boden nicht enthalten:

a) Gebäude und sonstige Bauten auf dem Grund und Boden oder durch ihn hindurch - Straßen, Tunnel usw.,

b) Reb- und Obstbaumanlagen sowie andere Anpflanzungen von Bäumen und sonstige Anbaukulturen usw.,

c) Bodenschätze,

d) nichtkultivierte biologische Ressourcen,

e) unterirdische Wasservorkommen.

Die Posten a) und b) sind produziertes Anlagevermögen, die Posten c), d) und e) gehören zu den materiellen nichtproduzierten Aktiva.

6.09 Erwerb und Veräußerungen von Grund und Boden werden zu den jeweiligen Marktpreisen bewertet, die zum Zeitpunkt des Erwerbs/ der Veräußerung gelten. Transaktionen mit Grund und Boden werden in den Konten des Käufers und in den Konten des Verkäufers mit demselben Wert verbucht. Dieser Wert beinhaltet nicht die im Zusammenhang mit der Übertragung des Eigentums an dem Grund und Boden entstehenden Kosten, die als Bruttoanlageinvestitionen behandelt werden.

6.10 Erwerb und Veräußerungen sonstiger materieller nichtproduzierter Aktiva erstrecken sich auch auf Bodenschätze, nichtkultivierte biologische Ressourcen und Wasservorkommen. Zu den Bodenschätzen gehören Kohle-, Erdöl- und Erdgasvorkommen, metallische Mineralvorkommen und nichtmetallische Mineralvorkommen

6.11 Erwerb und Veräußerungen sonstiger materieller nichtproduzierter Aktiva werden zu den jeweiligen Marktpreisen bewertet, die zum Zeitpunkt des Erwerbs/der Veräußerung gelten. Erwerb und Veräußerung schließen die damit verbundenen Kosten der Eigentumsübertragung aus. Letztere werden als Bruttoanlageinvestitionen verbucht.

1 Definition von Aktiva siehe Anhang 1 zu Kapital VII.

6.12 Immaterielle nichtproduzierte nichtfinanzielle Aktiva sind Patente, Miet- und Pachtverträge sowie sonstige übertragbare Verträge, derivativer Firmenwert und sonstige immaterielle nichtproduzierte Aktiva. Miet- und Pachtverträge beziehen sich auf Grund und Boden, Bodenschätze sowie Wohn- und Nichtwohngebäude[1]. Weitere Beispiele sind übertragbare Verträge mit Sportlern und Urhebern. Der Wert des Erwerbs oder der Veräußerung von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen übertragbaren Verträgen besteht in den Zahlungen, die an die ursprünglichen oder nachfolgenden Mieter oder Pächter geleistet werden, wenn die Miet- bzw. Pachtverträge oder Konzessionen an andere institutionelle Einheiten verkauft oder auf sie übertragen werden. Der Wert des Erwerbs und der Veräußerung immaterieller nichtproduzierter Aktiva schließt die damit verbundenen Kosten der Eigentumsübertragung aus. Letztere sind eine Komponente der Bruttoanlageinvestitionen.

6.13 Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva werden im Kapitalkonto der Sektoren, der Gesamtwirtschaft und der übrigen Welt verbucht.

Sonstige Veränderungen der Aktiva (K.3 - K.12)

6.14 Definition: Sonstige Veränderungen der Aktiva sind Ströme, die nicht das Ergebnis von Transaktionen sind, die im Vermögensveränderungskonto und im Finanzierungskonto verbucht werden. Es wird zwischen zwei Arten von sonstigen Veränderungen unterschieden. Die erste besteht in Veränderungen des Volumens der Aktiva. Die zweite besteht in Veränderungen des Wertes der Aktiva, der Passiva und des Reinvermögens aufgrund von Veränderungen in Höhe und Struktur der Preise, die zu Gewinnen oder Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva führen.

Sonstige Veränderungen des Volumens (K.3 - K.10 und K.12)

6.15 Sonstige Veränderungen des Volumens sind Ströme mit unterschiedlichen Funktionen. Eine wichtige Funktion besteht darin, die Möglichkeit zu schaffen, daß bestimmte Aktiva im Zuge des normalen Laufs der Dinge in das System eintreten und es wieder verlassen können, zum Beispiel Zugänge und Abgänge von in der Natur vorkommenden Aktiva. Dies ist wichtig für die Verbuchung der Entdeckung, des Abbaus und der Erschöpfung von Naturvermögen. Eine zweite Funktion besteht darin, zu verbuchen, wie sich außerordentliche, nicht vorhersehbare Ereignisse auf die mit Aktiva verbundenen wirtschaftlichen Vorteile auswirken.

6.16 Die sonstigen Veränderungen des Volumens erstrecken sich auf 9 Kategorien:

Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten Aktiva (K.3)

Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva (K.4)

Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen (K.5)

Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva (K.6)

Katastrophenverluste (K.7)

Entschädigungslose Beschlagnahme (K.8)

Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g. (K.9)

Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und Passiva a.n.g. (K.10)

Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart (K.12).

Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten Aktiva (K.3)

6.17 Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva (K.3) stellt die Zunahme des Volumens dieser Art von Aktiva dar, die nicht das Ergebnis einer Produktion ist.

Hierzu gehören:

a) Bruttozunahme der abbaubaren Bodenschätze: nachgewiesene Kohle-, Erdöl- und Erdgasvorkommen, metallische Mineralvorkommen oder nichtmetallische Mineralvorkommen, die wirtschaftlich abbaubar sind. Außerdem ist die Zunahme von Vorkommen inbegriffen, deren Abbau durch den technischen Fortschritt oder durch relative Preisänderungen wirtschaftlich wird.

b) Übertragungen von sonstigem Naturvermögen in den Bereich einer wirtschaftlichen Tätigkeit: in der Natur vorkommende Werte, die ihren Status ändern und zu wirtschaftlichen Werten werden, wobei es sich bei wirtschaftlichen Werten um Werte handelt, die Gegenstand von durch institutionelle Einheiten wahrgenommenen Eigentumsrechten sind und aus denen ihre Eigentümer wirtschaftliche Vorteile ziehen können (z. B. die Ausbeutung von Urwäldern, die Umwandlung von Ödland in Grund und Boden, der wirtschaftlich genutzt werden kann, die Neulandgewinnung).

c) Qualitative Veränderungen der nichtproduzierten Aktiva aufgrund von Veränderungen bei den wirtschaftlichen Verwendungen. Veränderungen der Qualität werden wie Veränderungen des Volumens behandelt. Die hier verbuchten qualitativen Veränderungen treten als Gegenstück zu den Veränderungen bei der wirtschaftlichen Verwendung ein, die als Änderung der Zuordnung ausgewiesen werden (siehe 6.32) - zum Beispiel von Kulturflächen zu Grundstücken, auf denen sich Gebäude befinden.

d) Entstehen von immateriellen nichtproduzierten Aktiva. Immaterielle nichtproduzierte nichtfinanzielle Aktiva entstehen, wenn Werte patentiert oder übertragbare Verträge abgeschlossen werden. Wenn Unternehmen zu Preisen verkauft werden, die ihre Eigenmittel übersteigen (siehe 7.05), ist die Differenz zwischen Kaufpreis und Eigenmitteln das Aktivum „derivativer Firmenwert". Ein Firmenwert, der nicht durch Verkauf/Kauf belegt ist, wird nicht als wirtschaftlicher Wert betrachtet.

Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva (K.4)

6.18 Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva (K.4) liegt vor bei Waren, die noch nicht in den Vermögensbilanzen verbucht worden sind. Damit wird ein signifikanter oder spezifischer Wert anerkannt, der als ein wirtschaftlich entstandener Wert betrachtet wird, der unter sonstigen Veränderungen des Volumens zu verbuchen ist.

Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva beinhaltet:

a) Wertgegenstände wie Edelsteine und Kunstgegenstände, wenn der hohe Wert oder die künstlerische Bedeutung eines in der Vermögensbilanz noch nicht verbuchten Gegenstands zum erstenmal erkannt wird;

b) Historische Bauten, wenn die spezifische archäologische, historische oder kulturelle Bedeutung eines in der Vermögensbilanz noch nicht verbuchten Bauwerks oder Geländes zum erstenmal erkannt wird.

Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen (K.5)

6.19 Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen (K.5) unterliegt nicht der direkten Kontrolle, Verantwortung und Verwaltung einer institutionellen Einheit und gilt damit nicht als Produktion. Der Zuwachs bei diesen wirtschaftlichen Werten, z. B. bei natürlichem Baumbestand oder bei Fischbeständen in Flußmündungen ist als wirtschaftliches Entstehen zu betrachten.

6.20 Natürliches Wachstum sollte als Zugang (K.5), der Abbau dieser Ressourcen als wirtschaftliches Verschwinden (K.61) verbucht werden. In der Praxis kann jedoch natürliches Wachstum nur netto verbucht werden, weil die physischen Messungen, die vermutlich die einzige verfügbare Grundlage für die Verbuchung sein werden, effektiv Nettomessungen sind.

Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva (K.6)

6.21 Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva (K.6) beinhaltet:

a) den Abbau von Naturvermögen (K.61), der die Verringerung der Vorkommen an Bodenschätzen und der nichtkultivierten biologischen Ressourcen umfaßt, die zu den Aktiva gehören (siehe 6.19);

b) das sonstige wirtschaftliche Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva (K.62):

- sonstige Verringerung des Bestands an abbaubaren Bodenschätzen (Neubewertung der Abbaubarkeit aufgrund der technischen Entwicklung oder der relativen Preisentwicklung),
- qualitative Veränderung der nichtproduzierten Aktiva aufgrund von Änderungen in der wirtschaftlichen Nutzung,
- Beinträchtigung der nichtproduzierten Aktiva durch wirtschaftliche Tätigkeit. Hierunter fällt die Beeinträchtigung von Grund und Boden, Wasservorkommen und grundsätzlich auch von sonstigem Naturvermögen;
- Abschreibung von derivativem Firmenwert, Aufhebung übertragbarer Verträge und Ablauf des Patentschutzes.

Katastrophenverluste (K.7)

6.22 Als sonstige Veränderungen des Volumens der Aktiva verbuchte Katastrophenverluste (K.7) sind das Ergebnis erkennbarer Einzelereignisse großer Tragweite, die innerhalb sämtlicher Kategorien von (nichtfinanziellen oder finanziellen) wirtschaftlichen Werten zur Zerstörung von Aktiva führen können.

6.23 Zu solchen Ereignissen zählen starke Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen, außergewöhnlich heftige Hurrikane, Dürre- und sonstige Naturkatastrophen, kriegerische Handlungen, Aufruhr und sonstige politische Ereignisse, technische Unfälle wie das Austreten größerer Mengen toxischer Substanzen oder das Entweichen radioaktiver Partikel in die Luft.

Hier sind insbesondere zu erwähnen:

a) die Verschlechterung der Qualität von Grund und Boden durch außergewöhnlich starke Überschwemmungen oder Sturmschäden,

b) die Zerstörung kultivierter Aktiva durch Dürre oder Seuchen,

c) die Zerstörung von Gebäuden, Anlagen oder Wertgegenständen durch Waldbrände oder Erdbeben,

d) die unbeabsichtigte Zerstörung von Bargeld oder Inhaberpapieren im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder politischen Ereignissen.

Entschädigungslose Beschlagnahme (K.8)

6.24 Entschädigungslose Beschlagnahme (K.8) erfolgt, wenn Regierungen oder sonstige institutionelle Einheiten aus Gründen, die nichts mit der Zahlung von Steuern, Geldstrafen oder ähnlichen Abgaben zu tun haben, ohne volle Entschädigung von den Aktiva anderer institutioneller Einheiten einschließlich gebietsfremder Einheiten Besitz ergreifen. Der nicht entschädigte Teil derartiger einseitiger Beschlagnahmen ist keine im Vermögensveränderungskonto zu verbuchende Vermögensübertragung.

Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g. (K.9)

6.25 Unter sonstigen Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g. (K.9) werden die Auswirkungen nicht vorhersehbarer Ereignisse auf die mit Aktiva verbundenen wirtschaftlichen Vorteile verbucht.

Hierzu gehören:

a) Unvorhersehbares Veralten. Abschreibungen umfassen nicht das unvorhersehbare Veralten von Anlagevermögen, und der für ihr normalerweise zu erwartendes Veralten angesetzte Betrag kann verglichen mit der tatsächlichen Veraltung zu niedrig sein. Deshalb müssen Buchungen erfolgen, um die Wertminderung des Anlagevermögens als Ergebnis der Einführung verbesserter Technologien zu berücksichtigen.

b) Unterschiede zwischen Abschreibungsrückstellungen für normale Schadensfälle und tatsächlichen Verlusten. Abschreibungen umfassen keine unvorhersehbaren Schadensfälle, und der für normalerweise zu erwartende Schadensfälle angesetzte Betrag kann niedriger (oder höher) sein als der tatsächlich entstandene Schaden. Deshalb müssen für die unvorhersehbaren Wertminderungen (oder Wertsteigerungen) des Anlagevermögens aufgrund dieser Ereignisse Berichtigungen vorgenommen werden.

c) In den Abschreibungen nicht berücksichtigte Minderung des Anlagevermögens: Wertminderung des Anlagevermögens z. B. durch die unvorhersehbaren Auswirkungen von säurehaltiger Luft und saurem Regen auf Gebäudefassaden oder Fahrzeugkarosserien.

d) Aufgabe von Produktionsanlagen vor der Fertigstellung oder vor Beginn der wirtschaftlichen Nutzung.

e) Außerordentliche Vorratsverluste (z. B. durch Brandschäden, Diebstahl, Insektenbefall von Getreidevorräten).

f) Statistische Abweichungen bei nichtfinanziellen Aktiva zwischen der Vermögensschlußbilanz und der Vermögenseröffnungsbilanz.

Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g. (K.10)

6.26 Hier sind alle Veränderungen der finanziellen Aktiva und der Passiva zu verbuchen, die weder auf im Finanzierungskonto erfaßte finanzielle Transaktionen zurückzuführen sind, noch den im Umbewertungskonto erfaßten Gewinnen oder Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva zuzuweisen sind, noch eine Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart darstellen und auch nicht durch Katastrophenverluste oder entschädigungslose Beschlagnahme verursacht worden sind.

6.27 Die Kategorie K.10 beinhaltet:

a) Zuteilungen und Einziehungen von SZR (AF.12) (siehe 5.33-5.35): Den SZR steht nicht einmal ein fiktives Passivum gegenüber. Die Schaffung und die Annullierung von SZR (als Zuteilung und Einziehung von SZR bezeichnet) werden deshalb nicht als Vorgänge behandelt, die Transaktionen nach sich ziehen, sondern als Vorgänge, die im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva verbucht werden. Durch Zuteilungen von SZR werden die finanziellen Aktiva der Währungsbehörden erhöht, durch Einziehungen von SZR werden sie verringert;

b) sonstige Veränderungen des Volumens im Zusammenhang mit Pensionssystemen mit im voraus festgelegten Leistungen: Bei Pensionssystemen mit im voraus festgelegten Leistungen wird den beteiligten Arbeitnehmern eine bestimmte Pensionshöhe garantiert. Mit Hilfe einer Formel werden die Leistungen an die Beschäftigungsdauer und die Gehälter der beteiligten Arbeitnehmer gebunden und hängen nicht ausschließlich von den Aktiva der Pensionskasse ab. Bei Pensionssystemen mit im voraus festgelegten Leistungen werden mit einer Buchung im Konto für die sontigen Veränderungen des Volumens der Aktiva Veränderungen des versicherungsmathematisch ermittelten Passivums erfaßt, die sich aus Veränderungen der Leistungsstruktur ergeben, welche zu unterscheiden sind von Veränderungen der Altersstruktur und der Struktur der Beschäftigungsdauer des Versicherungspools. Zu Veränderungen der Leistungsstruktur kommt es beispielsweise bei Änderungen der Formel, Herabsetzung des Pensionsalters oder Finanzierung einer jährlichen Erhöhung zukünftiger Pensionen oder aller jeweils gezahlten Pensionen (normalerweise definiert als fester Prozentsatz x pro Jahr);

c) außerordentliche Verluste von Bargeld oder Inhaberpapieren zum Beispiel durch Brandschäden oder Diebstahl;

d) Abschreibung uneinbringlicher Forderungen durch die Gläubiger: einseitige Anerkennung durch einen Gläubiger, daß ein finanzielles Aktivum aufgrund eines Konkurses oder sonstiger Faktoren nicht mehr eingezogen werden kann. Hier ist die darauf folgende Löschung dieses finanziellen Aktivums durch den Gläubiger aus seiner Vermögensbilanz sowie die Löschung des entsprechenden Passivums des Schuldners zu berücksichtigen. Wird jedoch die schuldnerische institutionelle Einheit vom Gläubiger kontrolliert, so wird die Abschreibung von Forderungen durch den Gläubiger, die nicht durch Konkurs begründet ist, in den Vermögensbildungskonten verbucht;

e) statistische Abweichungen bei finanziellen Aktiva und Passiva zwischen der Vermögensschlußbilanz und der entsprechenden Vermögenseröffnungsbilanz.

6.28 Kategorie K.10 beinhaltet nicht:

- die Streichung einer Schuld im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Schuldner und Gläubiger (Schuldenstreichung oder Schuldenerlaß): Sie wird als Transaktion zwischen Gläubiger und Schuldner behandelt, der als Gegentransaktion die Löschung des finanziellen Aktivums und des den Gegenwert bildenden Passivums im Finanzierungskonto gegenübersteht (siehe 5.16).
- *die Ablehnung einer Schuld:* Die einseitige Streichung einer Verbindlichkeit durch einen Schuldner wird im System nicht anerkannt.

Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart (K.12)

6.29 Die Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart (K.12) umfaßt die Änderung der Sektorzuordnung der institutionellen Einheiten (K.12.1) und die Änderung der Vermögensart der Aktiva und Passiva (K.12.2).

Änderung der Sektorzuordnung (K.12.1)

6.30 Die Änderung der Zuordnung einer institutionellen Einheit von einem Sektor zu einem anderen bedeutet die Übertragung ihrer gesamten Vermögensbilanz; z. B. wird eine dem Sektor der privaten Haushalte zugeordnete institutionelle Einheit zu einer Quasi-Kapitalgesellschaft, die nun dem Sektor der Kapitalgesellschaften zuzuordnen ist.

Die Änderung der Sektorzuordnung institutioneller Einheiten umfaßt das Entstehen und Verschwinden von bestimmten finanziellen Aktiva und von Passiva im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Unternehmen. Wenn eine Kapitalgesellschaft als unabhängige rechtliche Einheit verschwindet, weil sie von einer oder mehreren anderen Kapitalgesellschaften übernommen wird, verschwinden alle finanziellen Aktiva/alle Passiva einschließlich Aktien und sonstige Beteiligungen zwischen dieser Kapitalgesellschaft und den sie übernehmenden Kapitalgesellschaften aus dem System. Der Erwerb von Aktien und sonstigen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Fusion ist jedoch als finanzielle Transaktion zwischen der erwerbenden Kapitalgesellschaft und dem bisherigen Inhaber zu verbuchen. Der Ersatz vorhandener Aktien durch Aktien an der übernehmenden oder neuen Kapitalgesellschaft ist als Rücknahme von Aktien und gleichzeitige Ausgabe neuer Aktien zu verbuchen. Finanzielle Aktiva/Passiva im Verhältnis zwischen der übernommenen Kapitalgesellschaft und Dritten bleiben unverändert und gehen auf die übernehmende(n) Kapitalgesellschaft(en) über.

Entsprechend werden, wenn eine Kapitalgesellschaft rechtlich in zwei oder mehr institutionelle Einheiten geteilt wird, neue finanzielle Aktiva und Passiva (Entstehen von finanziellen Aktiva) in dieser Kategorie (K.12.1) verbucht.

Änderung der Vermögensart (K12.2)

6.31 Die Kategorie K.12.2 unterscheidet zwischen Monetisierung/Demonetisierung von Gold (K.12.21) und Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold (K.12.22).

6.32 Die Monetisierung/Demonetisierung von Gold (K.12.21) wird im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva der Währungsbehörden verbucht (siehe 5.27).

Monetisierung von Gold erfolgt, wenn die Währungbehörden das Gold von den Beständen an Wertgegenständen zu den von ihnen gehaltenen Währungsreserven umbuchen. Im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva wird dann eine Verringerung der von ihnen gehaltenen Wertgegenstände und eine Zunahme des von ihnen gehaltenen Währungsgoldes verbucht.

Der Erwerb von Währungsgold direkt von anderen Währungsbehörden wird als Transaktion mit Währungsgold behandelt (F.11). Alle anderen Käufe einschließlich Käufe von finanziellen Mittlern oder über einen organisierten Goldmarkt sind als Erwerb von Wertgegenständen mit anschließender Änderung der Vermögensart zu verbuchen.

Demonetisierung von Gold erfolgt, wenn die Währungsbehörden Gold aus den Währungsbeständen zu den Wertgegenständen übertragen. Dann werden die Währungsgoldbestände der Währungsbehörden geringer, und bei ihren Beständen an Wertgegenständen ist eine Zunahme zu verzeichnen. Verkäufe von Währungsgold direkt an andere Währungsbehörden werden als Transaktionen mit Währungsgold (F.11) eingestuft. Alle sonstigen Verkäufe einschließlich Verkäufe an finanzielle Mittler oder über einen organisierten Goldmarkt sind als Verkäufe von Wertgegenständen mit vorangegangener Änderung der Vermögensart zu verbuchen.

6.33 Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold (K.12.22): Als Beispiele sind Änderungen in der Bodennutzung oder die Umstellung der Nutzung von Wohnungen zu Wohnzwecken auf kommerzielle Nutzung oder umgekehrt zu nennen. Bei Grund und Boden sind beide Buchungen – die eine mit negativen Vorzeichen für die alte Kategorie, die andere mit positiven Vorzeichen für die neue Kategorie – mit demselben Wert in der Kategorie K.12.22 vorzunehmen. Die Änderung des Grundstückwertes aufgrund dieser Nutzungsänderung wird als wirtschaftliches Entstehen (siehe 6.17 c) oder Verschwinden (siehe 6.21 b) von nichtproduzierten Aktiva verbucht und als Volumenänderung betrachtet.

K.12.22 beinhaltet nicht die Umwandlung von Anleihen in Aktien, die als zwei finanzielle Transaktionen dargestellt wird (siehe 5.62 l).

6.34 Sonstige Änderungen des Volumens (K.3-K.10 und K.12) werden in den Konten für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva der Sektoren, der Gesamtwirtschaft und der übrigen Welt verbucht.

Nominale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva (K.11)

6.35 Nominale Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva[2] sind die Kategorie der sonstigen Veränderungen des Wertes von Aktiva, Passiva und damit Reinvermögen, die die Veränderungen in Höhe und Struktur ihrer Preise widerspiegelt. Nominale Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva untergliedern sich in neutrale und reale Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva.

2 Der Begriff „Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva" wird sowohl für Gewinne als auch Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva verwandt unter der klaren Voraussetzung, daß derartige Gewinne sowohl negativ als auch positiv sein können. Entsprechend können mit dem Begriff „Aktiva" sowohl Aktiva als auch Passiva abgedeckt werden.

6.36 Definition: Der nominale Gewinn (K.11) aus dem Halten einer bestimmten Menge eines Aktivums wird definiert als die Veränderung des Wertes dieses Aktivums für den Eigentümer infolge einer Änderung seines Preises. Der nominale Gewinn aus dem Halten eines Passivums wird definiert als die Änderung des Wertes dieses Passivums infolge einer Änderung seines Preises, jedoch mit umgekehrtem Vorzeichen.

6.37 Ein positiver Gewinn aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva ergibt sich durch eine Wertsteigerung eines gegebenen Aktivums oder durch eine Wertminderung eines gegebenen Passivums. Ein negativer Gewinn aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva - d. h. ein Verlust - ergibt sich durch eine Wertminderung eines gegebenen Aktivums oder eine Wertsteigerung eines gegebenen Passivums.

6.38 Nominale Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva werden unabhängig davon, ob sie realisiert worden sind oder nicht, im Umbewertungskonto verbucht. Ein Gewinn aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva gilt als realisiert, wenn das entsprechende Aktivum verkauft, abgelöst oder in irgendeiner Weise verbraucht oder die Verbindlichkeit zurückgezahlt worden ist. Ein nicht realisierter Gewinn ist somit ein Gewinn aus einem am Ende des Rechnungszeitraums noch bestehendem Aktivum bzw. einer noch bestehenden Verbindlichkeit. Ein realisierter Gewinn versteht sich normalerweise als der während des gesamten Zeitraums des Bestehens des Aktivums bzw. Passivums realisierte Gewinn, unabhängig davon, ob dieser Zeitraum dem Rechnungszeitraum entspricht oder nicht. Da jedoch Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva im System nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung verbucht werden, wird in den Klassifikationen und Konten nicht zwischen realisierten und nicht realisierten Gewinnen unterschieden, auch wenn dies für bestimmte Zwecke nützlich wäre.

6.39 Gewinne aus dem Halten von Aktiva beinhalten Gewinne aus allen Arten von Aktiva: aus produzierten und nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva und aus finanziellen Aktiva. Es sind also auch Gewinne aus von den Produzenten gehaltenen Vorräten an Waren aller Art einschließlich unfertiger Erzeugnisse bzw. in Durchführung befindlicher Arbeiten abgedeckt.

6.40 Nominale Gewinne können im Zusammenhang mit Aktiva entstehen, die im Rechnungszeitraum während einer beliebigen Zeitspanne gehalten werden, und nicht nur im Zusammenhang mit Aktiva, die in der Vermögenseröffnungsbilanz und/oder der Vermögensschlußbilanz erscheinen. Der nominale Gewinn, der sich für den Eigentümer zwischen zwei Zeitpunkten aus einem bestimmten Aktivum oder einer bestimmten Menge eines speziellen Typs von Aktivum ergibt, wird definiert als:

der Geldwert dieses Aktivums zu dem späteren Zeitpunkt

abzüglich

des Geldwerts dieses Aktivums zu dem früheren Zeitpunkt,

wobei davon ausgegangen wird, daß sich das Aktivum selbst in der Zwischenzeit weder qualitativ noch quantitativ verändert. Der nominale Gewinn G aus dem Halten einer gegebenen Menge q eines Aktivums zwischen den Zeitpunkten o und t kann wie folgt ausgedrückt werden:

$$G = (p_t - p_o) \cdot q,$$

wobei p_o und p_t die Preise für das Aktivum zu den Zeitpunkten o bzw t sind. Bei finanziellen Aktiva und Passiva mit festen jeweiligen Werten, für die p_o und p_t definitionsgemäß gleich 1 sind, sind die nominalen Gewinne aus dem Halten dieser Aktiva bzw. Passiva stets gleich 0.

6.41 Zur Berechnung nominaler Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva müssen Erwerb und Veräußerung von Aktiva auf dieselbe Weise bewertet werden wie in den Vermögensveränderungskonten und im Finanzierungskonto, und Bestände an Aktiva sind auf dieselbe Weise zu bewerten wie in den Vermögensbilanzen. Im Falle des Erwerbs von Anlagevermögen ist der Wert der Betrag, den der Käufer an den Produzenten oder Verkäufer bezahlt, zuzüglich der dem Käufer dabei entstehenden Kosten der Eigentumsübertragung. Bei der Veräußerung eines vorhandenen Gegenstands des Anlagevermögens ist der Wert der Betrag, den der Verkäufer vom Käufer erhält, abzüglich der dem Verkäufer entstehenden Kosten der Eigentumsübertragung.

Es kann zwischen vier Situationen unterschieden werden, die zu nominalen Gewinnen aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva führen:

1) Ein während des gesamten Rechnungszeitraums gehaltenes Aktivum: Der während des Rechnungszeitraums aus dem Halten des Aktivums entstehende nominale Gewinn ist gleich dem Wert der Vermögensschlußbilanz abzüglich des Wertes der Vermögenseröffnungsbilanz. Dabei wird geschätzt, welchen Wert die Aktiva hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanzen erworben würden. Der nominale Gewinn wird nicht realisiert.

2) Ein zu Beginn des Rechnungszeitraums gehaltenes Aktivum, das innerhalb dieses Zeitraums verkauft wird: Der aus dem Halten des Aktivums entstehende nominale Gewinn ist gleich dem tatsächlichen oder geschätzten Veräußerungswert abzüglich des Wertes der Vermögenseröffnungsbilanz. Der nominale Gewinn wird realisiert.

3) Ein während des Rechnungszeitraums erworbenes Aktivum, das am Ende dieses Zeitraums noch gehalten wird: Der aus dem Halten des Aktivums entstehende nominale Gewinn ist gleich dem Wert der Vermögensschlußbilanz abzüglich des tatsächlichen oder geschätzten Erwerbswertes des Aktivums. Der nominale Gewinn wird nicht realisiert.

4) Ein im Verlauf des Rechnungszeitraums erworbenes und wieder veräußertes Aktivum: Der aus dem Halten des Aktivums entstehende nominale Gewinn ist gleich dem tatsächlichen oder geschätzten Veräußerungswert abzüglich des tatsächlichen oder geschätzten Erwerbswertes. Der nominale Gewinn wird realisiert.

6.42 Als nominale Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva gelten alle im Zusammenhang mit Aktiva und Passiva entstehenden nominalen Gewinne, unabhängig davon, ob sie realisiert werden oder nicht. Sie werden im Umbewertungskonto der Sektoren, der Gesamtwirtschaft und der übrigen Welt verbucht.

Neutrale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva (K.11.1)

6.43 Definition: Ein neutraler Gewinn aus dem Halten eines Aktivums (K.11.1) wird definiert als der Wert des Gewinns aus dem Halten eines Aktivums, der sich ergäbe, wenn sich der Preis des Aktivums im Zeitablauf im selben Verhältnis ändern würde wie das allgemeine Preisniveau.

Neutrale Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva werden ermittelt, um die Ableitung realer Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva zu vereinfachen, die zur Umverteilung der realen Kaufkraft zwischen den Sektoren führen.

6.44 Bezeichnet man den allgemeinen Preisindex mit r, so kann der neutrale Gewinn NG aus dem Halten einer gegebenen Menge q eines Aktivums vom Zeitpunkt o bis zum Zeitpunkt t wie folgt ausgedrückt werden:

$$NG = p_o \cdot q\,(r_t / r_o - 1).$$

Dabei ist $p_o \cdot q$ der jeweilige Wert des Aktivums zum Zeitpunkt o und r_t / r_o der Faktor der Veränderung des allgemeinen Preisindex zwischen den Zeitpunkten o und t. Das Element r_t / r_o wird für alle Aktiva und Passiva verwendet.

6.45 Es gibt keinen idealen allgemeinen Preisindex zur Berechnung neutraler Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva. Vereinbarungsgemäß wird zur Berechnung derartiger Gewinne als allgemeiner Preisindex der Preisindex für die letzte Verwendung durch Gebietsansässige ohne Vorratsveränderungen herangezogen.

6.46 Neutrale Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva werden im Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva verbucht, einem Unterkonto des Umbewertungskontos der Sektoren, der Gesamtwirtschaft und der übrigen Welt.

Reale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva (K.11.2)

6.47 Definition: Die realen Gewinne aus dem Halten von Aktiva (K.11.2) werden definiert als die Differenz zwischen den nominalen und den neutralen Gewinnen aus dem Halten dieser Aktiva.

Der reale Gewinn RG aus dem Halten einer gegebenen Menge q eines Aktivums vom Zeitpunkt o bis zum Zeitpunkt t wird ausgedrückt als:

$$RG = G - NG \text{ oder}$$
$$RG = (p_t / p_o - r_t / r_o) \cdot p_o \cdot q.$$

Die Werte der realen Gewinne aus dem Halten von Aktiva hängen somit von der Entwicklung ihrer Preise während des fraglichen Zeitraums im Verhältnis zu der mit dem allgemeinen Preisindex gemessenen durchschnittlichen Entwicklung anderer Preise ab.

6.48 Reale Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva werden im Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva verbucht, einem Unterkonto des Umbewertungskontos der Sektoren, der Gesamtwirtschaft und der übrigen Welt.

Gewinne aus dem Halten von finanziellen Aktiva nach Arten von finanziellen Aktiva

Bargeld und Einlagen (F.2)

6.49 Der jeweilige Wert von Bargeld und Einlagen, die auf Landeswährung lauten, bleibt im Zeitablauf konstant. Der „Preis" eines solchen Aktivums ist stets gleich 1, während die Menge durch die Anzahl der Einheiten der Währung, auf die sie lauten, bestimmt wird. Die nominalen Gewinne aus dem Halten solcher Aktiva sind stets gleich 0. Aus diesem Grund ist die Differenz zwischen den Werten der Eröffnungs- und der Schlußbestände derartiger Aktiva mit Ausnahme der sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva ausschließlich auf die Werte der Transaktionen mit den Aktiva zurückzuführen. In diesem Fall ist es normalerweise möglich, letztere von den Vermögensbilanzzahlen abzuziehen.

6.50 Zur Berechnung der neutralen und realen Gewinne aus dem Halten von Aktiva mit festem jeweiligem Wert werden jedoch Daten über Transaktionszeitpunkte und -werte ebenso benötigt wie die Werte aus den Vermögenseröffnungs- und Vermögensschlußbilanzen. Wenn beispielsweise ein Kredit innerhalb des Rechnungszeitraums gewährt und zurückgezahlt wird, während das allgemeine Preisniveau steigt, ist aus der Sicht des Gläubigers der neutrale Gewinn aus dem Kredit positiv und der reale Gewinn negativ, wobei die Höhe von der Laufzeit des Kredits und von der Inflationsrate abhängt. Ohne Angaben über den Wert der während des Rechnungszeitraums gewährten und zurückgezahlten Kredite und über die Zeitpunkte ihrer Gewährung und Rückzahlung können solche realen Verluste nicht verbucht werden. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß, wenn der gesamte absolute Wert der positiven und negativen Transaktionen im Verhältnis zu den Werten der Vermögenseröffnungs- und der Vermögensschlußbilanz hoch ist, ausschließlich aus den Daten der Vermögensbilanzen abgeleitete approximative Schätzungen der neutralen und realen Gewinne aus dem Halten finanzieller Aktiva und Passiva mit festen jeweiligen Werten nicht sehr zufriedenstellend sein können. Selbst die Verbuchung der Werte der finanziellen Transaktionen auf Bruttobasis - d. h. die getrennte Verbuchung von gewährten und zurückgezahlten Krediten anstatt die Verbuchung des Gesamtwertes der Kredite abzüglich der Rückzahlungen - kann unter Umständen ohne Informationen über die zeitliche Abwicklung der Kredite unzureichend sein.

Kredite (AF.4) und sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.7)

6.51 Was für Bargeld und Einlagen gilt, ist auch anwendbar auf Kredite und sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht gehandelt werden. Wird jedoch ein bestehender Kredit oder Handelskredit an eine andere institutionelle Einheit verkauft, so sollte die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Transaktionspreis zum Zeitpunkt der Transaktion im Umbewertungskonto des Verkäufers und des Käufers verbucht werden.

Wertpapiere außer Aktien (AF.3)

6.52 Werden Anleihen mit Emissionsagio oder -disagio ausgegeben - einschließlich Anleihen mit niedriger Nominalverzinsung und hohem Rückzahlungskurs sowie Null-Kupon-Anleihen -, so bestimmt die Differenz zwischen ihrem Emissionskurs und ihrem Nennwert oder Rückzahlungswert bei Fälligkeit die Zinsen, die der Emittent während der Laufzeit der Anleihe zahlen muß. Diese Zinsen werden als Besitzeinkommen verbucht, das der Anleiheemittent zahlen muß und der Anleihegläubiger zusätzlich zu allen vom Emittenten in bestimmten Abständen während der Laufzeit der Anleihe effektiv gezahlten Anleihezinsen erhält. Die auflaufenden Zinsen werden im Finanzierungskonto als gleichzeitig vom Anleihegläubiger in die Anleihe reinvestiert verbucht[3]. Deshalb werden sie im Finanzierungskonto als der Erwerb eines Aktivums verbucht, das zu dem bestehenden Aktivum hinzugefügt wird (siehe 5.17). Somit spiegelt die allmähliche Erhöhung des Marktwertes einer Anleihe, die auf das Anwachsen der aufgelaufenen reinvestierten Zinsen zurückzuführen ist, ein Anwachsen des ausgegebenen Anleihekapitals wider, d. h. der Größe des Aktivums. Es handelt sich dabei im wesentlichen um eine Mengen- oder Volumenerhöhung, nicht um eine Preiserhöhung. Dabei entsteht für den Anleihegläubiger keinerlei Gewinn und für den Anleiheemittenten keinerlei Verlust. Die Situation ist vergleichbar mit der einer Ware wie beispielsweise Wein, der während seiner Lagerung reift. Jede Erhöhung des Weinpreises, die auf eine Verbesserung der Weinqualität zurückzuführen ist, spiegelt eine Zunahme des Volumens und keine Preissteigerung wider. Die Qualität der Anleihen ändert sich in dem Maße, wie ihr Rückzahlungstermin näherrückt, und es muß unbedingt berücksichtigt werden, daß Erhöhungen ihres Wertes aufgrund der Zunahme der aufgelaufenen Zinsen keine Preisveränderungen sind und keine Gewinne aus dem Halten von Aktiva ergeben.

6.53 Die Kurse festverzinslicher Anleihen ändern sich jedoch auch, wenn sich der Marktzins ändert, wobei sich die Kurse in umgekehrtem Verhältnis zu den Zinssätzen verändern. Die Auswirkung einer gegebenen Zinssatzänderung auf den Kurs einer einzelnen Anleihe ist umso geringer, je kürzer die Frist bis zum Fälligkeitstermin der Anleihe ist. Änderungen der Anleihekurse, die auf Änderungen der Marktzinsen zurückzuführen sind, stellen keine Mengenänderungen, sondern Preisänderungen dar. Sie führen somit zu nominalen Gewinnen oder Verlusten sowohl für die Anleiheemittenten als auch für die Anleihegläubiger. Eine Erhöhung der Zinssätze führt zu einem nominalen Gewinn für den Emittenten der Anleihe und einem entsprechenden nominalen Verlust für den Anleihegläubiger, und im Falle der Senkung der Zinssätze ist es umgekehrt.

3 Das System empfiehlt diese Vorgehensweise, läßt jedoch auch die Verbuchung dieser Zinsen unter sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.7) zu, wenn dies zur Anpassung an nationale Gepflogenheiten erforderlich ist (siehe 5.127).

Ebenso wie aus dem Halten von Anleihen können nominale Gewinne oder Verluste auch aus dem Halten von Wechseln entstehen. Da es sich bei Wechseln jedoch um kurzfristige Wertpapiere mit sehr viel kürzeren Laufzeiten handelt, sind die durch Zinssatzänderungen entstehenden Gewinne aus ihrem Halten im allgemeinen sehr viel geringer als bei Anleihen mit demselben Nennwert.

6.54 Die Umwandlung von Anleihen in Aktien wird als zwei finanzielle Transaktionen verbucht (siehe 5.62 l). Sie erfolgt normalerweise zu einem Kurs unterhalb des Börsenkurses der Aktien, und die sich daraus ergebenden Gewinne sind als Preisänderung bei Aktien und sonstigen Beteiligungen im Umbewertungskonto zu verbuchen (siehe 5.135).

6.55 Der Wert der derivativen Finanzinstrumente (AF.34) kann sich durch Änderungen im Wert oder in der Kursvolatilität des zugrunde liegenden Instruments oder mit dem Herannahen des Erfüllungs- oder Fälligkeitstermins ändern. All diese wertmäßigen Änderungen sind als Preisänderungen zu betrachten und unter K.11 zu verbuchen.

Aktien und sonstige Beteiligungen (AF.5)

6.56 Gratisaktien (siehe 5.93) führen zur Erhöhung der Aktienzahl und des Nennwertes der ausgegebenen Aktien, verändern aber theoretisch nicht den Marktwert sämtlicher Aktien. Vereinbarungsgemäß werden sie deshalb in den Konten überhaupt nicht erfaßt. Da mit diesen Emissionen jedoch die Liquidität der Aktien auf dem Markt verbessert werden soll und infolgedessen der gesamte Marktwert der ausgegebenen Aktien steigen kann, sind derartige Änderungen als Umbewertungseffekt zu verbuchen.

Versicherungstechnische Rückstellungen (AF.6)

6.57 Änderungen der Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen (AF.61), die zwischen Beginn und Ende des Rechnungszeitraums eintreten und sich aus nominalen Gewinnen oder Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva im Zusammenhang mit den investierten Rücklagen von Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen ergeben, werden im Umbewertungskonto verbucht, und dasselbe gilt für Beitragsüberträge und Schadensrückstellungen (AF.62) im Zusammenhang mit Gewinnen oder Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva.

Finanzielle Aktiva in Fremdwährung

6.58 Der Wert von auf Fremdwährung lautenden finanziellen Aktiva wird an ihrem jeweiligen Marktwert in der Fremdwährung gemessen, der zum jeweiligen Wechselkurs in Landeswährung umgerechnet wird. Nominale Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva können somit nicht nur dann entstehen, wenn sich der Preis des Aktivums in Landeswährung ändert, sondern auch, wenn sich der Wechselkurs ändert. Der Gesamtwert der während des Rechnungszeitraums auflaufenden nominalen Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva kann auf die übliche Weise berechnet werden, indem man den Wert der Transaktionen von der Differenz zwischen dem Wert der Vermögenseröffnungsbilanz und der Vermögensschlußbilanz abzieht. Zu diesem Zweck muß bei Transaktionen mit auf Fremdwährung lautenden finanziellen Aktiva eine Umrechnung in die Landeswährung vorgenommen werden, wobei die Wechselkurse zum Zeitpunkt der Transaktionen verwendet werden, während die Werte der Vermögenseröffnungsbilanz und der Vermögensschlußbilanz unter Verwendung der Wechselkurse umzurechnen sind, die zu den Zeitpunkten gelten, auf die sich die Vermögensbilanzen beziehen. Dies bedeutet, daß der Gesamtwert der Transaktionen - Erwerb abzüglich Veräußerung - ausgedrückt in Fremdwährung effektiv umgerechnet wird mittels eines gewogenen mittleren Wechselkurses, bei dem die Gewichte die Werte der Transaktionen erhalten, die zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt worden sind.

Kapitel VII
Vermögensbilanzen

7.01 Definition: Eine Vermögensbilanz ist eine zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellte Aufstellung von gehaltenen Vermögenswerten (Aktiva) und ausstehenden Verbindlichkeiten (Passiva). Ihr Saldo wird als Reinvermögen (B.90) bezeichnet.

Die in der Vermögensbilanz erfaßten Bestände an Aktiva und Passiva werden zu den am Bilanzstichtag geltenden Marktpreisen bewertet.

7.02 Vermögensbilanzen werden für die Sektoren, die Gesamtwirtschaft und die Übrige Welt erstellt.

Aus der Vermögensbilanz eines Sektors wird der Wert sämtlicher - produzierten, nichtproduzierten und finanziellen - Aktiva und Passiva dieses Sektor sowie sein Reinvermögen ersichtlich.

In der Vermögensbilanz der Gesamtwirtschaft wird als Saldo das nachgewiesen, was häufig als "Volksvermögen" bezeichnet wird: die Summe der nichtfinanziellen Aktiva und der finanziellen Nettoaktiva gegenüber der Übrigen Welt.

Die Vermögensbilanz der Übrigen Welt enthält ausschließlich finanzielle Aktiva und Passiva.

7.03 Kapitalgesellschaften haben zusätzlich zum Wert der ausgegebenen Aktien und sonstigen Beteiligungen ein eigenes Reinvermögen. Das Reinvermögen von Quasi-Kapitalgesellschaften ist gleich null, da man davon ausgeht, daß die Differenz zwischen ihren Aktiva und ihren Passiva gleich dem Eigenkapital ihres Eigentümers ist. Das Reinvermögen von gebietsansässigen Unternehmen, die Gegenstand einer Direktinvestition und Zweigniederlassungen von gebietsfremden Unternehmen sind und daher als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden, ist daher gleich null.

7.04 Die Differenz zwischen den gesamten finanziellen Aktiva und den gesamten Passiva wird als finanzielle Nettoaktiva bezeichnet (vgl. 7.67).

7.05 Im Falle der Sektoren Nichtfinanzielle und Finanzielle Kapitalgesellschaften liefert die Berechnung der Eigenmittel einen für Analysezwecke aussagekräftigen Indikator.

Die Eigenmittel sind gleich der Summe des Reinvermögens (B.90) und der ausgegebenen Aktien und sonstigen Beteiligungen (AF.5).

7.06 Die Vermögensbilanz vervollständigt den Kontensatz, da aus ihr das Endergebnis der Buchungen im Produktionskonto, in den Einkommensverteilungskonten, im Einkommensverwendungskonto und in den Vermögensbildungskonten ersichtlich wird (vgl. Kapitel VIII "Kontenfolge und Kontensalden").

7.07 Die Vermögensbilanz zeigt den Wert der Aktiva und Passiva zu einem bestimmten Zeitpunkt. Vermögensbilanzen sind am Anfang des Rechnungszeitraums (er entspricht dem Ende des vorhergehenden Rechnungszeitraums) und an seinem Ende zu erstellen.

7.08 Die Vermögenseröffnungsbilanz und die Vermögensschlußbilanz sind durch eine grundlegende Identitätsbeziehung der Buchführung miteinander verknüpft:

(1) der Wert des Bestandes an einem bestimmten Aktivum in der Vermögenseröffnungsbilanz

plus

(2) Transaktionen: Gesamtwert der durch Transaktionen während des Rechnungszeitraums erworbenen Aktiva *abzüglich* des Gesamtwerts der durch Transaktionen in demselben Zeitraum veräußerten Aktiva: Transaktionen mit nichtfinanziellen Aktiva werden im Vermögensveränderungskonto, Transaktionen mit finanziellen Aktiva werden im Finanzierungskonto verbucht;

minus

(3) Abschreibungen

plus

(4) sonstige Volumenveränderungen: Wert sonstiger positiver oder negativer Veränderungen des Volumens der Aktiva (z. B. infolge der Entdeckung von Bodenschätzen oder der Zerstörung eines Vermögenswertes durch Krieg oder Naturkatastrophen): diese Veränderungen werden im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva verbucht;

plus

(5) Umbewertungen: Wert der nominalen Gewinne/Verluste aus dem Halten der Aktiva, die im Rechnungszeitraum aufgrund einer Änderung des Preises der Aktiva entstehen: Sie werden im Umbewertungskonto verbucht;

ist gleich

(6) dem Wert des Bestandes an dem Aktivum in der Vermögensschlußbilanz.

Wie die Vermögenseröffnungs- und die Vermögensschlußbilanz über Transaktionen und sonstige Veränderungen der Aktiva (sonstige Veränderungen des Volumens der Aktiva und Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva) buchungstechnisch miteinander verknüpft sind, ist schematisch in Anhang 2 dargestellt.

Die verschiedenen Kategorien von Aktiva

7.09 Bei den in der Vermögensbilanz erfaßten Aktiva handelt es sich um wirtschaftliche Werte.

7.10 Definition: Wirtschaftliche Werte sind als Wertaufbewahrungsmittel dienende Werte, an denen institutionelle Einheiten individuelle oder kollektive Eigentumsrechte haben und aus deren Halten oder Nutzung während eines bestimmten Zeitraums ihren Eigentümern wirtschaftliche Vorteile entstehen können.

7.11 Wirtschaftliche Vorteile umfassen Primäreinkommen (Betriebsüberschuß bei Eigennutzung, Einkommen aus Vermögen im Falle der Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte) aus der Nutzung des Vermögenswertes sowie den Betrag, einschließlich möglicher Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva, der durch Veräußerung oder Auflösung des Vermögenswertes erzielt werden kann.

7.12 Die Aufstellung auf den Seiten 6 und 7 gibt einen Überblick über die Systematik der wirtschaftlichen Werte. Die genaue Definition der verschiedenen Kategorien von Aktiva findet sich in Anhang 1 zu dem vorliegenden Kapitel.

In der Vermögensbilanz nicht erfaßt werden:

(1) Humanvermögen,

(2) Naturvermögen, bei dem es sich nicht um wirtschaftliche Werte handelt (z. B. Luft, Ozeane),

(3) Eventualforderungen, bei denen es sich nicht um finanzielle Aktiva handelt (vgl. 7.22).

7.13 Es werden drei Gruppen von Aktiva unterschieden:

(1) produzierte nichtfinanzielle Aktiva,

(2) nichtproduzierte nichtfinanzielle Aktiva

(3) finanzielle Aktiva.

Produzierte nichtfinanzielle Aktiva (AN.1)

7.14 Definition: Produzierte Aktiva (AN.1) sind nichtfinanzielle Aktiva, die als Output eines Produktionsprozesses entstanden sind.

7.15 Die Systematik der produzierten Aktiva basiert auf der Rolle der Aktiva im Produktionsprozeß; es werden unterschieden: Anlagevermögen[1] - es wird im Produktionsprozeß während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr wiederholt oder dauerhaft eingesetzt), Vorräte (sie werden als Vorleistungen im Produktionsprozeß eingesetzt, verkauft oder anderweitig verbraucht) und Wertgegenstände (sie werden nicht in erster Linie für die Zwecke der Produktion oder des Verbrauchs verwendet, sondern primär als Wertaufbewahrungsmittel erworben).

Nichtproduzierte nichtfinanzielle Aktiva (AN.2)

7.16 Definition: Nichtproduzierte Aktiva (AN.2) sind wirtschaftliche Werte, die nicht durch einen Produktionsprozeß entstanden sind. Sie umfassen materielle nichtproduzierte Aktiva und immaterielle nichtproduzierte Aktiva, wie sie im folgenden definiert sind.

7.17 Die Systematik der nichtproduzierten Aktiva basiert auf der Art und Weise, wie die Aktiva entstehen. Einige von ihnen kommen in der Natur vor, andere, die man als von der Gesellschaft entwickelte Konstrukte bezeichnen kann, entstehen durch rechtliche oder buchungstechnische Vorgänge.

7.18 Sämtliche materiellen nichtproduzierten Aktiva gehören zum Naturvermögen. Ob es sich bei einem Bestandteil des Naturvermögens um ein materielles nichtproduziertes Aktivum handelt, hängt in Einklang mit der allgemeinen Definition des Begriffs "wirtschaftliche Werte" davon ab, ob an ihm effektiv ein Eigentumsrecht besteht und ob er angesichts des Standes der Technik und des Wissens, der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten, der vorhandenen Ressourcen und der Preisrelationen seinem Eigentümer einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen kann. Diejenigen Bestandteile des Naturvermögens, an denen keine Eigentumsrechte bestehen oder bestehen können, wie die Ozeane oder die Luft, sind keine materiellen nichtproduzierten Aktiva.

[1] Zwei Arten von dauerhaften Gütern, die von den Produzenten eingesetzt werden, gehören nicht zu den Bruttoanlageinvestitionen: Kleinwerkzeuge und bestimmte Arten von militärischen Ausrüstungen. Daher sind keine entsprechenden Aktiva-Positionen vorgesehen.
Darüber hinaus gehören Fahrzeuge und sonstige bewegliche Anlagegüter, die von privaten Haushalten für den Zwecke des letzten Verbrauchs erworben werden, nicht zum Anlagevermögen. Sie werden in der Vermögensbilanz "unter dem Strich" in der Position "dauerhafte Konsumgüter" ausgewiesen (vgl. 7.63).

7.19 Immaterielle nichtproduzierte Aktiva umfassen Patente, übertragbare Verträge, derivative Firmenwerte usw. Werte, die nicht durch rechtliche oder buchungstechnische Vorgänge - etwa die Erteilung eines Patents oder die Übertragung eines wirtschaftlichen Vorteils auf einen Dritten - entstanden sind, gehören nicht zu den immateriellen nichtproduzierten Aktiva.

Finanzielle Aktiva und Passiva (AF)

7.20 Definition: Finanzielle Aktiva (AF) sind wirtschaftliche Werte, die Zahlungsmittel, finanzielle Forderungen und wirtschaftliche Werte, die finanziellen Forderungen von ihrer Art her nahekommen, umfassen.

7.21 Zahlungsmittel sind Währungsgold, Sonderziehungsrechte, Bargeld und übertragbare Einlagen.

Finanzielle Forderungen berechtigen ihre Eigentümer (die Gläubiger) dazu, von anderen institutionellen Einheiten (den Schuldnern), die die den Forderungen gegenüberstehenden Verbindlichkeiten eingegangen sind, eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen ohne Gegenleistung zu erhalten.

Beispiele für wirtschaftliche Werte, die finanziellen Forderungen von ihrer Art her nahekommen, sind Aktien und sonstige Beteiligungen sowie z. T. Eventualforderungen. Man geht davon aus, daß die institutionelle Einheit, die ein derartiges finanzielles Aktivum ausgibt, die ihm gegenüberstehende Verbindlichkeit eingegangen ist.

7.22 Eventualforderungen sind vertragliche Vereinbarungen zwischen institutionellen Einheiten oder zwischen diesen und der Übrigen Welt, in denen eine oder mehrere Bedingungen festgelegt werden, die erfüllt sein müssen, bevor eine finanzielle Transaktion stattfindet. Beispiele sind Bürgschaften Dritter, Akkreditive, Kreditlinien, durch Kreditlinien abgesicherte Note Issuance Facilities (NIF) sowie zahlreiche derivative Finanzinstrumente. Im ESVG ist eine Eventualforderung dann als finanzielles Aktivum zu verbuchen, wenn die vertragliche Vereinbarung selbst einen Marktwert besitzt, da sie handelbar ist oder am Markt verrechnet werden kann. Andernfalls werden Eventualforderungen nicht im ESVG erfaßt.[2]

7.23 Mit Ausnahme der finanziellen Aktiva, die der Position Währungsgold und Sonderziehungsrechte (AF.1) zuzuordnen sind, steht im ESVG jedem finanziellen Aktivum eine Verbindlichkeit gegenüber.

7.24 Die Systematik der finanziellen Aktiva und der Passiva entspricht der Systematik der finanziellen Transaktionen. Daher finden sich die Definitionen der Positionen, Unterpositionen und Teilpositionen der finanziellen Aktiva und der Passiva sowie die ergänzenden Erläuterungen nur an einer Stelle im ESVG, nämlich im Kapitel "Finanzielle Transaktionen". Im Hauptteil des vorliegenden Kapitels werden die Definitionen und zugehörigen Erläuterungen nicht wiederholt; Anhang 1 zu diesem Kapitel enthält jedoch eine Übersicht über sämtliche im ESVG definierten Aktiva und Passiva.

2 Versicherungstechnische Rückstellungen (AF.6) sind unbedingte Verbindlichkeiten von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen. Bei den ihnen gegenüberstehenden finanziellen Aktiva der einzelnen Versicherungsnehmer und Leistungsempfänger handelt es sich dagegen in den meisten Fällen um Eventualforderungen.

AN NICHTFINANZIELLE AKTIVA (AN.1 + AN.2)

AN.1 Produzierte Aktiva

AN.11 Anlagevermögen[3]
AN.111 Sachanlagen
AN.1111 Wohnungen
AN.1112 Sonstige unbewegliche Anlagegüter
AN.11121 Nichtwohngebäude
AN.11122 Sonstige Bauten
AN.1113 Bewegliche Anlagegüter
AN.11131 Fahrzeuge
AN.11132 Sonstige bewegliche Anlagegüter
AN.1114 Kultivierte Aktiva
AN.11141 Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw.
AN.11142 Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Dauerkulturen
AN.112 Immaterielle Werte
AN.1121 Exploration von Bodenschätzen
AN.1122 DV-Software
AN.1123 Originale der Unterhaltungsindustrie, literarische und künstlerische Originale
AN.1129 Sonstige immaterielle Werte
AN.12 Vorräte
AN.121 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
AN.122 Unfertige Erzeugnisse bzw. in Durchführung befindliche Arbeiten
AN.1221 In Durchführung befindliche Arbeiten an kultivierten Aktiva
AN.1222 Sonstige unfertige Erzeugnisse bzw. in Durchführung befindliche Arbeiten
AN.123 Fertigerzeugnisse
AN.124 Zum Wiederverkauf bestimmte Waren
AN.13 Wertgegenstände
AN.131 Edelmetalle und Edelsteine
AN.132 Antiquitäten und sonstige Kunstgegenstände
AN.139 Sonstige Wertgegenstände

AN.2 Nichtproduzierte Aktiva

AN.21 Materielle nichtproduzierte Aktiva
AN.211 Grund und Boden
AN.2111 Grundstücke, auf denen sich unbewegliche Anlagegüter befinden
AN.2112 Kulturflächen
AN.2113 Erholungsflächen und zugehörige Oberflächengewässer
AN.2119 Sonstiger Grund und Boden und zugehörige Oberflächengewässer
AN.212 Bodenschätze
AN.2121 Kohle-, Erdöl- und Erdgasvorkommen
AN.2122 Metallische Mineralvorkommen
AN.2123 Nichtmetallische Mineralvorkommen
AN.213 Nichtkultivierte biologische Ressourcen
AN.214 Wasservorkommen

[3] Position "unter dem Strich" AN.m: Dauerhafte Konsumgüter.

AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva
AN.221	Patente
AN.222	Miet- und Pachtverträge sowie sonstige übertragbare Verträge
AN.223	Derivativer Firmenwert
AN.229	Sonstige immaterielle nichtproduzierte Aktiva
AF	FINANZIELLE AKTIVA[4] (AF.1 + AF.2 + AF.3 + AF.4 + AF.5 + AF.6 + AF.7)
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)
AF.11	Währungsgold
AF.12	Sonderziehungsrechte (SZR)
AF.2	Bargeld und Einlagen
AF.21	Bargeld
AF.22	Übertragbare Einlagen
AF.29	Sonstige Einlagen
AF.3	Wertpapiere außer Aktien
AF.33	Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten
AF.331	Kurzfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten
AF.332	Langfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten
AF.34	Derivative Finanzinstrumente
AF.4	Kredite
AF.41	Kurzfristige Kredite
AF.42	Langfristige Kredite
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen
AF.51	Aktien und sonstige Beteiligungen außer Anteilen an Investmentfonds
AF.511	Börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds
AF.512	Nicht börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds
AF.513	Sonstige Beteiligungen
AF.52	Anteile an Investmentfonds
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen
AF.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen
AF.611	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen
AF.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen
AF.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen
AF.7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten
AF.71	Handelskredite und Anzahlungen
AF.79	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen

[4] Position "unter dem Strich" AF.m: "Ausländische Direktinvestitionen".

Bewertung der Positionen der Vermögensbilanz

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

7.25 Eine Position der Vermögensbilanz ist so zu bewerten, als ob das entsprechende Aktivum bzw. Passivum am Bilanzstichtag erworben würde, einschließlich sämtlicher mit der Eigentumsübertragung verbundener Nebenkosten im Falle nichtfinanzieller Aktiva. Dies bedeutet, daß die Aktiva und Passiva zu jeweiligen Preisen, d. h. zu den am Bilanzstichtag geltenden Marktpreisen, zu bewerten sind.

Aktiva sind daher zu bewerten:

(1) sofern sie gekauft werden, zu Anschaffungspreisen,

(2) sofern sie für eigene Rechnung produziert werden, zu Herstellungspreisen bzw. zu den Herstellungspreisen vergleichbarer Güter oder mit der Summe ihrer Kosten, wenn keine Herstellungspreise verfügbar sind.

7.26 Im Idealfall können diese Preise am Markt beobachtet werden. Ist dies nicht der Fall - z. B. wenn in der jüngsten Vergangenheit keine Käufe/Verkäufe des betreffenden Aktivums beobachtet wurden - so ist zu schätzen, wie hoch der Preis des Aktivums wäre, wenn es am Bilanzstichtag am Markt gekauft würde.

7.27 Neben am Markt beobachteten oder anhand von beobachteten Preisen oder entstandenen Kosten geschätzten Preisen können zur Bewertung der Positionen der Vermögensbilanz jeweilige Preise herangezogen werden, die näherungsweise ermittelt werden:

(1) durch Umbewertung und Ermittlung des Erwerbs abzüglich Veräußerungen oder

(2) anhand des Gegenwartswertes, d. h. des abgezinsten Wertes, künftiger Erträge.

7.28 Marktpreise sind in der Regel verfügbar für eine Vielzahl von finanziellen Aktiva, vorhandene Immobilien (Gebäude und sonstige unbewegliche Anlagegüter einschließlich des Grund und Bodens, auf dem sie sich befinden), vorhandene Fahrzeuge, Pflanzungen und Viehbestände sowie für neuproduzierte Gegenstände des Anlagevermögens und Vorräte.

7.29 Im Falle einiger Aktiva wird ihr umbewerteter ursprünglicher Anschaffungspreis über ihre erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben. Den Wert eines solchen Aktivums zu einem bestimmten Zeitpunkt seiner Nutzungsdauer gibt sein jeweiliger Anschaffungspreis abzüglich des kumulierten Wertes dieser Abschreibungen an. Die meisten Gegenstände des Anlagevermögens können in den Vermögensbilanzen zu ihren um die kumulierten Abschreibungen berichtigten jeweiligen Anschaffungspreisen (d. h. zu Wiederbeschaffungspreisen abzüglich Abschreibungen) bewertet werden[5].

7.30 Im Falle von Aktiva, aus denen Erträge entweder relativ spät (Beispiel: Forsten) oder verteilt über einen längeren Zeitraum (Beispiel: Bodenschätze) anfallen, muß mit Hilfe eines Abzinsungsfaktors der Gegenwartswert der erwarteten künftigen Erträge berechnet werden.

Anstelle der Verwendung eines allgemeinen Zinssatzes sollte der Abzinsungsfaktor auf der Grundlage von Informationen über Transaktionen mit der betreffenden Kategorie von Aktiva (Wälder, Bergwerke) errechnet werden.

[5] Die Summe der Restwerte aller noch genutzten Gegenstände des Anlagevermögens wird als Nettokapitalstock bezeichnet. Der Bruttokapitalstock versteht sich einschließlich der kumulierten Abschreibungen.

7.31 Der Wert von auf Fremdwährungen lautenden Aktiva und Passiva ist zu dem am Bilanzstichtag geltenden Marktwechselkurs in Landeswährung umzurechnen. Hierfür ist das Mittel aus dem An- und dem Verkaufskassakurs für Devisentransaktionen heranzuziehen.

7.32 Für bestimmte Untersuchungszwecke ist u. U. eine Bewertung zu anderen Werten als zu jeweiligen Marktpreisen sinnvoll; in diesem Fall können die entsprechenden Werte "unter dem Strich" der Vermögensbilanz ausgewiesen werden. Die Bewertung von langfristigen Anleihen kann z. B. zum Nennwert und die Bewertung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften anhand des umbewerteten eingezahlten Kapitals oder zu einem vergleichbaren Wert erfolgen.

Nichtfinanzielle Aktiva (AN)

Produzierte Aktiva (AN.1)

Anlagevermögen (AN.11)

Sachanlagen (AN.111)

7.33 Sachanlagen sind, sofern möglich, zu Marktpreisen (bzw. zu Herstellungspreisen im Falle von selbsterstellten neuen Anlagen) auszuweisen, andernfalls zu um die kumulierten Abschreibungen berichtigten jeweiligen Anschaffungspreisen. Der in der Vermögensbilanz zu verbuchende Wert schließt die Anschaffungskosten der Übertragung des Eigentums an den angemessen abgeschriebenen Sachanlagen ein.

Immaterielle Werte (AN.112)

7.34 Die Exploration von Bodenschätzen ist entweder auf der Grundlage des Gesamtbetrags der Zahlungen zu bewerten, die im Rahmen von Verträgen geleistet wurden, die mit anderen institutionellen Einheiten zu diesem Zweck abgeschlossen wurden, oder auf der Basis der durch Exploration auf eigene Rechnung entstandenen Kosten. Der noch nicht voll abgeschriebene Teil von in der Vergangenheit erfolgten Explorationsarbeiten ist zu den Preisen bzw. Kosten des jeweiligen Rechnungszeitraums umzubewerten.

7.35 Für die Bewertung von DV-Software sind entweder die am Markt gezahlten Anschaffungspreise bzw., im Falle der Entwicklung auf eigene Rechnung, geschätzte Herstellungspreise oder, wenn derartige Preise nicht verfügbar sind, die Produktionskosten heranzuziehen. In früheren Jahren erworbene und noch nicht voll abgeschriebene Software ist zu jeweiligen Preisen bzw. Kosten (die u. U. unter den ursprünglichen Preisen bzw. Kosten liegen) umzubewerten.

7.36 Originale der Unterhaltungsindustrie, literarische und künstlerische Originale sowie sonstige immaterielle Werte sind zu Anschaffungspreisen zu bewerten, wenn sie tatsächlich am Markt gehandelt werden. Zur Bewertung von für eigene Rechnung produzierten immateriellen Werten müssen u. U. deren zu Preisen des jeweiligen Rechnungszeitraums umbewertete und um die Abschreibungen berichtigte Produktionskosten herangezogen werden. Andernfalls sind gegebenenfalls Schätzungen des Gegenwartswertes der erwarteten künftigen Erträge aus diesen Aktiva zu verwenden.

Vorräte (AN.12)

7.37 Vorräte sind zu den am Bilanzstichtag geltenden Preisen zu bewerten und nicht zu den Preisen, zu denen die Güter bewertet wurden, als sie auf Lager genommen wurden.

7.38 Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen werden zu Anschaffungspreisen, Vorräte an Fertigerzeugnissen und an unfertigen Erzeugnissen bzw. in Durchführung befindliche Arbeiten werden zu Herstellungspreisen bewertet. Die Bewertung von Vorräten an Waren, die ohne weitere Bearbeitung zum Wiederverkauf durch Groß- oder Einzelhändler bestimmt sind, erfolgt zu den für sie gezahlten Preisen ohne die den Groß- oder Einzelhändlern entstandenen Transportkosten. Zur Bewertung von Vorräten an unfertigen Erzeugnissen bzw. von in Durchführung befindlichen Arbeiten in der Vermögensschlußbilanz kann der zum Ende des Rechnungszeitraums angefallene Teil der gesamten Produktionskosten mit dem am Bilanzstichtag geltenden Herstellungspreis eines vergleichbaren Fertigerzeugnisses multipliziert werden. Ist der Herstellungspreis des Fertigerzeugnisses nicht verfügbar, kann er anhand der Produktionskosten zuzüglich eines Aufschlags für den erwarteten Nettobetriebsüberschuß bzw. für das veranschlagte gemischte Nettoeinkommen geschätzt werden.

Zur Bewertung von noch im Wachstum befindlichen Pflanzungen, die lediglich einmal Erzeugnisse liefern (außer Forsten), und von Schlachtvieh können die Marktpreise der entsprechenden Güter herangezogen werden. Zur Bewertung des Holzes auf dem Stamm werden die künftigen Erträge aus dem Verkauf des Holzes abzüglich der Ausgaben für die Pflege des Forstes bis zur Einschlagsreife, den Holzeinschlag usw. auf jeweilige Preise abgezinst.

Wertgegenstände (AN.13)

7.39 Wertgegenstände (Kunstgegenstände, Antiquitäten, Schmuck, Edelsteine Nichtwährungsgold (vgl. 5.30) und andere Metalle) sind zu jeweiligen Preisen zu bewerten. Sofern organisierte Märkte für diese Aktiva existieren, sind sie zu dem tatsächlichen oder geschätzten Preis zu bewerten, der für sie gezahlt würde, wenn sie am Bilanzstichtag am Markt gekauft würden, einschließlich sämtlicher Gebühren oder Provisionen. Andernfalls sind zur Bewertung umbewertete Anschaffungspreise heranzuziehen, da keine Wertminderung stattfindet.

Nichtproduzierte Aktiva (AN.2)

Materielle nichtproduzierte Aktiva (AN.21)

Grund und Boden (AN.211)

7.40 Im Vermögensveränderungskonto werden Ausgaben für Verbesserungen an Grund und Boden sowie die Kosten der Übertragung des Eigentums an Grund und Boden getrennt von dem Grund und Boden als Bruttoanlageinvestitionen verbucht. In der Vermögensbilanz ist jedoch der Wert des Grund und Bodens einschließlich dieser Ausgaben und Kosten auszuweisen.

Kann der Wert von Grund und Boden nicht getrennt von dem der auf ihm befindlichen Gebäude oder sonstigen unbeweglichen Anlagegüter ermittelt werden, ist das entsprechende Aktivum derjenigen Kategorie zuzuordnen, die den größten Teil ihres Wertes stellt.

In der Vermögensbilanz des Käufers wird Grund und Boden zu dem von diesem gezahlten jeweiligen Preis zuzüglich der ihm entstanden Kosten der Eigentumsübertragung bewertet.

In der Vermögensbilanz des Verkäufers erfolgt die Bewertung der Veräußerung von Grund und Boden zu dem von dem Käufer gezahlten jeweiligen Preis abzüglich der dem Verkäufer durch den Verkauf entstanden Kosten der Eigentumsübertragung und abzüglich der noch nicht vollständig abgeschriebenen Kosten der Eigentumsübertragung, die dem Verkäufer durch den Kauf des betreffenden Grund und Bodens entstanden waren. Bei diesen noch nicht vollständig abgeschriebenen Teilen der mit dem Erwerb des Grund und Bodens (seitens des Verkäufers) verbundenen Kosten der Eigentumsübertragung und der mit dem Verkauf des Grund und Bodens verbundenen Kosten der Eigentumsübertragung handelt es sich um Verluste aus dem Halten von Aktiva.

Bodenschätze (AN.212)

7.41 Nachgewiesene Mineralvorkommen an oder unter der Erdoberfläche, die aufgrund des Standes der Technik und der relativen Preise wirtschaftlich abbaubar sind, werden zum Gegenwartswert der erwarteten Nettoerträge aus ihrem kommerziellen Abbau bewertet.

Sonstiges Naturvermögen (AN.213 und AN.214)

7.42 Da es kaum möglich sein dürfte, Preise für diese Aktiva zu beobachten, müssen sie zum Gegenwartswert der aus ihnen erwarteten künftigen Erträge bewertet werden.

Immaterielle nichtproduzierte Aktiva (AN.22)

7.43 Immaterielle nichtproduzierte Aktiva (Patente, Miet-, Pacht- und sonstige übertragbare Verträge sowie derivative Firmenwerte) sind zu jeweiligen Preisen zu bewerten, wenn sie tatsächlich am Markt gehandelt werden. Andernfalls sind zur Bewertung Schätzungen des Gegenwartswertes der erwarteten künftigen Erträge aus diesen Aktiva heranzuziehen.

Finanzielle Aktiva und Passiva (AF)

7.44 Finanzielle Aktiva und Passiva sind grundsätzlich zu jeweiligen Preisen zu bewerten. Für sie ist derselbe Wert auszuweisen, unabhängig davon, ob sie als finanzielle Aktiva oder Passiva verbucht werden. In die Preise sind Dienstleistungsentgelte, Gebühren, Provisionen und vergleichbare Zahlungen nicht einzubeziehen, da derartige Zahlungen als bei der Durchführung der Transaktionen erbrachte Dienstleistungen verbucht werden.

Währungsgold und SZR (AF.1)

7.45 Währungsgold (AF.11)ist zu dem Preis zu bewerten, der sich an organisierten Goldmärkten bildet.

Der Wert der SZR (AF.12) wird täglich vom IWF ermittelt, und ihr Wert in Landeswährung kann an den Devisenmärkten festgestellt werden.

Bargeld und Einlagen (AF.2)

7.46 Bargeld (AF.21) ist zum Nennwert zu bewerten.

Für Einlagen (AF.22, AF.29) ist in der Vermögensbilanz der Kapitalbetrag zu verbuchen, den der Schuldner aufgrund der Bedingungen der Einlagen an den Gläubiger zurückzuzahlen hätte, wenn die Einlagen am Bilanzstichtag aufgelöst würden. Der zu verbuchende Wert schließt u. U. aufgelaufene Zinsen ein (vgl. 5.124).

Wertpapiere außer Aktien (AF.3)

7.47 Im Interesse einer einheitlichen Behandlung mit den aufgelaufenen Zinsen (vgl. 5.124) sind Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (AF.33) zu jeweiligen Marktpreisen abzüglich des Einflusses der aufgelaufenen Zinsen zu bewerten; ihr Volumen entspricht allerdings dem Marktvolumen (d. h. der Anzahl der umlaufenden Wertpapiere zuzüglich des durch die aufgelaufenen Zinsen bedingten zusätzlichen Volumens). Der Gesamtwert der Wertpapiere außer Aktien ist jedoch trotz dieser Aufgliederung in eine Preis- und eine Volumenkomponente gleich dem gesamten jeweiligen Marktwert (vgl. 6.52).

7.48 Kurzfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (AF.331) sind zu jeweiligen Marktpreisen zu bewerten.

Sind jeweilige Marktpreise nicht verfügbar, sind:

- zum Nennwert begebene kurzfristige Papiere zum Nennwert zuzüglich der (nicht fälligen oder nicht gezahlten) aufgelaufenen Zinsen und
- mit einem Disagio begebene Papiere zum Ausgabepreis zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen zu bewerten.

Die Verwendung dieser Näherungswerte sollte auf Papiere mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten beschränkt werden.

7.49 Langfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (AF.332) sind grundsätzlich zu jeweiligen Marktpreisen zu bewerten, unabhängig davon, ob es sich um Papiere mit regelmäßiger Zinszahlung, um Anleihen mit niedriger Nominalverzinsung und hohem Rückzahlungskurs ("Deep discount bonds") oder um Null-Kupon-Anleihen handelt, auf die nur sehr geringe oder keine Zinsen gezahlt werden.

7.50 Derivative Finanzinstrumente (AF.34) sind in der Vermögensbilanz zum jeweiligen Marktpreis auszuweisen. Wird kein Marktpreis notiert, (z. B. bei OTC-Optionen) ist entweder der Betrag anzusetzen, der erforderlich ist, um den Kontrakt zurückzukaufen oder zu verrechnen, oder der gezahlte Optionspreis.

Vereinbarungsgemäß geht man davon aus, daß der Emittent eines derivativen Finanzinstruments die diesem gegenüberstehende Verbindlichkeit eingegangen ist.

Kredite (AF.4)

7.51 In der Vermögensbilanz des Gläubigers und in der des Schuldner ist der Kapitalbetrag auszuweisen, zu dessen Rückzahlung an den Gläubiger der Schuldner vertraglich verpflichtet ist; dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Agio oder ein Disagio vereinbart wurde.

Aktien und sonstige Beteiligungen (AF.5)

7.52 Aktien und sonstige Beteiligungen (AF.5) sind zu jeweiligen Preisen zu bewerten. Auf der Aktiv- und der Passivseite der Vermögensbilanz ist derselbe jeweilig Preis anzusetzen, obwohl es sich bei Aktien und sonstigen Beteiligungen rechtlich gesehen nicht um eine Verbindlichkeit des Emittenten handelt, sondern um ein verbrieftes Anrecht auf einen Anteil am Liquidationswert der Kapitalgesellschaft, dessen Höhe im voraus nicht bekannt ist.

7.53 Börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (AF.511) sind zu einem an der Börse oder anderen organisierten Finanzmärkten festgestellten repräsentativen Mittelkurs zu bewerten.

7.54 Der Wert von nicht börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (AF.512), die nicht regelmäßig an organisierten Märkten gehandelt werden, ist anhand des Kurses von börsennotierten Aktien zu schätzen. Dabei sollten allerdings Unterschiede zwischen diesen beiden Arten von Aktien, insbesondere hinsichtlich ihrer Liquidität, sowie die von der Kapitalgesellschaft gebildeten Rücklagen und der Wirtschaftszweig der Kapitalgesellschaft berücksichtigt werden.

7.55 Welches Schätzverfahren angewendet wird, richtet sich weitgehend nach den verfügbaren Basisdaten. In das Verfahren können z. B. Angaben über Zusammenschlußaktivitäten einbezogen werden, bei denen nicht börsennotierte Aktien eine Rolle spielen. In den Fällen, in denen die Rücklagen von Kapitalgesellschaften, die nicht börsennotierte Aktien ausgeben, im Durchschnitt und im Verhältnis zum Gesellschaftskapital von den Rücklagen von Kapitalgesellschaften abweichen, die börsennotierte Aktien ausgeben, wäre es ferner sinnvoll, den jeweiligen Preis von nicht börsennotierten Aktien im Verhältnis zu Daten zu berechnen, die die Rücklagen einschließen, wie etwa das aus der Bilanz der Kapitalgesellschaft hervorgehende Reinvermögen oder die nach ESVG-Regeln bewerteten Eigenmittel:

$$\text{jeweiliger Preis von nicht börsennotierten Aktien} = \text{jeweiliger Preis von börsennotierten Aktien} \times \frac{\text{Eigenmittel (von nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften)}}{\text{Eigenmittel (von börsennotierten Kapitalgesellschaften)}}$$

Das Verhältnis des jeweiligen Preises zu den Eigenmitteln hängt möglicherweise vom Wirtschaftszweig ab. Daher sollte der jeweilige Preis von nicht börsennotierten Aktien für jeden Wirtschaftszweig einzeln berechnet werden. U. U. bestehen noch weitere Unterschiede zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, die sich auf das Schätzverfahren auswirken.

7.56 Sonstige Beteiligungen (AF.513) sind sehr häufig Passiva spezieller institutioneller Einheiten (Quasi-Kapitalgesellschaften, Kapitalgesellschaften in Staatsbesitz, internationale Organisationen, fiktive Einheiten usw.). Sie sind im allgemeinen nach besonderen Verfahren zu bewerten, z. B. anhand der Eigenmittel oder des Nennwerts. Die Eigenmittel sind vor allem systematisch bei Quasi-Kapitalgesellschaften heranzuziehen, da deren Reinvermögen vereinbarungsgemäß gleich null ist.

7.57 Anteile an Investmentfonds (AF.52) sind zum jeweiligen Börsenkurs zu bewerten, falls es sich um börsennotierte Papiere handelt, und zum jeweiligen Rücknahmepreis, falls sie von der Kapitalanlagegesellschaft selbst zurückgenommen werden.

Versicherungstechnische Rückstellungen (AF.6)

7.58 Was die Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen (AF.611) betrifft, so kann der Gegenwartswert der sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Ansprüche der Versicherten auf Zahlung eines Kapitalbetrages oder einer Rente berechnet werden. Dieser Wert umfaßt die Verbindlichkeit des Lebensversicherungsunternehmens aus Deckungsrückstellungen und Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten, die zur Versicherungssumme von Erlebensfallversicherungen mit Gewinnbeteiligung oder vergleichbaren Versicherungen hinzukommen. Im Falle der Versicherung mit Gewinnbeteiligung der Versicherten umfassen die Rückstellungen Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva.

7.59 Was die Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen (AF.612) betrifft, so richtet sich die Art der Verbindlichkeit der Pensionskasse - und des finanziellen Aktivums der privaten Haushalte - nach der Art des Versorgungssystems.

Bei Systemen mit im voraus festgelegten Leistungen werden den an den Systemen teilnehmenden Arbeitnehmer Leistungen in einer bestimmten Höhe garantiert. Die Verbindlichkeit eines Altersversorgungssystems mit im voraus festgelegten Leistungen ist gleich dem Gegenwartswert der zugesagten Leistungen. Da das System vorübergehend über- oder unterfinanziert sein kann, kann es ein positives oder negatives Reinvermögen haben.

Bei Altersversorgungssystemen, die auf den eingezahlten Beiträgen basieren, richten sich die Leistungen unmittelbar nach den Aktiva der Pensionskasse. Die Verbindlichkeit eines Systems, das auf den eingezahlten Beiträgen basiert, ist gleich dem jeweiligen Marktwert der Aktiva der Pensionskasse. Das Reinvermögen der Pensionskasse ist grundsätzlich gleich null.

7.60 Bei der Festlegung des Wertes der Beitragsüberträge, die Teil von AF.62 sind, ist von einer gleichmäßigen Risikoverteilung im Zeitablauf der Versicherungsverträge auszugehen. Der Wert der Schadenrückstellungen, die ebenfalls Teil von AF.62 sind, ist gleich dem Gegenwartswert der für die Abwicklung von Schadensfällen, einschließlich strittiger Schadensfälle, zurückgestellten Beträge.

Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.7)

7.61 Handelskredite und Anzahlungen (AF.71) und Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen (AF.79) sind in der Vermögensbilanz des Gläubigers und in der des Schuldners mit dem Betrag auszuweisen, zu dessen Rückzahlung an den Gläubiger der Schuldner im Falle der Tilgung der Verbindlichkeit vertraglich verpflichtet ist.

Positionen "unter dem Strich"

7.62 "Unter dem Strich" der Vermögensbilanz sind zwei Positionen auszuweisen, die im Falle einiger Sektoren für bestimmte Untersuchungen relevant sind:

(1) dauerhafte Konsumgüter (AN.m)

(2) ausländische Direktinvestitionen (AF.m).

Dauerhafte Konsumgüter (AN.m)

7.63 Dauerhafte Konsumgüter sind dauerhafte Güter, die von privaten Haushalten während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr wiederholt für die Zwecke des letzten Verbrauchs verwendet werden. Sie werden in der Vermögensbilanz lediglich "unter dem Strich" ausgewiesen. Ihre Verbuchung in der Vermögensbilanz selbst wäre angemessen, wenn dauerhafte Güter im ESVG als Güter behandelt würden, die in Produktionsprozessen, deren Output aus Dienstleistungen besteht, nach und nach verbraucht werden. Dauerhafte Konsumgüter werden jedoch nicht so behandelt.

7.64 Die Bestände der privaten Haushalte an dauerhaften Konsumgütern (Fahrzeuge und sonstige bewegliche Anlagegüter) sind zu jeweiligen Preisen zu bewerten, und zwar sowohl einschließlich der den Abschreibungen entsprechenden aufgelaufenen Aufwendungen als auch nach Abzug dieser Aufwendungen. "Unter dem Strich" der Vermögensbilanz sind die Angaben nach Abzug dieser aufgelaufenen Aufwendungen auszuweisen.

7.65 Dauerhafte Konsumgüter, die Eigentum der Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, können teilweise von dem Unternehmen für Produktionszwecke und teilweise von Mitgliedern des privaten Haushalts für die Zwecke des letzten Verbrauchs verwendet werden. Die in der Vermögensbilanz des Unternehmens ausgewiesenen Werte sollten den auf das Unternehmen entfallenden Teil der Verwendung der Güter widerspiegeln.

Ausländische Direktinvestitionen (AF.m)

7.66 Direktinvestitionen sind finanzielle Aktiva und kein Sachvermögen, da es sich bei dem Unternehmen, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist, um eine Kapitalgesellschaft oder Quasi-Kapitalgesellschaft handelt, die in einem anderen Land gebietsansässig ist. Finanzielle Aktiva und Passiva, bei denen es sich um Direktinvestitionen handelt, sind je nach Art des finanziellen Aktivums als Aktien und sonstige Beteiligungen, als Kredite oder als sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten zu verbuchen. Die in diesen Kategorien von Aktiva auf Direktinvestitionen entfallenden Beträge sind getrennt "unter dem Strich" auszuweisen.

Finanzielle Vermögensbilanzen

7.67 In der finanziellen Vermögensbilanz (eines Sektors oder der Übrigen Welt) werden auf der linken Seite die finanziellen Aktiva und auf der rechten Seite die Passiva des betreffenden Sektors bzw. der Übrigen Welt ausgewiesen. Der Saldo der finanziellen Vermögensbilanz sind die finanziellen Nettoaktiva (BF.90).

7.68 Die finanzielle Vermögensbilanz eines Sektors kann konsolidiert sein oder nicht. Die nicht konsolidierte finanzielle Vermögensbilanz enthält die finanziellen Aktiva und die Passiva der dem betreffenden Sektor angehörenden institutionellen Einheiten. In der konsolidierten finanziellen Vermögensbilanz sind diejenigen finanziellen Aktiva und Passiva nicht berücksichtigt, denen Passiva bzw. finanzielle Aktiva von institutionellen Einheiten gegenüberstehen, die demselben Sektor angehören. Das (finanzielle) Vermögensbilanz der Übrigen Welt ist definitionsgemäß konsolidiert.

7.69 Bei der finanziellen Vermögensbilanz (eines Sektors oder der Übrigen Welt) nach Schuldnern/Gläubigern handelt es sich um eine erweiterte Fassung der finanziellen Vermögensbilanz, die zusätzlich eine Aufgliederung der finanziellen Aktiva nach Schuldnersektoren und eine Aufgliederung der Passiva nach Gläubigersektoren enthält. Sie liefert daher Informationen über die Schuldner-Gläubiger-Beziehungen und ist konsistent mit dem Finanzierungskonto nach Schuldnern/Gläubigern (vgl. 5.13).

ANHANG 1

Systematik der Aktiva	Definitionen
Nichtfinanzielle Aktiva (AN)	Werte, an denen institutionelle Einheiten individuelle oder kollektive Eigentumsrechte haben und aus deren Halten oder Nutzung während eines bestimmten Zeitraums ihren Eigentümern wirtschaftliche Vorteile entstehen können; die nichtfinanziellen Aktiva umfassen produzierte und nichtproduzierte materielle Aktiva sowie die meisten immateriellen Aktiva, denen keine entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüberstehen.
Produzierte Aktiva (AN.1)	Nichtfinanzielle Aktiva, die als Output eines Produktionsprozesses entstanden sind. Sie untergliedern sich in Anlagevermögen, Vorräte und Wertgegenstände, wie sie im folgenden definiert sind.
Anlagevermögen (AN.11)	Produzierte Aktiva, die im Produktionsprozeß während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr wiederholt oder dauerhaft eingesetzt werden. Sie untergliedern sich in Sachanlagen und immaterielle Werte, wie sie im folgenden definiert sind.
Sachanlagen (AN.111)	Anlagevermögen, das Wohnungen, sonstige unbewegliche Anlagegüter, bewegliche Anlagegüter und kultivierte Aktiva umfaßt, wie sie im folgenden definiert sind.
Wohnungen (AN. 1111)	Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten, wie etwa Garagen, und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind. Hausboote, Binnenschiffe, Wohnwagen und Caravans, die von privaten Haushalten als Hauptwohnsitz genutzt werden, gehören ebenso zu den Wohnungen wie Baudenkmäler, die im wesentlichen als Wohnungen genutzt werden. Die Position umfaßt auch die Kosten der Bauplatzvorbereitung.

Zu den Wohnungen gehören z. B. Wohngebäude, wie etwa Gebäude mit einer oder zwei Wohnungen und sonstige Wohngebäude, die zur nicht vorübergehenden Bewohnung bestimmt sind.

Nicht fertiggestellte Wohnungen fallen insofern unter diese Position, als man, da der Bau für eigene Rechnung erfolgt oder da ein Verkaufs-/Kaufvertrag vorliegt, davon ausgeht, daß sie in das Eigentum des Endbenutzers übergegangen sind. Für Angehörige der Streitkräfte erworbene Wohnungen fallen unter die Position, da sie ebenso wie von zivilen Einheiten erworbene Wohnungen für die Produktion von Dienstleistungen aus Wohnungsbesitz genutzt werden.

Sonstige unbewegliche Anlagegüter (AN.1112)

Nichtwohngebäude und sonstige Bauten, wie sie im folgenden definiert sind.

Nicht fertiggestellte unbewegliche Anlagegüter fallen insofern unter diese Position, als man, da der Bau für eigene Rechnung erfolgt oder da ein Verkaufs-/Kaufvertrag vorliegt, davon ausgeht, daß sie in das Eigentum des Endbenutzers übergegangen sind. Zu militärischen Zwecken erworbene unbewegliche Anlagegüter gehören insofern zu dieser Position, als sie zu Produktionszwecken erworbenen zivilen Anlagegütern gleichen und in derselben Weise genutzt werden.

Nichtwohngebäude (AN.11121)

Gebäude, bei denen es sich nicht um Wohnungen handelt, einschließlich der Installationen, Einrichtungen und Ausrüstungen, die Bestandteil der Gebäude sind, und der Kosten der Bauplatzvorbereitung. Baudenkmäler, die im wesentlichen zu Nichtwohnzwecken genutzt werden, fallen ebenfalls unter die Position.
Zu den Nichtwohngebäuden gehören z. B. Lagerhäuser und Industriebauten, Geschäftsbauten, Gebäude zum Zwecke der öffentlichen Unterhaltung und Vergnügung, Hotels, Gaststätten, Gebäude des Erziehungs- und Kulturwesens, Gebäude des Gesundheitswesens usw.

Sonstige Bauten (AN.11122)	Bauten, bei denen es sich nicht um Gebäude handelt, einschließlich der nicht im Zusammenhang mit Wohn- oder Nichtwohngebäuden anfallenden Kosten für Straßen, Kanalisation und Bauplatzvorbereitung. Die Position umfaßt auch Baudenkmäler, die weder den Wohnungen noch den Nichtwohngebäuden zugeordnet werden können, sowie Schächte, Tunnel und sonstige im Zusammenhang mit dem Abbau von Bodenschätzen stehenden Bauten. (Maßgebliche Verbesserungen an Grund und Boden, wie etwa Hochwasserschutzdeiche und -dämme, sind in den Wert des Grund und Bodens einzubeziehen.) Zu den sonstigen Bauten gehören z. B. Straßen und Wege, Schienenstrecken und Rollbahnen, Brücken, Hochstraßen, Tunnel und U-Bahn-Bauten, Wasserstraßen, Häfen, Dämme und sonstige Wasserbauten, Fernrohrleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen, städtische Rohrleitungs- und Kabelnetze einschließlich zugehöriger Bauten, industrielle Produktionsanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen.
Bewegliche Anlagegüter (AN.1113)	Fahrzeuge und sonstige bewegliche Anlagegüter, wie sie im folgenden definiert sind, sofern sie nicht von privaten Haushalten für den letzten Verbrauch erworben werden. Relativ preiswerte Werkzeuge, die mehr oder weniger regelmäßig gekauft werden, wie etwa Handwerkzeuge, können unberücksichtigt bleiben. Nicht zu der Position gehören ferner bewegliche Anlagegüter, die Bestandteil von Gebäuden sind; sie fallen unter die Positionen "Wohnungen" bzw. "Nichtwohngebäude".

Nicht fertiggestellte bewegliche Anlagegüter fallen nur dann unter die Position, wenn sie für den Eigenbedarf produziert wurden, da man davon ausgeht, daß sie erst bei Lieferung des fertigen Vermögensgegenstandes in das Eigentum des Endbenutzers übergehen. Für militärische Zwecke erworbene bewegliche Anlagegüter fallen insofern unter die Position, als sie von zivilen Einheiten für Produktionszwecke erworbenen Gütern gleichen und von den Streitkräften in der gleichen Weise genutzt werden.

Von privaten Haushalten für den letzten Verbrauch erworbene bewegliche Anlagegüter gehören nicht zu den Aktiva. Sie sind vielmehr "unter dem Strich" der Vermögensbilanz der privaten Haushalte in der Position "dauerhafte Konsumgüter" auszuweisen. Hausboote, Wohnwagen und Caravans, die von privaten Haushalten als Erstwohnsitz genutzt werden, gehören zu den Wohnungen.

Fahrzeuge (AN.11131)

Ausrüstung für die Fortbewegung von Personen und Gegenständen. Zu den Fahrzeugen gehören z. B. die Güter (außer Teilen) des CPA[6]-Unterabschnitts DM (Fahrzeugbau), wie etwa Kraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger, Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder u. ä.

6 Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA), 1993.

Sonstige bewegliche Anlagegüter (AN.11132)	Anderweitig nicht genannte bewegliche Anlagegüter. Zu den sonstigen beweglichen Anlagegütern gehören z. B. die Güter (außer Teilen) sowie die Installations-, Reparatur- und Instandhaltungsdienstleistungen der CPA-Gruppen 29.1 (Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie (ohne Motoren für Ackerschlepper und Luft- und Straßenfahrzeuge), 29.2 (Sonstige Maschinen für unspezifische Verwendung), 29.3 (Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft), 29.4 (Werkzeugmaschinen und Teile dafür) und 29.5 (Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige) und der CPA-Abteilungen 30 (Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen), 31 (Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. ä.), 32 (Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente) und 33 (Medizin-, meß-, steuerungs-, regelungstechnische und optische Erzeugnisse, Uhren). Unter die Position fallen ferner z. B. die Güter (außer Teilen) der CPA-Kategorie 23.30.2 (Nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Euratom)) sowie der CPA-Gruppen 36.1 (Möbel), 36.3 (Musikinstrumente), 36.4 (Sportgeräte) und 28.3 (Dampfkessel (Dampferzeuger, ohne Zentralheizungskessel) und Kernreaktoren, Teile dafür).
Kultivierte Aktiva (AN.1114)	Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw., Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Dauerkulturen, die der direkten Kontrolle, Verantwortung und Verwaltung von institutionellen Einheiten unterstehen, wie sie im folgenden definiert sind. Heranwachsende kultivierte Aktiva fallen nur dann unter die Position, wenn sie für den Eigenbedarf produziert werden.
Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw. (AN.11141)	Viehbestände, die wegen der Erzeugnisse gehalten werden, die sie Jahr für Jahr liefern. Hierzu gehören Zuchttiere (einschließlich Fische und Geflügel), Milchvieh, Zugtiere, Schafe und andere zur Wollerzeugung genutzte Tiere sowie Tiere, die für Transport- oder Unterhaltungszwecke oder zur Teilnahme an Rennen gehalten werden.
Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Dauerkulturen (AN.11142)	Baumbestände (einschließlich Reben und Sträucher), die wegen der Erzeugnisse angelegt werden, die sie Jahr für Jahr liefern; hierzu gehören diejenigen Baumbestände, die zur Gewinnung von Früchten oder Nüssen, Saft oder Harz oder von Rinden- oder Blatterzeugnissen kultiviert werden.

Immaterielle Werte (AN.112)	Anlagevermögen, das die Exploration von Bodenschätzen, DV-Software, Originale der Unterhaltungsindustrie, literarische und künstlerische Originale sowie sonstige immaterielle Werte umfaßt, wie sie im folgenden definiert sind, und das während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr eingesetzt werden soll.
Exploration von Bodenschätzen (AN.1121)	Wert der Ausgaben für die Exploration von Vorkommen an Erdöl, Erdgas und anderen Bodenschätzen. Zu diesen Ausgaben gehören vor der Lizenzerteilung anfallende Kosten, Lizenzkosten und Kosten des Erwerbs von sonstigen Rechtsansprüchen, Bewertungskosten, die Kosten der eigentlichen Versuchsbohrungen, die Kosten von Luftbild- und anderen Vermessungen sowie Transportkosten und ähnliche Kosten, die entstehen, damit die Versuchsbohrungen möglich werden.
DV-Software (AN.1122)	Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware. Die Position umfaßt von Dritten gekaufte und für eigene Rechnung entwickelte Software, sofern die Ausgaben umfangreich sind. Die Position umfaßt ferner umfangreiche Ausgaben für Kauf, Entwicklung oder Erweiterung von rechnergestützten Datenbanken, die während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr eingesetzt werden sollen, unabhängig davon, ob die Datenbanken vermarktet werden oder nicht.
Originale der Unterhaltungsindustrie, literarische und künstlerische Originale (AN.1123)	Originale von Filmen, Tonaufzeichnungen, Manuskripten, Bändern, Modellen usw., auf denen schauspielerische Darbietungen, Radio- und Fernsehprogramme, musikalische Darbietungen, Sportveranstaltungen, literarische oder künstlerische Produktionen usw. aufgezeichnet oder anderweitig festgehalten sind. Die Position umfaßt für eigene Rechnung produzierte Werke. In einigen Fällen, etwa bei Filmen, gibt es u. U. mehrere Originale.
Sonstige immaterielle Werte (AN.1129)	Anderweitig nicht genannte neue Informationen, spezielles Know-how usw., dessen Einsatz zu Produktionszwecken auf die Einheiten beschränkt ist, die Eigentumsrechte an diesen Vermögenswerten haben, oder auf andere Einheiten, denen von den erstgenannten Einheiten Nutzungsrechte übertragen wurden.

Vorräte (AN.12)	Produzierte Aktiva, bei denen es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die im laufenden oder in einem früheren Rechnungszeitraum entstanden sind und die auf Lager gehalten werden, um zu einem späteren Zeitpunkt verkauft, im Produktionsprozeß eingesetzt oder anderweitig verwendet zu werden. Die Position untergliedert sich in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse bzw. in Durchführung befindliche Arbeiten, Fertigerzeugnisse und zum Wiederverkauf bestimmte Waren, wie sie im folgenden definiert sind. Die Position umfaßt auch sämtliche Vorräte des Staates, einschließlich der Vorräte an strategisch wichtigen Gütern, an Getreide und an sonstigen Rohstoffen, die für die Nation von besonderer Bedeutung sind.
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (AN. 121)	Waren, die nicht wiederverkauft, sondern von ihren Eigentümern als Vorleistungen in deren Produktionsprozeß eingesetzt werden sollen.
Unfertige Erzeugnisse bzw. in Durchführung befindliche Arbeiten (AN.122)	Waren und Dienstleistungen, die teilweise fertiggestellt sind, in der Regel jedoch nicht ohne weitere Verarbeitung an andere Einheiten übergeben werden, oder die noch nicht ausgewachsen sind und deren Produktionsprozeß von demselben Produzenten in einem späteren Rechnungszeitraum fortgesetzt wird. Nicht unter die Position fallen nicht fertiggestellte Bauten, bei denen man, da sie für den eigenen Bedarf erstellt werden oder da ein Verkaufs-/Kaufvertrag vorliegt, davon ausgeht, daß sie in das Eigentum des endgültigen Eigentümers übergegangen sind. Die Position untergliedert sich in in Durchführung befindliche Arbeiten an kultivierten Aktiva und in sonstige unfertige Erzeugnisse bzw. in Durchführung befindliche Arbeiten, wie sie im folgenden definiert sind.
In Durchführung befindliche Arbeiten an kultivierten Aktiva (AN.1221)	Viehbestände, die lediglich bei der Schlachtung Erzeugnisse liefern, wie etwa kommerzielle Geflügel- und Fischzuchtbestände, Baumbestände und andere Pflanzungen, die lediglich einmal, nämlich bei ihrer Zerstörung, Erzeugnisse liefern, und heranwachsende kultivierte Aktiva, die wiederholt Erzeugnisse liefern.

Sonstige unfertige Erzeugnisse bzw. in Durchführung befindliche Arbeiten (AN.1222)	Waren (außer kultivierten Aktiva) und Dienstleistungen, die von den Produzenten teilweise verarbeitet, gefertigt oder montiert wurden, in der Regel aber nicht ohne weitere Verarbeitung verkauft, versandt oder auf andere Weise an andere Einheiten übergeben werden.
Fertigerzeugnisse (AN.123)	Waren, die zum Verkauf oder zum Versand durch den Produzenten bereitstehen.
Zum Wiederverkauf bestimmte Waren (AN.124)	Waren, die von Unternehmen, etwa Groß- oder Einzelhändlern, zum Zweck des Wiederverkaufs ohne weitere Verarbeitung (abgesehen von einer für den Kunden attraktiven Präsentation) erworben werden.
Wertgegenstände (AN.13)	Nicht in erster Linie für die Zwecke der Produktion oder des Verbrauchs verwendete produzierte Aktiva, bei denen man damit rechnet, daß sich ihr realer Wert erhöht oder zumindest nicht verringert, die unter normalen Bedingungen keinem Verschleiß im Zeitablauf unterliegen und die primär als Wertaufbewahrungsmittel erworben werden. Die Position untergliedert sich in Edelmetalle und Edelsteine, Antiquitäten und sonstige Kunstgegenstände sowie sonstige Wertgegenstände, wie sie im folgenden definiert sind.
Edelmetalle und Edelsteine (AN.131)	Edelmetalle und Edelsteine, die von Unternehmen nicht zum Zweck der Verwendung als Vorleistungen im Produktionsprozeß auf Lager gehalten werden.
Antiquitäten und sonstige Kunstgegenstände (AN.132)	Gemälde, Skulpturen usw., die als Kunstwerke oder Antiquitäten anerkannt sind.
Sonstige Wertgegenstände (AN.139)	Anderweitig nicht genannte Wertgegenstände, wie etwa Sammlungen oder aus Edelsteinen oder Edelmetallen gefertigter Schmuck von bedeutendem Wert.
Nichtproduzierte Aktiva (AN.2)	Nichtfinanzielle Aktiva, die nicht durch einen Produktionsprozeß entstanden sind. Sie untergliedern sich in materielle und in immaterielle nichtproduzierte Aktiva, wie sie im folgenden definiert sind. Die Position umfaßt ferner die Kosten der Übertragung des Eigentums an derartigen Aktiva sowie maßgebliche Verbesserungen an ihnen.

Materielle nichtproduzierte Aktiva (AN.21)	Nichtproduzierte Aktiva, die in der Natur vorkommen und an denen Eigentumsrechte bestehen und übertragen werden können. Bestandteile des Naturvermögens, an denen keine Eigentumsrechte bestehen oder bestehen können, wie die Ozeane oder die Luft, sind keine materiellen nichtproduzierten Aktiva. Die Position untergliedert sich in Grund und Boden, Bodenschätze, nichtkultivierte biologische Ressourcen und Wasservorkommen, wie sie im folgenden definiert sind.
Grund und Boden (AN.211)	Der Boden, einschließlich der Bodendecke und sämtlicher zugehöriger Oberflächengewässer, an dem Eigentumsrechte bestehen. Die Position umfaßt ferner maßgebliche Verbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden selbst getrennt werden können. Zum Grund und Boden gehören nicht Gebäude oder sonstige unbewegliche Anlagegüter, die sich auf ihm befinden oder durch ihn verlaufen, Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den kultivierten Aktiva gehören, Bodenschätze, nichtkultivierte biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen. Die Position untergliedert sich in Grundstücke, auf denen sich unbewegliche Anlagegüter befinden, Kulturflächen, Erholungsflächen und zugehörige Oberflächengewässer sowie sonstigen Grund und Boden und zugehörige Oberflächengewässer, wie sie im folgenden definiert sind.
Grundstücke, auf denen sich unbewegliche Anlagegüter befinden (AN.2111)	Grund und Boden, auf dem Wohnungen, Nichtwohngebäude oder sonstige Bauten errichtet oder in den ihre Fundamente gelegt werden, einschließlich von Höfen und Gärten, die als Bestandteil von landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Wohnungen angesehen werden, sowie der Zugangsstraßen zu landwirtschaftlichen Betrieben.
Kulturflächen (AN.2112)	Grund und Boden, auf dem landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugung zu kommerziellen oder Subsistenzzwecken stattfindet; hierzu gehört grundsätzlich der Grund und Boden, auf dem sich Obst- oder Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.
Erholungsflächen und zugehörige Oberflächengewässer (AN.2113)	In Privat- oder in öffentlichem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

Sonstiger Grund und Boden und zugehörige Oberflächengewässer (AN.2119)	Anderweitig nicht genannter Grund und Boden; hierzu gehören private Gärten und Parzellen, auf denen kein Anbau zu Subsistenz- oder kommerziellen Zwecken stattfindet, Gemeinschaftsweiden, Grund und Boden, der Wohnungen umgibt, außer denjenigen Höfen und Gärten, die als Bestandteil von landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Wohnungen angesehen werden, sowie die zugehörigen Oberflächengewässer.
Bodenschätze (AN.212)	Nachgewiesene Mineralvorkommen an oder unter der Erdoberfläche, die aufgrund des Standes der Technik und der relativen Preise wirtschaftlich abbaubar sind. Eigentumsrechte an Bodenschätzen können in der Regel von den Eigentumsrechten an dem betreffenden Grund und Boden unterschieden werden. Die Position untergliedert sich in Kohle-, Erdöl- und Erdgasvorkommen, metallische Mineralvorkommen und nichtmetallische Mineralvorkommen, wie sie im folgenden definiert sind.
Kohle-, Erdöl- und Erdgasvorkommen (AN.2121)	Lagerstätten von Stein- und Braunkohle sowie von Erdöl und Erdgas.
Metallische Mineralvorkommen (AN.2122)	Lagerstätten von Eisen-, Nichteisen- und Edelmetallerzen.
Nichtmetallische Mineralvorkommen (AN.2123)	Steinbrüche, Ton- und Sandgruben, Lagerstätten von Mineralen, die in der chemischen und der Düngemittelindustrie zum Einsatz kommen, Salzlagerstätten, Lagerstätten von Quarz, Gips, Edelsteinen, Asphalt, Bitumen, Torf und anderen nichtmetallischen Mineralen außer Kohle und Erdöl.
Nichtkultivierte biologische Ressourcen (AN.213)	Tiere und Pflanzen, die einmal oder wiederholt Erzeugnisse liefern und an denen Eigentumsrechte bestehen, deren natürliches Wachstum bzw. Nachwachsen jedoch nicht unter der direkten Kontrolle, Verantwortung und Verwaltung institutioneller Einheiten erfolgt. Hierzu gehören z. B. Urwälder und Fischvorkommen im Hoheitsgebiet des Landes. Unter die Position fallen lediglich diejenigen Ressourcen, die gegenwärtig wirtschaftlich nutzbar sind oder dies in Kürze sein dürften.
Wasservorkommen (AN.214)	Aquiferen und sonstige Grundwasservorkommen, insofern als ihre Knappheit die Geltendmachung von Eigentums- und/oder Nutzungsrechten, einen Marktwert und eine gewisse wirtschaftliche Kontrolle nach sich zieht.

Immaterielle nichtproduzierte Aktiva (AN.22)	Nichtproduzierte Aktiva, bei denen es sich um gesellschaftliche Konstrukte handelt. Sie entstehen durch rechtliche oder buchungstechnische Vorgänge, wie die Erteilung eines Patents oder die Übertragung eines wirtschaftlichen Vorteils auf einen Dritten. Bestimmte immaterielle nichtproduzierte Aktiva berechtigen ihre Eigentümer, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben und andere institutionelle Einheiten davon auszuschließen, sofern diese nicht über eine Genehmigung der Eigentümer verfügen. Die Position untergliedert sich in Patente, Miet- und Pachtverträge sowie sonstige übertragbare Verträge, derivative Firmenwerte und sonstige immaterielle nichtproduzierte Aktiva.
Patente (AN.221)	Erfindungen, bei denen es sich um Neuheiten handelt, so daß sie aufgrund von Rechtsvorschriften oder richterlicher Entscheidung durch Patente geschützt werden können. Patente werden z. B. erteilt für Stoffzusammensetzungen, Verfahren, Mechanismen, elektrische und elektronische Schaltkreise und Vorrichtungen, pharmazeutische Formulierungen und neue Arten von Lebewesen, die auf dem Erfindungswege entwickelt wurden.
Miet- und Pachtverträge sowie sonstige übertragbare Verträge (AN.222)	Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Verträge, bei denen der Vertragnehmer berechtigt ist, den Vertrag unabhängig vom Vertraggeber auf einen Dritten zu übertragen. Hierzu gehören z. B. Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von Grund und Boden, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Anlagegütern, Konzessionen und ausschließliche Rechte zum Abbau von Bodenschätzen oder zur Ausbeutung von Fanggründen, übertragbare Verträge mit Sportlern und Urhebern sowie Optionen auf den Kauf von noch nicht produzierten Sachanlagen. Verträge über die Vermietung von beweglichen Anlagegütern gehören nicht zu den immateriellen nichtproduzierten Aktiva.

Derivativer Firmenwert (AN.223)	Differenz zwischen dem für ein Unternehmen als Ganzes gezahlten Betrag und der Summe der Aktiva abzüglich der Summe der Passiva des Unternehmens, die durch getrennte Bewertung jedes Aktiv- und Passivposten ermittelt wurde. Der Firmenwert ergibt sich daher aus sämtlichen Elementen, die für das Unternehmen langfristig von Vorteil sind und nicht als eigene Aktiva ausgewiesen wurden, sowie aus der Tatsache, daß die Aktiva als Ganzes eingesetzt werden und es sich bei ihnen nicht einfach nur um eine Ansammlung von einzelnen Vermögensgegenständen handelt.
Sonstige immaterielle nichtproduzierte Aktiva (AN.229)	Anderweitig nicht genannte immaterielle nichtproduzierte Aktiva.
Finanzielle Aktiva und Passiva (AF)	Finanzielle Aktiva sind wirtschaftliche Werte, die Zahlungsmittel, finanzielle Forderungen und wirtschaftliche Werte, die finanziellen Forderungen von ihrer Art her nahekommen, umfassen. Zahlungsmittel sind Währungsgold, Sonderziehungsrechte, Bargeld und übertragbare Einlagen. Finanzielle Forderungen berechtigen ihre Eigentümer (die Gläubiger) dazu, von anderen institutionellen Einheiten (den Schuldnern), die die den Forderungen gegenüberstehenden Verbindlichkeiten eingegangen sind, eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen ohne Gegenleistung zu erhalten. Beispiele für wirtschaftliche Werte, die finanziellen Forderungen von ihrer Art her nahekommen, sind Aktien und sonstige Beteiligungen.
Währungsgold und SZR (AF.1)	Die dieser Position zuzuordnenden finanziellen Aktiva sind die einzigen finanziellen Aktiva, denen im ESVG keine Verbindlichkeit gegenübersteht.
Währungsgold (AF.11)	Gold, das von Währungsbehörden oder von anderen, die der effektiven Kontrolle der Währungsbehörden unterstehen, als Bestandteil der Währungsreserven gehalten wird.
Sonderziehungsrechte (SZR) (AF.12)	Ein vom Internationalen Währungsfonds (IWF) geschaffenes internationales Reservemedium, das den Mitgliedern des IWF zur Ergänzung der bestehenden Währungsreserven zugeteilt wird.
Bargeld und Einlagen (AF.2)	Das in Umlauf befindliche Bargeld sowie alle Arten von Einlagen in Landeswährung und in Fremdwährung.

Bargeld (AF.21)	Die in Umlauf befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.
Übertragbare Einlagen (AF.22)	Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Strafgebühr.
Sonstige Einlagen (AF.29)	Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), bei denen es sich nicht um übertragbare Einlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Strafgebühr möglich, ihre Umwandlung in Bargeld oder übertragbare Einlagen zu verlangen.
Wertpapiere außer Aktien (AF.3)	Finanziellen Aktiva, bei denen es sich um Inhaberpapiere handelt, die in der Regel begebbar sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können und mit deren Besitz für die Inhaber keinerlei Eigentumsrecht an den institutionellen Einheiten verbunden ist, die die Papiere ausgeben.
Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (AF.33)	Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Aktien handelt und mit denen für ihre Inhaber der unbedingte Anspruch auf ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder auf Zahlung eines bestimmten Festbetrages zu einem oder mehreren festgelegten Zeitpunkten oder ab einem bei der Emission festgelegten Zeitpunkt verbunden ist.
Kurzfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (AF.331)	Wertpapiere, außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel höchstens ein Jahr und in außergewöhnlichen Fällen bis zu zwei Jahren beträgt.
Langfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten (AF.332)	Wertpapiere, außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr und in außergewöhnlichen Fällen mehr als zwei Jahre beträgt.
Derivative Finanzinstrumente (AF.34)	Finanzielle Aktiva, die auf einem anderen Instrument basieren oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Instrument handelt es sich in der Regel um ein anderes finanzielles Aktivum, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Kredite (AF.4)	Finanzielle Aktiva, die entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen, und die entweder in einem nicht begebbaren Titel oder gar nicht verbrieft sind.
Kurzfristige Kredite (AF.41)	Kredite, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel höchstens ein Jahr und in außergewöhnlichen Fällen bis zu zwei Jahren beträgt, sowie jederzeit rückzahlbare Kredite.
Langfristige Kredite (AF.42)	Kredite, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr und in außergewöhnlichen Fällen mehr als zwei Jahre beträgt.
Aktien und sonstige Beteiligungen (AF.5)	Finanzielle Aktiva, in denen Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften verbrieft sind. Mit diesen finanziellen Aktiva ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn dieser Kapital- oder Quasi-Kapitalgesellschaften und auf einen Anteil an ihren Eigenmitteln im Falle der Liquidation verbunden.
Aktien und sonstige Beteiligungen außer Anteilen an Investmentfonds (AF.51)	Finanzielle Aktiva außer Anteile an Investmentfonds, in denen Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften verbrieft sind. Mit diesen finanziellen Aktiva ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn dieser Kapital- oder Quasi-Kapitalgesellschaften und auf einen Anteil an ihrem Nettovermögen im Falle der Liquidation verbunden.
Börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (AF.511)	Aktien sind grundsätzlich begebbare Wertpapiere, in denen Beteiligungen am Kapital von Kapitalgesellschaften verbrieft sind. Börsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem anderen Sekundärmarkt notiert wird. Nicht börsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs nicht notiert wird.
Nicht börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds (AF.512)	
Sonstige Beteiligungen (AF.513)	Alle Arten von Beteiligungen mit Ausnahme derjenigen, die der Teilposition AF.511 oder AF.512 oder der Unterposition AF.52 zugeordnet werden.
Anteile an Investmentfonds (AF. 52)	Kapitalanteile, die von einer besonderen Art von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommen Mittel am Geldmarkt, am Kapitalmarkt und/oder in Immobilien anzulegen.

Versicherungstechnische Rückstellungen (AF.6)	Versicherungstechnische Rückstellungen, die, wie in der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen festgelegt, von Versicherungsunternehmen und (rechtlich selbständigen oder rechtlich unselbständigen) Pensionskassen für Forderungen von Versicherungsnehmern und Leistungsempfängern gebildet werden.
Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen (AF.61)	Versicherungstechnische Rückstellungen, die von den betreffenden Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften gebildet werden, damit die vorgesehen Leistungen erbracht werden können, wenn die festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen (AF.611)	Deckungsrückstellungen und Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten, die zur Versicherungssumme von Erlebensfallversicherungen mit Gewinnbeteiligung und vergleichbaren Versicherungen hinzukommen.
Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen (AF.612)	Versicherungstechnische Rückstellungen von rechtlich selbständigen oder rechtliche unselbständigen Pensionskassen, die von Arbeitgebern und/oder Arbeitnehmern oder Gruppen von Selbständigen eingerichtet werden, um für Arbeitnehmer oder Selbständige Renten zu gewährleisten.
Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen (AF.62)	Versicherungstechnische Rückstellungen, die von Versicherungsunternehmen und (rechtlich selbständigen oder rechtlich unselbständigen) Pensionskassen gebildet werden, und zwar in Höhe: - des Teils der Bruttoprämien, der dem folgenden Rechnungszeitraum zuzu-rechnen ist (Beitragsüberträge); - der geschätzten Gesamtaufwendungen, die aus der Abwicklung der bis zum Ende des Rechnungszeitraums angefallenen - gemeldeten oder nicht gemeldeten - Versicherungsfälle entstanden sind oder noch entstehen werden, abzüglich der für solche Versicherungsfälle bereits gezahlten Beträge (Schadenrückstellungen).
Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (AF.7)	Finanzielle Forderungen, die durch eine finanzielle oder nichtfinanzielle Transaktion entstehen, bei der ein zeitlicher Abstand zwischen der betreffenden Transaktion und der entsprechenden Zahlung besteht.

Handelskredite und Anzahlungen (AF.71)	Finanzielle Forderungen, die durch die direkte Kreditgewährung durch Lieferanten oder Käufer für Waren- oder Dienstleistungstransaktionen entstehen, sowie mit Anzahlungen auf in Durchführung befindliche oder geplante Arbeiten im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen.
Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen (AF.79)	Finanzielle Forderungen, die aufgrund eines zeitlichen Abstands zwischen Verteilungstransaktionen oder finanziellen Transaktionen am Sekundärmarkt und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Zu der Unterposition gehören ebenfalls antizipative Aktiva und Passiva.
Positionen "unter dem Strich"	Im ESVG sind mehrere Positionen "unter dem Strich" vorgesehen, in denen Aktiva auszuweisen sind, die für bestimmte Untersuchungen von Interesse sind und im zentralen Kontenrahmen nicht einzeln unterschieden werden.
Dauerhafte Konsumgüter (AN.m)	Dauerhafte Güter, die von privaten Haushalten für die Zwecke des letzten Verbrauchs erworben werden (d. h. die weder von privaten Haushalten als Wertaufbewahrungsmittel noch von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Eigentümer private Haushalte sind, für Produktionszwecke eingesetzt werden).
Ausländische Direktinvestitionen (AF.m)	Langfristige Investitionen, durch die gebietsansässige institutionelle Einheiten einer Volkswirtschaft (die "Direktinvestoren") langfristige Beteiligungen an gebietsansässigen institutionellen Einheiten einer anderen Volkswirtschaft (den "Unternehmen, die Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition sind") erwerben. Der Direktinvestor tätigt die Investition, um maßgeblichen Einfluß auf das Management des in der anderen Volkswirtschaft ansässigen Unternehmens ausüben zu können.

Anhang 2

ÜBERBLICK ÜBER DIE BUCHUNGEN VON DER VERMÖGENSERÖFFNUNGSBILANZ BIS ZUR VERMÖGENSSCHLUSSBILANZ

Systematik von Aktiva, Passiva und Reinvermögen	**IV.1 Vermögens-eröffnungs-bilanz**	**III.1 Trans-aktionen**	**III.3.1 Sonstige Verände-rungen des Volu-mens**	**III.3.2 Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva**		**IV.3 Vermögens-schlußbilanz**
				III.3.2.1 Neutrale Gewinne/ Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	**III.3.2.2 Reale Gewinne/ Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva**	
Nichtfinanzielle Aktiva	AN.	P.5,K.1, K.2	K.3,K.4,K.5, K.6,K.7,K.8, K.9,K.12.1, K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.
Produzierte Aktiva	AN.1	P.5,K.1	K.4,K.7,K.8, K.9,K.12.1, K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.1
Anlagevermögen[7]	AN.11	P.51,K.1	K.4,K.7,K.8, K.9,K.12.1, K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.11
Sachanlagen	AN.111	P.511,K.1	K.4,K.7,K.8, K.9,K.12.1, K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.111
Wohnungen	AN.1111	P.511,K.1	K.4,K.7,K.8, K.9,K.12.1, K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.1111
Sonstige unbewegliche Anlagegüter	AN.1112	P.511,K.1	K.4,K.7,K.8, K.9,K.12..1, K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.1112
Bewegliche Anlagegüter	AN.1113	P.511,K.1	K.7,K.8,K.9, K.12.1,K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.1113
Kultivierte Aktiva	AN.1114	P.511,K.1	K.7,K.8,K.9, K.12.1,K12.22	K.11.1	K.11.2	AN.1114
Immaterielle Werte	AN.112	P.512,K.1	K.7,K.8,K.9, K.12.1,K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.112
Vorräte	AN.12	P.53	K.7,K.8,K.9, K.12.1 K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.12
Wertgegenstände	AN.13	P.53	K.4,K.7,K.8,K.9 K.12.1,K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.13
Nichtproduzierte Aktiva	AN.2	K.2,P.513 K.1	K.3,K.5,K.61,K.62,K .7,K.8,K..9, K.12.1,K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.2

7 Position "unter dem Strich" AN.m: Dauerhafte Konsumgüter.

ÜBERBLICK ÜBER DIE BUCHUNGEN VON DER VERMÖGENSERÖFFNUNGSBILANZ BIS ZUR VERMÖGENSSCHLUSSBILANZ

Systematik von Aktiva, Passiva und Reinvermögen	IV.1 Vermögens-eröffnungs-bilanz	III.1 Trans-aktionen	III.3.1 Sonstige Verände-rungen des Volumens	III.3.2 Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva		IV.3 Vermögens-schlußbilanz
				III.3.2.1 Neutrale Gewinne/ Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	III.3.2.2 Reale Gewinne/ Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	
Materielle nicht-produzierte Aktiva	AN.21	K.21, P.513,K.1	K.3,K.5,K.61, K.62,K.7,K.8, K.9,K.12.1, K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.21
Grund und Boden	AN.211	K.21, P.513,K.1	K.3,K.62,K.7, K.8,K.9,K.12.1 K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.211
Bodenschätze	AN.212	K.21, P.513	K.3,K.61,K.62, K.7,K.8,K.9, K.12.1,K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.212
Nichtkultivierte biologische Ressourcen	AN.213	K.21, P.513	K.3,K.5,K.61, K.62,K.7,K.8, K.9,K.12.1, K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.213
Wasservorkommen	AN.214	K.21, P.513	K.3,K.61,K.62, K.7,K.8,K.9, K.12.1,K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.214
Immaterielle nicht-produzierte Aktiva	AN.22	K.22, P.513	K.3,K.62,K.7, K.8,K.9, K.12.1,K.12.22	K.11.1	K.11.2	AN.22
Finanzielle Aktiva/Passiva[8]	AF.	F.	K.7,K.8,K.10, K.12.1,K.12.21 K.12.22	K.11.1	K.11.2	AF.
Währungsgold und SZR (lediglich Aktiva)	AF.1	F.1	K.7,K.8,K.10, K.12.1,K12.21 K.12.22	K.11.1	K.11.2	AF.1
Bargeld und Einlagen	AF.2	F.2	K.7,K.8,K.10, K.12.1,K.12.22	K.11.1	K.11.2	AF.2
Wertpapiere außer Aktien	AF.3	F.3	K.7,K.8,K.10, K.12.1,K.12..22	K.11.1	K.11.2	AF.3

8 Position "unter dem Strich" AF.m: Ausländische Direktinvestitionen

ÜBERBLICK ÜBER DIE BUCHUNGEN VON DER VERMÖGENSERÖFFNUNGSBILANZ
BIS ZUR VERMÖGENSSCHLUSSBILANZ

Systematik von Aktiva, Passiva und Reinvermögen	IV.1 Vermögens-eröffnungs-bilanz	III.1 Trans-aktionen	III.3.1 Sonstige Verände-rungen des Volumens	III.3.2 Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva		IV.3 Vermögens -schlußbilanz
				III.3.2.1 Neutrale Gewinne/ Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	III.3.2.2 Reale Gewinne/ Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	
Kredite	AF.4	F.4	K.7,K.8,K.10, K.12.1, K.12.22	K.11.1	K.11.2	AF.4
Aktien und sonstige Beteiligungen	AF.5	F.5	K.7,K.8,K.10, K.12.1 K,12.22	K.11.1	K.11.2	AF.5
Versicherungstech-nische Rückstellun-gen	AF.6	F.6	K.7,K.8,K.10, K.12.1,K.12.22	K.11.1	K.11.2	AF.6
Sonstige Forderun-gen/Ver-bindlich-keiten	AF.7	F.7	K.7,K.8,K.10, K.12.1, K.12.22	K.11.1	K.11.2	AF.7
Reinvermögen	B.90	B.10.1	B.10.2	B.10.31	B.10.32	B.90

AN. ..., AF. ...:SYSTEMATIK DER AKTIVA

SALDEN

B.10.1 VERÄNDERUNG DES REINVERMÖGENS AUFGRUND VON ERSPARNIS UND VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN
B.10.2 VERÄNDERUNG DES REINVERMÖGENS AUFGRUND VON SONSTIGEN VERÄNDERUNGEN DES VOLUMENS DER AKTIVA
B.10.31 VERÄNDERUNG DES REINVERMÖGENS AUFGRUND VON NEUTRALEN GEWINNEN/VERLUSTEN AUS DEM HALTEN VON AKTIVA BZW. PASSIVA
B.10.32 VERÄNDERUNG DER REINVERMÖGENS AUFGRUND VON REALEN GEWINNEN/VERLUSTEN AUS DEM HALTEN VON AKTIVA BZW. PASSIVA
B.90 REINVERMÖGEN

TRANSAKTIONEN MIT FINANZIELLEN AKTIVA UND MIT PASSIVA

F TRANSAKTIONEN MIT FINANZIELLEN AKTIVA UND MIT PASSIVA
F.1 WÄHRUNGSGOLD UND SZR
F.2 BARGELD UND EINLAGEN
F.3 WERTPAPIERE AUßER AKTIEN
F.4 KREDITE
F.5 AKTIEN UND SONSTIGE BETEILIGUNGEN
F.6 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN
F.7 SONSTIGE FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN

WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSTRANSAKTIONEN

P.5 BRUTTOINVESTITIONEN
P.51 BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN
P.511 ERWERB ABZÜGLICH VERÄUßERUNGEN VON SACHANLAGEN
P.512 ERWERB ABZÜGLICH VERÄUßERUNGEN VON IMMATERIELLEN WERTEN
P.513 ERHÖHUNG DES WERTES VON NICHTPRODUZIERTEN NICHTFINANZIELLEN AKTIVA
P.52 VORRATSVERÄNDERUNG
P.53 ERWERB ABZÜGLICH VERÄUßERUNGEN VON WERTGEGENSTÄNDEN

SONSTIGE POSITIONEN DER VERMÖGENSBILDUNGSKONTEN

K.1 ABSCHREIBUNGEN
K.2 ERWERB ABZÜGLICH VERÄUßERUNGEN VON NICHTPRODUZIERTEN NICHTFINANZIELLEN AKTIVA
K.21 ERWERB ABZÜGLICH VERÄUßERUNGEN VON GRUNDSTÜCKEN UND SONSTIGEN MATERIELLEN NICHTPRODUZIERTEN AKTIVA
K.22 ERWERB ABZÜGLICH VERÄUßERUNGEN VON IMMATERIELLEN NICHTPRODUZIERTEN AKTIVA
K.3 WIRTSCHAFTLICHES ENTSTEHEN VON NICHTPRODUZIERTEN AKTIVA
K.4 WIRTSCHAFTLICHES ENTSTEHEN VON PRODUZIERTEN AKTIVA
K.5 NATÜRLICHES WACHSTUM VON NICHTKULTIVIERTEN BIOLOGISCHEN RESSOURCEN
K.61 ABBAU VON NATURVERMÖGEN
K.62 SONSTIGES WIRTSCHAFTLICHES VERSCHWINDEN VON NICHTPRODUZIERTEN AKTIVA
K.7 KATASTROPHENVERLUSTE
K.8 ENTSCHÄDIGUNGSLOSE BESCHLAGNAHME
K.9 SONSTIGE VERÄNDERUNGEN DES VOLUMENS DER NICHTFINANZIELLEN AKTIVA A. N. G.
K.10 SONSTIGE VERÄNDERUNGEN DES VOLUMENS DER FINANZIELLEN AKTIVA UND DER PASSIVA A. N. G.
K.11 NOMINALE GEWINNE/VERLUSTE AUS DEM HALTEN VON AKTIVA BZW. PASSIVA
K.11.1 NEUTRALE GEWINNE/VERLUSTE AUS DEM HALTEN VON AKTIVA BZW. PASSIVA
K.11.2 REALE GEWINNE/VERLUSTE AUS DEM HALTEN VON AKTIVA BZW. PASSIVA
K.12 ÄNDERUNG DER SEKTORZUORDNUNG ODER DER VERMÖGENSART
K.12.1 ÄNDERUNG DER SEKTORZUORDNUNG
K.12.21 MONETISIERUNG/DEMONETISIERUNG VON GOLD
K.12.22 ÄNDERUNG DER VERMÖGENSART AUßER MONETISIERUNG/DEMONETISIERUNG VON GOLD

Kapitel VIII

Kontenfolge und Kontensalden

EINLEITUNG

8.01 Das ESVG ermöglicht die Erfassung von Strom- und Bestandsgrößen in einem geordneten Kontensystem, durch das der Wirtschaftskreislauf, von der Entstehung von Einkommen, über seine Verteilung und Umverteilung bis hin zur Vermögensbildung, dargestellt wird.

8.02 Jedes der Konten enthält Transaktionen, die sich aufgrund festgelegter Definitionen entweder gegenseitig oder durch einen aussagekräftigen Saldo, der auf das folgende Konto übertragen wird, ausgleichen.

8.03 Die strukturierte Erfassung der Transaktionen auf der Grundlage einer logischen Analyse des Wirtschaftsgeschehens liefert die volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen, die zur Untersuchung eines Tätigkeitsbereichs, eines institutionellen Sektors oder Teilsektors oder der Gesamtwirtschaft erforderlich sind. Die Konten sind so untergliedert, daß sie die bedeutsamsten wirtschaftlichen Informationen liefern.

8.04 Es werden drei Gruppen von Konten unterschieden:

- Konten für die laufenden Transaktionen,
- Vermögensbildungskonten,
- Vermögensbilanzen.

In den Konten für die laufenden Transaktionen werden die Entstehung, die Verteilung und die Umverteilung von Einkommen sowie seine Verwendung in Form des letzten Verbrauchs dargestellt. Sie ermöglichen ferner die Berechnung der Ersparnis, die bei der Vermögensbildung eine entscheidende Rolle spielt.

In den Vermögensbildungskonten werden die einzelnen Bestandteile der Veränderungen der Aktiva und Passiva der verschiedenen Einheiten dargestellt; sie ermöglichen ferner der Erfassung der Veränderung des Reinvermögens (der Differenz zwischen Aktiva und Passiva).

In den Vermögensbilanzen werden die gesamten Aktiva und Passiva der verschiedenen Einheiten am Anfang und am Ende des Rechnungszeitraum sowie ihr Reinvermögen ausgewiesen. Für jedes Aktivum und Passivum werden die in den Vermögensbildungskonten verbuchten Ströme ebenfalls im Konto für die Veränderung der Vermögensbestände erfaßt.

8.05 Die Kontenfolge gilt ganz oder teilweise für die institutionellen Einheiten, die institutionellen Sektoren und Teilsektoren, die Tätigkeitsbereiche und die Gesamtwirtschaft.

8.06 Die Kontensalden werden sowohl brutto als auch netto ausgewiesen. Bruttoausweis bedeutet, daß sie vor Abzug der Abschreibungen, Nettoausweis, daß sie nach Abzug der Abschreibungen berechnet werden. Kontensalden, bei denen es sich um Einkommensbegriffe handelt, sind aussagekräftiger, wenn sie netto ausgewiesen werden.

8.07 Die Konten werden in unterschiedlicher Weise dargestellt:

- in Form von Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, bei denen die Konten sämtlicher institutioneller Sektoren, der Gesamtwirtschaft und der Übrigen Welt in einer einzigen Tabelle dargestellt werden;

- in Form einer Kontenfolge, die detailliertere Informationen enthält. Die Tabellen, die Aufschluß über den Aufbau der einzelnen Konten geben, sind in diesem Kapitel im Abschnitt "Die Kontenfolge" wiedergegeben;
- in Form von Matrizen, wobei jedes Konto durch eine Zeile und eine Spalte dargestellt wird.

8.08 Überblick über die Konten, die Kontensalden und die wichtigsten volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen:

Überblick über die Konten, die Kontensalden und die wichtigsten volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen

Konten									Kontensalden		Wichtigste Gesamtgrößen
	Vollständige Kontenfolge für institutionelle Sektoren										
Konten für die laufenden Transaktionen	I.	Produktionskonto	I.	Produktionskonto					B.1	Wertschöpfung	Inlandsprodukt (BIP/NIP)
									B.2	Betriebsüberschuß	
	II.	Einkommensverteilungskonten und Einkommensverwendungskonto	II.1.	Primäres Einkommensverteilungskonto	II.1.1.	Einkommensentstehungskonto			B.3	Gemischtes Einkommen	
					II.1.2.	Primäreinkommensallokationskonto	II.1.2.1.	Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit	B.4	Einkommen aus Unternehmertätigkeit	
							II.1.2.2.	Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens	B.5	Saldo der Primäreinkommen	Volkseinkommen (BVE, NVE)
			II.2.	Sekundäres Einkommensverteilungskonto					B.6	Verfügbares Einkommen	Verfügbares Volkseinkommen
			II.3.	Naturaleinkommensumverteilungskonto					B.7	Berichtigtes verfügbares Einkommen	
			II.4.	Einkommensverwendungskonto							
			II.4.1.	Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens					B.8	Ersparnis	Inländische Ersparnis
			II.4.2.	Konto für die Verwendung des berichtigten verfügbaren Einkommens							
Vermögensbildungskonten	III.	Vermögensbildungskonten	III.1.	Vermögensveränderungskonto	III.1.1.	Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen			B.10.1	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen	
					III.1.2.	Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva			B.9	Finanzierungsüberschuß/-defizit	
			III.2.	Finanzierungskonto					B.9	Finanzierungsüberschuß/-defizit	
			III.3.	Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva	III.3.1.	Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva			B.10.2	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva	
									B.10.3	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	
					III.3.2.	Umbewertungskonto	III.3.2.1.	Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	B.10.31	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	

								III.3.2.2.	Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	B.10.32	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	
Vermögens-bilanzen	IV.	Vermögensbilanzen	IV.1.	Vermögenseröffnungsbilanz						B.90	Reinvermögen	Volksvermögen
			IV.2.	Konto für die Veränderung der Vermögensbestände						B.10	Veränderung d. Reinvermögens insg.	Veränderung des Volksvermögens
			IV.3.	Vermögensschlußbilanz						B.90	Reinvermögen	Volksvermögen
	Transaktionskonten											
0 Waren- und Dienstleistungs-konto	0.	Waren- und Dienstleistungskonto										Ausgaben der Volkswirtschaft
	Konto der Übrigen Welt (Konto für die Auslandstransaktionen)											
Konten für die laufenden Transaktionen	V.	*Konto der Übrigen Welt*	V.I.	*Konto für den Waren und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt*						B.11	Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt	Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt
			V.II.	Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen						B.12	Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt	Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt
Vermögens-bildungskonten			V.III.	Vermögensbildungs-konten der Übrigen Welt	V.III.1.	Vermögensver-änderungskonto	V.III.1.1.	Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögens-übertragungen		B.10.1	Veränderung des Reinvermögens aufgr. des Saldos der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt und aufgr. von Vermögens-übertragungen	
							V.III.1.2.	Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva		B.9	Finanzierungsüberschuß/-defizit	
					V.III.2.	*Finanzierungskonto*				*B.9*	*Finanzierungsüberschuß/-defizit*	*Finanzierungsüberschuß/-defizit*
					V.III.3.	Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva	V.III.3.1.	Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva		B.10.2	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva	
							V.III.3.2.	*Umbewertungs-konto*		*B.10.3*	*Veränderung des* Reinvermögens aufgr. von nominalen/neu-tralen/realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	
Vermögensbilanzen			V.IV.	Vermögensbilanzen der *Übrigen Welt*	V.IV.1.	Vermögens-*eröffnungsbilanz*						
					V.IV.2.	Konto für die Veränderung der Vermögens-bestände				B.90	Reinvermögen	Finanzielle Nettoauslands-position
					V.IV.3.	Vermögensschluß-bilanz				B.10	*Veränderung des* Reinvermögens	
										B.90	Reinvermögen	Finanzielle Nettoauslands-position

DIE KONTENFOLGE

8.09 Die Kontenfolge besteht aus drei Gruppen von Konten:

Konten für die laufenden Transaktionen:

- Produktionskonto (I)
- Einkommensverteilungskonten und Einkommensverwendungskonto (II);

Vermögensbildungskonten (III);

Vermögensbilanzen (IV).

Die Konten für die laufenden Transaktionen

Das Produktionskonto (I)[1]

8.10 Das Produktionskonto (I) enthält die Transaktionen, die den eigentlichen Produktionsprozeß bilden. Es wird für die institutionellen Sektoren und für die Tätigkeitsbereiche erstellt. Es enthält auf der Aufkommensseite den Output und auf der Verwendungsseite die Vorleistungen.

8.11 Mit Hilfe des Produktionskontos läßt sich einer der wichtigsten Salden des Systems - die Wertschöpfung, d. h. der Wert, der von sämtlichen Einheiten, die eine Produktionstätigkeit ausüben, geschaffen wird - ebenso ermitteln wie eine bedeutende volkswirtschaftliche Gesamtgröße: das Bruttoinlandsprodukt. Die Wertschöpfung ist sowohl für die institutionellen Sektoren als auch für die Tätigkeitsbereiche wirtschaftlich bedeutsam.

8.12 Die Wertschöpfung (der Saldo des Produktionskontos) kann ebenso wie die Salden der nachfolgenden Konten vor oder nach Abzug der Abschreibungen, d. h. brutto oder netto, berechnet werden. Da der Output zu Herstellungspreisen und die Vorleistungen zu Anschaffungspreisen bewertet werden, sind die Gütersteuern abzüglich der Gütersubventionen nicht in der Wertschöpfung enthalten.

8.13 Im Produktionskonto der Gesamtwirtschaft werden auf der Aufkommensseite außer dem Output von Waren und Dienstleistungen auch die Gütersteuern abzüglich der Gütersubventionen gebucht. Damit kann als Saldo dieses Kontos das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen nachgewiesen werden.

8.14 Da die indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM) nicht nach verwendenden Sektoren aufgegliedert werden, wird der Output von IEDFM insgesamt als Vorleistungen eines fiktiven Sektors behandelt; dieser Sektor hat einen Output von Null und eine negative Wertschöpfung, die den gleichen Umfang hat wie die Vorleistungen, allerdings mit umgekehrtem Vorzeichen. Auf diese Weise verringert sich die Wertschöpfung sämtlicher Sektoren und Tätigkeitsbereiche insgesamt um diesen Betrag. Im Interesse einer übersichtlicheren Kontendarstellung kann auf eine Zusatzspalte für den fiktiven Sektor verzichtet werden, wenn der entsprechende Wert statt dessen in der Spalte für die Gesamtwirtschaft berücksichtigt wird.

[1] Vgl. Kapitel III "Gütertransaktionen".

Konto I: Produktionskonto

Verwendung											Aufkommen								
	Entsprechende Buchungen im:		S.1	S.15	S.14	S.13	S.12	S.11			S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1	Entsprechende Buchungen im:		
Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	Gesamtwirtschaft	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Private Haushalte	Staat	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Transaktionen und Kontensalden		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	Insgesamt
3 595	3 595								P.1	Output	1 753	102	434	1 269	37	3 595			3 595
3 048	3 048								P.11	Marktbestimmter Output/IEDFM	1 722	102	74	1 129	21	3 048			3 048
171	171								P.12	Output für die eigene letzte Verwendung	31	0	0	140	0	171			171
376	376								P.13	Sonstiger nichtmarktbestimmter Output			360		16	376			376
1 904			1 904	6	694	246	29	881	P.2	Vorleistungen/IEDFM								1 904	1 904
133	133								D.21-D.31	Gütersteuern abzügl. Gütersubventionen						133			133
1 824			1 824	31	575	188	73	872	B.1g/B.1*g	Bruttowertschöpfung/ Bruttoinlandsprodukt									
222			222	3	42	30	10	137	K.1	Abschreibungen									
1 602			1 602	28	533	158	63	735	B.1n/B.1*n	Nettowertschöpfung/ Nettoinlandsprodukt									

P.11 Finanzielle Kapitalgesellschaften: 102, darunter 48 für IEDFM (P.119)

P.2 Gesamtwirtschaft: 1904 entspricht der Summe der Werte für die institutionellen Sektoren (1856) und die IEDFM (48)

B.1g Gesamtwirtschaft: 1824 entspricht der Summe der Werte für die institutionellen Sektoren (1739) zuzüglich Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen (133) und abzüglich IEDFM (48)

Die Einkommensverteilungskonten und das Einkommmensverwendungskonto (II)[2]

8.15 Es werden vier Phasen der Einkommensverteilung und -verwendung unterschieden: die primäre Einkommensverteilung, die sekundäre Einkommensverteilung, die Naturaleinkommensumverteilung und die Einkommensverwendung.

Phase eins betrifft die Entstehung des unmittelbar aus dem Produktionsprozeß resultierenden Einkommens und seine Verteilung auf die Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital) und den Staat (über Produktionssteuern, Einfuhrabgaben und Subventionen). Sie ermöglicht die Ermittlung des Betriebsüberschusses (bzw. des gemischten Einkommens im Falle der privaten Haushalte) und des Primäreinkommens.

In Phase zwei wird die Einkommensumverteilung durch Übertragungen außer sozialen Sachübertragungen untersucht. Sie ermöglicht die Ermittlung des verfügbaren Einkommens.

Phase drei beschreibt die Einkommensumverteilung durch soziale Sachübertragungen; ihr Ergebnis ist das berichtigte verfügbare Einkommen.

Phase vier zeigt, wie das Einkommen verbraucht bzw. gespart wird; ihr Ergebnis ist die Ersparnis.

Das primäre Einkommensverteilungskonto (II.1)

Das Einkommensentstehungskonto (II.1.1)

Der Aufbau des Einkommensentstehungskontos nach institutionellen Sektoren ist der entsprechenden Tabelle zu entnehmen.

8.16 Das Einkommensentstehungskonto wird in den Spalten der Aufkommens- und Verwendungstabellen auch nach Tätigkeitsbereichen untergliedert.

8.17 Das Einkommensentstehungskonto zeigt die Sektoren, Teilsektoren und Tätigkeitsbereiche als Verursacher und nicht als Empfänger von Primäreinkommen.

8.18 Das Einkommensentstehungskonto gibt Aufschluß darüber, inwieweit die Einkommen aus unselbständiger Arbeit und die Produktionssteuern abzüglich der Produktionssubventionen durch die Wertschöpfung gedeckt sind. Es weist den Betriebsüberschuß aus, d. h. den Überschuß (oder das Defizit) aus den Produktionstätigkeiten vor Zinsen, Pachten, Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen und sonstigen Zahlungen, die die Produktionseinheit:

- auf von ihr aufgenomme finanzielle Aktiva oder von ihr gepachtete materielle nichtproduzierte Aktiva leistet;
- aus finanziellen Aktiva oder materiellen nichtproduzierten Aktiva empfängt, deren Eigentümer sie ist.

Der Betriebsüberschuß ist das Einkommen, das den Einheiten aus der Eigennutzung ihrer Produktionsanlagen zufließt. Er ist der letzte Saldo, der sowohl für die Tätigkeitsbereiche als auch für die institutionellen Sektoren und Teilsektoren berechnet werden kann.

[2] Vgl. Kapitel IV "Verteilungstransaktionen".

8.19 Im Falle der dem Sektor Private Haushalte angehörenden Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit enthält der Saldo des Einkommensentstehungskontos implizit einen Bestandteil, bei dem es sich um die Vergütung für die vom Eigentümer oder von Mitgliedern seiner Familie geleistete Arbeit handelt und die nicht von seinen in seiner Eigenschaft als Unternehmer erzielten Gewinnen unterschieden werden kann. In diesem Fall spricht man von "gemischtem Einkommen".

8.20 Im Falle der Produktion von Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz durch private Haushalte handelt es sich bei dem Saldo des Einkommensentstehungskontos um einen Betriebsüberschuß.

Konto II.1.1: Einkommensentstehungskonto

Verwendung										Aufkommen								
	Entsprechende Buchungen im		S.1	S.15	S.14	S.13	S.12	S.11		S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1	Entsprechende Buchungen im		
Insgesamt	Waren- und Dienstleistungs-konto	Konto der Übr. Welt	Gesamtwirtschaft	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Private Haushalte	Staat	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Transaktionen und Kontensalden	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungs-konto	Insgesamt
									B.1g/B.1*g Bruttowertschöpfung/Bruttoinlandsprodukt	872	73	188	575	31	1824			1824
									B.1n/B.1*n *Nettowertschöpfung/Nettoinlandsprodukt*	735	63	158	533	28	1602			1602
762			762	23	39	140	15	545	D.1 Einkommen aus unselbständiger Arbeit									
569			569	12	39	87	10	421	D.11 Löhne und Gehälter									
193			193	11	0	53	5	124	D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber									
174			174	10	0	48	4	112	D.121 Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber									
19			19	1	0	5	1	12	D.122 Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber									
235		0	235	0	3	2	3	86	D.2 Produktionssteuern und Einfuhrabgaben								0	
141		0	141						D.21 Gütersteuern								0	
121		0	121						D.211 Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)								0	
17		0	17						D.212 Einfuhrabgaben ohne MwSt.								0	
17		0	17						D.2121 Einfuhrzölle								0	
0		0	0						D.2122 Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle								0	
3		0	3						D.214 Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben								0	
94		0	94	0	3	2	3	86	D.29 Sonstige Produktionssteuern								0	
- 44		0	- 44	0	- 1	0	0	- 35	D.3 Subventionen								0	
- 8		0	- 8						D.31 Gütersubventionen								0	
0		0	0						D.311 Einfuhrsubventionen								0	
- 8		0	- 8						D.319 Sonstige Gütersubventionen								0	
-36		0	- 36	0	- 1	0	0	- 35	D.39 Sonstige Produktionssubventionen								0	
429			429	8	92	46	55	276	B.2g Bruttobetriebsüberschuß									
442			442		442				B.3g Gemischtes Einkommen, brutto									
217			217	5	60	16	45	139	B.2n *Nettobetriebsüberschuß*									
432			432		432				B.3n *Gemischtes Einkommen, netto*									

Das Primäreinkommensallokationskonto (II.1.2)

8.21 Im Gegensatz zum Einkommensentstehungskonto zeigt das Primäreinkommensallokationskonto die gebietsansässigen Einheiten und institutionellen Sektoren in ihrer Eigenschaft als Empfänger von Primäreinkommen und nicht als Produzenten, durch deren Tätigkeit Primäreinkommen entsteht.

8.22 "Primäreinkommen" ist das Einkommen, das gebietsansässige Einheiten aufgrund ihrer unmittelbaren Teilnahme am Produktionsprozeß erhalten, sowie das Einkommen, das der Eigentümer eines finanziellen Aktivums oder eines materiellen nichtproduzierten Aktivums als Gegenleistung dafür erhält, daß er einer anderen institutionellen Einheit finanzielle Mittel oder das materielle nichtproduzierte Aktivum zur Verfügung stellt.

8.23 Das Primäreinkommensallokationskonto (II.1.2) kann lediglich für die institutionellen Sektoren und Teilsektoren erstellt werden, da im Falle der Tätigkeitsbereiche bestimmte Ströme, die im Zusammenhang mit Finanzierung (langfristige Darlehen und Anleihen) und Vermögen stehen, nicht aufgegliedert werden können.

8.24 Da die indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM) nicht nach verwendenden Sektoren aufgegliedert werden, werden unter der Position "Zinsen" die tatsächlich gezahlten bzw. erhaltenen Zinsen ausgewiesen. Auf der Aufkommensseite wird in der Spalte "Finanzielle Kapitalgesellschaften" (mit negativem Vorzeichen) und in der Spalte für den fiktiven Sektor (mit positivem Vorzeichen) ein Berichtigungsposten verbucht. Im Interesse einer übersichtlicheren Kontendarstellung kann auf eine Zusatzspalte für den fiktiven Sektor verzichtet werden, wenn der entsprechende Wert statt dessen in der Spalte für die Gesamtwirtschaft ausgewiesen wird.

8.25 Das Primäreinkommensallokationskonto ist weiter untergliedert in ein Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit (II.1.2.1) und ein Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens (II.1.2.2).

Konto II.1.2: Primäreinkommensallokationskonto

Verwendung											Aufkommen								
	Entsprechende Buchungen im		S.1	S.15	S.14	S.13	S.12	S.11			S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1	Entsprechende Buchungen im		
Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	Gesamtwirtschaft	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Private Haushalte	Staat	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Transaktionen und Kontensalden		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	Insgesamt
									B.2g	Bruttobetriebsüberschuß	276	55	46	92	8	429			429
									B.3g	Gemischtes Einkommen, brutto				442		442			442
									B.2n	*Nettobetriebsüberschuß*	139	45	16	60	5	217			217
									B.3n	*Gemischtes Einkommen, netto*				432		432			432
6		6							D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit				766		766	2		768
6		6							D.11	Löhne und Gehälter				573		573	2		575
									D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber				193		193	0		193
									D.121	*Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber*				174		174	0		174
									D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber				19		19	0		19
		0							D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben			235			235	0		235
		0							D.21	Gütersteuern			141			141	0		141
		0							D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)			121			121	0		121
		0							D.212	Einfuhrabgaben ohne MwSt.			17			17	0		17
		0							D.2121	Einfuhrzölle			17			17	0		17
		0							D.2122	Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle			0			0	0		0
									D.214	*Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben*			3			3	0		3
		0							D.29	Sonstige Produktionssteuern			94			94	0		94
		0							D.3	Subventionen			-44			-44	0		-44
		0							D.31	Gütersubventionen			-8			-8	0		-8
		0							D.311	Einfuhrsubventionen			0			0	0		0
		0							D.319	Sonstige Gütersubventionen			-8			-8	0		-8
		0							D.39	Sonstige Produktionssubventionen			-36			-36	0		-36
446		66	380	7	44	46	138	145	D.4	Einkommen aus Vermögen	78	160	30	134	5	407	39		446
222		16	206	7	17	39	77	66	D.41	Zinsen	25	125	12	33	5	200	22		222
0			0						P.119	IEDFM-Berichtigungsposten		-48				0			0
120		36	84	0		0	36	48	D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	3	25	18	57	0	103	17		120
60		0	60				36	24	D.421	Dividenden	3	25	5	13	0	46	14		60
									D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften									
14		14	0	0		0	0	0	D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	4	7	0	3	0	14	0		14
25			25				25		D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	5	0	0	20	0	25	0		25
65			65	0	27	7	0	31	D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	41	3	0	21	0	65			65
1855			1 855	6	1 390	221	29	209	B.5g/B.5	Saldo der Bruttoprimäreinkommen/Bruttovolkseinkommen									
1 633			1 633	3	1 348	191	19	72	B.5n/B.5	*Saldo der Nettoprimäreinkommen/Nettovolkseinkommen*									

Der IEDFM-Berichtigungsposten für die Gesamtwirtschaft (0) ist gleich der Summe der Werte für den Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (-48) und den fiktiven Sektor (+48).

Das Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit (II.1.2.1)

8.26 Das Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit dient der Ermittlung eines Saldos, der dem in der betrieblichen Buchführung üblicherweise verwendeten Konzept des laufenden Gewinns vor Verwendung und Einkommensteuern entspricht.

8.27 Im Falle des Staates und der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten betrifft das Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit lediglich die marktbestimmten Tätigkeiten dieser Sektoren.

8.28 Das Einkommen aus Unternehmertätigkeit ist gleich dem Betriebsüberschuß bzw. dem gemischten Einkommen (auf der Aufkommensseite):

- zuzüglich des aus finanziellen und anderen Aktiva im Besitz des Unternehmens empfangenen Einkommens aus Vermögen (auf der Aufkommensseite),
- abzüglich der von dem Unternehmen auf seine Verbindlichkeiten gezahlten Zinsen und der vom ihm auf Grund und Boden und andere von ihm gepachtete materielle nichtproduzierte Aktiva gezahlten Pachten bzw. Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen (auf der Verwendungsseite).

Gezahltes Einkommen aus Vermögen in Form von Dividenden oder reinvestierten Gewinnen aus ausländischen Direktinvestitionen wird vom Einkommen aus Unternehmertätigkeit nicht in Abzug gebracht.

Das Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens (II.1.2.2)

8.29 Das Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens dient dem Übergang vom Begriff des Einkommens aus Unternehmertätigkeit auf den Begriff des Primäreinkommens. Daher enthält dieses Konto die Bestandteile des Primäreinkommens, die im Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit nicht berücksichtigt sind:

- im Falle von Kapitalgesellschaften: ausgeschüttete Dividenden und reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen (auf der Verwendungsseite);
- im Falle von privaten Haushalten:
 * gezahltes Einkommen aus Vermögen, ohne im Zusammenhang mit der Unternehmertätigkeit stehende Zins-, und Pacht- sowie Entschädigungszahlungen für den Abbau von Bodenschätzen, (auf der Verwendungsseite);
 * Einkommen aus unselbständiger Arbeit (auf der Aufkommensseite);
 * empfangenes Einkommen aus Vermögen, sofern es nicht im Zusammenhang mit der Unternehmertätigkeit steht (auf der Aufkommensseite);
- im Falle des Staates:
 * gezahltes Einkommen aus Vermögen, sofern es nicht im Zusammenhang mit marktbestimmten Tätigkeiten steht (auf der Verwendungsseite);
 * Produktionssteuern und Einfuhrabgaben abzüglich Subventionen (auf der Aufkommensseite);
 * empfangenes Einkommen aus Vermögen, sofern es nicht im Zusammenhang mit marktbestimmten Tätigkeiten steht (auf der Aufkommensseite).

Konto II.1.2.1: Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Konto II.1.2.2: Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens

Verwendung

Konten	Insgesamt	Entsprechende Buchungen im: Waren und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
II.1.2.1. Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit	244		27	217	2	7	9	102	97
	160		13	147	2	0	2	77	66
	0			0					
	14		14						
	25			25				25	
	45			45	0	7	7	0	31
	901			901	6	532	41	65	257
	679			679	3	490	11	55	120
II.1.2.2. Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens	6		6						
	6		6						
	0		0						
	0		0						
	0		0						
	0		0						
	0		0						
	0		0						
	0		0						
	0		0						
	0		0						
	0		0						
	0		0						
	202		39	163	5	37	37	36	48
	62		3	59	5	17	37		
	120		36	84				36	48
	60		0	60				36	24
	60		36	24				0	24
	0			0				0	0
	20			20	0	20			
	1855			1855	6	1390	221	29	209
	1633			1633	3	1348	191	19	72

	Transaktionen und Kontensalden
B.2g	Bruttobetriebsüberschuß
B.3g	Gemischtes Einkommen, brutto
B.2n	*Nettobetriebsüberschuß*
B.3n	*Gemischtes Einkommen, netto*
D.4	Einkommen aus Vermögen
D.41	Zinsen
P.119	IEDFM-Berichtigungsposten
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften
D.421	Dividenden
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen
D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen
B.4g	Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit
B.4n	*Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit*
B.4g	Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit
B.4n	*Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit*
D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit
D.11	Löhne und Gehälter
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben
D.21	Gütersteuern
D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)
D.212	Einfuhrabgaben ohne MwSt.
D.2121	Einfuhrzölle
D.2122	Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle
D.214	Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben
D.29	Sonstige Produktionssteuern
D.3	Subventionen
D.31	Gütersubventionen
D.311	Einfuhrsubventionen
D.319	Sonstige Gütersubventionen
D.39	Sonstige Produktionssubventionen
D.4	Einkommen aus Vermögen
D.41	Zinsen
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften
D.421	Dividenden
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen
D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen
B.5g/B.5	Saldo der Bruttoprimäreinkommen/Bruttovolkseinkommen
B.5n/B.5	*Saldo der Nettoprimäreinkommen/Nettovolkseinkommen*

Aufkommen

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.1 Gesamtwirtschaft	Entsprechende Buchungen im: Konto der Übr. Welt	Waren und Dienstleistungskonto	Insgesamt	Konten
276	55	46	92	8	429			429	II.1.2.1. Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit
			442		442			442	
139	45	16	60	5	217			217	
			432		432			432	
78	160	4	5	0	247	21		268	
25	125	0	0	0	150	16		166	
	-48				0			0	
3	25	4	5	0	37	5		42	
3	25	4	5	0	37	5		42	
0	0	0	0	0	0	0		0	
4	7	0			11			11	
5	0	0	0		5			5	
41	3	0			44			44	
257	65	41	532	6	901			901	II.1.2.2. Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens
120	55	11	490	3	679			679	
			766		766	2		768	
			573		573	2		575	
			193		193	0		193	
			174		174	0		174	
			19		19	0		19	
		235			235	0		235	
		141			141	0		141	
		121			121	0		121	
		17			17	0		17	
		17			17	0		17	
		0			0	0		0	
		3			3	0		3	
		94			94	0		94	
		-44			-44	0		-44	
		-8			-8	0		-8	
		0			0	0		0	
		-8			-8	0		-8	
		-36			-36	0		-36	
		26	129	5	160	18		178	
		12	33	5	50	6		56	
		14	52	0	66	12		78	
		1	8	0	9	9		18	
		13	44	0	57	3		60	
			3	0	3			3	
			20	0	20			20	
			21	0	21			21	

Das sekundäre Einkommensverteilungskonto (II.2)

8.30 Das sekundäre Einkommensverteilungskonto zeigt, wie das von einem institutionellen Sektor per saldo empfangene Primäreinkommen durch Umverteilungsvorgänge (laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw., Sozialbeiträge und -leistungen (außer sozialen Sachübertragungen) und sonstige laufende Übertragungen) aufgeteilt wird.

8.31 Der Saldo des sekundären Einkommensverteilungskontos ist das verfügbare Einkommen; es ist das Ergebnis der laufenden Transaktionen; Vermögensübertragungen, reale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva und die Auswirkungen von Ereignissen wie Naturkatastrophen sind in ihm ausdrücklich nicht berücksichtigt.

8.32 Die Verbuchung der Sozialbeiträge[3] erfolgt auf der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der privaten Haushalte und auf der Aufkommensseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der für die Verwaltung von Sozialschutzsystemen zuständigen institutionellen Einheiten. Sozialbeiträge, die von den Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer gezahlt werden, werden zunächst als Einkommen aus unselbständiger Arbeit auf der Verwendungsseite des Einkommensentstehungskontos der Arbeitgeber ausgewiesen, da sie Teil der Lohnkosten sind. Darüber hinaus werden sie als Einkommen aus unselbständiger Arbeit auf der Aufkommensseite des Primäreinkommensallokationskontos der privaten Haushalte ausgewiesen, da sie Leistungen für die privaten Haushalte darstellen.

Das Naturaleinkommensumverteilungskonto (II.3)

8.33 Das Naturaleinkommensumverteilungskonto vermittelt einen umfassenderen Eindruck vom Einkommen der privaten Haushalte, da in ihm die Ströme berücksichtigt werden, die der Verwendung von individuellen Waren und Dienstleistungen entsprechen, die privaten Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt werden; bei diesen Strömen handelt es sich um soziale Sachübertragungen, d. h. um soziale Sachleistungen und Übertragungen von individuellen nichtmarktbestimmten Waren oder Dienstleistungen. Die Berücksichtigung dieser Ströme erleichtert zeitliche Vergleiche bei unterschiedlichen oder sich ändernden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, und sie vervollständigt die Untersuchung der Rolle des Staates bei der Einkommensumverteilung.

8.34 Die Verbuchung der sozialen Sachübertragungen erfolgt auf der Aufkommensseite des Naturaleinkommensumverteilungskontos der privaten Haushalte und auf der Verwendungsseite des Naturaleinkommensumverteilungskontos des Staates und der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten.

8.35 Der Saldo des Naturaleinkommensumverteilungskontos ist das berichtigte verfügbare Einkommen

[3] Die auf der Verwendungsseite des sekundären Einkommensverteilungskontos der privaten Haushalte ausgewiesenen Sozialbeiträge schließen das Dienstleistungsentgelt von Pensionskassen und anderer Versicherungsunternehmen, deren Mittel ausschließlich oder teilweise aus tatsächlichen Sozialbeiträgen bestehen, nicht ein.

Konto II.2: Sekundäres Einkommensverteilungskonto

Verwendung										Aufkommen								
	Entsprechende Buchungen im		S.1	S.15	S.14	S.13	S.12	S.11		S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1	Entsprechende Buchungen im		
Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	Gesamtwirtschaft	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Private Haushalte	Staat	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Transaktionen und Kontensalden	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	Insgesamt
									B.5g/ B.5*g Saldo der Bruttoprimäreinkommen/Bruttovolkseinkommen	209	29	221	1 390	6	1 855			1 855
									*B.5n/ B.5*n Saldo der Nettoprimäreinkommen/Nettovolkseinkommen*	72	19	191	1 348	3	1 633			1 633
213		1	212		178		10	24	D.5 Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.			213			213			213
204		1	203		178		7	20	D.51 Einkommensteuern			204			204			204
9			9		2		3	4	D.59 Sonstige laufende Steuern			9			9			9
322			322		322				D.61 Sozialbeiträge	14	39	268		1	322			322
303			303		303				D.611 Tatsächliche Sozialbeiträge	2	38	263			303			303
174			174		174				D.6111 Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	1	18	155			174			174
160			160		160				D.61111 Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	1	15	144			160			160
14			14		14				D.61112 Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber		3	11			14			14
97			97		97				D.6112 Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	1	20	76			97			97
85			85		85				D.61121 Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	1	15	69			85			85
12			12		12				D.61122 Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer		5	7			12			12
32			32		32				D.6113 Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern			32			32			32
22			22		22				D.61131 Pflichtsozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern			22			22			22
10			10		10				D.61132 Freiwillige Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern			10			10			10
19			19		19				D.612 Unterstellte Sozialbeiträge	12	1	5		1	19			19
332			332	1		289	29	13	D.62 Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen				332		332			332
232			232			232			D.621 Geldleistungen der Sozialversicherung				232		232			232
29			29				28	1	D.622 Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen				29		29			29
19			19	1		5	1	12	D.623 Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer				19		19			19
52			52			52			D.624 Geldleistungen der Sozialhilfe				52		52			52
278		9	269	2	71	139	46	11	D.7 Sonstige laufende Übertragungen	10	49	108	36	36	239	39		278
45		2	43		31	4		8	D.71 Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien		45				45			45
45			45				45		D.72 Nichtlebensversicherungsleistungen	6		1	35		42	3		45
100		4	96			96			D.73 Laufende Übertragungen innerhalb des Staates			96			96	4		100
32		1	31			31			D.74 Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit			1			1	31		32
56		2	54	2	40	8	1	3	D.75 Laufende Übertragungen a.n.g.	4	4	10	1	36	55	1		56
1 826			1 826	40	1 187	382	32	185	B.6g Verfügbares Einkommen, brutto									
1 604			1 604	37	1 145	352	22	48	*B.6n Verfügbares Einkommen, netto*									

Konto II.3: Naturaleinkommensumverteilungskonto

Verwendung											Aufkommen								
	Entsprechende Buchungen im		S.1	S.15	S.14	S.13	S.12	S.11			S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1	Entsprechende Buchungen im		
Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	Gesamtwirtschaft	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Private Haushalte	Staat	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		**Transaktionen und Kontensalden**	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	Insgesamt
									B.6g	Verfügbares Einkommen, brutto	185	32	382	1187	40	1826			1826
									B.6n	*Verfügbares Einkommen, netto*	48	22	352	1145	37	1604			1604
219			219	13		206			D.63	Soziale Sachübertragungen				219		219			219
162			162	0		162			D.631	Soziale Sachleistungen				162		162			162
78			78			78			D.6311	Erstattungen der Sozialversicherung				78		78			78
65			65			65			D.6312	Sonstige Sachleistungen der Sozialversicherung				65		65			65
19			19	0		19			D.6313	Sachleistungen der Sozialhilfe				19		19			19
57			57	13		44			D.632	Übertragungen von individuellen nichtmarktbestimmten Waren oder Dienstleistungen				57		57			57
1826			1826	27	1406	176	32	185	B.7g	Berichtigtes verfügbares Einkommen, brut									
1604			1604	24	1364	146	22	48	B.7n	*Berichtigtes verfügbares Einkommen, net*									

Das Einkommensverwendungskonto (II.4)

8.36 Das Einkommensverwendungskonto zeigt für die institutionellen Sektoren, die letzte Verbraucher sind, wie das verfügbare Einkommen (bzw. das berichtigte verfügbare Einkommen) auf Ausgaben für den letzten Verbrauch (bzw. den tatsächlichen letzten Verbrauch) und die Ersparnis aufgeteilt wird.

8.37 Im ESVG sind lediglich der Staat, die Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten und die privaten Haushalte letzte Verbraucher. Im Einkommensverwendungskonto der privaten Haushalte und der Pensionskassen wird ein Berichtigungsposten ausgewiesen (D8: Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen), der durch die Art und Weise bedingt ist, wie die Transaktionen zwischen privaten Haushalten und Pensionskassen verbucht werden[4].

Das Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens (II.4.1)

8.38 Das Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens zeigt, wie die Ausgaben für den letzten Verbrauch von den betreffenden Sektoren (private Haushalte, Staat und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten) finanziert werden.

8.39 Der Saldo des Kontos für die Verwendung des verfügbaren Einkommens ist die Ersparnis.

Das Konto für die Verwendung des berichtigten verfügbaren Einkommens (II.4.2)

8.40 Im Konto für die Verwendung des berichtigten verfügbaren Einkommens wird der tatsächliche letzte Verbrauch nachgewiesen; er entspricht dem Wert der Waren und Dienstleistungen, die den privaten Haushalten tatsächlich für den letzten Verbrauch zur Verfügung stehen, selbst wenn der Erwerb dieser Waren und Dienstleistungen vom Staat oder von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten finanziert wird.

Der tatsächliche letzte Verbrauch des Staates entspricht daher lediglich dem letzten Kollektivverbrauch. Da man davon ausgeht, daß die von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten getätigten Ausgaben für den letzten Verbrauch vollständig individuell zurechenbar sind, ist der tatsächliche letzte Verbrauch der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten gleich null.

8.41 Auf der Ebene der Gesamtwirtschaft sind die Ausgaben für den letzten Verbrauch gleich dem tatsächlichen letzten Verbrauch; lediglich die Verteilung auf die institutionellen Sektoren ist unterschiedlich. Das gleiche gilt für das verfügbare Einkommen und das berichtigte verfügbare Einkommen.

8.42 Die Ersparnis ist der Saldo beider Versionen des Einkommensverwendungskontos. Ihr Wert ist im Falle aller Sektoren der gleiche, unabhängig davon, ob sie durch Abzug der Ausgaben für den letzten Verbrauch vom verfügbaren Einkommen oder durch Abzug des tatsächlichen letzten Verbrauchs vom berichtigten verfügbaren Einkommen ermittelt wird.

8.43 Die Ersparnis ist der sich aus den laufenden Transaktionen ergebende (positive oder negative) Betrag, der die Verbindung zur Vermögensbildung herstellt. Ist die Ersparnis positiv, wird das nicht ausgegebene Einkommen zum Erwerb von Vermögenswerten oder zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten verwendet. Ist die Ersparnis negativ, werden entweder Vermögenswerte liquidiert, oder die Verbindlichkeiten erhöhen sich.

[4] Vgl. Kapitel IV "Verteilungstransaktionen".

Konto II.4.1: Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens

Verwendung										Aufkommen								
	Entsprechende Buchungen im:		S.1	S.15	S.14	S.13	S.12	S.11		S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1	Entsprechende Buchungen im:		
Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	Gesamtwirtschaft	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Private Haushalte	Staat	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Transaktionen und Kontensalden	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	Insgesamt
									B.6g Verfügbares Einkommen, brutto	185	32	382	1 187	40	1 826			1 826
									B.6n Verfügbares Einkommen, netto	48	22	352	1 145	37	1 604			1 604
1 371			1 371	13	996	362			P.3 Ausgaben für den letzten Verbrauch								1 371	1 371
1 215			1 215	13	996	206			P.31 Ausgaben für den Individualverbrauch								1 215	1 215
156			156			156			P.32 Ausgaben für den Kollektivverbrauch								156	156
11		0	11	0		0	11	0	D.8 Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen				11		11	0		11
455			455	27	202	20	21	185	B.8g Bruttoersparnis									
233			233	24	160	- 10	11	48	*B.8n Nettoersparnis*									
- 41		- 41							B.12 *Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt*									

Konto II.4.2: Konto für die Verwendung des berichtigten verfügbaren Einkommens

Verwendung										Aufkommen								
	Entsprechende Buchungen im:		S.1	S.15	S.14	S.13	S.12	S.11		S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1	Entsprechende Buchungen im:		
Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	Gesamtwirtschaft	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Private Haushalte	Staat	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Transaktionen und Kontensalden	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	Insgesamt
									B.7g Berichtigtes verfügbares Einkommen, brutto	185	32	176	1 406	27	1 826			1 826
									B.7n Berichtigtes verfügbares Einkommen, netto	48	22	146	1 364	24	1 604			1 604
1 371			1 371		1 215	156			P.4 Tatsächlicher letzter Verbrauch								1 399	1 399
1 215			1 215		1 215				P.41 Tatsächlicher Individualverbrauch								1 243	1 243
156			156			156			P.42 Tatsächlicher Kollektivverbrauch								156	156
11		0	11	0		0	11	0	D.8 Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen				11		11	0		11
455			455	27	202	20	21	185	B.8g Bruttoersparnis									
233			233	24	160	- 10	11	48	*B.8n Nettoersparnis*									
- 41		- 41							B.12 *Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt*									

Die Vermögensbildungskonten (III)[5]

8.44 Die Vermögensbildungskonten sind Stromkonten. In ihnen werden die verschiedenen Ursachen der Veränderungen der Aktiva und Passiva der Einheiten sowie die Veränderung ihres Reinvermögens dargestellt.

8.45 Veränderungen der Aktiva werden auf der linken Kontenseite (mit positivem oder negativem Vorzeichen), Veränderungen der Passiva und des Reinvermögens werden auf der rechten Kontenseite (mit positivem oder negativem Vorzeichen) ausgewiesen.

Das Vermögensveränderungskonto (III.1)

8.46 Im Vermögensveränderungskonto wird der Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtfinanziellen Aktiva durch gebietsansässige Einheiten verbucht; es weist die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis (letzter Saldo der Konten für die laufenden Transaktionen) und Vermögensübertragungen aus.

8.47 Das Vermögensveränderungskonto gibt Aufschluß darüber, inwieweit der Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtfinanziellen Aktiva aus der Ersparnis und durch Vermögensübertragungen finanziert wurde. Es weist entweder einen Finanzierungsüberschuß aus, bei dem es sich um den Betrag handelt, der einer Einheit oder einem Sektor für die direkte oder indirekte Finanzierung anderer Einheiten oder Sektoren zur Verfügung steht, oder ein Finanzierungsdefizit, das dem Betrag entspricht, den eine Einheit oder ein Sektor bei anderen Einheiten oder Sektoren aufnehmen muß.

Das Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen (III.1.1)

8.48 Aus diesem Konto läßt sich die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen ablesen, die der Nettoersparnis zuzüglich empfangener und abzüglich gezahlter Vermögensübertragungen entspricht.

Das Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva (III.1.2)

8.49 In diesem Konto wird der Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtfinanziellen Aktiva erfaßt, was den Übergang von der Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen zum Finanzierungsüberschuß bzw. -defizit ermöglicht.

Das Finanzierungskonto (III.2)

8.50 Das Finanzierungskonto zeigt, aufgegliedert nach Finanzinstrumenten, die Veränderungen der finanziellen Aktiva und Passiva, aus denen sich der Finanzierungsüberschuß bzw. das Finanzierungsdefizit zusammensetzt.

8.51 Im Finanzierungskonto wird dieselbe Systematik der Aktiva und Passiva verwendet wie in den Vermögensbilanzen.

[5] Vgl. Kapitel V "Finanzielle Transaktionen" und Kapitel VI "Sonstige Ströme".

Konto III.1.1: Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen

Veränderung der Aktiva											Veränderung der Passiva und des Reinvermögens								
	Entsprechende Buchungen im		S.1	S.15	S.14	S.13	S.12	S.11			S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1	Entsprechende Buchungen im		
Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	Gesamtwirtschaft	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Private Haushalte	Staat	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		**Transaktionen und Kontensalden**	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	Insgesamt
									B.8n	*Nettoerparnis*	48	11	- 10	160	24	233			233
									B.12	*Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt*							- 41		- 41
									D.9	Empfangene Vermögensübertragungen	33		6	23		62	4		66
									D.91	Vermögenswirksame Steuern			2			2			2
									D.92	Investitionszuschüsse	23					23	4		27
									D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	10		4	23		37			37
									D.9	Gelelstete Vermögensübertragungen	- 16	- 7	- 34	- 5	- 3	- 65	- 1		- 66
									D.91	Vermögenswirksame Steuern				-2		- 2			- 2
									D.92	Investitionszuschüsse			- 27			- 27			- 27
									D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	- 16	- 7	- 7	- 3	- 3	- 36	- 1		- 37
192		-38	230	21	178	-38	4	65	B.10.1	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen									

Konto III.1.2: Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva

Veränderung der Aktiva											Veränderung der Passiva und des Reinvermögens								
	Entsprechende Buchungen im		S.1	S.15	S.14	S.13	S.12	S.11			S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1	Entsprechende Buchungen im		
Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	Gesamtwirtschaft	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Private Haushalte	Staat	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		**Transaktionen und Kontensalden**	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	Insgesamt
									B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	65	4	- 38	178	21	230	- 38		192
376			376	19	61	37	9	250	P.51	Bruttoanlageinvestitionen								376	376
303			303	14	49	23	8	209	P.511	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Sachanlagen								303	303
305			305	13	50	24	7	211	P.5111	Erwerb von neuen Sachanlagen								305	305
11			11	1	4	1	1	4	P.5112	Erwerb von vorhandenen Sachanlagen								11	11
- 13			- 13		- 5	- 2		- 6	P.5113	Veräußerungen von vorhandenen Sachanlagen								- 13	- 13
51			51	5	12	12	1	21	P.512	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen Werten								51	51
53			53	10	9	12	1	21	P.5121	Erwerb von neuen immateriellen Werten								53	53
6			6		3	2		1	P.5122	Erwerb von vorhandenen immateriellen Werten								6	6
- 8			- 8	- 5		- 2		- 1	P.5123	Veräußerungen von vorhandenen immateriellen Werten								- 8	- 8
22			22			2		20	P.513	Erhöhung des Wertes von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva								22	22
5			5			2		3	P.5131	Maßgebliche Verbesserungen an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva								5	5
17			17					17	P.5132	Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva								17	17
- 222			- 222	- 3	- 42	- 30	- 10	- 137	K.1	Abschreibungen									
28			28		2			26	P.52	Vorratsveränderung								28	28
10			10		5	3		2	P.53	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen								10	10
				1	4	2		- 7	K.2	Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva									
				1	3	2		- 6	K.21	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Grundstücken und sonstigen materiellen nichtproduzierten Aktiva									
					1			- 1	K.22	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen nichtproduzierten Aktiva									
		- 38	38	4	148	- 50	5	- 69	B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*									

Konto III.2: Finanzierungskonto

Veränderung der Aktiva										Veränderung der Passiva und des Reinvermögens									
	Entsprechende Buchungen im		S.1	S.15	S.14	S.13	S.12	S.11			S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1	Entsprechende Buchungen im		
Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	Gesamtwirtschaft	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Private Haushalte	Staat	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Transaktionen und Kontensalden	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	Insgesamt
									B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	-69	5	-50	148	4	38	-38		0
691		50	641	32	181	120	237	71	F	Nettoerwerb von finanziellen Aktiva/									
									F	Nettoanstieg der Passiva	140	232	170	33	28	603	88		691
		1	-1				-1		F.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)									
130		11	119	12	68	7	15	17	F.2	Bargeld und Einlagen		130	2			132	-2		130
37		3	34	2	10	2	15	5	F.21	Bargeld		35				35	2		37
64		2	62	7	41	4		10	F.22	Übertragbare Einlagen		63	2			65	-1		64
29		6	23	3	17	1		2	F.29	Sonstige Einlagen		32				32	-3		29
143		5	138	12	29	26	53	18	F.3	Wertpapiere außer Aktien	6	53	64			123	20		143
254		10	244		5	45	167	27	F.4	Kredite	71		94	28	24	217	37		254
86		3	83		3	1	63	16	F.41	Kurzfristige Kredite	16		32	11	17	76	10		86
168		7	161		2	44	104	11	F.42	Langfristige Kredite	55		62	17	7	141	27		168
46		2	44		3	36	3	2	F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	26	13			4	43	3		46
36			36		36				F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen		36				36			36
33			33		33				F.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen		33				33			33
22			22		22				F.611	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen		22				22			22
11			11		11				F.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen		11				11			11
3			3		3				F.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen		3				3			3
82		21	61	8	40	6		7	F.7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten	37		10	5		52	30		82
36		18	18		11	1		6	F.71	Handelskredite und Anzahlungen	8		6	4		18	18		36
46		3	43	8	29	5		1	F.79	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten, außer Handelskrediten und Anzahlungen	29		4	1		34	12		46

Das Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva (III.3)

8.52 Im Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva werden Veränderungen der Aktiva und Passiva der Einheiten erfaßt, die nicht mit der Ersparnis oder der freiwilligen Übertragung von Vermögen zusammenhängen, da die letztgenannte Art von Veränderungen im Vermögensveränderungs- und im Finanzierungskonto verbucht wird. Das Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva untergliedert sich in das Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva (III.3.1) und in das Umbewertungskonto (III.3.2).

Das Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva (III.3.1)

8.53 Die im Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva ausgewiesenen Vorgänge führen zu einer Veränderung des in den Vermögensbilanzen der betreffenden Einheiten, Sektoren und Teilsektoren ausgewiesenen Reinvermögens, die als "Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva" bezeichnet wird; sie ist der Saldo des Kontos für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva.

Das Umbewertungskonto (III.3.2)

8.54 Im Umbewertungskonto werden Veränderungen des Wertes der Aktiva und Passiva erfaßt, die auf Preisänderungen zurückzuführen sind.

Für ein bestimmtes Aktivum oder Passivum wird diese Veränderung wie folgt ermittelt:

- entweder anhand der Differenz zwischen dem Wert des Aktivums bzw. Passivums am Ende des Rechnungszeitraums und seinem Wert am Anfang des Rechnungszeitraums bzw. zum Zeitpunkt seiner ersten Verbuchung in der Vermögensbilanz
- oder anhand der Differenz zwischen dem Wert des Aktivums bzw. Passivums zum Zeitpunkt seiner Ausbuchung aus der Vermögensbilanz und seinem Wert am Anfang des Rechnungszeitraums bzw. zum Zeitpunkt seiner ersten Verbuchung in der Vermögensbilanz.

Diese Differenz wird als "nominaler Gewinn (bzw. Verlust) aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva" bezeichnet.

Ein nominaler Gewinn aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva entspricht der positivem Umbewertung eines Aktivums oder der negativen Umbewertung eines (finanziellen) Passivums.

Ein nominaler Verlust aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva entspricht der negativen Umbewertung eines Aktivums oder der positiven Umbewertung eines (finanziellen) Passivums.

8.55 Durch die im Umbewertungskonto verbuchten Ströme ändert sich das in den Vermögensbilanzen der betreffenden Einheiten ausgewiesene Reinvermögen. Diese als "Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva" bezeichnete Änderung ist der Saldo des Umbewertungskontos. Er wird auf der rechten Kontenseite ("Veränderung der Passiva und des Reinvermögens") ausgewiesen.

8.56 Das Umbewertungskonto ist in zwei Unterkonten untergliedert: das Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva (III.3.2.1) und das Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva (III.3.2.2).

Konto III.3.1: Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva

| Veränderung der Aktiva | | | | | | | | | | | Transaktionen und Kontensalden | Veränderung der Passiva und des Reinvermögens | | | | | | | | |
|---|
| Insgesamt | Entsprechende Buchungen im Waren- und Dienstleistungskonto | Konto der Übr. Welt | S.1 Gesamtwirtschaft | S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten | S.14 Private Haushalte | S.13 Staat | S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften | S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften | S.13 Staat | S.14 Private Haushalte | S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten | S.1 Gesamtwirtschaft | Entsprechende Buchungen im Konto der Übr. Welt | Waren und Dienstleistungskonto | Insgesamt |
| 10 | | | 10 | | | | -2 | 12 | AN | Nichtfinanzielle Aktiva | | | | | | | | | | |
| -7 | | | -7 | | | -3 | -2 | -2 | AN.1 | Produzierte Aktiva | | | | | | | | | | |
| 3 | | | 3 | | | 3 | | | K.4 | Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva | | | | | | | | | | |
| -9 | | | -9 | | | -4 | | -5 | K.7 | Katastrophenverluste | | | | | | | | | | |
| | | | | | | 1 | | -1 | K.8 | Entschädigungslose Beschlagnahme | | | | | | | | | | |
| 1 | | | 1 | | | | | 1 | K.9 | Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g. | | | | | | | | | | |
| -2 | | | -2 | | | -3 | -2 | 3 | K.12 | Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart | | | | | | | | | | |
| | | | | | | -3 | | 3 | K.12.1 | Änderung der Sektorzuordnung | | | | | | | | | | |
| -2 | | | -2 | | | | -2 | | K.12.2 | Änderung der Vermögensart | | | | | | | | | | |
| -2 | | | -2 | | | | -2 | | K.12.21 | Monetisierung/Demonetisierung von Gold | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | K.12.22 | Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | davon : | | | | | | | | | | |
| -4 | | | -4 | | | -3 | | -1 | AN.11 | Anlagevermögen | | | | | | | | | | |
| -1 | | | -1 | | | | | -1 | AN.12 | Vorräte | | | | | | | | | | |
| -2 | | | -2 | | | | -2 | | AN.13 | Wertgegenstände | | | | | | | | | | |
| 17 | | | 17 | | | 3 | | 14 | AN.2 | Nichtproduzierte Aktiva | | | | | | | | | | |
| 24 | | | 24 | | | | | 24 | K.3 | Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten Aktiva | | | | | | | | | | |
| 4 | | | 4 | | | 4 | | | K.5 | Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen | | | | | | | | | | |
| -9 | | | -9 | | | -2 | | -7 | K.6 | Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva | | | | | | | | | | |
| -8 | | | -8 | | | -2 | | -6 | K.61 | Abbau von Naturvermögen | | | | | | | | | | |
| -1 | | | -1 | | | | | -1 | K.62 | Sonstiges wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva | | | | | | | | | | |
| -2 | | | -2 | | | -2 | | | K.7 | Katastrophenverluste | | | | | | | | | | |
| | | | | | | 4 | | -4 | K.8 | Entschädigungslose Beschlagnahme | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | K.9 | Sonstige Veränderungen des Volmens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g. | | | | | | | | | | |
| | | | | | | -1 | | 1 | K.12 | Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart | | | | | | | | | | |
| | | | | | | -1 | | 1 | K.12.1 | Änderung der Sektorzuordnung | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | K.12.2 | Änderung der Vermögensart | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | K.12.22 | Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | davon : | | | | | | | | | | |
| 17 | | | 17 | | | 3 | | 14 | AN.21 | Materielle nichtproduzierte Aktiva | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | AN.22 | Immaterielle nichtproduzierte Aktiva | | | | | | | | | | |
| 5 | | | 5 | | 2 | 1 | | 2 | AF | Finanzielle Aktiva/Passiva | -3 | 2 | -1 | | | -2 | | | | |
| | | | | | | | | | K.7 | Katastrophenverluste | | | | | | | | | | |
| | | | | | | 3 | -3 | | K.8 | Entschädigungslose Beschlagnahme | | | | | | | | | | |
| 3 | | | 3 | | 2 | | 1 | | K.10 | Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g. | -4 | 2 | | | | -2 | | | | |
| 2 | | | 2 | | | -2 | 2 | 2 | K.12 | Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart | 1 | | -1 | | | | | | | |
| | | | | | | -2 | | 2 | K.12.1 | Änderung der Sektorzuordnung | 1 | | -1 | | | | | | | |
| 2 | | | 2 | | | | 2 | | K.12.2 | Änderung der Vermögensart | | | | | | | | | | |
| 2 | | | 2 | | | | 2 | | K.12.21 | Monetisierung/Demonetisierung von Gold | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | K.12.22 | Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | davon : | | | | | | | | | | |
| 7 | | | 7 | | | | 7 | | AF.1 | Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR) | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | AF.2 | Bargeld und Einlagen | | | | | | | | | | |
| | | | | | | 3 | -3 | | AF.3 | Wertpapiere außer Aktien | | | | | | | | | | |
| -4 | | | -4 | | | | -4 | | AF.4 | Kredite | -3 | | -1 | | | -4 | | | | |
| | | | | | | -2 | | 2 | AF.5 | Aktien und sonstige Beteiligungen | | | | | | | | | | |
| 2 | | | 2 | | 2 | | | | AF.6 | Versicherungstechnische Rückstellungen | | 2 | | | | 2 | | | | |
| | | | | | | | | | AF.7 | Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | B.10.2 | *Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva* | 17 | -4 | 2 | 2 | | 17 | | | | |

Das Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva (III.3.2.1)

8.57 Im Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva werden die Veränderungen des Wertes der Aktiva bzw. Passiva im Verhältnis zur Veränderung des allgemeinen Preisniveaus erfaßt. Diese Veränderungen entsprechen der Umbewertung, die zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Kaufkraft der Aktiva bzw. Passiva erforderlich ist. Als Preisindex ist bei diesen Berechnungen der Preisindex für die letzte inländische Verwendung ohne die Vorratsveränderung zugrunde zu legen.

Das Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva (III.3.2.2)

8.58 Die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva ergeben sich aus der Differenz zwischen den nominalen und den neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva.

8.59 Sind die nominalen Gewinne aus dem Halten eines Aktivums abzüglich der nominalen Verluste aus dem Halten diesen Aktivums höher als die neutralen Gewinne abzüglich der neutralen Verluste aus dem Halten des Aktivums, so ergibt sich für die Einheit, die das Aktivum hält, ein realer Gewinn aus dem Halten des Aktivums. Er ist darauf zurückzuführen, daß der tatsächliche Preis des Aktivums im Schnitt stärker gestiegen ist als das allgemeine Preisniveau. Umgekehrt hat ein Rückgang des relativen Preises des Aktivums für die Einheit, die das Aktivum hält, einen realen Verlust aus dem Halten des Aktivums zur Folge.

Entsprechend ergibt sich bei einem Anstieg des relativen Preises eines Passivums ein realer Verlust aus dem Halten des Passivums und bei einem Rückgang des relativen Preises eines Passivums ein realer Gewinn aus dem Halten des Passivums.

Konto III.3.2: Umbewertungskonto

Veränderung der Aktiva

Konten	Insgesamt	Entsprechende Buchungen im: Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Sonstige Ströme und Kontensalden
										K.11	Nominale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
III.3.2. Umbewertungskonto	280			280	8	80	44	4	144	AN	Nichtfinanzielle Aktiva
	126			126	5	35	20	2	63	AN.1	Produzierte Aktiva
	111			111	5	28	18	2	58	AN.11	Anlagevermögen
	7			7		2	1		4	AN.12	Vorräte
	8			8		5	1		1	AN.13	Wertgegenstände
	154			154	3	45	23	2	81	AN.2	Nichtproduzierte Aktiva
	152			152	3	45	23	1	80	AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva
	2			2					1	AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva
	91		7	84	1	16	2	57	8	AF	Finanzielle Aktiva/Passiva
	12			12			1	11		AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)
										AF.2	Bargeld und Einlagen
	44		4	40	1	6		30	3	AF.3	Wertpapiere außer Aktien
										AF.4	Kredite
	34		3	31	1	10		16	5	AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen
										AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen
										AF.7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten
										B.10.3	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*
										K.11.1	Neutrale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
III.3.2.1. Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	198			198	6	56	32	3	101	AN	Nichtfinanzielle Aktiva
	121			121	5	34	20	2	60	AN.1	Produzierte Aktiva
	111			111	5	28	18	2	58	AN.11	Anlagevermögen
	5			5		2	1		2	AN.12	Vorräte
	5			5		4	1		1	AN.13	Wertgegenstände
	78			78	2	22	12	1	41	AN.2	Nichtproduzierte Aktiva
	76			76	2	22	12	1	40	AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva
	1			1					1	AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva
	147		11	136	3	36	8	70	18	AF	Finanzielle Aktiva/Passiva
	15			15			2	14		AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)
	32		2	30	2	17	3		8	AF.2	Bargeld und Einlagen
	28		3	25	1	4		19	2	AF.3	Wertpapiere außer Aktien
	29		1	28			2	24	1	AF.4	Kredite
	28		2	26		8		13	4	AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen
	8		1	7		6		1	1	AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen
	7		3	5		1			3	AF.7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten
										B.10.31	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*
										K.11.2	Reale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
III.3.2.2. Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	81			81	2	24	12	1	43	AN	Nichtfinanzielle Aktiva
	5			5		1			3	AN.1	Produzierte Aktiva
										AN.11	Anlagevermögen
	3			3					3	AN.12	Vorräte
	2			2		1				AN.13	Wertgegenstände
	77			77	2	22	12	1	40	AN.2	Nichtproduzierte Aktiva
	76			76	2	22	12	1	40	AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva
	1			1						AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva
	- 57		- 5	- 52	- 2	- 20	- 6	- 13	- 10	AF	Finanzielle Aktiva/Passiva
	- 3			- 3				- 3		AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)
	- 32		- 2	- 30	- 2	- 17	- 3		- 8	AF.2	Bargeld und Einlagen
	17		1	15		2		11	1	AF.3	Wertpapiere außer Aktien
	- 29		- 1	- 28			- 2	- 24	- 1	AF.4	Kredite
	6			5		2		3	1	AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen
	- 8		- 1	- 7		- 6		- 1	- 1	AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen
	- 7		- 3	- 5		- 1			- 3	AF.7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten
										B.10.32	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens

S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.1 Gesamtwirtschaft	Entsprechende Buchungen im Konto der Übr Welt	Entsprechende Buchungen im Waren und Dienstleistungskonto	Insgesamt	III.3.2. Umbewertungskonto
18	51	7			76	3		78	
1	34	7			42	2		44	
16	17				34			34	
134	10	38	96	10	288	4		292	
36	68	14	6	2	126	6		132	III.3.2.1. Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
1	26	2		1	29	2		32	
1	21	4			26	2		28	
18		7	3	1	29			29	
14	14				28			28	
	7				7	1		8	
3			2	1	6	1		7	
82	5	26	87	8	208	6		214	
- 18	- 17	- 7	- 6	- 2	- 50	- 3		- 54	III.3.2.2. Konto für die realen Gewinne/Verluste aus aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
- 1	- 26	- 2		- 1	- 29	- 2		- 32	
1	13	3			16	1		17	
- 18		- 7	- 3	- 1	- 29			- 29	
3	3				6			6	
	- 7				- 7	- 1		- 8	
- 3			- 2	- 1	- 6	- 1		- 7	
51	5	12	9	2	80	- 1		78	

Die Vermögensbilanzen (IV)[6]

8.60 Die Vermögensbilanzen sollen einen Überblick über die Aktiva, die Passiva und das Reinvermögen der Einheiten am Anfang und am Ende des Rechnungszeitraum sowie über die Veränderung der Vermögensbestände zwischen diesen beiden Zeitpunkten geben. Die Vermögensbilanzen untergliedern sich in:

- die Vermögenseröffnungsbilanz (IV.1)
- das Konto für die Veränderung der Vermögensbestände (IV.2)
- die Vermögensschlußbilanz (IV.3).

Die Vermögenseröffnungsbilanz (IV.1)

8.61 Die Vermögenseröffnungsbilanz zeigt den Wert der Aktiva und Passiva der Einheiten am Anfang des Rechnungszeitraums.

Die Positionen der Vermögenseröffnungsbilanz basieren auf der Systematik der Aktiva und Passiva.

Sie werden zu den am Anfang des Rechnungszeitraums jeweils geltenden Preisen bewertet.

Die Differenz zwischen Aktiva und Passiva - der Saldo der Vermögenseröffnungsbilanz - ist das Reinvermögen am Anfang des Rechnungszeitraums.

Das Konto für die Veränderung der Vermögensbestände (IV.2)

8.62 Im Konto für die Veränderung der Vermögensbestände werden die im Rechnungszeitraum eintretenden Veränderungen des Wertes der Aktiva und Passiva verbucht und die in den Vermögensbildungskonten ausgewiesenen Beträge (die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen, die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva und die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva) aggregiert.

Die Vermögensschlußbilanz (IV.3)

8.63 Die Vermögensschlußbilanz zeigt den Wert der Aktiva und Passiva der Einheiten am Ende des Rechnungszeitraums. Die Positionen der Vermögensschlußbilanz basieren auf derselben Systematik wie die Positionen der Vermögenseröffnungsbilanz; sie werden zu den am Ende des Rechnungszeitraums jeweils geltenden Preisen bewertet.

8.64 Der in der Vermögensschlußbilanz ausgewiesene Wert eines Aktivums oder Passivums ist gleich der Summe seines in der Vermögenseröffnungsbilanz ausgewiesenen Wertes und des Betrages, der für dieses Aktivum bzw. Passivum im Konto für die Veränderung der Vermögensbestände verbucht ist.

[6] Vgl. Kapitel VII "Vermögensbilanzen".

Konto IV: Vermögensbilanzen

Aktiva

Konten	Insgesamt	Entsprechende Buchungen im: Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übr. Welt	S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Transaktionen, sonstige Ströme, Bestände und Kontensalden	
IV.1.	9 922			9 922	324	2 822	1 591	144	5 041	AN	Nichtfinanzielle Aktiva
Vermögens-	6 047			6 047	243	1 698	1 001	104	3 001	AN.1	Produzierte Aktiva
eröffnungs-	5 544			5 544	231	1 423	913	99	2 878	AN.11	Anlagevermögen
bilanz	231			231	2	97	47		85	AN.12	Vorräte
	272			272	10	178	41	5	38	AN.13	Wertgegenstände
	3 875			3 875	81	1 124	590	40	2 040	AN.2	Nichtproduzierte Aktiva
	3 809			3 809	81	1.124	578	37	1 989	AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva
	66			66			12	3	51	AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva
	7 365		573	6 792	172	1 819	396	3 508	897	AF	Finanzielle Aktiva/Passiva
	770			770			80	690		AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)
	1 587		105	1 482	110	840	150		382	AF.2	Bargeld und Einlagen
	1 388		125	1 263	25	198		950	90	AF.3	Wertpapiere außer Aktien
	1 454		70	1 384	8	24	115	1 187	50	AF.4	Kredite
	1 409		113	1 296	22	411	12	651	200	AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen
	396		26	370	4	291	20	30	25	AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen
	361		134	227	3	55	19		150	AF.7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten
										B.90	*Reinvermögen*
IV.2.											Veränderung der Aktiva/Passiva insgesamt:
Konto für	482			482	25	110	56	1	290	AN	Nichtfinanzielle Aktiva
die Verän-	289			289	21	61	25	- 1	182	AN.1	Produzierte Aktiva
derung der	239			239	21	47	20	1	150	AN.11	Anlagevermögen
Vermögens-	34			34		4	1		29	AN.12	Vorräte
bestände	16			16		10	4	- 2	3	AN.13	Wertgegenstände
	193			193	4	49	30	2	108	AN.2	Nichtproduzierte Aktiva
	191			191	4	48	30	1	108	AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva
	2			2		1				AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva
	787		57	730	33	199	123	294	81	AF	Finanzielle Aktiva/Passiva
	19		1	18			1	17		AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)
	130		11	119	12	68	7	15	17	AF.2	Bargeld und Einlagen
	187		9	178	13	35	29	80	21	AF.3	Wertpapiere außer Aktien
	250		10	240		5	45	163	27	AF.4	Kredite
	80		5	75	1	13	34	19	9	AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen
	38			38		38				AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen
	82		21	61	8	40	6		7	AF.7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten
										B.10	*Veränderung des Reinvermögens insgesamt:* aufgrund von:
										B.10.1	*Ersparnis und Vermögensübertragungen*
										B.10.2	*Sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*
										B.10.3	*Nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*
										B.10.31	Neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
										B.10.32	Realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
IV.3.	10 404			10 404	349	2 932	1 647	145	5 331	AN	Nichtfinanzielle Aktiva
Vermögens-	6 336			6 336	264	1 759	1 026	103	3 183	AN.1	Produzierte Aktiva
schlußbilanz	5 783			5 783	252	1 470	933	100	3 028	AN.11	Anlagevermögen
	265			265	2	101	48		114	AN.12	Vorräte
	288			288	10	188	45	3	41	AN.13	Wertgegenstände
	4 068			4 068	85	1 173	620	42	2 148	AN.2	Nichtproduzierte Aktiva
	4 000			4 000	85	1 172	608	38	2 097	AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva
	68			68		1	12	3	51	AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva
	8 152		630	7 522	205	2 018	519	3 802	978	AF	Finanzielle Aktiva/Passiva
	788			788			81	707		AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)
	1 717		116	1 601	122	908	157	15	399	AF.2	Bargeld und Einlagen
	1 575		134	1 441	38	233	29	1 030	111	AF.3	Wertpapiere außer Aktien
	1 704		80	1 624	8	29	160	1 350	77	AF.4	Kredite
	1 489		118	1 371	23	424	46	670	209	AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen
	434		26	408	4	329	20	30	25	AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen
	443		155	288	11	95	25		157	AF.7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten
										B.90	*Reinvermögen*

Passiva und Reinvermögen

S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1	Entsprechende Buchungen im			
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	Insgesamt	
1 817	3 384	687	289	121	6 298	297		6 595	IV.1. eröffnungsbilanz
40	1 281	102	10	38	1 471	116		1 587	
44	1 053	212	2		1 311	77		1 388	
897		328	169	43	1 437	17		1 454	
687	715	4			1 406	3		1 409	
12	335	19		5	371	25		396	
137		22	108	35	302	59		361	
4 121	268	1 300	4 352	375	10 416	276		10 692	
155	285	176	33	28	677	91		767	IV.2. Konto für die Veränderung der Vermögensbestände
	130	2			132	- 2		130	
7	87	71			165	22		187	
68		93	28	24	213	37		250	
42	30			4	77	3		80	
	38				38			38	
37		10	5		52	30		82	
216	10	2	276	31	535	- 34		501	
65	4	- 38	178	21	230	- 38		192	
17	- 4	2	2		17			17	
134	10	38	96	10	288	4		292	
82	5	26	87	8	208	6		214	
51	5	12	9	2	80	- 1		78	
1 972	3 669	863	322	149	6 975	388		7 362	IV.3. Vermögensschlußbilanz
40	1 411	104	10	38	1 603	114		1 717	
51	1 140	283	2		1 476	99		1 575	
965		421	197	67	1 650	54		1 704	
729	745	4		4	1 483	6		1 489	
12	373	19		5	409	25		434	
174		32	113	35	354	89		443	
4 337	278	1 302	4 628	406	10 951	242		11 193	

DIE KONTEN DER ÜBRIGEN WELT (V)

8.65 In den Konten der Übrigen Welt werden die Transaktionen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Einheiten ausgewiesen. Die Übrige Welt als solche ist kein institutioneller Sektor, spielt jedoch innerhalb des Systems eine vergleichbare Rolle.

8.66 Die Kontenfolge für die Übrige Welt ist im wesentlichen dieselbe wie die für die institutionellen Sektoren, d. h. sie umfaßt:

- Konten für die laufenden Transaktionen,
- Vermögensbildungskonten und
- Vermögensbilanzen.

8.67 Diese Konten werden aus der Sicht der Übrigen Welt erstellt. Was für die Übrige Welt zum Aufkommen gehört, gehört für die Gesamtwirtschaft zur Verwendung und umgekehrt. Entsprechend ist ein finanzielles Aktivum der Übrigen Welt eine Verbindlichkeit der Gesamtwirtschaft und umgekehrt (außer im Falle von Währungsgold und Sonderziehungsrechten).

Die Konten für die laufenden Transaktionen

Das Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt (V.I)

8.68 Die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen wird auf der Aufkommensseite, die Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen auf der Verwendungsseite des Kontos verbucht. Die Differenz zwischen Aufkommen und Verwendung ist der Saldo des Kontos, der als "Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt" bezeichnet wird. Ein positiver Saldo bedeutet für die Übrige Welt einen Überschuß und für die Gesamtwirtschaft ein Defizit; im Falle eines negativen Saldos ist es umgekehrt.

8.69 Da der Output der gebietsansässigen Einheiten zu Herstellungspreisen bewertet wird, erfolgt die Bewertung der Einfuhr zu einem mit dem Herstellungspreis vergleichbaren Preis, d. h. ohne Einfuhrabgaben außer Einfuhrzöllen, aber einschließlich Einfuhrsubventionen.

Die Wareneinfuhr wird im Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der brigen Welt zum fob-Wert erfaßt, d. h. zum Wert frei Grenze des Ausfuhrlandes. Die Warenausfuhr wird ebenfalls zum fob-Wert verbucht.

Werden die im fob-Wert der Wareneinfuhr enthaltenen Verkehrs- und Versicherungsdienstleistungen (d. h. die Leistungen für den Transport zwischen der Fabrik und der Grenze des Ausfuhrlandes) von gebietsansässigen Einheiten erbracht, sind sie in den Wert der Dienstleistungsausfuhr der die Waren einführenden Volkswirtschaft einzubeziehen. Umgekehrt gilt: Werden die im fob-Wert der Warenausfuhr enthaltenen Verkehrs- und Versicherungsdienstleistungen von gebietsfremden Einheiten erbracht, sind sie in den Wert der Dienstleistungseinfuhr der die Waren ausführenden Volkswirtschaft einzubeziehen.

Das Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (V.II)

8.70 Das Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen dient der Ermittlung des Saldos der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt, der innerhalb des Systems der Ersparnis der institutionellen Sektoren entspricht. Das Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen ist eine komprimierte Version der Kontenfolge, die für einen institutionellen Sektor die Konten vom Primäreinkommensallokationskonto bis zum Einkommensverwendungskonto umfaßt.

8.71 Auf der Aufkommensseite des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen erscheint der Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt. Ferner werden auf der Aufkommens- bzw. der Verwendungsseite des Kontos sämtliche Verteilungstransaktionen außer Vermögensübertragungen erfaßt, an denen die Übrige Welt beteiligt ist.

Die Vermögensbildungskonten der Übrigen Welt (V.III)

Das Vermögensveränderungskonto (V.III.1)

8.72 Im Vermögensveränderungskonto der Übrigen Welt wird der Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva durch gebietsfremde Einheiten verbucht; das Konto weist ferner die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen aus.

8.73 Der Saldo des Vermögensveränderungskontos der Übrigen Welt ist der Finanzierungsüberschuß bzw. das Finanzierungsdefizit der Übrigen Welt. Er hat den gleichen Umfang wie die Summe der Finanzierungsüberschüsse bzw. -defizite der gebietsansässigen institutionellen Sektoren, allerdings mit umgekehrtem Vorzeichen.

Das Finanzierungskonto (V.III.2)

8.74 Das Finanzierungskonto der Übrigen Welt ist genauso aufgebaut wie das Finanzierungskonto der institutionellen Sektoren.

Das Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva (V.III.3)

8.75 Wie bei den institutionellen Sektoren werden nacheinander die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva und die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva ermittelt, wobei bei den Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva wiederum zwischen neutralen und realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva unterschieden wird.

8.76 Das Fehlen von produzierten Aktiva in den Vermögensbildungskonten und den Vermögensbilanzen der Übrigen Welt ist dadurch zu erklären, daß vereinbarungsgemäß eine fiktive institutionelle Einheit geschaffen wird und daß man davon ausgeht, daß die Übrige Welt ein finanzielles Aktivum erworben hat - das Umgekehrte gilt für Aktiva, die von gebietsansässigen Einheiten in anderen Volkswirtschaften gehalten werden.

Die Vermögensbilanzen (V.IV)

8.77 In den Vermögensbilanzen der Übrigen Welt werden finanzielle Aktiva und Passiva verbucht. Auf der Aktivseite weisen sie den Saldo der zwischen gebietsfremden und gebietsansässigen Einheiten stattfindenden Transaktionen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Währungsgold und Sonderziehungsrechten aus.

Vollständige Kontenfolge für die Übrige Welt (Konto für die Auslandstransaktionen)

V.I. Konto für den Waren und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt

Verwendung			Aufkommmen		
P.6	Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	536	P.7	Einfuhr von Waren und Dienstleistungen	497
P.61	Ausfuhr von Waren	462	P.71	Einfuhr von Waren	392
P.62	Ausfuhr von Dienstleistungen	74	P.72	Einfuhr von Dienstleistungen	105
B.11	*Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt*	-39			

V.II. Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen

Verwendung			Aufkommmen		
D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	6	B.11	*Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt*	-39
D.11	Löhne und Gehälter	6			
			D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	2
D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben	0	D.11	Löhne und Gehälter	2
D.21	Gütersteuern	0	D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0
D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)	0	D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0
D.212	Einfuhrabgaben ohne MwSt.	0	D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0
D.2121	Einfuhrzölle	0			
D.2122	Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle	0	D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben	0
			D.21	Gütersteuern	0
D.214	Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben		D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)	0
D.29	Sonstige Produktionssteuern	0	D.212	Einfuhrabgaben ohne MwSt.	0
			D.2121	Einfuhrzölle	0
D.3	Subventionen	0	D.2122	Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle	0
D.31	Gütersubventionen	0			
D.311	Einfuhrsubventionen	0	D.214	Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben	0
			D.29	Sonstige Produktionssteuern	0
D.319	Sonstige Gütersubventionen	0			
D.39	Sonstige Produktionssubventionen	0	D.3	Subventionen	0
			D.31	Gütersubventionen	0
D.4	Einkommen aus Vermögen	66	D.311	Einfuhrsubventionen	0
D.41	Zinsen	16			
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	36	D.319	Sonstige Gütersubventionen	0
D.421	Dividenden	0	D.39	Sonstige Produktionssubventionen	0
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	36			
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	14	D.4	Einkommen aus Vermögen	39
			D.41	Zinsen	22
D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	1	D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	17
D.51	Einkommensteuern	1	D.421	Dividenden	14
D.59	Sonstige laufende Steuern	0	D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	3
			D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0
D.61	Sozialbeiträge	0	D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	0
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	0			
D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0	D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	0
D.61111	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	0	D.51	Einkommensteuern	0
D.61112	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0	D.59	Sonstige laufende Steuern	0
D.6112	Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	0			
D.61121	Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	0	D.61	Sozialbeiträge	0
D.61122	Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	0	D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	0
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	0	D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0
			D.61111	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	0
D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen	0	D.61112	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0
D.622	Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen	0	D.6112	Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	0
D.623	Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer	0	D.61121	Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	0

V.II. Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen (Forts.)

Verwendung			Aufkommen		
D.7	Sonstige laufende Übertragungen	9	D.61122	Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	0
D.71	Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien	2	D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	0
D.73	Laufende Übertragungen innerhalb des Staates	4			
D.74	Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit	1	D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen	0
D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	2	D.621	Geldleistungen der Sozialversicherung	0
			D.622	Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen	0
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	0	D.624	Geldleistungen der Sozialhilfe	0
			D.7	Sonstige laufende Übertragungen	39
			D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	3
			D.73	Laufende Übertragungen innerhalb des Staates	4
			D.74	Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit	31
			D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	1
			D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	0
B.12	*Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt*	-41			

V.III. Vermögensbildungskonten

V.III.1.1: Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen

Verwendung			Aufkommen		
B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	-38	B.12	*Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt*	-41
			D.9	Empfangene Vermögensübertragungen	4
			D.91	Vermögenswirksame Steuern	0
			D.92	Investitionszuschüsse	4
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	0
			D.9	Geleistete Vermögensübertragungen	-1
			D.91	Vermögenswirksame Steuern	0
			D.92	Investitionszuschüsse	0
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	-1

V.III.1.2: Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.2	Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0	B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	-38
K.21	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Grundstücken und sonstigen materiellen nichtproduzierten Aktiva	0			
K.22	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen nichtproduzierten Aktiva	0			
B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	-38			

Vollständige Kontenfolge für die Übrige Welt (Konto für die Auslandstransaktionen) (Forts.)

V.III.2: Finanzierungskonto

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
F	Nettoerwerb von finanziellen Aktiva	50	F	Nettoanstieg der Passiva	88
F.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	1			
F.2	Bargeld und Einlagen	11	F.2	Bargeld und Einlagen	-2
F.21	Bargeld	3	F.21	Bargeld	2
F.22	Übertragbare Einlagen	2	F.22	Übertragbare Einlagen	-1
F.29	Sonstige Einlagen	6	F.29	Sonstige Einlagen	-3
F.3	Wertpapiere außer Aktien	5	F.3	Wertpapiere außer Aktien	20
F.4	Kredite	10	F.4	Kredite	37
F.41	Kurzfristige Kredite	3	F.41	Kurzfristige Kredite	10
F.42	Langfristige Kredite	7	F.42	Langfristige Kredite	27
F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	2	F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	3
F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0	F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
F.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen	0	F.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen	0
F.611	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen	0	F.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen	0
F.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellung	0			
			F.7	Sonstige Verbindlichkeiten	30
F.7	Sonstige Forderungen	21	F.71	Handelskredite und Anzahlungen	18
F.71	Handelskredite und Anzahlungen	18	F.79	Sonstige Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen	12
F.79	Sonstige Forderungen außer Handelskrediten und Anzahlungen	3			
			B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	-38

V.III.3. Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva

V.III.3.1. Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	0	AF	Passiva	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	0	K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0	K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0	K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0	K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0	K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
davon :			K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	0	K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0	davon :		
			AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF	Finanzielle Aktiva	0	AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
K.7	Katastrophenverluste	0	AF.4	Kredite	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0	AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	0	AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0	AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0			
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0			
davon :					
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	0			
AF.2	Bargeld und Einlagen	0			
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0			
AF.4	Kredite	0			
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0			
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0			
AF.7	Sonstige Forderungen	0			
			B.10.2	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	0

V.III.3.2. Umbewertungskonto

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11	Nominale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:		K.11	Nominale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	0	AF	Passiva	3
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.3	Wertpapiere außer Aktien	2
			AF.4	Kredite	0
AF	Finanzielle Aktiva	7	AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	0	AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.2	Bargeld und Einlagen	0	AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	4			
AF.4	Kredite	0			
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	3			
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0			
AF.7	Sonstige Forderungen	0			
			B.10.3	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	4

V.III.3.2.1 Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.1	Neutrale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:		K.11.1	Neutrale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	0	AF	Passiva	6
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.2	Bargeld und Einlagen	2
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.3	Wertpapiere außer Aktien	2
			AF.4	Kredite	0
AF	Finanzielle Aktiva	11	AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	0	AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	1
AF.2	Bargeld und Einlagen	2	AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	3			
AF.4	Kredite	1			
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	2			
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	1			
AF.7	Sonstige Forderungen	3			
			B.10.31	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von neutralen Gewinnen /Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	6

V.III.3.2.2 Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.2	Reale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:		K.11.2	Reale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	0	AF	Passiva	-3
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.2	Bargeld und Einlagen	-2
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1
			AF.4	Kredite	0
AF	Finanzielle Aktiva	-5	AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	0	AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	-1
AF.2	Bargeld und Einlagen	-2	AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	-1
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1			
AF.4	Kredite	-1			
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0			
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	-1			
AF.7	Sonstige Forderungen	-3			
			B.10.32	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	-1

Vollständige Kontenfolge für die Übrige Welt (Konto für die Auslandstransaktionen) (Forts.)

V.IV: Vermögensbilanzen der Übrigen Welt

V.IV.1: Vermögenseröffnungsbilanz

Aktiva			Passiva und Reinvermögen		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	0	AF	Passiva	297
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	0	AF.2	Bargeld und Einlagen	116
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.3	Wertpapiere außer Aktien	77
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.4	Kredite	17
			AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	3
AF	Finanzielle Aktiva	573	AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	25
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	0	AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	59
AF.2	Bargeld und Einlagen	105			
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	125			
AF.4	Kredite	70			
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	113			
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	26			
AF.7	Sonstige Forderungen	134			
			B.90	*Reinvermögen*	276

V.IV.2: Konto für die Veränderung der Vermögensbestände

Aktiva			Passiva und Reinvermögen		
	Veränderung der Aktiva insgesamt			Veränderung der Passiva insgesamt	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	0	AF	Passiva	91
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	0	AF.2	Bargeld und Einlagen	-2
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.3	Wertpapiere außer Aktien	22
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.4	Kredite	37
			AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	3
AF	Finanzielle Aktiva	57	AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	1	AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	30
AF.2	Bargeld und Einlagen	11			
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	9			
AF.4	Kredite	10			
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	5			
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0			
AF.7	Sonstige Forderungen	21			
			B.10	*Veränderung des Reinvermögens insgesamt aufgrund von:*	-34
			B.10.1	*Ersparnis und Vermögensübertragungen*	-38
			B.10.2	*Sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	0
			B.10.3	*Nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	4
			B.10.31	Neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	6
			B.10.32	Realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	-1

Vollständige Kontenfolge für die Übrige Welt (Konto für die Auslandstransaktionen) (Forts.)

V.IV.3. Vermögensschlußbilanz

Aktiva			Passiva und Reinvermögen		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	0	AF	Passiva	388
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	0	AF.2	Bargeld und Einlagen	114
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.3	Wertpapiere außer Aktien	99
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0	AF.4	Kredite	54
			AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	6
AF	Finanzielle Aktiva	630	AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	25
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	0	AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	89
AF.2	Bargeld und Einlagen	116			
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	134			
AF.4	Kredite	80			
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	118			
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	26			
AF.7	Sonstige Forderungen	155			
			B.90	*Reinvermögen*	242

DAS WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSKONTO (0)

8.78 Das Waren- und Dienstleistungskonto soll für die einzelnen Gütergruppen und für die Gesamtwirtschaft die Verwendung der verfügbaren Güter verdeutlichen.

8.79 Es zeigt daher für die Gütergruppen und die Gesamtwirtschaft das Aufkommen (Output und Einfuhr) und die Verwendung (Vorleistungen, letzter Verbrauch, Bruttoanlageinvestitionen, Vorratsveränderung, Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen, Ausfuhr) von Waren und Dienstleistungen.

8.80 Da der Output zu Herstellungspreisen und die Verwendung zu Anschaffungspreisen bewertet wird, sind auf der Aufkommensseite die Gütersteuern abzüglich der Gütersubventionen auszuweisen.

8.81 Im Waren- und Dienstleistungskonto wird die Verwendung auf der rechten und das Aufkommen auf der linken Seite verbucht, d. h. umgekehrt wie in den Konten der institutionellen Sektoren für die laufenden Transaktionen, da die Güterströme in entgegengesetzter Richtung zu den Geldströmen fließen.

8.82 Das Waren- und Dienstleistungskonto ist definitionsgemäß ausgeglichen, weist also keinen Saldo auf.

0: Waren und Dienstleistungskonto

Aufkommen			Verwendung		
P.1	Output	3 595	P.2	Vorleistungen	1 904
P.11	Marktbestimmter Output	3 048			
P.12	Output für die eigene letzte Verwendung	171	P.3/P.4	Ausgaben für den letzten Verbrauch/Tatsächlicher letzter Verbrauch	1 371
P.13	Sonstiger nichtmarktbestimmter Output	376	P.31/ P.41	Ausgaben für den Individualverbrauch/ Tatsächlicher Individualverbrauch	1 215
D.21	Gütersteuern	141	P.32/ P.42	Ausgaben für den Kollektivverbrauch/ Tatsächlicher Kollektivverbrauch	156
D.31	Gütersubventionen	-8			
			P.51	Bruttoanlageinvestitionen	376
P.7	Einfuhr von Waren und Dienstleistungen	497	P.511	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Sachanlagen	303
P.71	Einfuhr von Waren	392	P.5111	Erwerb von neuen Sachanlagen	305
P.72	Einfuhr von Dienstleistungen	105	P.5112	Erwerb von vorhandenen Sachanlagen	11
			P.5113	Veräußerungen von vorhandenen Sachanlagen	-13
			P.512	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen Werten	51
			P.5121	Erwerb von neuen immateriellen Werten	53
			P.5122	Erwerb von vorhandenen immateriellen Werten	6
			P.5123	Veräußerungen von vorhandenen immateriellen Werten	-8
			P.513	Erhöhung des Wertes von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	22
			P.5131	Maßgebliche Verbesserungen an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	5
			P.5132	Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	17
			P.52	Vorratsveränderung	28
			P.53	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen	10
			P.6	Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	536
			P.61	Ausfuhr von Waren	462
			P.62	Ausfuhr von Dienstleistungen	74

DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN

8.83 Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) geben einen Gesamtüberblick über die Konten einer Volkswirtschaft, d. h. die Konten für die laufenden Transaktionen, die Vermögensbildungskonten und die Vermögensbilanzen.

Dabei werden in einer Tabelle die Konten sämtlicher institutionellen Sektoren, der Gesamtwirtschaft und der Übrigen Welt dargestellt und sämtliche Ströme sowie Aktiva und Passiva ausgeglichen. Ferner können aus den VGR die volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen problemlos abgelesen werden.

8.84 In der VGR-Tabelle erscheinen die Verwendung, die Aktiva und die Veränderungen der Aktiva auf der linken Seite und das Aufkommen, die Passiva und die Veränderungen der Passiva und des Reinvermögens auf der rechten Seite.

8.85 Da einerseits der gesamte Wirtschaftskreislauf abgebildet und andererseits die Tabelle übersichtlich gehalten werden soll, wird die höchste Aggregationsebene verwendet, bei der der Aufbau des Systems noch verständlich ist.

8.86 Die Spalten der Tabelle stehen für die institutionellen Sektoren (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften, Staat, Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten und private Haushalte). Ferner enthält die Tabelle je eine Spalte für die Gesamtwirtschaft und die Übrige Welt sowie eine Spalte für den Ausgleich von Aufkommen und Verwendung von Waren und Dienstleistungen.

8.87 Die Zeilen der Tabelle stehen für die verschiedenen Arten von Transaktionen sowie von Aktiva und Passiva, für die Kontensalden und für bestimmte volkswirtschaftliche Gesamtgrößen.

Konten für die laufenden Transaktionen
Verwendung

Konten	Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto (Aufk.)	Konto der Übr. Welt	S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Kode	Transaktionen und sonstige Ströme, Bestände und Kontensalden
I. Produktionskonto/Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt	497	497								P.7	Einfuhr von Waren und Dienstleistungen
	536		536							P.6	Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen
	3595	3 595								P.1	Output
	1 904			1 904	6	694	246	29	881	P.2	Vorleistungen
	133	133								D.21-D.31	Gütersteuern abzügl. Gütersubventionen
	1 824			1 824	31	575	188	73	872	B.1g/B.1*g	Bruttowertschöpfung/Bruttoinlandsprodukt
	222			222	3	42	30	10	137	K.1	Abschreibungen
	1 602			1 602	28	533	158	63	735	B.1n/B.1*n	*Nettowertschöpfung/Nettoinlandsprodukt*
			-39							B.11	*Saldo des Waren und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt*
II.1.1. Einkommensentstehungskonto	768		6	762	23	39	140	15	545	D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit
	191		0	191	0	2	2	3	51	D.2-D.3	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben abzügl. Produktions- und Einfuhrsubventionen
	133		0	133						D.21-D.31	Gütersteuern abzügl. Gütersubventionen
	58		0	58	0	2	2	3	51	D.29-D.39	Sonstige Produktionssteuern abzügl. sonstiger Produktionssubventionen
	459			459	8	92	46	55	258	B.2g	Bruttobetriebsüberschuß
	442			442		442				B.3g	Gemischtes Einkommen, brutto
	247			247	5	60	16	45	121	B.2n	*Nettobetriebsüberschuß*
	432			432		432				B.3n	*Gemischtes Einkommen, netto*
II.1.2.Primäreinkommensallokationskonto	466		66	380	7	44	46	138	145	D.4	Einkommen aus Vermögen
	1 861			1 855	6	1 390	221	29	209	B.5g	Saldo der Bruttoprimäreinkommen/Bruttovolkseinkommen
	1 639			1 633	3	1 348	191	19	72	B.5n/B.5*n	*Saldo der Nettoprimäreinkommen/Nettovolkseinkommen*
II.2. Sekundäres Einkommensverteilungskonto	213		1	212	0	178	0	10	24	D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.
	322		0	322		322				D.61	Sozialbeiträge
	332		0	332	1	0	289	29	13	D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen
	278		9	269	2	71	141	45	10	D.7	Sonstige laufende Übertragungen
	1 854			1 854	43	1 206	386	33	186	B.6g	Verfügbares Einkommen, brutto
	1 632			1 632	40	1 164	356	23	49	B.6n	*Verfügbares Einkommen, netto*
II.3. Naturaleinkommensumverteilungskonto	228			228	16		212			D.63	Soziale Sachübertragungen
	1 854			1 854	27	1 434	174	33	186	B.7g	Berichtigtes verfügbares Einkommen, brutto
	1 632			1 632	24	1 392	144	23	49	B.7n	*Berichtigtes verfügbares Einkommen, netto*
II.4. Einkommensverwendungskonto										B.6g	Verfügbares Einkommen, brutto
										B.6n	*Verfügbares Einkommen, netto*
	1 399			1 399		1 243	156			P.4	Tatsächlicher letzter Verbrauch
	1 399			1 399	16	1 015	368			P.3	Ausgaben für den letzten Verbrauch
	11		0	11	0		0	11	0	D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte auf Pensionskassen
	455			455	27	202	20	21	185	B.8g	Bruttoersparnis
	233			233	24	160	-10	11	48	B.8n	*Nettoersparnis*
	-41		-41							B.12	*Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt*

Aufkommen									
S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1				
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto (Verw.)	Insgesamt	Konten
						497		497	I. Produktionskonto/Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt
							536	536	
1 753	102	434	1 269	37	3595			3 595	
							1 904	1 904	
					133			133	
872	73	188	575	31	1 824			1 824	II.1.1. Einkommensentstehungskonto
735	63	158	533	28	1 602			1 632	
						-39			
			766		766	2		768	II.1.2.Primäreinkommensallokationskonto
		191			191	0		191	
		133			133	0		133	
		58			58	0		58	
258	55	46	92	8	459			459	
			442		442			442	
121	45	16	60	5	247			247	
			432		432			432	
78	160	30	134	5	407	39		466	
209	29	221	1 390	6	1 855			1 861	II.2. Sekundäres Einkommensverteilungskonto
72	19	191	1 348	3	1 633			1 639	
		213			213	0		213	
14	39	268	0	1	322	0		322	
			332		332	0		332	
10	49	108	36	36	239	39		278	
186	33	386	1 206	43	1 854			1 854	II.3. Naturaleinkommensumverteilungskonto
49	23	356	1 164	40	1 632			1 632	
			228		228			228	
186	33	174	1 434	27	1 854			1 854	II.4. Einkommensverwendungskonto
49	23	144	1 392	24	1 632			1 632	
186	33	386	1 206	43	1 854			1 854	
49	23	356	1 164	40	1 632			1 632	
							1 399	1 399	
							1 399	1 399	
			11		11	0		11	

Vermögensbildungskonten
Veränderung der Aktiva

Konten	Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto (Aufk.)	Konto der Übr. Welt	S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Kode	Transaktionen und sonstige Ströme, Bestände und Kontensalden
III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgr. von Ersparnis und Vermögens-Übertragungen										B.8n	Nettoersparnis
										B.12	Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt
										D.9	Empfangene Vermögensübertragungen
										D.9	Geleistete Vermögensübertragungen (-)
	192		-38	230	21	178	-38	4	65	B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*
III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva											
	376			376	19	61	37	9	250	P.51	Bruttoanlageinvestitionen
	-222			-222	-3	-42	-30	-10	-137	K.1	Abschreibungen (-)
	28			28	0	2	0	0	26	P.52	Vorratsveränderung
	10			10	0	5	3	0	2	P.53	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen
	0		0	0	1	4	2	0	-7	K.2	Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva
	0		-38	38	4	148	-50	5	-69	B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/defizit (-)*
	691		50	641	32	181	120	237	71	F	Nettoerwerb von finanziellen Aktiva/
III.2. Finanzierungskonto										F	Nettoanstieg der Passiva
	0		1	-1			0	-1		F.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)
	130		11	119	12	68	7	15	17	F.2	Bargeld und Einlagen
	143		5	138	12	29	26	53	18	F.3	Wertpapiere außer Aktien
	254		10	244	0	5	45	167	27	F.4	Kredite
	46		2	44	0	3	36	3	2	F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen
	36		0	36	0	36	0	0	0	F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen
	82		21	61	8	40	6	0	7	F.7	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten
III.3.1. Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva	15			15	0	2	1	-2	14	K.3-10 und K.12	Sonstige Volumenveränderungen insgesamt
	24			24	0	0	0	0	24	K.3	Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten Aktiva
	3			3	0	0	3	0	0	K.4	Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva
	4			4	0	0	4	0	0	K.5	Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen
	-9			-9	0	0	-2	0	-7	K.6	Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva
	-11		0	-11	0	0	-6	0	-5	K.7	Katastrophenverluste
	0		0	0	0	0	8	-3	-5	K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme
	1			1	0	0	0	0	1	K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.
	3		0	3	0	2	0	1	0	K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.
	0		0	0	0	0	-6	0	6	K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart
										davon:	
	10		0	10	0	0	0	-2	12	AN	Nichtfinanzielle Aktiva
	-7			-7	0	0	-3	-2	-2	AN.1	Produzierte Aktiva
	17		0	17	0	0	3	0	14	AN.2	Nichtproduzierte Aktiva
	5		0	5	0	2	1	0	2	AF	Finanzielle Aktiva/Passiva
										B.10.2	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*
III.3.2. Umbewertungskonto										K.11	Nominale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
	280		0	280	8	80	44	4	144	AN	Nichtfinanzielle Aktiva
	126			126	5	35	20	2	63	AN.1	Produzierte Aktiva
	154		0	154	3	45	23	2	81	AN.2	Nichtproduzierte Aktiva
	91		7	84	1	16	2	57	8	AF	Finanzielle Aktiva/Passiva
										B.10.3	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens

S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.1 Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto (Verw.)	Insgesamt	Konten
48	11	-10	160	24	233			233	III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens
						-41		-41	
33	0	6	23	0	62	4		66	aufgr. von Ersparnis und
-16	-7	-34	-5	-3	-65	-1		-66	Vermögensübertragungen
65	4	-38	178	21	230	-38		192	
									III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva
							376	376	
							28	28	
							10	10	
-69	5	-50	148	4	38	-38		0	
									III.2. Finanzierungskonto
140	232	170	33	28	603	88		691	
0	130	2	0	0	132	-2		130	
6	53	64	0	0	123	20		143	
71	0	94	28	24	217	37		254	
26	13	0		4	43	3		46	
0	36	0		0	36	0		36	
37	0	10	5	0	52	30		82	
-3	2	-1	0	0	-2	0		-2	III.3.1. Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva
									Aktiva
0	0	0	0	0	0	0		0	
0	0	0	0	0	0	0		0	
-4	2	0	0	0	-2	0		-2	
1	0	-1	0	0	0	0		0	
-3	2	-1	0	0	-2	0		-2	
17	-4	2	2	0	17	0		17	
									III.3.2. Umbewertungskonto
18	51	7	0	0	76	3		78	
134	10	38	96	10	288	4		292	

Vermögensbilanzen
Aktive

	Insgesamt	Waren- und Dienstleistungskonto (Aufk.)	Konto der Übr. Welt	S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Kode	Transaktionen und sonstige Ströme, Bestände und Kontensalden
Konten											
IV.1 Vermögenseröffnungsbilanz	9 922		0	9 922	324	2 822	1 591	144	5 041	AN	Nichtfinanzielle Aktiva
	6 047			6 047	243	1 698	1 001	104	3 001	AN.1	Produzierte Aktiva
	3 875		0	3 875	81	1 124	590	40	2 040	AN.2	Nichtproduzierte Aktiva
	7 365		573	6 792	172	1 819	396	3 508	897	AF	Finanzielle Aktiva/Passiva
										B.90	*Reinvermögen*
IV.2. Konto für die Veränderung der Vermögensbestände											Veränderung der Aktiva insgesamt
	482		0	482	25	110	56	1	290	AN	Nichtfinanzielle Aktiva
	289			289	21	61	25	-1	182	AN.1	Produzierte Aktiva
	193		0	193	4	49	30	2	108	AN.2	Nichtproduzierte Aktiva
	787		57	730	33	199	123	294	81	AF	*Finanzielle Aktiva/Passiva*
										B.10	*Veränderung des Reinvermögens insgesamt aufgrund von:*
										B.10.1	*Ersparnis und Vermögensübertragungen*
										B.10.2	*Sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*
										B.10.3	*Nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*
IV.3. Vermögensschlußbilanz	10 404		0	10 404	349	2 932	1 647	145	5 331	AN	Nichtfinanzielle Aktiva
	6 336			6 336	264	1 759	1 026	103	3 183	AN.1	Produzierte Aktiva
	4 068		0	4 068	85	1 173	620	42	2 148	AN.2	Nichtproduzierte Aktiva
	8 152		630	7 522	205	2 018	519	3 802	978	AF	Finanzielle Aktiva/Passiva
										B.90	*Reinvermögen*

Passive und Reinvermögen

S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.1 Gesamtwirtschaft	Konto der Übr. Welt	Waren- und Dienstleistungskonto (Verw.)	Insgesamt	Konten
									IV.1 Vermögenseröffnungsbilanz
1 817	3 384	687	289	121	6 298	297		6 595	
4 121	268	1 300	4 352	375	10 416	276		10 692	
									IV.2. Konto für die Veränderung der Vermögensbestände
155	285	176	33	28	677	91		767	
216	10	2	276	31	535	-34		501	
66	5	-40	178	21	230	-38		192	
17	-4	2	2	0	17	0		17	
134	10	38	96	10	288	4		292	
									IV.3. Vermögensschlußbilanz
1972	3 669	863	322	149	6 975	388		7 362	
4 337	278	1 302	4 628	406	10 951	242		11 193	

DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTGRÖßEN

8.88 Die volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen sind Indikatoren für das Ergebnis der Tätigkeit der Gesamtwirtschaft und Bezugsgrößen für die makroökonomische Analyse sowie für zeitliche und räumliche Vergleiche.

Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP)

8.89 Das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen ist das Ergebnis der Produktionstätigkeit der gebietsansässigen produzierenden Einheiten.

Es läßt sich auf drei Arten definieren:

Das BSP ist gleich der Summe der Wertschöpfung der institutionellen Sektoren oder Tätigkeitsbereiche zuzüglich der Gütersteuern und abzüglich der Gütersubventionen (die nicht nach Sektoren und Tätigkeitsbereichen aufgegliedert werden). Es ist ferner der Saldo des Produktionskontos der Gesamtwirtschaft.

Das BSP ist gleich der gesamten letzten inländischen Verwendung von Waren und Dienstleistungen (tatsächlicher letzter Verbrauch und Bruttoanlageinvestitionen) zuzüglich der Ausfuhr und abzüglich der Einfuhr von Waren und Dienstleistungen.

Das BSP ist gleich der gesamten im Einkommensentstehungskonto der Gesamtwirtschaft ausgewiesenen Verwendung (Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Produktionssteuern und Einfuhrabgaben abzüglich Subventionen, Bruttobetriebsüberschuß und gemischtes Einkommen der Gesamtwirtschaft).

8.90 Durch Abzug der Abschreibungen vom BSP ergibt sich das Nettoinlandsprodukt zu Marktpreisen (NIP).

0Betriebsüberschuß der Gesamtwirtschaft

8.91 Der Bruttobetriebsüberschuß (bzw. Nettobetriebsüberschuß) der Gesamtwirtschaft ist gleich der Summe der Bruttobetriebsüberschüsse (bzw. Nettobetriebsüberschüsse) der Tätigkeitsbereiche oder institutionellen Sektoren.

Gemischtes Einkommen der Gesamtwirtschaft

8.92 Das gemischte Bruttoeinkommen (bzw. Nettoeinkommen) der Gesamtwirtschaft ist gleich dem gemischten Bruttoeinkommen (bzw. Nettoeinkommen) des Sektors Private Haushalte.

Einkommen der Gesamtwirtschaft aus Unternehmertätigkeit

8.93 Das Bruttoeinkommen (bzw. Nettoeinkommen) der Gesamtwirtschaft aus Unternehmertätigkeit ist gleich der Summe der Bruttoeinkommen (bzw. Nettoeinkommen) der Sektoren aus Unternehmertätigkeit.

Volkseinkommen (zu Marktpreisen)

8.94 Das Bruttovolkseinkommen (bzw. Nettovolkseinkommen) (zu Marktpreisen) ist gleich den von gebietsansässigen Einheiten insgesamt empfangenen Primäreinkommen: Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Produktionssteuern und Einfuhrabgaben abzüglich Subventionen, (empfangenes abzüglich gezahltes) Einkommen aus Vermögen, Bruttobetriebsüberschuß (bzw. Nettobetriebsüberschuß) sowie gemischtes Bruttoeinkommen (bzw. Nettoeinkommen).

Das Bruttovolkseinkommen (zu Marktpreisen) wurde im ESVG 1979 als Bruttosozialprodukt (BSP) zu Marktpreisen bezeichnet.

Das Bruttovolkseinkommen (zu Marktpreisen) ist gleich dem BSP abzüglich des von gebietsansässigen Einheiten an gebietsfremde Einheiten gezahlten Primäreinkommens zuzüglich des von gebietsansässigen Einheiten von der Übrigen Welt empfangenen Primäreinkommens.

Das Volkseinkommen ist kein Produktions-, sondern ein Einkommensbegriff, für den die Werte aussagekräftiger sind, wenn sie netto, d. h. abzüglich Abschreibungen, ausgewiesen werden.

Verfügbares Volkseinkommen

8.95 Das verfügbare Bruttovolkseinkommen (bzw. Nettovolkseinkommen) ist gleich der Summe der verfügbaren Bruttoeinkommen (bzw. Nettoeinkommen) der institutionellen Sektoren.

Das verfügbare Bruttovolkseinkommen (bzw. Nettovolkseinkommen) ist gleich dem Bruttovolkseinkommen (bzw. Nettovolkseinkommen) (zu Marktpreisen) abzüglich laufender Übertragungen (laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw., Sozialbeiträge, Sozialleistungen und sonstige laufende Übertragungen) an gebietsfremde Einheiten zuzüglich laufender Übertragungen der Übrigen Welt an gebietsansässige Einheiten.

Ersparnis

8.96 Diese Gesamtgröße zeigt den Teil des verfügbaren Volkseinkommens, der nicht für Ausgaben für den letzten Verbrauch verwendet wird.

Die inländische Bruttoersparnis (bzw. Nettoersparnis) ist gleich der Summe der Bruttoersparnis (bzw. Nettoersparnis) der institutionellen Sektoren.

Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt

8.97 Der Saldo des Kontos der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen zeigt für die Gesamtwirtschaft (wenn er negativ ist) den Überschuß bzw. (wenn er positiv ist) das Defizit ihrer laufenden Transaktionen (Waren- und Dienstleistungsverkehr, Primäreinkommen, laufende Übertragungen) mit der Übrigen Welt.

Finanzierungsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) der Gesamtwirtschaft

8.98 Der Finanzierungsüberschuß (+) bzw. das Finanzierungsdefizit (-) der Gesamtwirtschaft ist gleich der Summe der Finanzierungsüberschüsse bzw. -defizite der institutionellen Sektoren. Diese Gesamtgröße zeigt (wenn sie positiv ist) den Nettobetrag an Mitteln, den die Gesamtwirtschaft der Übrigen Welt zur Verfügung stellt bzw. (wenn sie negativ ist) den Nettobetrag, den die Übrige Welt der Gesamtwirtschaft zur Verfügung stellt.

Der Finanzierungsüberschuß (+) bzw. das Finanzierungsdefizit (-) der Gesamtwirtschaft hat den gleichen Umfang wie der Finanzierungsüberschuß (+) bzw. das Finanzierungsdefizit (-) der Übrigen Welt, allerdings mit umgekehrtem Vorzeichen.

Reinvermögen der Gesamtwirtschaft

8.99 Das Reinvermögen der Gesamtwirtschaft ist gleich der Summe der Reinvermögen der institutionellen Sektoren.

Es zeigt den Wert der nichtfinanziellen Aktiva der Gesamtwirtschaft abzüglich der Saldos der finanziellen Aktiva und Passiva der Übrigen Welt.

MATRIXDARSTELLUNG

A. INLEITUNG

8.100 In den vorangegangenen Teilen dieses Kapitels wird eine Folge von (T-)Konten dargestellt. Die im ESVG verwendeten Konzepte und Definitionen lassen jedoch auch andere Darstellungsformen zu, die zusätzliche Informationen liefern und verschiedene Arten von Analysen ermöglichen.

8.101 Die Input-Output-Tabelle ist eine weitverbreitete Matrix, die detaillierte und kohärent strukturierte Angaben über die Waren- und Dienstleistungsströme und die Struktur der Produktionskosten liefert. Sie enthält mehr Informationen als das Waren- und Dienstleistungs-, das Produktions- und das Einkommensentstehungskonto in T-Form; z. B. werden die Ausgaben für den letzten Verbrauch nach Herkunftsgütergruppen bzw. -tätigkeitsbereichen und die Vorleistungen sowohl nach Herkunftsgütergruppen bzw. -tätigkeitsbereichen als auch nach Bestimmungsgütergruppen bzw. -tätigkeitsbereichen dargestellt. Stärker disaggregierte Verknüpfungen zwischen diesen Konten werden in den Aufkommens- und Verwendungstabellen des ESVG durch eine Aufgliederung des Outputs an Gütergruppen nach Tätigkeitsbereichen ausgewiesen.

8.102 Im folgenden wird zu zunächst verdeutlicht, daß die vollständige Kontenfolge einschließlich der Kontensalden auch in Matrixform dargestellt werden kann. In der entsprechenden Tabelle werden sämtliche Transaktionen der Gesamtwirtschaft bzw. der Übrigen Welt nachgewiesen. Zusätzlich enthält sie ein zusammengefaßtes Waren- und Dienstleistungskonto.

8.103 Im Anschluß daran werden die allgemeinen Verwendungsmöglichkeiten einer Buchführungsmatrix erläutert. Entscheidend ist dabei, daß es eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, wie eine derartige Matrix entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernissen erweitert oder verkleinert werden kann. Abschließend werden die sich daraus ergebenden praktischen Anwendungsmöglichkeiten dargestellt. Dabei wird insbesondere beschrieben, wie durch die Einführung von Arbeitskräftekonten die Aufkommens- und Verwendungstabellen mit den Sektorkonten verbunden werden können, so daß eine Sozialrechnungsmatrix entsteht, die u. a. eine umfassendere Analyse von wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekten, einschließlich der Arbeitslosigkeit, ermöglicht.

B Matrixdarstellung der Konten des ESVG

8.104 In Tabelle VIII.x1 ist die vollständige Kontenfolge einschließlich der Kontensalden in Matrixform dargestellt. Das primäre Einkommensverteilungskonto, das Einkommensverwendungskonto und das Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva wurden dabei nicht weiter untergliedert. Ferner wurde offengelassen, ob das Naturaleinkommensumverteilungskonto mit dem sekundären Einkommensverteilungskonto zusammengefaßt wird oder nicht, und es wurde ein Konto eingefügt, in dem das Reinvermögen erfaßt wird.

8.105 Die in den Tabellen dieses Abschnitts enthaltenen Zahlen ergeben sich aus dem im Hauptteil von Kapitel VIII dargelegten Zahlenbeispiel. In sämtlichen Matrizen sind die Felder, in denen ein Kontensaldo ausgewiesen wird, fett eingerahmt.

8.106 Bei einer Matrixdarstellung kann jede Transaktion durch einen einzigen Eintrag dargestellt werden, und aus der Stelle, an der dieser Eintrag erfolgt, ist ersichtlich, um welche Art von Transaktion es sich handelt. Jedes Konto wird jeweils durch eine Zeile und eine Spalte dargestellt, und vereinbarungsgemäß wird das Aufkommen zeilen- und die Verwendung spaltenweise ausgewiesen. So handelt es sich beim Nettoinlandsprodukt (1 602) z. B. für die Produzenten der Volkswirtschaft um Ausgaben, die im primären Einkommensverteilungskonto als Einnahmen verbucht werden. In Tabelle VIII.x1 wird dies in Feld [3,2], d. h. in Zeile 3, Spalte 2, dargestellt. Da in dieser Tabelle Transaktionen mit der Übrigen Welt in einem eigenen Konto ausgewiesen werden, enthalten die Felder ihrer Hauptdiagonalen, d. h. die Felder [3,3], [4,4], [5,5], [6,6], [7,7] und [8,8], lediglich Transaktionen zwischen gebietsansässigen institutionellen Einheiten.

8.107 Die Zeilen- und Spaltensummen wurden nicht benannt. Bei der Matrixbuchführung soll durch sie vor allem gewährleistet werden, daß sämtliche Konten ausgeglichen sind, d. h. daß das gesamte Aufkommen (Zeilensummen) gleich der gesamten Verwendung (Spaltensummen) ist. Auch lassen sich aussagekräftige Salden, durch die aufeinanderfolgende Konten miteinander verbunden sind, nur ableiten, wenn diese Bedingung erfüllt ist.

8.108 In Zeile 1 sind die verschiedenen Kategorien der Verwendung von Waren und Dienstleistungen zu Anschaffungspreisen dargestellt: Vorleistungen (1 904) in Spalte 2, letzter Verbrauch (1 371) in Spalte 5, Bruttoinvestitionen (414) in Spalte 7 und Ausfuhr (536) in Spalte 14.

8.109 Die Summe der Werte in Zeile 1 entspricht der gesamten Verwendung von Waren- und Dienstleistungen zu Anschaffungspreisen (4 225). In Spalte 1 wird das Aufkommen an Waren- und Dienstleistungen ausgewiesen (das insgesamt natürlich auch den Wert von 4 225 hat). Der Output (zu Herstellungspreisen) zuzüglich Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen (3 728) wird in der Kreuzung mit Zeile 2 dargestellt. Die Einfuhr (497) stammt aus dem Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt (Zeile 14).

8.110 In Zeile 2 wird der Output (zu Herstellungspreisen) zuzüglich Gütersteuern und abzüglich Gütersubventionen ausgewiesen. Aufgrund dieser Bewertung enthält die Summe von Zeile 2 (3 728) ebenso wie die Summe von Spalte 2 Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß diese Steuern auch im Saldo von Konto 2, dem Nettoinlandsprodukt (NIP, vgl. Feld [3.2]) enthalten sind. Die meisten Kontensalden können brutto und netto berechnet werden. In Tabelle VIII.x1 sind sämtliche Salden netto dargestellt. Abschreibungen (222) werden direkt auf das Unterkonto des Vermögensveränderungskontos für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva übertragen (Zeile 7, Spalte 2).

8.111 In Zeile 3 werden die von der Gesamtwirtschaft empfangenen Primäreinkommen dargestellt: das Nettoinlandsprodukt in Feld [3,2], von anderen gebietsansässigen Sektoren gezahltes Einkommen aus Vermögen (341) auf der Hauptdiagonalen und von der Übrigen Welt gezahltes Primäreinkommen (72) in Feld [3,15]. Da in dieser Matrix das primäre Einkommensverteilungskonto nicht untergliedert ist, wird die von den Produzenten geschaffene Wertschöpfung hier nicht, wie dies im Einkommensentstehungskonto geschieht, in die verschiedenen Wertschöpfungskategorien aufgegliedert.

8.112 Neben dem Hauptdiagonalelement enthält Spalte 3 in Feld [15,3] das an die Übrige Welt gezahlte Primäreinkommen (41) und den Saldo Nettovolkseinkommen (1 633), der dieses Konto mit dem folgenden verbindet.

8.113 In dieser Matrix bleibt offen, ob das Naturaleinkommensumverteilungskonto mit dem sekundären Einkommensverteilungskonto zusammengefaßt wird oder nicht. Wird die Umverteilung des Naturaleinkommens nicht einbezogen, zeigt das Hauptdiagonalfeld [4,4] die laufenden Übertragungen, außer sozialen Sachübertragungen, zwischen gebietsansässigen Sektoren (1 096). Diese Übertragungen umfassen laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw., Sozialbeiträge und Sozialleistungen, außer sozialen Sachübertragungen, sowie sonstige laufende Übertragungen. Wird die Naturaleinkommensumverteilung einbezogen, enthält das Hauptdiagonalelement auch die sozialen Sachübertragungen und nimmt damit einen Wert von 1 315 an. In beiden Fällen ist der erste Eintrag in Zeile 4 das Nettovolkseinkommen, während die von der Übrigen Welt empfangenen laufenden Übertragungen (10) in Feld [4,15] dargestellt werden. Spalte 4 enthält neben dem Hauptdiagonalelement in Feld [15,4] die laufenden Übertragungen an die Übrige Welt (39), während der Saldo, das (berichtigte) netto verfügbare Einkommen (1 604) auf das Konto für die Verwendung des (berichtigten) verfügbaren Einkommens übertragen wird.

8.114 Wird die Naturaleinkommensumverteilung mit der sekundären Einkommensverteilung zusammengefaßt, ist Konto 5 das Konto für die Verwendung des berichtigten verfügbaren Einkommens. Andernfalls ist dieses Konto das Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens. Auf der aggregierten Ebene besteht zwischen beiden lediglich ein terminologischer Unterschied, denn das gesamte verfügbare Einkommen ist gleich dem gesamten berichtigten verfügbaren Einkommen, und die Gesamtausgaben für den letzten Verbrauch sind gleich dem gesamten tatsächlichen letzten Verbrauch. Neben dem verfügbaren Einkommen wird in der Zeile dieses Kontos auf der Hauptdiagonalen ein Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an gebietsansässige Pensionskassen (11) und in der Kreuzung mit Spalte 15 ein Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an gebietsfremde Pensionskassen (0) ausgewiesen. Die Spalte enthält neben dem letzten Verbrauch (1 371) und dem Hauptdiagonalelement in Feld [15,5] einen Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche gebietsfremder privater Haushalte an gebietsansässige Pensionskassen (0) sowie den Saldo Nettoersparnis (233), der auf das erste Unterkonto des Vermögensveränderungskontos (Konto 6) übertragen wird.

8.115 Das Vermögensveränderungskonto ist in Tabelle VIII.x1 in zwei Unterkonten untergliedert. Dabei werden zunächst in der Zeile des Kontos für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen zur Nettoersparnis Vermögensübertragungen von gebietsansässigen Sektoren (61, Feld [6,6]) und Vermögensübertragungen der Übrigen Welt (1, Feld [6,16]) hinzugerechnet. In der Spalte dieses Kontos werden die an gebietsansässige Sektoren und die an die Übrige Welt (4, Feld [16,6]) gezahlten Vermögensübertragungen dargestellt. Der sich auf diese Weise ergebende Saldo Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen (230) wird auf das Konto für die Veränderung der Vermögensbestände (Konto 11) übertragen.

8.116 Die sich anschließende Zeile des Kontos für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva enthält Abschreibungen (Feld [7,2]), den Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva seitens gebietsansässiger Einheiten (0, Feld [7,7]) und seitens gebietsfremder Einheiten (0, Feld [7,17]) sowie die Veränderung der Aktiva aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen (833, Feld [7,12]). Daraus ergibt sich der Gesamtbetrag, der Gebietsansässigen für den Erwerb von Aktiva zur Verfügung steht. Dieser Erwerb von Aktiva wird untergliedert in den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva, der in der Spalte dieses Kontos dargestellt wird, und den Erwerb von finanziellen Aktiva (einschließlich finanzieller Auslandsaktiva), der Gegenstand der Spalte von Konto 8 ist. In der Spalte von Konto 7 werden daher die Bruttoinvestitionen (Feld [1,7]), das bereits erwähnte Hauptdiagonalelement (Feld [7,7]), die Veränderung der Passiva aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen (603, Feld [12,7]) und der Finanzierungssaldo der Gesamtwirtschaft (38) ausgewiesen, der auf das nächstfolgende Konto, das Finanzierungskonto, übertragen wird.

8.117 Der erste Eintrag in Konto 8, dem Finanzierungskonto, ist der Finanzierungssaldo der Gesamtwirtschaft (Feld [8,7]), zu dem die finanziellen Transaktionen zwischen gebietsansässigen Sektoren (553) auf der Hauptdiagonalen und der Nettoanstieg der Auslandspassiva (50, Feld [8,18]) hinzugerechnet werden. In der Spalte werden das Hauptdiagonalelement und (in Feld [18,8]) der Nettoerwerb von finanziellen Auslandsaktiva (88) ausgewiesen. Der Nettoanstieg der Auslandspassiva zuzüglich des Finanzierungssaldos der Gesamtwirtschaft ist natürlich gleich dem Nettoerwerb von finanziellen Auslandsaktiva, so daß auch bei diesem Konto die Zeilensumme gleich der Spaltensumme ist.

8.118 In der Zeile von Konto 9, dem Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva, wird die Veränderung der Aktiva aufgrund von sonstigen Veränderungen (379, Feld [9,12]) dargestellt, während die Spalte dieses Kontos die Veränderung der Passiva aufgrund von sonstigen Veränderungen (74, Feld [12,9]) und den Saldo Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen (305, Feld [11,9]) enthält.

8.119 Bei den letzten vier Konten der Gesamtwirtschaft handelt es sich um die Vermögensbilanzen, das Konto für die Veränderung der Vermögensbestände und das Reinvermögenskonto. In der Zeile der Vermögenseröffnungsbilanz wird der Anfangsbestand an Aktiva (16 714, Feld [10,12]), in der entsprechenden Spalte werden der Anfangsbestand an Passiva (6 298, Feld [12,10]) und das Anfangsreinvermögen (10 416, Feld [13,10]) verbucht. Im darauffolgenden Konto für die Veränderung der Vermögensbestände werden in der Zeile die beiden Bestandteile dieser Veränderung (Felder [11,6] und [11,9]) und in der Spalte die Gesamtveränderung des Reinvermögens (535, Feld [3,11]) ausgewiesen. In der Vermögensschlußbilanz werden dann in der Zeile der Anfangsbestand an Passiva (Feld [12,10]), die beiden Bestandteile der Veränderung der Passiva (Felder [12,7] und [12,9]) und das Endreinvermögen (10 951, Feld [12,13]) dargestellt. Die Summe dieser Elemente ist selbstverständlich gleich dem Endbestand an Aktiva, der auch in der Spalte dieses Kontos errechnet wird, nämlich als Anfangsbestand an Aktiva (Feld [10,12]) zuzüglich der beiden Bestandteile der Veränderung der Aktiva (Felder [7,12] und [9,12]). Im zusätzlichen Reinvermögenskonto werden in der Zeile das Anfangsreinvermögen (Feld [13,10]) und die Gesamtveränderung des Reinvermögens (Feld [13,11]) und in der Spalte das Endreinvermögen (Feld [12,13]) ausgewiesen.

8.120 Für die Übrige Welt enthält die Matrix die gleichen Konten wie für die Gesamtwirtschaft, allerdings in stärker aggregierter Form: erstens, das Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt: In ihm ist in der Zeile die Einfuhr der Gesamtwirtschaft (Feld [14,1]) und in der Spalte die Ausfuhr (Feld [11,14]) und der Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt (-39, Feld [15,14]) dargestellt. Hierbei ist wichtig, daß sich sämtliche Salden der Konten der Übrigen Welt aus der Sicht der Übrigen Welt verstehen. Aus der Sicht der Gesamtwirtschaft haben sie das umgekehrte Vorzeichen.

8.121 Zweitens, das Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen: In ihm werden neben dem Saldo des vorhergehenden Kontos an die Übrige Welt geleistete bzw. von der Übrigen Welt empfangene Primäreinkommen und laufende Übertragungen sowie die Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der gebietsansässigen privaten Haushalte an gebietsfremde Pensionskassen bzw. von gebietsfremden privaten Haushalten an gebietsansässige Pensionskassen verbucht. Diese Positionen wurden im vorstehenden bereits erläutert. Aus ihnen ergibt sich der in Feld [16,15] ausgewiesene Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt.

8.122 Drittens, das Vermögensveränderungskonto der Übrigen Welt: Es wurde ebenfalls in zwei Unterkonten aufgegliedert: eines, in dem der Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt, die an die Übrige Welt geleisteten bzw. von der Übrigen Welt empfangenen Vermögensübertragungen und der Saldo Veränderung der finanziellen Nettoauslandsposition aufgrund des Saldos der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt und aufgrund von Vermögensübertragungen (-38, Feld [21,16]) dargestellt werden, und ein zweites, das folgende Positionen enthält: die Veränderung der Aktiva aufgrund des Saldos der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt und aufgrund von Vermögensübertragungen (50, Feld [17,22]), den Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva seitens gebietsfremder Einheiten (Feld [7,17]), die Veränderung der Passiva aufgrund des Saldos der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt und aufgrund von Vermögensübertragungen (88, Feld [22,17]) und den Finanzierungssaldo der Übrigen Welt (-38), der auf das nächste Konto übertragen wird.

8.123 Viertens, das Finanzierungskonto: Die Zeile dieses Kontos zeigt den Nettoerwerb von finanziellen Auslandsaktiva (Feld [18,8]) und den Finanzierungssaldo der Übrigen Welt (Feld [18,17]), seine Spalte den Nettoanstieg der Auslandspassiva (Feld [8,18]). Fünftens, das Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva: In der Zeile werden die entsprechenden Veränderungen der Aktiva (7, Feld [19,22]), in der Spalte die entsprechenden Veränderungen der Passiva (3, Feld [22,19]) sowie der Saldo Veränderung der finanziellen Nettoauslandsposition aufgrund der sonstigen Veränderungen (4, Feld [21,19]) ausgewiesen.

8.124 Die Vermögensbilanzen der Übrigen Welt schließlich entsprechen denen der Gesamtwirtschaft. Sie enthalten folgende im vorstehenden noch nicht genannte Positionen: den Anfangsbestand an Auslandsaktiva (573, Feld [20,22]), den Anfangsbestand an Auslandspassiva (297, Feld [22,20]), die finanzielle Nettoanfangsposition der Übrigen Welt gegenüber der Gesamtwirtschaft (276, Feld [23,20]), die Gesamtveränderung der finanziellen Nettoauslandsposition der Übrigen Welt (-34, Feld [23,21]) sowie die finanzielle Nettoendposition der Übrigen Welt gegenüber der Gesamtwirtschaft (242, Feld [22,23]).

8.125 In einem weiteren Schritt kann diese verkleinerte Matrix so disaggregiert werden, daß in ihr die vollständige Kontenfolge mit detaillierten Angaben zu den Transaktionspartnern und den Transaktionskategorien dargestellt wird. Die Möglichkeiten, die eine Matrixdarstellung bietet, lassen sich jedoch am besten nutzen, wenn nicht alle Konten in der gleichen Weise untergliedert werden, sondern wenn für jedes Konto die jeweils aussagekräftigste Untergliederung gewählt wird. Auf diesen Sachverhalt wird im nächsten Abschnitt näher eingegangen.

C. Besonderheiten der Matrixdarstellung

8.126 Jeder Eintrag in einer aggregierten Matrix wie Tabelle VIII.x1 kann als Gesamtsumme einer Teilmatrix angesehen werden, in der bestimmte Kategorien der an der jeweiligen Art von Transaktionen beteiligten Partner dargestellt werden. Dabei ist es sehr hilfreich, daß bei einer Darstellung von Konten in Matrixform für jedes Konto verschiedene Arten und Gruppen von Transaktionspartnern gewählt werden können, ohne daß dadurch die Kohärenz und der integrierte Charakter des gesamten Systems verlorengehen. Daher ist eine uneinheitliche Untergliederung der Transaktionspartner und Sektoren möglich, d. h. in jedem Konto kann die Einheit und die Klassifikation von Einheiten verwendet werden, die für die jeweils betrachtete Gruppe von wirtschaftlichen Stromgrößen am aussagekräftigsten ist.

8.127 Grundsätzlich kann jedes Konto auf zwei relativ unterschiedliche Arten untergliedert werden, nämlich entweder, indem die Gesamtwirtschaft in Gruppen von Einheiten aufgegliedert wird oder indem die in dem Konto dargestellten Transaktionskategorien verschiedenen Unterkonten zugeordnet werden. Die Untergliederung der Gesamtwirtschaft in den ersten fünf Konten könnte z. B. wie folgt aussehen:

(1) Untergliederung des Waren- und Dienstleistungskontos nach Gütern, die zu Gütergruppen zusammengefaßt werden;

(2) Untergliederung des Produktionskontos nach örtlichen fachlichen Einheiten, die zu Tätigkeitsbereichen zusammengefaßt werden;

(3) Untergliederung des primären und des sekundären Einkommensverteilungskontos sowie des Einkommensverwendungskontos nach institutionellen Einheiten, die zu institutionellen (Teil-)Sektoren zusammengefaßt werden.

8.128 Diese Untergliederungen haben im wesentlichen zwei Auswirkungen. Erstens wird so für alle in einem Feld dieser Konten ausgewiesenen Transaktionskategorien deutlich, welche Gruppe von verausgabenden Einheiten was mit welcher Gruppe von empfangenden Einheiten ausgetauscht hat. Zweitens zeigen detaillierte Kreuztabellierungen die zwischen verschiedenen wirtschaftlichen Stromgrößen bestehenden Zusammenhänge. So stellen in dem unter Ziffer 8.127 aufgeführten Beispiel die folgenden Abbildungen auf mesoökonomischer Ebene einen einfachen Einkommenskreislauf dar:

(1) Aus Teilmatrix [3,2] ist ersichtlich, welcher institutionelle Teilsektor Nettowertschöpfung von welchen Tätigkeitsbereichen erhält.

(2) Die Teilmatrizen [4,3] und [5,4] verdeutlichen, welcher institutionelle Teilsektor Primäreinkommen und verfügbares Einkommen von welchem institutionellen Sektor bezieht (in den Einkommensverteilungskonten und im Einkommensverwendungskonto können natürlich unterschiedliche Untergliederungen verwendet werden, so daß es sich bei diesen Teilmatrizen dann nicht mehr um Diagonalmatrizen handelt).

(3) Die Teilmatrix [1,5] zeigt, welche Gütergruppe von welchen institutionellen Teilsektoren verbraucht wird.

(4) Die Teilmatrix [2,1] verdeutlicht, welcher Tätigkeitsbereich welche Gütergruppen produziert.

8.129 Bei der Erstellung einer solchen Matrix sollte zunächst der für den jeweiligen Zweck geeignete Kontensatz festgelegt werden. Anschließend werden für jedes Konto die geeignetsten Einheiten und Klassifikationen von Einheiten ausgewählt. In der Praxis wird es sich dabei jedoch um einen interaktiven Prozeß handeln. Z. B. kann für eine bestimmte Transaktionskategorie lediglich der Gesamtbetrag der von den Transaktionspartnern empfangenen und geleisteten Zahlungen (die Zeilen- und die Spaltensumme einer Teilmatrix) bekannt sein, ohne daß man weiß, wer welche Zahlungen an wen geleistet hat (d. h. die interne Struktur der Teilmatrix ist unbekannt). Dieses Problem läßt sich durch Einfügen eines nicht untergliederten Pseudokontos lösen.

8.130 Generell hat eine Matrixdarstellung folgende Vorteile:

(1) Auf eine detaillierte Matrix kann Matrixalgebra angewendet werden, was auch bei der Ermittlung der Kontensalden hilfreich sein kann.

(2) In einer detaillierten Matrix sind miteinander in Zusammenhang stehende Transaktionen gleichzeitig nach verausgabenden und nach empfangenden Einheiten aufgegliedert; daher gibt eine solche Matrix Aufschluß über die auf mesoökonomischer Ebene bestehenden Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen Stromgrößen. Dies gilt auch für die Transaktionen, an denen zwei verschiedene Arten von Einheiten beteiligt sind (z. B. die Ausgaben verschiedener Teilsektoren des Sektors Private Haushalte für den letzten Verbrauch von bestimmten Kategorien von Waren und Dienstleistungen).

(3) Im Falle eines Kontensatzes, in dem die Transaktionen nach verausgabenden und empfangenden Einheiten aufgegliedert sind, ist eine Matrixdarstellung übersichtlicher als andere Darstellungsformen, da bei jeder Transaktion die von einer Einheit geleistete Zahlung und die von einer anderen Einheit empfangene Zahlung durch einen einzigen Eintrag dargestellt werden.

8.131 Eine aggregierte Matrix für die Gesamtwirtschaft kann als Bezugstabelle für detailliertere Tabellen gelten. Dem Leser, der dann mit einer detaillierteren Darstellung bestimmter Teile des Systems (Aufkommens- und Verwendungstabellen, Sektorkonten usw.) konfrontiert wird, dürfte sich die zwischen den detaillierten Teilmatrizen und der aggregierten Matrix bestehende Beziehung dank der verwendeten Codes erschließen. Eine Matrixdarstellung ist besonders dann vorteilhaft, wenn nicht in allen Konten des Systems eine gleichermaßen detaillierte Gliederung verwendet werden kann oder soll.

8.132 Die Matrixdarstellung ermöglicht die Nutzung der Flexibilität des Systems. So können z. B. die Zusammenhänge zwischen den sozialen und den wirtschaftlichen Aspekten des Systems in einer Sozialrechnungsmatrix verdeutlicht werden. Mit diesem Thema beschäftigt sich der folgende Abschnitt.

D. Anpassung einer verkleinerten Matrix an die Erfordernisse bestimmter Untersuchungen

8.133 In den Aufkommens- und Verwendungstabellen wird eine Untergliederung der Zeilen und Spalten verwendet, die zur Beschreibung der betrachteten wirtschaftlichen Prozesse, d. h. der Produktion und der Verwendung von Gütern, am besten geeignet ist. Die Zusammenhänge zwischen Wertschöpfung und letzter Verwendung werden in diesen Matrizen jedoch nicht berücksichtigt. Wird eine Aufkommens- und Verwendungstabelle oder eine Input-Output-Tabelle so erweitert, daß aus ihr der gesamte Einkommenskreislauf auf mesoökonomischer Ebene ersichtlich ist, weist diese Tabelle ein entscheidendes Merkmal einer Sozialrechnungsmatrix auf.

8.134 Eine Sozialrechnungsmatrix sei hier definiert als Darstellung der ESVG-Konten in Form einer Matrix, aus der die Verbindungen zwischen einer Aufkommens- und Verwendungstabelle und den Sektorkonten ersichtlich werden. Der Schwerpunkt von Sozialrechnungsmatrizen liegt in der Regel auf der Rolle der Menschen in der Volkswirtschaft, was sich z. B. in zusätzlichen Untergliederungen des Sektors der privaten Haushalte und in einer disaggregierten Darstellung von Arbeitsmärkten (d. h. der Unterscheidung von verschiedenen Kategorien von Arbeitskräften) niederschlagen kann.

8.135 Eine wichtige soziale Frage ist der Umfang und die Zusammensetzung von Beschäftigung bzw. Arbeitslosigkeit. Durch eine Untergliederung des Einkommens aus unselbständiger Arbeit nach Gruppen von Beschäftigten liefert eine Sozialrechnungsmatrix normalerweise zusätzliche Informationen in dieser Frage. Die erwähnte Untergliederung gilt sowohl für den aus den Aufkommens- und Verwendungstabellen hervorgehenden Arbeitseinsatz nach Tätigkeitsbereichen als auch für das im Primäreinkommensallokationskonto der privaten Haushalte dargestellte Arbeitsangebot nach sozioökonomischen Haushaltsgruppen. Daher wird aus der Matrix nicht nur das Aufkommen und die Verwendung von verschiedenen Gütergruppen ersichtlich, sondern auch das Angebot an und der Einsatz von verschiedenen Kategorien von Arbeitskräften.

8.136 Die Klassifikation der Beschäftigten kann auf einer Kombination von persönlichen Merkmalen und Merkmalen des (Haupt-)Arbeitsplatzes basieren, d. h. z. B. von Geschlecht, Bildungsniveau, Alter und Wohnsitz einerseits und von Beruf, Art des Beschäftigungsvertrages (Vollzeit/Teilzeit, unbefristet/befristet) und Beschäftigungsregion und -teilsektor andererseits. Ferner sollte berücksichtigt werden, daß die Unterschiede zwischen den relativen Lohnveränderungen innerhalb ein und derselben Gruppe geringer sind als zwischen verschiedenen Gruppen. Eine Klassifizierung nach dem Tätigkeitsbereich, in dem die Beschäftigung erfolgt, ist weniger relevant, da sie durch die Kreuztabellierung der Wertschöpfung bereits in der Sozialrechnungsmatrix enthalten ist.

8.137 In gebietsfremden Unternehmen beschäftigte Gebietsansässige sollten ebenso getrennt ausgewiesen werden wie für gebietsansässige Unternehmen tätige Gebietsfremde und vorübergehend im Ausland tätige Arbeitnehmer. Auf diese Weise kann die Beschäftigung anhand der Zahl der (inländischen) Beschäftigten-Einheiten geschätzt werden. Hierzu gehören selbstverständlich auch die Selbständigen, für deren Arbeitseinsatz dann eine unterstellte Vergütung anhand des verbleibenden gemischten Nettoeinkommens in der Sozialrechnungsmatrix ermittelt werden kann.

8.138 Insbesondere eine Gegenüberstellung (1) des in der Sozialrechnungsmatrix ausgewiesenen Arbeitseinkommens aller Beschäftigten, (2) einer Aufgliederung dieses Einkommens nach geleisteten Arbeitsstunden und durchschnittlichem Stundenlohn und (3) des (in Vollzeitäquivalenten ausgedrückten) potentiellen Arbeitsangebots je Personenkategorie und Haushaltsgruppe liefert genaue Angaben über die Zusammensetzung der Arbeitslosigkeit sowie einen Gesamtindikator („Arbeitslosigkeit in Vollzeitäquivalenten"), der sowohl konzeptuell als auch zahlenmäßig mit den anderen makroökonomischen Indikatoren konsistent ist, die ebenfalls aus der Sozialrechnungsmatrix abgeleitet werden können. Ferner liefert ein Vergleich der Kopfzahl der Beschäftigten (ohne Ausländer) mit der Zahl der potentiellen Arbeitskräfte in dieser Datenmenge Angaben über die Arbeitslosigkeit im herkömmlichen Sinne.

8.139 An dieser Stelle sollten die bisherigen Ausführungen vielleicht am Beispiel einer konkreten Sozialrechnungsmatrix veranschaulicht werden. Zu diesem Zweck wurde in Tabelle VIII.x2 eine Sozialrechnungsmatrix erstellt, in der alle im ESVG unterschiedenen Transaktionen (d. h. sämtliche Stromgrößen mit Ausnahme der „Sonstigen Veränderungen der Aktiva") erfaßt sind. Das wichtigste Novum ist dabei die neue Bedeutung des Einkommensentstehungskontos, durch die die Verbindung von detaillierten Arbeitsmarktanalysen mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erleichtert werden soll. Bei der dargestellten Sozialrechnungsmatrix handelt es sich um eine Übersichtstabelle, die durch detaillierte Tabellen ergänzt werden kann. Mögliche Untergliederungen der einzelnen Konten sind in Klammern hinter den Zeilen- und Spaltenbezeichnungen angegeben.

8.140 Die Kontenfolge ist in dieser Matrix dieselbe wie in Tabelle VIII.x1. Zur Umwandlung dieser Tabelle in die dargestellte aggregierte Sozialrechnungsmatrix sind folgende Schritte erforderlich:

(1) Streichung des Kontos für die sonstigen Veränderungen der Aktiva, der Vermögenseröffnungsbilanz, des Kontos für die Veränderung der Vermögensbestände, der Vermögensschlußbilanz und des Reinvermögenskontos (diese Konten sind sowohl für die Gesamtwirtschaft als auch für die Übrige Welt zu streichen) sowie des Finanzierungskontos der Übrigen Welt;

(2) Aufgliederung des primären Einkommensverteilungskontos und des zweiten Unterkontos des Vermögensveränderungskontos;

(3) Zusammenfassung der beiden Unterkonten des Vermögensveränderungskontos (so daß ein eigenes Anlageinvestitionskonto entsteht) sowie des Kontos für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt mit dem Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen.

8.141 Die ersten beiden Zeilen und Spalten von Tabelle VIII.x2 enthalten eine aggregierte Fassung der Aufkommens- und Verwendungstabelle, die hier explizit mit den anderen Konten des Systems verknüpft ist. Dabei ist zu beachten, daß die Zeilen und Spalten der Aufkommenstabelle (Feld II,I) vertauscht wurden.

8.142 Das dritte Konto, das die Einkommensentstehung zeigt, spielt eine wichtige Rolle. Es ist nach folgenden Primärinputkategorien untergliedert: (1) Einkommen aus unselbständiger Arbeit nach Kategorien von Arbeitnehmern, (2) sonstige Produktionssteuern abzüglich sonstiger Produktionssubventionen, (3) Nettobetriebsüberschuß, (4) gemischtes Nettoeinkommen.

8.143 In diesem Konto werden Transaktionen zwischen zwei verschiedenen Arten von Einheiten erfaßt. Dies betrifft insbesondere das Einkommen aus unselbständiger Arbeit, das als Transaktion (gegen eine Vergütung erfolgende Bereitstellung von Arbeitsleistung) zwischen einer institutionellen Einheit (dem Arbeitgeber) und einer natürlichen Person (dem Arbeitnehmer) ausgewiesen wird. Beschäftigte werden in dieser Sozialrechnungsmatrix als eigene Einheiten behandelt, die (im Einkommensentstehungskonto) Einkommen aus unselbständiger Arbeit empfangen, das sie dann (im Primäreinkommensallokationskonto) an ihren Haushalt verteilen. Diese Einheiten werden dann in Kategorien von Beschäftigten untergliedert. Durch diese Darstellung können Arbeitsmarktanalysen und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen miteinander verknüpft werden.

8.144 Das (verbleibende) gemischte Einkommen und der Betriebsüberschuß verbleiben bei der produzierenden Einheit, doch muß die Untergliederung der produzierenden Einheiten nicht unbedingt dieselbe sein wie im Produktionskonto. Vielmehr ist eine Untergliederung nach institutionellen Teilsektoren beim Betriebsüberschuß und beim gemischten Einkommen besonders aussagekräftig. Dies bedeutet, daß die Sozialrechnungsmatrix eine Kreuztabellierung dieser Wertschöpfungskomponenten nach Tätigkeitsbereichen und institutionellen Teilsektoren enthalten muß.

8.145 Da der in Feld [III,II] ausgewiesene Saldo gleich der gesamten inländischen Wertschöpfung ist, umfassen die Primärinputkategorien alle Beschäftigten von gebietsansässigen Unternehmen. In Spalte III wird dann der Übrigen Welt das an gebietsfremde Beschäftigte von gebietsansässigen Unternehmen gezahlte Einkommen aus unselbständiger Arbeit zugerechnet. In Konto III erhält man nur dann einen nach dem Inländerkonzept aussagekräftigen Saldo, wenn das an gebietsansässige Beschäftigte von gebietsfremden Unternehmen gezahlte Einkommen aus unselbständiger Arbeit hinzugerechnet wird. Dies geschieht in Zeile III, und zu diesem Zweck kann eine eigene Kategorie geschaffen werden, nämlich die der gebietsansässigen Beschäftigen von gebietsfremden Unternehmen. Die Aufnahme dieser Kategorie hat den zusätzlichen Vorteil, daß sie die Schätzung der Beschäftigung, wie sie üblicherweise definiert ist, erleichtert.

8.146 All dies hat zur Folge, daß das Einkommensentstehungskonto mit einem neuen Saldo (1 473) abschließt, der zwischen der gesamten Nettowertschöpfung und dem Nettovolkseinkommen liegt. Dieser neue Saldo, das gesamte entstandene Nettoeinkommen zu Herstellungspreisen, gibt Aufschluß über das Gesamteinkommen, das von gebietsansässigen institutionellen Einheiten aufgrund ihrer Teilnahme am Produktionsprozeß verdient wurde.

8.147 Aus dem Primäreinkommensallokationskonto einer detaillierten Sozialrechnungsmatrix kann entnommen werden, inwieweit zum Arbeitseinkommen der privaten Haushalte ein Haushaltsmitglied oder mehrere Haushaltsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Beschäftigte beigetragen haben. Daraus ist u. a. ersichtlich, inwieweit die verschiedenen Kategorien von privaten Haushalten von mehreren (Arbeits-)Einkommensquellen abhängig sind. Abgesehen davon sind die Transaktionskategorien in den Konten für die Einkommensverteilung und die Einkommensverwendung die gleichen wie in Tabelle VIII.x1.

8.148 Das Vermögensveränderungs- und das Finanzierungskonto wurden in dieser Sozialrechnungsmatrix miteinander verknüpft, wobei das Finanzierungskonto nicht nach institutionellen Sektoren, sondern nach Kategorien von finanziellen Aktiva untergliedert ist. Im Falle ihrer Disaggregierung könnte man aus dieser Sozialrechnungsmatrix daher, untergliedert nach institutionellen Teilsektoren, sowohl den Nettoerwerb der verschiedenen Arten von finanziellen Aktiva (Feld [IX,VII]) als auch den Nettoanstieg der verschiedenen Arten von Passiva (Feld [VII,IX]) entnehmen. Diese beiden Arten von Transaktionen wurden für die Übrige Welt zusammengefaßt. Auf diese Weise wird in Tabelle VIII.x2 auch der Finanzierungssaldo ausgewiesen (Feld [IX,XI]), der aus der Sicht der Volkswirtschaft allerdings das umgekehrte Vorzeichen hat.

8.149 Die gesamte volumenmäßige Veränderung des Reinvermögens ist wahrscheinlich zu einem großen Teil auf eine Zunahme des Anlagevermögens zurückzuführen. Wenn die Dynamik einer Volkswirtschaft im Mittelpunkt des Interesses steht, muß dargestellt werden, in welchen Tätigkeitsbereichen die Produktionskapazität ausgeweitet wurde. Dieser Nachweis soll in dem Anlageinvestitionskonto (Konto VIII) erfolgen, das in diese Sozialrechnungsmatrix aufgenommen wurde. In einer detaillierteren Tabelle würde somit dargestellt:

(1) in den Zeilen dieses Kontos (Feld [VIII,VII]), wer wo investiert, und

(2) in den Spalten (Feld [I,VIII]), in was investiert wird.

"Wer" bezeichnet in diesem Fall einen institutionellen Teilsektor, "wo" einen Tätigkeitsbereich und "was" eine Gütergruppe. In diesem Anlageinvestitionskonto weist die Sozialrechnungsmatrix auf mesoökonomischer Ebene die Verbindungen aus, die zwischen den (im Vermögensveränderungskonto dargestellten) Anlageinvestitionen nach institutionellen Sektoren und den (aus den Aufkommens- und Verwendungstabellen hervorgehenden) Anlageinvestitionen nach Gütergruppen bestehen.

8.150 Tabelle VIII.x3 verdeutlicht, welche Angaben eine detailliertere Sozialrechnungsmatrix enthält. Sie soll vor allem folgende Sachverhalte darstellen:

- den Einkommenskreislauf, einschließlich einer Aufgliederung des Arbeitseinkommens nach einer Reihe von Beschäftigtenkategorien; hierdurch wird eine eingehendere Analyse der Verbindung zwischen der Wertschöpfung der Tätigkeitsbereiche und dem Primäreinkommen einzelner Kategorien von privaten Haushalten ermöglicht;
- die Interdependenz zwischen Einkommensverteilung und Produktionsstruktur; in diesem Zusammenhang sind u. a. unterschiedliche Nachfragestrukturen verschiedener Haushaltsgruppen relevant;
- die Verteilung der Ersparnis auf infrasektoraler Ebene, einschließlich einer Aufgliederung der Anlageinvestitionen nach investierenden Tätigkeitsbereichen; hierdurch wird eine detailliertere Analyse der Verbindung zwischen den Anlageinvestitionen der Teilsektoren und den Anlageinvestitionen nach Gütergruppen ermöglicht.

Im Interesse einer übersichtlichen Darstellung wurde die Anzahl der in den einzelnen Konten unterschiedenen Kategorien auf ein Minimum beschränkt. In einer echten Sozialrechnungsmatrix sollten selbstverständlich mehr Kategorien je Konto ausgewiesen werden.

8.151 Da eine Sozialrechnungsmatrix sowohl Angaben über die Einkommens- und Ausgabenströme als auch die Aufkommens- und Verwendungstabellen auf mesoökonomischer Ebene enthält, kann sie zur Schätzung einer Vielzahl von Konten herangezogen werden. Die Erstellung einer Sozialrechnungsmatrix ist vor allem dann sinnvoll, wenn detaillierte Angaben, z. B. über Produktion und internationalen Handel, mit Basisdaten, z. B. aus einer Arbeitskräfteerhebung, einer Erhebung über Wirtschaftsrechnungen oder einer in den Tätigkeitsbereichen durchgeführten Investitionserhebung, verbunden werden sollen. Die Darstellung von Konten in Form einer Sozialrechnungsmatrix bedeutet ferner, daß zur Ermittlung der Salden Matrixalgebra angewendet werden kann.

8.152 Je mehr Basisdaten in die Sozialrechnungsmatrix aufgenommen werden, desto mehr Aspekte können im Zusammenhang miteinander beobachtet und analysiert werden. Vor allem ermöglicht eine Sozialrechnungsmatrix die Verknüpfung von Beschäftigungs- und Einkommensverteilungsaspekten mit eher makroökonomischen Zielen, wie NIP-Wachstum, Zahlungsbilanzgleichgewicht, Preisstabilität usw. Ferner liefert eine Sozialrechnungsmatrix einen Rahmen sowie konsistente (Basisjahr-)Daten für die gesamte Volkswirtschaft betreffende (allgemeine Gleichgewichts-)Modelle mit einer detaillierten Untergliederung der Marktteilnehmer, d. h. einer Untergliederung nach Tätigkeitsbereichen, Arbeitskräftekategorien und Haushaltsgruppen.

8.153 In Tabelle VIII.x4 ist ein Teil der Informationen dargestellt, die eine echte Sozialrechnungsmatrix liefern kann. In dieser Tabelle wird die gesamte Nettowertschöpfung, d. h. Feld [3,2] der aggregierten Tabelle VIII.x2, quasi durch ein Vergrößerungsglas betrachtet. Um Querverweise auf die Aufkommens- und Verwendungstabelle zu erleichtern, sind die Tätigkeitsbereiche lediglich nach NACE-Abschnitten gegliedert. Das Arbeitseinkommen von Männern und von Frauen ist nach Beruf und Wohnort der Beschäftigten aufgeschlüsselt. Der Nettobetriebsüberschuß wird in einer Untergliederung nach dem (Teil-)Sektor ausgewiesen, dem das Unternehmen zuzuordnen ist, dem die örtliche fachliche Einheit angehört, und für das gemischte Nettoeinkommen wurde eine Gliederung nach dem Standort des dem Sektor Private Haushalte zuzurechnenden Unternehmens gewählt. In dem vorliegenden Beispiel umfaßt das gemischte Einkommen noch eine unterstellte Vergütung für die von den Selbständigen geleistete Arbeit. Selbstverständlich erhält man durch Addition der in dieser Tabelle angegebenen Werte die entsprechenden in den Tabellen VIII.x2 und VIII.x3 ausgewiesenen Gesamtwerte. Die gesamte Nettowertschöpfung findet sich in Tabelle VIII.x4 z. B. in der unteren rechten Ecke.

8.154 Eine derartige Tabelle liefert u. a. folgende zusätzliche Informationen:

- Anteil des Arbeitseinkommens von Frauen nach Tätigkeitsbereichen und Regionen;
- Konzentration des Arbeitseinkommens von Frauen auf bestimmte Berufsgruppen, untergliedert nach Tätigkeitsbereichen und Regionen;
- Anteil der verschiedenen Berufsgruppen am Arbeitseinkommen von Männern und von Frauen in den einzelnen Tätigkeitsbereichen und Regionen;
- regionale Aufgliederung des gemischten Einkommens nach Tätigkeitsbereichen;
- Anteil von öffentlichen Unternehmen und von Kapitalgesellschaften unter ausländischer Kontrolle am Betriebsüberschuß der einzelnen Tätigkeitsbereiche.

8.155 In Tabelle VIII.x4 stammen die detaillierten Angaben über das Einkommen aus unselbständiger Arbeit aus Arbeitskräftestatistiken; die Einbeziehung dieser Daten in einen VGR-Kontext kommt der Aussagekraft sowie der Zuverlässigkeit sowohl der Arbeitskräftestatistiken als auch der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zugute.

Das in dieser Tabelle ausgewiesene Arbeitseinkommen kann in eine Volumen- und in eine Preiskomponente nach Arbeitskräftekategorien und Tätigkeitsbereichen aufgegliedert werden, nämlich in die Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten und in (gewichtete Vollzeitäquivalent-)Lohnsätze. Eine echte Sozialrechnungsmatrix enthält darüber hinaus eine Tabelle, die Aufschluß gibt über die Verteilung dieses Arbeitseinkommens und der damit einhergehenden Beschäftigung auf die verschiedenen Kategorien von privaten Haushalten. Ähnliche Transaktionen können für das unterstellte Arbeitseinkommen der Selbständigen ausgewiesen werden.

Ein Datensatz, der eine Schätzung des unterstellten Arbeitseinkommens der Selbständigen-Einheiten sowie eine Aufgliederung des gesamten Arbeitseinkommens in eine Volumen- und eine Preiskomponente enthält, liefert detaillierte Arbeitskräftedaten, die für alle möglichen Arten von Untersuchungen nützlich und direkt mit allen wichtigen makroökonomischen Gesamtgrößen verknüpft sind, d. h. auch mit der Beschäftigung (d. h. der Gesamtzahl der Beschäftigten-Einheiten) und der Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten (d. h. dem gesamten volumenmäßigen Arbeitseinsatz).

TABELLE VIII.x.1 Matrixdarstellung der vollständigen Kontenfolge und der Kontensalden der Gesamtwirtschaft

KONTO		0. Waren- und Dienstleistungskonto	I. - IV. GESAMTWIRTSCHAFT									
			I. Produktionskonto	II.1 Primäres Einkommensverteilungskonto	II.2/3 Sekundäres Einkommensverteilungs-/Naturaleinkommensumverteilungskonto	II.4 Konto für die Verwendung des (berichtigten) verfügbaren Einkommens	III.1.1 Konto für die Verfügung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen	III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva	III.2 Finanzierungskonto	III.3 Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva	IV.1 Vermögenseröffnungsbilanz	IV.2 Konto für die Veränderung der Vermögensbestände
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0. Waren- und Dienstleistungskonto	1	Handelsspannen und Transportkosten 0	Vorleistungen 1904			Letzter Verbrauch 1371		Bruttoinvestitionen 414				
I. Produktionskonto	2	Output & Gütersteuern abzügl. Gütersubventionen 3728										
II.1 Primäres Einkommensverteilungskonto	3		NETTOINLANDSPRODUKT 1602	Einkommen aus Vermögen 341								
II.2/3 Sekundäres Einkommensverteilungs-/Naturaleinkommensumverteilungskonto	4			NETTOVOLKSEINKOMMEN 1633	Laufende Übertragungen (1315) 1096							
II.4 Konto für die Verwendung des (berichtigten) verfügbaren Einkommens	5				(BERICHTIGTES) VERFÜGBARES EINKOMMEN, NETTO 1604	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen 11						
III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen	6					NETTOERSPARNIS 233	Vermögensübertragungen 61					
III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva	7		Abschreibungen 222					Erwerb abzügl. Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva 0				
III.2 Finanzierungskonto	8							FINANZIERUNGSSALDO DER GESAMTWIRTSCHAFT 38	Nettoerwerb von finanziellen Aktiva (= Nettoanstieg der Passiva) 553			
III.3 Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva	9											
IV.1 Vermögenseröffnungsbilanz	#											
IV.2 Konto für die Veränderung der Vermögensbestände	#						VERÄNDERUNG DES REINVERMÖGENS AUFGRUND VON ERSPARNIS UND VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN 230			VERÄNDERUNG DES REINVERMÖGENS AUFGRUND VON SONSTIGEN VERÄNDERUNGEN 305		
IV.3 Vermögensschlußbilanz	#							Veränderung der Passiva aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen 603		Veränderung der Passiva aufgrund von sonstigen Veränderungen 74	Anfangsbestand an Passiva 6298	
Reinvermögenskonto	#										ANFANGSREINVERMÖGEN 10416	GESAMTVERÄNDERUNG DES REINVERMÖGENS 535
V.1 Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt	#	Einfuhr von Waren und Dienstleistungen 497										
V.2 Konto für Primäreinkommen und laufende Übertragungen	#			An die Übrige Welt gezahltes Primäreinkommen 41	Laufende Übertragungen an die Übrige Welt 39	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche gebietsfremder priv. Haushalte an gebietsansässige Pensionskassen 0						
V.3.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen	#						Vermögensübertragungen an die Übrige Welt 4					
V.3.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva	#											
V.3.2 Finanzierungskonto	#								Nettoerwerb von finanziellen Auslandsaktiva 88			
V.3.3 Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva	#											
V.4.1 Vermögenseröffnungsbilanz	#											
V.4.2 Konto für die Veränderung der Vermögensbestände	#											
V.4.3 Vermögensschlußbilanz	#											
Reinvermögenskonto	#											
INSGESAMT		4225	3728	2015	2739	1615	295	1055	641	379	16714	535
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

V. ÜBRIGE WELT												INSGESAMT
V.0 Vermögensschadbilanz	Reinvermögenskonto	V.1 Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt	V.2 Konto für Primäreinkommen und laufende Übertragungen	V.3.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen	V.3.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva	V.3.2 Finanzierungskonto	V.3.3 Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva	V.4.1 Vermögenseröffnungsbilanz	V.4.2 Konto für die Veränderung der Vermögensbestände	V.4.3 Vermögensschlußbilanz	Reinvermögenskonto	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
		Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen 536										4225
												3728
			Von der Übrigen Welt empfangene Primäreinkommen 72									2015
			Laufende Übertragungen der Übrigen Welt 10									2739
			Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche gebietsansässiger privater Haushalte an gebietsfremde Pensionskassen 0									1615
				Vermögensübertragungen der Übrigen Welt 1								295
Veränderung der Aktiva aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen 833					Erwerb abzügl. Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva 0							1055
						Nettozugang der Auslandspassiva 50						641
Veränderung der Aktiva aufgrund von sonstigen Veränderungen 379												379
Anfangsbestand an Aktiva 16714												16714
												535
	ENDREINVERMÖGEN 10951											17926
												10951
												497
		SALDO DES WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS MIT DER ÜBRIGEN WELT -39										41
			SALDO DER LAUFENDEN TRANSAKTIONEN MIT DER ÜBRIGEN WELT -41									-37
										Veränderung der Auslandsaktiva aufgrund des Saldos der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt und aufgrund von Vermögensübertragungen 50		50
					FINANZIERUNGSSALDO DER ÜBRIGEN WELT -38							50
										Veränderung der Auslandaktiva aufgrund von sonstigen Veränderungen 7		7
										Anfangsbestand an Auslandsaktiva 573		573
				VERÄNDERUNG DER FINANZIELLEN NETTOAUSLANDSPOSITION AUFGR. DES SALDOS DER LAUFENDEN TRANSAKTIONEN MIT DER ÜBR. WELT UND AUFGRUND VON VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN -38			VERÄNDERUNG DER FINANZIELLEN NETTOAUSLANDSPOSITION AUFGRUND VON SONSTIGEN VERÄNDERUNGEN 4				-34	
					Veränderung der Auslandspassiva aufgr. des Saldos der laufenden Transaktionen mit der Übr. Welt und aufgr. von Vermögensübertragungen 88		Veränderung der Auslandspassiva aufgrund von sonstigen Veränderungen 3	Anfangsbestand an Auslandspassiva 297			FINANZIELLE NETTOENDPTION DER ÜBR. WELT GEGENÜBER DER GESAMTWIRTSCH. 242	630
								FINANZIELLE NETTOANFANGSPOSITION DER ÜBR. WELT GEGENÜBER DER GESAMTWIRTSCH. 276	GESAMTVERÄNDERUNG DER FINANZIELLEN NETTOPOSITION DER ÜBRIGEN WELT GEGENÜBER DER GESAMTWIRTSCHAFT -34			242
17926	10951	497	41	-37	50	50	7	573	-34	630	242	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Tabelle VIII x 2: Schema einer Sozialrechnungsmatrix

KONTO			0. Waren- und Dienstleistungs-konto (Güter)	GESAMTWIRTSCHAFT I. Produktions-konto (Tätigkeits-bereiche)	II.1.1 Einkommens-entstehungskonto (Primärinput-kategorien)	II.1 Primäreinkom-mensallokations-konto (institutionelle Sektoren)	II.2 Sekundäres Ein-kommensverteilungs-konto (institutionelle Sektoren)	II.4 Konto für die Verwendung des ver-fügbaren Einkommens (institutionelle Sektoren)	Vermögens-veränderungskonto (institutionelle Sektoren)	Anlage-investitions-konto (Tätigkeits-bereiche)	III.2 Finanzie-rungskonto (finanzielle Aktiva)	ÜBRIGE WELT Konto für die laufenden Transaktionen	Vermögens-veränderungs-konto	INSGE-SAMT
			I = 1	II = 2	III = 3a	IV = 3b	V = 4	VI = 5	VII = 6/7a	VIII = 7b	IX = 8	X = 14/15	XI = 16/17	
0. Waren- und Dienstleistungskonto (Güter)		I = 1	Handelsspannen und Transport-kosten 0	Vorleistungen 1904				Letzter Verbrauch 1371	Vorratsveränderung 1) 38	Bruttoanlage-investitionen 376		Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen 536		4225
GESAMTWIRTSCHAFT	I. Produktionskonto (Tätigkeits-bereiche)	II = 2	Output 3595											3595
	II.1.1 Einkommens-entstehungskonto (Primärinput-kategorien)	III = 3a		NETTOWERT-SCHÖPFUNG (HERSTEL-LUNGSPREISE) 1469								Von der Übrigen Welt empfangenes Einkommen aus unselbständiger Arbeit 6		1475
	II.1.2 Primärein-kommensalloka-tionskonto (institutionelle Sektoren)	IV = 3b	Gütersteuern abzügl. Güter-subventionen 133		ENTSTANDENES NETTOEINKOMMEN (HERSTELLUNGS-PREISE) 1473	Einkommen aus Vermögen 341						Von der Übrigen Welt empfangene Einkommen aus Vermögen sowie Pro-duktionssteuern abzügl. Produktionssubventionen 66		2013
	II.2 Sekundäres Einkommensver-teilungskonto (institutionelle Sektoren)	V = 4				NETTOVOLKS-EINKOMMEN 1633	Laufende Übertragungen 1096					Laufende Übertragungen der Übrigen Welt 10		2739
	II.4 Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens (institutionelle Sektoren)	VI = 5					VERFÜGBARES EINKOMMEN, NETTO 1604	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der priv. Haushalte an Pensionskassen 11				Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoanspr. gebietsans. priv. Haushalte an gebietsfr. Pensionskassen 0		1615
	Vermögensverän-derungskonto (institutionelle Sektoren)	VII = 6/7a						NETTOERSPARNIS 233	Vermögensüber-tragungen 2) 61		Nettoanstieg der Passiva 603		Vermögensüber-tragungen der Übrigen Welt 2) 1	898
	Anlage-investitionskonto (Tätigkeits-bereiche)	VIII = 7b		Abschreibungen 222					Nettoanlage-investitionen 154					376
	III.2 Finanzierungs-konto (finanzielle Aktiva)	IX = 8							Nettoerwerb von finanziellen Aktiva 641				FINANZIE-RUNGSSALDO DER ÜBR. WELT -38	603
ÜBR. WELT	Konto für die laufenden Transaktionen	X = 14/15	Einfuhr von Waren und Dienstleistungen 497		An die Übrige Welt gezahltes Einkommen aus unselbständiger Arbeit 2	An die Übrige Welt gezahlte Einkommen aus Vermögen sowie Produktionssteuern abzügl. Produktions-subventionen 39	Laufende Übertragungen an die Übrige Welt 39	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche gebietsfr. priv. Haush. an gebietsansässige Pensionskassen 0						577
	Vermögensver-änderungskonto	XI = 16/17							Vermögensüber-tragungen an die Übrige Welt 4			SALDO DER LAUFEN-DEN TRANSAKTIONEN MIT DER ÜBR. WELT -41		-37
INSGESAMT			4225	3595	1475	2013	2739	1615	898	376	603	577	-37	

1) Einschl. Erwerb abzügl. Veräußerungen von Wertgegenständen.
2) Einschl. Erwerb abzügl. Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva.

TABELLE VIII.x3: Beispiel einer detaillierteren Sozialrechnungsmatrix

KONTO					0. Waren- und Dienstleistungs- konto	GESAMTWIRTSCHAFT																										ÜBRIGE WELT		INSGESAMT									
						I. Produktionskonto	II.1.1 Einkommensentstehungskonto							II.1 Primäreinkommensallokations- konto				II.2 Sekundäres Einkommens verteilungskonto				II.4 Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens				Vermögensveränderungskonto				Anlageinvestitionskonto			II.2 Finanzierungskonto			Konto für die laufenden Transaktionen	Vermögensveränderungskonto						
					(Güter)	(Tätigkeitsbereiche)	(Primärinputkategorien)							(institutionelle Sektoren)				(institutionelle Sektoren)				(institutionelle Sektoren)				(institutionelle Sektoren)				(Tätigkeitsbereiche)			(finanzielle Aktiva)										
					Ia	Ib	Ic	IIa	IIb	IIc	IIIa	IIIb	IIIc	IIId	IIIe	IIIf	IIIg	IVa	IVb	IVc	IVd	Va	Vb	Vc	Vd	VIa	VIb	VIc	VId	VIIa	VIIb	VIIc	VIId	VIIIa	VIIIb	VIIIc	IXa	IXb	IXc	X	XI		
0. Waren- und Dienstleistungskonto (Güter)	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei (0)			Ia		3	71	14																	16	12	-	2	-	1	-	-	2	-	-				7		128		
	Erze, mineralische Stoffe, Elektrizität, Erzeugnisse des Verarbeitenden und des Baugewerbes (1-5)			Ib		36	969	246																	339	269	-	3	2	4	28	3	9	109	233				435		2685		
	Dienstleistungen (6-9)			Ic	2	76	-78	7	209	349															208	152	13	357	-	-	-	-	-	23	-				94		1412		
I. Produktionskonto (Tätigkeitsbereiche)	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A-B)			IIa	87	2	-																																	89			
	Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Energieversorgung, Baugewerbe (C-F)			IIb	-	2112	11																																	2123			
	Dienstleistungen (G-P)			IIc	-	39	1344																																	1383			
II.1.1 Einkommensentstehungskonto (Primärinputkategorien)	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	Inland	männl. Gebietsa	IIIa		8	311	153																																472			
			weibl. Gebietsa	IIIb		1	95	192																																288			
			Gebietsfremde	IIIc		-	1	1																																2			
		Gebietsansässige in der Übr. Welt		IIId																																		6		6			
	Sonstige Produktionssteuern abzügl. -subventionen			IIIe		-2	49	11																																58			
	Nettobetriebsüberschuß			IIIf		11	64	142																																217			
	Gemischtes Einkommen, netto			IIIg		14	262	156																																432			
II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto (institutionelle Sektoren)	Private Haushalte, Arbeitnehmer			IVa					452	278	-	6	-	-	16			-	-	15	11																		-		778		
	Private Haushalte, sonstige			IVb					20	10	-	-	-	60	416			-	-	52	24																		32		614		
	Kapitalgesellschaften u. Org. ohne Erwerbsch. i. D. v. priv. Haush.			IVc					-	-	-	-	-	141	-			3	28	174	11																27		384				
	Staat			IVd	2	111	20				-	-	-	-	58	16	-	-	-	23	-																	7		237			
II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto (institutionelle Sektoren)	Private Haushalte, Arbeitnehmer			Va														771				-	-	56	197												-		1024				
	Private Haushalte, sonstige			Vb															577			-	-	23	92												-		692				
	Kapitalgesellschaften u. Org. ohne Erwerbsch. i. D. v. priv. Haush.			Vc																94		58	59	16	12												4		243				
	Staat			Vd																	191	320	134	37	92												6		780				
II.4 Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens (institutionelle Sektoren)	Private Haushalte, Arbeitnehmer			VIa																		646				-	-	2	-								-		648				
	Private Haushalte, sonstige			VIb																			499			-	-	9	-								-		508				
	Kapitalgesellschaften u. Org. ohne Erwerbsch. i. D. v. priv. Haush.			VIc																				107		-	-	-	-								-		107				
	Staat			VId																					352	-	-	-	-								-		352				
Vermögensveränderungskonto (institutionelle Sektoren)	Private Haushalte, Arbeitnehmer			VIIa																						85				-	-	-	-				-	-	1		-	86	
	Private Haushalte, sonstige			VIIb																							75			-	-	16	7				-		28	4		-	130
	Kapitalgesellschaften u. Org. ohne Erwerbsch. i. D. v. priv. Haush.			VIIc																								83		-	4	4	25				130	95	175		-	516	
	Staat			VIId																									-10	1	4	-	-					2	94	74		1	166
Anlageinvestitionskonto (Tätigkeitsbereiche)	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A-B)			VIIIa		11																								-	-	-	-								11		
	Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Energieversorgung, Baugewerbe (C-F)			VIIIb			92																							-	4	36	-								132		
	Dienstleistungen (G-P)			VIIIc				119																						1	14	92	7								233		
II.2 Finanzierungskonto (finanzielle Aktiva)	Bargeld und Einlagen			IXa																										56	12	44	7							13	132		
	Kredite			IXb																										-	5	194	45							-27	217		
	Sonstige finanzielle Aktiva			IXc																										26	82	102	68							-24	254		
K. f. d. lauf. Transakt.				X	37	345	115					2						4	9	26	-	-	-	4	35	-	-	-	-												577		
Vermögensveränderk.				XI																										-	-	-	4							-41		-37	
INSGESAMT					128	2685	1412	89	2123	1383	472	288	2	6	58	217	432	778	614	384	237	1024	692	243	780	648	508	107	352	86	130	516	166	11	132	233	132	217	254	577	-37		

TABELLE VIII x4 Beispiel einer detaillierten Teilmatrix: NETTOWERTSCHÖPFUNG (HERSTELLUNGSPREISE)

(TABELLE VIII x2, Feld 3,2)						TÄTIGKEITSBEREICHE (nach NACE-Abschnitten)																INSGES.
						Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Energie- und Wasserversorgung	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Gastgewerbe	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungsgewerbe	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	Indirekt erfaßte Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit	
						IIa1	IIa2	IIb1	IIb2	IIb3	IIb4	IIc1	IIc2	IIc3	IIc4	IIc5	IIc6	IIc7	IIc8	IIc9	IIc10	II
Einkommen aus unselbständiger Arbeit	I N L	Männliche Gebietsansässige	Landwirtschaftliche Arbeitskräfte	Ländliche Reg.	IIIa1	6,2	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0		6,8
				Städtische Reg.	IIIa2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0		0,5
			Arbeiter	Ländliche Reg.	IIIa3	0,2	0,0	3,2	21,1	0,6	12,4	1,9	0,1	2,8	0,6	0,1	0,2	0,8	0,2	1,8		46,0
				Städtische Reg.	IIIa4	0,0	0,0	1,8	105,3	9,8	27,4	4,0	0,4	7,9	1,5	0,4	0,9	1,0	0,8	4,7		165,9
			Bürokräfte, Verkäufer, Dienstleistungsberufe	Ländliche Reg.	IIIa5	0,2	0,0	0,5	5,9	0,0	0,9	3,0	0,2	0,5	3,7	0,6	1,5	0,6	0,0	2,4		20,0
				Städtische Reg.	IIIa6	0,0	0,1	1,5	35,6	2,1	3,7	6,6	0,5	1,8	6,9	3,0	5,8	0,6	0,4	7,3		75,9
			Wissenschaftler, Führungskräfte	Ländliche Reg.	IIIa7	0,1	0,0	1,7	17,7	0,2	2,6	0,7	0,2	0,3	1,8	1,3	2,7	14,0	1,0	1,8		46,1
			usw.	Städtische Reg.	IIIa8	0,0	0,0	2,5	47,7	2,7	4,4	1,3	0,4	1,0	5,6	5,9	10,6	20,1	4,1	4,7		111,0
	A N D	Weibliche Gebietsansässige	Landwirtschaftliche Arbeitskräfte	Ländliche Reg.	IIIb1	1,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		1,1
				Städtische Reg.	IIIb2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0
			Arbeiter	Ländliche Reg.	IIIb3	0,0	0,0	0,0	5,7	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1	0,4	0,2	0,8		7,5
				Städtische Reg.	IIIb4	0,0	0,0	0,0	13,6	0,0	0,1	0,2	0,2	0,1	0,3	0,2	0,3	0,4	0,8	2,6		18,8
			Bürokräfte, Verkäufer, Dienstleistungsberufe	Ländliche Reg.	IIIb5	0,0	0,0	0,4	5,6	0,1	1,3	6,2	0,6	0,4	1,6	0,8	1,8	4,3	0,6	24,2		47,8
				Städtische Reg.	IIIb6	0,0	0,0	1,2	49,6	2,9	4,6	14,3	2,5	1,0	8,8	4,7	9,0	4,9	2,0	36,6		142,1
			Wissenschaftler, Führungskräfte	Ländliche Reg.	IIIb7	0,0	0,0	0,0	1,3	0,0	0,1	0,2	0,0	0,0	1,0	0,3	0,9	9,3	2,4	5,5		21,0
			usw.	Städtische Reg.	IIIb8	0,0	0,0	0,1	7,3	0,1	0,3	0,3	0,1	0,0	3,6	1,1	4,8	10,6	9,8	11,2		49,3
		Gebietsfremde Arbeitnehmer			IIIc	0,1	0,1	0,1	0,9	0,0	0,2	0,2	0,0	0,1	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0		2,0
	In gebietsfremden Unternehmen beschäftigte Gebietsansässige				IIId																	
Sonstige Produktionssteuern abzügl. -subventionen					IIIe	-2,0	0,0	-2,0	41,1	4,9	5,0	0,0	0,0	-6,0	8,3	3,7	1,0	0,0	0,0	4,0		58,0
Nettobetriebsüberschuß		Priv. Haushalte (Eigentümerwohnungen)			IIIf1											60,0						60,0
		Org. ohne Erwerbscharakter i. Dienst v. priv. Haushalten und öffentliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit			IIIf2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	21,0		21,0
		Kapitalgesellschaften	Öffentliche		IIIf3	0,1	0,0	2,7	8,0	9,0	1,1	-12,1	0,1	3,6	1,5	1,0		0,0	6,2	10,1		31,3
			Inländische private		IIIf4	10,7	0,2	0,4	13,0	0,1	21,9	6,0	2,7	7,1	14,8	49,0		0,0	1,3	11,5		138,7
			Ausländische		IIIf5	0	0,0	1,4	6,0	0,0	0,4	0,5	0,3	1,8	2,2	1,5		0,0	0,0	0,0		0
		Nicht nach Sektoren aufgegliedert (IEDFM)																			-48,0	
Gemischtes Einkommen, netto		Ländliche Regionen			IIIg1	12,3	1,4	0,0	65,4	0,0	9,4	10,7	0,5	0,5	3,0	32,9	0,0	0,0	3,4	2,1		141,6
		Städtische Regionen			IIIg2	0,2	0,2	0,0	161,6	0,0	25,6	20,4	4,3	2,5	2,0	61,1	0,0	0,0	7,6	4,9		290,4
TEILSUMMEN:																						
Einkommen aus unselbst. Arbeit (von gebietsansässigen Produzenten gezahlt)						8,0	1,0	13,0	317,3	18,5	58,0	39,0	5,3	15,9	35,5	18,4	39,1	67,0	22,3	103,6		761,8
- Männliche Gebietsansässige					IIIa	6,9	0,8	11,1	233,3	15,4	51,4	17,5	1,8	14,3	20,1	11,3	21,9	37,1	6,5	22,7		472,2
- Weibliche Gebietsansässige					IIIb	1,0	0,1	1,7	83,1	3,0	6,4	21,3	3,5	1,5	15,4	7,1	16,9	29,9	15,8	80,9		287,6
- Gebietsfremde					IIIc	0,1	0,1	0,1	0,9	0,0	0,2	0,2	0,0	0,1	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0		2,0
Gemischtes Einkommen und Betriebsüberschuß						23,2	1,8	4,5	254,0	9,1	58,4	25,5	8,0	15,5	23,5	205,5	0,0	0,0	18,5	49,6	-48,0	649,1
- Nettobetriebsüberschuß					IIIf	10,8	0,2	4,5	27,0	9,1	23,4	-5,6	3,1	12,5	18,5	111,5	0,0	0,0	7,5	42,6	-48,0	217,1
- Gemischtes Einkommen, netto					IIIg	12,4	1,6	0,0	227,0	0,0	35,0	31,1	4,9	3,0	5,0	94,0	0,0	0,0	11,0	7,0		432,0
NETTOWERTSCHÖPFUNG INSGESAMT					III	29,2	2,8	15,5	612,4	32,5	121,4	64,5	13,3	25,4	67,3	227,6	40,1	67,0	40,8	157,2	-48,0	1468,9

Kapitel IX

Der Input-Output-Rahmen

EINLEITUNG

9.01 Der Input-Output-Rahmen umfaßt drei Arten von Tabellen:

- Aufkommens- und Verwendungstabellen,
- Tabellen zur Herstellung der Verbindung zwischen Aufkommens- und Verwendungstabellen und Sektorkonten,
- symmetrische Input-Output-Tabellen.

9.02 Aufkommens- und Verwendungstabellen sind Matrizen nach Tätigkeitsbereichen und Gütern, die die Prozesse der Inlandsproduktion und die Gütertransaktionen der Volkswirtschaft sehr genau beschreiben. Diese Tabellen zeigen:

- die Struktur der Produktionskosten und des im Produktionsprozeß entstandenen Einkommens,
- die Ströme der innerhalb der Volkswirtschaft produzierten Waren und Dienstleistungen,
- die Ströme des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der übrigen Welt.

9.03 Eine Aufkommenstabelle zeigt das Aufkommen an Waren und Dienstleistungen nach Gütern und Lieferantentypen, wobei sie zwischen Output inländischer Tätigkeitsbereiche und Einfuhr unterscheidet. Ein vereinfachtes Beispiel einer Aufkommenstabelle ist die Tabelle IX.1.

Tabelle IX.1 - Vereinfachte Aufkommenstabelle

Aufkommen		Tätigkeitsbereiche	Übrige Welt	Insgesamt
		(1)	(2)	(3)
Güter	(1)	Output nach Gütern und nach Tätigkeitsbereichen	Einfuhr nach Gütern	Gesamtaufkommen nach Gütern
Insgesamt	(2)	Gesamtoutput nach Tätigkeitsbereichen	Gesamteinfuhr	Gesamt-aufkommen

9.04 Eine Verwendungstabelle zeigt die Verwendung von Waren und Dienstleistungen nach Gütern und nach Verwendungsarten, d. h. als Vorleistungen (nach Tätigkeitsbereichen), letzten Verbrauch, Bruttoinvestitionen oder Ausfuhr. Darüber hinaus weist die Tabelle die Komponenten der Bruttowertschöpfung aus, d. h. Einkommen aus unselbständiger Arbeit, sonstige Produktionssteuern abzüglich Produktionssubventionen, gemischtes Nettoeinkommen, Nettobetriebsüberschuß und Abschreibungen. Ein vereinfachtes Beispiel einer Verwendungstabelle ist die Tabelle IX.2.

Tabelle IX.2 - Vereinfachte Verwendungstabelle

Verwendungen		Tätigkeits-bereiche	Übrige Welt	Letzter Verbrauch	Bruttoin-vestitio-nen	Insge-samt
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Güter	(1)	Vorlei-stun-gen nach Gütern und nach Tätig-keits-berei-chen	Ausfuhr	Ausgaben des letz-ten Ver-brauchs	Bruttoin-vestitio-nen	Gesamt-verwen-dung nach Gütern
Kompo-nen-ten der Wert-schöpfung	(2)	Wert-schöpfung nach Kompo-nenten und nach Tätig-keitsberei-chen	-	-	-	-
Insgesamt	(3)	Gesamt-in-puts nach Tätigkeits-bereichen	-	-	-	-

9.05 Zwischen den Aufkommens- und den Verwendungstabellen gibt es zwei Arten von Identitätsbeziehungen (vorausgesetzt, die Bewertung von Aufkommen und Verwendung erfolgt konsistent, siehe Tabelle IX.5 und IX.6):

(1) Identitätsbeziehung nach Tätigkeitsbereichen: Output nach Tätigkeitsbereichen = Input nach Tätigkeitsbereichen. Bezogen auf die vereinfachte Aufkommens- und Verwendungstabelle bedeutet dies, daß der Vektor Übrige Welt in Feld (2,1) der Tabelle IX.1 gleich dem entsprechenden Vektor in Feld (3,1) der Tabelle IX.2 sein sollte.

Für jeden Tätigkeitsbereich gilt also:

Output = Vorleistungen + Wertschöpfung.

(2) Identitätsbeziehung nach Gütern: Gesamtaufkommen nach Gütern = Gesamtverwendung nach Gütern.

Ausgehend von den vereinfachten Tabellen sollte der Spaltenvektor in Feld (1,3) der Tabelle IX.1 gleich dem Spaltenvektor in Feld (1,5) von Tabelle IX.2 sein.

Für jedes Gut gilt also:

Output + Einfuhr = Vorleistungen + Ausfuhr + Ausgaben des letzten Verbrauchs + Bruttoinvestitionen.

Diese Identitätsbeziehungen nach Tätigkeitsbereichen und Gütern können zur Überprüfung und Verbesserung der Konsistenz und Vollständigkeit von Schätzungen dienen (siehe Abschnitt 9.11).

9.06 Aufkommens- und Verwendungstabellen sind der zentrale Rahmen für alle Tabellen nach Tätigkeitsbereichen, z. B. für Tabellen über Beschäftigung, Bruttoanlageinvestitionen und Kapitalstock.

9.07 Die Aufkommens- und Verwendungstabellen enthalten alle Ströme in den folgenden Konten:

- Waren- und Dienstleistungskonto,
- Produktionskonto,
- Einkommensentstehungskonto.

9.08 Man kann die Aufkommenstabelle und die Verwendungstabelle auch kombiniert in einer einzigen Tabelle darstellen. Dabei muß die Verwendungstabelle um zwei Zeilen und eine Spalte für Output und Einfuhr ergänzt werden (siehe Tabelle IX.3). Für die so erstellte Tabelle wurden die Zeilen und Spalten aus der in Abschnitt 9.03 dargestellten Aufkommenstabelle übernommen.

Tabelle IX.3 - Vereinfachte kombinierte Aufkommens- und Verwendungstabelle

		Güter	Tätigkeitsbereiche	Übrige Welt	Letzter Verbrauch	Bruttoinvestitionen	Insgesamt
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Güter	(1)	-	Vorleistungen	Ausfuhr	Ausgaben des letzten Verbrauchs	Bruttoinvestitionen	Gesamtverwendung nach Gütern
Tätigkeitsbereiche	(2)	Output	-	-	-	-	Gesamtoutput nach Tätigkeitsbereichen
Komponenten der Wertschöpfung	(3)	-	Wertschöpfung	-	-	-	-
Übrige Welt	(4)	Einfuhr	-	-	-	-	-
Insgesamt	(5)	Gesamtaufkommen nach Gütern	Gesamtinput nach Tätigkeitsbereichen	-	-	-	-

9.09 Eine symmetrische Input-Output-Tabelle ist eine Güter/Güter-Matrix oder eine Tätigkeitsbereiche/Tätigkeitsbereiche-Matrix, die die Prozesse der Inlandsproduktion und die Gütertransaktionen der Volkswirtschaft sehr genau beschreibt. Dabei werden Aufkommen und Verwendung in einer einzigen Tabelle zusammengefaßt. Es gibt jedoch einen wesentlichen begrifflichen Unterschied zwischen einer symmetrischen Input-Output-Tabelle und einer kombinierten Aufkommens- und Verwendungstabelle: In der Aufkommens- und Verwendungstabelle werden Güter zu Tätigkeitsbereichen in Beziehung gesetzt, während in der symmetrischen Input-Output-Tabelle Güter zu Gütern oder Tätigkeitsbereiche zu Tätigkeitsbereichen in Beziehung gesetzt werden. In einer symmetrischen Input-Output-Tabelle wird somit sowohl für die Zeilen als auch für die Spalten entweder eine Güterklassifikation oder eine Klassifikation der Tätigkeitsbereiche verwendet (siehe Tabelle IX.4).

Tabelle IX.4 - Vereinfachte symmetrische Input-Output-Tabelle (Güter/Güter)

		Güter	Übrige Welt	Ausgaben des letzten Verbrauchs	Bruttoinvestitionen	Insge-samt
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Güter	(1)	Vorleistungen	Ausfuhr	Ausgaben des letzten Verbrauchs	Bruttoinvestitionen	Gesamtverwendung nach Gütern
Komponenten der Wertschöpfung	(2)	Wertschöpfung	-	-	-	-
Übrige Welt	(3)	Einfuhr	-	-	-	-
Insgesamt	(4)	Gesamtaufkommen nach Gütern	-	-	-	Gesamtaufkommen = Gesamtverwendung

9.10 Die meisten statistischen Informationen, die von produzierenden Einheiten beschafft werden können, geben Auskunft darüber, welche Art von Gütern die Einheiten verkauft bzw. gekauft/verwendet haben, wobei die letztgenannten Informationen normalerweise weniger ins Detail gehen. Das Format der Aufkommens- und Verwendungstabellen ist so ausgelegt, daß es für diese Art der statistischen Information (d. h. Tätigkeitsbereiche/Güter) geeignet ist. Informationen vom Typ Güter/Güter oder Tätigkeitsbereiche/Tätigkeitsbereiche, wie sie für die symmetrische Input-Output-Tabelle benötigt werden, stehen jedoch nicht oft zur Verfügung. Beispielsweise erbringen Erhebungen über Tätigkeitsbereiche normalerweise Informationen über die Art der verwendeten und der produzierten Güter. Inputinformationen betreffend Güter und Wertschöpfungskomponenten für jedes produzierte Gut können hingegen normalerweise nicht gesammelt werden. (Ideal wäre es, wenn die Verwaltung eines Unternehmens alle Kosten den einzelnen Outputarten zuordnen und gleichzeitig die Vorleistungen nach Güterarten aufgliedern würde). In der Praxis sind in Form von Aufkommens- und Verwendungstabellen angeordnete Informationen deshalb ein brauchbarer Ausgangspunkt für die Zusammenstellung der analytischeren Informationen in den symmetrischen Input-Output-Tabellen. Die Informationen vom Typ Tätigkeitsbereiche/Güter in den Aufkommens- und Verwendungstabellen können in Statistiken vom Typ Güter/Güter (Tätigkeitsbereiche/Tätigkeitsbereiche) umgewandelt werden, indem man weitere statistische Informationen über die Inputstrukturen hinzufügt oder von der Hypothese konstanter Inputstrukturen nach Gütern oder nach Tätigkeitsbereichen ausgeht (siehe Abschnitt 9.54-9.60).

9.11 Die Aufkommens- und Verwendungstabellen dienen sowohl statistischen als auch Analysezwecken.

Wichtige statistische Zwecke sind:

- Aufspüren von Lücken und Widersprüchen in den Basisdatenquellen,
- Gewichtung und Berechnung von Indexzahlen und Preis- und Volumenmeßzahlen,
- Durchführung von Schätzungen durch Restgrößenbildung (Schätzung einer Variablen, indem zunächst alle anderen Variablen in der Identitätsbeziehung geschätzt werden), zum Beispiel für die Produktion oder den letzten Verbrauch von bestimmten Gütern,
- Überprüfung und Verbesserung der Konsistenz, Plausibilität und Vollständigkeit der Zahlen in den Aufkommens- und Verwendungstabellen und der abgeleiteten Zahlen (beispielsweise in den Produktionskonten). Hier sollte sich das Saldierungsverfahren nicht auf die Aufkommens- und Verwendungstabellen zu jeweiligen Preisen beschränken:

 * Durch Erstellung von Aufkommens- und Verwendungstabellen zu jeweiligen und zu konstanten Preisen für mindestens zwei Jahre können die Schätzungen der Volumen-, Wert- und Preisveränderungen gleichzeitig saldiert werden. Verglichen mit der Kombination von Aufkommens- und Verwendungstabellen für jeweils nur ein einziges Jahr ist dies eine wesentliche Verbesserung der Effizienz des Kombinationsrahmens.

 * Mit Hilfe der Tabellen, die die Verbindung zu den Sektorkonten aufzeigen, ist ein direkter Vergleich mit Informationen aus diesen Konten möglich, z. B. Informationen über die Einkommensverteilung, über Ersparnis und Finanzierungsüberschuß (berechnet als das Ergebnis von finanziellen Transaktionen). Dadurch wird zumindest sichergestellt, daß nach der Saldierung Konsistenz zwischen den Aufkommens- und Verwendungstabellen und den Sektorkonten besteht.

* Bei dem Versuch, aus den Aufkommens- und Verwendungstabellen symmetrische Input-Output-Tabellen abzuleiten, können sich Widersprüchlichkeiten und Schwächen in den Aufkommens- und Verwendungstabellen herausstellen. Insofern kommt es hier auch zu einem Feedback von den symmetrischen Input-Output-Tabellen zu den Aufkommens- und Verwendungstabellen.

- Schätzung von Zahlen für Zeiträume, für die weniger zuverlässige Informationen zur Verfügung stehen, z. B. Schätzung jährlicher Zahlen ausgehend von den detaillierten Aufkommens- und Verwendungsdaten für ein Bezugsjahr oder Schätzung vierteljährlicher Zahlen ausgehend von jährlichen Aufkommens- und Verwendungstabellen.

9.12 Die Aufkommens- und Verwendungstabellen und die symmetrische Input-Output-Tabelle vermitteln ein detailliertes Bild von der Zusammensetzung des Aufkommens an und der Verwendung von Waren, Dienstleistungen und Arbeit und des damit zusammenhängenden Primäreinkommens. Diese Tabellen und die daraus ableitbaren Verhältniszahlen, wie beispielsweise Produktivitätskennzahlen, sind ein wichtiges Thema für die Wirtschaftsanalyse.

9.13 Die Aufkommens- und Verwendungstabellen und die Input-Output-Tabelle können auch als Hilfsmittel für die Wirtschaftsanalyse verwendet werden. Dabei hat jeder Tabellentyp seine Vorteile. Zur Berechnung direkter und indirekter Auswirkungen müssen die Aufkommens- und Verwendungstabellen durch spezifische Hypothesen oder zusätzliche statistische Informationen ergänzt werden. Diese Hypothesen und zusätzlichen Daten werden insbesondere für die Berechnung kumulativer Auswirkungen benötigt. Will man mit einer Aufkommens- und Verwendungstabelle kumulative Auswirkungen berechnen, so läuft dies faktisch darauf hinaus, daß eine symmetrische Input-Output-Tabelle erstellt werden muß. Deshalb ist die symmetrische Input-Output-Tabelle für die Berechnung kumulativer Auswirkungen das vorzuziehende Instrument. Sollen jedoch direkte Auswirkungen und Auswirkungen erster Ordnung errechnet werden, so ist es im allgemeinen besser, dies mit Hilfe der Aufkommens- und Verwendungstabellen zu tun, die durch eine gewisse Anzahl von Hypothesen (oder zusätzliche statistische Informationen) ergänzt worden sind, denn:

- die Berechnung hängt weniger stark von Hypothesen ab,
- die Aufkommens- und Verwendungstabelle liefert mehr Details als die symmetrische Input-Output-Tabelle,
- die in der Aufkommens- und Verwendungstabelle enthaltenen Informationen können besser mit anderen Arten von statistischen Daten verbunden werden.

Diese Aspekte sind auch dann nützlich, wenn die Aufkommens- und Verwendungstabellen in ein makroökonomisches Modell integriert werden. Das sich daraus ergebende Gesamtmodell kommt einer wirklichen Statistik näher, kann eine Menge Details ausweisen und relativ leicht mit Bereichen verbunden werden, über die weitere statistische Daten zur Verfügung stehen (z. B. über den Arbeitsmarkt oder die Umwelt).

9.14 Die Aufkommens- und Verwendungstabellen und die symmetrische Input-Output-Tabelle können zu folgenden Berechnungen verwendet werden:

- Auswirkungen von Veränderungen bei Preisen oder Steuersätzen auf die Aufkommens- oder Verwendungswerte,
- Auswirkungen von Volumenveränderungen auf die Aufkommens- oder Verwendungswerte,

- Auswirkungen von Veränderungen bei Aufkommenspreisen auf Verwendungspreise,
- Auswirkungen von Veränderungen des Verwendungsvolumens auf das Aufkommensvolumen,
- Auswirkungen von Veränderungen des Aufkommensvolumens auf das Verwendungsvolumen.

Mit den Berechnungen können *sowohl indirekte als auch direkte Auswirkungen* ausgewiesen werden. Zum Beispiel wirkt sich eine signifikante Erhöhung der Energiepreise nicht nur auf die Tätigkeitsbereiche aus, die energieintensiv arbeiten, sondern auch auf diejenigen Tätigkeitsbereiche, die den Output der energieintensiven Produzenten verwenden. Mit Hilfe einiger Hypothesen können aus den Aufkommens- und Verwendungstabellen und den symmetrischen Input-Output-Tabellen Schätzungen über das Ausmaß dieser indirekten Auswirkungen angestellt werden. Beispiele für allgemeine Hypothesen sind:

- konstante wertmäßige Inputstruktur,
- konstante wertmäßige Zusammensetzung des Outputs nach Tätigkeitsbereichen und nach Gütern,
- konstante wertmäßige Zusammensetzung der Ausgaben des letzten Verbrauchs der privaten Haushalte nach Gütern.

Diese allgemeinen Hypothesen sind ziemlich starr, denn sie implizieren, daß relative Preise sich nicht ändern, daß die Produktionsprozesse technisch dieselben bleiben und daß keine Substitution zwischen Kategorien von Ausgaben des letzten Verbrauchs der privaten Haushalte stattfindet. Sie können jedoch danhingehend abgewandelt werden, daß zunächst von Änderungen bei den relativen Preisen ausgegangen wird, zum Beispiel nach dem Leontief-Preismodell. Dieses kann dann mit ökonometrischen oder sonstigen Schätzungen des Einflusses relativer Preise und sonstiger Variablen auf technische Koeffizienten oder Ausgaben des letzten Verbrauchs der privaten Haushalte ausgeweitet werden.

Die Berechnungen brauchen nicht auf das Aufkommen und die Verwendung von Waren und Dienstleistungen beschränkt zu werden, sondern sind auch auf das Aufkommen an und die Verwendung von Arbeitskraft und auf die Komponenten der Wertschöpfung anwendbar.

9.15 Die Aufkommens- und Verwendungstabellen und die symmetrische Input-Output-Tabelle können in makroökonomische Modelle einbezogen werden, um letztere mit einem soliden mesoökonomischen Unterbau zu versehen. Die Aufkommens- und Verwendungstabellen und die symmetrische Input-Output-Tabelle sind beispielsweise für folgende Analysearten zweckdienlich:

- Analyse der Produktion, der Kostenstrukturen und der Produktivität,
- Preisanalyse,
- Beschäftigungsanalyse,
- Analyse der Struktur von Investitionen, letztem Verbrauch, Ausfuhr usw.,
- Analyse der Beziehungen zwischen Inlandsproduktion und Umwelt (z. B. gezielt ausgerichtet auf die Verwendung spezifischer Güter wie Brennstoff, Papier und Glas),
- Analyse der Energieeinfuhr,

- Analyse der Auswirkung neuer Technologien,
- Sensitivitätsanalyse betreffend die Auswirkungen von geänderten Steuersätzen und Regulierungen.

AUFKOMMENS- UND VERWENDUNGSTABELLEN

9.16 Die Tabellen IX.5 und IX.6 sind detailliertere Aufkommens- und Verwendungstabellen.

9.17 Als Klassifikationen wurden für die Tätigkeitsbereiche die NACE Rev. 1 und für die Güter die CPA verwendet. Diese Klassifikationen sind voll aufeinander abgestimmt. Die CPA weist auf jeder Aggregationsebene die wichtigsten Güter der Tätigkeitsbereiche nach der NACE Rev. 1 aus.

9.18 In den Aufkommens- und Verwendungstabellen ist die Klassifikation für die Güter mindestens ebenso detailliert wie die für die Tätigkeitsbereiche, z. B. wird die dreistellige Ebene der CPA (200 Gruppen) und die zweistellige Ebene der NACE Rev. 1 (60 Gruppen) verwendet.

9.19 Die Unterscheidung zwischen marktbestimmtem Output, Output für die eigene letzte Verwendung und sonstigem nichtmarktbestimmtem Output ist nur für den gesamten Output nach Tätigkeitsbereichen zu verwenden, sie wird nicht für jede Gütergruppe verlangt.

9.20 Die Unterscheidung zwischen Marktproduzenten und Produzenten für die eigene letzte Verwendung einerseits und sonstigen Nichtmarktproduzenten andererseits nach Tätigkeitsbereichen sollte nur dann vorgenommen werden, wenn es innerhalb eines Tätigkeitsbereichs beide Arten von Produzenten gibt. Im allgemeinen wird diese Unterscheidung daher nur verwendet werden, um eine sehr begrenzte Zahl von Tätigkeitsbereichen weiter zu untergliedern, z. B. die Bereiche Erziehung und Unterricht und Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (siehe Abschnitt 3.56).

9.21 Einfuhr und Ausfuhr sollten untergliedert werden in:

- Intra-EU-Lieferungen,
- Extra-EU-Einfuhr und -Ausfuhr.

Tabelle IX.5 - Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Umwandlung in Anschaffungspreise

		Tätigkeitsbereiche (NACE) 1 2 3 4n	Σ (1)	Einfuhr cif	Gesamt-aufkommen zu Herstellungs-preisen	Handels- und Transportspannen	Gütersteuern abzüglich -subventionen	Gesamt-aufkommen zu Anschaffungs-preisen
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1 2 3 4 . . . Güter (CPA) . . . m (Ausgleichsposten)	(1)	Output nach Gütern und nach Tätigkeitsbereichen zu Herstellungspreisen						
Σ (1)	(2)	Gesamtoutput nach Tätigkeitsbereichen				0		
Insgesamt, davon: Marktbestimmter Output *Output für die eigene letzte Verwendung* Sonstiger nichtmarktbestimmter Output	(3)			0 0		0 0		

Tabelle IX.6 - Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen

		Tätigkeitsbereiche (NACE) 1 2 3 4n	Σ (1)	Letzte Verwendungen a) b) c) d) e) f)	Σ (3)	Σ (1) + Σ (3)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1 2 3 . . . Güter (CPA) . . m (Ausgleichsposten)	(1)	Vorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Gütern und nach Tätigkeitsbereichen		Letzte Verwendungen zu Anschaffungspreisen: Ausgaben des letzten Verbrauchs durch: a) private Haushalte b) Organisat. ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten c) den Staat Bruttoinvestitionen: d) Bruttoanlageinvestitionen und Wertgegenstände e) Vorratsveränderungen f) Ausfuhr		
Σ (1)	(2)	Gesamtvorleistungen nach Tätigkeitsbereichen		Gesamte letzte Verwendungen nach Arten		Verwendung insgesamt
Einkommen aus unselbst. Arbeit Sonstige Nettoproduktionssteuern Abschreibungen Nettobetriebsüberschuß	(3)	Komponenten der Wertschöpfung nach Tätigkeitsbereichen				
Σ (3)	(4)	Wertschöpfung nach Tätigkeitsbereichen				
Σ (1) + Σ (3)	(5)	Output zu Herstellungspreisen nach Tätigkeitsbereichen				
Ergänzende Informationen: Bruttoanlageinvestitionen Bestände an Anlagevermögen Arbeitsinputs	(6)					

9.22 Waren- und Dienstleistungsströme werden in der Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen, in der Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen bewertet. Um die Identitätsbeziehung zwischen Aufkommen und Verwendung herzustellen, weist Tabelle IX.5 auch den Übergang vom Aufkommen zu Herstellungspreisen zum Aufkommen zu Anschaffungspreisen aus. Da das Aufkommen gleich der Verwendung sein sollte, zeigt die Tabelle auch den Übergang von den Verwendungen zu Anschaffungspreisen zu den Verwendungen zu Herstellungspreisen auf. Folglich können aus diesem Übergang zwei Identitätsbeziehungen abgeleitet werden:

- Aufkommen zu Anschaffungspreisen gleich Verwendung zu Anschaffungspreisen,
- Aufkommen zu Herstellungspreisen gleich Verwendung zu Herstellungspreisen.

9.23 Die Wertschöpfung wird zu Herstellungspreisen erfaßt. Sie ist das Nettoergebnis des zu Herstellungspreisen bewerteten Outputs abzüglich der Vorleistungen, die zu Anschaffungspreisen bewertet werden.

9.24 Die Wertschöpfung zu Faktorkosten ist kein Begriff des ESVG. Dessen- ungeachtet könnte sie aus der Wertschöpfung zu Herstellungspreisen durch Subtraktion der sonstigen Produktionssteuern abzüglich Produktionssubventionen abgeleitet werden.

9.25 Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Diese volkswirtschaftliche Gesamtgröße kann auf dreierlei Weise aus den Aufkommens- und Verwendungstabellen abgeleitet werden:

- Gesamtgröße des Outputs zu Herstellungspreisen nach Tätigkeitsbereichen minus Gesamtgröße der Vorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Tätigkeitsbereichen plus Nettogütersteuern (Produktionsansatz); die Vorleistungen nach Tätigkeitsbereichen beinhalten die Verwendung der indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit, die bei einem fiktiven Tätigkeitsbereich verbucht werden (siehe Abschnitt 9.33);
- Gesamtgrößen der verschiedenen Komponenten der Wertschöpfung zu Herstellungspreisen nach Tätigkeitsbereichen minus Verwendung der indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit, die bei einem fiktiven Tätigkeitsbereich verbucht werden (siehe Abschnitt 9.33) plus Nettogütersteuern (Einkommensansatz);
- Summe der Kategorien der letzten Verwendung minus Einfuhr: Ausfuhr - Einfuhr + Ausgaben des letzten Verbrauchs + Bruttoinvestitionen (jeweils zu Anschaffungspreisen) (Ausgabenansatz).

9.26 Die Verwendungstabelle IX.6 enthält auch einige ergänzende Informationen: Bruttoanlageinvestitionen, Bestände an Anlagevermögen und Arbeitsinputs nach Tätigkeitsbereichen. Diese Informationen sind entscheidend für die Produktivitätsanalyse und können auch für mehrere andere Analysearten dienlich sein (z. B. Beschäftigungsanalyse).

9.27 Im ESVG werden die Bestände an Anlagevermögen zu den zum Zeitpunkt der Erstellung der Vermögensbilanz geltenden Marktpreisen bewertet. Für in früheren Jahren erworbenes Anlagevermögen bedeutet dies, daß die Abschreibungen für die vergangenen Jahre von den jeweiligen Marktpreisen für neue Aktiva derselben Art und Qualität abzuziehen sind. Dieses Nettokonzept für den Bestand an Anlagevermögen könnte zur Berechnung der Kapitalintensität verwendet werden. Für die Produktivitätsanalyse wird jedoch meist ein spezifisches Bruttokonzept für den Bestand an Anlagevermögen verwendet. Nach dem Bruttokonzept sollte das gesamte Anlagevermögen zu den jeweiligen Marktpreisen für neue Aktiva derselben Art und Qualität bewertet werden, und die Abschreibungen in den letzten und den früheren Jahren sollte nicht abgezogen werden. Dieses Bruttokonzept für den Bestand an Anlagevermögen ist kein Standardkonzept des ESVG, kann jedoch mit Hilfe des Verfahrens der laufenden Inventur leicht berechnet werden. Angesichts der häufigen Verwendung derartiger Bruttozahlen wird empfohlen, als ergänzende Information zu den Beständen an Anlagevermögen sowohl Brutto- als auch Nettozahlen einzubeziehen.

9.28 Für die Produktivitätsanalyse ist als Arbeitsinputvariable möglichst die Zahl der gearbeiteten Stunden zu verwenden. Will man jedoch zu Schlußfolgerungen hinsichtlich der beschäftigten Personen gelangen, so kann auch die Zahl der Arbeitsplätze relevant sein. Beide Variablen können untergliedert werden, zum Beispiel in einem Anteil für abhängig Beschäftigte und einen Anteil für Selbständige.

9.29 Um die Aufkommens- und Verwendungstabellen richtig zu erstellen und zu verstehen, ist es wichtig, sich einige der im ESVG verwendeten Buchungsvereinbarungen ins Gedächtnis zurückzurufen:

- Die Outputs von Hilfstätigkeiten werden nicht getrennt verbucht. Alle durch eine Hilfstätigkeit verbrauchten Inputs werden wie Inputs für die durch die Hilfstätigkeit unterstützte Haupt- oder Nebentätigkeit behandelt. Hilfstätigkeiten können zum Beispiel sein Marketing, Buchführung, Lagerung und Reinigung (siehe Abschnitte 3.12 und 3.13).
- Waren oder Dienstleistungen, die im gleichen Rechnungszeitraum und von der gleichen örtlichen FE produziert und verbraucht worden sind, werden nicht gesondert ausgewiesen. Sie werden daher nicht als Teil des Outputs oder der Vorleistungen dieser örtlichen FE verbucht. Dies kann beispielsweise gelten für:
 * Saat- und Pflanzgut,
 * Steinkohle, die von Kohlebergwerken zur Produktion von Kohlebriketts verbraucht wird,
 * elektrische Energie, die von Elektrizitätswerken verbraucht wird.
- Kleinere Veredelungs-, Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten für andere örtliche FE sind netto zu verbuchen, d. h. ohne den Wert der betreffenden Waren. Unterliegen jedoch die Waren einer signifikanten physischen Veränderung, so ist die Transaktion brutto zu verbuchen, d. h. als Kauf und Verkauf der betreffenden Waren.
- Dauerhafte Güter können gemietet oder im Rahmen von Operating-Leasing-Vereinbarungen angeschafft werden. In derartigen Fällen werden sie als Anlageinvestitionen und als Bestand an Anlagevermögen im Tätigkeitsbereich ihres Eigentümers verbucht; im Tätigkeitsbereich des Nutzers werden Vorleistungen in Höhe der Miete verbucht.

- Über Zeitarbeitsfirmen beschäftigte Personen werden als im Tätigkeitsbereich dieser Firmen beschäftigt erfaßt und nicht in den Tätigkeitsbereichen, in denen sie tatsächlich arbeiten. Folglich werden in den letztgenannten Tätigkeitsbereichen die für diese Personen geleisteten Zahlungen als Vorleistungen (und nicht als Einkommen aus unselbständiger Arbeit) verbucht. Bei Lohnarbeit wird in ähnlicher Weise verfahren.
- Beschäftigung und Einkommen aus unselbständiger Arbeit sind im ESVG weitgefaßte Begriffe:
 * Beschäftigung aus sozialen Gründen wird ebenfalls als Beschäftigung behandelt. Dies gilt beispielsweise für die Arbeitsplatzvermittlung für Behinderte, für Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose und für Beschäftigungsprogramme für arbeitsuchende Jugendliche. Die betroffenen Personen sind folglich Arbeitnehmer und erhalten Einkommen aus unselbständiger Arbeit (keine Sozialübertragungen), auch wenn ihre Produktivität möglicherweise (viel) geringer ist als die der anderen Arbeitnehmer.
 * Beschäftigung beinhaltet auch einige Fälle, in denen von den betroffenen Personen überhaupt nicht erwartet wird, daß sie arbeiten, zum Beispiel entlassene Personen, die noch einige Zeit von ihrem früheren Arbeitgeber bezahlt werden. Durch diese Vereinbarung wird jedoch der Arbeitsinput in Form von gearbeiteten Stunden nicht verzerrt, da effektiv keine Stunden gearbeitet werden.

9.30 In die Aufkommens- und Verwendungstabellen sollten zwei Ausgleichsposten aufgenommen werden, um die Bewertung der Einfuhr in den Aufkommens- und Verwendungstabellen und in den Sektorkonten aufeinander abzustimmen (siehe auch Tabelle 3.2).

In der Aufkommenstabelle wird die Einfuhr von Waren mit dem cif-Wert erfaßt. Dies bedeutet eine Überbewertung der Einfuhrkosten, wenn die im cif-Wert enthaltenen Verkehrs- und Versicherungsdienstleistungen von Gebietsansässigen erbracht werden (z. B. Transport für eigene Rechnung oder Transport durch spezialisierte gebietsansässige Spediteure). Um das richtige Gleichgewicht zwischen Einfuhr und Ausfuhr zu erhalten, sollte daher der Wert der Ausfuhr von Dienstleistungen um den Betrag dieser Überbewertung der Einfuhr erhöht werden. In den Sektorkonten wird die Einfuhr von Waren mit dem fob-Wert erfaßt. Dies bedeutet eine Überbewertung der Einfuhr wie im Falle der cif-Bewertung. Bei der fob-Bewertung ist die Überbewertung jedoch geringer, und das bedeutet, daß auch die unterstellte Erhöhung der Ausfuhr geringer ist. Die Verwendung unterschiedlicher Bewertungsgrundsätze führt also im Ergebnis dazu, daß die Nettogesamteinfuhr dieselbe ist, daß aber sowohl der Wert der Gesamtausfuhr als auch der Wert der Gesamteinfuhr bei cif-Bewertung höher ist. Die beiden Bewertungsgrundsätze können in den Aufkommens- und Verwendungstabellen aufeinander abgestimmt werden, indem Ausgleichsposten sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr geschaffen werden. Die Ausgleichsposten sollten dem Wert der Verkehrs- und Versicherungsdienstleistungen durch Gebietsansässige entsprechen, der im cif-Wert enthalten ist, aber nicht im fob-Wert, d. h. bezogen auf den Transport und die Versicherung von der Grenze des Ausfuhrlandes zur Grenze des Einfuhrlandes. Diese Ausgleichsposten benötigen, wenn sie erst einmal in die Aufkommens- und Verwendungstabellen eingeführt worden sind, keine besondere Behandlung für die Input-Output-Berechnungen.

9.31 Die Übertragung vorhandener Waren wird in der Verwendungstabelle als negative Ausgabe für den Verkäufer und als positive Ausgabe für den Käufer verbucht. Für die einschlägige Gütergruppe bedeutet die Übertragung einer vorhandenen Ware eine Umbuchung bei den Verwendungen. Lediglich die Transaktionskosten werden nicht umgebucht: Sie werden als eine Verwendung von Unternehmens- oder Fachdienstleistungen verbucht. Für die Beschreibung und Analyse kann es zweckmäßig sein, für einige Gütergruppen den jeweiligen Umfang der Übertragung vorhandener Güter getrennt auszuweisen, zum Beispiel bei Gebrauchtwagen oder bei Recyclingpapier.

9.32 Direkte Käufe von Gebietsansässigen im Ausland und Käufe von Gebietsfremden im Inland werden gemeinhin als spezielle Maßnahme im statistischen Aufbereitungsprozeß geschätzt. Sie werden verbucht als Berichtigungen ursprünglicher Schätzungen von Einfuhr, Ausfuhr und - in Höhe des Verbrauchsanteils an den Käufen im Ausland - Ausgaben des letzten Verbrauchs. Um zwischen Aufkommen und Verwendung nach Gütern zu einem Saldo zu gelangen, sind all diese Käufe nach den betroffenen Gütergruppen zu untergliedern. Für diejenigen Gütergruppen, für die diese Arten von Käufen signifikant sind, könnten sie als Untergruppe ausgewiesen werden, zum Beispiel bei Wohnungsausgaben.

9.33 Für sämtliche Aufkommens- und Verwendungstabellen wird die Klassifikation der Tätigkeitsbereiche NACE Rev. 1 um einen fiktiven Tätigkeitsbereich für die Verwendung von indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit erweitert. In der Aufkommenstabelle werden für diesen Tätigkeitsbereich keinerlei Transaktionen verbucht. In der Verwendungstabelle wird die Gesamtverwendung der indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit als Vorleistungen des fiktiven Tätigkeitsbereichs verbucht. Da es in dem fiktiven Tätigkeitsbereich keine sonstigen Transaktionen gibt, ist sein Nettobetriebsüberschuß in Höhe seiner Vorleistungen negativ. Alle anderen Komponenten seiner Wertschöpfung sind gleich Null. Folglich ist seine gesamte Bruttowertschöpfung gleich seinem (negativen) Nettobetriebsüberschuß.

9.34 Der Übergang von Aufkommen und Verwendung zu Herstellungspreisen zu Aufkommen und Verwendung zu Anschaffungspreisen erfolgt durch:

- Umbuchen der Handelsspannen,
- Umbuchen der Transportspannen,
- Hinzufügen der Gütersteuern (außer abzugsfähige Mehrwertsteuer)
- Abziehen der Gütersubventionen.

Die Schätzung dieses Übergangs ist ein wesentlicher Teil des Saldierungsprozesses. Getrennte Tabellen können den Übergang genauer darstellen (siehe Tabellen IX.7 und IX.8). Sie können auch wichtigen Analysezwecken dienen, zum Beispiel der Preisanalyse und der Analyse der sich durch Änderungen in den Gütersteuersätzen ergebenden Folgen.

9.35 Im allgemeinen bleibt bei der Erarbeitung von Aufkommens- und Verwendungstabellen und der korrekten Saldierung der beiden Tabellenseiten immer die Möglichkeit, zu wählen, welchem von zwei Ansätzen zur Anpassung statistischer Daten man den Vorzug geben möchte:

(1) Für jedes Gut kann das Aufkommen zu Herstellungspreisen an eine Bewertung zu Anschaffungspreisen angepaßt werden, um die Saldierung mit den Verwendungen zu Anschaffungspreisen zu ermöglichen.

(2) Alle Verwendungen zu Anschaffungspreisen können an eine Bewertung zu Herstellungspreisen angepaßt werden, um die Saldierung mit den Aufkommen zu Herstellungspreisen zu ermöglichen.

9.36 In der Praxis können zum Aufbau einer Aufkommens- und Verwendungstabelle beide Saldierungsarten erforderlich sein. Für beide Alternativen werden ähnliche Arten von Anpassungen verwendet bzw. benötigt, d. h. im Zusammenhang mit Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen und Handels- und Transportspannen nach Gütern. Tatsächlich ist die erste Alternative ohne die zweite nicht denkbar, da es normalerweise nicht möglich ist, die Spalten für Gütersteuern, Gütersubventionen und Handels- und Transportspannen nach Gütern in der Aufkommenstabelle auszufüllen, solange nicht die Aufgliederung der einzelnen Güter nach Verwendungen aus der Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen bekannt ist (Tabelle IX.6).

9.37 Somit sind folgende Tabellen am Saldierungsprozeß beteiligt:

- die Aufkommens- und Verwendungstabellen IX.5 und IX.6 mit den endgültigen Ergebnissen der Gesamtsaldierung von Aufkommen und Verwendung nach Gütern zu Anschaffungspreisen und zu Herstellungspreisen,
- die Tabellen der Handels- und Transportspannen und der Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen (Tabellen IX.7 und IX.8).

9.38 Der Übergang von Herstellungspreisen zu Anschaffungspreisen bei Aufkommen und Verwendung (siehe Abschnitt 9.34) läuft auf eine Umbuchung der Handelsspannen hinaus: Die Bewertung zu Herstellungspreisen bedeutet, daß die Handelsspannen als Teil des Güterhandels verbucht werden, während die Bewertung zu Anschaffungspreisen voraussetzt, daß die Handelsspannen den Gütern zugeordnet werden, auf die sie sich beziehen. Vergleichbares gilt für die Transportspannen.

9.39 Die Gesamthandelsspannen für die Güter sind gleich den Gesamthandelsspannen für die Tätigkeitsbereiche des Handels plus den sekundären Handelsspannen anderer Tätigkeitsbereiche. Eine entsprechende Gleichung gilt für die Transportspannen.

Tabelle IX.7 - Einfache Tabelle der Handels- und Transportspannen

		Tätigkeitsbereiche (NACE) 1 2 3 4n	Σ (1)	Letzte Verwendungen a) b) c) d) e) f)	Σ (3)	Σ (1) + Σ (3)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1 2 3 . . . Güter (CPA) . . m	(1)	Handels- und Transportspannen auf Vorleistungen nach Gütern und nach Tätigkeitsbereichen		Handels- und Transportspannen auf letzte Verwendungen: Ausgaben des letzten Verbrauchs durch: a) private Haushalte b) Organisat. ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten c) den Staat Bruttoinvestitionen: d) Bruttoanlageinvestitionen und Wertgegenstände e) Vorratsveränderungen f) Ausfuhr		
Σ (1)	(2)	Handels- und Transportspannen auf Vorleistungen nach Tätigkeitsbereichen		Handels- und Transportspannen auf letzte Verwendungen nach Verwendungsarten		Handels- und Transportspannen insges.

Tabelle IX.8 - Einfache Tabelle der Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen

		Tätigkeitsbereiche (NACE) 1 2 3n	Σ (1)	Letzte Verwendungen a) b) c) d) e) f)	Σ (3)	Σ (1) + Σ (3)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1 2 3 . . . Güter (CPA) . . m	(1)	Steuern abzüglich Subventionen auf Vorleistungsgüter nach Gütern und nach Tätigkeitsbereichen		Steuern abzüglich Subventionen auf Güter für letzte Verwendungen: Ausgaben des letzten Verbrauchs durch: a) private Haushalte b) Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten c) den Staat Bruttoinvestitionen: d) Bruttoanlageinvestitionen und Wertgegenstände e) Vorratsveränderungen f) Ausfuhr		
Σ (1)	(2)	Steuern abzüglich Subventionen auf Vorleistungsgüter nach Tätigkeitsbereichen		Steuern abzüglich Subventionen auf Güter für letzte Verwendungen nach Verwendungsarten		Gütersteuern abzüglich Gütersubven-tionen insgesamt

9.40 Die Transportspanne umfaßt die gesamten Transportkosten, die in der Verwendung von Gütern zu Anschaffungspreisen enthalten sind, nicht aber die in den Herstellungspreisen des Outputs eines Herstellers oder in den Handelsspannen von Groß- oder Einzelhändlern enthaltenen Transportkosten. Die Transportspanne umfaßt insbesondere:

- den Transport von Waren von dem Ort ihrer Herstellung zu dem Ort der Übernahme durch den Käufer, wenn der Hersteller einen Dritten für den Transport bezahlt,
- den Transpsort von Waren, der so geregelt ist, daß der Käufer getrennt für den Transport zahlen muß, auch wenn er vom Hersteller oder vom Groß- oder Einzelhändler selbst durchgeführt wird.

Alle sonstigen Kosten für den Transport von Waren werden nicht als Transportspannen verbucht. Zum Beispiel gilt folgendes:

- Wenn der Hersteller die Waren selbst transportiert, werden die Transportkosten in die Herstellungspreise des Outputs des Herstellers einbezogen; dieser Transport stellt eine Hilfstätigkeit dar, und der auf ihn entfallende Kostenanteil ist als Transportkosten nicht identifizierbar.
- Wenn der Hersteller für den Transport der Waren sorgt, ohne daß eine getrennte Rechnung für die Transportleistungen erstellt wird, werden die Transportkosten in die Herstellungspreise des Outputs des Herstellers einbezogen. Diese Transportkosten sind als solche identifizierbar und werden als Teil der Vorleistungen des Herstellers verbucht.
- Wenn Groß- und Einzelhändler für die Beförderung der Waren vom Ort der Übernahme durch sie selbst zu dem Ort der Übernahme durch einen anderen Käufer sorgen, werden die Kosten in die Handelsspanne einbezogen, sofern dem Käufer der Transport nicht getrennt belastet wird. Wie bei den Herstellern können auch hier diese Kosten durch eine Hilfstätigkeit der Groß- und Einzelhändler oder den Kauf einer Vorleistung entstehen und damit in die Handelsspannen, nicht aber in die Transportspannen eingehen.
- Wenn ein privater Haushalt Waren zum Zwecke des letzten Verbrauchs kauft und den Transport durch einen Dritten durchführen läßt, werden die Transportkosten als Ausgaben des letzten Verbrauchs von Dienstleistungen verbucht (und nicht in irgendeine Handels- oder Transportspanne einbezogen).

9.41 Tabelle IX.7 ist eine etwas vereinfachte Matrix der Handels- und Transportspannen:

- Es wird nämlich nicht ausdrücklich unterschieden zwischen Handels- und Transportspannen. Beide Spannen könnten für jede Gütergruppe ausgewiesen werden. Eine andere Lösung besteht in zwei getrennten Tabellen, eine für Handelsspannen und eine für Transportspannen.
- Bei den Handelsspannen sollte zwischen Großhandel und Einzelhandel unterschieden werden, um den Unterschieden in ihren Preisen Rechnung zu tragen. Bei der Erstellung der Tabellen sollte berücksichtigt werden, daß Großhändler auch direkt an Haushalte verkaufen können (z. B. Möbel) und daß Einzelhändler auch an bestimmte Tätigkeitsbereiche verkaufen können (z. B. an Gaststätten aller Art).

- Bei der Berechnung und Analyse von Handelsspannen auf Güter, für die den Haushalten Ausgaben des letzten Verbrauchs entstehen, könnte für jede Gütergruppe auch nach den wichtigsten Verteilungskanälen unterschieden werden, um den jeweiligen Preisunterschieden Rechnung zu tragen. Die Unterscheidung zwischen Groß- und Einzelhandel ist nämlich zu grob. Waren und Dienstleistungen können beispielsweise von Haushalten im Supermarkt, im kleinen Lebensmittelgeschäft, im Blumenladen, im Kaufhaus, im Ausland oder als Naturaleinkommen erworben werden. Darüber hinaus kann für einige Güter der Nebenverkauf sehr wichtig sein; bei Zigaretten gilt dies z. B. für den Verkauf durch Gaststätten und Tankstellen. Solche genaueren Unterscheidungen können natürlich nur dann eingeführt werden, wenn die verfügbaren Datenquellen ausreichende Informationen liefern, damit die Bedeutung jedes Verteilungskanals zumindest annähernd geschätzt werden kann.
- Bei der Berechnung der Transportspannen könnte eine Unterscheidung nach Verkehrsarten sehr nützlich sein (z. B. Schienen-, Luft-, Seeverkehr, Binnenschiffsverkehr und Güterkraftverkehr).

9.42 Produktionssteuern und Einfuhrabgaben umfassen:

- Gütersteuern (D21):
 * Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.) (D211),
 * Einfuhrabgaben ohne MwSt. (D212),
 * Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben (D214);
- sonstige Produktionssteuern (D29).

Bei Produktions- und Einfuhrsubventionen wird nach ähnlichen Kategorien unterschieden. Subventionen werden wie negative Produktionssteuern und Einfuhrabgaben behandelt.

Die Definitionen für diese Kategorien finden sich in Abschnitt 4.17-4.24.

9.43 In dem Aufkommen zu Herstellungspreisen sind die sonstigen Produktionssteuern netto (d. h. abzüglich der sonstigen Produktionssubventionen) enthalten. Für den Übergang von den Herstellungspreisen zu den Anschaffungspreisen (oder umgekehrt, siehe Abschnitt 9.34) müssen die verschiedenen Gütersteuern hinzugezählt und die Gütersubventionen abgezogen werden (oder umgekehrt).

9.44 Die MwSt. kann abzugsfähig, nicht abzugsfähig oder auch einfach nicht anwendbar sein:

- Abzugsfähige MwSt. findet normalerweise Anwendung auf die meisten Vorleistungen, den größten Teil der Bruttoanlageinvestitionen und einen Teil der Vorratsveränderungen.
- Nicht abzugsfähige MwSt. findet oft Anwendung auf Ausgaben des letzten Verbrauchs, einen Teil der Bruttoanlageinvestitionen, einen Teil der Vorratsveränderungen und einen Teil der Vorleistungen.
- Die MwSt. ist im allgemeinen nicht anwendbar auf:
 * Ausfuhren (zumindest in Länder außerhalb der EU),
 * Waren und Dienstleistungen mit einem MwSt.-Satz von Null, unabhängig von ihrer Verwendung,

* alle Produzenten, die von der MwSt. befreit sind (kleine Unternehmen, religiöse Vereinigungen usw.).

9.45 Die MwSt. wird im ESVG netto erfaßt: Das Aufkommen wird stets zu Herstellungspreisen bewertet, d. h. ohne die in Rechnung gestellte MwSt. Die intermediären und letzten Verwendungen werden zu Anschaffungspreisen, d. h. ohne die abzugsfähige MwSt. verbucht.

9.46 Die Tabelle IX.8 über Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen ist vereinfacht, denn:

- die einzelnen Gütersteuerarten werden nicht unterschieden, und Subventionen werden nicht getrennt ausgewiesen,
- die einzelnen Steuersätze und Subventionen können sich auf verschiedene Verteilungskanäle beziehen; letztere sollten deshalb ebenfalls unterschieden werden, soweit sie relevant sind und genügend Informationen vorliegen.

9.47 Gütersteuern und Gütersubventionen sind die Beträge, die erst fällig werden, wenn Steuerveranlagungen, Steuererklärungen usw. vorliegen, oder die tatsächlich gezahlten Beträge (siehe Abschnitt 4.27). Gütersteuern (und Gütersubventionen) werden normalerweise nach Gütern durch Anwendung der amtlichen Steuersätze (Subventionssätze) auf die einzelnen Ströme geschätzt. Anschließend sollten die Unterschiede im Vergleich zu den Steuerveranlagungen oder den tatsächlich gezahlten Beträgen analysiert werden.

Einige dieser Unterschiede lassen erkennen, daß bei der ursprünglichen Schätzung der Gütersteuern keine Übereinstimmung mit den ESVG-Definitionen besteht:

* Bei Steuerbefreiung sollte der ursprünglich geschätzte Betrag der Gütersteuern deshalb gesenkt werden.
* Bei Hinterziehung von Gütersteuern (wenn beispielsweise Steuerpflicht besteht, aber keine Steuerveranlagung erfolgt ist), sollte der geschätzte Betrag der Gütersteuern deshalb verringert werden.
* Bei Geldstrafen sollte der geschätzte Betrag der Gütersteuern erhöht werden.

Änderungen bei den geschätzten Gütersteuern haben gleichzeitig Auswirkungen auf Variablen, die durch Hinzufügen oder Abziehen der geschätzten Gütersteuern geschätzt werden. Zum Beispiel kann der Output einer bestimmten Gütergruppe zu Herstellungspreisen dadurch geschätzt werden, daß unter anderem die Gütersteuern von der geschätzten Verwendung zu Anschaffungspreisen abgezogen werden. Eine Schätzung des Outputs zu Herstellungspreisen kann aber unter anderem auch mit Schätzungen von Gütersteuern kombiniert werden, um zu einer Schätzung der Verwendungen zu Anschaffungspreisen zu gelangen.

Mehrere andere Arten von Unterschieden sollten in der Aufkommens- und Verwendungstabelle nicht berücksichtigt werden:

* zeitliche Unterschiede, wenn sich beispielsweise Zahlungen auf Steuerveranlagungen für mehrere Jahre beziehen;
* zahlungsunfähige Unternehmen (Konkurse); solche Fälle sollten als eine sonstige Veränderung des Volumens der Aktiva und Passiva verbucht werden, d. h. nicht in der Aufkommens- und Verwendungstabelle.

In einigen Fällen können die Unterschiede auch darauf hinweisen, daß bei der ursprünglichen Schätzung der Gütersteuern und Gütersubventionen ein schwerwiegender Fehler unterlaufen ist, z. B. wenn der Output eines Gutes zu niedrig angesetzt wurde. In diesem Fall kann auch eine Änderung der Schätzung der Waren- und Dienstleistungsströme gerechtfertigt sein.

Beim Übergang von den Verwendungen nach Gütern zu Anschaffungspreisen auf die Verwendungen zu Herstellungspreisen kann die Änderung der ursprünglichen Schätzung der Gütersteuern und Gütersubventionen als getrennter Posten ausgewiesen werden. Bei allen Input-Output-Berechnungen wird jedoch eine Verbuchung dieser Änderung nach Gütern erforderlich sein, selbst wenn dies nur mit Hilfe einer einfachen mathematischen Verfahrensweise (z. B. proportionale Zuweisung) geschehen kann.

9.48 Die Verwendungstabelle IX.6 läßt nicht erkennen, ob die verwendeten Waren und Dienstleistungen im Inland produziert oder eingeführt worden sind. Diese Information wird für alle Analysen benötigt, bei denen die Verbindung zwischen Aufkommen und Verwendung von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Volkswirtschaft eine Rolle spielt. Ein Beispiel hierfür ist die Analyse der Auswirkungen von Veränderungen bei den Ausfuhren oder den Ausgaben des letzten Verbrauchs auf die Einfuhren, die Inlandsproduktion und damit verbundene Variablen wie die Beschäftigung. Tatsächlich gilt dies für die meisten in den Abschnitten 914 und 915 genannten Analysen. Der Input-Output-Rahmen enthält daher auch eine Verwendungstabelle für eingeführte Güter und eine weitere für im Inland produzierte Waren und Dienstleistungen (siehe Tabellen IX.9 und IX.10).

9.49 Zur Erstellung der Verwendungstabelle für eingeführte Güter sollten alle verfügbaren Informationen über Einfuhrverwendungen genutzt werden; so können beispielsweise für einige Güter die wichtigsten Güter einführenden Unternehmen bekannt sein, und für einige Produzenten können Informationen über den Umfang der Einfuhren vorliegen. Im allgemeinen sind jedoch direkte statistische Informationen über die Einfuhrverwendung knapp. Normalerweise ist daher eine Ergänzung der Informationen durch Hypothesen nach Gütergruppen erforderlich.

9.50 Zu der Verwendungstabelle für im Inland produzierte Waren und Dienstleistungen gelangt man schließlich, indem man die Verwendungstabelle für eingeführte Güter von der allgemeinen Verwendungstabelle abzieht.

Tabelle IX.9 - Verwendungstabelle für die Einfuhr

		Tätigkeitsbereiche (NACE) 1 2 3n	Σ (1)	Letzte Verwendungen a) b) c) d) e) f)	Σ (3)	Σ (1) + Σ (3)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1 2 3 . . . Güter (CPA) . . m	(1)	Für eingeführte Güter: Vorleistungen zu cif-Werten nach Gütern und nach Tätigkeitsbereichen		Für eingeführte Güter: Letzte Verwendungen zu Anschaffungspreisen: Ausgaben des letzten Verbrauchs durch: a) private Haushalte b) Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten c) den Staat Bruttoinvestitionen: d) Bruttoanlageinvestitionen und Wertgegenstände e) Vorratsveränderungen f) Ausfuhr		
Σ (1)	(2)	Gesamtvorleistungen an eingeführten Gütern nach Tätigkeitsbereichen		Gesamte letzte Verwendungen eingeführter Güter nach Arten		Gesamteinfuhr

Tabelle IX.10 - Verwendungstabelle für den Inlandsoutput zu Herstellungspreisen

		Tätigkeitsbereiche (NACE) 1 2 3n	Σ (1)	Letzte Verwendungen a) b) c) d) e) f)	Σ (3)	Σ (1) + Σ (3)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1 2 3 Güter (CPA) m	(1)	Für den Inlandsoutput: Vorleistungen zu Herstellungspreisen nach Gütern und nach Tätigkeitsbereichen		Für den Inlandsoutput: Letzte Verwendungen zu Herstellungspreisen: Ausgaben des letzten Verbrauchs durch: a) private Haushalte b) Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten c) den Staat Bruttoinvestitionen: d) Bruttoanlageinvestitionen und Wertgegenstände e) Vorratsveränderungen f) Ausfuhr		
Σ (1)	(2)	Gesamtvorleistungen an Inlandsoutput zu Herstellungspreisen nach Tätigkeitsbereichen		Letzte Verwendung von Inlandsoutput zu Herstellungspreisen		Gesamter Inlandsoutput
Verwendung eingeführter Güter	(3)	Gesamtvorleistungen an eingeführten Gütern nach Tätigkeitsbereichen		Letzte Verwendung eingeführter Güter zu Herstellungspreisen		Gesamteinfuhr
Nettogütersteuern	(4)	Nettosteuern auf Vorleistungsgüter nach Tätigkeitsbereichen		Nettosteuern auf Güter für die letzte Verwendung		Nettogütersteuern insgesamt
Σ(1)+(3)+(4)	(5)	Gesamtvorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Tätigkeitsbereichen		Gesamte letzte Verwendungen nach Arten		Gesamtverwendung
Einkommen aus unselbständiger Arbeit Sonstige Netto-produktionssteuern Abschreibungen Nettobetriebsüberschuß	(6)	Komponenten der Wertschöpfung nach Tätigkeitsbereichen				
Σ (5)	(7)	Wertschöpfung nach Tätigkeitsbereichen				
Σ (1)+(3)+Σ(5)	(8)	Output zu Herstellungspreisen nach Tätigkeitsbereichen				
Anlageinvestitionen Bestand an Anlagevermögen Arbeitsinputs	(9)					

9.51 Für spezifischere Zwecke können die abgebildeten Aufkommens- und Verwendungstabellen durch Einführung alternativer und ergänzender Klassifikationen geändert werden. Hier bieten sich vor allem folgende Möglichkeiten:

- detailliertere Klassifikationen für Güter und Tätigkeitsbereiche ausgehend von nationalen Klassifikationen oder zur Berücksichtigung spezifischer Zwecke, z. B. für die Analyse der Rolle von Forschung und Entwicklung in der Volkswirtschaft;
- detailliertere geographische Untergliederung von Einfuhr und Ausfuhr, z. B. Intra-EU-Handel untergliedert nach Ländern und Extra-EU-Handel untergliedert nach Wirtschaftsgebieten und einigen besonders wichtigen Ländern wie die Vereinigten Staaten und Japan;
- Untergliederung der Einfuhr in:
 * Einfuhr von Gütern, die auch im Inland produziert werden ("konkurrierende Einfuhr");
 * Einfuhr von Gütern, die im Inland nicht produziert werden ("komplementäre Einfuhr").
- Es ist davon auszugehen, daß das Verhältnis der beiden Einfuhrarten zu und ihr Gewicht in den jeweiligen Volkswirtschaften unterschiedlich ist. Die konkurrierende Einfuhr kann Gegenstand der Analyse (und Wirtschaftspolitik) sein, weil sie Substitut für den Inlandsoutput sein kann. Sie könnte daher als getrennte Kategorie der (potentiellen) letzten Verwendung in die Verwendungstabellen aufgenommen werden. Bei der komplementären Einfuhr werden sich die Analysen hauptsächlich auf die Auswirkung der Veränderung ihrer Preise oder ihres Volumens (z. B. im Falle einer Ölkrise) auf die Volkswirtschaft konzentrieren;
- Untergliederung des Einkommens aus unselbständiger Arbeit nach Kriterien wie Bildungsgrad, Teilzeit/Vollzeit, Alter und Geschlecht. Diese Klassifikation wäre dann auch auf die ergänzenden Informationen über die Beschäftigung anwendbar. Damit können die Aufkommens- und Verwendungstabellen auch für alle möglichen Arbeitsmarktanalysen eingesetzt werden;
- Untergliederung des Einkommens aus unselbständiger Arbeit in:
 * Löhne und Gehälter, davon:
- Sozialbeiträge der Arbeitnehmer (hier kann eine globale Schätzung erforderlich sein, wenn die Sozialbeiträge eines Arbeitnehmers nicht nur von seinem Lohn oder Gehalt abhängen, sondern z. B. auch von seinem sonstigen Einkommen, seinem Alter und seinem Familienstand),
 * Sozialbeiträge der Arbeitgeber.

 Diese Untergliederung ermöglicht die Analyse des Einflusses der Sozialbeiträge auf den Preis des Arbeitsinputs und der Verlagerungen dieser Belastung auf den Bruttobetriebsüberschuß; ermöglicht die Analyse des Einflusses der Sozialbeiträge auf

- Klassifikation des letzten Verbrauchs nach Verwendungszwecken (für die privaten Haushalte: COICOP, für den Staat: COFOG). Die funktionale Klassifikation dieser Ausgaben ermöglicht eine Bewertung der Auswirkung jeder Funktion auf die übrige Wirtschaft. Z. B. kann so der Umfang der öffentlichen und privaten Ausgaben für Gesundheitswesen, Verkehr und Bildung bewertet werden. Ein anderes Beispiel ist die Analyse der Auswirkung der staatlichen Ausgaben für Verteidigung auf einige inländische Tätigkeitsbereiche, insbesondere auf die Produktion von Flugzeugen, Lastkraftwagen und Waffen;
- Umbuchung von Anlageinvestitionen und Beständen an Anlagevermögen, wenn das Anlagevermögen vom Eigentümer vermietet wird, z. B. im Falle des Operating Leasing: Das Anlagevermögen kann so verbucht werden, als wäre es Eigentum des Nutzers (im Gegensatz zu der üblichen Behandlung im ESVG). Zweck dieser Umbuchung ist es, die Kostenstrukturen von Tätigkeitsbereichen, die Anlagevermögen vermieten, und Tätigkeitsbereichen, die ähnliches Anlagevermögen besitzen, vergleichbar zu machen. Zur konsistenten buchungstechnischen Behandlung ist bei dieser Umbuchung auch die Korrektur der Vorleistungen des Vermieters und des Outputs des Mieters um den Betrag der Miete für das Anlagevermögen erforderlich;
- Umbuchung der Beschäftigung und des Einkommens aus unselbständiger Arbeit im Falle von Lohnarbeit und von über Zeitarbeitsfirmen beschäftigten Personen: Diese Umbuchung dient dem Zweck, die Kostenstruktur der Tätigkeitsbereiche besser vergleichbar zu machen, indem Personen als Arbeitnehmer der Tätigkeitsbereiche verbucht werden, "wo sie tatsächlich arbeiten". Die Umbuchung läuft auch auf eine Korrektur bei den Begriffen Vorleistungen und Output der betreffenden Tätigkeitsbereiche hinaus.

TABELLEN ZUR HERSTELLUNG DER VERBINDUNG ZWISCHEN AUFKOMMENS- UND VERWENDUNGSTABELLEN UND SEKTORKONTEN

9.52 Die Informationen in den Aufkommens- und Verwendungstabellen sind mit den Sektorkonten zu verbinden, um zu gewährleisten, daß die Aufkommens- und Verwendungstabelle mit den Sektorkonten konsistent ist. Dies wird erreicht, indem man eine Tabelle mit Variablen einführt, für die eine Kreuzklassifizierung nach Tätigkeitsbereichen und nach Sektoren erfolgt (siehe Tabelle IX.11).

Tabelle IX.11 - Tabelle zur Herstellung der Verbindung zwischen Aufkommens- und Verwendungstabellen und Sektorkonten

		Tätigkeitsbereiche (NACE) 1 2 3n (1)	Σ (1) (2)
I. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
Gesamtoutput			
Marktbestimmter Output			
Output für die eigene letzte Verwendung			
Sonstiger nichtmarktbestimmter Output			
Vorleistungen			
Bruttowertschöpfung			
Einkommen aus unselbständiger Arbeit			
Sonstige Nettoproduktionssteuern			
Abschreibungen			
Nettobetriebsüberschuß			
Bruttoanlageinvestitionen	(1)		
II. Finanzielle Kapitalgesellschaften			
Gesamtoutput			
Bruttoanlageinvestitionen			
III. Staat			
IV. Private Haushalte			
V. Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten			
Sektoren insgesamt	(2)		
Output			
Bruttoanlageinvestitionen			

SYMMETRISCHE INPUT-OUTPUT-TABELLEN

9.53 Im ESVG ist die Input-Output-Tabelle in der Gegenüberstellung Güter/Güter die wichtigste symmetrische Input-Output-Tabelle, und sie wird hier beschrieben.

9.54 Die Input-Output-Tabelle Güter/Güter (siehe Tabelle IX.4 und IX.12) kann erstellt werden durch Konvertierung der Aufkommens- und Verwendungstabellen zu Herstellungspreisen. Dazu bedarf es einer Änderung des Formats, d. h. zwei asymmetrische Tabellen werden zu einer symmetrischen Tabelle (siehe auch Abschnitt 9.09). Die Konvertierung kann in drei Stufen erfolgen:

(1) Verbuchung von Nebenprodukten in der Aufkommenstabelle bei den Tätigkeitsbereichen, deren Hauptprodukte sie sind,

(2) Umgestaltung der Spalten in der Verwendungstabelle, so daß aus Inputs in Tätigkeitsbereiche Inputs in homogene Produktionsbereiche werden (ohne Zusammenfassung der Zeilen),

(3) ggf. Zusammenfassung der detaillierten Güter (Zeilen) der neuen Verwendungstabelle zu den in den Spalten ausgewiesenen homogenen Produktionsbereichen.

9.55 Stufe (1) betrifft Übertragungen von Outputs in Form von Nebenprodukten in der Aufkommenstabelle. Da Nebenprodukte in der Aufkommenstabelle als "nicht diagonale" Buchungen erscheinen, ist diese Art von Übertragung eine vergleichsweise einfache Angelegenheit. Die Nebenprodukte werden den Tätigkeitsbereichen zugeordnet, deren Hauptprodukte sie sind, und von den Tätigkeitsbereichen abgerechnet, in denen sie produziert wurden.

9.56 Stufe (2) ist komplizierter, da sich die Basisdaten über Inputs auf Tätigkeitsbereiche und nicht auf die einzelnen von jedem Tätigkeitsbereich produzierten Güter beziehen. Die hier erforderliche Konvertierung beinhaltet die Übertragung von Inputs in Verbindung mit Nebenoutputs von dem Tätigkeitsbereich, in dem der jeweilige Nebenoutput produziert worden ist, auf den Tätigkeitsbereich, zu dem die Inputs (ihren Merkmalen nach) im wesentlichen gehören. Für diese Übertragung sind zwei Ansätze möglich:

- ergänzende statistische und technische Informationen,
- Hypothesen.

9.57 Soweit wie möglich sollten ergänzende statistische und technische Informationen verwendet werden. Beispielsweise könnte es möglich sein, spezifische Informationen über die Inputs zu bekommen, die für die Produktion bestimmter Outputarten benötigt werden. Informationen dieser Art sind aber gewöhnlich unvollständig. Letzten Endes wird man zur Durchführung der Übertragungen im Normalfall auf einfache Hypothesen zurückgreifen müssen.

Tabelle IX.12 - Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen (Güter/Güter)

		Güter (CPA) 1 2 3n (1)	Σ(1) (2)	Letzte Verwendungen a) b) c) d) e) f) (3)	Σ (3) (4)	Σ(1) + Σ (3) (5)
Güter (CPA) 1 2 3 . . . n	(1)	Vorleistungen zu Herstellungspreisen (Güter/Güter)		Letzte Verwendungen zu Herstellungspreisen: Ausgaben des letzten Verbrauchs durch: a) private Haushalte b) Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten c) den Staat Bruttoinvestitionen: d) Bruttoanlageinvestitionen und Wertgegenstände e) Vorratsveränderungen f) Ausfuhr		
Σ(1)	(2)	Gesamtvorleistungen zu Herstellungspreisen nach Gütern		Letzte Verwendung zu Herstellungspreisen nach Arten		Gesamtverwendung zu Herstellungspreisen
Gütersteuern Gütersubventionen (-)	(3)	Nettogütersteuern nach Gütern		Nettogütersteuern nach Art der letzten Verwendung		Nettogütersteuern insgesamt
Σ(1) + (3)	(4)	Gesamtvorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Gütern		Gesamte letzte Verwendungen nach Arten zu Anschaffungspreisen		Gesamtverwendung zu Anschaffungspreisen
Einkommen aus unselbständiger Arbeit Sonstige Nettoproduktionssteuern Abschreibungen Nettobetriebsüberschuß	(5)	Komponenten der Wertschöpfung nach Gütern				
Σ(5)	(6)	Wertschöpfung nach Gütern				
Σ(1) + (3) + Σ(5)	(7)	Output zu Herstellungspreisen nach Gütern				
Einfuhr	(8)	Einfuhr cif nach Gütern				
(7) + (8)	(9)	Aufkommen zu Herstellungspreisen nach Gütern				
Anlageinvestitionen Bestand an Anlagevermögen Arbeitsinputs	(10)					

9.58 Die Hypothesen, die für die Übertragung von Outputs und damit zusammenhängenden Inputs verwendet werden, basieren auf zwei Arten von Technologiehypothesen:

(1) Produktionstechnologie, bei der von der Hypothese ausgegangen wird, daß alle von örtlichen FE in einem Tätigkeitsbereich produzierten Güter mit derselben Inputstruktur produziert werden,

(2) Gütertechnologie, bei der von der Hypothese ausgegangen wird, daß alle Güter in einer Gütergruppe dieselbe Inputstruktur haben, unabhängig davon, von welchem Tätigkeitsbereich sie produziert werden.

Die Entscheidung, welche Hypothese sich im Einzelfall am besten eignet, ist nicht einfach. Sie muß von der Struktur der Tätigkeitsbereiche in den einzelnen Ländern abhängig gemacht werden, z. B. vom Spezialisierungsgrad, und von der Homogenität der nationalen Technologien, die zur Produktion von Gütern innerhalb derselben Gütergruppe verwendet werden. Beispielsweise können Stiefel aus Leder und aus Kunststoff hergestellt werden. Von der Hypothese derselben Gütertechnologie für alle Stiefel (oder im Falle einer höheren Aggregationsebene z. B. für alle Schuhwaren) auszugehen kann somit problematisch sein, und die Hypothese der Produktionstechnologie wäre in diesem Fall wohl die bessere Alternative.

Die Anwendung der Hypothese der Gütertechnologie hat oft zu unakzeptablen Ergebnissen geführt, da sich nämlich bei der Ableitung der Input-Output-Koeffizienten manchmal unwahrscheinliche oder sogar unmögliche Werte ergaben (z. B. negative Koeffizienten). Unwahrscheinliche Koeffizienten können auf Messungsfehler und auf Heterogenität (Produktmix) in dem Tätigkeitsbereich zurückzuführen sein, dessen Hauptprodukt das übertragene Gut ist. Dieses Problem könnte überwunden werden, indem anhand ergänzender Informationen Anpassungen vorgenommen werden oder mit Hilfe der vorhandenen Sachkenntnis eine möglichst fundierte Entscheidung getroffen wird. Eine andere Alternative ist natürlich die Anwendung der Hypothese der Produktionstechnologie. In der Praxis besteht die beste Strategie zur Erstellung symmetrischer Input-Output-Tabellen darin, gemischte Technologiehypothesen mit ergänzenden Informationen zu kombinieren.

9.59 Welche Rolle die Hypothesen spielen, wird vom Umfang der Nebenproduktion bestimmt, der wiederum nicht nur davon abhängt, wie die Produktion in der Volkswirtschaft organisiert ist, sondern auch wie die Güter untergliedert werden. Je detaillierter die Untergliederung der Güter, desto mehr Nebenoutput ist zu erwarten.

9.60 Stufe (3) besteht in der Zusammenfassung der Güter in der neuen Verwendungstabelle zu den sie produzierenden Tätigkeitsbereichen gemäß Stufe (1), und dies führt zu einer symmetrischen Input-Output-Tabelle, in der Güter mit Kuppelprodukten kreuzklassifiziert werden. Während bei diesen Änderungen von Daten auf der Grundlage örtlicher FE ausgegangen wird, werden die entsprechenden Buchungen mit den Daten betreffend "homogene Produktionseinheiten" in Einklang gebracht.

9.61 Die Klassifikationen in der symmetrischen Input-Output-Tabelle stimmen mit denen in den Aufkommens- und Verwendungstabellen überein, da erstere eine Umwandlung der letzteren ist (ausgenommen natürlich die Klassifikation nach Tätigkeitsbereichen/homogenen Produktionsbereichen).

9.62 Die symmetrische Input-Output-Tabelle IX.12 sollte durch mindestens zwei Tabellen ergänzt werden:

- eine Matrix, die die Verwendung der Einfuhr ausweist; das Format dieser Tabelle entspricht dem Format der Einfuhrtabelle zur Unterstützung der Aufkommens- und Verwendungstabellen (siehe Tabelle IX.10), nur wird hier die Güter-Güter-Klassifikation verwendet;
- eine symmetrische Input-Output-Tabelle für den Inlandsoutput (Tabelle IX.13).

Die letztgenannte Tabelle ist für die Berechnung der kumulierten Koeffizienten, d. h. der Leontief-Inverse, zu verwenden. Bezogen auf die Tabelle IX.13 ist die Leontief-Inverse die Inverse der Differenz zwischen der Identitätsmatrix I und der Matrix in Feld (1,1). Die Leontief-Inverse könnte auch für den Inlandsoutput und die konkurrierende Einfuhr berechnt werden (siehe Abschnitt 9.51). In diesem Fall wäre von der Hypothese auszugehen, daß die konkurrierenden Einfuhrgüter auf dieselbe Weise produziert worden sind wie die inländischen Güter, mit denen sie konkurrieren.

Tabelle IX.13 - Symmetrische Input-Output-Tabelle für den Inlandsoutput (Güter/Güter).

		Güter (CPA) 1 2 3 n (1)	Σ(1) (2)	Letzte Verwendungen a) b) c) d) e) f) (3)	Σ(3) (4)	Σ(1)+Σ(3) (5)
1 2 3 Güter (CPA) n	(1)	Für den Inlandsoutput: Vorleistungen zu Herstellungspreisen (Güter/Güter)		Für den Inlandsoutput: Letzte Verwendungen zu Herstellungspreisen: Ausgaben des letzten Verbrauchs durch: a) private Haushalte b) Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten c) den Staat Bruttoinvestitionen: d) Bruttoanlageinvestitionen und Wertgegenstände e) Vorratsveränderungen f) Ausfuhr		
Σ(1)	(2)	Gesamtvorleistungen an Inlandsoutput zu Herstellungspreisen nach Gütern		Letzte Verwendung von Inlandsoutput zu Herstellungspreisen		Gesamter Inlands- output
Verwendung eingeführter Güter	(3)	Gesamtvorleistungen an eingeführten Gütern nach Gütern		Letzte Verwendung von eingeführten Gütern zu Herstellungspreisen		Gesamteinfuhr
Nettogütersteuern	(4)	Nettosteuern auf Vorleistungsgüter nach Gütern		Nettosteuern auf Güter der letzten Verwendung		Nettogüter- steuern insgesamt
Σ (1) + (3) + (4)	(5)	Gesamtvorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Gütern		Gesamte letzte Verwendungen nach Arten		Gesamtver- wendung
Einkommen aus unselbständiger Arbeit Sonstige Nettoproduktionssteuern Abschreibungen Nettobetriebsüberschuß	(6)	Komponenten der Wertschöpfung nach Gütern				
Σ(5)	(7)	Wertschöpfung nach Tätigkeitsbereichen				
Σ(1) + (3) + Σ (5)	(8)	Output zu Herstellungspreisen nach Tätigkeitsbereichen				
Anlageinvestitionen Bestand an Anlagevermögen Arbeitsinputs	(9)					

Kapitel X

Preis- und Volumenmessungen

EINLEITUNG

10.01 In einem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen werden alle Ströme und Bestände in Geldeinheiten gemessen. Die Geldeinheit ist der einzige gemeinsame Nenner, der zur Bewertung der in dem Kontensystem erfaßten äußerst unterschiedlichen Transaktionen und zur Errechnung aussagefähiger Kontensalden verwendet werden kann.

Bei der Verwendung der Geldeinheit als Maßeinheit stellt sich das Problem, daß die Geldeinheit weder ein stabiler noch ein internationaler Maßstab ist. Ein Hauptanliegen der Wirtschaftsanalyse ist die Messung des Wirtschaftswachstums zwischen verschiedenen Zeiträumen anhand des Volumens. Dabei muß bei den wertmäßigen Veränderungen für bestimmte wirtschaftliche Gesamtgrößen unterschieden werden zwischen den Veränderungen, die sich allein aus Preisänderungen ergeben, und den übrigen Veränderungen, die als „Volumenänderungen" bezeichnet werden.

Die Wirtschaftsanalyse befaßt sich auch mit räumlichen Vergleichen, d. h. zwischen verschiedenen Volkswirtschaften. Im Mittelpunkt stehen dabei internationale volumenmäßige Vergleiche im Hinblick auf Produktionsniveau und Einkommen, aber auch das Preisniveau ist von Interesse. Deshalb müssen die Unterschiede im Wert wirtschaftlicher Gesamtgrößen zwischen Länderpaaren oder -gruppen in Komponenten zerlegt werden, die die Volumenunterschiede und die Preisunterschiede verdeutlichen.

10.02 Bei zeitlichen Vergleichen von Strömen und Beständen sollte der genauen Messung von Preisänderungen und Volumenänderungen die gleiche Bedeutung beigemessen werden. Auf kurze Sicht ist die Beobachtung von Preisänderungen nicht weniger interessant als die Messung des Volumens von Angebot und Nachfrage. Längerfristig gesehen müssen bei der Untersuchung des Wirtschaftswachstums die Bewegungen bei den relativen Preisen der verschiedenen Arten von Waren und Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Das Hauptziel besteht nicht einfach in umfassenden Messungen der Preis- und Volumenänderungen bei den wichtigsten Aggregaten des Systems, sondern in der Zusammenstellung einer Reihe von voneinander abhängigen Maßzahlen, die systematische und genaue Analysen von Inflation, Wirtschaftswachstum und Konjunkturschwankungen ermöglichen.

10.03 Als allgemeine Regel für räumliche Vergleiche gilt, daß genaue Messungen sowohl für die Volumen- als auch für die Preiskomponenten der volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen durchgeführt werden müssen. Da die Abweichung zwischen Laspeyres- und Paasche-Formeln bei räumlichen Vergleichen oft signifikant ist, muß für diesen Zweck die Indexformel nach Fisher als die einzig akzeptable angesehen werden.

10.04 Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen haben den Vorteil, daß sie einen geeigneten Rahmen für die Aufstellung eines Systems von Volumen- und Preisindizes sowie ein Instrument zur Wahrung der Konsistenz der statistischen Daten bilden.

Die Vorteile eines Gesamtrechnungsansatzes können wie folgt zusammengefaßt werden:

1) In begrifflicher Hinsicht erfordert ein System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen die Verwendung einheitlicher Konzepte zur Erfassung der Preise und Mengeneinheiten der verschiedenen in diesem System dargestellten Güter und Ströme. In diesem System ist es beispielsweise unerläßlich, daß die Preis- und Volumenkonzepte auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite einer Gütergruppe übereinstimmen.

2) Im statistischen Bereich bringt das Gesamtrechnungssystem gewisse Buchungszwänge sowohl bei der Erfassung der Tatbestände in jeweiligen als auch in konstanten Preisen mit sich. Sie bestehen normalerweise darin, daß zur Wahrung der Konsistenz der statistischen Daten über die Preise und Volumen einige Anpassungen vorgenommen werden müssen.

3) Die Schaffung eines integrierten Systems von Preis- und Volumenindizes im Rahmen des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen bietet darüber hinaus zusätzliche Kontrollmöglichkeiten. Beispielsweise kann - soweit verfügbar - aus einem ausgeglichenen System von Aufkommens- und Verwendungstabellen in jeweiligen Preisen und daraus abgeleiteten ausgeglichenen Tabellen in konstanten Preisen automatisch ein System impliziter Preisindizes ermittelt werden. Plausibilitätskontrollen der abgeleiteten Indizes können zur Überarbeitung und Korrektur der Daten in konstanten Preisen und in einigen Fällen sogar der Werte in jeweiligen Preisen führen.

4) Schließlich ist es im Gesamtrechnungssystem möglich, die Preis- und Volumenentwicklung bestimmter Kontensalden zu messen, wobei diese definitionsgemäß aus den anderen Kontenpositionen abgeleitet werden.

10.05 Trotz der Vorteile eines integrierten Systems, das - sowohl insgesamt als auch nach Tätigkeitsbereichen - auf dem Gleichgewicht der Waren- und Dienstleistungstransaktionen basiert, muß zugegeben werden, daß die so ermittelten Preis- und Volumenindizes nicht allen Anforderungen genügen und nicht alle Fragen zum Thema Preis- und Volumenänderungen beantworten. Buchungszwänge und die Wahl von Preis- und Volumenindexformeln sind zwar für die Entwicklung eines kohärenten Systems wesentlich, können sich aber auch manchmal als hinderlich erweisen. Es besteht auch Bedarf an Informationen über kürzere Zeiträume, z. B. Monate oder Quartale. In diesen Fällen können sich andere Arten von Preis- und Volumenindizes als zweckmäßig erweisen.

DER ANWENDUNGSBEREICH VON PREIS- UND VOLUMENINDIZES

10.06 Unter den in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nachgewiesenen Strömen in jeweiligen Preisen befinden sich einige - hauptsächlich Güter betreffende - Ströme, bei denen in ähnlicher Weise zwischen Preisänderungen und Volumenänderungen unterschieden wird wie auf mikroökonomischer Ebene. Für viele andere Ströme ist diese Unterscheidung weit weniger naheliegend.

Im ersten Fall umfassen die Ströme eine Gruppe von Einzeltransaktionen mit Waren und Dienstleistungen, deren jeweiliger Wert dem Produkt aus einer Anzahl von Mengeneinheiten und dem Preis je Mengeneinheit entspricht. Dabei werden lediglich Informationen darüber benötigt, in welche Einzeltransaktionen sich der jeweilige Strom untergliedert, um die durchschnittliche Preis- und Volumenänderung zu ermitteln.

Im zweiten Fall - es handelt sich hier um eine Reihe von Verteilungstransaktionen sowie um Transaktionen im Zusammenhang mit finanzieller Mittlertätigkeit und mit Kontensalden wie die Wertschöpfung - ist es schwierig oder sogar unmöglich, die jeweiligen Werte in Preis- und Volumenkomponenten zu zerlegen, und deshalb müssen spezifische Lösungen gefunden werden.

Außerdem ist auch die Messung der realen Kaufkraft für eine Reihe von Gesamtgrößen wie Einkommen aus unselbständiger Arbeit, verfügbares Einkommen der Haushalte oder

Volkseinkommen erforderlich. Dies kann beispielsweise geschehen, indem man sie mit einem Index der Preise für die Waren und Dienstleistungen deflationiert, die mit ihnen gekauft werden können.

10.07 Es muß betont werden, daß im letztgenannten Fall gegenüber den beiden anderen Fällen ein völlig anderes Ziel angestrebt und ein völlig anderes Verfahren zu seiner Erreichung gewählt worden ist. Für die beiden ersteren Fälle kann ein integriertes System von Preis- und Volumenindizes entwickelt werden, das unter anderem zur Messung des Wirtschaftswachstums zweckmäßig ist. Für die Ermittlung der realen Entwicklung von zur letztgenannten Gruppe gehörenden Strömen werden Preisindizes für andere als die berücksichtigten Ströme verwendet, die im übrigen je nach dem verfolgten Zweck verschieden gewählt werden können; es handelt sich also lediglich um ein auf einer Vereinbarung basierendes Verfahren, das im Rahmen eines integrierten Systems von Preis- und Volumenindizes nicht generell angewandt werden kann.

DAS INTEGRIERTE SYSTEM DER PREIS- UND VOLUMENINDIZES

10.08 Die systematische Aufgliederung der Veränderungen der jeweiligen Werte in die Komponenten „Preisänderungen" und „Volumenänderungen" beschränkt sich auf Ströme, die Transaktionen darstellen, welche in den Waren- und Dienstleistungskonten (0) und in den Produktionskonten (I) verbucht werden. Sie erfolgt sowohl für die Daten, die sich auf einzelne Tätigkeitsbereiche beziehen, als auch für die Daten im Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaft. Kontensalden wie beispielsweise Wertschöpfung darstellende Ströme können nicht direkt in Preis- und Volumenkomponenten zerlegt werden, sondern nur indirekt unter Berücksichtigung der einschlägigen Transaktionsströme.

Bei der Darstellung der Daten in einem Gesamtrechnungssystem müssen die folgenden beiden Bedingungen erfüllt werden:

1) Der Saldo des Waren- und Dienstleistungskontos muß für jeweils zwei aufeinanderfolgende Jahre sowohl in jeweiligen als auch in konstanten Preisen ermittelt werden.

2) Jeder sich auf die Gesamtwirtschaft beziehende Strom muß der Summe der jeweiligen Ströme der einzelnen Tätigkeitsbereiche entsprechen.

Eine dritte Bedingung, die sich nicht aus dem Gesamtrechnungssystem selbst ergibt, sondern auf einer bewußten Entscheidung beruht, verlangt, daß jede Änderung des Wertes einer Transaktion entweder einer Preisänderung oder einer Volumenänderung oder einer Kombination aus beiden zugeordnet werden muß.

Sind diese drei Bedingungen erfüllt, so kann mit der Darstellung der Positionen in den Waren- und Dienstleistungskonten und in den Produktionskonten in konstanten Preisen ein integriertes System von Preis- und Volumenindizes gewonnen werden.

10.09 Bei der Entwicklung eines solchen integrierten Systems sind folgende Positionen zu berücksichtigen:

a) Gütertransaktionen

Output	P.1	
marktbestimmter Output		P.11
Output für die eigene letzte Verwendung		P.12
sonstiger nichtmarktbestimmter Output		P.13
Vorleistungen	P.2	
Ausgaben des letzten Verbrauchs	P.3	
Ausgaben für den Individualverbrauch		P.31
Ausgaben für den Kollektivverbrauch		P.32
tatsächlicher letzter Verbrauch	P.4	
tatsächlicher Individualverbrauch		P.41
tatsächlicher Kollektivverbrauch		P.42
Bruttoinvestitionen	P.5	
Bruttoanlageinvestitionen		P.51
Vorratsveränderungen	P.52	
Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen		P.53
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	P.6	
Ausfuhr von Waren		P.61
Ausfuhr von Dienstleistungen		P.62
Einfuhr von Waren und Dienstleistungen	P.7	
Einfuhr von Waren		P.71
Einfuhr von Dienstleistungen	P.72	

b) Gütersteuern und -subventionen

Gütersteuern ohne Mehrwertsteuer	D.21 (zum Teil)
Gütersubventionen	D.31
Mehrwertsteuer auf Güter	D.21 (zum Teil)

c) Abschreibungen **K.1**

d) Kontensalden

Wertschöpfung zu Herstellungspreisen	B.1
BIP zu Marktpreisen	B.1g

PREIS- UND VOLUMENINDIZES FÜR SONSTIGE GESAMTGRÖßEN

10.10 Neben den oben berücksichtigten Preis- und Volumenmessungen können auch die folgenden Gesamtgrößen in Preis- und Volumenkomponenten zerlegt werden. Mit diesen Messungen werden unterschiedliche Ziele verfolgt.

e) Vorräte AN.12

f) Bestand an produziertem Anlagevermögen AN.11

g) Einkommen aus unselbständiger Arbeit D.1

Vorräte zu Beginn bzw. am Ende eines jeden Zeitraums müssen unter Umständen zu konstanten Preisen berechnet werden, damit die volumenmäßige Vorratsveränderung während des Zeitraums geschätzt werden kann.

Der Bestand an produziertem Anlagevermögen ist in konstanten Preisen zu berechnen, um Kapitalkoeffizienten zu schätzen und eine Grundlage für die Schätzung von Abschreibungen zu konstanten Preisen zu schaffen.

Einkommen aus unselbständiger Arbeit muß in konstanten Preisen berechnet werden, um die Produktivität zu messen, und in einigen Fällen auch, wenn Outputs unter Verwendung von Inputdaten zu konstanten Preisen geschätzt worden sind.

10.11 Einkommen aus unselbständiger Arbeit ist ein Einkommenselement. Zur Messung der Kaufkraft kann es in Realwerten durch Deflationierung mit einem Index bewertet werden, der die Preise der von Arbeitnehmern gekauften Güter widerspiegelt. Auch andere Einkommenselemente wie das verfügbare Einkommen privater Haushalte und das Volkseinkommen können auf dieselbe allgemeine Weise in Realwerten gemessen werden.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE MESSUNG VON PREIS- UND VOLUMENINDIZES

Definition von Preisen und Volumen marktbestimmter Güter

10.12 Bei der Entwicklung eines integrierten Systems von Preis- und Volumenindizes wird von der Hypothese ausgegangen, daß auf der Ebene einer einzelnen homogenen Ware oder Dienstleistung der Wert (v) gleich dem Preis je Mengeneinheit (p) multipliziert mit der Zahl der Mengeneinheiten (q) ist, das heißt

$$v = pq.$$

10.13 Definition:

Der Preis wird definiert als der Wert einer Einheit eines Gutes, wobei die Mengeneinheiten nicht nur im physischen Sinne, sondern auch im Hinblick auf eine Reihe anderer Merkmale gemäß Abschnitt 10.16 vollständig homogen sind. Um im wirtschaftlichen Sinne additiv zu sein, müssen die Mengeneinheiten identisch sein und denselben Stückpreis haben. Für jedes in den Konten ausgewiesene Aggregat von Waren- und Dienstleistungstransaktionen müssen Preis- und Mengenmessungen in der Weise erfolgen, daß

Wertindex = Preisindex * Volumenindex

Dies bedeutet, daß alle eventuellen Änderungen des Wertes eines gegebenen Stromes entweder einer Preisänderung oder einer Volumenänderung oder einer Kombination aus beiden zugeordnet werden müssen

10.14 Bei Transaktionen mit Waren ist es meistens leicht, die einer Transaktion zugrunde liegende Mengeneinheit und damit den Preis je Einheit zu definieren. In einigen Fällen, z. B. bei Einzelfertigung von Anlagegütern, ist dies schwieriger, und es müssen spezifische Lösungen gefunden werden.

Bei Dienstleistungstransaktionen ist es oft schwieriger, die Merkmale zu spezifizieren, die die Mengeneinheiten bestimmen, und es können sich Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, welche Kriterien berücksichtigt werden sollten. Dies kann für so wichtige Tätigkeitsbereiche gelten wie Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit, Groß- und Einzelhandel, Unternehmensdienstleistungen, Bildung, Forschung und Entwicklung, Gesundheit oder Unterhaltung. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Dienstleistungsindustrie ist es äußerst wichtig, gemeinsame Lösungen für das Problem der Wahl von Mengeneinheiten zu finden, selbst wenn sie nur auf Vereinbarungen beruhen.

Qualitätsunterschiede und Preisunterschiede

10.15 Die physischen und sonstigen Merkmale, die bei der Bestimmung von Gütern zu berücksichtigen sind, stellen Qualitätsunterschiede dar und spielen eine wichtige Rolle; gleichzeitig werfen sie schwierige statistische Probleme auf.

Tatsache ist, daß es bei zahlreichen Waren und Dienstleistungen, die für einen bestimmten Verwendungszweck bestimmt sind, verschiedene Qualitäten mit jeweils verschiedenen Stückpreisen gibt.

10.16 Definition:

Unterschiede in der Qualität kommen in folgenden Faktoren zum Ausdruck:

i) physische Merkmale

ii) Bereitstellung an verschiedenen Orten

iii) Bereitstellung zu verschiedenen Tages- oder Jahreszeiten

iv) Unterschiede in den Verkaufsbedingungen oder den Umständen bzw. der Umgebung der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen.

Bei gleichen physischen Merkmalen implizieren Unterschiede bei den übrigen Faktoren, daß die Mengeneinheiten im wirtschaftlichen Sinne nicht identisch sind und daß auch ihr Wert verschieden ist. Diese Unterschiede im Wert der Einheiten werden als Unterschiede im Volumen und nicht als Preisunterschiede betrachtet.

In Wirklichkeit umfaßt die Zahlung anläßlich des Kaufs einer Ware nicht nur den Preis der Ware, sondern auch den Preis für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware. Dies bedeutet, daß im Prinzip identische Waren, die zu unterschiedlichen Preisen und unter unterschiedlichen Umständen verkauft werden, als verschiedene Güter betrachtet werden sollten. Diese Schlußfolgerung wird in den Aufkommens- und Verwendungstabellen ausdrücklich anerkannt, denn dort wird der Wert der Handels- und Transportspannen, die die wichtigsten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Waren darstellen, getrennt verbucht.

10.17 Wenn auf einem gegebenen Markt innerhalb ein und desselben Zeitraums verschiedene Werte je Einheit nebeneinander existieren, kann dies abgesehen von den in Abschnitt 10.19 beschriebenen Fällen als Beweis für Qualitätsunterschiede betrachtet werden. Dementsprechend sind die verschiedenen Autotypen und sogar die verschiedenen Modelle desselben Typs als unterschiedliche Güter zu behandeln, und ebenso muß zwischen einer Eisenbahnfahrt erster und zweiter Klasse unterschieden werden.

Für Preis- und Volumenmessungen muß eine möglichst weit untergliederte Güterklassifikation verwendet werden, so daß für die einzelnen ausgewiesenen Güter maximale Homogenität gewährleistet ist, unabhängig davon, welche Detaillierungsebene für die Darstellung der Ergebnisse verwendet wird.

10.18 Die qualitative Dimension muß auch dann in Betracht gezogen werden, wenn Veränderungen im Zeitablauf zu verbuchen sind. Eine Qualitätsänderung, die beispielsweise auf die Änderung der physischen Merkmale eines Gutes zurückzuführen ist, ist nicht als Preisänderung, sondern als Volumenänderung zu betrachten. Auch die Auswirkungen der Aggregation sind zu berücksichtigen. Eine veränderte Zusammensetzung eines Stromes, die beispielsweise eine Verschiebung in Richtung auf höhere Durchschnittsqualität impliziert, ist als Volumensteigerung und nicht als Preissteigerung zu verbuchen. Daraus folgt, daß bei den Outputs die Auswirkungen von Verschiebungen zwischen Märkten mit unterschiedlichen Preisen, z. B. zwischen Inlands- und Auslandsmärkten oder zwischen Märkten für industrielle Verwendungen und Märkten für Konsumgüter, als Volumenänderungen behandelt werden und nicht als Preisänderungen. Außerdem ergibt sich daraus, daß eine Preisänderung für einen gegebenen Strom nur als Ergebnis von Preisänderungen auf der Ebene einzelner Transaktionen eintreten kann.

10.19 Definition:

Festgestellte Wertunterschiede je Einheit dürfen nicht als Indikatoren für Qualitätsunterschiede betrachtet werden, wenn folgende Umstände gegeben sind, nämlich Informationsmangel, Preisdiskriminierung, worin Einschränkungen der freien Konsumwahl zum Ausdruck kommen, und das Vorhandensein von parallelen Märkten. In diesen Fällen werden die Wertunterschiede je Einheit als Preisunterschiede behandelt.

10.20 Informationsmangel bedeutet, daß die Käufer unter Umständen nicht immer ausreichend über vorhandene Preisunterschiede unterrichtet sind und deshalb unbeabsichtigt zu höheren Preise kaufen. Dies - oder das Gegenteil - kann auch der Fall sein, wenn einzelne Käufer und Verkäufer einen Preis aushandeln oder um einen Preis feilschen. Andererseits sollte die Differenz zwischen dem Durchschnittspreis für ein Gut, das auf einem Markt oder in einem Basar gekauft wurde, wo oft gefeilscht wird, und dem Preis für dasselbe Gut, wenn es in einer anderen Art von Verkaufsstelle des Einzelhandels verkauft wird, wie beispielsweise in einem Kaufhaus, normalerweise als Qualitätsunterschied aufgrund unterschiedlicher Verkaufsbedingungen betrachtet werden.

10.21 Preisdiskriminierung bedeutet, daß es die Situation der Verkäufer erlauben kann, verschiedenen Käuferkategorien für identische Waren und Dienstleistungen, die unter genau denselben Umständen verkauft werden, verschiedene Preise abzuverlangen. In diesen Fällen gibt es für den zu einer bestimmten Kategorie gehörenden Käufer keine oder nur begrenzte Freiheit der Konsumwahl. Hier wird nach dem Grundsatz vorgegangen, daß Preisabweichungen als Preisdiskriminierung zu betrachten sind, wenn für identische Einheiten, die unter genau denselben Umständen auf einem klar abgrenzbaren Markt verkauft werden, verschiedene Preise verlangt werden. Eine Preisabweichung im Zusammenhang mit einer derartigen Diskriminierung stellt keinen Volumenunterschied dar.

Die Möglichkeit des Wiederverkaufs von Waren auf einem gegebenen Markt impliziert, daß davon ausgegangen werden kann, daß die Preisdiskriminierung für diese Güterarten in den meisten Fällen nicht signifikant ist. Eventuell bestehende Preisunterschiede bei Waren können normalerweise auf mangelnde Information oder auf das Bestehen von Parallelmärkten zurückgeführt werden.

Bei den Dienstleistungen, zum Beispiel im Tätigkeitsbereich Verkehr, können die Produzenten bestimmten Personengruppen mit generell geringeren Einkommen wie Rentnern oder Studenten niedrigere Preise in Rechnung stellen. Wenn diese Personen zu jeder beliebigen Zeit die Verkehrsmittel benutzen können, muß dies als Preisdiskriminierung betrachtet werden. Wenn ihnen jedoch niedrigere Fahrpreise unter der Bedingung gewährt werden, daß sie nur zu bestimmten Zeiten fahren, die normalerweise außerhalb der Hauptverkehrszeit liegen, dann gilt dies als Verkehrsleistung von geringerer Qualität.

10.22 Parallelmärkte kann es aus mehreren Gründen geben. Z. B. kann es für die Käufer unmöglich sein, so viel zu einem niedrigeren Preis zu kaufen, wie sie gerne möchten, da zu diesem Preis kein ausreichendes Angebot zur Verfügung steht, und so kann ein sekundärer, paralleler Markt mit höheren Preisen bestehen. Außerdem gibt es die Möglichkeit eines Parallelmarktes, wo die Verkäufer in der Lage sind, niedrigere Preise zu verlangen, weil sie bestimmte Steuern vermeiden können. Auch in diesen Fällen stellt die Preisänderung einen Preisunterschied und keinen Volumenunterschied dar.

10.23 Eine Änderung in der Struktur eines Stroms, die sich auf seinen Gesamtwert auswirkt, kann eintreten, wenn im Zusammenhang mit Informationsmangel, Preisdiskriminierung und Parallelmärkten identische Güter zu unterschiedlichen Preisen verkauft werden.

Wenn z. B. eine bestimmte Menge einer Ware oder Dienstleistung zu einem niedrigeren Preis an eine bestimmte Käuferkategorie verkauft wird, ohne daß hinsichtlich der angebotenen Ware oder Dienstleistung, des Standorts, des Verkaufszeitpunkts oder der Verkaufsbedingungen oder sonstiger Faktoren irgendein Unterschied besteht, so würde bei einer Verringerung des zu dem niedrigeren Preis verkauften Anteils der von den Käufern für die Ware oder Dienstleistung bezahlte Durchschnittspreis steigen. Dies ist als Preiserhöhung und nicht als Erhöhung des Volumens zu verbuchen.

Grundsätze für nichtmarktbestimmte Dienstleistungen

10.24 Bei der Entwicklung eines umfassenden Systems von Preis- und Volumenindizes für alle Aufkommen und Verwendungen von Waren und Dienstleistungen gib es im Zusammenhang mit der Messung des Outputs von nichtmarktbestimmten Dienstleistungen eine besondere Schwierigkeit. Diese Dienstleistungen unterscheiden sich dadurch von den marktbestimmten Dienstleistungen, daß sie nicht zu einem Marktpreis verkauft werden und ihr Wert zu jeweiligen Preisen vereinbarungsgemäß als die Summe der entstandenen Kosten berechnet wird. Diese Kosten sind Vorleistungen, Einkommen aus unselbständiger Arbeit, sonstige Produktionssteuern abzüglich Produktionssubventionen sowie Abschreibungen.

10.25 In Ermangelung eines Marktpreises je Einheit kann die Änderung der „Stückkosten" für eine nichtmarktbestimmte Dienstleistung als Näherungswert der Preisänderung angesehen werden. Wenn nichtmarktbestimmte Dienstleistungen auf individueller Basis verbraucht werden, ist es grundsätzlich möglich, Mengen zu schätzen, die homogen sind und die Verwendung dieser Dienstleistungen widerspiegeln, und die Stückkosten eines Basisjahres zu verwenden, um Daten zu konstanten Preisen zu erhalten. Mit dieser Art der Outputmessung können Produktivitätsänderungen für individuelle nichtmarktbestimmte Dienstleistungen analysiert werden. Für kollektive Dienstleistungen ist es im allgemeinen nicht möglich, Stückkosten und ihre Verwendung widerspiegelnde Mengen zu ermitteln. Falls versucht wird, Produktivitätsänderungen für kollektive Dienstleistungen mittels indirekter Methoden zu berücksichtigen, sollten die Benutzer darauf hingewiesen werden.

10.26 Für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist der Grundsatz von größter Bedeutung, daß die Produktion und der Verbrauch von nichtmarktbestimmten Dienstleistungen - wie die Produktion und der Verbrauch von Waren und marktbestimmten Dienstleistungen - als die tatsächlichen Ströme dieser Waren und Dienstleistungen zu definieren sind und nicht als die aus ihrer Verwendung erzielten endgültigen Ergebnisse. Da diese Ergebnisse auch von mehreren anderen Faktoren abhängen, ist es beispielsweise nicht möglich, das Volumen der Unterrichtsdienstleistungen an der Erhöhung des Bildungsniveaus oder das Volumen der Gesundheitsleistungen an der Verbesserung des Gesundheitszustands der Bevölkerung zu messen.

Grundsätze für Wertschöpfung zu Herstellungspreisen und BIP

10.27 Die Wertschöpfung zu Herstellungspreisen, der Kontensaldo des Produktionskontos, ist der einzige Kontensaldo, der Teil des integrierten Systems von Preis- und Volumenindizes ist. Es muß jedoch auf die ganz spezifischen Merkmale dieses Postens und auf die Signifikanz der damit zusammenhängenden Volumen- und Preisindizes hingewiesen werden.

Anders als die verschiedenen Waren- und Dienstleistungsströme stellt die Wertschöpfung keine einzelne Transaktionskategorie dar. Sie kann deshalb nicht direkt in eine Preiskomponente und eine Volumenkomponente untergliedert werden.

10.28 Definition:

Die Wertschöpfung zu konstanten Preisen wird definiert als die Differenz zwischen dem Output zu konstanten Preisen und den Vorleistungen zu konstanten Preisen:

$VA = \Sigma P(0)Q(1) - \Sigma p(0)q(1)$.

Dabei sind P und Q Outputpreise und Outputmengen und p und q Vorleistungspreise und Vorleistungsmengen. Die theoretisch korrekte Methode zur Berechnung der Wertschöpfung zu konstanten Preisen ist die doppelte Deflationierung, das heißt die getrennte Deflationierung der beiden Ströme des Produktionskontos (Output und Vorleistungen) und die Berechnung des Saldos dieser beiden neubewerteten Ströme.

10.29 Manchmal sind die statistischen Daten unvollständig oder nicht ausreichend zuverlässig, so daß es erforderlich sein kann, einen einzigen Indikator zu verwenden. Stehen gute Daten über die Wertschöpfung zu jeweiligen Preisen zur Verfügung, so besteht eine Alternative zur doppelten Deflationierung darin, die jeweilige Wertschöpfung direkt mit einem Preisindex für den Output zu deflationieren. Dabei wird von der Hypothese ausgegangen, daß sich die Vorleistungspreise im gleichen Maße ändern wie die Outputpreise. Ein weiteres mögliches Verfahren ist die Hochrechnung der Wertschöpfung des Basisjahres mit einem Volumenindex für den Output, Dieser Volumenindex kann entweder direkt mit Hilfe von Mengendaten oder durch Deflationierung des jeweiligen Outputwertes mit einem geeigneten Preisindex berechnet werden. Bei dieser Methode wird davon ausgegangen, daß die Volumenänderungen für Outputs und Vorleistungen gleich sind.

Für bestimmte sich mit marktbestimmten und nichtmarktbestimmten Dienstleistungen wie Kreditwesen, Unternehmensdienstleistungen, Bildung oder Verteidigung befassende Tätigkeitsbereiche kann es unter Umständen unmöglich sein, zu zufriedenstellenden Schätzungen von Preis- oder Volumenänderungen für den Output zu gelangen. In diesen Fällen kann die Entwicklung der Wertschöpfung zu konstanten Preisen mit Hilfe der Veränderungen des Einkommens aus unselbständiger Arbeit bei konstanter Vergütung und der Abschreibungen zu konstanten Preisen geschätzt werden. Bei der Zusammenstellung von Daten kann es notwendig sein, sich solcher Hilfsmittel zu bedienen, selbst wenn eigentlich kein Grund für die Annahme besteht, daß die Arbeitsproduktivität über kurz oder lang unverändert bleibt.

10.30 Es liegt somit im Wesen der Preis- und Volumenindizes für die Wertschöpfung, daß sie sich von den entsprechenden Indizes für die Waren- und Dienstleistungsströme unterscheiden.

Dasselbe gilt für Preis- und Volumenindizes von Gesamtsalden wie dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen. Letzteres entspricht der Summe aller Wertschöpfungen abzüglich der IEDFM - d. h. der Summe der Kontensalden - plus Gütersteuern abzüglich -subventionen und kann unter einem anderen Blickwinkel als der Saldo aus den gesamten letzten Verwendungen und der Einfuhr angesehen werden.

Probleme bei der Anwendung der Grundsätze

10.31 Um die Preis- und Volumengrundsätze auf die verschiedenen Ströme in dem System anwenden zu können, müssen die Lösungen spezifiziert werden, die für eine Reihe von sich in diesem Zusammenhang stellenden Problemen anzuwenden sind.

Allgemeine Anwendung

10.32 Wann immer man sich mit Zeitreihen über Wertdaten befaßt und Preisänderungen von Volumenänderungen trennen muß, ist zu ermitteln, welche der zahlreichen in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Faktoren Preisunterschiede erklären. Daraus folgt, daß selbst auf einer tiefen Untergliederungsebene Mengendatenreihen nur grobe Messungen von Volumenänderungen wiedergeben, da sie Änderungen, die in der Mischung verschiedener Qualitäten eingetreten sein können, nicht angemessen widerspiegeln. Das bedeutet, daß beispielsweise bei einer konstanten Anzahl von Mengeneinheiten, die für einen bestimmten Strom erfaßt wird, die Volumenänderung unterbewertet wird, wenn sich die Zusammensetzung zugunsten von Einheiten mit höherer Qualität verschoben hat. Diese Verschiebung bedeutet eine Änderung der Durchschnittsqualität und muß als Erhöhung des Volumenindex erfaßt werden. Im allgemeinen ist die beste Methode zur Schätzung von Volumenänderungen für Waren- und Dienstleistungsströme die Deflationierung der Wertdaten mit Preisindizes. Da alle Änderungen der Durchschnittsqualität in den Wertreihen korrekt wiedergegeben werden, gelangt man, indem man durch einen repräsentativen Preisindex dividiert, der im Hinblick auf Qualitätsänderungen bereinigt worden ist, zu einem korrekten Volumenindex.

10.33 Die Deflationierung mit Preisindizes dürfte in der Praxis nicht immer die beste Lösung sein, so daß andere Methoden gewählt werden müssen. Beispielsweise können Wertreihen durch Multiplikation von Preis- und Mengendaten erstellt worden sein, und dann kann man durch Verwendung von Preisen des Basisjahres zu konstanten Preisdaten gelangen. Es kann aber auch die Qualität einiger Wertreihen ungenügend sein, oder es kann schwierig sein zuverlässige Preisindizes zu bekommen. In diesem Fall können Schätzungen auf der Grundlage von Mengenindikatoren durchgeführt werden. Dabei muß darauf geachtet werden, daß sich die Mengen auf möglichst homogene Güter beziehen. Ist keine der oben beschriebenen Methoden anwendbar, so muß man sich zur Erlangung von Daten über konstante Outputpreise möglicherweise auf Schätzungen von Inputs zu konstanten Preisen stützen.

10.34 Bei den nichtmarktbestimmten Dienstleistungen ist eine Deflationierung von Werten durch Verwendung von Preisindizes nicht möglich, so daß andere Lösungen angewandt werden müssen. Diese werden in den Abschnitten 10.40-10.45 beschrieben.

Anwendung auf spezifische Ströme

a) Ströme von Waren und marktbestimmten Dienstleistungen

10.35 Von allen Strömen in der Volkswirtschaft können die Veränderungen des Wertes der Ströme von Waren und marktbestimmten Dienstleistungen am leichtesten in Preis- und Volumenänderungen untergliedert werden. Hier ist klar zu unterscheiden zwischen:

i) Strömen, die tatsächliche Markttransaktionen zu einem bestimmten Preis darstellen,

ii) Strömen, die Output für die eigene letzte Verwendung darstellen (z. B. für eigene Rechnung vorgenommene Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz),

iii) Strömen, deren Wert definiert wird als Saldo zwischen Waren- und Dienstleistungstransaktionen (z. B. Handelsspannen),

iv) Strömen, deren Wert definiert wird als Differenz zwischen Verteilungstransaktionen und/oder finanziellen Transaktionen (z. B. indirekt erfaßte Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit und Versicherungsdienstleistungen).

10.36 Die Ströme der Kategorie i) kommen bei weitem am häufigsten vor und stellen den Normalfall dar. Änderungen im Wert dieser Ströme können ihrem Wesen entsprechend in Volumenänderungen und Preisänderungen aufgegliedert werden. Das allgemeine Verfahren der Deflationierung des jeweiligen Wertes dieser Ströme mit Preisindizes ist immer dann anwendbar, wenn Waren und Dienstleistungen in Einheiten ausgedrückt werden können, die in ihrer Mehrzahl von einem Jahr zum nächsten homogen sind.

10.37 Die Ströme der Kategorie ii), die fiktive Transaktionen darstellen, sind durch das Fehlen eines echten Transaktionspreises gekennzeichnet. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Waren wie landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die eigene letzte Verwendung und bei Waren für Anlageinvestitionen für eigene Rechnung. Was die Dienstleistungen betrifft, so sind die Dienstleistungen aus eigengenutzem Wohnungsbesitz am wichtigsten. Für diese unterstellten Ströme werden Werte ermittelt, indem man Preise für vergleichbare marktbestimmte Güter anwendet, und deshalb sollte der Deflator derselbe sein. Da es normalerweise erforderlich ist, beim Bau von Wohnungen für eigene Rechnung den Output nicht anhand der Preise, sondern anhand der Produktionskosten zu bewerten, muß der Deflator in diesem Sinne angepaßt werden.

10.38 Die wichtigsten Ströme der Kategorie iii) sind Ströme, deren Wert in jeweiligen Preisen durch Bildung der Differenz zwischen den Werten zweier Warenströme ermittelt wird. Dies gilt für die Handelsspannen, deren Wert in jeweiligen Preisen definiert wird als die Differenz zwischen dem tatsächlichen oder unterstellten Preis für eine zum Wiederverkauf im Groß- oder Einzelhandel gekaufte Ware und dem Preis, den der Händler bezahlen müßte, um die Ware zum Zeitpunkt ihres Verkaufs oder ihrer sonstigen Veräußerung wiederzubeschaffen. Eine mögliche Methode der Schätzung von Handelsspannen zu konstanten Preisen wäre also die Differenzbildung, das heißt die Subtraktion des Wertes zu konstanten Preisen für zum Wiederverkauf erworbene Waren von dem Wert zu konstanten Preisen für die von diesen Händlern wiederverkauften Waren. Eine andere Methode der Messung wäre die Extrapolation der Handelsspannen des Basisjahres entweder mit Hilfe des Volumens der Verkäufe oder des Volumens der Käufe, die vom Groß- und Einzelhandel getätigt worden sind. Bei dieser Alternative muß aus Gründen der Genauigkeit berücksichtigt werden, daß Handelsspannen je nach Gütern und Verwendungen unterschiedlich groß sind. Dies wird in den Aufkommens- und Verwendungstabellen ausdrücklich bestätigt.

10.39 Die Kategorie iii) beinhaltet auch den Output von Reisebüroleistungen, die als der Wert des Dienstleistungsentgelts der Reisebüros (Gebühren und Provisionen) gemessen werden. Diese Dienstleistungen können auch als Differenz zwischen zwei Strömen ermittelt werden, u. zw. der vom Käufer geleisteten vollen Zahlung und den Ausgaben des Produzenten für Transport und Unterbringung. Das Volumen kann gemessen werden als die Differenz zwischen diesen Strömen, berechnet in konstanten Preisen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Gebühren bzw. Provisionen als den Preis je Einheit der vereinbarten Art von Transport oder Unterbringung zu definieren, und der Volumenindikator für das Dienstleistungsentgelt würde sich somit in derselben Richtung verändern wie diese Ströme.

10.40 Die Ströme der Kategorie iv) bestehen aus Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit, und auch das Dienstleistungsentgelt der Versicherungen und Pensionskassen ist darin enthalten. Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit werden erbracht von Banken und sonstigen Geldinstituten und erstrecken sich darauf, Unternehmen oder Haushalten Kredite zu gewähren, sichere und günstige Sparmöglichkeiten zu bieten, Geld und Wertgegenstände sicher aufzubewahren, Devisen zu kaufen und zu verkaufen, Schecks abzurechnen, allgemeine Wirtschaftsinformationen zu liefern, mit Aktien und Wertpapieren zu handeln und Anlageberatung anzubieten. In einigen Fällen sind diese Dienstleistungen leicht definierbar und werden gesondert bezahlt, zum Beispiel bei der Anmietung von Fächern im Tresorraum von Banken oder wenn im Zusammenhang mit der Emission von Aktien, Obligationen oder Anleihen Gebühren erhoben werden. In diesem Fall kann der jeweilige Wert der Transaktionen ermittelt werden, und das gleiche gilt für Preise und Mengen, die für Preis- und Volumenmessungen benötigt werden. Eine Untergliederung der indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit und der Versicherungsdienstleistungen in Preis- und Volumenkomponenten ist jedoch normalerweise nur nach willkürlichen Gesichtspunkten möglich und müßte auf Vereinbarungen basieren.

b) Ströme nichtmarktbestimmter Dienstleistungen

10.41 Bei den vom Staat und von Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten produzierten nichtmarktbestimmten Dienstleistungen handelt es sich um ein weit gefächertes Angebot an für die Gesellschaft sowohl notwendigen als auch nützlichen Leistungen. Sie gliedern sich in zwei Hauptkategorien:

a) Dienstleistungen, die individuell zurechenbar sind, d. h. deren Verbraucher oder Nutznießer einzeln identifizierbar sind. Der Verbrauch derartiger Dienstleistungen erfordert Einzelinitiative seitens der Betroffenen;

b) rein kollektive Dienstleistungen, d. h. Dienstleistungen, die von der gesamten Bevölkerung gemeinsam verbraucht werden.

10.42 Die individuell zurechenbaren Dienstleistungen können für Einzelpersonen (z. B. Gesundheitsleistungen) oder für Personengruppen (z. B. Unterricht) erbracht werden. Ihrer Art nach können diese Dienstleistungen als marktbestimmte oder als nichtmarktbestimmte Leistungen angeboten werden. Oft kann eine Einzelperson Dienstleistungen dieser Art entweder von einer marktbestimmten Einheit (durch Zahlung des Preises) oder von einer nichtmarktbestimmten Einheit des Staates oder der Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (unentgeltlich oder beinahe unentgeltlich) erhalten.

Für marktbestimmte Dienstleistungen sollte die Methode der Deflationierung jeweiliger Werte mittels Preisindizes verwendet werden, da die Veränderungen im Produktmix mit unterschiedlichen Preisen dann korrekt als sich auf die Volumen und nicht auf die Preise auswirkend ausgewiesen werden können. Für individuell zurechenbare nichtmarktbestimmte Dienstleistungen können Outputschätzungen auf Mengenindikatoren basieren. Im Bildungsbereich könnten diese sich auf die Zahl der Stunden beziehen, die Schüler in ihren Klassen oder mit Einzelunterricht verbringen, und bei nichtmarktbestimmten Gesundheitsdienstleistungen sollten sie die Behandlung in Krankenhäusern oder Besuche bei Ärzten oder Krankenschwestern widerspiegeln. In beiden Fällen besteht eine Qualitätsdimension, die in der Höhe der je Schüler oder Patient verwendeten Mittel zum Ausdruck kommt. Es ist darauf zu achten, daß möglichst genau untergliederte Daten verwendet werden, damit jeder Indikator, für den Berechnungen angestellt werden, hinsichtlich der Kosten so homogen wie möglich ist. Nur dann können Änderungen im Produktmix korrekt als Volumenänderungen ausgewiesen werden.

Bei individuell zurechenbaren Dienstleistungen sollten Änderungen im Output- und Verbrauchsvolumen grundsätzlich auf der Grundlage der *Verwendung* gemessen werden, denen diese Dienstleistungen zugeführt werden. Dadurch wird vermieden, daß unterschiedliche Kriterien für dieselben Dienstleistungen berücksichtigt werden, je nachdem, ob es sich um marktbestimmte oder nichtmarktbestimmte Dienstleistungen handelt. Selbstverständlich muß jede Qualitätsänderung als Volumenänderung behandelt werden. Dies gilt jedoch ebenso für marktbestimmte wie für nichtmarktbestimmte individuell zurechenbare Dienstleistungen.

10.43 Die rein kollektiven Dienstleistungen werden vom Staat zugunsten der Allgemeinheit erbracht. Sie umfassen ein breites Spektrum von Tätigkeiten wie z. B. allgemeine Verwaltung, nationale Verteidigung, Außenbeziehungen, Justiz und Polizei, Städteplanung und Umweltschutz, Wirtschaftspolitik usw. Da es sich hierbei um kollektiv, indirekt und kontinuierlich verbrauchte Dienstleistungen handelt, kann das Volumen ihres Outputs nicht durch den Umfang ihrer Inanspruchnahme gemessen werden.

10.44 In der Praxis kann es sich als unmöglich erweisen, zuverlässige Mengenindikatoren für individuell zurechenbare nicht marktbestimmte Dienstleistungen zu bekommen, und in diesem Fall können Volumenmessungen nach denselben Methoden wie bei den rein kollektiven Dienstleistungen erforderlich werden. Dabei muß von einer Bewertung der einzelnen Kostenelemente dieses Outputs zu konstanten Preisen ausgegangen werden, d. h.:

a) Vorleistungen

b) Einkommen aus unselbständiger Arbeit

c) sonstige Produktionssteuern

d) Abschreibungen.

Der Rückgriff auf Inputmessungen als Ersatz für Outputmesssungen bedeutet, daß eine Produktivitätsanalyse nicht möglich ist.

10.45 Die Berechnung von Vorleistungen zu konstanten Preisen wirft keine besonderen theoretischen Probleme auf, da sich Vorleistungen auf Waren und marktbestimmte Dienstleistungen beziehen. Sie kann entweder durch Deflationierung jeweiliger Werte mit einem Vorleistungspreisindex oder auf der Grundlage von zu Preisen des Basisjahres neubewerteten Mengen erfolgen.

10.46 Die Berechnung der Einkommen aus unselbständiger Arbeit und der Abschreibungen in nichtmarktbestimmte Dienstleistungen produzierenden Tätigkeitsbereichen zu konstanten Preisen erfolgt anhand der in den Abschnitten 10.53 und 10.54 beschriebenen allgemeinen Methoden. Sonstige Produktionssteuern sind oft Steuerarten, die zu einem Volumenindikator in Beziehung gesetzt werden können, z. B. Beschäftigungsvolumen, Zahl der verwendeten Kraftfahrzeuge.

c) Steuern und Subventionen auf Güter und Einfuhr

10.47 Wenngleich das integrierte System von Preis- und Volumenindizes im wesentlichen auf Waren- und Dienstleistungstransaktionen beschränkt ist, schließt es doch die Möglichkeit der Messung von Preis- und Volumenänderungen bei bestimmten sonstigen Transaktionen nicht aus. Diese Möglichkeit besteht insbesondere im Falle von Steuern und Subventionen, die direkt mit der Menge oder dem Wert der Waren und Dienstleistungen zusammenhängen, die Gegenstand bestimmter Transaktionen sind. In den Aufkommens- und Verwendungstabellen werden die diesbezüglichen Werte ausdrücklich ausgewiesen. Bei Anwendung der nachfolgend beschriebenen Regeln können für die in den Waren- und Dienstleistungskonten nachgewiesenen Steuer- und Subventionskategorien Preis- und Volumenangaben ermittelt werden, nämlich für

- Gütersteuern ohne Mehrwertsteuer (D.21 zum Teil)
- Gütersubventionen (D.31)
- Mehrwertsteuer auf Güter (D.21 zum Teil).

10.48 Am einfachsten ist es bei den Steuern, die einen festen Betrag je Mengeneinheit des den Gegenstand der Transaktion bildenden Gutes darstellen. Der Wert der Einnahmen aus einer solchen Steuer hängt ab von :

a) der an der Transaktion beteiligten Gütermenge,

b) dem je Einheit erhobenen Betrag, d. h. dem Steuerbetrag.

Die Zerlegung der Wertänderung in ihre beiden Komponenten bereitet praktisch keine Schwierigkeiten. Die Volumenänderung wird bestimmt durch die Änderung der Mengen der besteuerten Güter; die Preisänderung entspricht der Änderung des je Einheit erhobenen Betrages, d. h. der Änderung des Steuerbetrages.

10.49 Häufiger stellt die Steuer jedoch einen gewissen Prozentsatz des Transaktionswertes dar. Der Wert der Einnahme aus einer solchen Steuer hängt dann ab von:

a) der an der betreffenden Transaktion beteiligten Gütermenge,

b) dem Preis der an der Transaktion beteiligten Güter,

c) dem Steuersatz (als Prozentsatz).

Der Steuerbetrag wird durch Anwendung des Steuersatzes auf den Preis des Gutes ermittelt. Die Änderung des Wertes der Einnahme aus einer Steuer dieser Art kann auch in eine Volumenänderung, die durch die Änderung der besteuerten Gütermengen bestimmt wird, und eine Preisänderung entsprechend der Änderung des Steuerbetrags (b x c) aufgegliedert werden.

10.50 Der Betrag der Gütersteuern (ohne Mehrwertsteuer) (D.21 zum Teil) wird als Volumen gemessen, indem die Steuerbeträge des Basisjahres auf die produzierten oder eingeführten Gütermengen angewandt werden oder indem die Steuersätze des Basisjahres auf den Wert des Outputs oder der Einfuhr zu Preisen des Basisjahres angewandt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß es für verschiedene Verwendungen verschiedene Steuerbeträge geben kann. Dies wird in den Aufkommens- und Verwendungstabellen berücksichtigt.

10.51 Entsprechend wird der Betrag der Gütersubventionen (D.31) als Volumen gemessen, indem die Subventionsbeträge des Basisjahres auf die produzierten oder eingeführten Gütermengen angewandt werden oder indem die Subventionsätze des Basisjahres auf den Wert des Outputs oder der Einfuhr zu Preisen des Basisjahres angewandt werden, wobei unterschiedliche Subventionsbeträge für unterschiedliche Verwendungen berücksichtigt werden.

10.52 Die Mehrwertsteuer auf Güter (D. 21 zum Teil) wird sowohl für die Gesamtwirtschaft als auch für die einzelnen Tätigkeitsbereiche und sonstigen Benutzer auf Nettobasis berechnet und bezieht sich nur auf die nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer. Letztere wird definiert als die Differenz zwischen der auf die Güter in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer und der durch die Benutzer dieser Güter abziehbaren Mehrwertsteuer. Es ist jedoch auch möglich, die Mehrwertsteuer auf Güter zu definieren als die Summe aller von den Benutzern zu zahlenden nicht abzugsfähigen Beträge.

Die nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer kann berechnet werden, indem man die im Basisjahr geltenden Mehrwertsteuersätze auf die in Preisen des Basisjahres ausgedrückten Ströme anwendet. Eventuelle Änderungen des Mehrwertsteuersatzes für das jeweilige Jahr spiegeln sich deshalb im Preisindex und nicht im Volumenindex der nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuer wider.

Der Anteil der abzugsfähigen Mehrwertsteuer an der in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer und damit auch der Anteil der nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuer kann sich ändern:

a) wenn eine Änderung des Rechts auf Mehrwertsteuerabzug infolge einer Änderung der Steuergesetze oder -vorschriften eintritt, die mit oder ohne zeitliche Verschiebung wirksam wird,

b) oder wenn sich die Verwendungsstruktur der Güter ändert (z. B. Anstieg des Anteils der Verwendungen, die zum Mehrwertsteuerabzug berechtigen).

Eine Änderung des Betrages der abzugsfähigen Mehrwertsteuer aufgrund einer Änderung des Rechts auf Mehrwertsteuerabzug wird mit der beschriebenen Methode wie eine Änderung des Steuerbetrags behandelt, und dasselbe gilt für eine Änderung des in Rechnung gestellten Mehrwertsteuersatzes.

Dagegen stellt eine Änderung des Betrags der abzugsfähigen Mehrwertsteuer aufgrund einer Änderung der Verwendungsstruktur des Gutes eine Änderung des Volumens der abzugsfähigen Mehrwertsteuer dar, die im Volumenindex der Mehrwertsteuer auf Güter zum Ausdruck kommen muß.

d) Abschreibungen

10.53 Die Berechnung des Volumens der Abschreibungen bereitet kaum Schwierigkeiten, wenn gute Daten über die Zusammensetzung des Bestands an Anlagevermögen zur Verfügung stehen. Die von den meisten Ländern verwendete Methode der laufenden Inventur erfordert für die Schätzung der Abschreibungen in jeweiligen Preisen bereits die Berechnung des Bestands an Anlagevermögen in konstanten Preisen. Um von einer Bewertung zu Anschaffungskosten zu einer Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten zu gelangen, müssen zunächst einmal die in verschiedenen Zeiträumen angeschafften Anlagegüter auf homogener Grundlage bewertet werden, d. h. zu Preisen des Basisjahres. Die dabei abgeleiteten Preis- und Volumenindizes können somit zur Berechnung des Wertes der Abschreibungen in konstanten Preisen und des dazugehörigen Preisindex verwendet werden.

Wird der Bestand an Anlagevermögen nicht nach der Methode der laufenden Inventur berechnet, so kann die Veränderung der Abschreibungen zu konstanten Preisen durch Deflationierung der Daten in jeweiligen Preisen mit Preisindizes ermittelt werden, die wiederum aus Daten über Bruttoanlageinvestitionen nach Gütern abgeleitet worden sind. Dabei muß die Altersstruktur der erworbenen Anlagegüter berücksichtigt werden.

e) Einkommen aus unselbständiger Arbeit

10.54 Zur Messung des durch Arbeitnehmer erbrachten Inputvolumens kann als Mengeneinheit für das Einkommen aus unselbständiger Arbeit eine mit einer bestimmten Art von Arbeit und einem bestimmten Qualifikationsniveau geleistete Arbeitsstunde verwendet werden. Wie bei Waren und Dienstleistungen sind unterschiedliche Arbeitsqualitäten zu berücksichtigen und für jede einzelne Art von Arbeit Mengenverhältniszahlen zu berechnen. Der mit den einzelnen Arten von Arbeiten verbundene Preis ist die Vergütung pro Stunde, die natürlich für verschiedene Arten von Arbeit unterschiedlich sein kann. Eine Volumenmeßzahl für geleistete Arbeit kann berechnet werden als gewogenes Mittel der Mengenverhältniszahlen für verschiedene Arten von Arbeit, wobei mit den Werten des Einkommens aus unselbständiger Arbeit im Vorjahr oder in einem festen Basisjahr gewichtet wird. Es kann aber auch ein Lohnindex für Arbeit berechnet werden, indem ein gewogenes Mittel der proportionalen Veränderungen der Stundensätze zur Vergütung verschiedener Arten von Arbeit berechnet wird, und zwar wiederum unter Verwendung des Einkommens aus unselbständiger Arbeit als Gewicht. Wird indirekt ein Volumenindex vom Typ Laspeyres berechnet, indem die Änderungen des Einkommens aus unselbständiger Arbeit in jeweiligen Werten mit einem Index der durchschnittlichen Änderung der Vergütung pro Stunde deflationiert werden, so sollte der letztgenannte Index ein Paasche-Index sein.

10.55 Zur Messung der realen Kaufkraft des Einkommens aus unselbständiger Arbeit kann dieser Strom mit einem Index deflationiert werden, der die Verwendungen widerspiegelt, denen dieses Einkommen zugeführt wurde. Normalerweise wird als Preisindex für diesen Zweck der implizite Deflator der Ausgaben für den individuellen Verbrauch oder der Verbraucherpreisindex gewählt.

f) Bestände an produziertem Anlagevermögen und Vorräte

10.56 Sowohl für die Bestände an Anlagevermögen als auch für die Vorräte werden Daten zu konstanten Preisen benötigt. Für erstere stehen solche Daten, die zur Berechnung von Kapitalkoeffizienten benötigt werden, zur Verfügung, wenn die Methode der laufenden Inventur angewandt wird. Andernfalls können Informationen über die Werte von Vermögensbeständen von Produzenten gesammelt werden, und es kann mit den für die Anlageinvestitionen verwendeten Preisindizes deflationiert werden, wobei die Altersstruktur der Bestände zu berücksichtigen ist.

Vorratsveränderungen werden gemessen anhand des Wertes der Zugänge zu den Vorräten abzüglich des Wertes der Abgänge aus den Vorräten und anhand des Wertes eventueller laufender Verluste an Vorräten während eines gegegebenen Zeitraums. Schätzungen in konstanten Preisen können durch Deflationierung dieser Komponenten abgeleitet werden. Bei ziemlich regelmäßigen Veränderungen des Volumens und der Preise der Vorräte können Vorratsveränderungen auch durch Multiplikation der Volumenänderung der Vorräte mit den Durchschnittspreisen des jeweiligen oder des Basisjahres geschätzt werden. Als zweite Alternative und zur Kontrolle können Schätzungen der Vorratsveränderungen auch durch Bildung der Differenz zwischen den Vorräten am Ende und am Beginn des jeweiligen Zeitraums ermittelt werden. Zu diesem Zweck muß der Wert der Vorräte einschließlich Wertänderungen entsprechend den Büchern der Produzenten neu bewertet und in Durchschnittspreisen entweder des jeweiligen Jahres oder des Basisjahres ausgedrückt werden. Beziehen sie sich auf das jeweilige Jahr, so stellt der Wert die Volumenänderungen der Vorräte in jeweiligen Preisen dar. Beziehen sich die Durchschnittspreise auf ein Basisjahr, so entspricht der Wert Volumenänderungen der Vorräte zu Preisen des Basisjahres.

g) Messung des Realeinkommens für die Gesamtwirtschaft

10.57 Es ist nicht möglich, Einkommensströme in eine Preis- und eine Mengenkomponente zu untergliedern, und so können auch nicht wie bei den weiter oben beschriebenen Strömen und Beständen Preis- und Volumenmeßgrößen ermittelt werden. Einkommensströme können als Realwerte nur gemessen werden, wenn ein bestimmter Waren- und Dienstleistungskorb ausgewählt wird, für den das Einkommen normalerweise ausgegeben wird, und der Preisindex für diesen Korb als Deflator der jeweiligen Einkommen eingesetzt wird. Die Wahl ist insofern stets willkürlich, als Einkommen selten speziell für Käufe während des fraglichen Zeitraums ausgegeben wird. Ein Teil davon kann für Käufe in späteren Zeiträumen gespart werden, oder die Käufe des Zeitraums können teilweise mit Ersparnissen aus früheren Zeiträumen finanziert werden.

10.58 Das Bruttoinlandsprodukt zu konstanten Preisen mißt das Volumen der Gesamtproduktion der Gesamtwirtschaft (abzüglich der Vorleistungen). Das reale Gesamteinkommen von Gebietsansässigen wird nicht nur durch dieses Produktionsvolumen beeinflußt, sondern auch durch das Verhältnis von Ausfuhren zu Einfuhren aus der übrigen Welt. Verbessern sich die Terms of Trade, so sind weniger Ausfuhren erforderlich, um ein gegebenes Einfuhrvolumen zu bezahlen, so daß bei einem gegebenen inländischen Produktionsniveau Waren und Dienstleistungen von der Ausfuhr auf den Verbrauch oder auf die Investitionen umgebucht werden können.

10.59 Das reale Bruttoinlandseinkommen kann abgeleitet werden, indem man beim Bruttoinlandsprodukt den sogenannten Terms-of-Trade-Effekt zu den Volumendaten hinzufügt. Der positive - oder auch negative - Terms-of-Trade-Effekt wird definiert als

$$T = \frac{X-M}{P} - \left[\frac{X}{Px} - \frac{M}{Pm}\right],$$

d. h. der jeweilige Saldo von Ausfuhr minus Einfuhr, deflationiert mit einem Preisindex P, abzüglich der Differenz zwischen dem deflationierten Ausfuhrwert und dem deflationierten Einfuhrwert. Die Wahl eines geeigneten Deflators P für die jeweiligen Salden von Ausfuhr minus Einfuhr sollte den Statistikbehörden eines jeden Landes überlassen bleiben, die dabei die besonderen Gegebenheiten in ihrem Land berücksichtigen. Falls bei der Wahl eines Deflators Probleme auftreten, könnte als geeigneter Deflator der Mittelwert aus Einfuhr- und Ausfuhrpreisindizes dienen.

10.60 Die folgende Übersicht zeigt, wie verschiedene Realeinkommensaggregate identifiziert und definiert werden:

1) Bruttoinlandsprodukt zu konstanten Preisen

 zuzüglich Terms-of-Trade-Effekt

2) gleich reales Bruttoinlandseinkommen

 zuzüglich von der übrigen Welt empfangene reale Primäreinkommen

 abzüglich an die übrige Welt gezahlte reale Primäreinkommen

3) gleich reales Bruttovolkseinkommen

 zuzüglich von der übrigen Welt empfangene reale laufende Übertragungen

 abzüglich an die übrige Welt geleistete reale laufende Übertragungen

4) gleich verfügbares reales Bruttovolkseinkommen

 abzüglich Abschreibungen zu konstanten Preisen

5) gleich verfügbares reales Nettovolkseinkommen.

Um die verschiedenen Aggregate des Volkseinkommens in Realwerten ausdrücken zu können, wird empfohlen, die Primäreinkommen und Übertragungen, die von der übrigen Welt empfangen oder an die übrige Welt geleistet werden, mit einem Preisindex der letzten inländischen Verwendung zu deflationieren. Das verfügbare reale Volkseinkommen muß netto ausgedrückt werden, indem man von seinem Bruttowert die Abschreibungen zu konstanten Preisen abzieht.

WAHL DER INDEXFORMELN UND DES BASISJAHRES

10.61 Die Entwicklung eines integrierten Systems von Preis- und Volumenindizes setzt eine überlegte Wahl der zu verwendenden Indextypen voraus.

10.62 Für die Messung der jährlichen Volumenänderungen wird vorzugsweise ein Fisher-Volumenindex verwendet, der als das geometrische Mittel aus Laspeyres- und Paasche-Index definiert wird. Volumenänderungen über längere Zeiträume werden durch Verkettung ermittelt, d. h. durch Kumulierung der jährlichen Entwicklungen.

10.63 Für die Messung der jährlichen Preisänderungen wird vorzugsweise ein Fisher-Preisindex verwendet. Preisänderungen über längere Zeiträume werden durch Verkettung der jährlichen Preisentwicklungen ermittelt.

10.64 Kettenindizes, bei denen zur Messung von Volumenänderungen Laspeyres-Volumenindizes und zur Messung jährlicher Preisentwicklungen Paasche-Preisindizes verwendet werden, sind gegenüber Fisher-Indizes akzeptable Alternativen.

10.65 Wenngleich für die Messung von Volumen und Preisen vorzugsweise ein Kettenindex verwendet werden sollte, muß zugegeben werden, daß die mangelnde additive Konsistenz für viele Analysearten ein schwerwiegender Nachteil sein kann.

Eine Gesamtgröße wird definiert als die Summe ihrer Komponenten. Additivität verlangt, daß diese Identitätsbeziehung erhalten bleiben muß, wenn der Wert einer Gesamtgröße und die Werte seiner Komponenten in einem Bezugszeitraum unter Verwendung einer Reihe von Volumenindexzahlen zeitlich extrapoliert werden.

10.66 Deshalb wird empfohlen, für die wichtigsten Gesamtgrößen zusätzlich zu den Kettenindizes detaillierte Daten in konstanten Preisen zusammenzustellen, d. h. eine Direktbewertung von jeweiligen Mengen zu Preisen des Basisjahres vorzunehmen.

Für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind Daten in konstanten Preisen auf der tiefsten möglichen Untergliederungsebene zu schätzen, wenn innerhalb eines integrierten Systems von Preis- und Volumenmessungen Konsistenz gewahrt werden soll. Die Aufkommens- und Verwendungstabellen bilden den zentralen begrifflichen und statistischen Rahmen für alle Messungen zu konstanten Preisen. Zusätzliche Daten sind in ergänzenden Tabellen zu finden.

Reihen zu kostanten Preisen müssen allerdings im Laufe der Zeit umbasiert werden. Für das ESVG gilt der Grundsatz, ab 1995 das Basisjahr alle fünf Jahre zu ändern. Wenn das Basisjahr geändert wird, ist es üblich, die Daten auf der alten Basis mit den Daten auf der neuen Basis zu verknüpfen, anstatt die Umbasierung noch weiter zurückzuführen. Wenn das Basisjahr geändert wird, geht die Additivität als Folge der Verknüpfung verloren.

10.67 Wenn Basisjahrwerte mit Ketten-Volumenindizes extrapoliert werden, muß den Benutzern erläutert werden, warum in den Tabellen keine Additivität mehr besteht.

Die nicht additiven Daten „zu konstanten Preisen" werden ohne jegliche Bereinigung veröffentlicht. Diese Methode ist transparent und weist die Benutzer auf das Ausmaß des Problems hin.

Dabei kann es unter bestimmten Umständen durchaus als besser erachtet werden, die Diskrepanzen zu beseitigen, um die Gesamtkonsistenz der Daten zu verbessern.

RÄUMLICHE PREIS- UND VOLUMENINDIZES

10.68 Bei Preis- und Volumenvergleichen zwischen Ländern muß das Problem der verschiedenen Landeswährungen überwunden werden. Da Wechselkurse für diesen Zweck weder stabil genug sind noch Kaufkraftunterschiede korrekt widerspiegeln, muß eine Methodik ähnlich der für zeitliche Vergleiche innerhalb ein und desselben Landes verwendet werden. Daher müssen Preis- und Volumenindizes für Länderpaare aufgestellt werden, indem dieselben Arten von Indexformeln verwendet werden wie bei der Messung von Veränderungen zwischen Zeiträumen. Dabei kann jedes der beiden Länder A und B Gewichtungsfaktoren liefern, und - aus der Sicht von Land A - kann ein Index vom Typ Laspeyres mit Gewichten aus Land A ebenso berechnet werden wie ein Index vom Typ Paasche unter Verwendung von Gewichten aus Land B.

10.69 Wenn sich die beiden Länder wirtschaftlich stark voneinander unterscheiden, kann die Differenz zwischen diesen beiden Indizes ziemlich groß sein, und die Ergebnisse würden dann zu sehr davon abhängen, welcher Index gewählt wird. Für binäre Vergleiche verlangt das ESVG deshalb einen Mittelwert aus beiden in Form eines Fisher-Index.

10.70 Direkte mengenmäßige Vergleiche zwischen wirtschaftlichen Situationen, die wenig gemeinsam haben, sind naturgemäß schwierig, und deshalb ist die beste Alternative die Methode der Deflationierung jeweiliger Werte mit Preisindizes. Dies gilt für internationale Vergleiche sogar in noch stärkerem Maße als für zeitliche Vergleiche. Mit Hilfe sorgfältiger Spezifizierung und Identifizierung von Gütern können Preismeßzahlen anhand von in jedem Land mittels Preiserhebungen gesammelten Informationen errechnet werden. Da die Preise in Landeswährung angegeben werden, wird mit den Preismeßzahlen der Begriff der Kaufkraftparität (KKP) eingeführt. Für ein gegebenes Gut wird die KKP zwischen der Währung des Landes A und der Währung des Landes B definiert als die Zahl der Währungseinheiten von B, die benötigt wird, um in Land B dieselbe Gütermenge zu kaufen, die mit einer Währungseinheit des Landes A im Land A gekauft werden kann. KKP für Gütergruppen und höhere Aggregationsebenen bis hin zum BIP werden ermittelt, indem die KKP für die einzelnen Güter mit deren Anteil an den Ausgaben gewichtet werden. Um zu einem internationalen Preisindex für die beiden Länder zu gelangen, muß der KKP-Index durch den jeweiligen Wechselkurs zwischen den beiden betroffenen Währungen dividiert werden.

10.71 Für nichtmarktbestimmte Dienstleistungen ergibt sich bei internationalen Vergleichen dasselbe Problem wie bei zeitlichen Vergleichen. Das bedeutet, daß Outputs als die Summe der Inputs gemessen werden. Das zur Zeit für räumliche Vergleiche verwendete Verfahren besteht darin, KKP auf der Grundlage von Preismeßzahlen für wichtige Elemente dieser Outputs zu ermitteln. Die Methode, die Volumenvergleiche von Inputs beinhaltet, läßt bei der Produktion von nichtmarktbestimmten Dienstleistungen bestehende Produktivitätsunterschiede zwischen den verglichenen Ländern außer acht. Daher ist es wichtig, daß Methoden entwickelt werden, die stattdessen zu Volumenvergleichen der Outputs an nichtmarktbestimmten Dienstleistungen führen. Dies dürfte im Prinzip für individuelle nichtmarktbestimmte Dienstleistungen auf dieselbe allgemeine Weise möglich sein wie bei zeitlichen Vergleichen.

10.72 Der Bedarf an internationalen Preis- und Volumenvergleichen zwischen Ländern wird im ESVG anerkannt. Dabei sind Volumenvergleiche beim BIP und seinen Verwendungen das Hauptziel, und hier ist die Bedingung der Transitivität zu erfüllen. Transitivität bedeutet, daß der direkte Index für Land C auf der Grundlage von Land A gleich dem indirekten Index ist, den man durch Multiplikation des direkten Index für Land B auf der Grundlage von Land A mit dem direkten Index für Land C auf der Grundlage von Land B erhält.

10.73 Der im ESVG für die Berechnung einer Reihe von multilateralen Volumenmeßzahlen und KKP gewählte Ansatz geht von binären Vergleichen zwischen sämtlichen möglichen Länderpaaren aus. Die für diesen Zweck verwendeten Fisher-Indizes sind nicht transitiv, aber es besteht die Möglichkeit, aus ihnen eine Reihe von transitiven Indizes abzuleiten, die den ursprünglichen Fisher-Indizes so nahe wie möglich kommen, indem man für diesen Zweck das traditionelle Kriterium der kleinsten Qaudrate verwendet. Die Minimierung der Abweichungen zwischen den ursprünglichen Fisher-Indizes und den gewünchten transitiven Indizes führt zu der sogenannten EKS-Formel.

10.74 Der EKS-Index verwendet alle Land i mit Land k verbindenden indirekten Indizes sowie den direkten Index zwischen ihnen. Für die Länder i und k ist der EKS-Index das geometrische Mittel aus dem direkten Index zwischen i und k und jedem möglichen indirekten Index, der die Länder i und k verbindet. Der direkte Index erhält das doppelte Gewicht eines jeden indirekten Index. Transitivität wird dadurch erreicht, daß man in den EKS-Index für jedes beliebige Länderpaar jedes andere Land einbezieht.

Kapitel XI

Bevölkerung und Arbeitsinput

11.01 Bestimmte Vergleiche zwischen Ländern, zwischen Produktionsbereichen oder zwischen Sektoren einer Volkswirtschaft werden erst aussagefähig, wenn die betreffenden volkswirtschaftlichen Größen (z. B. Bruttoinlandsprodukt, letzter Verbrauch der privaten Haushalte, Wertschöpfung einzelner Produktionsbereiche, Einkommen aus unselbständiger Arbeit) auf die Zahl der Einwohner und auf die Arbeitsinputvariablen bezogen werden. Daraus folgt, daß Definitionen für die Begriffe Gesamtbevölkerung, Beschäftigung, Arbeitsplatz, Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden, Vollzeitäquivalent und Arbeitsinput der Arbeitnehmer bei konstanter Vergütung benötigt werden, die den Konzepten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechen.

11.02 Diese Begriffe werden in dem System ausgehend von den Begriffen Wirtschaftsgebiet und Interessenschwerpunkt definiert.

11.03 Die Arbeitsinputs sind auf der Grundlage derselben statistischen Einheiten zu klassifizieren, wie sie auch für die Analyse der Produktion verwendet werden, nämlich der örtlichen fachlichen Einheit und der institutionellen Einheit.

11.04 Bei den volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen, auf die die Zahlen für Bevölkerung und Arbeitsinputs bezogen werden, handelt es sich um jährliche Gesamtwerte. Deshalb sollten für Bevölkerung und Arbeitsinputs jährliche Mittelwerte verwendet werden.

Werden mehrmals jährlich Erhebungen durchgeführt, so ist die berücksichtigte Zahl der Mittelwert der zu diesen verschiedenen Zeitpunkten erzielten Ergebnisse.

Wird nur eine Erhebung durchgeführt, so ist es wichtig, zu prüfen, ob der gewählte Zeitraum voll repräsentativ ist. Zur Schätzung von Daten für das Jahr insgesamt sollten die letzten verfügbaren Informationen über Veränderungen während des Jahres berücksichtigt werden. Wenn beispielsweise die mittleren Beschäftigungszahlen geschätzt werden, sollte in irgendeiner Form berücksichtigt werden, daß bestimmte Personen nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten (Gelegenheitsarbeiter und/oder Saisonarbeiter).

GESAMTBEVÖLKERUNG

11.05 Definition:

Zu einem gegebenen Zeitpunkt umfaßt die Gesamtbevölkerung eines Landes alle Personen, Staatsangehörige oder Ausländer, die im Wirtschaftsgebiet des Landes ansässig sind, auch wenn sie vorübergehend abwesend sein sollten. Für bestimmte Zwecke ist die durchschnittliche jährliche Kopfzahl eine geeignete Grundlage für die Schätzung von Variablen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder ein geeigneter Nenner für Vergleiche.

11.06 Die Gesamtbevölkerung wird für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach dem Wohnsitzprinzip definiert (siehe das Kapitel über die Einheiten und ihre Zusammenfassungen).

Als im Lande ansässig gelten alle Personen, die sich im Wirtschaftsgebiet dieses Landes für einen Zeitraum von einem Jahr und mehr aufhalten oder aufzuhalten beabsichtigen.

Als vorübergehend abwesend gelten alle im Lande ansässigen Personen, die sich für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr in der übrigen Welt aufhalten oder aufzuhalten beabsichtigen.

Alle Einzelpersonen, die zu ein und demselben Haushalt [1] gehören, sind dort gebietsansässig, wo der Haushalt seinen wirtschaftlichen Interessenschwerpunkt hat. Dies ist dort, wo der Haushalt eine Wohnung oder nacheinander mehrere Wohnungen unterhält, die von den Mitgliedern des Haushalts als ihr Hauptwohnsitz behandelt und genutzt werden. Ein Mitglied eines gebietsansässigen Haushalts bleibt Gebietsansässiger, auch wenn diese Person häufig Reisen außerhalb des Wirtschaftsgebiets unternimmt, da ihr wirtschaftlicher Interessenschwerpunkt in dem Wirtschaftsgebiet bleibt, in dem der Haushalt gebietsansässig ist.

11.07 Die Gesamtbevölkerung eines Landes umfaßt:

- im Lande ansässige Staatsangehörige;
- zivile Staatsangehörige, die sich für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr in der übrigen Welt aufhalten (Grenzgänger und Saisonarbeiter, Touristen, Kurgäste usw.);
- ausländische Zivilpersonen (einschließlich des Personals[2] der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften und der zivilen internationalen Organisationen, die sich innerhalb des geographischen Gebiets des betreffenden Landes befinden), die für einen Zeitraum von einem Jahr und mehr im Lande ansässig sind;
- das Personal ausländischer Streitkräfte[2], das in militärischen internationalen Organisationen mit Sitz innerhalb des geographischen Gebiets des Landes tätig ist;
- ausländisches technisches Hilfspersonal[2] mit langfristigen Aufträgen, das in dem Land arbeitet und als von der Regierung des Gastlandes im Namen der seine Arbeit tatsächlich finanzierenden Regierung oder internationalen Organisation beschäftigt gilt.

Vereinbarungsgemäß umfaßt die Gesamtbevölkerung eines Landes unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der übrigen Welt außerdem:

- die Staatsangehörigkeit des Landes besitzende Studenten, unabhängig davon, wie lange sie im Ausland studieren;
- das in der übrigen Welt stationierte Personal [2] der Streitkräfte des Landes;
- Staatsangehörige[2], die zum Personal der außerhalb des geographischen Gebiets des Landes gelegenen wissenschaftlichen Einrichtungen dieses Landes gehören;
- Staatsangehörige[2], die zum Personal der im Ausland akkreditierten diplomatischen Vertretungen des Landes gehören;
- Staatsangehörige [2], die Besatzungsmitglieder von Fischerei- und sonstigen Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und schwimmenden Bohrinseln sind, die teilweise oder vollständig außerhalb des Wirtschaftsgebiets tätig sind.

11.08 Demgegenüber sind in der Gesamtbevölkerung eines Landes nicht enthalten:

- ausländische Zivilpersonen, die sich für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr im Staatsgebiet aufhalten (Grenzgänger und Saisonarbeiter, Touristen, Kurgäste usw.);
- zivile Staatsangehörige, die sich für einen Zeitraum von einem Jahr und mehr im Ausland aufhalten;
- das Personal der Streitkräfte des Landes, das in militärischen internationalen Organisationen mit Sitz in der übrigen Welt tätig ist

1 Der Begriff Haushalt wird in dem Kapitel über "die Einheiten und ihre Zusammenfassungen" definiert.

2 Einschließlich der zu den jeweiligen Haushalten gehörenden Begleitpersonen.

- inländisches technisches Hilfspersonal mit langfristigen Aufträgen, das im Ausland arbeitet und als von der Regierung des Gastlandes im Namen der seine Arbeit tatsächlich finanzierenden Regierung oder internationalen Organisation beschäftigt gilt;

und vereinbarungsgemäß auch nicht:

- ausländische Studenten, gleichgültig wie lange sie im Lande studieren;
- das Personal der im Lande stationierten ausländischen Streitkräfte;
- das auf dem geographischen Gebiet des Landes befindliche ausländische Personal ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen;
- das im Lande tätige ausländische Personal ausländischer diplomatischer Vertretungen.

11.09 Die weiter oben gegebene Definition unterscheidet sich von der anwesenden (oder De-facto-)Bevölkerung, die aus den Personen besteht, die zu einem gegebenen Zeitpunkt tatsächlich auf dem geographischen Gebiet eines Landes anwesend sind.

ERWERBSBEVÖLKERUNG

11.10 Definition:

In Übereinstimmung mit den vom Internationalen Arbeitsamt (13. Internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker) aufgestellten Normen umfaßt die Erwerbsbevölkerung alle Personen beiderlei Geschlechts ab einem bestimmten Alter, die das Arbeitskräfteangebot für die Produktionstätigkeiten (im Rahmen der Produktionsgrenze des Systems) während eines bestimmten Bezugszeitraums darstellen.

Sie umfaßt alle Personen, die die Bedingungen für die Zurechnung zu den Erwerbstätigen (Arbeitnehmer oder Selbständige) oder den Arbeitslosen erfüllen.

Die Begriffe "Arbeitnehmer" und "Selbständige" werden unter der Überschrift "Beschäftigung" definiert.

Der Begriff "Arbeitslose" wird unter der Überschrift "Arbeitslosigkeit" definiert.

BESCHÄFTIGUNG

11.11 Definition:

Der Begriff Beschäftigung gilt für alle Personen - Arbeitnehmer und Selbständige -, die innerhalb der Produktionsgrenze des Systems eine Produktionstätigkeit ausüben.

a) Arbeitnehmer [3]

11.12 Definition:

Arbeitnehmer werden definiert als alle Personen, die auf vertraglicher Basis für eine andere gebietsansässige institutionelle Einheit arbeiten und eine Vergütung erhalten (die als D1 Einkommen aus unselbständiger Arbeit erfaßt wird).

Ein solches Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist gegeben, wenn ein förmlicher oder auch formloser Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer Person besteht, der normalerweise von beiden Parteien freiwillig abgeschlossen worden ist und demzufolge die Person für das Unternehmen gegen eine Geld- oder Sachvergütung arbeitet.

Arbeitnehmer werden hier eingeordnet, sofern sie nicht auch eine selbständige Tätigkeit ausüben, die ihre Haupttätigkeit darstellt. In diesem Fall werden sie unter b) eingeordnet.

11.13 Erfaßt werden:

- Personen (Arbeiter, Angestellte, Führungskräfte, Hauspersonal, im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eine entlohnte Produktionstätigkeit ausübende Personen), die durch Arbeitsvertrag an einen Arbeitgeber gebunden sind,
- zivile Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen,
- Militärpersonen (Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Wehrpflichtige einschließlich der für zivile Zwecke eingesetzten Wehrpflichtigen),
- unmittelbar durch den Staat oder eine Organisation ohne Erwerbscharakter besoldete Geistliche,
- Eigentümer von Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, wenn sie in diesen Unternehmen arbeiten,
- Studenten, die eine formelle Verpflichtung eingegangen sind, wonach sie für eine Vergütung und (oder) Ausbildungsleistungen einen Teil ihrer Arbeitskraft als Input in den Produktionsprozeß eines Unternehmens einbringen,
- Heimarbeiter [4], sofern die ausdrückliche Vereinbarung besteht, daß sie auf der Grundlage der geleisteten Arbeit vergütet werden, d. h. auf der Grundlage der Arbeitsleistung, die als Input in einen Produktionsprozeß eingebracht wird,
- Behinderte, sofern das formelle oder informelle Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht,
- Personen, die von Zeitarbeitsfirmen beschäftigt werden, wobei sie in den Tätigkeitsbereich der sie beschäftigenden Firma einzubeziehen sind und nicht in den Tätigkeitsbereich des Unternehmens, für das sie tatsächlich arbeiten. Für die Input-Output-Analyse kann jedoch eine Änderung der Zuordnung dieser Personen und aller mit ihnen in Zusammenhang stehenden Kosten ins Auge gefaßt werden (siehe Abschnitt 9.51 "Der Input-Output-Rahmen").

3 Ein Heimarbeiter ist eine Person, die sich im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vertrages mit einem bestimmten Unternehmen bereit erklärt, für das Unternehmen zu arbeiten oder dem Unternehmen eine bestimmte Menge von Waren und Dienstleistungen zu liefern, deren Arbeitsplatz jedoch nicht in dem Unternehmen ist.

4 Der explizite oder implizite Vertrag bezieht sich auf den Input von Arbeit, nicht auf die Lieferung eines Outputs an

11.14 Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, sofern sie formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind. Diese formelle Arbeitsverbundenheit sollte nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien festgestellt werden:

- Lohn- oder Gehaltsfortzahlung,
- Zusicherung der Rückkehr an den Arbeitsplatz nach Beendigung der einschlägigen Situation oder Vereinbarung betreffend den Termin der Rückkehr,
- die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz, die ggf. dem Zeitraum entsprechen kann, für den ein Arbeitnehmer Unterstützungsleistungen bekommen kann und nicht verpflichtet ist, eine andere Arbeit anzunehmen.

Hierzu gehören Personen, die aus folgenden Gründen vorübergehend nicht arbeiten: Krankheit oder Verletzung, Ferien oder Urlaub, Streik oder Aussperrung, Bildungs- oder Fortbildungsurlaub, Mutterschafts- oder Elternurlaub, Konjunkturrückgang, vorübergehende Arbeitseinstellung oder Freisetzung, z.B. wegen schlechten Wetters, Maschinen- oder Stromausfalls, Rohstoff- oder Treibstoffknappheit, oder vorübergehende Abwesenheit mit oder ohne Erlaubnis.

b) Selbständige

11.15 Definition

Selbständige werden definiert als Personen, die alleinige oder gemeinsame Eigentümer eines Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, in dem sie arbeiten, ausgenommen diejenigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als Quasi-Kapitalgesellschaften eingestuft werden. Selbständige werden hier eingeordnet, soweit sie nicht gleichzeitig als Haupttätigkeit eine entlohnte Tätigkeit verrichten; ist dies der Fall, sind sie unter a) einzuordnen.

Sie können aus irgendeinem Grund während des Bezugszeitraums vorübergehend nicht arbeiten. Die Vergütung für selbständige Tätigkeit ist ein gemischtes Einkommen.

11.16 Zu den Selbständigen gehören auch folgende Kategorien:

- unbezahlt mithelfende Familienangehörige einschließlich derjenigen, die in Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit arbeiten, die voll oder teilweise für die marktbestimmte Produktion arbeiten.
- Heimarbeiter, deren Einkommen eine Funktion des Wertes des Outputs aus einem Produktionsprozeß ist, für den sie verantwortlich sind, unabhängig vom Umfang des Arbeitsinputs.
- Arbeitskräfte, die allein oder gemeinsam ausschließlich für ihren eigenen letzten Verbrauch oder ihre eigenen Investitionen produzieren. Personen, die freiwillig unbezahlte Tätigkeiten ausüben, zählen zu den Selbständigen, wenn die freiwillig übernommenen Tätigkeiten Waren zur Folge haben, z.B. beim Bau einer Wohnung, einer Kirche oder eines sonstigen Gebäudes. Führen die freiwillig übernommenen Tätigkeiten jedoch zu Dienstleistungen, z.B. bei unentgeltlichen Hausmeister- oder Reinigungsarbeiten, so werden sie nicht als Beschäftigung erfaßt, da diese freiwilligen Dienstleistungen aus der Produktion ausgenommen sind (siehe 3.08) In die Produktion von Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz geht kein Arbeitsinput ein; die diese Wohnungen nutzenden Eigentümer werden nicht als Selbständige betrachtet.

c) Beschäftigung und Wohnsitz

11.17 Die Ergebnisse der Tätigkeit der produzierenden Einheiten können nur mit der Beschäftigung verglichen werden, wenn letztere sowohl die Gebietsansässigen als auch die Gebietsfremden, die für gebietsansässige produzierende Einheiten arbeiten, berücksichtigt.

Beschäftigung beinhaltet deshalb auch die folgenden Kategorien:

- gebietsfremde Grenzgänger, d. h. Personen, die täglich die Grenze überschreiten, um im Wirtschaftsgebiet zu arbeiten,
- gebietsfremde Saisonarbeiter, d. h. Personen, die in das Wirtschaftsgebiet kommen, um für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr eine Tätigkeit in Bereichen auszuüben, in denen periodisch zusätzliche Arbeitskräfte gebraucht werden,
- in der übrigen Welt stationierte Militärpersonen, die den Streitkräften des Landes angehören,
- Staatsangehörige, die zum Personal der außerhalb des geographischen Gebiets des Landes gelegenen wissenschaftlichen Einrichtungen dieses Landes gehören,
- Staatsangehörige, die zum Personal der diplomatischen Vertretungen des Landes im Ausland gehören,
- Besatzungsmitglieder von Fischereifahrzeugen, sonstigen Schiffen, Luftfahrzeugen und schwimmenden Bohrinseln, die von gebietsansässigen Einheiten betrieben werden,
- örtliche Bedienstete von staatlichen Stellen des Landes mit Sitz außerhalb seines Wirtschaftsgebiets.

11.18 Dagegen berücksichtigt der Begriff Beschäftigung nicht:

- gebietsansässige Grenzgänger und Saisonarbeiter, d. h. Gebietsansässige, die in einem anderen Wirtschaftsgebiet arbeiten,
- Staatsangehörige, die Besatzungsmitglieder von Fischereifahrzeugen, sonstigen Schiffen, Luftfahrzeugen und schwimmenden Bohrinseln sind, die von gebietsfremden Einheiten betrieben werden,
- örtliche Bedienstete ausländischer staatlicher Stellen mit Sitz im geographischen Gebiet des Landes,
- das Personal der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften und der zivilen internationalen Organisationen mit Sitz im geographischen Gebiet des Landes (einschließlich direkt eingestellte örtliche Bedienstete),
- Militärpersonen, die zum Personal von militärischen internationalen Einrichtungen mit Sitz im geographischen Gebiet des Landes gehören,
- Staatsangehörige, die bei im Wirtschaftsgebiet ansässigen ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten.

11.19 Um den Übergang zu den Begriffen zu ermöglichen, die im allgemeinen in der Beschäftigungsstatistik verwendet werden (Beschäftigung nach dem Inländerkonzept), sieht das ESVG die getrennte Ausweisung der folgenden Posten vor:

1) Wehrpflichtige (die in der Beschäftigungsstatistik nicht berücksichtigt werden, jedoch im ESVG unter Dienstleistungen des Staates erscheinen),

2) Gebietsansässige, die für gebietsfremde produzierende Einheiten arbeiten (in der Beschäftigungsstatistik berücksichtigt, nicht jedoch in der Beschäftigung nach der Definition des ESVG),

3) Gebietsfremde, die für gebietsansässige produzierende Einheiten arbeiten (in der Beschäftigungsstatistik nicht berücksichtigt, jedoch in der Beschäftigung nach der Definition des ESVG enthalten).

ARBEITSLOSIGKEIT

11.20 Definition:

In Übereinstimmung mit den vom Internationalen Arbeitsamt (13. Internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker) aufgestellten Normen umfaßt der Begriff "Arbeitslose" alle Personen ab einem bestimmten Alter, die während des Bezugszeitraums:

a) "ohne Arbeit", d.h. weder abhängig beschäftigt noch selbständig waren,

b) "verfügbar" waren, d.h. während des Bezugszeitraums für eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zur Verfügung standen,

c) "Arbeit suchten", d.h. vor kurzem während eines bestimmten Zeitraums spezifische Schritte unternommen haben, um eine abhängige Beschäftigung zu finden oder als Selbständige tätig zu werden.

Spezifische Schritte können sein die Einschreibung beim Arbeitsamt oder bei einer privaten Arbeitsvermittlungsstelle, die Bewerbung bei Arbeitgebern, die Nachfrage auf Baustellen, bei landwirtschaftlichen Betrieben, an Fabriktoren, auf Markt- oder sonstigen Versammlungsplätzen, das Aufgeben von oder das Antworten auf Zeitungsannoncen, das an Freunde oder Verwandte gerichtete Ersuchen um Unterstützung, die Suche nach Gelände, Gebäuden, Maschinen oder Ausrüstung zur Gründung eines eigenen Unternehmens, die Sondierung von Finanzierungsmöglichkeiten, die Beantragung von Genehmigungen und Lizenzen usw.

11.21 Definition:

Die Arbeitslosenquoten stellen die Zahl der arbeitslosen Personen in Prozent der Erwerbspersonen dar.

Sie werden normalerweise nach Altersgruppen und Geschlecht ermittelt, und bisweilen werden auch Kreuzklassifizierungen mit weiteren Variablen wie Familienstand, berufliche Qualifikation und Staatsangehörigkeit vorgenommen.

ARBEITSPLÄTZE

11.22 Definition:

Ein Arbeitsplatz wird definiert als ein expliziter oder impliziter Vertrag [5] zwischen einer Person und einer gebietsansässigen institutionellen Einheit über die Verrichtung von Arbeit [6] gegen eine Vergütung [7] für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf weiteres.

5 Waren und Dienstleistungen.

6 Arbeit bedeutet jede Tätigkeit, die zur Produktion von Waren oder Dienstleistungen innerhalb der Produktionsgrenze beiträgt. Die Legalität der Arbeit und das Alter der Arbeitskraft sind im Prinzip irrelevant.

7 Vergütung muß hier im weiten Sinne einschließlich des gemischten Einkommens Selbständiger interpretiert werden.

Mit dieser Definition sind sowohl die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer als auch der Selbständigen abgedeckt, d. h. der Arbeitsplatz eines Arbeitnehmers, wenn die Person zu einer anderen institutionellen Einheit als der Arbeitgeber gehört, und der Arbeitsplatz eines Selbständigen, wenn die Person zu derselben institutionellen Einheit wie der Arbeitgeber gehört.

11.23 Der Begriff Arbeitsplatz unterscheidet sich von dem Begriff Beschäftigung nach obiger Definition:

- Er beinhaltet den zweiten, dritten oder weiteren Arbeitsplatz, den ein und dieselbe Person haben kann. Diese zusätzlichen Arbeitsplätze einer Person können entweder innerhalb des Bezugszeitraums (normalerweise eine Woche) aufeinanderfolgen oder nebeneinander bestehen, wenn beispielsweise jemand einen Arbeitsplatz am Abend und einen anderen Arbeitsplatz tagsüber innehat.
- Andererseits schließt er Personen aus, die vorübergehend nicht arbeiten, aber z. B. durch eine „Zusicherung über die Rückkehr an den Arbeitsplatz oder eine Vereinbarung bezüglich des Rückkehrtermins" in „formeller Verbundenheit mit ihrer Arbeit" stehen. Eine solche Abmachung zwischen einem Arbeitgeber und einer entlassenen oder zwecks Weiterbildung abwesenden Person wird in dem System nicht als der Besitz eines Arbeitsplatzes betrachtet.

Arbeitsplatz und Wohnsitz

11.24 Ein Arbeitsplatz im Wirtschaftsgebiet des Landes entspricht einem expliziten oder impliziten Vertrag zwischen einer Person (die in einem anderen Wirtschaftsgebiet gebietsansässig sein kann) und einer in dem Land gebietsansässigen institutionellen Einheit.

Zur Messung des Arbeitsinputs in die wirtschaftliche Tätigkeit ist nur der Sitz der produzierenden institutionellen Einheit relevant, da nur gebietsansässige Produzenten zum Bruttoinlandsprodukt beitragen.

11.25 Darüber hinaus gilt folgendes:

- Arbeitsplätze werden in die Zählung von Arbeitsplätzen im Wirtschaftsgebiet einbezogen, wenn die Arbeitnehmer eines gebietsansässigen Produzenten vorübergehend in einem anderen Wirtschaftsgebiet arbeiten und Art und Dauer der Tätigkeit ihre Behandlung als fiktive gebietsansässige Einheit dieses anderen Wirtschaftsgebiets nicht rechtfertigt.
- Arbeitsplätze werden aus der Zählung von Arbeitsplätzen im Wirtschaftsgebiet ausgeschlossen, wenn die Arbeit für gebietsfremde institutionelle Einheiten verrichtet wird, d. h. für Einheiten mit Interessenschwerpunkt in einem anderen Land, die ein Jahr oder länger keine Tätigkeit im Inland auszuüben beabsichtigen.
- Die Arbeitsplätze des Personals internationaler Organisationen und der örtlichen Bediensteten ausländischer Botschaften werden von der Zählung ausgeschlossen, da die Arbeitgebereinheiten nicht gebietsansässig sind.

ZAHL DER GELEISTETEN ARBEITSSTUNDEN

11.26 Definition:

In der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden kommt die von einem Arbeitnehmer oder einem Selbständigen während des Rechnungszeitraums tatsächlich gearbeitete Stundenzahl zum Ausdruck, wenn sein Output innerhalb der Produktionsgrenze liegt.

Im Hinblick auf die weitgefaßte Definition des Begriffs Arbeitnehmer, die Personen, die vorübergehend nicht arbeiten,aber formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind, sowie Teilzeitbeschäftigte umfaßt, empfiehlt das ESVG als geeigneten Meßwert für die Berechnung der Produktivität nicht die Zahl der Personen, sondern die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden. Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist im Rahmen des Systems der bevorzugte Meßwert für den Arbeitsinput.

11.27 In Übereinstimmung mit den vom Internationalen Arbeitsamt (10. Internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker) aufgestellten Normen beinhaltet die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden:

a) die während der normalen Arbeitsdauer tatsächlich geleisteten Stunden,

b) die außerhalb der normalen Arbeitsdauer zusätzlich geleisteten und normalerweise höher als mit dem normalen Satz (Überstunden) bezahlten Stunden,

c) die Zeit, die am Arbeitsplatz bestimmten Aufgaben wie der Vorbereitung des Arbeitsplatzes, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Vorbereitung und Reinigung der Werkzeuge und Ausstellung von Empfangsbescheinigungen, Rechnungen, Arbeitsvorgangskarten sowie Anfertigung von Berichten gewidmet wird,

d) die am Arbeitsplatz mit Warten oder im Rahmen von Bereitschaftsdienst verbrachten Ausfallzeiten beispielsweise wegen gelegentlichen Arbeitsmangels, Ausfalls von Maschinen oder Unfällen, oder am Arbeitsplatz verbrachte Zeit, während der nicht gearbeitet wird, die aber im Rahmen eines garantierten Beschäftigungsvertrags bezahlt wird,

e) die Zeit der am Arbeitsplatz verbrachten kurzen Ruhepausen einschließlich der Arbeitspausen zum Einnehmen von Erfrischungen.

11.28 Hingegen umfassen die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht:

a) die bezahlten, aber nicht geleisteten Stunden, wie bezahlten Jahresurlaub, bezahlte Feiertage, bezahlten Krankheitsurlaub,

b) die Pausen für das Einnehmen von Mahlzeiten,

c) die Zeit für die Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz und zurück, auch wenn sie bezahlt wird (Bauarbeiter). Werden die Fahrten jedoch innerhalb der normalen Arbeitszeit organisiert, so wird diese Zeit als geleistete Arbeitsstunden gerechnet.

11.29 Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist die Gesamtzahl der während des Rechnungszeitraums am Arbeitsplatz von Arbeitnehmern und Selbständigen innerhalb des Wirtschaftsgebiets tatsächlich gearbeiteten Stunden,

- einschließlich der Arbeit, die außerhalb des Wirtschaftsgebiets für gebietsansässige institutionelle Arbeitgebereinheiten geleistet wird, die dort keinen wirtschaftlichen Interessenschwerpunkt haben,

- ausschließlich der Arbeit, die für ausländische institutionelle Arbeitgebereinheiten geleistet wird, die innerhalb des Wirtschaftsgebiets keinen wirtschaftlichen Interessenschwerpunkt haben.

11.30 Bei vielen Erhebungen in Unternehmen werden nicht die geleisteten Arbeitsstunden, sondern die bezahlten Stunden erfaßt.

In diesen Fällen müssen die geleisteten Stunden für jede Arbeitsplatzgruppe geschätzt werden, wobei alle verfügbaren Informationen über bezahlten Urlaub usw. zu verwenden sind.

11.31 Für die Konjunkturanalyse kann es zweckmäßig sein, die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden anzupassen, indem man eine Standardanzahl von Arbeitstagen pro Jahr ansetzt.

VOLLZEITÄQUIVALENT

11.32 Definition:

Die Beschäftigung in Vollzeitäquivalent, die der Zahl der Arbeitsplätze in Vollzeitäquivalent entspricht, wird definiert als die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden dividiert durch die durchschnittliche jährliche Zahl der auf Vollzeitarbeitsplätzen im Wirtschaftsgebiet geleisteten Stunden.

11.33 Mit dieser Definition wird nicht unbedingt beschrieben, wie für diesen Begriff die Schätzung durchgeführt wird. Da sich die Arbeitsdauer an einem Vollzeitarbeitsplatz im Laufe der Zeit geändert hat und auch Abweichungen zwischen Tätigkeitsbereichen bestehen, müssen Methoden verwendet werden, mit denen ermittelt werden kann, wie groß in jeder Arbeitsplatzgruppe der durchschnittliche Anteil und die durchschnittliche Stundenzahl ist, die auf Arbeitsplätze unterhalb der Vollzeitgrenze entfallen. Zunächst muß für jede Arbeitsplatzgruppe eine normale Vollzeitwoche geschätzt werden. Soweit möglich kann eine Arbeitsplatzgruppe innerhalb eines Tätigkeitsbereichs nach Geschlecht und (oder) Art der Arbeit der beschäftigten Personen definiert werden. Für Arbeitsplätze von Arbeitnehmern stellt die tariflich vereinbarte Stundenzahl das geeignete Kriterium zur Ermittlung dieser Zahlen dar. Für jede Arbeitsplatzgruppe wird das Vollzeitäquivalent getrennt errechnet, und dann wird addiert.

11.34 Trotz der Tatsache, daß die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden der beste Meßwert für den Arbeitsinput ist, bietet auch das Vollzeitäquivalent einige Vorteile. Es kann leichter geschätzt werden, und dies vereinfacht wiederum internationale Vergleiche mit Ländern, die die Beschäftigung lediglich in Vollzeitäquivalent schätzen können.

ARBEITSINPUT DER ARBEITNEHMER BEI KONSTANTER VERGÜTUNG

11.35 Definition:

Mit dem Arbeitsinput von Arbeitnehmern bei konstanter Vergütung werden die jeweiligen Arbeitsinputs, bewertet zu den während eines bestimmten Basiszeitraums geltenden Vergütungsniveaus für Arbeitsplätze von Arbeitnehmern, gemessen.

11.36 Die Vergütung von Arbeitnehmern zu jeweiligen Preisen dividiert durch den Arbeitsinput von Arbeitnehmern zu konstanten Preisen ergibt einen impliziten Preisindex der Vergütungen, der vergleichbar ist mit dem impliziten Preisindex der letzten Verwendungen.

11.37 Zweck des Begriffs des Arbeitsinputs von Arbeitnehmern bei konstanter Vergütung ist es, Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeitskräfte z.B. zugunsten von Arbeitskräften mit höheren Löhnen bzw. Gehältern auszudrücken. Die Analyse sollte aus Gründen der Effizienz nach Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden.

Kapitel XII

Vierteljährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

12.1 Die Vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind Bestandteil des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. Von großer Bedeutung sind sie u. a. für die Analyse des laufenden Jahres und die vorläufigen Schätzungen für das Vorjahr. Die Vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bilden einen auf vierteljährlicher Basis aufgezeichneten, in sich geschlossenen Satz von Transaktionen, Konten und Kontensalden, die sowohl für den finanziellen als auch den nichtfinanziellen Bereich definiert sind. Verwendet werden die gleichen Grundsätze, die gleichen Definitionen und der gleiche Aufbau wie bei den jährlichen Gesamtrechnungen. Aufgrund des kürzeren Rechnungszeitraums sind jedoch geringfügige Änderungen erforderlich.

12.2 Die Bedeutung der Vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß sie allein einen kohärenten Satz von rasch verfügbaren Indikatoren liefern, die kurzfristig einen Gesamtüberblick über die nichtfinanzielle wie auch die finanzielle Wirtschaftstätigkeit ermöglichen.

12.3 Der von den vierteljährlichen Gesamtrechnungen abgedeckte Rechnungszeitraum und die Notwendigkeit, so schnell wie möglich zuverlässige Informationen zur Hand zu haben, geben bestimmte charakteristische Merkmale vor. Zu diesen Besonderheiten zählen die statistischen Methoden für die Erstellung der Konten, saisonale Schwankungen und deren Behandlung, die Konsistenz von vierteljährlichen und jährlichen Gesamtrechnungen sowie bestimmte, durch den Rechnungszeitraum bedingte Besonderheiten der Konten. Diese typischen Merkmale werden in einen Handbuch der Vierteljährlichen Gesamtrechnungen, das Eurostat vor der Anwendung der vorliegenden Methodik zu veröffentlichen beabsichtigt, ausführlich behandelt.

12.4 Die statistischen Methoden für die Aufstellung der vierteljährlichen Gesamtrechnungen können erheblich von den für die jährlichen Gesamtrechnungen verwendeten Methoden abweichen. Erstere lassen sich in die beiden folgenden größeren Kategorien untergliedern: direkte Verfahren und indirekte Verfahren. Bei den direkten Verfahren wird davon ausgegangen, daß im Vierteljahresintervall ähnliche Datenquellen, die entsprechend zu vereinfachen sind, wie für die Aufstellung der jährlichen Gesamtrechnungen zur Verfügung stehen. Demgegenüber beruhen die indirekten Verfahren auf der Desaggregierung der Daten der jährlichen Gesamtrechnungen anhand von mathematischen oder statistischen Methoden und unter Einsatz von Referenzindikatoren, mit deren Hilfe die Extrapolation für das laufende Jahr vorgenommen wird. Bei der Wahl zwischen den verschiedenen indirekten Verfahren ist vor allem darauf zu achten, daß Prognosefehler für das laufende Jahr auf ein Mindestmaß reduziert werden, damit die vorläufigen Schätzungen für das ganze Jahr den endgültigen Zahlen so genau wie möglich entsprechen. Die Entscheidung, welcher der beiden Ansätze gewählt wird, hängt u. a. davon ab, welche Informationen auf Quartalsebene zur Verfügung stehen.

12.5 Die Reihen der vierteljährlichen Gesamtrechnungen zeigen häufig sehr kurzfristige Variationen bedingt durch Wetter, Gewohnheiten, Rechtsprechung usw. auf, die gewöhnlich als saisonale Schwankungen bezeichnet werden. Wenngleich saisonale Schwankungen für vierteljährliche Daten charakteristisch sind, stehen sie in vielen Fällen einer korrekten Ermittlung und Analyse der zyklischen Trends im Wege. Aufgrund dieser Überlegung ist es erforderlich, sowohl Roh- als auch saisonbereinigte Daten für die Erstellung der Konten zu verwenden. Dabei ist die Konsistenz der saisonbereinigten Daten sicherzustellen. In engem Zusammenhang mit der Saisonbereinigung steht die Kalenderbereinigung, auf die in dem Eurostat-Handbuch näher eingegangen werden muß.

12.6 Da für die vierteljährlichen Gesamtrechnungen der gleiche konzeptionelle Rahmen verwendet wird wie für die jährlichen Gesamtrechnungen, müssen beide im Zeitablauf konsistent sein. Das heißt, bei den Stromgrößen muß die Summe der vierteljährlichen Werte gleich den jährlichen Werten für das betreffende Jahr sein. Für die vorangegangenen Jahre läßt sich diese Bedingung im Prinzip ohne Schwierigkeiten erfüllen. Für das laufende Jahr stellt sich jedoch das Problem der Priorität der vierteljährlichen vor den jährlichen Daten, da die vierteljährlichen Daten in der Regel eher zur Verfügung stehen als die jährlichen Daten. Dieses Problem läßt sich eventuell lösen, indem vereinbart wird, die vorläufigen Schätzungen für die jährlichen Zahlen im Wege der Aggregierung der vierteljährlichen Zahlen zu erstellen. Stehen neue jährliche Daten zur Verfügung, die zu einer Revision der vorläufigen Zahlen führen, so sind die vierteljährlichen Daten entsprechend zu ändern. Beruhen die Systeme auf den gleichen Konzepten, so sind die jährlichen Gesamtrechnungen ein Nebenprodukt der vierteljährlichen Gesamtrechnungen, ohne daß getrennte jährliche Berechnungen anzustellen sind.

12.7 Die zeitliche Konsistenz muß sowohl für Roh- als auch für bereinigte Daten – entsprechend den Verfahren für die Saisonbereinigung – gewährleistet sein.

12.8 Die meisten Transaktionen und Kontensalden verteilen sich im allgemeinen in etwa gleichmäßig auf alle Quartale. Einige Transaktionen sind jedoch konzentriert in einem oder zwei Quartalen des Jahres zu verzeichnen. Dies gilt für die Einkommensteuer, Dividenden, Zinsen usw. Die Behandlung dieser Fälle hängt im wesentlichen davon ab, wie die entsprechenden Zahlen gewonnen werden.

12.9 Theoretisch spricht nichts dagegen, die vierteljährlichen Gesamtrechnungen nach dem gleichen Schema zu erstellen wie die jährlichen Gesamtrechnungen. In der Praxis ist jedoch eine Vereinfachung und Straffung dieses Schemas angezeigt, um möglichst rasch über zuverlässige vierteljährliche Daten verfügen zu können (vgl. Tabellenprogramm des ESVG-95 und zu liefernde Daten).

Kapitel XIII

Regionale Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

EINLEITUNG

13.01 Bei den Regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen handelt es sich um regionalisierte Einzeldarstellungen der entsprechenden Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sofern in diesem Kapitel nichts anderes angegeben ist, liegen den Regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die gleichen Konzepte zugrunde wie den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

13.02 Die Erstellung eines vollständigen Gesamtrechnungssystems für die regionale Ebene setzt voraus, daß jede Region als getrennte wirtschaftliche Einheit behandelt wird. Transaktionen mit anderen Regionen sind somit als eine Art von Auslandstransaktionen anzusehen. Bei den Auslandstransaktionen einer Region muß natürlich zwischen Transaktionen mit anderen Regionen des Landes und Transaktionen mit der übrigen Welt unterschieden werden.

13.03 Die Tatsache, daß in Regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen lediglich Produktionstätigkeiten nach Tätigkeitsbereichen aufgezeichnet werden und nur Konten für einige institutionelle Sektoren wie die privaten Haushalte aufgeführt sind, ist zum Teil auf konzeptionelle Schwierigkeiten (vgl. 13.10-13.14) zurückzuführen.

DAS GEBIET EINER REGION

13.04 Die Volkswirtschaft einer Region ist Teil der Volkswirtschaft des betreffenden Landes. Letztere wird unter Zugrundelegung von institutionellen Einheiten dargestellt und umfaßt alle institutionellen Einheiten, die einen Interessenschwerpunkt im Wirtschaftsgebiet eines Landes besitzen (vgl. 204). Das Wirtschaftsgebiet eines Landes umfaßt zwar im wesentlichen das geographische Gebiet, entspricht diesem jedoch nicht genau (vgl. 205). Es läßt sich untergliedern in die Gebiete der Regionen und das extraregionale Gebiet.

13.05 Das Gebiet einer Region umfaßt:

a. die Region, die Teil des geographischen Gebiets eines Landes ist;

b. in der Region gelegene Zollfreigebiete, Zollfreilager und Fabriken unter Zollaufsicht.

13.06 Das extraregionale Gebiet umfaßt die Teile des Wirtschaftsgebiets eines Landes, die nicht unmittelbar einer einzigen Region zuzurechnen sind. Dazu zählen:

a. der Luftraum, die Hoheitsgewässer und der Festlandsockel unterhalb von internationalen Gewässern, über den das betreffende Land Hoheitsrechte besitzt;

b. territoriale Exklaven, d. h. Gebietsteile der Übrigen Welt, die aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von inländischen staatlichen Stellen (Botschaften, Konsulaten, Militär- und Forschungsbasen usw.) genutzt werden;

c. Bodenschätze in internationalen Gewässern außerhalb des zum betreffenden Land gehörenden Festlandsockels, die von gebietsansässigen Einheiten ausgebeutet werden.

13.07 Das Wirtschaftsgebiet der Europäischen Union läßt sich anhand der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) nach einheitlichen Kriterien untergliedern. Für die Aufstellung der Regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird die NUTS-Systematik verwendet.

DIE EINHEITEN UND IHR SITZ BZW. WOHNSITZ

13.08 Unterschieden wird zwischen zwei Arten von Einheiten. Für die Analyse der im Produktionsprozeß und bei der Verwendung von Waren und Dienstleistungen anfallenden Ströme wird die örtliche FE herangezogen. Für die Analyse der Ströme betreffend das Einkommen und Vermögen und die finanziellen Transaktionen sowie der sonstigen Ströme und Vermögensbilanzen wird die institutionelle Einheit verwendet.

13.09 Die örtliche FE ist derjenige Teil einer FE, der sich auf örtlicher Ebene befindet. Die örtliche Einheit ist eine an einem räumlich festgestellten Ort befindliche, Waren und Dienstleistungen produzierende institutionelle Einheit oder ein Teil davon (vgl. 2.106). Deshalb ist bei einer örtlichen FE im Prinzip eindeutig festzustellen, in welcher Region sie ihren Sitz hat.

Was die Transaktionen in Verbindung mit den Produktionstätigkeiten betrifft, so sind die Ströme zwischen örtlichen FE mit Sitz in verschiedenen Regionen, die einer institutionellen Einheit angehören, tatsächlich zu erfassen. Im ESVG wird empfohlen, Lieferungen zwischen örtlichen FE als Output zu erfassen; dies spielt für die Regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eine besonders große Rolle.

13.10 Was die institutionellen Einheiten betrifft, so sind im Rahmen der Regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zwei Arten von institutionellen Einheiten zu berücksichtigen. Erstens die uniregionalen Einheiten, die den Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses in einer Region haben und ihre Tätigkeiten überwiegend in dieser Region ausüben. Zu den uniregionalen Einheiten zählen die privaten Haushalte, die Kapitalgesellschaften, deren örtliche FE sich alle in einer Region befinden, die lokalen Gebietskörperschaften, die Bundesländer, zumindest teilweise die Sozialversicherung und viele Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten.

Zweitens die multiregionalen Einheiten, die den Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses in mehr als einer Region haben. Dies gilt für viele Kapitalgesellschaften und eine Reihe von Organisationen ohne Erwerbscharakter. Mehr noch gilt dies jedoch für diejenigen institutionellen Einheiten, deren Tätigkeiten sich auf das ganze Land erstrecken, beispielsweise den Zentralstaat, oder für einige Kapitalgesellschaften, die über ein Monopol oder ein Quasi-Monopol verfügen, beispielsweise die nationale Eisenbahngesellschaft oder das nationale Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

13.11 Alle Transaktionen der uniregionalen Einheiten sind der Region zuzurechnen, in der diese Einheiten den Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses haben. Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses privater Haushalte liegt in der Region, in der die Mitglieder Haushaltsangehörigen leben, und nicht in der Region, in der sie arbeiten. Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses aller anderen uniregionalen Einheiten liegt in der Region, in der sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben.

13.12 Ein Teil der Transaktionen der multiregionalen Einheiten ist streng genommen theoretisch nicht erfaßbar. Dies gilt für die meisten Verteilungstransaktionen und finanziellen Transaktionen. Demzufolge lassen sich Kontensalden auf regionaler Ebene für multiregionale Einheiten nicht eindeutig feststellen.

3.13 Denkbar wäre die Verteilung sämtlicher Transaktionen multiregionaler Einheiten auf die Regionen anhand irgendwelcher Faustregeln. Ein derartiges Vorgehen sollte jedoch aus praktischen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden, da es eine konzeptionelle Anpassung des ESVG erfordern würde. Die Argumente, die gegen die Erstellung einer vollständigen Kontenfolge für örtliche FE/Tätigkeitsbereiche im Gesamtrahmen vorgebracht werden können, sprechen im Grunde auch gegen eine vollständige Aufteilung aller institutionellen Einheiten und deren Konten auf die Regionen, denn dies würde im Prinzip bedeuten, daß ein vollständiger Kontensatz für örtliche FE erstellt werden müßte.

13.14 Aufgrund der vorstehenden Überlegungen beschränkt sich das System der Regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf folgende Aspekte:

- regionale volkswirtschaftliche Gesamtgrößen zur Produktionstätigkeit von Tätigkeitsbereichen:

 Bruttowertschöpfung

 Einkommen aus unselbständiger Arbeit

 Beschäftigung

 Arbeitnehmer

 Bruttoanlageinvestitionen
- Bruttoinlandsprodukt nach Regionen (BIPR);
- regionale Konten der privaten Haushalte

REGIONALISIERUNGSVERFAHREN

13.15 In Regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden die Transaktionen von Einheiten erfaßt, die im Gebiet einer Region ansässig sind. In der Regel erfolgt die Regionalisierung anhand von Bottom-Up-Methoden, Top-Down-Methoden oder Mischformen dieser beiden. Die genannten Verfahren sind nachstehend dargestellt:

a. Bottom-up-Methode:

Bei der Bottom-up-Methode werden Informationen über Einheiten, die in der Region ansässig sind, "von unten nach oben" addiert, bis der regionale Wert des Aggregats festgestellt ist. Die Summe der regionalen Werte muß gleich dem entsprechenden nationalen Wert sein.

b. Top-down-Methode:

Bei der Top-down-Methode wird eine volkswirtschaftliche Gesamtgröße auf die einzelnen Regionen verteilt, ohne daß der Versuch einer Zuordnung zu einzelnen, in der Region ansässigen Einheiten unternommen wird; die Verteilung erfolgt anhand eines Verteilungsschlüssels, der die zu bewertenden Merkmale so genau wie möglich widerspiegelt. Dieses Verfahren wird Top-down-Methode (Methode der Verteilung "von oben nach unten") genannt, da die volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen den einzelnen Regionen, und nicht den einzelnen Einheiten zugeordnet werden. Dennoch muß auf das Konzept der in einer Region ansässigen Einheit zurückgegriffen werden, damit der Verteilungsschlüssel die regionalen Besonderheiten so genau wie möglich widerspiegelt.

c. Mischformen

Die Bottom-up-Methode wird selten in reiner Form angewendet. Deshalb sind auch Mischformen zu berücksichtigen. Kann eine Variable oder ein Variablenaggregat mit Hilfe der Bottom-up-Methode nur bis zur NUTS I-Ebene regionalisiert werden, so ist für die weitere Regionalisierung bis zu den Ebenen NUTS II oder NUTS III die Top-down-Methode zu verwenden.

13.16 Der Vorteil der Bottom-up-Methode liegt darin, daß auf regionaler Ebene relevante Quellen direkt genutzt werden, wohingegen Top-down-Methoden den Vorteil haben, daß die zahlenmäßige Übereinstimmung zwischen den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den Regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gewährleistet ist. Von Nachteil ist jedoch, daß die Schätzungen nicht anhand von direkt verfügbaren Daten vorgenommen werden, sondern mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels, der mit der zu erfassenden Größe korrelieren sollte.

13.17 Wenn möglich, sollten regionale volkswirtschaftliche Gesamtgrößen, die konzeptionell genau den volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen entsprechen, direkt mit Hilfe der Bottom-up-Methode geschätzt werden. Mit der Top-down-Methode läßt sich keine solide und zuverlässige Datenbasis für die Beurteilung der Genauigkeit der geschätzten Werte herstellen, wohingegen bei der Bottom-up-Methode mögliche Abweichungen von den volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen zutage treten.

REGIONALE VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTGRÖßEN NACH TÄTIGKEITSBEREICHEN

13.18 Ein Tätigkeitsbereich auf regionaler Ebene umfaßt eine Gruppe örtlicher FE, die die gleiche oder ähnliche Arten von Tätigkeiten ausüben (vgl. 2.108). Die örtliche FE ist die Einheit, deren Produktionstätigkeit in Form entsprechender Daten (Output, Vorleistungen usw.) erfaßt wird.

13.19 Prinzipiell sind die volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen über die Produktionstätigkeit der Region zuzurechnen, in der die Einheit, die die betreffenden Transaktionen durchführt, ihren Sitz hat. Der Sitz einer örtlichen FE ist ein entscheidendes Kriterium für die Zuordnung dieser Gesamtgrößen zu einer bestimmten Region.

13.20 Kriterium für die Verteilung von Bruttoanlageinvestitionen auf die Regionen ist – wie auch bei den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (vgl. 2.05 Fußnote 1) – das Eigentum. Anlagevermögen, das einer multiregionalen Einheit gehört, wird derjenigen örtlichen FE zugeordnet, von der es genutzt wird. Parallel zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird im Wege des Operating-Leasing erworbenes Anlagevermögen der Region des Eigentümers zugeordnet, im Wege des Finanzierungsleasing erworbenes Anlagevermögen dagegen der Region des Nutzers.

13.21 Möglicherweise sind in der Praxis nur Daten über Einheiten verfügbar, die mehrere örtliche FE umfassen, welche unterschiedliche Tätigkeiten ausüben und/oder in verschiedenen Regionen ihren Sitz haben, umfassen. In diesem Falle muß für die Regionalisierung der Angaben nach Tätigkeitsbereichen auf verfügbare Indikatoren (z. B. auf die Regionen entfallendes Einkommen aus unselbständiger Arbeit oder Beschäftigung) zurückgegriffen werden.

13.22 Im Zusammenhang mit der Definition einer örtlichen FE sind drei Fälle zu unterscheiden:

a. Eine Produktionstätigkeit mit signifikantem[1] Arbeitseinsatz an einem festen Standort bereitet keine Probleme. In einigen Fällen sind jedoch weitere Erläuterungen erforderlich (vgl. 13.24-13.27).

b. Eine Produktionstätigkeit ohne signifikanten Arbeitseinsatz an einem festen Standort wird nicht als separate örtliche FE angesehen, und die Produktion sollte als Teil der örtlichen Einheit betrachtet werden, die für die Produktionsleitung verantwortlich ist.

c. Bei einer Produktionstätigkeit ohne festen Standort ist das für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen geltende Inländerkonzept anzuwenden.

13.23 Hilfstätigkeiten werden weder zu gesonderten Einheiten isoliert noch von den Haupt- oder Nebentätigkeiten derjenigen Einheiten getrennt, denen sie dienen (vgl. 2.104). Demnach sind Hilfstätigkeiten zusammen mit den übrigen Tätigkeiten der örtlichen FE, denen sie dienen, zu erfassen.

Hilfstätigkeiten können an getrennten Standorten ausgeübt werden, die in einer anderen Region befindlich sind als die örtliche FE, der sie dienen. Die strikte Anwendung der oben genannten Regel für die geographische Zuordnung von Hilfstätigkeiten würde jedoch zu einer Unterbewertung der Gesamtgrößen für die Regionen führen, in denen Hilfstätigkeiten konzentriert angesiedelt sind. Hilfstätigkeiten sind deshalb gemäß dem Inländerkonzept derjenigen Region zuzuordnen, in der sie ausgeübt werden, sie werden jedoch dem gleichen Tätigkeitsbereich zugeordnet wie die örtlichen FE, denen sie dienen.

13.24 Für folgende Tätigkeitsbereiche sind im Hinblick auf die Regionalisierung weitere Erläuterungen erforderlich:

- Baugewerbe
- Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- Kredit- und Versicherungsgewerbe

13.25 Beim Tätigkeitsbereich Baugewerbe sind Baustellen als unabhängige örtliche FE anzusehen, wenn die Tätigkeit signifikant ist (vgl. 2.09, Fußnote 1). Angesichts der Mobilität einiger Ausrüstungsgüter wie Rammen und Kräne zwischen örtlichen Einheiten einer FE und des Informationsdefizits auf der Ebene der Baustellen wird empfohlen, derartige Bruttoanlageinvestitionen dem Hauptsitz der FE zuzurechnen.

13.26 Bei den Tätigkeitsbereichen des Verkehrs einschließlich Transport in Rohrleitungen ist es von entscheidender Bedeutung festzulegen, welcher örtlichen FE die Produktion und die Anlageinvestitionen zuzurechnen sind. Beim Landtransport (ohne Eisenbahnen) sind die Produktion und die Anlageinvestitionen den Basis-Depots der Ausrüstungsgüter oder ähnlichen örtlichen FE zuzurechnen. Beim Transport zu Wasser sollten die Produktion und die mobilen Ausrüstungsgüter der Heimatbasis der Einheit zugeordnet werden. Rohrleitungsnetze sind derjenigen örtlichen FE zuzurechnen, die sie nutzt.

1 "signifikanter Arbeitseinsatz" bedeutet in diesem Kontext das Äquivalent von mindestens einer Halbtagskraft pro Jahr.

Bei den Tätigkeitsbereichen des Eisenbahn- und Luftverkehrs sollte die Aufschlüsselung der volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen nach Regionen unter Verwendung geeigneter Indikatoren wenn möglich anhand von Top-down-Methoden erfolgen. Das Einkommen aus unselbständiger Arbeit ist der Region zuzurechnen, in der die Menschen beschäftigt sind. Bei der Aufteilung des Bruttobetriebsüberschusses sind Indikatoren zugrunde zu legen, die sich auf die Tätigkeit der Zugverbindung oder der Flugstrecke beziehen.

Bei den Tätigkeitsbereichen der Nachrichtenübermittlung haben Telefonzellen, Telefonapparate, Fernmeldeleitungen usw. nur unterstützende Funktion. Deshalb bilden sie keine getrennten Einheiten und sind derjenigen örtlichen FE zuzurechnen, die sie verwaltet. Die Infrastrukturinvestitionen sind ebenfalls diesen örtlichen Einheiten zuzurechnen.

13.27 Bei den Tätigkeitsbereichen der finanziellen Mittlertätigkeit erfolgt die Verteilung der Wertschöpfung auf die Regionen anhand des Einkommensansatzes. Das Einkommen aus unselbständiger Arbeit ist den örtlichen FE zuzurechnen, bei denen die Menschen beschäftigt sind. Der Bruttobetriebsüberschuß von Kreditinstituten ist proportional zur Summe aus Krediten und Einlagen auf die örtlichen FE zu verteilen, der Bruttobetriebsüberschuß von Versicherungsunternehmen proportional zu den empfangenen Prämien. Bei den Bruttoanlageinvestitionen handelt es sich im wesentlichen um Gebäude; sie sind deshalb der Region zuzurechnen, in der sich die Gebäude befinden.

13.28 Der Output wird zu Herstellungspreisen bewertet (vgl. 3.37). Als Vorleistungen verwendete Güter sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in den Produktionsprozeß eingehen, zu Anschaffungspreisen zu bewerten (vgl. 3.62). Demzufolge wird die Bruttowertschöpfung nach Tätigkeitsbereichen zu Herstellungspreisen bewertet.

Die Bewertung von Bruttoanlageinvestitionen erfolgt zu Anschaffungspreisen einschließlich Montagekosten und anderer Kosten der Eigentumsübertragung. Die Bewertung selbsterstellter Anlagen erfolgt zu Herstellungspreisen für ähnliches Anlagevermögen bzw. zu Produktionskosten, falls solche Preise nicht zur Verfügung stehen (vgl. 3.103).

13.29 Dem BIP entspricht auf regionaler Ebene das BIPR (Bruttoinlandsprodukt der Region). Das BIPR wird zu Marktpreisen bewertet, indem man zur Wertschöpfung der Region zu Marktpreisen die Differenz aus regionalisierten Gütersteuern und Güter- und Einfuhrsubventionen addiert. Die Summe aller BIPR zu Marktpreisen zuzüglich des BIPR des extraregionalen Gebiets ist gleich dem BIP zu Marktpreisen.

KONTEN DER PRIVATEN HAUSHALTE

13.30 Das Bruttoinlandsprodukt der Region ist das Ergebnis der Produktionstätigkeit der in der Region ansässigen örtlichen FE. Aus der Einkommensverteilung und -umverteilung ergeben sich weitere aussagekräftige Kontensalden wie das Primäreinkommen und das verfügbare Einkommen. Aufgrund der in den Abschnitten 13.10-13.14 dargestellten Überlegungen sind diese Einkommenskonzepte auf private Haushalte beschränkt.

13.31 Bei den regionalen Konten der privaten Haushalte handelt es sich um eine nach Regionen aufgeschlüsselte Einzeldarstellung der entsprechenden Konten auf nationaler Ebene. Aus praktischen Gründen werden auf regionaler Ebene lediglich folgende Konten erstellt:

- Primäreinkommensallokationskonto;
- sekundäres Einkommensverteilungskonto;

Ganz allgemein zielen diese Konten auf die Messung des Primäreinkommens und des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte mit Wohnsitz in einer bestimmten Region ab.

13.32 Grundlage der regionalen Konten der privaten Haushalte sind die privaten Haushalte mit Wohnsitz im Gebiet einer Region. Die Definition der privaten Haushalte als institutionelle Einheiten und des institutionellen Sektors Private Haushalte ist den Abschnitten 2.13, 2.16, 2.75 und 2.76 zu entnehmen. Die Summe der Angehörigen von privaten Haushalten mit Wohnsitz in der Region ist gleich der gesamten gebietsansässigen Bevölkerung der Region.

13.33 Die auf nationaler Ebene gültigen allgemeinen Regeln für die Bestimmung des Wohnsitzes von privaten Haushalten gelten auch für die regionalen Konten der privaten Haushalte. Eine Ausnahme wird allerdings beim Wohnsitz von Studenten und Langzeitpatienten gemacht, wenn die Gastregion im gleichen Land liegt wie die Wohnsitzregion. In den Regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen weden sie als Gebietsansässige der Gastregion behandelt, wenn sie sich länger als ein Jahr dort aufhalten.

13.34 Im Zusammenhang mit der Zuordnung privater Haushalte, die ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Grundstücke und/oder eine Zweitwohnung in einer anderen Region besitzen, sind in den regionalen Konten der privaten Haushalte zwei Überlegungen anzustellen.

- Ist ein privater Haushalt Eigentümer eines Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit (das auf nationaler Ebene nicht als Quasi-Kapitalgesellschaft gilt) in einer anderen Region,

so wird das Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als (fiktive) Einheit mit Sitz in der Gastregion betrachtet. Demzufolge ist das sich aus der Zusammenfassung von Gesamtgrößen nach Tätigkeitsbereichen ergebende gemischte Einkommen dem gemischten Einkommen der Gastregion zuzurechnen. Allerdings muß das im regionalen Primäreinkommensallokationskonto der privaten Haushalte ausgewiesene gemischte Einkommen gleich dem Gesamtbetrag des von privaten Haushalten mit Wohnsitz in der Region empfangenen gemischten Einkommens sein, und zwar unabhängig davon, in welcher Region dieses Einkommen erwirtschaftet wird.

- Besitzt ein privater Haushalt Grundstücke und/oder eine Zweitwohnung in einer anderen Region,

so werden auch in diesem Falle die Grundstücke und/oder die Zweitwohnung als fiktive Einheiten mit Sitz in der Gastregion betrachtet. Dementsprechend werden die von den Grundstückspächtern bzw. den Wohnungsmietern gezahlten Pachten bzw. Mieten als Pachten bzw. Mieten an die fiktive Einheit verbucht. Wird die Zweitwohnung vom Eigentümer für den eigenen letzten Verbrauch verwendet, so ist der Mietwert als Ausfuhr aus der Region, in der die Wohnung gelegen ist, in die Region, in der der Eigentümer ansässig ist, auszuweisen. Die letztgenannte Region importiert demnach diese Dienstleistung und verwendet sie als Ausgaben für den letzten Verbrauch der privaten Haushalte. Wie im Falle des gemischten Einkommens wird der Betriebsüberschuß aus diesem Produktionsprozeß vom im Primäreinkommensallokationskonto der privaten Haushalte ausgewiesenen Betriebsüberschuß abweichen; in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind beide Aggregate jedoch gleich groß.

ANHANG

Anhang 1

Indirekt erfaßte Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM)

Änderungen, die sich am Text des ESVG im Falle der Aufgliederung der IEDFM ergeben

Zu streichender Text	**Neuer Text**
1.13 "die Tatsache, daß die Verwendung von indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit als Vorleistungen eines fiktiven Sektors oder Tätigkeitsbereichs erfaßt wird"	Zu ersetzen durch: "die Tatsache, daß die Verwendung von indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM) nach verwendenden Sektoren bzw. Tätigkeitsbereichen aufgegliedert wird" In 1.25 ist unter "Beispiele für wichtige konzeptuelle Unterschiede" anzufügen: "- Die Verwendung von indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM) wird nicht einem fiktiven Sektor bzw. Tätigkeitsbereich zugeordnet, sondern nach verwendenden Sektoren bzw. Tätigkeitsbereichen aufgegliedert. Daher wird sie nicht mehr vereinbarungsgemäß vollständig als Vorleistungen verbucht, sondern kann auch unter den letzten Verbrauch oder unter Ausfuhr oder Einfuhr fallen."
3.60j "nur für die Gesamtwirtschaft: alle von gebietsansässigen Produzenten erbrachten indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM)"	Zu ersetzen durch: "die indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit, die von gebietsansässigen Produzenten verwendet werden " In 3.66e ist nach "direkt in Rechnung gestellte Finanzdienstleistungen" einzufügen: "sowie den Teil der indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit, der von privaten Haushalten für die Zwecke des letzten Verbrauchs verwendet wird" In 3.132 ist nach "- Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit in Höhe der effektiven Provisionen und Gebühren" einzufügen: "- den von Gebietsfremden verwendeten Teil der indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit"

4.51 Absatz 2:
"Da der Wert der von den finanziellen Mittlern erbrachten Dienstleistungen nicht verschiedenen Kunden zugerechnet wird, werden die von finanziellen Mittlern tatsächlich geleisteten oder empfangenen Zinszahlungen nicht um die Spanne bereinigt, bei der es sich um das implizite Entgelt der finanziellen Mittler handelt. Im Primäreinkommensallokationskonto der finanziellen Mittler und eines fiktiven Tätigkeitsbereichs, dem vereinbarungsgemäß der gesamte Output der finanziellen Mittler als Vorleistungen zugerechnet wird, ist ein Berichtigungsposten erforderlich."

4.51 Absatz 2:
"Da der Wert der von den finanziellen Mittlern erbrachten Dienstleistungen den verschiedenen Kunden zugerechnet wird, müssen die von finanziellen Mittlern tatsächlich geleisteten oder empfangenen Zinszahlungen um die Spanne bereinigt werden, bei der es sich um das implizite Entgelt der finanziellen Mittler handelt. Der Betrag der von Kreditnehmern an finanzielle Mittler gezahlten Zinsen muß um den geschätzten Wert des gezahlten Entgelts verringert werden, während der Betrag der von Einlegern empfangenen Zinsen um diesen Wert erhöht werden muß. Dieses Entgelt wird als Zahlungen für die von finanziellen Mittlern für ihre Kunden erbrachten Dienstleistungen behandelt und nicht als Zinszahlungen."

8.14 " Da die indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM) nicht nach verwendenden Sektoren aufgegliedert werden, wird der Output von IEDFM insgesamt als Vorleistungen eines fiktiven Sektors behandelt; dieser Sektor hat einen Output von Null und eine negative Wertschöpfung, die den gleichen Umfang hat wie die Vorleistungen, allerdings mit umgekehrtem Vorzeichen. Auf diese Weise verringert sich die Wertschöpfung sämtlicher Sektoren und Tätigkeitsbereiche insgesamt um diesen Betrag. Im Interesse einer übersichtlicheren Kontendarstellung kann auf eine Zusatzspalte für den fiktiven Sektor verzichtet werden, wenn der entsprechende Wert statt dessen in der Spalte für die Gesamtwirtschaft berücksichtigt wird."

8.14 "Da die indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM) nach verwendenden Sektoren aufgegliedert werden, werden bestimmte Teile der Zinszahlungen den Zahlungen für Dienstleistungen zugeordnet. Diese Zuordnung hat Auswirkungen auf die Höhe von Output und Vorleistungen (sowie auf die Höhe von Einfuhr, Ausfuhr und letztem Verbrauch)."

8.24 "Da die indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM) nicht nach verwendenden Sektoren aufgegliedert werden, werden unter der Position "Zinsen" die tatsächlich gezahlten bzw. erhaltenen Zinsen ausgewiesen. Auf der Aufkommensseite wird in der Spalte "Finanzielle Kapitalgesellschaften" (mit negativem Vorzeichen) und in der Spalte für den fiktiven Sektor (mit positivem Vorzeichen) ein Berichtigungsposten verbucht. Im Interesse einer übersichtlicheren Kontendarstellung kann auf eine Zusatzspalte für den fiktiven Sektor verzichtet werden, wenn der entsprechende Wert statt dessen in der Spalte für die Gesamtwirtschaft ausgewiesen wird."

8.24 "Da die indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM) nach verwendenden Sektoren aufgegliedert werden, werden im Primäreinkommensallokationskonto unter der Position "Zinsen" die von den Schuldnern tatsächlich gezahlten Zinsen abzüglich der IEDFM bzw. die von den Gläubigern tatsächlich empfangenen Zinsen zuzüglich der IEDFM ausgewiesen."

Neu aufzunehmen sind die Tabellen 1 und 2, aus denen ersichtlich wird, wie sich die gewählte Form der Zurechnung der IEDFM auf das in Kapitel VIII ("Kontenfolge") angeführte Zahlenbeispiel auswirkt.

9.25 "die Vorleistungen nach Tätigkeitsbereichen beinhalten die Verwendung der indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit, die bei einem fiktiven Tätigkeitsbereich verbucht werden (siehe Abschnitt 9.33)"

9.25 "minus Verwendung der indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit, die bei einem fiktiven Tätigkeitsbereich verbucht werden (siehe Abschnitt 9.33)"

9.33 "Für sämtliche Aufkommens- und Verwendungstabellen wird die Klassifikation der Tätigkeitsbereiche NACE Rev. 1 ... Folglich ist seine gesamte Bruttowertschöpfung gleich seinem (negativen) Nettobetriebsüberschuß"

Tabelle 1 Auswirkungen einer Aufgliederung der IEDFM nach institutionellen Sektoren einschließlich der sich für die Nichtmarktproduzenten ergebenden Veränderungen

Verwendung

Konten	Insgesamt	Waren und Dienstleistungen (Aufk.)	S.2 Übrige Welt	S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Org. o. Erwerbscharakter i. D. v. priv. Haush.	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
I. Produktionskonto/Konto für den Waren und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt	2	2							
	4		4						
	27			27	3	0	6	0	18
	30		-2	30				48	-18
II.1.1 Einkommensentstehungskonto	30			30				48	-18
II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto	230		13	217	6	14	35	106	56
	22			22	1	35	-21	48	-41
II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto	22			22	1	35	-21	48	-41
II.4 Einkommensverwendungskonto				28	3	19	6		
	28		6	-6	-2	16	-27	48	-41

	Transaktionen und Kontensalden
P.72	Einfuhr von Dienstleis-tungen
P.62	Ausfuhr von Dienstleistungen
P.1	Output
P.2	Vorleistungen
B.1	Wertschöpfung/ Saldo des Waren und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt
B.2	*Bebtriebsüberschuß*
D.41	Zinsen
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*
B.6	*Verfügbares Einkommen*
P.3	Ausgaben f. d. letzten Verbrauch
B.8n	*Nettoersparnis/Saldo des Waren und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt*

Aufkommen

S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Org. o. Erwerbscharakter i. D. v. priv. Haush.	S.1 Gesamtwirtschaft	S.2 Übrige Welt	Waren und Dienstleistungen (Aufk.)	Insgesamt	Konten
						2		2	I. Produktionskonto/Konto für den Waren und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt
	48	6		3	57		4	4 57	
-18	48				30			30	II.1.1 Einkommensentstehungskonto
-18	48				30			30	II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto
33	106	14	49	7	209	21		230	
-41	48	-21	35	1	22			22	II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto
-41	48	-21	35	1	22			22	II.4 Einkommensverwendungskonto

Tabelle 2 Auswirkungen einer Zurechnung der IEDFM zur einem fiktiven Sektor

Verwendung

Konten	Insgesam	Waren und Dienstleistungen (Aufk.)	S.2 Übrige Welt	S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Org. o. Erwerbscharakter i. D. v. priv. Haush.	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Fiktiver Sektor
I. Produktionskonto										
	48			48						48
								48		-48
II.1.1 Einkommensentstehungskonto								48		-48
II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto	222		16	206	7	17	39	77	66	
				-6	-2	16	-27	48	-41	
II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto										
				-6	-2	16	-27	48	-41	
II.4 Einkommensverwendungskonto										
			6	-6	-2	16	-27	48	-41	

	Transaktionen und Kontensalden	Fiktiver Sektor	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Org. o. Erwerbscharakter i. D. v. priv. Haush.	S.1 Gesamtwirtschaft	S.2 Übrige Welt	Waren und Dienstleistungen (Aufk.)	Insgesamt	Konten
P.1	Output			48				48			48	I. Produktionskonto
P.2	Vorleistungen									48	48	
B.1	*Wertschöpfung/ Saldo des Waren und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt*	-48		48								II.1.1 Einkommensentstehungskonto
B.2	*Betriebsüberschuß*	-48		48							30	
D.41	Zinsen		25	125	12	33	5	200	22		222	II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto
	Berichtigungsposten IEDFM	48		-48								
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*		-41	48	-27	16	-2	-6				II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto
B.6	*Verfügbares Einkommen*		-41	48	-27	16	-2	-6				II.4 Einkommensverwendungskonto
B.8n	*Nettoersparnis/Saldo des Waren und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt*											

Aufkommen

Anhang 2

Leasing und Teilzahlungskauf von dauerhaften Gütern

I DEFINITIONEN

1 Um das Nutzungsrecht an dauerhaften Gütern zu erwerben, können sich institutionelle Einheiten neben dem direkten Kauf dieser Güter einer der folgenden Möglichkeiten bedienen: Operating-Leasing, Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf. In allen drei Fällen erwirbt die institutionelle Einheit das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut, das Gut selbst bleibt rechtlich jedoch Eigentum einer anderen Einheit.

Leasing

2 Ist die institutionelle Einheit A Eigentümer eines dauerhaften Gutes und überträgt das Nutzungsrecht an diesem Gut auf die Einheit B, wird A als "Leasinggeber" und B als "Leasingnehmer" bezeichnet. Die Zahlungen, die B an A als Gegenleistung für die Übertragung des Nutzungsrechts leistet, werden als "Leasingraten" bezeichnet. Der Leasinggeber kann mit dem Produzenten oder Verkäufer des dauerhaften Gutes identisch oder dessen Tochtergesellschaft sein, es kann sich bei ihm jedoch auch um eine völlig selbständige Einheit ohne jede Verbindung zum Produzenten oder Verkäufer des Gutes handeln. Sämtliche Arten von produzierten dauerhaften Gütern - von Gebäuden und anderen unbeweglichen Anlagegütern bis hin zu dauerhaften Konsumgütern - können Gegenstand einer Leasingtransaktion sein, und sämtliche Arten von institutionellen Einheiten können sich des Leasing bedienen, um das Nutzungsrecht an dauerhaften Gütern zu erwerben. Es gibt zwei Arten von Leasing: Operating- und Finanzierungsleasing; sie werden im ESVG unterschiedlich behandelt.

Operating-Leasing

3 Der Leasingnehmer erwirbt das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, der nicht unbedingt im voraus festgelegt werden muß. Der Leasinggeber erwartet, daß er das Leasinggut nach Ablauf der Mietzeit, abgesehen vom normalen Verschleiß, in mehr oder weniger demselben Zustand zurückerhält, in dem er es vermietet hat. Er wird es dann voraussichtlich an einen anderen Leasingnehmer vermieten oder anderweitig verwenden. Die Mietzeit erstreckt sich somit weder über die gesamte noch über den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Gutes.

Einheiten, die Operating-Leasing betreiben, verfügen auf dem Gebiet der von ihnen vermieteten dauerhaften Gütern über ein beträchtliches Know-how. Sie halten diese Güter auf Lager, um sie sofort oder kurzfristig vermieten zu können. In der Regel bieten sie verschiedene Modelle zur Auswahl an. Um die volle Betriebstüchtigkeit der von ihnen vermieteten dauerhaften Güter zu gewährleisten, müssen die Leasinggeber die von ihnen auf Lager gehaltenen Güter warten und instand halten. Der Leasinggeber verpflichtet sich in der Regel auch, das an einen Leasingnehmer vermietete Gut zu warten, instandzuhalten und im Falle eines Betriebsausfalls zu ersetzten.

Operating-Leasing umfaßt weder die Fälle, in denen der Eigentümer des Leasinggutes auch Bedienungspersonal bereitstellt, noch die Vermietung oder Verpachtung von nichtproduzierten Aktiva; diese Aktivitäten werden anderen Wirtschaftszweigen zugeordnet (vgl. Ziffer 7).

Finanzierungsleasing

4 Der Leasingnehmer erwirbt als Gegenleistung für die Zahlung von Leasingraten das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut für einen im voraus festgelegten, längeren Zeitraum. Werden sämtliche mit dem Eigentum an dem Leasinggut verbundenen Risiken und Vorteile zwar nicht de jure, so doch de facto vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen, liegt Finanzierungsleasing vor. Die Mietzeit erstreckt sich beim Finanzierungsleasing über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes. Nach Ablauf der Mietzeit kann der Leasingnehmer das Gut häufig zu einem symbolischen Preis erwerben. Der Leasinggeber muß über keinerlei Know-how in Bezug auf das Leasinggut verfügen. Er übernimmt weder die Wartung noch die Instandhaltung oder den Ersatz des Leasinggutes im Falle eines Betriebsausfalls. In der Regel sucht sich der Leasingnehmer das Gut aus, und es wird vom Produzenten oder Verkäufer direkt an ihn geliefert. Der Leasinggeber hat daher ausschließlich die Funktion eines finanziellen Mittlers.

Für die im ESVG vorgesehene Verbuchung des Finanzierungsleasing ist der den Transaktionen zugrunde liegende wirtschaftliche Sachverhalt ausschlaggebend: Der Leasinggeber gewährt dem Leasingnehmer einen Kredit für den Kauf eines dauerhaften Gutes, dessen De-facto-Eigentümer der Leasingnehmer wird. Im ESVG wird das Leasinggut daher so behandelt, als ob es mit Beginn der Mietzeit Eigentum des Leasingnehmers würde. Die vom Leasingnehmer an den Leasinggeber gezahlten Leasingraten sind in Tilgungszahlungen und Zinszahlungen auf den unterstellten Kredit zu untergliedern.

Teilzahlungskauf

5 Beim Teilzahlungskauf wird ein dauerhaftes Gut an einen Käufer gegen Leistung von vereinbarten künftigen Zahlungen verkauft. Der Käufer nimmt das Gut sofort in Besitz, rechtlich bleibt es als Sicherheit, bis alle vereinbarten Zahlungen geleistet sind, jedoch Eigentum des Verkäufers oder der den Teilzahlungskauf finanzierenden Einheit. Teilzahlungskauf beschränkt sich in der Regel auf dauerhafte Konsumgüter, und die Käufer sind überwiegend private Haushalte. Finanziert wird Teilzahlungskauf normalerweise von eigenen institutionellen Einheiten, die eng mit den Verkäufern von dauerhaften Gütern zusammenarbeiten.

II BEHANDLUNG IM KONTENSYSTEM

Operating-Leasing

6 Ein von einem Leasinggeber für Leasingzwecke gekauftes dauerhaftes Gut ist Teil der Bruttoanlageinvestitionen (P.51) des Leasinggebers und wird während seiner gesamten wirtschaftlichen Nutzungsdauer in der Vermögensbilanz des Leasinggebers unter der Position Sachanlagen (AN.111) ausgewiesen. Abschreibungen (K.1) auf das dauerhafte Gut werden in den Konten des Leasinggebers verbucht.

Die an einen Leasinggeber gezahlten Leasingraten erscheinen in dessen Produktionskonto als Output (P.1) von Leasingdienstleistungen. Handelt es sich bei dem Leasingnehmer um einen Produzenten, sind die von ihm gezahlten Leasingraten Teil seiner Vorleistungen (P.2). Ist der Leasingnehmer ein als Letztverbraucher auftretender privater Haushalt, gehen die von ihm gezahlten Leasingraten in seine Ausgaben für den letzten Verbrauch (P.3) ein.

7 In der NACE Rev. 1 ist Operating-Leasing von Immobilien der Klasse 70.20 "Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen" zugeordnet. Operating-Leasing von sonstigen dauerhaften Gütern fällt unter Abteilung 71 "Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal". Operating-Leasing umfaßt nicht die Vermietung beweglicher Anlagegüter mit Bedienungspersonal; für die Zuordnung derartiger Aktivitäten sind die durch die Anlagegüter und das Bedienungspersonal erbrachten Dienstleistungen ausschlaggebend. So fällt die Vermietung eines Lkw mit Fahrer z. B. unter Klasse 60.24 "Güterbeförderung im Straßenverkehr". Institutionell werden Operating-Leasing-Kapitalgesellschaften Sektor S.11 "Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" zugeordnet, doch können Operating-Leasinggeber auch Sektor S.14 "Private Haushalte" angehören.

Handelt es sich bei dem Leasinggeber um eine gebietsansässige und bei dem Leasingnehmer um eine gebietsfremde Einheit, werden die gezahlten Leasingraten als Ausfuhr von Dienstleistungen (P.62) verbucht. Da das Leasinggut weiterhin in der Vermögensbilanz einer gebietsansässigen Einheit (des Leasinggebers) erscheint, wird es in keinem der Konten der Übrigen Welt ausgewiesen. Ist der Leasinggeber eine gebietsfremde und der Leasingnehmer eine gebietsansässige Einheit, werden die gezahlten Leasingraten als Einfuhr von Dienstleistungen (P.72) verbucht. In diesem Fall geht man davon aus, daß nicht das Gut, sondern nur die Dienstleistungen in das Wirtschaftsgebiet gelangen. Das Leasinggut erscheint daher weder in den Konten der Übrigen Welt noch in irgendeinem anderen Konto.

Finanzierungsleasing

8 Handelt es sich bei dem Leasingnehmer um einen Produzenten, wird das Leasinggut zu Beginn der Mietzeit als Bruttoanlageinvestition (P.51) des Leasingnehmers ausgewiesen. In der Vermögensbilanz des Leasingnehmers erscheint das Gut während der gesamten Mietzeit unter der Position Sachanlagen (AN.111) (es sei denn, der Leasingnehmer zahlt die Leasingraten nicht). Abschreibungen (K.1) werden in den Konten des Leasingnehmers verbucht. Nach Ablauf der Mietzeit kauft der Leasingnehmer das Gut entweder zu seinem Restwert (in diesem Fall erscheint es weiterhin in der Vermögensbilanz des Leasingnehmers), oder das Gut geht an den Leasinggeber zurück, was bedeutet, daß es als negative Bruttoanlageinvestition des Leasingnehmers verbucht wird und nicht mehr in dessen Vermögensbilanz, sondern in der des Leasinggebers oder eines Dritten, an den es der Leasinggeber gegebenenfalls weiterverkauft hat, erscheint.

9 Ist der Leasingnehmer ein als Letztverbraucher auftretender privater Haushalt, wird das Leasinggut so behandelt, als ob der Leasingnehmer es mit Beginn der Mietzeit zum Zweck des letzten Verbrauchs gekauft hätte. Dies bedeutet, daß das Leasinggut zu Beginn der Mietzeit zu seinem Anschaffungspreis in die Ausgaben des Leasingnehmers für den letzten Verbrauch (P.3) eingeht und in dessen Vermögensbilanz nur "unter dem Strich" als dauerhaftes Konsumgut erscheint.

Es wird ein Kredit (F.4) des Leasinggebers an den Leasingnehmer unterstellt. Der Kapitalbetrag dieses Kredits beläuft sich auf den Ansschaffungspreis des Leasinggutes zuzüglich etwaiger Übertragungskosten. Der ausstehende unterstellte Kredit (AF.4) wird in der Vermögensbilanz des Leasinggebers und des Leasingnehmers als finanzielles Aktivum bzw. Passivum ausgewiesen. Man geht davon aus, daß sich die Leasingraten aus zwei Bestandteilen zusammensetzen, nämlich einer Tilgungszahlung (F.4) und einer Zinszahlung (D.41), und daß die Zahlung der letzten Leasingrate mit dem Auslaufen des Finanzierungsleasingvertrages zusammenfällt.

10 Der Zinssatz auf den unterstellten Kredit wird implizit so festgelegt, daß die Summe der während der Mietzeit geleisteten Tilgungszahlungen genau gleich dem Kapitalbetrag ist. Bei gleichbleibenden Leasingraten verringert sich im Laufe der Zeit ebenso wie bei einem in gleichen Raten rückzahlbaren Kredit der Zinsanteil der Leasingraten, während sich der Tilgungsanteil entsprechend erhöht. Sind der Kapitalbetrag, die Höhe der Leasingraten und die Dauer der Mietzeit für jeden Leasingvertrag bekannt, lassen sich der Zinssatz und die Höhe der Zins- und der Tilgungszahlungen unschwer mit Hilfe von Standardformeln berechnen. Liegen, was in der Praxis häufig der Fall ist, nicht für jeden Leasingvertrag entsprechende detaillierte Angaben vor, müssen diese Berechnungen auf der Basis von realistischen Annahmen durchgeführt werden. Die Datenlage wird dadurch verbessert, daß in vielen Ländern Finanzierungsleasing in der Betriebsbuchhaltung ähnlich behandelt wird, wie es hier beschrieben ist.

11 Beim Finanzierungsleasing ist die Produktionstätigkeit des Leasinggebers eine finanzielle Mittlertätigkeit. In der Regel berechnen die Leasinggeber kein explizites Entgelt für ihre Mittlertätigkeit. Bei ihrem Output handelt es sich daher hauptsächlich oder ausschließlich um indirekt erfaßte Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM), die ebenso wie bei anderen finanziellen Mittlern berechnet werden, nämlich als empfangenes Einkommen aus Vermögen, ohne Einkommen aus Vermögen aus der Anlage ihrer Eigenmittel, abzüglich gezahlter Zinsen[1]. Einige Finanzierungsleasinggeber haben Verbindlichkeiten gegenüber anderen selbständigen Einheiten; in diesem Fall können die gezahlten Zinsen direkt beobachtet werden, so daß die IEDFM unschwer berechnet werden können. Andere Finanzierungsleasinggeber haben Verbindlichkeiten dagegen nur gegenüber ihrer Muttergesellschaft, so daß die gezahlten Zinsen u. U. schwer zu beobachten sind. In diesem Fall müssen die gezahlten Zinsen gegebenenfalls unter Zugrundelegung eines geeigneten Zinssatzes geschätzt werden.

Finanzierungsleasing-Kapitalgesellschaften gehören zum institutionellen Teilsektor S.123 "Sonstige finanzielle Mittler, außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen". In der NACE Rev. 1 werden sie Klasse 65.21 "Institutionen für Finanzierungsleasing" zugeordnet.

12 Die im ESVG vorgesehene Behandlung von Finanzierungsleasing hat zur Folge, daß das Leasinggut nicht in den Konten des Leasinggebers erscheint. Für die Behandlung des Gutes ist es daher unerheblich, ob der Leasinggeber eine gebietsansässige oder eine gebietsfremde Einheit ist. Ist der Produzent oder der Verkäufer des Leasinggutes eine gebietsansässige und der Leasingnehmer eine gebietsfremde Einheit, wird das Gut so behandelt, als ob es zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Leasingnehmer in Besitz nimmt, d. h. mit Beginn der Mietzeit, ausgeführt würde (P.61). Ist der Produzent/Verkäufer eine gebietsfremde und der Leasingnehmer eine gebietsansässige Einheit, geht man davon aus, daß das Leasinggut mit Beginn der Mietzeit eingeführt wird (P.71).

Ist der Leasinggeber eine gebietsansässige und der Leasingnehmer eine gebietsfremde Einheit, wird ein Kredit (F.4/AF.4) einer gebietsansässigen Einheit (des Leasinggebers) an eine gebietsfremde Einheit (den Leasingnehmer) unterstellt. Ist der Leasinggeber eine gebietsfremde und der Leasingnehmer eine gebietsansässige Einheit, wird ein Kredit einer gebietsfremden Einheit (des Leasinggebers) an eine gebietsansässige Einheit (den Leasingnehmer) unterstellt. Wie bei Leasingtransaktionen zwischen gebietsansässigen Einheiten werden die Leasingraten in Zinszahlungen (D.41) und Tilgungszahlungen (F.4) aufgegliedert.

1 Nähere Angaben enthält Kapitel III, Ziffer 3.53.

Teilzahlungskauf

13 Das dauerhafte Gut wird so verbucht, als ob es vom Käufer zu dem Zeitpunkt, zu dem er es in Besitz nimmt, zu dem Preis, den er bei einer Bartransaktion gezahlt hätte, gekauft würde. Der Käufer erhält einen unterstellten Kredit (F.4/AF.4) in entsprechender Höhe. Im ESVG werden die Zahlungen des Käufers an die den Teilzahlungskauf finanzierende Einheit nach dem gleichen Verfahren wie beim Finanzierungsleasing in Tilgungszahlungen (F.4) und Zinszahlungen (D.41) untergliedert.

Die Produktionstätigkeit der Einheiten, die Teilzahlungskäufe finanzieren, ist eine finanzielle Mittlertätigkeit. Da diese Einheiten in der Regel kein explizites Entgelt für ihre Dienstleistungen berechnen, handelt es sich bei ihrem Output ausschließlich um indirekt erfaßte Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM), die als empfangenes Einkommen aus Vermögen, ohne Einkommen aus Vermögen aus der Anlage der Eigenmittel, abzüglich gezahlter Zinsen berechnet werden. Die gezahlten Zinsen sind ebenso wie beim Finanzierungsleasing u. U. schwer direkt zu beobachten und müssen daher geschätzt werden.

14 In der NACE Rev. 1 sind Einheiten, die Teilzahlungskäufe finanzieren, Klasse 65.22 "Spezialkreditinstitute" zugeordnet. Kapitalgesellschaften, die Teilzahlungskäufe finanzieren, gehören zum institutionellen Teilsektor S.123 "Sonstige finanzielle Mittler, außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen", doch können Einheiten, die Teilzahlungskäufe finanzieren, auch Sektor S.14 "Private Haushalte" angehören.

Ist der Käufer eine gebietsfremde und die den Teilzahlungskauf finanzierende Einheit eine gebietsansässige Einheit, wird das Gut so behandelt, als ob es zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Käufer in Besitz nimmt, ausgeführt würde (P.61). In diesem Fall gewährt die den Teilzahlungskauf finanzierende Einheit einer gebietsfremden Einheit (dem Käufer) einen Kredit (F.4/AF.4). Ist der Käufer eine gebietsansässige und die den Teilzahlungskauf finanzierende Einheit eine gebietsfremde Einheit, geht man davon aus, daß das Gut zu dem Zeitpunkt, zu dem es an den Käufer geliefert wird, eingeführt wird (P.71) und daß dem Käufer von der gebietsfremden Einheit, die den Teilzahlungskauf finanziert, gleichzeitig ein Kredit (F.4/AF.4) gewährt wird. Die Tilgungszahlungen (F.4) und die Zinszahlungen (D.41) werden ebenso behandelt wie bei Finanzierungsleasingtransaktionen, an denen eine gebietsfremde Einheit beteiligt ist.

Anhang 3

Versicherungen

0 Einleitung

1. Es gibt im wesentlichen zwei Arten von Versicherungen: Versicherungen im Rahmen der Sozialschutzes und sonstige Versicherungen

Die Versicherungen im Rahmen des Sozialschutzes lassen sich untergliedern in

1) Sozialversicherungssysteme des Staates;

2) nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialschutzsysteme;

3) nach dem Umlageverfahren finanzierte, von Arbeitgebern betriebene Sozialschutzsysteme.

Die sonstigen Versicherungen lassen sich untergliedern in

1) Lebensversicherungen;

2) Nichtlebensversicherungen.

Die Rückversicherung und das Versicherungshilfsgewerbe werden in diesem Anhang separat behandelt. Diese beiden Bereiche sind vornehmlich für die sonstigen Versicherungen relevant, sie können jedoch auch für den Sozialschutz eine Rolle spielen.

I DEFINITIONEN

a) Sozialschutz

2. Sozialschutzsysteme sind Versicherungssysteme, bei denen Arbeitnehmer oder andere natürliche Personen, oder Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer, Sozialbeiträge entrichten und damit für diese Arbeitnehmer oder anderen Beitragszahler, ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen einen Anspruch auf Sozialschutzleistungen sichern. Sozialschutzsysteme decken soziale Risiken oder Bedürfnisse ab.[1] Im Gegensatz zur Sozialhilfe setzen Sozialschutzleistungen die Teilnahme an einem Sozialschutzsystem voraus.

3. Bei den Sozialschutzsystemen handelt es sich häufig um kollektive Systeme, d. h. die an diesen Systemen Teilnehmenden müssen keine Einzelversicherungsverträge auf ihren Namen abschließen. Bei manchen Sozialschutzsystemen kann es jedoch möglich oder sogar vorgeschrieben sein, daß die Teilnehmer auf ihren Namen Versicherungsverträge abschließen. Einzelversicherungsverträge werden als Teil eines Sozialschutzsystems behandelt, wenn sie soziale Risiken und Bedürfnisse abdecken und wenn mindestens eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist:

 (i) Die Teilnahme an dem System ist entweder gesetzlich oder aufgrund von Beschäftigungsbedingungen vorgeschrieben.

 (ii) Das System wird zugunsten einer Gruppe betrieben, und die Teilnahme an dem System ist auf Mitglieder dieser Gruppe beschränkt.

 (iii) Ein Arbeitgeber leistet für einen Arbeitnehmer einen Beitrag zu dem System.

1 Der Begriff "soziale Risiken oder Bedürfnisse" wird in Kapitel IV, Abschnitt 83-86 definiert.

a.1) Sozialversicherungssysteme des Staates

4. Diese Systeme werden von staatlichen Einheiten vorgeschrieben, kontrolliert und finanziert, und sie beziehen die gesamte Bevölkerung oder weite Kreise der Bevölkerung ein. Sozialschutzsysteme des Staates können nach dem Kapitaldeckungsverfahren oder nach dem Umlageverfahren finanziert werden. Wenn getrennte Mittel identifiziert werden können, dann bleiben sie Eigentum des Staates und nicht der Begünstigten. Die Einnahmen von Sozialversicherungssystemen bestehen im wesentlichen aus von natürlichen Personen und von Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer eingezahlten Beiträgen, können jedoch auch Übertragungen von anderen staatlichen Einheiten umfassen. Die Teilnahme an Sozialversicherungssystemen ist in der Regel, jedoch nicht immer, vorgeschrieben. Die an natürliche Personen gezahlten Leistungen hängen nicht unbedingt von den vorher eingezahlten Beiträgen ab.

Es ist darauf hinzuweisen, daß Sozialschutzsysteme, die von staatlichen Einheiten für ihre eigenen Arbeitnehmer betrieben werden, nicht den Sozialversicherungssystemen, sondern den nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten privaten Sozialschutzsystemen oder den nach dem Umlageverfahren finanzierten Sozialschutzsystemen zuzuordnen sind.

a.2) Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialschutzsysteme

5. Es gibt zwei Kategorien von nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten privaten Sozialschutzsystemen. Zur ersten Kategorie zählen Systeme, bei denen sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer Sozialbeiträge an Versicherungsunternehmen oder rechtlich selbständige Pensionskassen, die getrennte institutionelle Einheiten sind, zahlen. Die Versicherungsunternehmen oder rechtlich selbständigen Pensionskassen sind für die Verwaltung der eingebrachten Mittel und die Zahlung der Sozialleistungen verantwortlich. Die zweite Kategorie umfaßt Systeme, bei denen Arbeitgeber spezielle Rückstellungen für die Zahlung von Sozialleistungen bilden. Diese Rückstellungen sind von ihren sonstigen Rückstellungen getrennt, was jedoch nicht bedeutet, daß von den Arbeitgebern getrennte institutionelle Einheiten entstehen. In diesem Fall spricht man von rechtlich unselbständigen Pensionskassen.

a.3) Nach dem Umlageverfahren finanzierte, von Arbeitgebern betriebene Sozialschutzsysteme

6. Hierbei handelt es sich um Systeme, bei denen Arbeitgeber den von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmern oder deren Angehörigen Sozialleistungen aus ihren eigenen Mitteln gewähren, ohne zu diesem Zweck spezielle Rückstellungen zu bilden.

b) Sonstige Versicherungen

7. Sonstige Versicherungen sichern einzelne institutionelle Einheiten, die bestimmten Risiken ausgesetzt sind, finanziell gegen die Folgen besonderer Ereignisse ab. Dabei handelt es sich um eine Form der finanziellen Mittlertätigkeit, die darin besteht, die von Versicherungsnehmern eingezahlten Prämien in finanzielle oder sonstige Aktiva anzulegen. Diese Aktiva dienen als versicherungstechnische Rückstellungen für zukünftige Leistungen, die auf das Eintreten der im Versicherungsvertrag aufgeführten besonderen Ereignisse zurückzuführen sind.

Sonstige von privaten Haushalten abgeschlossene Versicherungsverträge können die gleichen Risiken oder Bedürfnisse abdecken wie Sozialschutzsysteme. Sie unterscheiden sich jedoch insofern von Versicherungsverträgen im Rahmen des Sozialschutzes, als sie von privaten Haushalten unabhängig von deren Arbeitgebern und vom Staat ausschließlich im eigenen Interesse abgeschlossen werden.

b.1) Lebensversicherungen

8. Versicherungsnehmer von Lebensversicherungen sind ausschließlich gebietsansässige oder gebietsfremde private Haushalte. Der Versicherungsnehmer leistet regelmäßige Beitragszahlungen an das Versicherungsunternehmen, welches sich im Gegenzug verpflichtet, zu einem bestimmten Zeitpunkt, oder, falls der Versicherungsnehmer vor diesem Zeitpunkt stirbt, schon früher eine Leistung zu erbringen. Kündigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin, so hat er Anspruch auf eine Teilleistung des Versicherungsunternehmens. Es wird also immer eine Leistung an den Versicherungsnehmer oder seine Hinterbliebenen gezahlt. Versicherungsverträge, bei denen die Versicherungssumme nur fällig wird, wenn der Versicherte innerhalb eines festgelegten Zeitraums stirbt, werden gewöhnlich als Risikoversicherungen bezeichnet. Sie sind nicht den Lebensversicherungen, sondern den Nichtlebensversicherungen zuzuordnen.

Eine Lebensversicherungsleistung kann in Form einer einmaligen Zahlung oder einer Rente erbracht werden. Es kann sich entweder um eine feste oder um eine variable Leistung handeln. Bei einer variablen Leistung werden die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags mit der Anlage der Prämien realisierten Gewinne berücksichtigt (man spricht in diesem Falle von einer Versicherung mit Gewinnbeteiligung). Eine Sonderform der Versicherung mit Gewinnbeteiligung ist die fondsgebundene Versicherung, bei der die Leistung je nach dem Wert eines besonderen Fonds variiert.

b.2) Nichtlebensversicherungen

9. Versicherungsnehmer von Nichtlebensversicherungen können alle Arten von institutionellen Einheiten sein. Nichtlebensversicherungen umfassen Risikoversicherungen sowie Versicherungen gegen alle Arten von Risiken außer Tod, z. B. Unfall, Krankheit oder Feuer. Die Leistungen werden in der Regel in Form einer einmaligen Zahlung erbracht, sie können aber auch als Rente ausgezahlt werden. Bei einem Nichtlebensversicherungsvertrag wird nicht immer eine Leistung erbracht. Normalerweise ist die Zahl der Leistungsempfänger wesentlich niedriger als die der Versicherungsnehmer. Für den einzelnen Versicherungsnehmer besteht kein Zusammenhang zwischen den gezahlten Prämien und den empfangenen Leistungen, auch auf lange Sicht nicht.

c.1) Rückversicherung

10. Ein Versicherungsunternehmen, das mit Versicherungsnehmern Versicherungsverträge abschließt, gibt häufig einen Teil seiner Risiken an andere Versicherungsunternehmen ab. Diese Transaktionen zwischen Versicherungsunternehmen werden als Rückversicherung bezeichnet.

Sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungsunternehmen können Rückversicherungstransaktionen durchführen. Bei den Rückversicherern kann es sich entweder um Unternehmen handeln, die sowohl rückversichern als auch Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern abschließen, oder um Unternehmen, die ausschließlich rückversichern.

c.2) Versicherungshilfsgewerbe

11. Bei den Unternehmen des Versicherungshilfsgewerbes handelt es sich um Einheiten, die in erster Linie mit dem Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten ausüben, ohne jedoch selbst Risiken zu übernehmen. Zum Versicherungshilfsgewerbe zählen insbesondere:

- Versicherungsmakler,
- Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen
- Einheiten, deren Haupttätigkeit darin besteht, als Aufsichtsbehörden für Versicherungsunternehmen und Pensionskassen sowie für die Versicherungsmärkte zu fungieren.

II. Behandlung in den Konten

12. Der Einfachheit halber werden in der folgenden Darstellung der verschiedenen Arten von Versicherungen schwerpunktmäßig solche Fälle berücksichtigt, an denen nur gebietsansässige Einheiten beteiligt sind. Am Ende jedes Abschnitts wird auf die Besonderheiten von Transaktionen eingegangen, an denen gebietsfremde Einheiten beteiligt sind.

a) Versicherungen im Rahmen des Sozialschutzes

a.1) Sozialversicherungssysteme des Staates

13. Der Output der Einheiten, die diese Systeme verwalten, ist Teil des Outputs des Staates und wird zu Produktionskosten erfaßt. Deshalb wird bei Sozialversicherungssystemen des Staates kein Dienstleistungsentgelt berechnet.

Sozialbeiträge der Arbeitgeber an Sozialversicherungssysteme des Staates (D121) sind als Teil des Einkommens aus unselbständiger Arbeit anzusehen und werden im Einkommensentstehungskonto als vom Sektor Arbeitgeber gezahlt und im Primäreinkommensallokationskonto als vom Sektor Private Haushalte empfangen nachgewiesen. Im sekundären Einkommensverteilungskonto werden die Beiträge von Arbeitgebern ebenfalls ausgewiesen, und zwar als vom Sektor private Haushalte gezahlter und vom Staat empfangener Teil der tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.6111). Der Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge (D.6112) und die Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern (D.6113) werden ebenfalls im sekundären Einkommensverteilungskonto als vom vom Sektor Private Haushalte gezahlt und vom Staat empfangen verbucht. Geldleistungen der Sozialversicherung (D.621) sind im sekundären Einkommensverteilungskonto als vom Staat gezahlt und von privaten Haushalten empfangen nachzuweisen, während Sachleistungen der Sozialversicherung im Naturaleinkommensverteilungskonto unter den Positionen D.6311 und D.6312 als vom Staat gezahlt und von privaten Haushalten empfangen ausgewiesen werden.

14. Die Einheiten, die Sozialversicherungssysteme des Staates verwalten, sind dem Teilsektor S.1314, Sozialversicherung, zuzuordnen. Der entsprechende Wirtschaftszweig gemäß der NACE Rev. 1 ist die Klasse 75.3, "Sozialversicherung".

Ist ein Gebietsansässiger bei einem gebietsfremden Arbeitgeber beschäftigt, sind die Sozialbeiträge des Arbeitgebers im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen als von der übrigen Welt gezahlte Beiträge zu verbuchen. Nimmt der Arbeitnehmer ebenfalls an einem Sozialversicherungssystem eines gebietsfremden Staates teil, werden sämtliche normalerweise an den Sektor Staat gezahlten Beiträge und von ihm empfangenen Leistungen im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen als an den Sektor Übrige Welt gezahlte Beiträge bzw. von ihm empfangene Leistungen verbucht. Soziale Sachleistungen werden im ESVG jedoch lediglich als Transaktionen zwischen gebietsansässigen Einheiten verbucht, d. h. bei allen Leistungen gebietsfremder Sozialversicherungssysteme an Gebietsansässige handelt es sich definitionsgemäß um Sozialleistungen, außer sozialen Sachübertragungen (D.62).

Ist ein Gebietsfremder bei einem gebietsansässigen Arbeitnehmer beschäftigt, sind die Sozialbeiträge des Arbeitgebers im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen als von der übrigen Welt empfangene Beiträge zu verbuchen. Ist der gebietsfremde Arbeitnehmer bei einem gebietsansässigen Sozialversicherungssystem versichert, so sind die Transaktionen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Sektor Staat im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen auszuweisen. Bei allen Leistungen an gebietsfremde Arbeitnehmer handelt es sich definitionsgemäß um Sozialleistungen, außer sozialen Sachübertragungen (D.62).

Tabelle AI.1 enthält ein Beispiel für die im Zusammenhang mit Sozialversicherungssystemen des Staates erfaßten Ströme.

a.2) Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialschutzsysteme

15. Von rechtlich selbständigen Pensionskassen finanzierte Systeme werden anders behandelt als von rechtlich unselbständigen Pensionskassen finanzierte Systeme. Bei rechtlich selbständigen Pensionskassen wird ein Dienstleistungsentgelt nach dem folgenden Verfahren berechnet:

	Gesamtbetrag der verdienten tatsächlichen Beiträge
zuzüglich	Gesamtbetrag der zusätzlichen Beiträge
	(1)
abzüglich	fällige Leistungen
abzüglich	Erhöhungen (zuzüglich Verminderungen) der Rückstellungen von Pensionskassen.

16. Alle vier Positionen werden ohne Gewinne oder Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva verbucht. Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Beiträge ist gleich dem auf die Versicherungsnehmer entfallenden Einkommen aus Vermögen, d. h. dem Einkommen, das private Sozialschutzsysteme mit der Anlage ihrer versicherungstechnischen und Pensionsrückstellungen erwirtschaften. Im ESVG wird davon ausgegangen, daß diese Rückstellungen den Versicherungsnehmern gehören, folglich steht ihnen auch das damit erwirtschaftete Einkommen zu. Das Dienstleistungsentgelt wird als Output (P.1) der rechtlich selbständigen Pensionskassen und als Ausgaben der privaten Haushalte für den letzten Verbrauch (P.3) verbucht.

Bei den rechtlich unselbständigen Pensionskassen wird kein Dienstleistungsentgelt berechnet. Die Kosten für die Verwaltung dieser Systeme werden zusammen mit den sonstigen Kostenelementen im Produktionskonto der Arbeitgeber verbucht.

17. Die übrigen Transaktionen betreffen sowohl rechtlich selbständige als auch rechtlich unselbständige Pensionskassen. Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.121) werden im Einkommensentstehungskonto als vom Sektor des Arbeitgebers gezahlter und im Primäreinkommensallokationskonto als von Arbeitnehmerhaushalten empfangener Teil des Einkommens aus unselbständiger Arbeit verbucht. Beim Sektor des Arbeitgebers kann es sich um jeden beliebigen Sektor einschließlich des Staates und der privaten Haushalte (als Arbeitgeber) handeln. Das (unter der Position D.4 erfaßte) auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen wird im Primäreinkommensallokationskonto als vom Sektor der Pensionskasse gezahlt und vom Sektor Private Haushalte empfangen ausgewiesen. Gebietsansässige rechtlich selbständige Pensionskassen werden dem Teilsektor Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) zugeordnet. Rechtlich unselbständige Pensionskassen sind natürlich dem gleichen Sektor zuzurechnen wie der betreffende Arbeitgeber. In der NACE Rev. 1 werden die Pensionskassen der Klasse 66.02, "Pensions- und Sterbekassen", zugeordnet.

18. Die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber werden erneut im sekundären Einkommensverteilungskonto ausgewiesen, und zwar unter der Positition D.6111 als von privaten Haushalten gezahlt und vom Sektor der Pensionskasse empfangen. Der Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge (D.6112) und die Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern (D.6113) werden ebenfalls im sekundären Einkommensverteilungskonto als vom Sektor Private Haushalte gezahlt und vom Sektor der Pensionskasse empfangen verbucht. Die Beiträge von Arbeitnehmern und von Nichtarbeitnehmern sind gleich den direkt geleisteten Zahlungen zuzüglich dem auf die Versicherungsnehmer entfallenden Einkommen aus Vermögen abzüglich dem Dienstleistungsentgelt (das bei den rechtlich unselbständigen Pensionskassen gleich Null ist). Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen einschließlich Renten werden im sekundären Einkommensverteilungskonto als von Pensionskassen gezahlte und von privaten Haushalten empfangene Leistungen verbucht. Alle nach dem Kapiteldeckungsverfahren finanzierten privaten Sozialleistungen werden definitionsgemäß als Teil der Position D.62, Sozialleistungen, außer sozialen Sachübertragungen, ausgewiesen.

19. Der Ausweis im Finanzierungskonto besteht aus zwei Teilen:

i) Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen (F.62), die die Differenz zwischen gezahlten und verdienten Beiträgen und zwischen fälligen und gezahlten Leistungen umfassen[2]. Vereinbarungsgemäß wird dieser Teil als (gegebenenfalls negative) Veränderung der Verbindlichkeiten von Pensionskassen und der Forderungen privater Haushalte ausgewiesen.

ii) Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen (F.612), die ebenfalls als (gegebenenfalls negative) Veränderung der Verbindlichkeiten von Pensionskassen und der Forderungen privater Haushalte ausgewiesen werden. Dieser Teil ist gleich den im sekundären Einkommensverteilungskonto verbuchten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen an die Pensionskassen abzüglich der gezahlten Renten.

2 Die verdienten tatsächlichen Beiträge, die der Risikodeckung im laufenden Rechnungszeitraum dienen, weichen in der Regel von den gezahlten tatsächlichen Beiträgen ab, die häufig der Risikodeckung sowohl im laufenden als auch in künftigen Rechnungszeiträumen dienen. Ähnlich ist die Situation bei den Leistungen, wo die fälligen Leistungen nicht immer gleich den gezahlten Leistungen sind. Möglicherweise werden Leistungen, die aufgrund eines in einem Rechnungszeitraum eintretenden Ereignisses fällig sind, erst in einem späteren Rechnungszeitraum gezahlt.

20. Infolge der Buchung im Finanzierungskonto erscheinen die Positionen F.612 und F.62 auch in den Vermögensbilanzen des Sektors Private Haushalte (als Forderung) und des Sektors der Pensionskasse (als Verbindlichkeit).

Der Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen wird im Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens als von privaten Haushalten empfangen und von den Pensionskassen gezahlt verbucht. Dieser Posten ist mit dem zweiten Teil der Buchung im Finanzierungskonto identisch.

Arbeitgeber und Staat leisten gelegentlich Sonderzahlungen an private Sozialschutzsysteme, um die Rückstellungen dieser Systeme zu erhöhen. Solche Zahlungen sind im Vermögensveränderungskonto als Sonstige Vermögensübertragungen (D.99) zu verbuchen, die vom Sektor des Arbeitgebers oder vom Sektor Staat gezahlt und vom Sektor der Pensionskasse empfangen werden. Da bei den Rückstellungen von Sozialschutzsystemen davon ausgegangen wird, daß sie dem Sektor Private Haushalte gehören, ist ein zwischen dem Sektor der Pensionskasse und dem Sektor Private Haushalte zu verbuchender Berichtigungsposten erforderlich. Dieser Berichtigungsposten wird unter der Position Sonstige Vermögensübertragungen (D.99) als vom Sektor der Pensionskasse gezahlt und vom Sektor Private Haushalte empfangen nachgewiesen.

21. Ist ein gebietsansässiger Arbeitnehmer bei einem gebietsfremden Arbeitgeber beschäftigt, so werden die tatsächlichen Sozialbeiträge des Arbeitgebers (D.121) als von der übrigen Welt gezahlter und von den privaten Haushalten empfangener Teil des Einkommens aus unselbständiger Arbeit verbucht. Im Falle eines gebietsfremden Arbeitgebers handelt es sich bei den betreffenden rechtlich unselbständigen Sozialschutzsystemen ebenfalls in jedem Fall um ein gebietsfremdes System, bei einem rechtlich selbständigen System dagegen entweder um ein gebietsansässiges oder ein gebietsfremdes System. Wenn der Arbeitnehmer bei einem gebietsfremden System versichert ist, werden alle Ströme zwischen dem Sektor Private Haushalte und dem Sektor der Pensionskasse als Transaktionen zwischen dem Sektor Private Haushalte und der übrigen Welt ausgewiesen. Das (im Falle von rechtlich selbständigen gebietsfremden Systemen berechnete) Dienstleistungsentgelt wird als Einfuhr von Dienstleistungen (P.72) ausgewiesen. Die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen (F.6) wird im Finanzierungskonto der Übrigen Welt verbucht, während die übrigen Ströme im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen nachgewiesen werden.

22. Ist ein gebietsfremder Arbeitnehmer bei einem gebietsansässigen Arbeitgeber beschäftigt, so werden die tatsächlichen Sozialbeiträge des Arbeitgebers (D.121) als vom Sektor des Arbeitgebers gezahlter und von der Übrigen Welt empfangener Teil des Einkommens aus unselbständiger Arbeit verbucht. Wenn der gebietsfremde Arbeitnehmer bei einem gebietsansässigen Sozialschutzsystem versichert ist, werden alle Dienstleistungsentgelte als Ausfuhr von Dienstleistungen (P.62) verbucht. Alle übrigen Ströme zwischen System und Arbeitnehmer werden als Ströme zwischen dem Sektor des Systems und der übrigen Welt ausgewiesen.

Speziell bei einer Beteiligung gebietsfremder Einheiten sind nicht immer alle erforderlichen Daten verfügbar. Die Berechnung einiger der Buchungseinträge muß daher bisweilen auf Annahmen beruhen.

Tabelle AI.2 enthält ein Beispiel für die im Zusammenhang mit nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierten privaten Sozialschutzsystemen erfaßten Ströme.

a.3) Nach dem Umlageverfahren finanzierte, von Arbeitgebern betriebene Sozialschutzsysteme

23. Parallel zu den von rechtlich unselbständigen Pensionskassen finanzierten Systemen werden die Kosten für die Verwaltung von nach dem Umlageverfahren finanzierten Sozialschutzsystemen im Zusammenhang mit den übrigen Kostenelementen im Produktionskonto des Arbeitgebers nachgewiesen. Daher wird kein Dienstleistungsentgelt berechnet.

Da nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialschutzsysteme von den betreffenden Arbeitgebern getrennte institutionelle Einheiten bilden, handelt es sich bei allen Transaktionen um Transaktionen zwischen dem Sektor des Arbeitgebers und dem Sektor Private Haushalte.

24. Im ESVG wird davon ausgegangen, daß ein Arbeitgeber, der ein nach dem Umlageverfahren finanziertes System betreibt, für seine Arbeitnehmer einen unterstellten Beitrag an dieses System leistet. Dieser unterstellte Sozialbeitrag (D.122) wird im Einkommensentstehungskonto als vom Arbeitgeber gezahlter und im Primäreinkommensallokationskonto als von privaten Haushalten empfangener Teil des Einkommens aus unselbständiger Arbeit ausgewiesen. Der unterstellte Sozialbeitrag des Arbeitgebers wird auch im sekundären Einkommensverteilungskonto ausgewiesen, und zwar unter der Position D.612 als von privaten Haushalten gezahlter und vom Arbeitgeber empfangener Beitrag. Die Höhe dieses Beitrags ist unter Zugrundelegung der vom Arbeitgeber in Zukunft zu erbringenden Leistungen festzulegen. In der Praxis wird die Höhe des Beitrags in der Regel allerdings mit der Höhe der im laufenden Rechnungszeitraum gezahlten Leistungen gleichgesetzt.

25. Der Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge wird, sofern vorhanden, unter der Position D.6112 als von privaten Haushalten gezahlt und vom Sektor des Arbeitgebers empfangen verbucht. Im sekundären Einkommensverteilungskonto werden unter der Position D.62 auch Renten und sonstige Sozialleistungen als von privaten Haushalten empfangene und vom Arbeitgeber gezahlte Leistungen ausgewiesen.

Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialschutzsysteme sind natürlich dem gleichen institutionellen Sektor zuzuordnen wie der betreffende Arbeitgeber. In der NACE Rev. 1 werden diese Systeme als Hilfstätigkeit angesehen.

26. Ist ein gebietsansässiger Arbeitnehmer bei einem gebietsfremden Arbeitgeber beschäftigt, der ein nach dem Umlageverfahren finanziertes Sozialschutzsystem betreibt, werden alle Transaktionen als Transaktionen zwischen dem Sektor Private Haushalte und der übrigen Welt angesehen und im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen verbucht. Ist ein gebietsfremder Arbeitnehmer bei einem gebietsansässigen Arbeitgeber beschäftigt, der ein nach dem Umlageverfahren finanziertes Sozialschutzsystem betreibt, werden alle Transaktionen als Transaktionen zwischen der übrigen Welt und dem Sektor des Arbeitgebers angesehen und im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen verbucht.

Tabelle AI.3 enthält ein Beispiel für die im Zusammenhang mit nach dem Umlageverfahren finanzierten, von Arbeitgebern betriebenen Sozialschutzsystemen erfaßten Ströme.

b) Sonstige Versicherungen

27. Der Output an sonstigen Versicherungsdienstleistungen, und zwar sowohl der Lebens- als auch der Nichtlebensversicherungen, wird folgendermaßen berechnet:

	verdiente tatsächliche Prämien
zuzüglich	zusätzliche Prämien
abzüglich	fällige Leistungen
abzüglich	Erhöhungen (zuzüglich Verminderungen) der Deckungsrückstellungen und der Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten.

28. Bei den verdienten tatsächlichen Prämien handelt es sich um die tatsächlichen Prämien, die im laufenden Rechnungszeitraum zur Risikodeckung bestimmt sind. Die verdienten tatsächlichen Prämien entsprechen in der Regel nicht den empfangenen tatsächlichen Prämien, da letztere häufig der Risikodeckung sowohl im laufenden als auch in künftigen Rechnungszeiträumen dienen.

Zusätzliche Prämien sind gleich dem auf die Versicherungsnehmer entfallenden Einkommen aus Vermögen. Dabei handelt es sich um das gesamte Einkommen von Versicherungsunternehmen aus der Anlage ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen ohne etwaige Einkommen aus der Anlage von Eigenmitteln der Versicherungsunternehmen. Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen zwei Elemente: (i) Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen, die sich aus der Differenz zwischen verdienten und empfangenen Prämien und zwischen gezahlten und fälligen Leistungen ergeben, und (ii) Deckungsrückstellungen und Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten. Das zweite Element betrifft ausschließlich Lebensversicherungen. Versicherungstechnische Rückstellungen werden in der Regel in finanzielle Aktiva angelegt, wobei Einkommen in Form von Zinsen oder Dividenden erwirtschaftet werden. Sie können jedoch auch u. a. in Immobilien angelegt werden. In diesem Fall wird ein als Betriebsüberschuß zu verbuchendes Einkommen erwirtschaftet.

29. Fällige Leistungen decken Ereignisse während des laufenden Rechnungszeitraums ab. Häufig werden Leistungen jedoch erst in einem späteren Rechnungszeitraum gezahlt als demjenigen, in dem das die Leistung begründende Ereignis eintritt. Deshalb sind die fälligen Leistungen nicht gleich den gezahlten Leistungen.

Veränderungen der Deckungsrückstellungen und der Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten umfassen Einstellungen in die Deckungsrückstellungen und Rückstellungen für Versicherungsverträge mit Gewinnbeteiligung der Versicherten mit dem Ziel, die durch diese Versicherungsverträge garantierten Kapitalbeträge anzusammeln. Diese Rückstellungen betreffen ausschließlich Lebensversicherungen.

Alle vier Elemente der Gleichung (2) sind ohne Gewinne und Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva zu messen.

b.1) Lebensversicherungen

30. Der gesamte Output von Lebensversicherungen wird mittels Gleichung (2) berechnet und als Position P.1 im Produktionskonto des Teilsektors Versicherungsunternehmen und Pensionskassen ausgewiesen. Sofern er nicht von gebietsfremden privaten Haushalten verbraucht wird, fließt der Output von Lebensversicherungen vollständig in den letzten Verbrauch der privaten Haushalte. Der Output an Lebensversicherungsdienstleistungen ist proportional zum Anteil der von gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten gezahlten Prämien auf den Sektor private Haushalte und die übrige Welt zu verteilen. Von Gebietsansässigen verbrauchte Lebensversicherungsdienstleistungen sind als Teil der Ausgaben privater Haushalte für den letzten Verbrauch (P.3) zu verbuchen, während von Gebietsfremden verbrauchte Lebensversicherungsdienstleistungen Teil der Ausfuhr von Dienstleistungen (P.62) sind.

31. Im Zusammenhang mit Lebensversicherungen sind zwei weitere Transaktionen zu verbuchen. Im Primäreinkommensallokationskonto wird das auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen (das Teil der Position D.4 ist) als vom Sektor des Versicherungsunternehmens gezahlt und von privaten Haushalten empfangen verbucht. Im Finanzierungskonto wird die Position Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen als (gegebenenfalls negative) Veränderung der Aktiva privater Haushalte und der Passiva von Lebensversicherungsunternehmen ausgewiesen. Die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte ist auf Änderungen sämtlicher Rückstellungen von Lebensversicherungen, also sowohl der versicherungstechnischen Rückstellungen (F.62) als auch der Deckungsrückstellungen und Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten (F.611) zurückzuführen. Die Veränderung der Nettoansprüche ist somit gleich der Summe aus den gezahlten (und nicht den verdienten) tatsächlichen Prämien und den zusätzlichen Prämien abzüglich der empfangenen (und nicht der fälligen) Leistungen sowie abzüglich des Dienstleistungsentgelts.

32. Aufgrund dieser Buchungen im Finanzierungskonto werden die Positionen F.611 und F.62 ebenfalls in den Vermögensbilanzen des Sektors Private Haushalte (als Aktivum) und des Sektors des Versicherungsunternehmens (als Passivum) ausgewiesen.

Wie auch das Dienstleistungsentgelt sollte das auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen (d.h. die zusätzlichen Prämien) proportional zu den Prämien auf den Sektor Private Haushalte und die übrige Welt verteilt werden.

Als institutionelle Einheiten sind die Lebensversicherungen dem Sektor S.125, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, zuzurechnen. Der betreffende Wirtschaftszweig gemäß der NACE Rev. 1 ist die Klasse 66.01, "Lebensversicherung".

33. Erbringt ein gebietsansässges Lebensversicherungsunternehmen Dienstleistungen für gebietsfremde private Haushalte, so ist das Dienstleistungsentgelt als Ausfuhr von Dienstleistungen (P.62) zu verbuchen. Das auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen wird im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen als vom Versicherungssektor gezahlt und von der übrigen Welt empfangen ausgewiesen. Die Veränderung der Nettoansprüche gebietsfremder privater Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen ist im Finanzierungskonto der Übrigen Welt als Veränderung der Aktiva der übrigen Welt und der Passiva des Versicherungssektors zu verbuchen.

Erwerben gebietsansässige private Haushalte Risikodeckung von gebietsfremden Lebensversicherungsunternehmen, so ist das Verfahren im Grunde ganz unkompliziert. Das Dienstleistungsentgelt ist als Einfuhr von Dienstleistungen (P.72) zu verbuchen, das auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen ist im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen als von der übrigen Welt gezahlt und von den privaten Haushalten empfangen auszuweisen und die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte als Veränderung der Aktiva der privaten Haushalte und der Passiva der übrigen Welt. Die zur Berechnung dieser Positionen erforderlichen Angaben sind in der Regel jedoch nicht verfügbar, denn gewöhnlich sind nur die gezahlten Prämien bekannt. Daher sind Annahmen erforderlich. So geht man beispielsweise davon aus, daß das Verhältnis Dienstleistungsentgelt zu Prämien und auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen zu Prämien bei gebietsansässigen und gebietsfremden Lebensversicherungsunternehmen gleich ist und wendet dieses Verhältnis auf die von gebietsansässigen privaten Haushalten an gebietsfremde Lebensversicherungsunternehmen gezahlten Prämien an.

Tabelle AI.4 enthält ein Beispiel für die im Zusammenhang mit Lebensversicherungen erfaßten Ströme.

b.2) Nichtlebensversicherungen

34. Der Output (P.1) von Nichtlebensversicherungsunternehmen wird anhand der Gleichung (2) errechnet und im Produktionskonto des Teilsektors Versicherungsunternehmen und Pensionskassen ausgewiesen. Nichtlebensversicherungsdienstleistungen können als Vorleistungen (P.2) jedes beliebigen gebietsansässigen Sektors, als letzter Verbrauch des Sektors Private Haushalte, wenn sie Teil der Ausgaben privater Haushalte für den letzten Verbrauch (P.3) sind, oder als Ausfuhr von Dienstleistungen (P.62) ausgewiesen werden. Als Vorleistungen verwendete Dienstleistungen von Nichtlebensversicherungsunternehmen sollten nach Tätigkeitsbereichen aufgeschlüsselt werden.

Der Gesamtwert des Outputs von Nichtlebensversicherungsunternehmen ist anhand der Gleichung (2) zu schätzen. Anschließend ist der Output proportional zu den von den einzelnen Sektoren und Tätigkeitsbereichen gezahlten tatsächlichen Prämien auf die ihn verwendenden Sektoren und Tätigkeitsbereiche zu verteilen. Während alle gebietsansässigen Sektoren bis auf den Sektor Private Haushalte Dienstleistungen von Nichtlebensversicherungsunternehmen ausschließlich als Vorleistungen verwenden, werden sie vom Sektor Private Haushalte sowohl als letzter Verbrauch als auch als Vorleistungen verwendet. Die von privaten Haushalten verwendeten Nichtlebensversicherungsdienstleistungen sollten proportional zu den gezahlten tatsächlichen Prämien in Vorleistungen und letzten Verbrauch untergliedert werden. Prämien, die eindeutig der Produktionstätigkeit von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zuzurechnen sind, sollten als Prämien im Zusammenhang mit Vorleistungen betrachtet werden, während die übrigen von privaten Haushalten gezahlten Prämien als Prämien im Zusammenhang mit dem letzten Verbrauch anzusehen sind.

35. Das auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen wird im Primäreinkommensallokationskonto als vom Versicherungssektor gezahlter und von den Sektoren der Versicherungsnehmer empfangener Teil der Position D.4 verbucht. Im Idealfall sollte das auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen proportional zu den auf die einzelnen Versicherungsnehmersektoren entfallenden Rückstellungen auf die Sektoren verteilt werden, was jedoch in der Praxis kaum machbar ist. Daher ist das auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen proportional zu den von jedem Sektor gezahlten tatsächlichen Prämien aufzuteilen.

36. Im sekundären Einkommensverteilungskonto werden verdiente Nettoprämien als von allen Versicherungsnehmersektoren gezahlt und vom Versicherungssektor empfangen ausgewiesen. Die verdienten Nettoprämien ergeben sich aus der Addition von verdienten tatsächlichen Prämien und auf die Versicherungsnehmer entfallendem Einkommen aus Vermögen[3] abzüglich dem Wert der verbrauchten Dienstleistungen. Unter Anwendung der Gleichung (2) ergibt sich, daß die verdienten Nettoprämien gleich den fälligen Leistungen sind. Im sekundären Einkommensverteilungskonto werden die fälligen Leistungen ebenfalls als vom Versicherungssektor gezahlt und von allen Versicherungsnehmersektoren empfangen ausgewiesen. Sowohl die verdienten Nettoprämien als auch die fälligen Leistungen sind Teil der Position D.7, Sonstige laufende Übertragungen.

Bestimmte Versicherungsleistungen sind darauf zurückzuführen, daß der Versicherungsnehmer einem Dritten einen Personen- oder Sachschaden verursacht hat. Diese Leistungen werden als von dem Versicherungsunternehmen direkt an den Geschädigten erbrachte Leistungen verbucht, und nicht als indirekte, über den Versicherungsnehmer erbrachte Leistungen.

37. Nettoansprüche der Versicherungsnehmer auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen werden als Veränderung der Aktiva der Versicherungsnehmersektoren und als Veränderung der Passiva des Versicherungssektors ausgewiesen. Bei der als Position F.62 verbuchten Veränderung der Nettoansprüche handelt es sich um Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen. Die Position F.62 erscheint ebenfalls als Passivum in der Vermögensbilanz von Nichtlebensversicherungsunternehmen und als Aktivum in den Vermögensbilanzen von Versicherungsnehmern.

Nichtlebensversicherungsunternehmen sind der Klasse 66.03 der NACE Rev. 1, "Sonstiges Versicherungsgewerbe", zuzuordnen. Sie zählen zum institutionellen Sektor S.125, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen.

38. Erwerben gebietsfremde Einheiten Risikodeckung von gebietsansässigen Nichtlebensversicherungsunternehmen, so ist das Dienstleistungsentgelt als Ausfuhr von Dienstleistungen zu verbuchen. Das auf die Versicherungsnehmer entfallende Einkommen aus Vermögen, verdiente Nettoprämien und fällige Leistungen sind im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen zu verbuchen, während die Nettoansprüche der Versicherungsnehmer auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen im Finanzierungskonto der Übrigen Welt ausgewiesen werden. In diesem Fall sind die Berechnungen für die übrige Welt genauso unkompliziert wie sie für gebietsansässige Versicherungsnehmersektoren.

[3] Fällige Leistungen sind die an die Geschädigten zu zahlenden Beträge. Sie entsprechen also nicht den "Aufwendungen für Versicherungsfälle" aus der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, die auch Ausgaben für die Abwicklung von Schadenfällen umfassen, welche in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entweder den Vorleistungen oder den Einkommen aus unselbständiger Arbeit zuzurechnen sind.

Sind gebietsansässige Einheiten bei gebietsfremden Nichtlebensversicherungsunternehmen versichert, so ist die Lage weit komplizierter. In der Regel sind lediglich Angaben zu den gezahlten Prämien und den empfangenen Leistungen verfügbar. Deshalb wird ein verinfachtes Verfahren angewendet, bei dem die versicherungstechnischen Rückstellungen von Nichtlebensversicherungsunternehmen und das daraus resultierende Einkommen aus Vermögen unberücksichtigt bleiben. Das als Einfuhr von Dienstleistungen (P.72) verbuchte Dienstleistungsentgelt errechnet sich aus den gezahlten Prämien abzüglich der empfangenen Leistungen[4]. Die gezahlten Nettoprämien ergeben sich aus den gezahlten Prämien abzüglich des Dienstleistungsentgelts und sind somit gleich den empfangenen Leistungen. Sowohl die gezahlten Nettoprämien als auch die empfangenen Leistungen sind im Konto der Übrigen Welt für Primäreinkommen und laufende Übertragungen zu verbuchen.

Tabelle AI.5 enthält ein Beispiel für die im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungen erfaßten Ströme.

c.1) Rückversicherung

39. Rückversicherungstransaktionen werden im ESVG nach einem einfacheren Verfahren erfaßt als Direktversicherungstransaktionen (d.h. Transaktionen zwischen Versicherungsunternehmen und normalen Versicherungsnehmern). Anstatt die entsprechenden Ströme (verdiente Prämien, fällige Leistungen, Provisionen usw.) auszuweisen, werden Rückversicherungstransaktionen lediglich als eine von einem Rückversicherungsunternehmen an ein Direktversicherungsunternehmen erbrachte Dienstleistung verbucht. Der Wert dieser Dienstleistung ergibt sich aus dem Saldo aller zwischen dem Rückversicherungsunternehmen und dem Direktversicherungsunternehmen anfallenden Ströme.

Bei gebietsansässigen Lebensversicherungs- und Nichtlebensversicherungsunternehmen werden erbrachte Rückversicherungsdienstleistungen als Output (P.1) ausgewiesen, empfangene Rückversicherungsdienstleistungen dagegen als Vorleistungen (P.2). Von gebietsansässigen Rückversicherungsunternehmen für gebietsfremde Versicherungsunternehmen erbrachte Rückversicherungsdienstleistungen sind als Ausfuhr von Dienstleistungen (P.62) zu verbuchen, von gebietsfremden Rückversicherungsunternehmen für gebietsansässige Versicherungsunternehmen erbrachte Dienstleistungen dagegen als Einfuhr von Dienstleistungen (P.72).

40. Bei gebietsansässigen Versicherungsunternehmen lassen sich Angaben zum Output und zu den Vorleistungen an Rückversicherungsdienstleistungen der Versicherungsstatistik entnehmen. Die Berechnung der Ein- und Ausfuhren an Rückversicherungsdienstleistungen könnte dagegen Probleme aufwerfen, da sie von der Verfügbarkeit von Zahlungsbilanzstatistiken abhängt. Der Saldo des Rückversicherungsverkehrs mit der Übrigen Welt läßt sich jedoch leicht aus der Versicherungsstatistik ableiten.

4 Falls verfügbar, sollten an Stelle der gezahlten Prämien und empfangenen Leistungen vorzugsweise die verdienten Prämien und fälligen Leistungen verwendet werden.

Häufig werden Rückversicherungstransaktionen zwischen gebietsansässigen Versicherungsunternehmen konsolidiert. Um die Übereinstimmung mit den EG-Versicherungsrichtlinien zu gewährleisten, wird im ESVG allerdings empfohlen, Rückversicherungsdienstleistungen ohne Konsolidierung zu verbuchen. Die Konsolidierung von Rückversicherungsdienstleistungen zwischen Gebietsansässigen wirkt sich auf die Höhe des Outputs an Versicherungsdienstleistungen aus, Kontensalden wie die Wertschöpfung, der Betriebsüberschuß und die Ersparnis bleiben davon jedoch unberührt.

c.2) Versicherungshilfsgewerbe

41. Der Output an Dienstleistungen des Versicherungshilfsgewerbes wird anhand der erhobenen Gebühren oder gezahlten Provisionen bewertet. Der Output von Organisationen ohne Erwerbscharakter, die als Wirtschaftsverband für Versicherungsunternehmen und Pensionskassen fungieren, wird anhand der von den Verbandsmitgliedern gezahlten Mitgliedsbeiträge berechnet. Dieser Output wird von den Verbandsmitgliedern als Vorleistung verwendet.

Institutionelle Einheiten, die in erster Linie Tätigkeiten des Versicherungshilfsgewerbes ausüben, gehören dem Sektor S.124, Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes, an. Der betreffende Wirtschaftszweig gemäß der NACE Rev. 1 ist die Klasse 67.20, "Mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten".

VERSICHERUNG:

ZAHLENBEISPIEL

Tabelle A.1: Sozialversicherungssysteme des Staates

Verwendung										Aufkommen									
INSGESAMT	Entsprechende Buchungen im		S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	TRANSAKTIONEN UND KONTENSALDEN	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.1 Gesamtwirtschaft	Entsprechende Buchungen im		INSGESAMT	
	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übrigen Welt														Konto der Übrigen Welt	Waren- und Dienstleistungskonto		
									EINKOMMENSENTSTEHUNGSKONTO										
155		0	155	8	0	45	4	98	D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber										
									PRIMÄREINKOMMENSALLOKATIONSKONTO										
									D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber				155		155	0		155	
									SEKUNDÄRES EINKOMMENSVERTEILUNGSKONTO										
155		0	155		155				Sozialbeiträge der Arbeitgeber			155			155	0		155	
76		0	76		76				Sozialbeiträge der Arbeitnehmer			76			76	0		76	
32			32		32				D.6113 Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern			32			32	0		32	
232		0	232			232			D.621 Geldleistungen der Sozialversicherung				232		232	0		232	
									NATURALEINKOMMENSUMVERTEILUNGSKONTO										
78			78			78			D.6311 Erstattungen der Sozialversicherung				78		78			78	
65			65			65			D.6312 Sonstige Sachleistungen der Sozialversicherung				65		65			65	

Tabelle A.2: Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialschutzsysteme

Verwendung										Aufkommen									
INSGESAMT	Entsprechende Buchungen im: Waren- und Dienstleistungskonto	Entsprechende Buchungen im: Konto der Übrigen Welt	S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	TRANSAKTIONEN UND KONTENSALDEN	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.1 Gesamtwirtschaft	Entsprechende Buchungen im: Konto der Übrigen Welt	Entsprechende Buchungen im: Waren- und Dienstleistungskonto	INSGESAMT	
0		0							KONTO FÜR DEN WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHR MIT DER ÜBRIGEN WELT								0	0	
0	0								P.6 Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen							0		0	
									P.7 Einfuhr von Waren und Dienstleistungen										
3	3								PRODUKTIONSKONTO		3				3			3	
									P.1 Output										
19		0	19	2	0	3	0	14	EINKOMMENSENTSTEHUNGSKONTO										
									Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber an nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialschutzsysteme										
									PRIMÄREINKOMMENSALLOKATIONSKONTO										
									Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber an nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialschutzsysteme				19		19	0		19	
12		0	12				12		D.44 Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen				12		12	0		12	
									SEKUNDÄRES EINKOMMENSVERTEILUNGSKONTO										
19		0	19		19				Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber an nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialschutzsysteme	1	18	0	0	0	19	0		19	
21		0	21		21					1	20	0	0	0	21	0		21	
									Nettosozialbeiträge der Arbeitnehmer										
29		0	29	0	0	0	28	1					29		29	0		29	
									Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen										
3			3		3												3	3	
11		0	11	0		0	10	1	KONTO FÜR DIE VERWENDUNG DES VERFÜGBAREN EINKOMMENS				11		11	0		11	
									P.3 Ausgaben für den letzten Verbrauch										
									D.8 Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen										
11			11		11					1	10	0		0	11	0		11	
1			1		1				FINANZIERUNGSKONTO		1				1			1	
									F.612 Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen										
									F.62 Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen										

Tabelle A.3: Nach dem Umlageverfahren finanzierte, von Arbeitgebern betriebene Sozialschutzsysteme

Verwendung										Aufkommen								
D.SOZ (D.624)	Entsprechende Buchungen im		S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	TRANSAKTIONEN UND KONTENSALDEN	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.1 Gesamtwirtschaft	Entsprechende Buchungen im		INSGESAMT
	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übrigen Welt														Konto der Übrigen Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	
									EINKOMMENSUMVERTEILUNGSKONTO									
12		0	12	1	9	1	0	12	D.722 Unterstellte Sozialbeiträge									
									PRIMÄREINKOMMENSVERTEILUNGSKONTO									
									D.122 Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber				19		19	0		19
									SEKUNDÄRES EINKOMMENSVERTEILUNGSKONTO									
19		0	19		19				D.612 Unterstellte Sozialbeiträge	12	1	5	0	1	19	0		19
19		0	19	1	0	5	1	12	D.623 Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer				19		19	0		19

Tabelle A.4: Lebensversicherungen

Verwendung									TRANSAKTIONEN UND KONTENSALDEN	Aufkommen								
INSGESAMT	Entsprechende Buchungen im		S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.1 Gesamtwirtschaft	Entsprechende Buchungen im		INSGESAMT
	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übrigen Welt														Konto der Übrigen Welt	Waren- und Dienstleistungskonto	
0		0							KONTO FÜR DEN WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHR MIT DER ÜBRIGEN WELT								0	0
0	0								P.6 Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen P.7 Einfuhr von Waren und Dienstleistungen							0	0	
4	4								PRODUKTIONSKONTO P.1 Output		4				4			4
									PRIMÄREINKOMMENSALLOKATIONSKONTO D.44 Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen				7		7	0		7
4			1		4												4	4
22			22						KONTO FÜR DIE VERWENDUNG DES VERFÜGBAREN EINKOMMENS P.4 Ausgaben für den individuellen Verbrauch		22				22	0		22
									KONTO DER VERÄNDERUNG DES NETTOVERMÖGENS D.8 Veränderungen der privaten Haushalte auf die Versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen									

Tabelle A.5: Nichtlebensversicherungen

Verwendung										Aufkommen									
INS-GESAMT	Entsprechende Buchungen un		S.1 Gesamtwirtschaft	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	TRANSAKTIONEN UND KONTENSALDEN	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	S.1 Gesamtwirtschaft	Entsprechende Buchungen im		INSGESAMT	
	Waren- und Dienstleistungskonto	Konto der Übrigen Welt														Konto der Übrigen Welt	Waren- und Dienstleistungskonto		
									KONTO FÜR DEN WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHR MIT DER ÜBRIGEN WELT										
0		0														0	0	0	
0	0								P.6 Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen									0	
									P.7 Einfuhr von Waren und Dienstleistungen										
6	6								PRODUKTIONSKONTO		6				6			6	
4		0	4	0	3	0	0	1	P.1 Output								4	4	
									P.2 Vorleistungen										
6			6				6		PRIMÄREINKOMMENSALLOKATIONSKONTO	5	0	0	1	0	6	0		6	
									D.44 Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen										
45		2	43	0	31	4	0	8			45				45			45	
45		0	45				45		SEKUNDÄRES EINKOMMENSVERTEILUNGSKONTO	6	0	1	35	0	42	3		45	
									D.71 Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien										
									D.72 Nichtlebensversicherungsleistungen										
2			2		2												2	2	
									KONTO FÜR DIE VERWENDUNG DES VERFÜGBAREN EINKOMMENS										
2		0	2	0	2	0	0	0	P.3 Ausgaben für den letzten Verbrauch		2				2			2	
									FINANZIERUNGSKONTO										
									F.62 Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen										

9 h h

Anhang 4

Systematiken und Konten

TEIL I
SYSTEMATIKEN

A	**Systematik der institutionellen Sektoren (S)**
S.1	**Gesamtwirtschaft**
S.11	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**
S.11001	Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
S.11002	Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
S.11003	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften unter ausländischer Kontrolle
S.12	**Finanzielle Kapitalgesellschaften**
S.121	Zentralbank
S.122	Sonstige geldschöpfende Finanzinstitute
S.12201	Öffentliche sonstige geldschöpfende Finanzinstitute
S.12202	Inländische private sonstige geldschöpfende Finanzinstitute
S.12203	Sonstige geldschöpfende Finanzinstitute unter ausländischer Kontrolle
S.123	Sonstige finanzielle Mittler außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen
S.12301	Öffentliche sonstige finanzielle Mittler außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen
S.12302	Inländische private sonstige finanzielle Mittler außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen
S.12303	Sonstige finanzielle Mittler, außer Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, unter ausländischer Kontrolle
S.124	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes
S.12401	Öffentliche Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes
S.12402	Inländische private Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes
S.12403	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes unter ausländischer Kontrolle
S.125	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen
S.12501	Öffentliche Versicherungsunternehmen und Pensionskassen
S.12502	Inländische private Versicherungsunternehmen und Pensionskassen
S.12503	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen unter ausländischer Kontrolle
S.13	**Staat**
S.1311	Zentralstaat
S.1312	Bundesländer
S.1313	Lokale Gebietskörperschaften
S.1314	Sozialversicherung

S.14 Private Haushalte

S.141 + S.142 Arbeitgeber (einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen)
S.143 Arbeitnehmer
S.144 Empfänger von Einkommen aus Vermögen und Übertragungseinkommen
S.1441 Empfänger von Einkommen aus Vermögen
S.1442 Empfänger von Renten
S.1443 Empfänger von sonstigen Übertragungseinkommen
S.145 Sonstige private Haushalte

S.15 Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten

S.2 Übrige Welt

S.21 Europäische Union
S.211 Mitgliedstaaten der Europäischen Union
S.212 Institutionen der Europäischen Union
S.22 Drittländer und internationale Organisationen

B	**Systematik der Transaktionen und sonstigen Ströme**
1	Waren- und Dienstleistungstransaktionen (Gütertransaktionen) (P)
P.1	**Output**
P.11	Marktbestimmter Output
P.119	IEDFM-Berichtigungsposten
P.12	Output für die eigene letzte Verwendung
P.13	Sonstiger nichtmarktbestimmter Output
P.2	**Vorleistungen**
P.3	**Ausgaben für den letzten Verbrauch**
P.31	Ausgaben für den Individualverbrauch
P.32	Ausgaben für den Kollektivverbrauch
P.4	**Tatsächlicher letzter Verbrauch**
P.41	Tatsächlicher Individualverbrauch
P.42	Tatsächlicher Kollektivverbrauch
P.5	**Bruttoinvestitionen**
P.51	Bruttoanlageinvestitionen
P.511	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Sachanlagen
P.5111	Erwerb von neuen Sachanlagen
P.5112	Erwerb von vorhandenen Sachanlagen
P.5113	Veräußerungen von vorhandenen Sachanlagen
P.512	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen Werten
P.5121	Erwerb von neuen immateriellen Werten
P.5122	Erwerb von vorhandenen immateriellen Werten
P.5123	Veräußerungen von vorhandenen immateriellen Werten
P.513	Erhöhung des Wertes von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva
P.5131	Maßgebliche Verbesserungen an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva
P.5132	Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva
P.52	Vorratsveränderung
P.53	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen
P.6	**Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen**
P.61	Ausfuhr von Waren
P.62	Ausfuhr von Dienstleistungen
P.7	**Einfuhr von Waren und Dienstleistungen**
P.71	Einfuhr von Waren

P.72	Einfuhr von Dienstleistungen
2	Verteilungstransaktionen (D)
D.1	**Einkommen aus unselbständiger Arbeit**
D.11	Löhne und Gehälter
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.2	**Produktionssteuern und Einfuhrabgaben**
D.21	Gütersteuern
D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)
D.212	Einfuhrabgaben ohne MwSt.
D.2121	Einfuhrzölle
D.2122	Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Einfuhrzölle
D.214	Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben
D.29	Sonstige Produktionssteuern
D.3	**Subventionen**
D.31	Gütersubventionen
D.311	Einfuhrsubventionen
D.319	Sonstige Gütersubventionen
D.39	Sonstige Produktionssubventionen
D.4	**Einkommen aus Vermögen**
D.41	Zinsen
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften
D.421	Dividenden
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen
D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Ver[illegible]
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen
D.5	**Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.**
D.51	Einkommensteuern
D.59	Sonstige laufende Steuern

D.6 Sozialbeiträge und Sozialleistungen

D.61 Sozialbeiträge
D.611 Tatsächliche Sozialbeiträge
D.6111 Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.61111 Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber
D.61112 Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber
D.6112 Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge
D.61121 Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer
D.61122 Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer
D.6113 Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern
D.61131 Pflichtsozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern
D.61132 Freiwillige Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern
D.612 Unterstellte Sozialbeiträge

D.62 Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen
D.621 Geldleistungen der Sozialversicherung
D.622 Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen
D.623 Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer
D.624 Geldleistungen der Sozialhilfe

D.63 Soziale Sachübertragungen
D.631 Soziale Sachleistungen
D.6311 Erstattungen der Sozialversicherung
D.6312 Sonstige Sachleistungen der Sozialversicherung
D.6313 Sachleistungen der Sozialhilfe
D.632 Übertragungen von individuellen nichtmarktbestimmten Waren oder Dienstleistungen

D.7 Sonstige laufende Übertragungen

D.71 Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien
D.72 Nichtlebensversicherungsleistungen
D.73 *Laufende Übertragungen innerhalb des Staates*
D.74 Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit
D.75 Laufende Übertragungen a.n.g.

D.8 Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen

D.9	**Vermögensübertragungen**
D.91	Vermögenswirksame Steuern
D.92	Investitionszuschüsse
D.99	Sonstige Vermögensübertragungen
3	Transaktionen mit Finanzinstrumenten (F) (Nettoerwerb von finanziellen Aktiva/Nettoanstieg der Passiva)
F.1	**Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)**
F.11	Währungsgold
F.12	Sonderziehungsrechte (SZR)
F.2	**Bargeld und Einlagen**
F.21	Bargeld
F.22	Übertragbare Einlagen
F.29	Sonstige Einlagen
F.3	**Wertpapiere außer Aktien**
F.33	Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten
F.331	Kurzfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten
F.332	Langfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten
F.34	Derivative Finanzinstrumente
F.4	**Kredite**[1]
F.41	Kurzfristige Kredite
F.42	Langfristige Kredite
F.5	**Aktien und sonstige Beteiligungen**[1]
F.51	Aktien und sonstige Beteiligungen außer Anteilen an Investmentfonds
F.511	Börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds
F.512	Nicht börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds
F.513	Sonstige Beteiligungen
F.52	Anteile an Investmentfonds

[1] Position "unter dem Strich": F.m: Ausländische Direktinvestitionen

F.6	**Versicherungstechnische Rückstellungen**
F.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen
F.611	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen
F.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen
F.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen
F.7	**Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten**[1]
F.71	Handelskredite und Anzahlungen
F.79	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten, außer Handelskrediten und Anzahlungen
4	Sonstige Positionen der Vermögensbildungskonten (K)
K.1	**Abschreibungen**
K.2	**Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva**
K.21	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Grundstücken und sonstigen materiellen nichtproduzierten Aktiva
K.211	Erwerb von Grundstücken und sonstigen materiellen nichtproduzierten Aktiva
K.212	Veräußerungen von Grundstücken und sonstigen materiellen nichtproduzierten Aktiva
K.22	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen nichtproduzierten Aktiva
K.221	Erwerb von immateriellen nichtproduzierten Aktiva
K.222	Veräußerungen von immateriellen nichtproduzierten Aktiva
K.3	**Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten Aktiva**
K.4	**Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva**
K.5	**Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen**
K.6	**Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva**
K.61	Abbau von Naturvermögen
K.62	Sonstiges wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva
K.7	**Katastrophenverluste**
K.8	**Entschädigungslose Beschlagnahme**
K.9	**Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.**

K.10 Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.

K.11 Nominale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

K.11.1 Neutrale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
K.11.2 Reale Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

K.12 Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart

K.12.1 Änderung der Sektorzuordnung
K.12.2 Änderung der Vermögensart
K.12.21 Monetisierung/Demonetisierung von Gold
K.12.22 Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold

C	**Systematik der Kontensalden (B)[2]**
B.1	**Wertschöpfung / B.1* Inlandsprodukt**
B.2	**Betriebsüberschuß**
B.3	**Gemischtes Einkommen**
B.4	**Einkommen aus Unternehmertätigkeit**
B.5	**Saldo der Primäreinkommen / B.5* Volkseinkommen**
B.6	**Verfügbares Einkommen**
B.7	**Berichtigtes verfügbares Einkommen**
B.8	**Ersparnis**
B.9	**Finanzierungsüberschuß/-defizit**
B.10	**Veränderung des Reinvermögens**
B.10.1	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen[3, 4]
B.10.2	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva
B.10.3	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
B.10.31	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
B.10.32	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva
B.11	**Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt**
B.12	**Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt**
B.90	**Reinvermögen**
BF.90	**Finanzielle Nettoaktiva**

2 Sämtliche Kontensalden können brutto, d. h. einschließlich der Abschreibungen, oder netto, d. h. nach Abzug der Abschreibungen, ermittelt werden. Bruttosalden sind durch den Code der entsprechenden Position und den Buchstaben "g", Nettosalden durch den entsprechenden Code und den Buchstaben "n" gekennzeichnet.

3 Bei der "Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen" handelt es sich nicht um einen Kontensaldo, sondern um die Summe der Positionen auf der rechten Seite des Vermögensveränderungskontos. Da sie jedoch ein wichtiger Bestandteil der Veränderung des Reinvermögens ist, wird sie in Einklang mit den anderen Bestandteilen der Reinvermögensveränderung kodiert.

4 Bei der "Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen" handelt es sich im Fall der Übrigen Welt um die Veränderung des Reinvermögens aufgrund des Saldos der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt und aufgrund von Vermögensübertragungen.

D	**Systematik der Aktiva (A)**
1	Nichtfinanzielle Aktiva (AN)
AN.1	**Produzierte Aktiva**
AN.11	Anlagevermögen
AN.111	Sachanlagen
AN.1111	Wohnungen
AN.1112	Sonstige unbewegliche Anlagegüter
AN.11121	Nichtwohngebäude
AN.11122	Sonstige Bauten
AN.1113	Bewegliche Anlagegüter
AN.11131	Fahrzeuge
AN.11132	Sonstige bewegliche Anlagegüter
AN.1114	Kultivierte Aktiva
AN.11141	Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw.
AN.11142	Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Dauerkulturen
AN.112	Immaterielle Werte
AN.1121	Exploration von Bodenschätzen
AN.1122	DV-Software
AN.1123	Originale der Unterhaltungsindustrie, literarische und künstlerische Originale
AN.1129	Sonstige immaterielle Werte
AN.12	Vorräte
AN.121	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
AN.122	Unfertige Erzeugnisse bzw. in Durchführung befindliche Arbeiten
AN.1221	In Durchführung befindliche Arbeiten an kultivierten Aktiva
AN.1222	Sonstige unfertige Erzeugnisse bzw. in Durchführung befindliche Arbeiten
AN.123	Fertigerzeugnisse
AN.124	Zum Wiederverkauf bestimmte Waren
AN.13	Wertgegenstände
AN.131	Edelmetalle und Edelsteine
AN.132	Antiquitäten und sonstige Kunstgegenstände
AN.139	Sonstige Wertgegenstände
AN.2	**Nichtproduzierte Aktiva**
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva
AN.211	Grund und Boden
AN.2111	Grundstücke, auf denen sich unbewegliche Anlagegüter befinden
AN.2112	Kulturflächen
AN.2113	Erholungsflächen und zugehörige Oberflächengewässer
AN.2119	Sonstiger Grund und Boden und zugehörige Oberflächengewässer

AN.212	Bodenschätze
AN.2121	Kohle-, Erdöl- und Erdgasvorkommen
AN.2122	Metallische Mineralvorkommen
AN.2123	Nichtmetallische Mineralvorkommen
AN.213	Nichtkultivierte biologische Ressourcen
AN.214	Wasservorkommen
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva
AN.221	Patente
AN.222	Miet- und Pachtverträge sowie sonstige übertragbare Verträge
AN.223	Derivativer Firmenwert
AN.229	Sonstige immaterielle nichtproduzierte Aktiva
2	Finanzielle Aktiva/Passiva (AF)
AF.1	**Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)**
AF.11	Währungsgold
AF.12	Sonderziehungsrechte (SZR)
AF.2	**Bargeld und Einlagen**
AF.21	Bargeld
AF.22	Übertragbare Einlagen
AF.29	Sonstige Einlagen
AF.3	**Wertpapiere außer Aktien**
AF.33	Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten
AF.331	Kurzfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten
AF.332	Langfristige Wertpapiere außer Aktien und derivativen Finanzinstrumenten
AF.34	Derivative Finanzinstrumente
AF.4	**Kredite**[5]
AF.41	Kurzfristige Kredite
AF.42	Langfristige Kredite
AF.5	**Aktien und sonstige Beteiligungen**[5]
AF.51	Aktien und sonstige Beteiligungen außer Anteilen an Investmentfonds
AF.511	Börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds
AF.512	Nicht börsennotierte Aktien außer Anteilen an Investmentfonds
AF.513	Sonstige Beteiligungen
AF.52	Anteile an Investmentfonds

5 Position "unter dem Strich": F.m: Ausländische Direktinvestitionen

AF.6	**Versicherungstechnische Rückstellungen**
AF.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen
AF.611	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen
AF.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen
AF.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen
AF.7	**Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten**
AF.71	Handelskredite und Anzahlungen
AF.79	Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen

E. Zusammeufassung und Schlusselung der Produktions bereiche (A), der Gütergruppen (P) und der Investitionen (Anlagenvestitionen) (Pi)

A60

Code	Bezeichnung	Bezug auf NACE Rev.1
01	Landwirtschaft, gewerbliche Jagd	01
02	Forstwirtschaft	02
05	Fischerei und Fischzucht	05
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung	10
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	11
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	12
13	Erzbergbau	13
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	14
15	Ernährungsgewerbe	15
16	Tabakverarbeitung	16
17	Textilgewerbe	17
18	Bekleidungsgewerbe	18
19	Ledergewerbe	19
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)	20
21	Papiergewerbe	21
22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	22
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	23
24	Chemische Industrie	24
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	25
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	26
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	27
28	Herstellung von Metallerzeugnissen	28
29	Maschinenbau	29
30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	30
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung.	31
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	32
33	Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	33
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	34
35	Sonstiger Fahrzeugbau	35
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	36
37	Recycling	37
40	Energieversorgung	40
41	Wasserversorgung	41
45	Baugewerbe	45
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	50

A60

Code	Bezeichnung	Bezug auf NACE Rev.1
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	51
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	52
55	Gastgewerbe	55
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	60
61	Schiffahrt	61
62	Luftfahrt	62
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	63
64	Nachrichtenübermittlung	64
65	Kreditgewerbe	65
66	Versicherungsgewerbe	66
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	67
70	Grundstücks- und Wohnungswesen	70
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	71
72	Datenverarbeitung und Datenbanken	72
73	Forschung und Entwicklung	73
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	74
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	75
80	Erziehung und Unterricht	80
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	85
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	90
91	Interessenvertretungen sowie Kkrchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	91
92	Kultur, Sport und Unterhaltung	92
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	93
95	Private Haushalte	95
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99

A31

Code	Bezeichnung	Bezug auf NACE Rev.1
AA	Land- und Forstwirtschaft	A
BB	Fischerei und Fischzucht	B
CA	Kohlenbergbau, Torfgewinnung, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	CA
CB	Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	CB
DA	Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung	DA
DB	Textil- und Bekleidungsgewerbe	DB
DC	Ledergewerbe	DC
DD	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)	DD
DE	Papier-, Verlags- und Druckgewerbe	DE
DF	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	DF
DG	Chemische Industrie	DG
DH	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	DH
DI	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	DI
DJ	Metallerzeugung und -Bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	DJ
DK	Maschinenbau	DK
DL	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	DL
DM	Fahrzeugbau	DM
DN	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	DN
EE	Energie- und Wasserversorgung	E
FF	Baugewerbe	F
GG	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	G
HH	Gastgewerbe	H
II	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	I
JJ	Kredit- und Versicherungsgewerbe	J
KK	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung Beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen Überwiegend für Unternehmen	K
LL	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	L
MM	Erziehung und Unterricht	M
NN	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	N
OO	Erbringung von sonstigen Öffentlichen und Persönlichen Dienstleistungen	O
PP	Private Haushalte	P
QQ	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	Q

A17

Code	Bezeichnung	Bezug auf NACE Rev.1
A	Land- und Forstwirtschaft	A
B	Fischerei und Fischzucht	B
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C
D	Verarbeitendes Gewerbe	D
E	Energie- und Wasserversorgung	E
F	Baugewerbe	F
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	G
H	Gastgewerbe	H
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	I
J	Kredit- und Versicherungsgewerbe	J
K	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung Beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen Überwiegend für Unternehmen	K
L	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	L
M	Erziehung und Unterricht	M
N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	N
O	Erbringung von sonstigen Öffentlichen und Persönlichen Dienstleistungen	O
P	Private Haushalte	P
Q	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	Q

Code	Bezeichnung	Bezug auf CPA
01	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Gewerblichen Jagd	01
02	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Dienstleistungen	02
05	Fische und Fischereierzeugnisse; Dienstleistungen der Fischerei	05
10	Kohle und Torf	10
11	Erdöl und Erdgas, Dienstleistungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas	11
12	Uran- und Thoriumerze	12
13	Erze	13
14	Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse	14
15	Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes	15
16	Tabakerzeugnisse	16
17	Textilien	17
18	Bekleidung	18
19	Leder und Lederwaren	19
20	Holz und Holzwaren, Kork und Korkwaren, Flecht- und Korbmacherwaren (ohne Möbel)	20
22	Verlags- und Druckerzeugnisse, Bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	22
21	Papier, Karton, Pappe und daraus hergestellte Waren	21
23	Koks, Mineralölerzeugnisse, Spalt- und Brutstoffe	23
24	Chemische Erzeugnisse	24
25	Gummi- und Kunststoffwaren	25
26	Glas, Keramik, Bearbeitete Steine und Erden	26
27	Eisen- und Stahlerzeugnisse; Ne-Metalle und -Erzeugnisse	27
28	Metallerzeugnisse	28
29	Maschinen	29
30	Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -Einrichtungen	30
31	Geräte der Elektrizitätserzeugung und -Verteilung u.ä.	31
32	Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Elektronische Bauelemente	32
33	Medizin-, Meß-, Steuerungs-, Regelungstechnische und Optische Erzeugnisse, Uhren	33
34	Kraftwagen und Kraftwagenteile	34
35	Sonstige Fahrzeuge	35
36	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse	36
37	Sekundärrohstoffe	37
40	Energie und Wasser	40
41	Wasser, Dienstleistungen der Wasserverteilung	41
45	Bauleistungen	45
50	Leistungen des Kraftfahrzeughandels, instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen; Betrieb von Tankstellen	50

P60

Code	Bezeichnung	Bezug auf Cpa
51	Leistungen der Handelsvermittlung und des Grosshandels (ohne Leistungen des Handels mit Kraftfahrzeugen)	51
52	Leistungen des Einzelhandels (ohne Leistungen des Handels mit Kraftfahrzeugen und ohne Leistungen beim Betrieb von Tankstellen); Reparaturarbeiten an Gebrauchsgütern	52
55	Dienstleistungen des Gastgewerbes	55
60	Dienstleistungen des Landverkehrs und des Transports in Rohrfernleitungen	60
61	Dienstleistungen der Schiffahrt	61
62	Dienstleistungen der Luftfahrt	62
63	Dienstleistungen im Rahmen von Hilfs- und Nebentätigkeiten für Den Verkehr; Dienstleistungen im Rahmen der Verkehrsvermittlung	63
64	Dienstleistungen der Nachrichten-Übermittlung	64
65	Dienstleistungen des Kreditgewerbes	65
66	Dienstleistungen des Versicherungsgewerbes	66
67	Mit der Ausübung des Kredit- und Versicherungsgewerbes Verbundene Dienstleistungen	67
70	Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens	70
71	Dienstleistungen bei der Vermietung Beweglicher Sachen (ohne Bedienungspersonal)	71
72	Dienstleistungen der Datenverarbeitung und von Datenbanken	72
73	Dienstleistungen der Forschung und Entwicklung	73
74	Dienstleistungen Überwiegend für Unternehmen	74
75	Dienstleistungen der Öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung	75
80	Dienstleistungen des Bereichs Erziehung und Unterricht	80
85	Dienstleistungen des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens	85
90	Dienstleistungen im Rahmen der Abwasser- und Abfallbeseitigung und der sonstigen Entsorgung	90
91	Dienstleistungen von interessenvertretungen sowie Kirchlichen und sonstigen religiösen Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	91
92	Dienstleistungen in Den Bereichen Kultur, Sport und Unterhaltung	92
93	Sonstige Dienstleistungen	93
95	Dienstleistungen privater Haushalte	95
99	Dienstleistungen exterritorialer Organisationen und Körperschaften	99

Code	Bezeichnung	Bezug auf CPA
AA	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Gewerblichen Jagd und Forstwirtschaft	A
BB	Fische	B
CA	Kohle und Torf; Rohes Erdöl und Erdgas; Uran- und Thoriumerze	CA
CB	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse	CB
DA	Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes; Tabakerzeugnisse	DA
DB	Textilien und Bekleidung	DB
DC	Leder und Lederwaren	DC
DD	Holz und Holzwaren (ohne Möbel)	DD
DE	Papier, Karton, Pappe und daraus hergestellte Waren; Verlags- und Druckerzeugnisse; bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	DE
DF	Koks, Mineralölerzeugnisse, Spalt- und Brutstoffe	DF
DG	Chemische Erzeugnisse	DG
DH	Gummi- und Kunststoffwaren	DH
DI	Glas, Keramik, Bearbeitete Steine und Erden	DI
DJ	Eisen und Stahl, Ne-Metalle; Metallerzeugnisse	DJ
DK	Maschinen	DK
DL	Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Einrichtungen; Elektrotechnik; Feinmechanik und Optik	DL
DM	Fahrzeugbau	DM
DN	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse; Sekundärrohstoffe	DN
EE	Energie und Wasser	E
FF	Bauleistungen	F
GG	Leistungen des Handels; instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	G
HH	Dienstleistungen des Gastgewerbes	H
II	Dienstleistungen des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung	I
JJ	Dienstleistungen des Kredit- und Versicherungsgewerbes	J
KK	Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens und bei der Vermietung Beweglicher Sachen, Dienstleistungen Überwiegend für Unternehmen	K
LL	Dienstleistungen der Öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung	L
MM	Dienstleistungen des Bereichs Erziehung und Unterricht	M
NN	Dienstleistungen des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens	N
OO	Sonstige Öffentliche und Persönliche Dienstleistungen	O
PP	Dienstleistungen privater Haushalte	P
QQ	Dienstleistungen exterritorialer Organisationen und Körperschaften	Q

Code	Bezeichnung	Bezug auf CPA
A	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Gewerblichen Jagd und Forstwirtschaft	A
B	Fische	B
C	Mineralische Rohstoffe	C
D	Erzeugnisse des Verarbeitenden Gewerbes	D
E	Energie und Wasser	E
F	Bauleistungen	F
G	Leistungen des Handels; Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	G
H	Dienstleistungen des Gastgewerbes	H
I	Dienstleistungen des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung	I
J	Dienstleistungen des Kredit- und Versicherungsgewerbes	J
K	Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens und bei der Vermietung beweglicher Sachen. Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	K
L	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung und der Sozialversicherung	L
M	Dienstleistungen des Bereichs Erziehung und Unterricht	M
N	Dienstleistungen des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens	N
O	Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	O
P	Dienstleistungen Privater Haushalte	P
Q	Dienstleistungen exterritorialer Organisationen und Körperschaften	Q

A6		
Code	Bezeichnung	Bezug auf die NACE Rev.1
1	Landwirtschaft, gewerbliche Jagd, Forstwirtschaft; Fischerei und Fischzucht	A + B
2	Industrie einschl. Energie- und Wasserversorgung	C + D + E
3	Baugewerbe	F
4	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	G + H + I
5	Kredit und Versicherungsgewerbe, Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Dienstleistungen für Unternehmen	J + K
6	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	L - P

A3		
Code	Bezeichnung	Bezug auf die NACE Rev.1
1	Landwirtschaft, gewerbliche Jagd, Forstwirtschaft; Fischerei und Fischzucht	A + B
2	Industrie einschl. Energie- und Wasserversorgung sowie Baugewerbe	C + D + E + F
3	Erbringung von Dienstleistungen	G - P

P6		
Code	Bezeichnung	Bezug auf die CPA
1	Erzeugnisse der Landwirtschaft, gewerblichen Jagd und Forstwirtschaft; Fische	A + B
2	Mineralische Rohstoffe, Erzeugnisse des Verarbeitenden Gewerbes, Energie und Wasser	C + D + E
3	Bauleistungen	F
4	Handel, Instandhaltung und Reparatur, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	G + H + I
5	Dienstleistungen des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Grundstücks- und Wohnungswesens, bei der Vermietung beweglicher Sachen und für Unternehmen	J + K
6	Sonstige Dienstleistungen	L - P

P3		
Code	Bezeichnung	Bezug auf die CPA
1	Erzeugnisse der Landwirtschaft, gewerblichen Jagd und Forstwirtschaft; Fische	A + B
2	Mineralische Rohstoffe, Erzeugnisse des Verarbeitenden Gewerbes, Energie und Wasser, Bauleistungen	C + D + E + F
3	Dienstleistungen	G - P

Pi6		
Code	Bezeichnung	Bezug auf die CPA
1	Erzeugnisse der Landwirtschaft, gewerblichen Jagd und Forstwirtschaft; Fische	01 + 02 + 05
	Ausrüstungen:	---
2	Metallerzeugnisse und Maschinen	28 - 33 + 36
3	Fahrzeuge	34 + 35
	Bauleistungen:	45
4	im Wohnungsbau	---
5	sonstige Bauleistungen	------
6	Sonstige Erzeugnisse	Übrige Abteilungen

Pi3		
Code	Bezeichnung	Bezug auf die CPA
1	Metallerzeugnisse und Maschinen. Fahrzeuge	28 - 36
2	Bauleistungen	45
3	Sonstige Erzeugnisse	Übrige Abteilungen

F. Systematik der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP)

(EIN- UND ZWEISTELLIGE EBENE)

1 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

- 1.1 Nahrungsmittel
- 1.2 Getränke
- 1.3 Tabak

2 Bekleidung und Schuhe

- 2.1 Bekleidung
- 2.2 Schuhe

3 Wohnung, Wasser, Strom, Gas und sonstige Brennstoffe

- 3.1 Mieten
- 3.2 Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur von Wohnungen
- 3.3 Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wohnungen
- 3.4 Strom, Gas und sonstige Brennstoffe

4 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushalts-führung

- 4.1 Möbel, Innenausstattung, Teppiche und Bodenbeläge; einschließlich Reparaturen
- 4.2 Heimtextilien
- 4.3 Heiz- und Kochgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen u. ä., einschließlich Installation und Reparaturen
- 4.4 Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgerät
- 4.5 Werkzeuge und Ausrüstungs-gegenstände für Haus und Garten
- 4.6 Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung

5 Gesundheitspflege

- 5.1 Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse sowie therapeutische Mittel und Geräte
- 5.2 Medizinische und paramedizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern
- 5.3 Dienstleistungen der Krankenhäuser
- 5.4 Dienstleistungen der Kranken- und Unfallversicherung

6 Verkehr

- 6.1 Kauf von Kraftfahrzeugen
- 6.2 Waren und Dienstleistungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
- 6.3 Verkehrsdienstleistungen

7 Freizeit, Unterhaltung und Kultur

- 7.1 Geräte und Zubehör, einschließlich Reparaturen
- 7.2 Freizeit- und Kulturdienst-leistungen
- 7.3 Zeitungen, Bücher und Schreibwaren

8 Unterrichtswesen

- 8.1 Unterrichtsdienstleistungen
- 8.2 Unterrichtsmaterial
- 8.3 Zusätzliche Unterrichtsdienst-leistungen

9 Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

- 9.1 Verpflegungsdienstleistungen
- 9.2 Dienstleistungen des Beher-bergungsgewerbes

10 Sonstige Waren und Dienstleistungen

- 10.1 Körperpflege
- 10.2 Persönliche Gebrauchsgegen-stände
- 10.3 Nachrichtenübermittlung
- 10.4 Sozialdienstleistungen
- 10.5 Finanzdienstleistungen a. n. g.
- 10.6 Sonstige Dienstleistungen a. n. g.

G. Systematik der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG)

01 Allgemeine staatliche Verwaltung

- 01.1 Oberste Regierungs- und Verwaltungsstellen und gesetzgebende Organe, Finanz- und Steuerverwaltung, auswärtige Angelegenheiten mit Ausnahme von Hilfe an das Ausland
- 01.2 Wirtschaftshilfe an das Ausland
- 01.3 Grundlagenforschung
- 01.4 Allgemeine Verwaltung
- 01.5 Allgemeine staatliche Verwaltung a. n. g.

02 Verteidigung

- 02.1 Militärische und zivile Verteidigung: Verwaltung und operationeller Bereich
- 02.2 Militärische Hilfe an das Ausland
- 02.3 Verteidigungsbezogene angewandte und experimentelle Forschung
- 02.4 Verteidigung a. n. g.

03 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

- 03.1 Polizei und Feuerschutz
- 03.2 Gerichte
- 03.3 Strafvollzug: Verwaltung und Betrieb
- 03.4 Öffentliche Ordnung und Sicherheit a. n. g.

04 Unterrichtswesen

- 04.1 Vorschule und Grundschule (ISCED, Ebene 0 und 1)
- 04.2 Höhere Schulen (ISCED, Ebene 2 und 3)
- 04.3 Hochschulen (ISCED, Ebene 5, 6 und 7)
- 04.4 Unterrichtswesen außerhalb von Ebene 1-7 (ISCED, Ebene 9)
- 04.5 Mit dem Unterrichtswesen verbundene Dienste
- 04.6 Unterrichtswesen a. n. g.

05 Gesundheitswesen

- 05.1 Krankenhäuser
- 05.2 Kliniken, Ärzte, Zahnärzte und nichtärztliche Medizinalberufe
- 05.3 Öffentliche Gesundheit
- 05.4 Arzneimittel, Prothesen, medizinische Geräte oder sonstige ärztlich verordnete Gesundheitsprodukte
- 05.5 Angewandte und experimentelle Forschung im Bereich Gesundheit und medizinische Versorgung
- 05.6 Gesundheitswesen a. n. g.

06 Soziale Sicherung

- 06.1 Sozialversicherung
- 06.2 Sonstige soziale Hilfswerke
- 06.3 Soziale Sicherung a. n. g.

07 Wohnungswesen, Stadt- und Landesplanung
- 07.1 Wohnungswesen, Stadt- und Landesplanung
- 07.2 Wasserversorgung
- 07.3 Hygienische Anstalten und Einrichtungen, einschließlich Verminderung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung
- 07.4 Straßenbeleuchtung
- 07.5 Wohnungswesen, Stadt- und Landesplanung a. n. g.

08 Erholung, Kultur und Religion

- 08.0 Erholung, Kultur und Religion

09 Brennstoff und Energie

- 09.1 Brennstoff
- 09.2 Strom und sonstige Energiequellen
- 09.3 Brennstoff und Energie a. n. g.

10 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd

- 10.1 Landwirtschaft
- 10.2 Forstwirtschaft
- 10.3 Fischerei und Jagd
- 10.4 Angewandte und experimentelle Forschung im Bereich Landwirtschaft a. n. g.
- 10.5 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd a. n. g.

11 Bergbau und Mineralvorkommen, mit Ausnahme von Brennstoffen; Verarbeitendes Gewerbe; Bauwesen

- 11.1 Bergbau und Mineral-vorkommen, mit Ausnahme von Brennstoffen
- 11.2 Verarbeitendes Gewerbe
- 11.3 Bauwesen
- 11.4 Bergbau und Mineralvorkommen a. n. g.; Verarbeitendes Gewerbe a. n. g., Bauwesen a. n. g.

12 Verkehrswesen und Nachrichtenübermittlung

- 12.1 Straßenverkehr
- 12.2 Binnenschiffahrt
- 12.3 Eisenbahnverkehr
- 12.4 Luftverkehr
- 12.5 Pipeline-Transport und sonstige Transportsysteme
- 12.6 Verkehrswesen a. n. g.
- 12.7 Nachrichtenübermittlung
- 12.8 Verkehrswesen und Nachrichtenübermittlung a. n. g.

13 Wirtschaftliche Angelegenheiten

- 13.1 Handel, einschließlich Lagerei; Beherbergungs- und Gaststättengewerbe
- 13.2 Fremdenverkehr
- 13.3 Entwicklungsprojekte mit mehrfacher Zweckbestimmung
- 13.4 Allgemeine Verwaltung von Wirtschaft und Handel, ausschließlich Arbeit
- 13.5 Allgemeine Verwaltung von Arbeit
- 13.6 Wirtschaftliche Angelegenheiten a. n. g.

14 Sonstige Ausgaben

- 14.0 Sonstige Ausgaben

KONTEN

Tabelle A.1 Konto 0: Waren- und Dienstleistungskonto

Aufkommen		
P.1	Output	3595
P.11	Marktbestimmter Output	3048
P.12	Output für die eigene letzte Verwendung	171
P.13	Sonstiger nichtmarktbestimmter Output	376
D.21	Gütersteuern	141
D.31	Gütersubventionen	-8
P.7	Einfuhr von Waren und Dienstleistungen	497
P.71	Einfuhr von Waren	392
P.72	Einfuhr von Dienstleistungen	105

Verwendung		
P.2	Vorleistungen	1904
P.3/P.4	Ausgaben für den letzten Verbrauch/Tatsächlicher letzter Verbrauch	1371
P.31/P.4	Ausgaben für den Individualverbrauch/Tatsächlicher Individualverbrauch	1215
P.32/P.4	Ausgaben für den Kollektivverbrauch/Tatsächlicher Kollektivverbrauch	156
P.51	Bruttoanlageinvestitionen	376
P.511	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Sachanlagen	303
P.5111	Erwerb von neuen Sachanlagen	305
P.5112	Erwerb von vorhandenen Sachanlagen	11
P.5113	Veräußerungen von vorhandenen Sachanlagen	-13
P.512	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen Werten	51
P.5121	Erwerb von neuen immateriellen Werten	53
P.5122	Erwerb von vorhandenen immateriellen Werten	6
P.5123	Veräußerungen von vorhandenen immateriellen Werten	-8
P.513	Erhöhung des Wertes von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	22
P.5131	Maßgebliche Verbesserungen an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	5
P.5132	Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	17
P.52	Vorratsveränderung	28
P.53	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen	10
P.6	Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	536
P.61	Ausfuhr von Waren	462
P.62	Ausfuhr von Dienstleistungen	74

Tabelle A.2 Vollständige Kontenfolge für die Gesamtwirtschaft

I. Produktionskonto

Verwendung			Aufkommen		
P.2	Vorleistungen	1994	P.1	Output	3595
			P.11	Marktbestimmter Output	3048
			P.12	Output für die eigene letzte Verwendung	171
			P.13	Sonstiger nichtmarktbestimmter Output	376
			D.21-D.31	Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen	133
B.1*g	*Bruttoinlandsprodukt*	1824			
K.1	Abschreibungen	222			
B.1*n	*Nettoinlandsprodukt*	1602			

II. Einkommmensverteilungskonten und Einkommensverwendungskonto

II..1 Primäres Einkommensverteilungskonto

II.1.1 Einkommensentstehungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	762	B.1*	*Inlandsprodukt*	1602
D.11	Löhne und Gehälter	569			
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	193			
D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	174			
D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	19			
D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben	235			
D.21	Gütersteuern	141			
D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)	121			
D.212	Einfuhrabgaben ohne MwSt.	17			
D.2121	Einfuhrzölle	17			
D.2122	Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle	0			
D.214	Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben	3			
D.29	Sonstige Produktionssteuern	94			
D.3	Subventionen	- 44			
D.31	Gütersubventionen	- 8			
D.311	Einfuhrsubventionen	0			
D.319	Sonstige Gütersubventionen	- 8			
D.39	Sonstige Produktionssubventionen	- 36			
B.2	*Betriebsüberschuß*	217			
B.3	*Gemischtes Einkommen*	432			

Tabelle A.2 Vollständige Kontenfolge für die Gesamtwirtschaft (Forts.)

II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	380	B.2	*Betriebsüberschuß*	217
D.41	Zinsen	206	B.3	*Gemischtes Einkommen*	432
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	84			
D.421	Dividenden	60	D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	766
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	24	D.11	Löhne und Gehälter	573
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0	D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	193
D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	25	D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	174
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	65	D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	19
			D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben	235
			D.21	Gütersteuern	141
			D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)	121
			D.212	Einfuhrabgaben ohne MwSt.	13
			D.212	Einfuhrzölle	13
			D.212	Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle	0
			D.214	Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben	7
			D.29	Sonstige Produktionssteuern	94
			D.3	Subventionen	- 41
			D.31	Gütersubventionen	- 8
			D.311	Einfuhrsubventionen	0
			D.319	Sonstige Gütersubventionen	- 8
			D.39	Sonstige Produktionssubventionen	- 33
			D.4	Einkommen aus Vermögen	401
			D.41	Zinsen	200
			P.119	IEDFM-Berichtigungsposten	0
			D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	109
			D.421	Dividenden	40
			D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	69
			D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	1
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	25
			D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	65
B.5*	*Volkseinkommen*	1633			

Tabelle 5.2 Vollständige Input-Output-Tabelle für die Gesamtwirtschaft (Forts.)

II.1.2.1 Konto der Entstehung des Einkommens aus Unternehmertätigkeit

Verwendung		
	[illegible]	217
	[illegible]	142
	[illegible]	25
	[illegible]	45
	[illegible]	679

Aufkommen		
B.2	*Betriebsüberschuß*	217
B.3	*Gemischtes Einkommen*	432
D.4	Einkommen aus Vermögen	242
D.41	Zinsen	150
D.419	FISIM-Berichtigungsposten	0
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	37
D.421	Dividenden	37
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	11
D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	5
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	44

II.1.2.2 Konto der Verteilung der primären Einkommen

Verwendung		
D.4	Einkommen aus Vermögen	163
D.41	Zinsen	59
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	84
D.421	Dividenden	60
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	24
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	20
[illegible]	[illegible]	1633

Aufkommen		
B.4	*Einkommen aus Unternehmertätigkeit*	679
D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	766
D.11	Löhne und Gehälter	573
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	193
D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	174
D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	19
D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben	235
D.21	Gütersteuern	141
D.211	*Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)*	121
D.212	Einfuhrabgaben ohne MwSt.	17
D.2121	Einfuhrzölle	17
D.2122	Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle	0
D.214	Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben	3
D.29	Sonstige Produktionssteuern	94
D.3	Subventionen	- 44
D.31	Gütersubventionen	- 8
D.311	Einfuhrsubventionen	0
D.319	Sonstige Gütersubventionen	- 8
D.39	Sonstige Produktionssubventionen	- 36
D.4	Einkommen aus Vermögen	160
D.41	Zinsen	50
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	66
D.421	Dividenden	9
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	57
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	3
D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	20
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	21

Tabelle A.2 Vollständige Kontenfolge für die Gesamtwirtschaft (Forts.)

II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	212	B.5*	*Volkseinkommen*	1633
D.51	Einkommensteuern	203			
D.59	Sonstige laufende Steuern	9	D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	213
			D.51	Einkommensteuern	204
D.61	Sozialbeiträge	322	D.59	Sonstige laufende Steuern	9
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	303	D.61	Sozialbeiträge	322
D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	174	D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	303
D.6111	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	160	D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	174
D.6111	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber	14	D.61111	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	160
D.6112	Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	97	D.61112	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber	14
D.6112	Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	85	D.6112	Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	97
D.6112	Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	12	D.61121	Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	85
D.6113	Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	32	D.61122	Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	12
D.6113	Pflichtsozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	22	D.6113	Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	32
D.6113	Freiwillige Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	10	D.61131	Pflichtsozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	22
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	19	D.61132	Freiwillige Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	10
			D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	19
D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen	332			
D.621	Geldleistungen der Sozialversicherung	232	D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen	332
D.622	Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen	29	D.621	Geldleistungen der Sozialversicherung	232
D.623	Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer	19	D.622	Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen	29
D.624	Geldleistungen der Sozialhilfe	52	D.623	Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer	19
			D.624	Geldleistungen der Sozialhilfe	52
D.7	Sonstige laufende Übertragungen	269			
D.71	Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien	43	D.7	Sonstige laufende Übertragungen	239
D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	45	D.71	Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien	45
D.73	Laufende Übertragungen innerhalb des Staates	96	D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	42
D.74	Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit	31	D.73	Laufende Übertragungen innerhalb des Staates	96
D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	54	D.74	Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit	1
			D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	55
B.6	*Verfügbares Einkommen*	1604			

II.3 Naturaleinkommensumverteilungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.63	Soziale Sachübertragungen	219	B.6	*Verfügbares Einkommen*	1604
D.631	Soziale Sachleistungen	162			
D.6311	Erstattungen der Sozialversicherung	78	D.63	Soziale Sachübertragungen	219
D.6312	Sonstige Sachleistungen der Sozialversicherung	65	D.631	Soziale Sachleistungen	162
D.6313	Sachleistungen der Sozialhilfe	19	D.6311	Erstattungen der Sozialversicherung	78
D.632	Übertragungen von individuellen nichtmarktbestimmten Waren oder Dienstleistungen	57	D.6312	Sonstige Sachleistungen der Sozialversicherung	65
			D.6313	Sachleistungen der Sozialhilfe	19
			D.632	Übertragungen von individuellen nichtmarktbestimmten Waren oder Dienstleistungen	57
B.7	*Berichtigtes verfügbares Einkommen*	1604			

Tabelle A.2 Vollständige Kontenfolge für die Gesamtwirtschaft (Forts.)

II.4 Einkommensverwendungskonto

II.4.1 Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens

Verwendung			Aufkommen		
P.3	Ausgaben für den letzten Verbrauch	1371	B.6	*Verfügbares Einkommen*	1604
P.31	Ausgaben für den Individualverbrauch	1215			
P.32	Ausgaben für den Kollektivverbrauch	156	D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	11
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	11			
B.8	*Ersparnis*	233			

II.4.2 Konto für die Verwendung des berichtigten verfügbaren Einkommens

Verwendung			Aufkommen		
P.4	Tatsächlicher letzter Verbrauch	1371	B.7	*Berichtigtes verfügbares Einkommen*	1604
P.41	Tatsächlicher Individualverbrauch	1215			
P.42	Tatsächlicher Kollektivverbrauch	156	D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	11
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	11			
B.8	*Ersparnis*	233			

Tabelle A.2 Vollständige Kontenfolge für die Gesamtwirtschaft (Forts.)

III. Vermögensbildungskonten

III.1 Vermögensänderungskonto

III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
B.101	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	230	B.8n	*Nettoersparnis*	233
			D.9	Empfangene Vermögensübertragungen	62
			D.91	Vermögenswirksame Steuern	2
			D.92	Investitionszuschüsse	23
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	37
			D.9	Geleistete Vermögensübertragungen	- 65
			D.91	Vermögenswirksame Steuern	- 2
			D.92	Investitionszuschüsse	- 27
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	- 36

III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
P.51	Bruttoanlageinvestitionen	326	B.101	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	230
P.511	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Sachanlagen	303			
P.511	Erwerb von Sachanlagen	305			
P.512	Erwerb von Nichtsachanlagen	11			
P.513	Käufe abzüglich Verkäufe von militärischen Sachanlagen	- 13			
P.52	Nettozugänge bei Vorratsveränderungen von materiellen Werten	51			
P.521	Erwerb von Vorräten aus materiellen Werten	58			
P.522	Erwerb von Wertsachen aus materiellen Werten	6			
P.523	Veräußerungen von Vorräten und Wertsachen aus materiellen Werten	- 8			
P.53	Erhöhungen des Bestands an biologischen nichtfinanziellen Aktiva	2			
P.531	Erwerb abzüglich Veräußerungen biologischer nichtfinanzieller Aktiva	5			
P.532	Erwerb abzüglich Veräußerungen nutzbringend verwendeter biologischer nichtfinanzieller Aktiva	10			
P.54	Nettozugänge bei Veränderungen von Nutzungsrechten	27			
P.55	Nettozugänge bei Veränderungen von Kosten für Eigentumsübertragungen	25			
P.56	Nettozugänge bei Veränderungen von Wertgegenständen	19			
K.1	Erwerbabzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
K.11	Erwerbabzüglich Veräußerungen von immateriellen nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
K.12	Erwerbabzüglich Veräußerungen von materiellen nichtproduzierten Aktiva	0			
B.9	*Finanzierungssaldo (Defizit (-))*	38			

Tabelle A.2 Vollständige Kontenfolge für die Gesamtwirtschaft (Forts.)

III.2 Finanzierungskonto

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
F	Nettoerwerb von finanziellen Aktiva	641	F	Nettoanstieg der Passiva	603
F.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	- 1			
F.2	Bargeld und Einlagen	119	F.2	Bargeld und Einlagen	132
F.21	Bargeld	34	F.21	Bargeld	35
F.22	Übertragbare Einlagen	62	F.22	Übertragbare Einlagen	65
F.29	Sonstige Einlagen	23	F.29	Sonstige Einlagen	32
F.3	Wertpapiere außer Aktien	138	F.3	Wertpapiere außer Aktien	123
F.4	Kredite	244	F.4	Kredite	217
F.41	Kurzfristige Kredite	83	F.41	Kurzfristige Kredite	76
F.42	Langfristige Kredite	161	F.42	Langfristige Kredite	141
F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	44	F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	43
F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	36	F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	36
F.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen	33	F.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen	33
F.611	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen	22	F.611	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen	22
F.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen	11	F.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen	11
F.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	3	F.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	3
F.7	Sonstige Forderungen	61	F.7	Sonstige Verbindlichkeiten	52
F.71	Handelskredite und Anzahlungen	18	F.71	Handelskredite und Anzahlungen	18
F.79	Sonstige Forderungen außer Handelskrediten und Anzahlungen	43	F.79	Sonstige Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen	34
			B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	38

Tabelle A.2 Vollständige Kontenfolge für die Gesamtwirtschaft (Forts.)

III.3 Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva

III.3.1 Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva

Veränderung der Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	10
AN.1	Produzierte Aktiva	- 7
K.4	Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva	3
K.7	Katastrophenverluste	- 9
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	1
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	- 2
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	- 2
K.12.21	Monetisierung/Demonetisierung von Gold	- 2
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.11	Anlagevermögen	- 4
AN.12	Vorräte	- 1
AN.13	Wertgegenstände	- 2
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	17
K.3	Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten Aktiva	24
K.5	Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen	4
K.6	Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	- 9
K.61	Abbau von Naturvermögen	- 8
K.62	Sonstiges wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	- 1
K.7	Katastrophenverluste	- 2
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	17
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	5
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	3
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	2
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	2
K.12.21	Monetisierung/Demonetisierung von Gold	2
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	7
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	- 4
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	2
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
AF	Passiva	- 5
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	- 3
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	- 4
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	2
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0

Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva	17

Tabelle A.2 Vollständige Kontenfolge für die Gesamtwirtschaft (Forts.)

III.3.2 Umbewertungskonto

Veränderung der Aktiva		
K.11	Nominale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	280
AN.1	Produzierte Aktiva	126
AN.11	Anlagevermögen	111
AN.12	Vorräte	7
AN.13	Wertgegenstände	8
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	154
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	152
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	2
AF	Finanzielle Aktiva	84
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	12
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	40
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	31
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11	Nominale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	76
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	42
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	34
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
B.10.3	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	288

Tabelle A.2 Vollständige Kontenfolge für die Gesamtwirtschaft (Forts.)

III.3.2.1 Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva		
K.11.1	Neutrale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	198
AN.1	Produzierte Aktiva	121
AN.11	Anlagevermögen	111
AN.12	Vorräte	5
AN.13	Wertgegenstände	5
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	78
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	76
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	1
AF	Finanzielle Aktiva	136
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	15
AF.2	Bargeld und Einlagen	30
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	25
AF.4	Kredite	28
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	26
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	7
AF.7	Sonstige Forderungen	5

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.1	Neutrale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	126
AF.2	Bargeld und Einlagen	29
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	26
AF.4	Kredite	29
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	28
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	7
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	6

B.10.31	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	208

III.3.2.2 Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva		
K.11.2	Reale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	81
AN.1	Produzierte Aktiva	5
AN.11	Anlagevermögen	0
AN.12	Vorräte	3
AN.13	Wertgegenstände	2
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	77
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	76
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	1
AF	Finanzielle Aktiva	- 52
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	- 3
AF.2	Bargeld und Einlagen	- 30
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	15
AF.4	Kredite	- 28
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	5
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	- 7
AF.7	Sonstige Forderungen	- 5

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.2	Reale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	- 50
AF.2	Bargeld und Einlagen	- 29
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	16
AF.4	Kredite	- 29
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	6
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	- 7
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	- 6

B.10.32	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	80

Tabelle A.2 Vollständige Kontenfolge für die Gesamtwirtschaft (Forts.)

IV Vermögensbilanzen

IV.1 Vermögenseröffnungsbilanz

Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	9 922
AN.1	Produzierte Aktiva	6 047
AN.11	Anlagevermögen	5 544
AN.12	Vorräte	231
AN.13	Wertgegenstände	272
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	3 875
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	3 809
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	66
AF	Finanzielle Aktiva	6 792
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	770
AF.2	Bargeld und Einlagen	1 482
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1 263
AF.4	Kredite	1 384
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	1 296
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	370
AF.7	Sonstige Forderungen	227

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	6 298
AF.2	Bargeld und Einlagen	1 471
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1 311
AF.4	Kredite	1 437
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	1 406
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	371
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	302
B.90	*Reinvermögen*	10 416

IV.2: Konto für die Veränderung der Vermögensbestände

Aktiva		
	Veränderung der Aktiva insgesamt	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	482
AN.1	Produzierte Aktiva	289
AN.11	Anlagevermögen	239
AN.12	Vorräte	34
AN.13	Wertgegenstände	16
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	193
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	191
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	2
AF	Finanzielle Aktiva	730
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	18
AF.2	Bargeld und Einlagen	119
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	178
AF.4	Kredite	240
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	75
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	38
AF.7	Sonstige Forderungen	61

Passiva und Reinvermögen		
	Veränderung der Passiva insgesamt	
AF	Passiva	677
AF.2	Bargeld und Einlagen	132
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	165
AF.4	Kredite	213
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	77
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	38
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	52
B.10	*Veränderung des Reinvermögens insgesamt* aufgrund von:	535
B.10.1	*Ersparnis und Vermögensübertragungen*	230
B.10.2	*Sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	17
B.10.3	*Nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	288
B.10.31	Neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	208
B.10.32	Realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	80

Tabelle A.2 Vollständige Kontenfolge für die Gesamtwirtschaft (Forts.)

IV.3 Vermögensschlußbilanz

Aktiv:		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	10 404
AN.1	Produzierte Aktiva	6 336
AN.11	Anlagevermögen	5 783
AN.12	Vorräte	265
AN.13	Wertgegenstände	288
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	4 068
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	4 000
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	68
AF	Finanzielle Aktiva	7 522
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	788
AF.2	Bargeld und Einlagen	1 601
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1 441
AF.4	Kredite	1 624
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	1 371
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	408
AF.7	Sonstige Forderungen	288

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	6 975
AF.2	Bargeld und Einlagen	1 603
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1 476
AF.4	Kredite	1 650
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	1 483
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	409
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	354
B.90	*Reinvermögen*	10 951

Tabelle A.3 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

I. Produktionskonto

Verwendung			Aufkommen		
P.2	Vorleistungen	881	P.1	Output	1 753
			P.11	Marktbestimmter Output	1 722
			P.12	Output für die eigene letzte Verwendung	31
B.1g	*Bruttowertschöpfung*	872			
K.1	Abschreibungen	137			
B.1n	*Nettowertschöpfung*	735			

II. Einkommensverteilungskonten und Einkommensverwendungskonto

II.1 Primäres Einkommensverteilungskonto

II.1.1 Einkommensentstehungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	545	B.1n	*Nettowertschöpfung*	735
D.11	Löhne und Gehälter	421			
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	124			
D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	112			
D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	12			
D.2	Sonstige Produktionsabgaben	86			
D.3	Sonstige Produktionssubventionen	35			
B.2n	*Betriebsüberschuss*	139			

Tabelle A.3 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	145	B.2	*Betriebsüberschuß*	139
D.41	Zinsen	66			
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	48	D.4	Einkommen aus Vermögen	78
D.421	Dividenden	24	D.41	Zinsen	25
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	24	D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	3
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0	D.421	Dividenden	3
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	31	D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0
			D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	4
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	5
			D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	41
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	72			

II.1.2.1: Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	97	B.2	*Betriebsüberschuß*	139
D.41	Zinsen	66			
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	31	D.4	Einkommen aus Vermögen	78
			D.41	Zinsen	25
			D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	3
			D.421	Dividenden	3
			D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0
			D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	4
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	5
			D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	41
B.4	*Einkommen aus Unternehmertätigkeit*	120			

II.1.2.2 Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	48	B.4	*Einkommen aus Unternehmertätigkeit*	120
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	48			
D.421	Dividenden	24			
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	24			
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0			
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	72			

Tabelle A.3 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	24	B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	72
D.51	Einkommensteuern	20			
D.59	Sonstige laufende Steuern	4	D.61	Sozialbeiträge	14
			D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	2
D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen	13	D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	1
D.622	Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen	1	D.6111	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	1
D.623	Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer	12	D.6111	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0
			D.6112	Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	1
D.7	Sonstige laufende Übertragungen	11	D.6112	Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	1
D.71	Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien	8	D.6112	Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	0
D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	3	D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	12
			D.7	Sonstige laufende Übertragungen	10
			D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	6
			D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	4
B.6	*Verfügbares Einkommen*	48			

II.4 Einkommensverwendungskonto

II.4.1 Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens

Verwendung			Aufkommen		
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	0	B.6	*Verfügbares Einkommen*	48
B.8	*Ersparnis*	48			

Tabelle A.3 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

III. Vermögensbildungskonten

III.1 Vermögensveränderungskonto

III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	65	B.8n	*Nettoersparnis*	48
			D.9	Empfangene Vermögensübertragungen	33
			D.92	Investitionszuschüsse	23
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	10
			D.9	Geleistete Vermögensübertragungen	- 16
			D.91	Vermögenswirksame Steuern	0
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	- 16

III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
P.51	Bruttoanlageinvestitionen	250	B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	65
P.511	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Sachanlagen	209			
P.5111	Erwerb von neuen Sachanlagen	211			
P.5112	Erwerb von vorhandenen Sachanlagen	4			
P.5113	Veräußerungen von vorhandenen Sachanlagen	- 6			
P.512	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen Werten	21			
P.5121	Erwerb von neuen immateriellen Werten	21			
P.5122	Erwerb von vorhandenen immateriellen Werten	1			
P.5123	Veräußerungen von vorhandenen immateriellen Werten	- 1			
P.513	Erhöhung des Wertes von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	20			
P.5131	Maßgebliche Verbesserungen an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	3			
P.5132	Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	17			
K.1	Abschreibungen	- 137			
P.52	Vorratsveränderung	26			
P.53	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen	2			
K.2	Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	- 7			
K.21	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Grundstücken und sonstigen materiellen nichtproduzierten Aktiva	- 6			
K.22	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen nichtproduzierten Aktiva	- 1			
B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	- 69			

Tabelle A.3 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

III.2 Finanzierungskonto

Veränderung der Aktiva		
F	Nettoerwerb von finanziellen Aktiva	71
F.2	Bargeld und Einlagen	17
F.21	Bargeld	5
F.22	Übertragbare Einlagen	10
F.29	Sonstige Einlagen	2
F.3	Wertpapiere außer Aktien	18
F.4	Kredite	27
F.41	Kurzfristige Kredite	16
F.42	Langfristige Kredite	11
F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	2
F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
F.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	0
F.7	Sonstige Forderungen	7
F.71	Handelskredite und Anzahlungen	6
F.79	Sonstige Forderungen außer Handelskrediten und Anzahlungen	1

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
F	Nettoanstieg der Passiva	140
F.2	Bargeld und Einlagen	0
F.22	Übertragbare Einlagen	0
F.29	Sonstige Einlagen	0
F.3	Wertpapiere außer Aktien	6
F.4	Kredite	71
F.41	Kurzfristige Kredite	16
F.42	Langfristige Kredite	55
F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	26
F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
F.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen	0
F.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen	0
F.7	Sonstige Verbindlichkeiten	37
F.71	Handelskredite und Anzahlungen	8
F.79	Sonstige Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen	29
B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	- 69

Tabelle A.3 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

III.3 Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva

III.3.1 Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva

Veränderung der Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	12
AN.1	Produzierte Aktiva	- 2
K.4	Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva	0
K.7	Katastrophenverluste	- 5
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	- 1
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	1
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	3
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	3
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.11	Anlagevermögen	- 1
AN.12	Vorräte	- 1
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	14
K.3	Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten Aktiva	24
K.5	Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen	0
K.6	Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	- 7
K.61	Abbau von Naturvermögen	- 6
K.62	Sonstiges wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	- 1
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	- 4
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	1
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	1
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	14
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	2
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	2
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	2
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	2
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
AF	Passiva	- 3
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	1
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	1
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	- 3
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0

B.10.2	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	17

Tabelle A.3 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

III.3.2 Umbewertungskonto

Veränderung der Aktiva		
K.11	Nominale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	144
AN.1	Produzierte Aktiva	63
AN.11	Anlagevermögen	58
AN.12	Vorräte	4
AN.13	Wertgegenstände	1
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	81
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	80
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	1
AF	Finanzielle Aktiva	8
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	3
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	5
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11	Nominale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	18
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	16
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0

B.10.3	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	134

Tabelle A.3 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

III.3.2.1 Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva		
K.11.1	Neutrale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	101
AN.1	Produzierte Aktiva	60
AN.11	Anlagevermögen	58
AN.12	Vorräte	2
AN.13	Wertgegenstände	1
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	41
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	40
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	1
AF	Finanzielle Aktiva	18
AF.2	Bargeld und Einlagen	8
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	2
AF.4	Kredite	1
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	4
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	1
AF.7	Sonstige Forderungen	3

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.1	Neutrale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	36
AF.2	Bargeld und Einlagen	1
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1
AF.4	Kredite	18
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	14
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	3
B.10.31	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	82

III.3.2.2 Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva		
K.11.2	Reale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	43
AN.1	Produzierte Aktiva	3
AN.11	Anlagevermögen	0
AN.12	Vorräte	3
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	40
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	40
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	- 10
AF.2	Bargeld und Einlagen	- 8
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1
AF.4	Kredite	- 1
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	1
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	- 1
AF.7	Sonstige Forderungen	- 3

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.2	Reale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	- 18
AF.2	Bargeld und Einlagen	- 1
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1
AF.4	Kredite	- 18
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	3
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	- 3
B.10.32	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	51

Tabelle A.3 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

IV Vermögensbilanzen

IV.1 Vermögenseröffnungsbilanz

Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	5 041
AN.1	Produzierte Aktiva	3 001
AN.11	Anlagevermögen	2 878
AN.12	Vorräte	85
AN.13	Wertgegenstände	38
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	2 040
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	1 989
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	51
AF	Finanzielle Aktiva	897
AF.2	Bargeld und Einlagen	382
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	90
AF.4	Kredite	50
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	200
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	25
AF.7	Sonstige Forderungen	150

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	1 817
AF.2	Bargeld und Einlagen	40
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	44
AF.4	Kredite	897
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	687
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	12
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	137
B.90	*Reinvermögen*	4 121

IV.2 Konto für die Veränderung der Vermögensbestände

Aktiva		
	Veränderung der Aktiva insgesamt	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	290
AN.1	Produzierte Aktiva	182
AN.11	Anlagevermögen	150
AN.12	Vorräte	29
AN.13	Wertgegenstände	3
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	108
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	108
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	81
AF.2	Bargeld und Einlagen	17
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	21
AF.4	Kredite	27
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	9
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	7

Passiva und Reinvermögen		
	Veränderung der Passiva insgesamt	
AF	Passiva	155
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	7
AF.4	Kredite	68
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	42
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	37
B.10	*Veränderung des Reinvermögens insgesamt* aufgrund von :	216
B.10.1	*Ersparnis und Vermögensübertragungen*	65
B.10.2	*Sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	17
B.10.3	*Nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	134
B.10.31	Neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	82
B.10.32	Realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	51

Tabelle A.3 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

IV.3 Vermögensschlußbilanz

Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	5 331
AN.1	Produzierte Aktiva	3 183
AN.11	Anlagevermögen	3 028
AN.12	Vorräte	114
AN.13	Wertgegenstände	41
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	2 148
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	2 097
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	51
AF	Finanzielle Aktiva	978
AF.2	Bargeld und Einlagen	399
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	111
AF.4	Kredite	77
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	209
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	25
AF.7	Sonstige Forderungen	157

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	1 972
AF.2	Bargeld und Einlagen	40
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	51
AF.4	Kredite	965
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	729
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	12
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	174
B.90	*Reinvermögen*	4 337

Tabelle A.4 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften

I. Produktionskonto

Verwendung			Aufkommen		
P.2	Vorleistungen	29	P.1	Output	102
			P.11	Marktbestimmter Output	102
			P.12	Output für die eigene letzte Verwendung	0
B.1g	*Bruttowertschöpfung*	73			
K.1	Abschreibungen	10			
B.1n	*Nettowertschöpfung*	63			

II. Einkommensverteilungskonten und Einkommensverwendungskonto

II..1 Primäres Einkommensverteilungskonto

II.1.1 Einkommensentstehungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	15	B.1n	*Nettowertschöpfung*	63
D.11	Löhne und Gehälter	10			
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	5			
D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	4			
D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	1			
D.29	Sonstige Produktionssteuern	3			
D.39	Sonstige Produktionssubventionen	0			
B.2	*Betriebsüberschuß*	45			

Tabelle A.4 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	138	B.2	*Betriebsüberschuß*	45
D.41	Zinsen	77			
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	36	D.4	Einkommen aus Vermögen	160
D.421	Dividenden	36	D.41	Zinsen	125
			P.119	IEDFM-Berichtigungsposten	-48
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0	D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	25
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0	D.421	Dividenden	25
D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	25	D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	0	D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	7
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	0
			D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	3
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	19			

II.1.2.1 Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	102	B.2	*Betriebsüberschuß*	45
D.41	Zinsen	77			
D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	25	D.4	Einkommen aus Vermögen	160
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	0	D.41	Zinsen	125
			P.119	IEDFM-Berichtigungsposten	-48
			D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	25
			D.421	Dividenden	25
			D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0
			D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	7
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	0
			D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	3
B.4	*Einkommen aus Unternehmertätigkeit*	55			

II.1.2.2 Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	36	B.4	*Einkommen aus Unternehmertätigkeit*	55
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	36			
D.421	Dividenden	36			
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0			
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0			
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	19			

Tabelle A.4 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	10	B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	19
D.51	Einkommensteuern	7			
D.59	Sonstige laufende Steuern	3	D.61	Sozialbeiträge	39
			D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	38
D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen	29	D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	18
D.622	Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen	28	D.61111	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	15
D.623	Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer	1	D.61112	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber	3
			D.6112	Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	20
D.7	Sonstige laufende Übertragungen	46	D.61121	Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	15
D.71	Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien	0	D.61122	Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	5
D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	45	D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	1
D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	1			
			D.7	Sonstige laufende Übertragungen	49
			D.71	Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien	45
			D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	0
			D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	4
B.6	*Verfügbares Einkommen*	22			

II.4 Einkommensverwendungskonto

II.4.1 Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens

Verwendung			Aufkommen		
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	11	B.6	*Verfügbares Einkommen*	22
B.8	*Ersparnis*	11			

Tabelle A.4 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

III. Vermögensbildungskonten

III.1 Vermögensveränderungskonto

III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	4	B.8n	*Nettoersparnis*	11
			D.9	Empfangene Vermögensübertragungen	0
			D.92	Investitionszuschüsse	0
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	0
			D.9	Geleistete Vermögensübertragungen	- 7
			D.91	Vermögenswirksame Steuern	0
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	- 7

III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
P.51	Bruttoanlageinvestitionen	9	B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	4
P.511	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Sachanlagen	8			
P.5111	Erwerb von neuen Sachanlagen	7			
P.5112	Erwerb von vorhandenen Sachanlagen	1			
P.5113	Veräußerungen von vorhandenen Sachanlagen	0			
P.512	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen Werten	1			
P.5121	Erwerb von neuen immateriellen Werten	1			
P.5122	Erwerb von vorhandenen immateriellen Werten	0			
P.5123	Veräußerungen von vorhandenen immateriellen Werten	0			
P.513	Erhöhung des Wertes von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
P.5131	Maßgebliche Verbesserungen an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
P.5132	Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
K.1	Abschreibungen	- 10			
P.52	Vorratsveränderung	0			
P.53	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen	0			
K.2	Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
K.21	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Grundstücken und sonstigen materiellen nichtproduzierten Aktiva	0			
K.22	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen nichtproduzierten Aktiva	0			
B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	5			

Tabelle A.4 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

III.2 Finanzierungskonto

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
F	Nettoerwerb von finanziellen Aktiva	237	F	Nettoanstieg der Passiva	232
F.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	- 1			
F.2	Bargeld und Einlagen	15	F.2	Bargeld und Einlagen	130
F.21	Bargeld	15	F.21	Bargeld	35
F.22	Übertragbare Einlagen	0	F.22	Übertragbare Einlagen	63
F.29	Sonstige Einlagen	0	F.29	Sonstige Einlagen	32
F.3	Wertpapiere außer Aktien	53	F.3	Wertpapiere außer Aktien	53
F.4	Kredite	167	F.4	Kredite	0
F.41	Kurzfristige Kredite	63	F.41	Kurzfristige Kredite	0
F.42	Langfristige Kredite	104	F.42	Langfristige Kredite	0
F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	3	F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	13
F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0	F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	36
F.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	0	F.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen	33
			F.611	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen	22
F.7	Sonstige Forderungen	0	F.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen	11
F.71	Handelskredite und Anzahlungen	0	F.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	3
F.79	Sonstige Forderungen außer Handelskrediten und Anzahlungen	0	F.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
			F.71	Handelskredite und Anzahlungen	0
			F.79	Sonstige Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen	0
			B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	5

Tabelle A.4 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

III.3 Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva

III.3.1 Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva

Veränderung der Aktiva

AN	Nichtfinanzielle Aktiva	- 2
AN.1	Produzierte Aktiva	- 2
K.4	Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva	0
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	- 2
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	- 2
K.12.21	Monetisierung/Demonetisierung von Gold	- 2
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.11	Anlagevermögen	0
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	- 2
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	0
K.3	Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten Aktiva	0
K.5	Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen	0
K.6	Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	0
K.61	Abbau von Naturvermögen	0
K.62	Sonstiges wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	0
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	0
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	0
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	- 3
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	1
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	2
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	2
K.12.21	Monetisierung/Demonetisierung von Gold	2
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	7
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	- 3
AF.4	Kredite	- 4
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens

AF	Passiva	2
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	2
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	2
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0

B.10.2	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	- 4

Tabelle A.4 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

III.3.2 Umbewertungskonto

Veränderung der Aktiva		
K.11	Nominale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	4
AN.1	Produzierte Aktiva	2
AN.11	Anlagevermögen	2
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	2
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	1
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	57
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	11
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	30
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	16
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11	Nominale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	51
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	34
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	17
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
B.10.3	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	10

Tabelle A.4 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

III.3.2.1 Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva		
K.11.1	Neutrale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	3
AN.1	Produzierte Aktiva	2
AN.11	Anlagevermögen	2
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	1
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	1
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	70
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	14
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	19
AF.4	Kredite	24
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	13
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	1
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.1	Neutrale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	68
AF.2	Bargeld und Einlagen	26
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	21
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	14
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	7
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
B.10.31	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	5

III.3.2.2 Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva		
K.11.2	Reale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	1
AN.1	Produzierte Aktiva	0
AN.11	Anlagevermögen	0
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	1
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	1
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	- 13
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	- 3
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	11
AF.4	Kredite	- 24
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	3
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	- 1
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.2	Reale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	- 17
AF.2	Bargeld und Einlagen	- 26
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	13
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	3
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	- 7
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
B.10.32	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	5

Tabelle A.4 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

IV Vermögensbilanzen

IV.1 Vermögenseröffnungsbilanz

Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	144
AN.1	Produzierte Aktiva	104
AN.11	Anlagevermögen	99
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	5
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	40
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	37
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	3
AF	Finanzielle Aktiva	3 508
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	690
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	950
AF.4	Kredite	1 187
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	651
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	30
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	3 384
AF.2	Bargeld und Einlagen	1 281
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1 053
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	715
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	335
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
B.90	*Reinvermögen*	268

IV.2 Konto für die Veränderung der Vermögensbestände

Aktiva		
	Veränderung der Aktiva insgesamt	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	1
AN.1	Produzierte Aktiva	- 1
AN.11	Anlagevermögen	1
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	- 2
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	2
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	1
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	294
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	17
AF.2	Bargeld und Einlagen	15
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	80
AF.4	Kredite	163
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	19
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Passiva und Reinvermögen		
	Veränderung der Passiva insgesamt	
AF	Passiva	285
AF.2	Bargeld und Einlagen	130
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	87
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	30
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	38
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
B.10	*Veränderung des Reinvermögens insgesamt*	10
	aufgrund von :	
B.10.1	*Ersparnis und Vermögensübertragungen*	4
B.10.2	*Sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	- 4
B.10.3	*Nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	10
B.10.31	Neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	5
B.10.32	Realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	5

Tabelle A.4 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (Forts.)

IV.3 Vermögensschlußbilanz

Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	145
AN.1	Produzierte Aktiva	103
AN.11	Anlagevermögen	100
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	3
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	42
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	38
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	3
AF	Finanzielle Aktiva	3 802
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	707
AF.2	Bargeld und Einlagen	15
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1 030
AF.4	Kredite	1 350
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	670
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	30
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	3 669
AF.2	Bargeld und Einlagen	1 411
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1 140
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	745
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	373
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
B.90	*Reinvermögen*	278

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat

I. Produktionskonto

Verwendung			Aufkommen		
P.2	Vorleistungen	246	P.1	Output	434
			P.11	Marktbestimmter Output	74
			P.12	Output für die eigene letzte Verwendung	0
			P.13	Sonstiger nichtmarktbestimmter Output	360
B.1g	*Bruttowertschöpfung*	188			
K.1	Abschreibungen	30			
B.1n	*Nettowertschöpfung*	158			

II. Einkommensverteilungskonten und Einkommensverwendungskonto

II..1 Primäres Einkommensverteilungskonto

II.1.1 Einkommensentstehungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	140	B.1n	*Nettowertschöpfung*	158
D.11	Löhne und Gehälter	87			
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	53			
D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	48			
D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	5			
D.29	Sonstige Produktionssteuern	2			
D.39	Sonstige Produktionssubventionen	0			
B.2	*Betriebsüberschuß*	16			

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat (Forts.)

II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	46	B.2	*Betriebsüberschuß*	16
D.41	Zinsen	39			
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	0	D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben	235
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0	D.21	Gütersteuern	141
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0	D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)	121
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	7	D.212	Einfuhrabgaben ohne MwSt.	17
			D.2121	Einfuhrzölle	17
			D.2122	Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle	0
			D.214	Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben	3
			D.29	Sonstige Produktionssteuern	94
			D.3	Subventionen	- 44
			D.31	Gütersubventionen	- 8
			D.311	Einfuhrsubventionen	0
			D.319	Sonstige Gütersubventionen	- 8
			D.39	Sonstige Produktionssubventionen	- 36
			D.4	Einkommen aus Vermögen	30
			D.41	Zinsen	12
			D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	18
			D.421	Dividenden	5
			D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	13
			D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	0
			D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	0
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	191			

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat (Forts.)

II.1.2.1 Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	9	B.2	*Betriebsüberschuß*	16
D.41	Zinsen	2			
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	7	D.4	Einkommen aus Vermögen	4
			D.41	Zinsen	0
			D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	4
			D.421	Dividenden	4
			D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0
			D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	0
			D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	0
B.4	*Einkommen aus Unternehmertätigkeit*	11			

II.1.2.2 Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	37	B.4	*Einkommen aus Unternehmertätigkeit*	11
D.41	Zinsen	37			
			D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben	235
			D.21	Gütersteuern	141
			D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)	121
			D.212	Einfuhrabgaben ohne MwSt.	17
			D.2121	Einfuhrzölle	17
			D.2122	Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle	0
			D.214	Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben	3
			D.29	Sonstige Produktionssteuern	94
			D.3	Subventionen	- 44
			D.31	Gütersubventionen	- 8
			D.311	Einfuhrsubventionen	0
			D.319	Sonstige Gütersubventionen	- 8
			D.39	Sonstige Produktionssubventionen	- 36
			D.4	Einkommen aus Vermögen	26
			D.41	Zinsen	12
			D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	14
			D.421	Dividenden	1
			D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	13
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	191			

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat (Forts.)

II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	0	B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	191
D.59	Sonstige laufende Steuern	0			
			D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	213
D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen	289	D.51	Einkommensteuern	204
D.621	Geldleistungen der Sozialversicherung	232	D.59	Sonstige laufende Steuern	9
D.622	Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen	0			
D.623	Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer	5	D.61	Sozialbeiträge	268
D.624	Geldleistungen der Sozialhilfe	52	D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	263
			D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	155
D.7	Sonstige laufende Übertragungen	139	D.61111	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	144
D.71	Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien	4	D.61112	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber	11
D.73	Laufende Übertragungen innerhalb des Staates	96	D.6112	Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	76
D.74	Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit	31	D.61121	Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	69
D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	8	D.61122	Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	7
			D.6113	Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	32
			D.61131	Pflichtsozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	22
			D.61132	Freiwillige Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	10
			D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	5
			D.7	Sonstige laufende Übertragungen	108
			D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	1
			D.73	Laufende Übertragungen innerhalb des Staates	96
			D.74	Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit	1
			D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	10
B.6	*Verfügbares Einkommen*	352			

II.3 Naturaleinkommensumverteilungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.63	Soziale Sachübertragungen	206	B.6	*Verfügbares Einkommen*	352
D.631	Soziale Sachleistungen	162			
D.6311	Erstattungen der Sozialversicherung	78			
D.6312	Sonstige Sachleistungen der Sozialversicherung	65			
D.6313	Sachleistungen der Sozialhilfe	19			
D.632	Übertragungen von individuellen nichtmarktbestimmten Waren oder Dienstleistungen	44			
B.7	*Berichtigtes verfügbares Einkommen*	146			

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat (Forts.)

II.4 Einkommensverwendungskonto

II.4.1 Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens

Verwendung			Aufkommen		
P.3	Ausgaben für den letzten Verbrauch	362	B.6	*Verfügbares Einkommen*	352
P.31	Ausgaben für den Individualverbrauch	206			
P.32	Ausgaben für den Kollektivverbrauch	156			
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	0			
B.8	*Ersparnis*	- 10			

II.4.2 Konto für die Verwendung des berichtigten verfügbaren Einkommens

Verwendung			Aufkommen		
P.4	Tatsächlicher letzter Verbrauch	156	B.7	*Berichtigtes verfügbares Einkommen*	146
P.42	Tatsächlicher Kollektivverbrauch	156			
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	0			
B.8	*Ersparnis*	- 10			

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat (Forts.)

III. Vermögensbildungskonten

III.1 Vermögensveränderungskonto

III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	- 38	B.8n	*Nettoersparnis*	- 10
			D.9	Empfangene Vermögensübertragungen	6
			D.91	Vermögenswirksame Steuern	2
			D.92	Investitionszuschüsse	0
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	4
			D.9	Geleistete Vermögensübertragungen	- 34
			D.91	Vermögenswirksame Steuern	0
			D.92	Investitionszuschüsse	- 27
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	- 7

III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
P.51	Bruttoanlageinvestitionen	37	B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	- 38
P.511	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Sachanlagen	23			
P.5111	Erwerb von neuen Sachanlagen	24			
P.5112	Erwerb von vorhandenen Sachanlagen	1			
P.5113	Veräußerungen von vorhandenen Sachanlagen	- 2			
P.512	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen Werten	12			
P.5121	Erwerb von neuen immateriellen Werten	12			
P.5122	Erwerb von vorhandenen immateriellen Werten	2			
P.5123	Veräußerungen von vorhandenen immateriellen Werten	- 2			
P.513	Erhöhung des Wertes von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	2			
P.5131	Maßgebliche Verbesserungen an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	2			
P.5132	Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
K.1	Abschreibungen	- 30			
P.52	Vorratsveränderung	0			
P.53	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen	3			
K.2	Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	2			
K.21	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Grundstücken und sonstigen materiellen nichtproduzierten Aktiva	2			
K.22	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen nichtproduzierten Aktiva	0			
B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	- 50			

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat (Forts.)

III.2 Finanzierungskonto

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
F	Nettoerwerb von finanziellen Aktiva	120	F	Nettoanstieg der Passiva	170
F.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	0			
F.2	Bargeld und Einlagen	7	F.2	Bargeld und Einlagen	2
F.21	Bargeld	2	F.21	Bargeld	0
F.22	Übertragbare Einlagen	4	F.22	Übertragbare Einlagen	2
F.29	Sonstige Einlagen	1	F.29	Sonstige Einlagen	0
F.3	Wertpapiere außer Aktien	26	F.3	Wertpapiere außer Aktien	64
F.4	Kredite	45	F.4	Kredite	94
F.41	Kurzfristige Kredite	1	F.41	Kurzfristige Kredite	32
F.42	Langfristige Kredite	44	F.42	Langfristige Kredite	62
F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	36	F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0	F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
F.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	0	F.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebenversicherungen und von Pensionskassen	0
			F.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen	0
F.7	Sonstige Forderungen	6	F.7	Sonstige Verbindlichkeiten	10
F.71	Handelskredite und Anzahlungen	1	F.71	Handelskredite und Anzahlungen	6
F.79	Sonstige Forderungen außer Handelskrediten und Anzahlungen	5	F.79	Sonstige Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen	4
			B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	- 50

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat (Forts.)

III.3 Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva

III.3.1 Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva

Veränderung der Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	0
AN.1	Produzierte Aktiva	- 3
K.4	Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva	3
K.7	Katastrophenverluste	- 4
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	1
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	- 3
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	- 3
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.21	Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.11	Anlagevermögen	- 3
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	3
K.3	Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten Aktiva	0
K.5	Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen	4
K.6	Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	- 2
K.61	Abbau von Naturvermögen	- 2
K.62	Sonstiges wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	0
K.7	Katastrophenverluste	- 2
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	4
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	- 1
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	- 1
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	3
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	1
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	3
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	- 2
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	- 2
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.21	Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	0
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	3
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	- 2
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
AF	Passiva	- 1
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	- 1
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	- 1
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	- 1
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0

B.10.2	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	2

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat (Forts.)

III.3.2 Umbewertungskonto

Veränderung der Aktiva		
K.11	Nominale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	44
AN.1	Produzierte Aktiva	20
AN.11	Anlagevermögen	18
AN.12	Vorräte	1
AN.13	Wertgegenstände	1
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	23
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	23
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	2
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	1
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11	Nominale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	7
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	7
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0

B.10.3	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	38

III.3.2.1 Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva		
K.11.1	Neutrale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	32
AN.1	Produzierte Aktiva	20
AN.11	Anlagevermögen	18
AN.12	Vorräte	1
AN.13	Wertgegenstände	1
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	12
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	12
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	8
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	2
AF.2	Bargeld und Einlagen	3
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	2
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.1	Neutrale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	14
AF.2	Bargeld und Einlagen	2
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	4
AF.4	Kredite	7
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0

B.10.31	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	26

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat (Forts.)

III.3.2.2 Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva

K.11.2	Reale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	12
AN.1	Produzierte Aktiva	0
AN.11	Anlagevermögen	0
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	12
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	12
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	- 6
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	- 0
AF.2	Bargeld und Einlagen	- 3
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	- 2
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	- 0
AF.7	Sonstige Forderungen	- 0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens

K.11.2	Reale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	- 7
AF.2	Bargeld und Einlagen	- 2
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	3
AF.4	Kredite	-7
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	- 0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	- 0
B.10.32	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	12

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat (Forts.)

IV Vermögensbilanzen

IV.1 Vermögenseröffnungsbilanz

Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	1 591
AN.1	Produzierte Aktiva	1 001
AN.11	Anlagevermögen	913
AN.12	Vorräte	47
AN.13	Wertgegenstände	41
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	590
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	578
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	12
AF	Finanzielle Aktiva	396
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	80
AF.2	Bargeld und Einlagen	150
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	115
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	12
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	20
AF.7	Sonstige Forderungen	19

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	687
AF.2	Bargeld und Einlagen	102
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	212
AF.4	Kredite	328
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	4
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	19
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	22
B.90	*Reinvermögen*	1 300

IV.2 Konto für die Veränderung der Vermögensbestände

Aktiva		
	Veränderung der Aktiva insgesamt	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	56
AN.1	Produzierte Aktiva	25
AN.11	Anlagevermögen	20
AN.12	Vorräte	1
AN.13	Wertgegenstände	4
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	30
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	30
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	123
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	1
AF.2	Bargeld und Einlagen	7
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	29
AF.4	Kredite	45
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	34
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	6

Passiva und Reinvermögen		
	Veränderung der Passiva insgesamt	
AF	Passiva	176
AF.2	Bargeld und Einlagen	2
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	71
AF.4	Kredite	93
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	10
B.10	*Veränderung des Reinvermögens insgesamt*	2
	aufgrund von :	
B.10.1	*Ersparnis und Vermögensübertragungen*	- 38
B.10.2	*Sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	2
B.10.3	*Nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	38
B.10.31	Neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	26
B.10.32	Realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	12

Tabelle A.5 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Staat (Forts.)

IV.3 Vermögensschlußbilanz

Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	1 647
AN.1	Produzierte Aktiva	1 026
AN.11	Anlagevermögen	933
AN.12	Vorräte	48
AN.13	Wertgegenstände	45
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	620
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	608
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	12
AF	Finanzielle Aktiva	519
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	81
AF.2	Bargeld und Einlagen	157
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	29
AF.4	Kredite	160
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	46
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	20
AF.7	Sonstige Forderungen	25

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	863
AF.2	Bargeld und Einlagen	104
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	283
AF.4	Kredite	421
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	4
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	19
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	32
B.90	*Reinvermögen*	1 302

Tabelle A.6 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Private Haushalte

I. Produktionskonto

Verwendung			Aufkommen		
P.2	Vorleistungen	694	P.1	Output	1 269
			P.11	Marktbestimmter Output	1 129
			P.12	Output für die eigene letzte Verwendung	140
B.1g	*Bruttowertschöpfung*	575			
K.1	Abschreibungen	42			
B.1n	*Nettowertschöpfung*	533			

II. Einkommensverteilungskonten und Einkommensverwendungskonto

II.1 Primäres Einkommensverteilungskonto

II.1.1 Einkommensentstehungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	93	B.1n	*Nettowertschöpfung*	533
D.11	Löhne und Gehälter	93			
D.12	Gesamtbeiträge der Arbeitgeber	0			
D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0			
D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0			
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	3			
D.39	Sonstige Produktionssubventionen	-1			
B.2	*Betriebsüberschuß*	60			
B.3	*Selbständigeneinkommen*	442			

Tabelle A.6 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Private Haushalte (Forts.)

II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	44	B.2	*Betriebsüberschuß*	60
D.41	Zinsen	17	B.3	*Gemischtes Einkommen*	432
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	27			
			D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	766
			D.11	Löhne und Gehälter	573
			D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	193
			D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	174
			D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	19
			D.4	Einkommen aus Vermögen	134
			D.41	Zinsen	33
			D.42	Verteilte/Einkommen von Kapitalgesellschaften	57
			D.421	Dividenden	13
			D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	44
			D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	3
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	20
			D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	21
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	1348			

II.1.2.1 Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	7	B.2	*Betriebsüberschuß*	60
D.41	Zinsen	0	B.3	*Gemischtes Einkommen*	432
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	7			
			D.4	Einkommen aus Vermögen	5
			D.41	Zinsen	0
			D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	5
			D.421	Dividenden	5
			D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	0
B.4	*Einkommen aus Unternehmertätigkeit*	490			

Tabelle A.6 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Private Haushalte (Forts.)

II.1.2.2 Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	37	B.4	*Einkommen aus Unternehmertätigkeit*	490
D.41	Zinsen	17			
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	20	D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	766
			D.11	Löhne und Gehälter	573
			D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	193
			D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	174
			D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	19
			D.4	Einkommen aus Vermögen	129
			D.41	Zinsen	33
			D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	52
			D.421	Dividenden	8
			D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	44
			D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	3
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	20
			D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	21
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	1348			

II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	178	B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	1348
D.51	Einkommensteuern	176			
D.59	Sonstige laufende Steuern	2	D.61	Sozialbeiträge	0
			D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	0
D.61	Sozialbeiträge	322	D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	303	D.61111	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	0
D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	174	D.61112	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0
D.61111	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	160	D.6112	Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	0
D.61112	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber	14	D.61121	Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	0
D.6112	Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	97	D.61122	Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	0
D.61121	Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	85			
D.61122	Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	12	D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen	332
D.6113	Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	32	D.621	Geldleistungen der Sozialversicherung	232
D.61131	Pflichtsozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	22	D.622	Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen	29
D.61132	Freiwillige Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	10	D.623	Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer	19
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	19	D.624	Geldleistungen der Sozialhilfe	52
D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen	0	D.7	Sonstige laufende Übertragungen	36
D.622	Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen	0	D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	35
			D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	1
D.7	Sonstige laufende Übertragungen	71			
D.71	Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien	31			
D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	40			
B.6	*Verfügbares Einkommen*	1145			

Tabelle A.6 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Private Haushalte (Forts.)

II.3 Naturaleinkommensumverteilungskonto

Verwendung			Aufkommen		
			B.6	*Verfügbares Einkommen*	1145
			D.63	Soziale Sachübertragungen	219
			D.631	Soziale Sachleistungen	162
			D.6311	Erstattungen der Sozialversicherung	78
			D.6312	Sonstige Sachleistungen der Sozialversicherung	65
			D.6313	Sachleistungen der Sozialhilfe	19
			D.632	Übertragungen von individuellen nichtmarktbestimmten Waren oder Dienstleistungen	57
B.7	*Berichtigtes verfügbares Einkommen*	1364			

II.4 Einkommensverwendungskonto

II.4.1 Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens

Verwendung			Aufkommen		
P.3	Ausgaben für den letzten Verbrauch	996	B.6	*Verfügbares Einkommen*	1145
P.31	Ausgaben für den Individualverbrauch	996			
			D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	11
B.8	*Ersparnis*	160			

II.4.2 Konto für die Verwendung des berichtigten verfügbaren Einkommens

Verwendung			Aufkommen		
P.4	Tatsächlicher letzter Verbrauch	1215	B.7	*Berichtigtes verfügbares Einkommen*	1364
P.41	Tatsächlicher Individualverbrauch	1215			
			D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	11
B.8	*Ersparnis*	160			

Tabelle A.6 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Private Haushalte (Forts.)

III. Vermögensbildungskonten

III.1 Vermögensveränderungskonto

III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	178	B.8n	*Nettoersparnis*	160
			D.9	Empfangene Vermögensübertragungen	23
			D.92	Investitionszuschüsse	0
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	23
			D.9	Geleistete Vermögensübertragungen	-5
			D.91	Vermögenswirksame Steuern	-2
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	-3

III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
P.51	Bruttoanlageinvestitionen	61	B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	178
P.511	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Sachanlagen	49			
P.5111	Erwerb von neuen Sachanlagen	50			
P.5112	Erwerb von vorhandenen Sachanlagen	4			
P.5113	Veräußerungen von vorhandenen Sachanlagen	- 5			
P.512	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen Werten	12			
P.5121	Erwerb von neuen immateriellen Werten	9			
P.5122	Erwerb von vorhandenen immateriellen Werten	3			
P.5123	Veräußerungen von vorhandenen immateriellen Werten	0			
P.513	Erhöhung des Wertes von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
P.5131	Maßgebliche Verbesserungen an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
P.5132	Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
K.1	Abschreibungen	- 42			
P.52	Vorratsveränderung	2			
P.53	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen	5			
K.2	Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	4			
K.21	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Grundstücken und sonstigen materiellen nichtproduzierten Aktiva	3			
K.22	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen nichtproduzierten Aktiva	1			
B.9	***Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)***	148			

Tabelle A.6 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Private Haushalte (Forts.)

III.2 *Finanzierungskonto*

Veränderung der Aktiva		
F	Nettoerwerb von finanziellen Aktiva	181
F.2	Bargeld und Einlagen	68
F.21	Bargeld	10
F.22	Übertragbare Einlagen	41
F.29	Sonstige Einlagen	17
F.3	Wertpapiere außer Aktien	29
F.4	Kredite	5
F.41	Kurzfristige Kredite	3
F.42	Langfristige Kredite	2
F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	3
F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	36
F.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen	33
F.611	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen	22
F.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen	11
F.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	3
F.7	Sonstige Forderungen	40
F.71	Handelskredite und Anzahlungen	11
F.79	Sonstige Forderungen außer Handelskrediten und Anzahlungen	29

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
F	Nettoanstieg der Passiva	33
F.2	Bargeld und Einlagen	0
F.22	Übertragbare Einlagen	0
F.29	Sonstige Einlagen	0
F.3	Wertpapiere außer Aktien	0
F.4	Kredite	28
F.41	Kurzfristige Kredite	11
F.42	Langfristige Kredite	17
F.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5
F.71	Handelskredite und Anzahlungen	4
F.79	Sonstige Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen	1
B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	148

Tabelle A.6 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Private Haushalte (Forts.)

III.3 Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva

III.3.1 Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva

Veränderung der Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	0
AN.1	Produzierte Aktiva	0
K.4	Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva	0
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.21	Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.11	Anlagevermögen	0
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	0
K.3	Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten Aktiva	0
K.5	Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen	0
K.6	Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	0
K.61	Abbau von Naturvermögen	0
K.62	Sonstiges wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	0
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	0
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	2
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	2
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	2
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
AF	Passiva	0
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0

B.10.2	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	2

Tabelle A.6 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Private Haushalte (Forts.)

III.3.2 Umbewertungskonto

Veränderung der Aktiva		
K.11	Nominale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	80
AN.1	Produzierte Aktiva	35
AN.11	Anlagevermögen	28
AN.12	Vorräte	2
AN.13	Wertgegenstände	5
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	45
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	45
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	16
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	6
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	10
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11	Nominale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	0
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
B.10.3	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	96

Tabelle A.6 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Private Haushalte (Forts.)

III.3.2.1 Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva		
K.11.1	Neutrale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	56
AN.1	Produzierte Aktiva	34
AN.11	Anlagevermögen	28
AN.12	Vorräte	2
AN.13	Wertgegenstände	4
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	22
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	22
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	36
AF.2	Bargeld und Einlagen	17
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	4
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	8
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	6
AF.7	Sonstige Forderungen	1

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.1	Neutrale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	6
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	3
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2

B.10.31 *Veränderung des Reinvermögens aufgrund von neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva* 87

III.3.2.2 Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva		
K.11.2	Reale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	24
AN.1	Produzierte Aktiva	1
AN.11	Anlagevermögen	0
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	1
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	22
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	22
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	- 20
AF.2	Bargeld und Einlagen	- 17
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	2
AF.4	Kredite	- 0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	2
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	- 6
AF.7	Sonstige Forderungen	- 1

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.2	Reale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	- 6
AF.2	Bargeld und Einlagen	- 0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	- 3
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	- 2

B.10.32 *Veränderung des Reinvermögens aufgrund von realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva* 9

Tabelle A.6 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Private Haushalte (Forts.)

IV Vermögensbilanzen

IV.1 Vermögenseröffnungsbilanz

Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	2 822
AN.1	Produzierte Aktiva	1 698
AN.11	Anlagevermögen	1 423
AN.12	Vorräte	97
AN.13	Wertgegenstände	178
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	1 124
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	1 124
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	1 819
AF.2	Bargeld und Einlagen	840
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	198
AF.4	Kredite	24
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	411
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	291
AF.7	Sonstige Forderungen	55

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	289
AF.2	Bargeld und Einlagen	10
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	2
AF.4	Kredite	169
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	108
B.90	*Reinvermögen*	4 352

IV.2 Konto für die Veränderung der Vermögensbestände

Aktiva		
	Veränderung der Aktiva insgesamt	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	110
AN.1	Produzierte Aktiva	61
AN.11	Anlagevermögen	47
AN.12	Vorräte	4
AN.13	Wertgegenstände	10
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	49
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	48
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	1
AF	Finanzielle Aktiva	199
AF.2	Bargeld und Einlagen	68
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	35
AF.4	Kredite	5
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	13
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	38
AF.7	Sonstige Forderungen	40

Passiva und Reinvermögen		
	Veränderung der Passiva insgesamt	
AF	Passiva	33
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	28
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5
B.10	*Veränderung des Reinvermögens insgesamt*	276
	aufgrund von :	
B.10.1	*Ersparnis und Vermögensübertragungen*	178
B.10.2	*Sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	2
B.10.3	*Nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	96
B.10.31	Neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	87
B.10.32	Realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	9

Tabelle A.6 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Private Haushalte (Forts.)

IV.3 Vermögensschlußbilanz

Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	2 932
AN.1	Produzierte Aktiva	1 759
AN.11	Anlagevermögen	1 470
AN.12	Vorräte	101
AN.13	Wertgegenstände	188
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	1 173
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	1 172
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	1
AF	Finanzielle Aktiva	2 018
AF.2	Bargeld und Einlagen	958
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	233
AF.4	Kredite	92
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	424
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	329
AF.7	Sonstige Forderungen	95

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	322
AF.2	Bargeld und Einlagen	10
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	2
AF.4	Kredite	197
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	113
B.90	*Reinvermögen*	4 628

Tabelle A.7 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten

I. Produktionskonto

Verwendung			Aufkommen		
P.2	Vorleistungen	6	P.1	Output	37
			P.11	Marktbestimmter Output	21
			P.12	Output für die eigene letzte Verwendung	0
			P.13	Sonstiger nichtmarktbestimmter Output	16
B.1g	*Bruttowertschöpfung*	31			
K.1	Abschreibungen	3			
B.1n	*Nettowertschöpfung*	28			

II. Einkommensverteilungskonten und Einkommensverwendungskonto

II..1 Primäres Einkommensverteilungskonto

II.1.1 Einkommensentstehungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	23	B.1n	*Nettowertschöpfung*	28
D.11	Löhne und Gehälter	12			
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	11			
D.121	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	10			
D.122	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	1			
D.29	Sonstige Produktionssteuern	0			
D.39	Sonstige Produktionssubventionen	0			
B.2	*Betriebsüberschuß*	5			

Tabelle A.7 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (Forts.)

II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	7	B.2	*Betriebsüberschuß*	5
D.41	Zinsen	7			
D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	0	D.4	Einkommen aus Vermögen	5
D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0	D.41	Zinsen	5
D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0	D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	0
D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	0	D.421	Dividenden	0
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	0	D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0
			D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	0
			D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	0
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	3			

II.1.2.1 Konto für das Einkommen aus Unternehmertätigkeit

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	2	B.2	*Betriebsüberschuß*	5
D.41	Zinsen	2			
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	0	D.4	Einkommen aus Vermögen	0
			D.41	Zinsen	0
			D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	0
			D.421	Dividenden	0
			D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0
B.4	*Einkommen aus Unternehmertätigkeit*	3			

II.1.2.2 Konto für die Allokation des sonstigen Primäreinkommens

Verwendung			Aufkommen		
D.4	Einkommen aus Vermögen	5	B.4	*Einkommen aus Unternehmertätigkeit*	3
D.41	Zinsen	5			
D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	0	D.4	Einkommen aus Vermögen	5
			D.41	Zinsen	5
			D.42	Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften	0
			D.421	Dividenden	0
			D.422	Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften	0
			D.43	Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen	0
			D.44	Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen	0
			D.45	Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen	0
B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	3			

Tabelle A.7 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (Forts.)

II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	0	B.5	*Saldo der Primäreinkommen*	3
D.59	Sonstige laufende Steuern	0			
			D.61	Sozialbeiträge	1
D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen	1	D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	0
D.622	Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen	0	D.6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	0
D.623	Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer	1	D.6111	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	0
			D.6112	Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	0
D.7	Sonstige laufende Übertragungen	2	D.6112	Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	0
D.71	Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien	0	D.6112	Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer	0
D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	2	D.612	Unterstellte Sozialbeiträge	1
			D.7	Sonstige laufende Übertragungen	36
			D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	0
			D.75	Laufende Übertragungen a.n.g.	36
B.6	*Verfügbares Einkommen*	37			

II.3 Naturaleinkommensumverteilungskonto

Verwendung			Aufkommen		
D.63	Soziale Sachübertragungen	13	B.6	*Verfügbares Einkommen*	37
D.631	Soziale Sachleistungen	0			
D.6313	Sachleistungen der Sozialhilfe	0			
D.632	Übertragungen von individuellen nichtmarktbestimmten Waren oder Dienstleistungen	13			
B.7	*Berichtigtes verfügbares Einkommen*	24			

II.4 Einkommensverwendungskonto

II.4.1 Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens

Verwendung			Aufkommen		
P.3	Ausgaben für den letzten Verbrauch	13	B.6	*Verfügbares Einkommen*	37
P.31	Ausgaben für den Individualverbrauch	13			
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	0			
B.8	*Ersparnis*	24			

II.4.2 Konto für die Verwendung des berichtigten verfügbaren Einkommens

Verwendung			Aufkommen		
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen	0	B.7	*Berichtigtes verfügbares Einkommen*	24
		24			

Tabelle A.7 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (Forts.)

III. Vermögensbildungskonten

III.1 Vermögensveränderungskonto

III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	21	B.8n	*Nettoersparnis*	24
			D.9	Empfangene Vermögensübertragungen	0
			D.92	Investitionszuschüsse	0
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	0
			D.9	Geleistete Vermögensübertragungen	- 3
			D.91	Vermögenswirksame Steuern	0
			D.99	Sonstige Vermögensübertragungen	- 3

III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
P.51	Bruttoanlageinvestitionen	19	B.10.1	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen*	21
P.511	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Sachanlagen	14			
P.5111	Erwerb von neuen Sachanlagen	13			
P.5112	Erwerb von vorhandenen Sachanlagen	1			
P.5113	Veräußerungen von vorhandenen Sachanlagen	0			
P.512	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen Werten	5			
P.5121	Erwerb von neuen immateriellen Werten	10			
P.5122	Erwerb von vorhandenen immateriellen Werten	0			
P.5123	Veräußerungen von vorhandenen immateriellen Werten	- 5			
P.513	Erhöhung des Wertes von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
P.5131	Maßgebliche Verbesserungen an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
P.5132	Kosten der Übertragung des Eigentums an nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	0			
K.1	Abschreibungen	- 3			
P.52	Vorratsveränderung	0			
P.53	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen	0			
K.2	Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva	1			
K.21	Erwerb abzüglich Veräußerungen von Grundstücken und sonstigen materiellen nichtproduzierten Aktiva	1			
K.22	Erwerb abzüglich Veräußerungen von immateriellen nichtproduzierten Aktiva	0			
B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	4			

Tabelle A.7 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (Forts.)

III.2 Finanzierungskonto

Veränderung der Aktiva		
F	Nettoerwerb von finanziellen Aktiva	32
F.2	Bargeld und Einlagen	12
F.21	Bargeld	2
F.22	Übertragbare Einlagen	7
F.29	Sonstige Einlagen	3
F.3	Wertpapiere außer Aktien	12
F.4	Kredite	0
F.41	Kurzfristige Kredite	0
F.42	Langfristige Kredite	0
F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
F.62	Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	0
F.7	Sonstige Forderungen	8
F.71	Handelskredite und Anzahlungen	0
F.79	Sonstige Forderungen außer Handelskrediten und Anzahlungen	8

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
F	Nettoanstieg der Passiva	28
F.2	Bargeld und Einlagen	0
F.22	Übertragbare Einlagen	0
F.29	Sonstige Einlagen	0
F.3	Wertpapiere außer Aktien	0
F.4	Kredite	24
F.41	Kurzfristige Kredite	17
F.42	Langfristige Kredite	7
F.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	4
F.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
F.61	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen und von Pensionskassen	0
F.612	Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Pensionskassen	0
F.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
F.71	Handelskredite und Anzahlungen	0
F.79	Sonstige Verbindlichkeiten außer Handelskrediten und Anzahlungen	0
B.9	*Finanzierungsüberschuß (+)/-defizit (-)*	4

Tabelle A.7 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (Forts.)

III.3 Konto für die sonstigen Veränderungen der Aktiva

III.3.1 Konto für die sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva

Veränderung der Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	0
AN.1	Produzierte Aktiva	0
K.4	Wirtschaftliches Entstehen von produzierten Aktiva	0
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.11	Anlagevermögen	0
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	0
K.3	Wirtschaftliches Entstehen von nichtproduzierten Aktiva	0
K.5	Natürliches Wachstum von nichtkultivierten biologischen Ressourcen	0
K.6	Wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	0
K.61	Abbau von Naturvermögen	0
K.62	Sonstiges wirtschaftliches Verschwinden von nichtproduzierten Aktiva	0
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.9	Sonstige Veränderungen des Volumens der nichtfinanziellen Aktiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	0
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	0
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.22	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
AF	Passiva	0
K.7	Katastrophenverluste	0
K.8	Entschädigungslose Beschlagnahme	0
K.10	Sonstige Veränderungen des Volumens der finanziellen Aktiva und der Passiva a.n.g.	0
K.12	Änderung der Sektorzuordnung oder der Vermögensart	0
K.12.1	Änderung der Sektorzuordnung	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart	0
K.12.2	Änderung der Vermögensart außer Monetisierung/Demonetisierung von Gold	0
davon :		
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0

B.10.2	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	0

Tabelle A.7 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (Forts.)

III.3.2 Umbewertungskonto

Veränderung der Aktiva		
K.11	Nominale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	8
AN.1	Produzierte Aktiva	5
AN.11	Anlagevermögen	5
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	3
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	3
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	1
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	1
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11	Nominale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	0
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
B.10.3	*Veränderung des Reinvermögens aufgrund von nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	10

Tabelle A.7 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (Forts.)

III.3.2.1 Konto für die neutralen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva		
K.11.1	Neutrale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	6
AN.1	Produzierte Aktiva	5
AN.11	Anlagevermögen	5
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	2
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	2
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	3
AF.2	Bargeld und Einlagen	2
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	1
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.1	Neutrale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	2
AF.2	Bargeld und Einlagen	1
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	1
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1

B.10.31 *Veränderung des Reinvermögens aufgrund von neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva* 8

III.3.2.2 Konto für die realen Gewinne/Verluste aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva

Veränderung der Aktiva		
K.11.2	Reale Gewinne (+)/Verluste (-) aus dem Halten von Aktiva:	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	2
AN.1	Produzierte Aktiva	0
AN.11	Anlagevermögen	0
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	2
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	2
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	- 2
AF.2	Bargeld und Einlagen	- 2
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	- 0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	- 0
AF.7	Sonstige Forderungen	- 0

Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
K.11.2	Reale Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Halten von Passiva:	
AF	Passiva	- 2
AF.2	Bargeld und Einlagen	- 1
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	- 1
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	- 0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	- 1

B.10.32 *Veränderung des Reinvermögens aufgrund von realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva* 2

Tabelle A.7 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (Forts.)

IV Vermögensbilanzen

IV.1 Vermögenseröffnungsbilanz

Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	324
AN.1	Produzierte Aktiva	243
AN.11	Anlagevermögen	231
AN.12	Vorräte	2
AN.13	Wertgegenstände	10
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	81
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	81
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	172
AF.2	Bargeld und Einlagen	110
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	25
AF.4	Kredite	8
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	22
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	4
AF.7	Sonstige Forderungen	3

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	121
AF.2	Bargeld und Einlagen	38
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	43
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	0
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	5
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	35
B.90	*Reinvermögen*	375

IV.2 Konto für die Veränderung der Vermögensbestände

Aktiva		
	Veränderung der Aktiva insgesamt	
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	25
AN.1	Produzierte Aktiva	21
AN.11	Anlagevermögen	21
AN.12	Vorräte	0
AN.13	Wertgegenstände	0
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	4
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	4
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	33
AF.2	Bargeld und Einlagen	12
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	13
AF.4	Kredite	0
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	1
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Forderungen	8

Passiva und Reinvermögen		
	Veränderung der Passiva insgesamt	
AF	Passiva	28
AF.2	Bargeld und Einlagen	0
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	24
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	4
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	0
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
B.10	*Veränderung des Reinvermögens insgesamt*	31
	aufgrund von :	
B.10.1	*Ersparnis und Vermögenstübertragungen*	21
B.10.2	*Sonstigen Veränderungen des Volumens der Aktiva*	0
B.10.3	*Nominalen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva*	10
B.10.31	Neutralen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	8
B.10.32	Realen Gewinnen/Verlusten aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	2

Tabelle A.7 Vollständige Kontenfolge für den Sektor Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten (Forts.)

IV.3 Vermögensschlußbilanz

Aktiva		
AN	Nichtfinanzielle Aktiva	349
AN.1	Produzierte Aktiva	264
AN.11	Anlagevermögen	252
AN.12	Vorräte	2
AN.13	Wertgegenstände	10
AN.2	Nichtproduzierte Aktiva	85
AN.21	Materielle nichtproduzierte Aktiva	85
AN.22	Immaterielle nichtproduzierte Aktiva	0
AF	Finanzielle Aktiva	205
AF.2	Bargeld und Einlagen	122
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	38
AF.4	Kredite	8
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	23
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	4
AF.7	Sonstige Forderungen	11

Passiva und Reinvermögen		
AF	Passiva	149
AF.2	Bargeld und Einlagen	38
AF.3	Wertpapiere außer Aktien	0
AF.4	Kredite	67
AF.5	Aktien und sonstige Beteiligungen	4
AF.6	Versicherungstechnische Rückstellungen	5
AF.7	Sonstige Verbindlichkeiten	35
B.90	*Reinvermögen*	406



LIEFERPROGRAMM DER DATEN DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN

NOVEMBER 1994

541

Übersicht über die im Rahmen von Artikel 3 der Regulierung 'ESVG 95' zu übermittelnden Daten

17.11.94

Datum der Erst-lieferung	Zeit-abstand t+Monate	Lieferung für Jahre	Gegenstand der Tabellen	Tab. Nr.
a (1998)	4	95-97	Hauptaggregate, jährlich*)	1
a (1998)	4	95-97	Hauptaggregate, vierteljährlich*)	1
a (1998)	8	95-97	Hauptaggregate für den Staat	2
a+1 (1999)	9	95-98	Tabellen für Wirtschaftsbereiche*)**)	3
a+1 (1999)	9	95-98	Export und Import nach Regionen	4
a+1 (1999)	9	95-98	Privater Konsum nach Verwendungszwecken	5
a+1 (1999)	12	95-98	Zusammengefaßte nichtfinanzielle Konten***)	6
a+1 (1999)	9	95-98	Finanzierungskonten	8
a+1 (1999)	9	95-98	Finanzielle Vermögensbilanzen	9
a+1 (1999)	12	95-98	Steuereinnahmen nach Arten	11
a+1 (1999)	24	95-97	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	22
a+2 (2000)	24	95-98	Detaillierte nichtfinanzielle Konten***)	7
a+2 (2000)	12	95-99	Ausgaben des Staates nach Funktionen	10
a+2 (2000)	24	95-98	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen und Sektoren, A17 x 4 Sektoren (S11, S12, S13, S14+S15)	12
a+2 (2000)	24	95-98	Kreuztabelle der Anlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 x Pi3	13
a+2 (2000)	12	95-99	Zusammengefaßte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Überleitung in Anschaffungspreise, A17 x P60	15
a+2 (2000)	12	95-99	Zusammengefaßte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A17 x P60	17
a+2 (2000)	24	95-98	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	23
a+2 (2000)	24	95-98	Haushaltskonten auf Regionalebene	24
a+3 (2001)	36	95-98	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Überleitung in Anschaffungspreise, A60 x P60	16
a+3 (2001)	36	95-98	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 x P60	18
a+3 (2001)	36	95-98	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 x P60	19
a+3 (2001)	36	95-98	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion, P60 x P60	20
a+3 (2001)	36	95-98	Importmatrix zu cif-Preisen, P60 x P60	21
a+4 (2002)	24	95-00	Kreuztabelle des Kapitalstocks nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 x Pi3	14
a+4 (2002)	36	95 (00 in 03)	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen und Sektoren, A60 x 5 sectors (S11, S12, S13, S14, S15), 5 jährl.	25
a+4 (2002)	36	siehe 25	Investorenkreuztabelle, A31 x P60, 5 jährl.	26
siehe Tab.	siehe Tab.	siehe Tab.	Rückrechnungen	27
a+5 (2003)	4 / 9	95-02	Erwerb abzüglich Veräußerung von Wertgegenständen	1 / 3
a+5 (2003)	9	95-02	Arbeitsstunden nach Wirtschaftsbereichen	3
a+5 (2003)	12 / 24	95-02/01	Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern	6 / 7
a+5 (2003)	12 / 24	95--02/01	Haushalte nach Haushaltsgruppen	6 / 7

a = Jahr, in welchem erstmals Tabellen übermittelt werden sollen.

t = Jahr, auf das sich die zu übermittelnden Daten beziehen.

*) bis 2003 Erwerb abzüglich Veräußerung von Wertgegenständen zusammen mit Vorratsveränderungen

**) bis 2003 keine Arbeitsstunden nach Wirtschaftsbereichen

***) bis 2003 ohne Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und ohne Haushalte nach Haushaltsgruppen

Tabelle 1: HAUPTAGGREGATE vierteljährlich und jährlich

Code	Liste der Variablen	Gliede-rung +	jeweil. Preise	konst. Preise
Wertschöpfung und Bruttoinlandsprodukt				
B.1g	1. Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	A6	x	x
D.21-D.31	2. Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen		x	x
	3. Unterstellte Bankdienstleistungen		x	x
B.1*g	4. Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen		x	x
Verwendung des Bruttoinlandsproduktes				
P.3	5. Ausgaben für den letzten Verbrauch		x	x
P.3	6. a) Letzter Verbrauch der privaten Haushalte (Inlandskonzept)		x	x
P.3	6. b) Letzter Verbrauch der privaten Haushalte (Inländerkonzept)		x	x
P.3	7. Letzter Verbrauch der POOEZ		x	x
P.3	8. Staatsverbrauch		x	x
P.31	a) Ausgaben für den Individualverbrauch		x	x
P.32	b) Ausgaben für den Kollektivverbrauch		x	x
P.4	9. Tatsächlicher letzter Verbrauch		x	x
P41	a) Tatsächlicher Individualverbrauch		x	x
P.5	10. Bruttoinvestitionen		x	x
P.51	a) Bruttoanlageinvestitionen	Pi 6	x	x
P.52	b) Vorratsveränderung		x	x
P.53	c) Erwerb abzüglich Veräußerung von Wertgegenständen***		x	x
P.6	11. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen		x	x
P.7	12. Einfuhr von Waren und Dienstleistungen		x	x
Einkommen, Ersparnis und Finanzierungssaldo				
B.5	13. Saldo der Primäreinkommen mit der übrigen Welt		x	x
B.5*g	14. Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen		x	(x)
K.1	15. Abschreibungen		x	x
B.5*n	16. Nettosozialprodukt zu Marktpreisen		x	x
D.5,D.6, D.7	17. Saldo der laufenden Übertragungen mit der übrigen Welt		x	
B.6n	18. Verfügbares Einkommen		x	(x)
B.8n	19. Ersparnis		x	
D.9	20. Saldo der Vermögensübertragungen mit der übrigen Welt		x	
B.9	21. Nettofinanzierungssaldo		x	
Bevölkerung, Beschäftigung und Einkommen aus unselbständiger Arbeit				
	22. Bevölkerung und Beschäftigung			
	a) Bevölkerung (1000)			
	b) Arbeitslose (1000)			
	c) Erwerbstätige, Inlands- und Inländerkonzept (1000)			
	. Selbständige	A6 **		
	. Beschäftigte Arbeitnehmer	A6 **		
D.1	23. Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Inlands- und Inländerkonzept	A6 **	x	
D.11	a) Bruttolohn- und -gehaltsumme	A6 **	x	

+ Falls keine spezielle Gliederung angegeben ist, bezieht sich die Variable auf die Volkswirtschaft insgesamt.

(x) volumenmäßiger Ausdruck ** A6 nur für das Inlandskonzept.

*** bis 2003 zusammen mit P. 52

Tabelle 2: HAUPTAGGREGATE FÜR DEN STAAT

P.1	Output
P.11+P.12	. Marktbestimmter Output und Output für die eigene letzte Verwendung
P.13	. Sonstiger nichtbestimmter Output
P.2	Vorleistungen
B.1g	*Bruttowertschöpfung*
K.1	Abschreibungen
B.1n	*Nettowertschöpfung*
D.1	Gezahlte Einkommen aus unselbständiger Arbeit
D.29-D.39	Sonstige Produktionssteuern abzüglich sonstiger Produktionssubventionen
B.2n	*Nettobetriebsüberschuß*
D.2	Empfangene Produktionssteuern und Einfuhrabgaben
D.4	Empfangene Einkommen aus Vermögen
D.3	Gezahlte Subventionen
D.4	Gezahlte Einkommen aus Vermögen
D.41	. Zinsen
D.42+D.43+D.44+D.45	. Übrige Einkommen aus Vermögen
B.5n	*Saldo der Primäreinkommen*
D.5	Empfangene laufende Steuern auf Einkommen und Vermögen
D.61	Empfangene Sozialbeiträge
D.611	. Tatsächliche Sozialbeiträge
D.612	. Unterstellte Sozialbeiträge
D.7	Empfangene sonstige laufende Übertragungen
D.5	Gezahlte laufende Steuern auf Einkommen und Vermögen
D.62	Gezahlte Sozialleistungen außer soziale Sachübertragungen
D.7	Gezahlte sonstige laufende Übertragungen
B.6n	*Verfügbares Einkommen*
P.3	Ausgaben für den letzten Verbrauch
P.31	. Ausgaben für den Individualverbrauch
P.32	. Ausgaben für den Kollektivverbrauch
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen
B.8	*Ersparnis*
K.1	Anschreibungen
D.9	Empfangene Vermögensübertragungen
D.91	. Vermögenswirksame Steuern
D.92+D.99	. Übrige Vermögensübertragungen
D.9	Gezahlte Vermögensübertragungen
P.5	Bruttoinvestitionen
P.51	. Bruttoanlageinvestitionen
P.52+P.53+K.2	. Vorratsveränderung und Erwerb abzüglich Veräußerung von Wertgegenständen und Erwerb abzüglich Veräußerung von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva
B.9	*Nettofinanzierungssaldo*

Tabelle 3: : ANGABEN NACH WIRTSCHAFTSBEREICHEN jährlich

Code	Liste der Variablen	Gliede-rung	jeweilige Preise	konst. Preise
Wertschöpfung				
P.1	1. Output zu Herstellungspreisen nach Wirtschaftsbereichen	A31	x	
P.2	2. Vorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Wirtschaftsbereichen	A31	x	
B.1g	3. Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen nach Wirtschaftsbereichen	A31	x	x
K.1	4. Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	A31	x	x
Investitionen				
P.5	5. Bruttoinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen			
P.51	a) Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen	A31	x	x
P.52	b) Vorratsveränderungen nach Wirtschaftsbereichen	A31	x	x
P.53	c) Erwerb abzüglich von Veräußerungen von Wertgegenständen nach Wirtschaftsbereichen *)	A31	x	x
Beschäftigung und Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Inlandskonzept				
	6. Beschäftigung nach Wirtschaftsbereichen (1000)			
	a) Selbständige nach Wirtschaftsbereichen	A31		
	b) Beschäftigte Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen	A31		
	d) Arbeitsstunden nach Wirtschaftsbereichen **)	A31		
D.1	7. Einkommen aus unselbständiger Arbeit nach Wirtschaftsbereichen	A31	x	
D.11	a) Bruttolohn- und -gehaltsumme nach Wirtschaftsbereichen	A31	x	

*) bis 2003 zusammen mit P. 52
**) bis 2003 nicht obligatorisch

Tabelle 4: **Export und Import nach Regionen**

Code	Liste der Variablen	Gliede-rung	jeweilige Preise	konst. Preise
P.6	1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	Volkswirt-	x	x
	a) in EU-Länder	schaft	x	x
	b) in Drittländer	insge-	x	x
P.7	2. Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	samt	x	x
	a) aus EU-Ländern		x	x
	b) aus Drittländern		x	x

Tabelle 5: **Letzter Verbrauch der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken**

Code	Liste der Variablen	Gliede-rung	jeweilige Preise	konst. Preise
P.3	Letzter Verbrauch der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	COICOP 2-Steller	x	x

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	I Produktionskonto/Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt																
	Aufkommen																
P.1	Output																
P.11	. Marktbestimmter Output																
P.119	.. FISIM																
P.12	. Output für die eigene letzte Verwendung																
P.13	. Sonstiger nichtmarktbestimmter Output																
P.7	Einfuhr von Waren und Dienstleistungen																
P.71	. Einfuhr von Waren																
P.72	. Einfuhr von Dienstleistungen																
D.21-D.31	Gütersteuern-Gütersubventionen																
	Aufkommen Insgesamt																
	I Produktionskonto/Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt																
	Verwendung																
P.2	Vorleistungen																
P.119	. FISIM																
P.6	Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen																
P.61	. Ausfuhr von Waren																
P.62	. Ausfuhr von Dienstleistungen																
B.1g	Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung																
B.11	Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt																
	Verwendung Insgesamt																
K.1	Abschreibungen																
B.1n	Nettoinlandsprodukt/Nettowertschöpfung																

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	II.1.1 Einkommensentstehungskonto Aufkommen																
B.1n	**Nettoinlandsprodukt/Nettowertschöpfung**																
	Aufkommen Ingesamt																
	II.1.1 Einkommensentstehungskonto Verwendung																
D.1	**Einkommen aus unselbständiger Arbeit**																
D.2	**Produktionssteuern und Einfuhrabgaben**																
	. an den Staat																
	. an die Institutionen der EU																
D.21	. Gütersteuern																
D.29	. Sonstige Produktionssteuern																
D.3	**Subventionen**																
	. von den Institutionen der EU																
	. vom Staat																
D.31	. Gütersubventionen																
D.39	. Sonstige Produktionssubventionen																
B.2n	**Nettobetriebsüberschuß**																
	Verwendung Ingesamt																

578

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto																
	Aufkommen																
B.2n	Nettobetriebsüberschuß																
D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit																
D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben																
D.21	. Gütersteuern																
D.211	.. Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)																
D.212	.. Einfuhrabgaben ohne MwSt.																
D.2121	... Einfuhrzölle																
D.2122	... Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle																
D.214	.. Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben																
D.29	. Sonstige Produktionssteuern																
D.3	Subventionen																
D.31	. Gütersubventionen																
D.39	. Sonstige Produktionssubventionen																
D.4	Einkommen aus Vermögen																
	.. vom Staat																
	.. von anderen Sektoren																
D.41	. Zinsen																
	.. vom Staat																
	.. von anderen Sektoren																
P.119	.. FISIM																
D.42	. Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften																
	.. vom Staat																
	.. von anderen Sektoren																
D.43	. Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen																
	.. vom Staat																
	.. von anderen Sektoren																
D.44	. Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen																
D.45	. Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen																
	.. vom Staat																
	.. von anderen Sektoren																
	Aufkommen Insgesamt																

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto																
	Verwendung																
D.4	**Einkommen aus Vermögen**																
	. an den Staat																
	. an andere Sektoren																
D.41	**. Zinsen**																
	.. an den Staat																
	.. an andere Sektoren																
P.119	**.. FISIM**																
D.42	**. Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften**																
	.. an den Staat																
	.. an andere Sektoren																
D.43	**. Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen**																
	.. an den Staat																
	.. an andere Sektoren																
D.44	**. Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen**																
D.45	**. Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen**																
	.. an den Staat																
	.. an andere Sektoren																
B.5n	**Nettovolkseinkommen/Saldo der Nettoprimäreinkommen**																
	Verwendung Ingesamt																

550

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto																
	Aufkommen																
B.5n	Nettovolkseinkommen/Saldo der Nettoprimäreinkommen																
D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.																
D.51	. Einkommensteuern																
D.59	. Sonstige laufende Steuern																
D.61	. Sozialbeiträge																
D.611	.. Tatsächliche Sozialbeiträge																
D.6111	... Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber																
D.6112	... Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge																
D.6113	... Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern																
D.612	.. Unterstellte Sozialbeiträge																
D.62	. Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen																
D.7	Sonstige laufende Übertragungen																
	. vom Staat																
	. von anderen Sektoren																
D.71	. Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien																
D.72	. Nichtlebensversicherungsleistungen																
D.73	. Laufende Übertragungen innerhalb des Staates																
D.74	. Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit																
	.. von den Institutionen der EU																
D.75	. Laufende Übertragungen a.n.g.																
	.. vom Staat																
	.. von anderen Sektoren																
	... BSP-Abgabe																
	Aufkommen Insgesamt																

	II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto Verwendung	Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.																
D.51	. Einkommensteuern																
D.59	. Sonstige laufende Steuern																
D.61	. Sozialbeiträge																
D.611	.. Tatsächliche Sozialbeiträge																
D.6111	... Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber																
D.6112	... Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge																
D.6113	... Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern																
D.612	.. Unterstellte Sozialbeiträge																
D.62	. Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen																
D.7	Sonstige laufende Übertragungen																
	. an den Staat																
	. an andere Sektoren																
D.71	. Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien																
D.72	. Nichtlebensversicherungsleistungen																
D.73	. Laufende Übertragungen innerhalb des Staates																
D.74	. Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit																
	.. an die Institutionen der EU																
D.75	. Laufende Übertragungen a.n.g.																
	.. an den Staat																
	.. an andere Sektoren																
	... BSP-Abgabe																
B.6n	Verfügbares Einkommen, netto Verwendung Insgesamt																

Zusammengefaßte nichtfinanzielle Konten: t+12

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	II.4.1 Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens																
	Aufkommen																
B.6n	Verfügbares Einkommen, netto																
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen																
	Aufkommen Insgesamt																
	II.4.1 Konto für die Verwendung des verfügbaren Einkommens																
	Verwendung																
P.3	Ausgaben für den letzten Verbrauch																
P.31	. Ausgaben für den Individualverbrauch																
P.32	. Ausgaben für den Kollektivverbrauch																
D.8	Berichtigungsposten für die Veränderung der Nettoansprüche der privaten Haushalte an Pensionskassen																
B.8n	Nettoersparnis																
B.12	Saldo der laufenden Transaktionen mit der Übrigen Welt																
	Verwendung Insgesamt																
	III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen																
	Veränderungen der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens																
B.8n	Nettoersparnis																
D.9	Vermögensübertragungen																
	. vom Staat																
	. von anderen Sektoren																
D.91	. Vermögenswirksame Steuern																
	.. vom Staat																
	.. von anderen Sektoren																
D.92	. Investitionszuschüsse																
	.. vom Staat																
	.. von anderen Sektoren																
D.99	. Sonstige Vermögensübertragungen																
	.. vom Staat																
	.. von anderen Sektoren																
	Gesamtveränderung der Passiva und des Reinvermögens																

553

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen																
	Vermögensveränderung																
D.9	Vermögensübertragungen																
	. an den Staat																
	. an andere Sektoren																
D.91	. Vermögenswirksame Steuern																
	.. an den Staat																
	.. an andere Sektoren																
D.92	. Investitionszuschüsse																
	.. an den Staat																
	.. an andere Sektoren																
D.99	. Sonstige Vermögensübertragungen																
	.. an den Staat																
	.. an andere Sektoren																
B.10.1	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen																
	Gesamtveränderung der Activa																
	III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva																
	Veränderungen der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens																
B.10.1	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen																
K.1	Abschreibungen																
	Gesamtveränderung der Passiva und des Reinvermögens																
	III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva																
	Vermögensveränderung																
P.5	Bruttoinvestitionen																
P.51	. Bruttoanlageinvestitionen																
P.52	. Vorratsveränderung																
P.53	. Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen																
K.2	Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva																
B.9	Finanzierungsüberschuß/-defizit																
	Gesamtveränderung der Activa																

554

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Zentralbank	Sonstige geldschöpfende finanzielle Kapitalgesellschaften	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte	*) Arbeitgeber einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen	*) Arbeitnehmer	*) Empfänger von Einkommen aus Vermögen	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	I Produktionskonto/Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt																											
	Aufkommen																											
P.1	**Output**																											
P.11	**. Marktbestimmter Output**																											
P.119	**.. FISIM**																											
P.12	**. Output für die eigene letzte Verwendung**																											
P.13	**. Sonstiger nichtmarktbestimmter Output**																											
P.7	**Einfuhr von Waren und Dienstleistungen**																											
P.71	**. Einfuhr von Waren**																											
P.72	**. Einfuhr von Dienstleistungen**																											
D.21-D.31	**Gütersteuern-Gütersubventionen**																											
	Aufkommen Insgesamt																											
	I Produktionskonto/Konto für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der Übrigen Welt																											
	Verwendung																											
P.2	**Vorleistungen**																											
P.119	**. FISIM**																											
P.6	**Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen**																											
P.61	**. Ausfuhr von Waren**																											
P.62	**. Ausfuhr von Dienstleistungen**																											
B.1g	**Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung**																											
B.11	**Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der Übrigen Welt**																											
	Verwendung Insgesamt																											
K.1	**Abschreibungen**																											
B.1n	**Nettoinlandsprodukt/Nettowertschöpfung**																											

*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Zentralbank	Sonstige geldschöpfende finanzielle Kapitalgesellschaften	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte	*) Arbeitgeber einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen	*) Arbeitnehmer	*) Empfänger von Einkommen aus Vermögen	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	II.1.1 Einkommensentstehungskonto Aufkommen																											
B.1n	**Nettoinlandsprodukt/Nettowertschöpfung**																											
	Aufkommen Insgesamt																											
	II.1.1 Einkommensentstehungskonto Verwendung																											
D.1	**Einkommen aus unselbständiger Arbeit**																											
D.11	*. Löhne und Gehälter*																											
D.12	*. Sozialbeiträge der Arbeitgeber*																											
D.121	*.. Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber*																											
D.122	*.. Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber*																											
D.2	**Produktionssteuern und Einfuhrabgaben**																											
	. an den Staat																											
	. an die Institutionen der EU																											
D.21	**. Gütersteuern**																											
D.29	**. Sonstige Produktionssteuern**																											
D.3	**Subventionen**																											
	. von den Institutionen der EU																											
	. vom Staat																											
D.31	**. Gütersubventionen**																											
D.39	**. Sonstige Produktionssubventionen**																											
B.2n	**Nettobetriebsüberschuß**																											
	Verwendung Insgesamt																											

*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch

	II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto Aufkommen	Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Zentralbank	Sonstige geldschöpfende finanzielle Kapitalgesellschaften	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte	*) Arbeitgeber einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen	*) Arbeitnehmer	*) Empfänger von Einkommen aus Vermögen	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
B.2n	Nettobetriebsüberschuß																											
D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit																											
D.11	*. Löhne und Gehälter*																											
D.12	*. Sozialbeiträge der Arbeitgeber*																											
D.121	*.. Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber*																											
D.122	*.. Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber*																											
D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben																											
D.21	. Gütersteuern																											
D.211	.. Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt.)																											
D.212	.. Einfuhrabgaben ohne MwSt.																											
D.2121	... Einfuhrzölle																											
D.2122	... Einfuhrabgaben ohne MwSt. und Zölle																											
D.214	.. Gütersteuern ohne MwSt. und Einfuhrabgaben																											
D.29	. Sonstige Produktionssteuern																											
D.3	Subventionen																											
D.31	. Gütersubventionen																											
D.311	.. Einfuhrsubventionen																											
D.319	.. Sonstige Gütersubventionen																											
D.39	. Sonstige Produktionssubventionen																											

*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Zentralbank	Sonstige geldschöpfende finanzielle Kapitalgesellschaften	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte	*) Arbeitgeber einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen	*) Arbeitnehmer	*) Empfänger von Einkommen aus Vermögen	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
D.4	Einkommen aus Vermögen																											
	.. vom Staat																											
	.. von anderen Sektoren																											
D.41	. Zinsen																											
	.. vom Staat																											
	.. von anderen Sektoren																											
P.119	.. FISIM																											
D.42	. Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften																											
	.. vom Staat																											
	.. von anderen Sektoren																											
D.421	*.. Dividenden*																											
D.422	*. Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften*																											
	... vom Staat																											
	.. von anderen Sektoren																											
D.43	. Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen																											
	.. vom Staat																											
	.. von anderen Sektoren																											
D.44	. Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen																											
D.45	. Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen																											
	.. vom Staat																											
	.. von anderen Sektoren																											
	Aufkommen Insgesamt																											

*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch

II.1.2 Primäreinkommensallokationskonto

	Verwendung	Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Zentralbank	Sonstige geldschöpfende finanzielle Kapitalgesellschaften	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte	*) Arbeitgeber einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen	*) Arbeitnehmer	*) Empfänger von Einkommen aus Vermögen	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
D.4	Einkommen aus Vermögen																											
	. an den Staat																											
	. an andere Sektoren																											
D.41	. Zinsen																											
	.. an den Staat																											
	.. an andere Sektoren																											
P.119	.. FISIM																											
D.42	. Verteilte Einkommen von Kapitalgesellschaften																											
	.. an den Staat																											
	.. an andere Sektoren																											
D.421	.. *Dividenden*																											
D.422	.. *Entnommene Gewinne aus Quasi-Kapitalgesellschaften*																											
	.. *an den Staat*																											
	.. *an andere Sektoren*																											
D.43	. Reinvestierte Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen																											
	.. an den Staat																											
	.. an andere Sektoren																											
D.44	. Auf die Versicherungsnehmer entfallendes Einkommen aus Vermögen																											
D.45	. Pachten und Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen																											
	.. an den Staat																											
	.. an andere Sektoren																											
B.5n	Nettovolkseinkommen/Saldo der Nettoprimäreinkommen																											
	Verwendung Insgesamt																											

*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Zentralbank	Sonstige geldschöpfende finanzielle Kapitalgesellschaften	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte	*) Arbeitgeber einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen	*) Arbeitnehmer	*) Empfänger von Einkommen aus Vermögen	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto																											
	Aufkommen																											
B.5n	**Nettovolkseinkommen/Saldo der Nettoprimäreinkommen**																											
D.5	**Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.**																											
D.51	**. Einkommensteuern**																											
D.59	**. Sonstige laufende Steuern**																											
D.61	**. Sozialbeiträge**																											
D.611	**.. Tatsächliche Sozialbeiträge**																											
D.6111	**... Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber**																											
D.61111	*.... Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber*																											
D.61112	*.... Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber*																											
D.6112	**... Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge**																											
D.61121	*.... Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer*																											
D.61122	*.... Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer*																											
D.6113	**... Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern**																											
D.61131	*.... Pflichtsozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern*																											
D.61132	*.... Freiwillige Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern*																											
D.612	**.. Unterstellte Sozialbeiträge**																											

*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Zentralbank	Sonstige geldschöpfende finanzielle Kapitalgesellschaften	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte	*) Arbeitgeber einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen	*) Arbeitnehmer	*) Empfänger von Einkommen aus Vermögen	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
D.62	. Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen																											
D.621	*.. Geldleistungen der Sozialversicherung*																											
D.622	*.. Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen*																											
D.623	*.. Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer*																											
D.624	*.. Geldleistungen der Sozialhilfe*																											
D.7	Sonstige laufende Übertragungen																											
	. vom Staat																											
	. von anderen Sektoren																											
D.71	. Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien																											
D.72	. Nichtlebensversicherungsleistungen																											
D.73	. Laufende Übertragungen innerhalb des Staates																											
D.74	. Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit																											
	.. von den Institutionen der EU																											
D.75	. Laufende Übertragungen a.n.g.																											
	.. vom Staat																											
	.. von anderen Sektoren																											
	... BSP-Abgabe																											
	Aufkommen Insgesamt																											

*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch

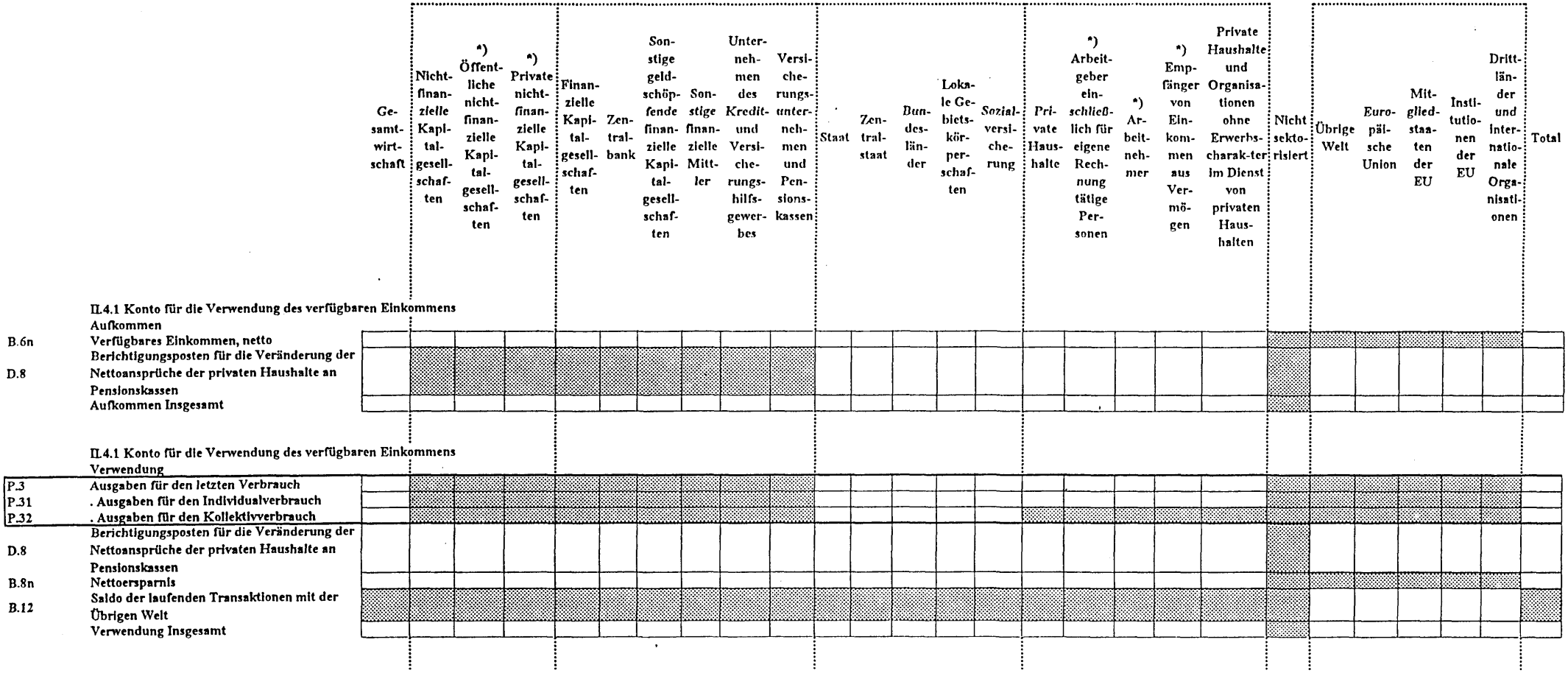
	II.2 Sekundäres Einkommensverteilungskonto Verwendung	Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Zentralbank	Sonstige geldschöpfende finanzielle Kapitalgesellschaften	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte	*) Arbeitgeber einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen	*) Arbeitnehmer	*) Empfänger von Einkommen aus Vermögen	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.																											
D.51	. Einkommensteuern																											
D.59	. Sonstige laufende Steuern																											
D.61	. Sozialbeiträge																											
D.611	.. Tatsächliche Sozialbeiträge																											
D.6111	... Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber																											
D.61111	*.... Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber*																											
D.61112	*.... Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber*																											
D.6112	... Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge																											
D.61121	*.... Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer*																											
D.61122	*.... Freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitnehmer*																											
D.6113	... Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern																											
D.61131	*.... Pflichtsozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern*																											
D.61132	*.... Freiwillige Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern*																											
D.612	.. Unterstellte Sozialbeiträge																											

295

*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Zentralbank	Sonstige geldschöpfende finanzielle Kapitalgesellschaften	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte	*) Arbeitgeber einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen	*) Arbeitnehmer	*) Empfänger von Einkommen aus Vermögen	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
D.62	. Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen																											
D.621	*.. Geldleistungen der Sozialversicherung*																											
D.622	*.. Nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanzierte private Sozialleistungen*																											
D.623	*.. Nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialleistungen für Arbeitnehmer*																											
D.624	*.. Geldleistungen der Sozialhilfe*																											
D.7	Sonstige laufende Übertragungen																											
	. an den Staat																											
	. an andere Sektoren																											
D.71	. Nichtlebensversicherungs-Nettoprämien																											
D.72	. Nichtlebensversicherungsleistungen																											
D.73	. Laufende Übertragungen innerhalb des Staates																											
D.74	. Laufende Übertragungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit																											
	. an die Institutionen der EU																											
D.75	. Laufende Übertragungen a.n.g.																											
	.. an den Staat																											
	.. an andere Sektoren																											
	... BSP-Abgabe																											
B.6n	Verfügbares Nettoeinkommen																											
	Verwendung Insgesamt																											

*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch



*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Zentralbank	Sonstige geldschöpfende finanzielle Kapitalgesellschaften	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte	*) Arbeitgeber einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen	*) Arbeitnehmer	*) Empfänger von Einkommen aus Vermögen	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen																											
	Veränderungen der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens																											
B.8n	Nettoersparnis																											
D.9	Vermögensübertragungen																											
	. vom Staat																											
	. von anderen Sektoren																											
D.91	. Vermögenswirksame Steuern																											
	.. vom Staat																											
	.. von anderen Sektoren																											
D.92	. Investitionszuschüsse																											
	.. vom Staat																											
	.. von anderen Sektoren																											
D.99	. Sonstige Vermögensübertragungen																											
	.. vom Staat																											
	.. von anderen Sektoren																											
	Gesamtveränderung der Passiva und des Reinvermögens																											
	III.1.1 Konto für die Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen																											
	Veränderungen der Forderungen																											
D.9	Vermögensübertragungen																											
	. an den Staat																											
	. an andere Sektoren																											
D.91	. Vermögenswirksame Steuern																											
	.. an den Staat																											
	.. an andere Sektoren																											
D.92	. Investitionszuschüsse																											
	.. an den Staat																											
	.. an andere Sektoren																											
D.99	. Sonstige Vermögensübertragungen																											
	.. an den Staat																											
	.. an andere Sektoren																											
B.10.1	Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen																											
	Gesamtveränderung der Activa																											

995

*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch

		Gesamtwirtschaft	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*) Private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Zentralbank	Sonstige geldschöpfende finanzielle Kapitalgesellschaften	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Private Haushalte	*) Arbeitgeber einschließlich für eigene Rechnung tätige Personen	*) Arbeitnehmer	*) Empfänger von Einkommen aus Vermögen	Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten	Nicht sektorisiert	Übrige Welt	Europäische Union	Mitgliedstaaten der EU	Institutionen der EU	Drittländer und internationale Organisationen	Total
	III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva Veränderungen der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens																											
B.10.1	**Veränderung des Reinvermögens aufgrund von Ersparnis und Vermögensübertragungen**																											
K.1	**Abschreibungen**																											
	Gesamtveränderung der Passiva und des Reinvermögens																											
	III.1.2 Konto für den Erwerb von nichtfinanziellen Aktiva Veränderungen der Forderungen																											
P.5	***Bruttoinvestitionen***																											
P.51	**. Bruttoanlageinvestitionen**																											
P.52	**. Vorratsveränderung**																											
P.53	**. Erwerb abzüglich Veräußerungen von Wertgegenständen**																											
K.2	**Erwerb abzüglich Veräußerungen von nichtproduzierten nichtfinanziellen Aktiva**																											
B.9	**Finanzierungsüberschuß/-defizit**																											
	Gesamtveränderung der Activa																											

*) bis 2003 ist die Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern und der Haushalte nach Gruppen nicht obligatorisch

Tabelle 8 : Finanzierungskonten

konsolidiert und nicht konsolidiert

(nationale Währung)

Sektoren und Teilsektoren / Veränderungen der finanziellen Aktiva und Passiva	ESVG	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften					Staat				Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	Übrige Welt
			Total	Monetäre Finanzinstitute	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungshilfsgewerbes	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen	Total	Zentralstaat und Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherungen		
		S.11	S.12	S.121/S.122	S.123	S.124	S.125	S.13	S.1311/S.1312	S.1313	S.1314	S.14/S.15	S.2
Nettoerwerb von Forderungen	F. A												
Währungsgold und SZR	F.1												
Bargeld und Einlagen	F.2												
Wertpapiere außer Aktien	F.3												
Kredite	F.4												
Aktien und sonstige Beteiligungen	F.5												
Versicherungstechnische Rückstellungen	F.6												
Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Lebensversicherungen und Pensionskassen	F.61												
Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	F.62												
Sonstige Forderungen	F.7												
Nettoanstieg von Verbindlichkeiten	F. L												
Bargeld und Einlagen	F.2												
Wertpapiere außer Aktien	F.3												
Kredite	F.4												
Aktien und sonstige Beteiligungen	F.5												
Versicherungstechnische Rückstellungen	F.6												
Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Lebensversicherungen und Pensionskassen	F.61												
Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	F.62												
Sonstige Verbindlichkeiten	F.7												
Finanzierungsüberschuß(+)/-deficit(-)	B.9												

Tabelle 9 : Finanzielle Vermögensbilanzen

konsolidiert und nicht konsolidiert

(nationale Währung)

Sektoren und Teilsektoren		Nichtfinanzielle Kapital-gesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften					Staat				Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	Übrige Welt
			Total	Monetäre Finanz-institute	Sonstige finanzielle Mittler	Unternehmen des Kredit- und Versicherungs-hilfsgewerbes	Versicherungs-unternehmen und Pensionskassen	Total	Zentralstaat und Bundesländer	Lokale Gebiets-körperschaften	Sozial-versicherungen		
Finanzielle Akitva und Passiva	ESVG	S.11	S.12	S.121/S.122	S.123	S.124	S.125	S.13	S.1311/S.1312	S.1313	S.1314	S.14/S.15	S.2
Finanzielle Aktiva	AF.A												
Währungsgold und SZR	AF.1												
Bargeld und Einlagen	AF.2												
Wertpapiere außer Aktien	AF.3												
Kredite	AF.4												
Aktien und sonstige Beteiligungen	AF.5												
Versicherungstechnische Rückstellungen	AF.6												
Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Lebensversicherungen und Pensionskassen	AF.61												
Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	AF.62												
Sonstige Forderungen	AF.7												
Passiva	AF.L												
Bargeld und Einlagen	AF.2												
Wertpapiere außer Aktien	AF.3												
Kredite	AF.4												
Aktien und sonstige Beteiligungen	AF.5												
Versicherungstechnische Rückstellungen	AF.6												
Nettoansprüche der privaten Haushalte auf die versicherungstechnischen Rückstellungen von Lebensversicherungen und Pensionskassen	AF.61												
Beitragsüberträge und Schadenrückstellungen	AF.62												
Sonstige Verbindlichkeiten	AF.7												
Finanzielle Aktiva, netto	BF.90												

Tabelle 10: Ausgaben des Staates nach Funktionen

		Ausgaben für den letzten Verbrauch	Einkommen aus unselbständiger Arbeit	Subventionen	Einkommen aus Vermögen	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen	Sonstige laufende Übertragungen	Bruttoinvestitionen	Vermögensübertragungen	Ausgaben insgesamt
		P.3	D.1	D.3	D.4	D.62	D.7	P.5	D.9	
1	Allgemeine staatliche Verwaltung									
2	Verteidigung									
3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit									
4	Unterrichtswesen									
5	Gesundheitswesen									
6	Soziale Sicherung									
7	Wohnungswesen, Stadt- und Landesplanung									
8	Erholung, Kultur und Religion									
9	Brennstoff und Energie									
10	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd									
11	Bergbau und Mineralvorkommen, mit Ausnahme von Brennstoffen; Verarbeitendes Gewerbe; Bauwesen									
12	Verkehrswesen und Nachrichtenübermittlung									
13	Wirtschaftliche Angelegenheiten									
14	Sonstige Ausgaben									

Tabelle 11: Steuereinnahmen nach Arten

SNA Code		Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Institutionen der EU	Volkswirtschaft insgesamt
	Steuereinnahmen nach Sektoren	:	:	:	:	:	:	:
D.5	Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	:	:	:	:	:	-	:
D.51	Einkommensteuern	:	:	:	:	:	-	:
D.51a	Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen und privaten Haushalten	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.51b	Steuern auf Einkommen und Gewinne von Kapitalgesellschaften	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.51c	Steuern auf Gewinne aus dem Halten von Aktiva bzw. Passiva	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.51d	Steuern auf Lotterie- und Spielgewinne	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.59	Sonstige laufende Steuern	:	:	:	:	:	-	:
D.59.1	Laufende Vermögensteuer	:	:	:	:	:	-	:
D.59.1a	Grundsteuer	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.59.1b	Laufende Steuern auf das Reinvermögen	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.59.1c	Laufende Steuern auf andere Vermögenswerte	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.59.2	Sonstige verschiedene laufende Steuern	:	:	:	:	:	-	:
D.59.2a	Kopfsteuern	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.59.2b	Ausgabensteuern für natürliche Personen und private Haushalte	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.59.2c	Zahlungen privater Haushalte für Genehmigungen und Lizenzen	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.59.2d	Steuern auf internationale Transaktionen privater Haushalte	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.2	Produktionssteuern und Einfuhrabgaben	:	:	:	:	:	:	:
D.21	Gütersteuern	:	:	:	:	:	:	:
D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MWSt.)	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.212	Einfuhrabgaben ohne MWSt.	:	:	:	:	:	:	:
D.2121	Einfuhrzölle	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.2122	Einfuhrabgaben ohne MWSt. und Zölle	:	:	:	:	:	:	:
D.2122a	Allgemeine Verkaufs- oder Umsatzsteuern	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.2122b	Verbrauchsabgaben auf importierte Güter, für die im Inland auch Steuern zu entrichten sind	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.2122c	Abgaben auf bestimmte importierte Dienstleistungen	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.2122d	Gewinne aus dem Einfuhrmonopol	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.2122e	Währungsausgleichsbeträge	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.214	Gütersteuern ohne MWSt. und Einfuhrabgaben	:	:	:	:	:	:	:
D.214a	Allgemeine Verkaufs- oder Umsatzsteuern	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.214b	Verbrauchsabgaben auf importierte Güter, für die im Inland auch Steuern zu entrichten sind	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.214c	Abgaben auf bestimmte importierte Dienstleistungen	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:

Tabelle 11: Steuereinnahmen nach Arten

SNA Code		Staat	Zentralstaat	Bundesländer	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung	Institutionen der EU	Volkswirtschaft insgesamt
D.214d	Steuern auf finanzielle und Vermögenstransaktionen	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.214e	Gewinne aus Staatsmonopolen	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.29	Sonstige Produktionssteuern	:	:	:	:	:	:	:
D.29a	Steuern auf die Lohnsumme und die Beschäftigtenzahl	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.29b	Steuern auf Eigentum oder Einsatz in der Produktion von Boden, Gebäude oder andere Immobilien	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.29c	Abgaben auf Gewerbegenehmigungen und Lizenzen	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.29d	Steuern auf den Einsatz in der Produktion von beweglichen Anlagegütern	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.29e	Briefmarkensteuern	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.29f	Abgaben auf Umweltverschmutzung	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.29g	Steuern auf internationale Transaktionen	:	:	:	:	:	:	:
	...	:	:	:	:	:	:	:
D.91	Vermögenswirksame Steuern	:	:	:	:	:	-	:
D.91a	Vermögensabgaben	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
D.91b	Steuern auf Vermögensübertragungen	:	:	:	:	:	-	:
	...	:	:	:	:	:	-	:
	Gesamtsteuereinnahmen	:	:	:	:	:	:	:
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge	:	:	:	:	:	-	:
D.6111	-Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	:	:	:	:	:	-	:
D.6112	-Arbeitnehmeranteil der tatsächlichen Sozialbeiträge	:	:	:	:	:	-	:
D.6113	Sozialbeiträge von Nichtarbeitnehmern	:	:	:	:	:	-	:
	Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen	:	:	:	:	:	:	:

Tabelle 12: Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen und Sektoren

Wirtschaftsbereiche: A 17 NACE Rev. 1

Sektoren:
S 11
S 12
S 13
S 14 + S 15

Variablen:
, Output
- marktbestimmter Output
- Output für die eigene letzte Verwendung
- sonstiger nichtmarktbestimmter Output

Vorleistungen

Bruttowertschöpfung
- Einkommen aus unselbständiger Arbeit
- Sonstige Produktionssteuern abzüglich sonstiger Produktionssubventionen
- Nettobetriebsüberschuß
- Abschreibungen

Preise: jeweilig und konstant

Tabelle 13: Investorenkreuztabelle

Wirtschaftsbereiche: A 31 NACE Rev. 1

Produkte: Pi 3 CPA

Variable: Bruttoanlagevermögen

Preise: jeweilig und konstant

Tabelle 14: Kreuztabelle des Kapitalstocks nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten

Wirtschaftsbereiche: A 31 NACE Rev. 1

Produkte: Pi 3 CPA

Variablen: Bruttoanlagevermögen
Nettoanlagevermögen

Preise: Wiederbeschaffungspreis
Anschaffungspreise
konstante Preise

Tabelle 15: **Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Umwandlung in Anschaffungspreise, n=17, m=60**
Preise: jeweilig und konstant

Tabelle 16: **Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Umwandlung in Anschaffungspreise, n=60, m=60**
Preise: jeweilig und konstant

		Tätigkeitsbereiche (NACE) 1 2 3 4n	Σ (1)	Einfuhr cif	Gesamt-aufkommen zu Herstellungs-preisen	Handels- und Transportspannen	Gütersteuern abzüglich -subventionen	Gesamt-aufkommen zu Anschaffungs-preisen
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1 2 3 4 . . . Güter (CPA) . . . m (Ausgleichsposten)	(1)	Output nach Gütern und nach Tätigkeits-bereichen zu Herstellungspreisen						
Σ (1)	(2)	Gesamtoutput nach Tätigkeitsbereichen				0		
Insgesamt, davon: Marktbestimmter Output Output für die eigene letzte Verwendung Sonstiger nichtmarktbe-stimmter Output	(3)			0 0		0 0		

Tabelle 17: **Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, n=17, m=60, Preise: jeweilig und konstant**

Tabelle 18: **Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, n=60, m=60, Preise: jeweilig und konstant**

		Tätigkeitsbereiche (NACE) 1 2 3 4n	Σ (1)	Letzte Verwendungen a) b) c) d) e) f)	Σ (3)	Σ (1) + Σ (3)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1 2 3 . . . Güter (CPA) . . m (Ausgleichsposten)	(1)	Vorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Gütern und nach Tätigkeitsbereichen		Letzte Verwendungen zu Anschaffungspreisen: Ausgaben des letzten Verbrauchs durch: a) private Haushalte b) Organisat. ohne Erwerbs-charakter im Dienst von privaten Haushalten c) den Staat Bruttoinvestitionen: d) Bruttoanlageinvestitionen e) Vorratsveränderungen und Wertgegenstände f) Ausfuhr - innerhalb EU - außerhalb EU		
Σ (1)	(2)	Gesamtvorleistungen nach Tätigkeitsbereichen		Gesamte letzte Verwendungen nach Arten		Verwendung insgesamt
Einkommen aus unselbst. Arbeit Sonstige Nettoproduktionssteuern Abschreibungen Nettobetriebsüberschuß	(3)	Komponenten der Wertschöpfung nach Tätigkeitsbereichen				
Σ (3)	(4)	Wertschöpfung nach Tätigkeitsbereichen				
Σ (1) + Σ (3)	(5)	Output zu Herstellungspreisen nach Tätigkeitsbereichen				
Ergänzende Informationen: Bruttoanlageinvestitionen Bestände an Anlagevermögen Arbeitsinputs	(6)					

Tabelle 19: Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen (Güter/Güter), n=60, Preise:jeweilig und konstant

		Güter (CPA) 1 2 3n (1)	Σ(1) (2)	Letzte Verwendungen a) b) c) d) e) f) (3)	Σ (3) (4)	Σ(1) + Σ (3) (5)
Güter (CPA) 1 2 3 . . . n	(1)	Vorleistungen zu Herstellungspreisen (Güter/Güter)		Letzte Verwendungen zu Herstellungspreisen: Ausgaben des letzten Verbrauchs durch: a) private Haushalte b) Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten c) den Staat Bruttoinvestitionen: d) Bruttoanlageinvestitionen und Wertgegenstände e) Vorratsveränderungen f) Ausfuhr		
Σ(1)	(2)	Gesamtvorleistungen zu Herstellungspreisen nach Gütern		Letzte Verwendung zu Herstellungspreisen nach Arten		Gesamtverwendung zu Herstellungspreisen
Gütersteuern Gütersubventionen (-)	(3)	Nettogütersteuern nach Gütern		Nettogütersteuern nach Art der letzten Verwendung		Nettogütersteuern insgesamt
Σ(1) + (3)	(4)	Gesamtvorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Gütern		Gesamte letzte Verwendungen nach Arten zu Anschaffungspreisen		Gesamtverwendung zu Anschaffungspreisen
Einkommen aus unselbständiger Arbeit Sonstige Nettoproduktionssteuern Abschreibungen Nettobetriebsüberschuß	(5)	Komponenten der Wertschöpfung nach Gütern				
Σ(5)	(6)	Wertschöpfung nach Gütern				
Σ(1) + (3) + Σ(5)	(7)	Output zu Herstellungspreisen nach Gütern				
Einfuhr	(8)	Einfuhr cif nach Gütern				
(7) + (8)	(9)	Aufkommen zu Herstellungspreisen nach Gütern				
Anlageinvestitionen Bestand an Anlagevermögen Arbeitsinputs	(10)					

Tabelle 20: Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion (Güter/Güter), n=60, Preise : jeweilig und konstant

		Güter (CPA) 1 2 3 n (1)	Σ(1) (2)	Letzte Verwendungen a) b) c) d) e) f) (3)	Σ(3) (4)	Σ(1)+Σ(3) (5)
1 2 3 . . . Güter (CPA) . . n	(1)	Für den Inlandsoutput: Vorleistungen zu Herstellungspreisen (Güter/Güter)		Für den Inlandsoutput: Letzte Verwendungen zu Herstellungspreisen: Ausgaben des letzten Verbrauchs durch: a) private Haushalte b) Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten c) den Staat Bruttoinvestitionen: d) Bruttoanlageinvestitionen und Wertgegenstände e) Vorratsveränderungen f) Ausfuhr		
Σ(1)	(2)	Gesamtvorleistungen an Inlandsoutput zu Herstellungspreisen nach Gütern		Letzte Verwendung von Inlandsoutput zu Herstellungspreisen		Gesamter Inlands-output
Verwendung eingeführter Güter	(3)	Gesamtvorleistungen an eingeführten Gütern nach Gütern		Letzte Verwendung von eingeführten Gütern zu Herstellungspreisen		Gesamteinfuhr
Nettogütersteuern	(4)	Nettosteuern auf Vorleistungsgüter nach Gütern		Nettosteuern auf Güter der letzten Verwendung		Nettogüter-steuern ins-gesamt
Σ (1) + (3) + (4)	(5)	Gesamtvorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Gütern		Gesamte letzte Verwendungen nach Arten		Gesamtver-wendung
Einkommen aus unselbständiger Arbeit Sonstige Nettoproduktionssteuern Abschreibungen Nettobetriebsüberschuß	(6)	Komponenten der Wertschöpfung nach Gütern				
Σ(5)	(7)	Wertschöpfung nach Gütern				
Σ(1) + (3) + Σ (5)	(8)	Output zu Herstellungspreisen nach Gütern				
Anlageinvestitionen Bestand an Anlagevermögen Arbeitsinputs	(9)					

Tabelle 21: Importmatrix zu cif-Preisen (Güter/Güter), n=60, Preise : jeweilig und konstant

		Güter (CPA) 1 2 3 n (1)	Σ(1) (2)	Letzte Verwendungen a) b) c) d) e) f) (3)	Σ(3) (4)	Σ(1)+Σ(3) (5)
1 2 3 . . . Güter (CPA) . . n	(1)	Für den Inlandsoutput: Vorleistungen zu Herstellungspreisen (Güter/Güter)		Für den Inlandsoutput: Letzte Verwendungen zu Herstellungspreisen: Ausgaben des letzten Verbrauchs durch: a) private Haushalte b) Organisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst von privaten Haushalten c) den Staat Bruttoinvestitionen: d) Bruttoanlageinvestitionen und Wertgegenstände e) Vorratsveränderungen f) Ausfuhr		
Σ(1)	(2)	Gesamtvorleistungen an Inlandsoutput zu Herstellungspreisen nach Gütern		Letzte Verwendung von Inlandsoutput zu Herstellungspreisen		Gesamter Inlands-output
Verwendung eingeführter Güter	(3)	Gesamtvorleistungen an eingeführten Gütern nach Gütern		Letzte Verwendung von eingeführten Gütern zu Herstellungspreisen		Gesamteinfuhr
Nettogütersteuern	(4)	Nettosteuern auf Vorleistungsgüter nach Gütern		Nettosteuern auf Güter der letzten Verwendung		Nettogüter-steuern ins-gesamt
Σ (1) + (3) + (4)	(5)	Gesamtvorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Gütern		Gesamte letzte Verwendungen nach Arten		Gesamtver-wendung
Einkommen aus unselbständiger Arbeit Sonstige Nettoproduktionssteuern Abschreibungen Nettobetriebsüberschuß	(6)	Komponenten der Wertschöpfung nach Gütern				
Σ(5)	(7)	Wertschöpfung nach Gütern				
Σ(1) + (3) + Σ (5)	(8)	Output zu Herstellungspreisen nach Gütern				
Anlageinvestitionen Bestand an Anlagevermögen Arbeitsinputs	(9)					

Tabelle Nr. 22: Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen (NUTS II), jeweilige Preise

Code	Liste der Variablen	Gliederung	Zeitabstand t + month
B1.g	1. Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	A17	24
B1.g	2. Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	-	18
D.1	3. Einkommen aus unselbständiger Arbeit	A17	24
B2.G	4. Bruttoanlageinvestitionen	A17	24
	5. Beschäftigung		
	- insgesamt	A17	24
	- beschäftigte Arbeitnehmer	A17	24

Tabelle Nr. 23: Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen (NUTSIII), jeweilige Preise

Code	Liste der Variablen	Gliederung	Zeitabstand t + month
B1.g	1. Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	A3	24
	2. Beschäftigung		
	- insgesamt	A3	18
	- beschäftigte Arbeitnehmer	A3	18

Tabelle Nr. 24: Haushaltskonten auf Regionalebene (NUTS II), jeweilige Preise

Verteilungsrechnung der Primäreinkommen für private Haushalte

Ausgaben	Einnahmen	
D.4 Einkommen aus Vermögen	B.2/B.3	BETRIEBSÜBERSCHUß/ GEMISCHTES EINKOMMEN
	D.1	Einkommen aus unselbständiger Arbeit
B. 5 PRIMÄREINKOMMEN	D4	Einkommen aus Vermögen

Umverteilungsrechnung der Einkommen privater Haushalte

Ausgaben		Einnahmen	
D.5	Current taxes on income, wealth etc.	B.5	PRIMÄREINKOMMEN
D61	Sozialbeiträge	D.62	Sozialleistungen außer sozialen Sachübertragungen
D.7	Sonstige laufende Übertragungen	D.7	Sonstige laufende Übertragungen
B.6	VERFÜGBARES EINKOMMEN		

Tabelle 25: Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen und Sektoren

Wirtschaftsbereiche: A 60 NACE Rev. 1

Sektoren:
S 11
S 12
S 13
S 14
S 15

Variablen: Output
- marktbestimmter Output
- Output für die eigene letzte Verwendung
- sonstiger nichtmarktbestimmter Output

Vorleistungen

Bruttowertschöpfung
- Einkommen aus unselbständiger Arbeit
- Sonstige Produktionssteuern abzüglich sonstiger Produktionssubventionen
- Nettobetriebsüberschuß
- Abschreibungen

Preise: jeweilig und konstant

Tabelle 26: Investorenkreuztabelle

Wirtschaftsbereiche: A 31 NACE Rev. 1

Produkte: P60 CPA

Variable: Bruttoanlageinvestitionen

Preise: jeweilig und konstant

Tabelle 27: Rückrechnungen

Für Rückrechnungen vorgesehene Tabellen	jährlich		vierteljährlich	
	Zeiträume	Erstlieferung	Zeiträume	Erstlieferung
Tabelle 1: Hauptaggregate	88-94	Mar-98	88-94	Mar-98
	70-87	Dec-98	80-87	Dec-98
Tabelle 2: Hauptaggregate für den Staat	70-94	Dec-98		
Tabelle 3: Angaben für Wirtschaftsbereiche	70-94	Dec-00		
Tabelle 5: Privater Konsum nach Verwendungszwecken	80-94	Dec-00		
Tabelle 6: Zusammengefaßte nichtfinanzielle Konten	90-94	Dec-98		
	80-89	Dec-99		
Tabelle 10: Ausgaben des Staates nach Funktionen	90-94	Dec-00		

ISSN 0254-1467

KOM(94) 593 endg.

DOKUMENTE

DE 17

Katalognummer : CB-CO-94-619-DE-C

ISBN 92-77-83482-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

582